Zusammengestellt und herausgegeben von
Matthias Köpke

Mathilde Ludendorff.

(Dr. med. Mathilde von Kemnitz)

Eine Antwort auf Verleumdungen der Toten.

Eine Zusammenstellung aus verschiedenen Quellen zum Spruchkammerverfahren.

1. Auflage
Eigenverlag, 2017

Vorliegende Schrift ist eine Zusammenstellung von Beiträgen aus der Halbmonatsschrift **„Der Quell – Zeitschrift für Geistesfreiheit“** der Jahre 1949 bis 1953. Fast alle dieser Beiträge beschäftigen sich mit den Spruchkammerverfahren gegen Frau Dr. Mathilde Ludendorff.

Vorliegende Schrift erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Zur Ergänzung des vorliegenden Themas sei hier nur sehr eindringlich auf folgende Veröffentlichungen hingewiesen, welche u.a. digitalisiert beim Verlag Hohe Warte www.hohewarte.de oder antiquarisch erhältlich sind (siehe Lieraturhinweise):

„Stenographischer Bericht über das Spruchkammerverfahren gegen Frau Dr. Mathilde Ludendorff“
(7 Hefte bzw. Bücher erschienen 1950-1951 im Verlag Hohe Warte. Das sind jeweils der 1., 2, 3, 4. und 5., 6., 7. Verhandlungstag zum „Stenographischen Bericht“ und „Spruch und Berufung im Spruchkammerverfahren gegen Dr. M. Ludendorff“).

„Stenographischer Bericht über das Berufungsverfahren gegen Frau Dr. Mathilde Ludendorff“
(7 Hefte bzw. Bücher erschienen 1951-1953 im Verlag Hohe Warte. Das sind jeweils der 1. und 2., 3., 4., 5., 6., 7., 8. Verhandlungstag).

„Der Wahrheitsbeweis“
(Verlag Hohe Warte, Franz von Bebenburg).

„Der Pensionsprozeß Ludendorff – Eine Dokumentation“,
(Herausgegeben von Matthias Köpke im Eigenverlag 2017. Im Internet kostenlos erhältlich jeweils als PDF-Datei u.a. bei www.archive.org oder www.scribd.com).

„Der verschwiegene Widerstand gegen die Nazi-Diktatur“
(Herausgegeben von Harm Menkens im Lühe-Verlag 2000. Enthalten ist das Urteil des Bayer. Verwaltungsgerichts München vom 19. 2. 1963 zugunsten Mathilde Ludendorffs [Pensionsprozess]).

„Erich Ludendorff. Eine Antwort auf Verleumdungen des Toten“ und **„Die Ludendorff-Bewegung und der Nationalsozialismus“**
(Herausgegeben von Matthias Köpke im Eigenverlag 2015 und 2017. Im Internet kostenlos erhältlich jeweils als PDF-Datei u.a. bei www.archive.org oder www.scribd.com



Mathilde Ludendorff

Von Wolfgang Willrich, 1941.

Diese Schrift dient der geschichtlichen
Forschung und wissenschaftlichen
Dokumentation

Zusammengestellt durch:

Matthias Köpke, Eigenverlag 2017, 17291 Nordwestuckermark, Germany. E-mail: Esausegen@aol.com

1. Auflage

Diese vorliegende Schrift und deren Verfasser beanspruchen für sich den Esausegen gemäß 1. Mose (Genesis) 27, 40 und stehen somit unter dem Schutz des Esausegens als oberste gesetzliche Regelung für alle Jahwehgläubigen!

Nähere Informationen zum Esausegen sind in den Werken: **„Das wahre Gesicht von Jakob dem Betrüger", „Der jüdische Sinn von Beschneidung und Taufe", „Der Papst oberster Gerichtsherr in der BR Deutschland"** und **„Das offene Tor"** von Matthias Köpke, jeweils als E-Book und Freeware unter www.archive.org oder www.scribd.com enthalten! Dasselbe gilt für die anderen Werke von Köpke.

Weitere Bücher von Matthias Köpke, als e-Book im Internet www.archive.org:

1. „Das wahre Gesicht von Jakob dem Betrüger", 2. „Das Buch der Kriege Jahwehs", 3. „Kampf für Wahlenthaltung", 4. „Kampfgift Alkohol", 5. „Der Freiheitskampf des Hauses Ludendorff", 6. „Der Papst, oberster Gerichtsherr der BR Deutschland", 7. „Der jüdische Sinn von Beschneidung und Taufe", 8. „Scheinwerfer-Leuchten", 9. „Haus Ludendorff und Wort Gottes", 10. „Jahweh, Esausegen und Jakobs Joch", 11. „Es war vor einhundert Jahren", 12. „Destruction of Freemasonry through Revelation of their Secrets". 13. „Denkschrift: Mit brennender Sorge", Offener Brief. 14. „Warum sind meine Kinder nicht geimpft?". 15. „Vom Wesen und Wirken des Bibelgottes Jahweh und seiner Kirche". 16. „Schrifttumsverzeichnis von Erich Ludendorff und Dr. Mathilde Ludendorff". 17. „Drei Irrtümer und ihre Folgen". 18. „Erich Ludendorff. Eine Antwort auf Verleumdungen des Toten". 19. „Meine Klage vor den Kirchen- und Rabbinergerichten". 20. „Das offene Tor". 21. Die Ludendorff-Bewegung und der Nationalsozialismus". 22. „Die Hochflut des Okkultismus". 23. „Mathilde Ludendorff. Eine Antwort auf Verleumdungen der Toten". 24. „Der Pensionsprozeß Ludendorff – Eine Dokumentation". 25. „Am Heiligen Quell – Beilage zur Ludendorffs Volkswarte 1929-1931". 26. „Mathilde Ludendorffs Bedeutung für die Frauen". 27. „Die Spaltung der Ost- und Westkirche". 28. „Von ‚Gott' zu Gott – Das von Wahn überschattete Wort?". 29. „Der geschichtliche und der biblische Jesus", 2017. 30. „Das päpstliche Rom gegen das deutsche Reich", 2017.

Hinweis des Verlages

Auch in der israelischen Gesellschaft gibt es laut Prof. Israel Shahak*, der einige Jahre Vorsitzender der *Israelischen Liga für Menschenrechte* war, und dem amerikanischen jüdischen Wissenschaftler Norton Mezvinsky** – dem mohammedanischen und christlichen Fundamentalismus vergleichbar – extremistische Bestrebungen, die allen nichtjüdischen Personen und Völkern die Menschenwürde aus religiöser Überzeugung absprechen; sie verletzen die von der Menschenrechtskommission sowie die im Grundgesetz garantierten Grundrechte und die freiheitlich-rechtsstaatliche Ordnung. Über extremistische Verhaltensweisen – ganz gleich welchen Ursprungs diese sind – aufzuklären und ihre geistigen Grundlagen sowie ihre politischen Zielsetzungen offenzulegen, ist ein Gebot der rechtsstaatlichen Selbstbehauptung und stellt berechtigte Notwehr dar.

Den **imperialistischen Bestrebungen** des im Mosaismus (Judentum, Christentum, Islam) wurzelnden Extremismus der sogenannten **Jakob-Fraktion**, (vgl. 1. Mose 27, Vers 28-29):

„So gebe dir Gott (Jahweh) *vom Tau des Himmels und vom Fett der Erde und Korn und Most in Fülle! Völker sollen dir dienen und Völkerschaften sich vor dir niederbeugen! Sei Herr über deine Brüder, und vor dir sollen sich niederbeugen die Söhne deiner Mutter! Die dir fluchen, seien verflucht, und die dich segnen, seien gesegnet!“*

kann spätestens seit 1948 der im Auftrage des mosaischen Gottes Jahweh den Nichtjuden in der Verkörperung Esaus erteilte Segen entgegengehalten werden
(1. Mose 27, Vers 40, Satz 2 der Luther-Bibel, Stuttgart 1902, 19. Auflage):

„Und es wird geschehen, daß du ***auch ein Herr*** *und sein* (Jakobs) *Joch von deinem Halse reißen wirst.“*

Nach mosaistischer Sicht wäre eine Behinderung oder gar Verhinderung dieses Hervortretens mit dem Esausegen gleichbedeutend mit einem grundsätzlichen **Bruch des Bundes mit Jahweh und die Verhinderung der Ankunft des Messias**, welche die **Verfluchung und Vernichtung** durch Jahweh nach sich zöge. Nach dieser Lehre würde jeder Jude oder von Juden abhängige Nichtjude (künstlicher Jude wie z.B. Christen, Freimaurer, Mohammedaner usw.), der diesem Segen zuwider handelt, den **Zorn Jahwehs** auf sich und die jüdische Gesellschaft heraufbeschwören und dadurch die **Vernichtung Groß-Israels** (Jakobs) **durch Jahweh** fördern.*** Siehe dazu: Der Fluch des Ungehorsams, 5. Mose 28, 15-68; davon bes. Vers 58! Der Bann setzt sich automatisch in Kraft, sobald der Esausegen verletzt wird (z.B. in der röm.-katholischen Kirche u.a. die „excommunicatio latae sententiae“ [Strafe für Ungehorsam]).

Letztendlich wird, wie es in der Weissagung des Mosaismus heißt, die allseitige **Einhaltung des Esausegens** – ohne den Juden zu fluchen – zum weltweiten Frieden zwischen Juden (auch künstlichen Juden) und Nichtjuden führen.

***Israel Shahak † (Jerusalem): *„Jüdische Geschichte, jüdische Religion – Der Einfluß von 3000 Jahren“*, 5. Kapitel: *Die Gesetze gegen Nichtjuden*, Seite 139-180, Süderbrarup 1998, Lühe Verlag, Postfach 1249, D-24390 Süderbrarup.**
****Israel Shahak u. Norton Mezvinsky: *„Jewish Fundamentalism in Israel“*, 176 Seiten, London 1999, Pluto Press, 345 Archway Road, London N6 5AA.**
***** Roland Bohlinger: *„Denkschrift auf der Grundlage des geltenden Völkerrechts und des im Alten Testament verkündeten Jakob- und Esausegens“*, veröffentlicht in „Freiheit und Recht“, Viöl im Nov. 2002.**

Inhaltsverzeichnis
(laut PDF-Seitenzähler)

1. Zum Geleit 8
2. Dr. Mathilde Ludendorff vor der Spruchkammer *(Wilhelm Prothmann)* 12
3. Die Anklage 33
4. Gedanken zur Klageschrift gegen Frau Dr. Ludendorff *(Franz v. Bebenburg)* 37
5. Tatsachen gegenüber unwahren Behauptungen 40
6. Mentalität und Rechtsstaat – Das Spruchkammerverfahren gegen Frau Dr. Ludendorff *(Franz Frhr. Karg von Bebenburg)* 43
7. Stenogrammbericht der Spruchkammerverhandlung gegen Frau Dr. Ludendorff – Hitlers Geldgeber werden enthüllt 46
8. Zum Antritt eines neuen Jahres *(Friedrich v. Schiller)* 64
9. Erlebte Geschichte 64
10. Eindrücke eines „unbefangenen“ Zuhörers 66
11. Schlußwort Frau Dr. Ludendorffs 100
12. Spruch und Begründung noch nicht zugestellt 103
13. Die verfahrensrechtliche Behandlung des Sachverhalts im Spruchkammerverfahren gegen Frau Dr. Ludendorff *(Kammergerichtsrat a.D. Wilhelm Prothmann)* 106
14. Wirkung des Spruches 109
15. Der Spruch vom 5. 1. 1950 114
16. Die Spruchbegründung *(Kammergerichtsrat a.D. Wilhelm Prothmann)* 116
17. Bedauerliches Versehen *(Die Schriftleitung)* 132
18. Die Spruchbegründung – Fortsetzung *(Kammergerichtsrat a.D. W. Prothmann)* 134
19. Die Spruchbegründung – Schluß *(Kammergerichtsrat a.D. W. Prothmann)* 144
20. Der stenographische Bericht der Verhandlung gegen Frau Dr. M. Ludendorff 148
21. Streiflichter 152
22. Eine verdiente Abfuhr 155
23. Entnazifizierung ohne Fundament *(Dr. Hermann Etzel, M.d.B.)* 158
24. Streiflichter – Kläger Herf amtsenthoben 161
25. Antworten an unsere Freunde 163
26. Erklärung Frau Dr. Mathilde Ludendorffs – In der Berufungsverhandlung am 15. 11. 1950 verlesen (lt. Stenogramm) 168
27. Deutschland *(Gorch Fock)* 176
28. „Wie verlief die Berufungsverhandlung“? 177
29. Der Spruch des Berufungssenats gegen Frau Dr. Mathilde Ludendorff 182
30. Gedanken zur Urteilsverkündung im Berufungsverfahren gegen Dr. M. Ludendorff *(Franz Frhr. Karg von Bebenburg)* 183
31. Offener Brief René Sondereggers an den Berufungssenat 190
32. General Erich Ludendorff zum Urteil vom 8. 1. 1951 193
33. Interview mit Dr. M. Ludendorff *(Karl v. Unruh)* 195
34. Interview mit Dr. M. Ludendorff – 1. Fortsetzung *(Karl v. Unruh)* 199
35. Interview mit Dr. M. Ludendorff – 2. Fortsetzung *(Karl v. Unruh)* 204
36. Eine seltsame Verwandtschaft *(Rechtsanwalt Wilhelm Prothmann)* 214
37. Spruchkammerverhandlung 1. Instanz im „Jenseits“ - Gegen Goethe *(L. Wedel)* 222
38. Spruchkammerverhandlung 1. Instanz im „Jenseits“ - Gegen Schiller *(L. Wedel)* 228
39. Spruchkammerverhandlung 1. Instanz im Jenseits - Gegen Schopenhauer *(Wedel)* 235
40. Spruchkammerverhandlung im Jenseits - Gegen Scherr *(Lothar Wedel)* 242
41. Spruchkammerverhandlung im Jenseits – Fortsetzung gegen Scherr *(L. Wedel)* 253

42. „Die Kirche“ und der Bund für Gotterkenntnis (L) *(W. Prothmann)* 259
43. Spruchkammerverhandlung im Jenseits - Gegen Lichtenberg *(Lothar Wedel)* 262
44. Hintergründe im Spruchkammerverfahren gegen Frau Dr. Ludendorff
(Rechtsanwalt Victor Leysieffer) 271
45. Eine glänzende Aufklärungsschrift 284
46. Das Spruchkammergesetz und die Deutsche Rechtswissenschaft
(Rechtsanwalt Wilhelm Prothmann) 287
47. Das Spruchkammerurteil über Dr. M. Ludendorff und die Hohe Kommission 293
48. Ein Deutscher Richter fordert gleiches Recht *(Oberamtsrichter Dr. Sand)* 296
49. Offener Brief *(W. Vopel)* 299
50. Auch ein „Dokument!“ 303
51. Der erdichtete „Umfall“ Dr. Mathilde Ludendorffs im Jahre 1937
(Aus einem Vortrag des Rechtsanwaltes Eberhard Engelhardt) 304
52. Gegensätze in der Rassenlehre M. Ludendorffs und A. Hitlers
(Entnommen dem stenographischen Bericht über das Spruchkammerverfahren) 310
53. Die Teilung der Erde *(Friedrich v. Schiller)* 320
54. „Unselige Rassentheorie“ oder wissenschaftliche Rassenlehre *(Georg Rehm)* 321
55. Gotterkenntnis und Rassenideologie *(Hans Finck)* 326
56. Ein ganz kleiner Fehler – Ein Zwiegespräch 334
57. Das Geisteswerk Mathilde Ludendorffs 335
58. **Literaturhinweise** 348

Fast alle Beiträge sind entnommen der Halbmonatsschrift „**Der Quell** – Zeitschrift für Geistesfreiheit“ der Jahrgänge 1949 bis 1953, erschienen im Verlag Hohe Warte, herausgegeben von Franz Frhr. Karg von Bebenburg. Die Quellennachweise befinden sich jeweils **vor** den Beiträgen.
Die vorliegende Schrift erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. **Man beachte auch die Literaturhinweise am Ende dieser Schrift.**

Zum Geleit

Vorliegende Schrift enthält, in weitgehend chronologischer Reihenfolge, eine Zusammenstellung von Aufsätzen welche sich, direkt oder indirekt, mit den Spruchkammerverfahren gegen Frau Dr. Mathilde Ludendorff in den Jahren 1949 bis 1952 auseinandersetzen. Fast alle Beiträge stammen aus dem **„Der Quell – Zeitschrift für Geistesfreiheit“** der seinerzeit von Franz von Bebenburg herausgegeben und im Verlag Hohe Warte erschienen ist. Diese Beiträge liefern vorwiegend hervorragendes **Ergänzungsmaterial** zu den „Stenographischen Berichten“, die in insgesamt 14 Heften erschienen sind (siehe Literaturhinweise). Zur Einführung in das Thema „Spruchkammerverfahren“ hat der Verfasser vorliegender Schrift einen glänzenden Beitrag von Wilhelm Prothmann aus dem Jahre 1957 gewählt, betitelt mit „Dr. Mathilde Ludendorff vor der Spruchkammer“.
Was sind die „Spruchkammerverfahren“?
Das Sruchkammerverhandlung gegen Dr. Mathilde Ludendorff (1. Instanz) fand von 1949 bis 1950 statt. Die Berufungsverhandlung (2. Instanz) dazu wurde von 1950 bis 1951 verhandelt.
Die Spruchkammerverhandlungen beider Instanzen wurden durch die Stenographen des Bayerischen Landtags aufgenommen. **Das Stenogramm enthält eine große Fülle von Material über das Wirken des Hauses Ludendorff und seiner Gegner**. Neben seinem Charakter als kulturhistorisches Dokument ersten Ranges und als Prozessbericht, besitzt das Stenogramm gerade in seiner Materialfülle eine besondere und **einmalige Bedeutung** für unsere Zeit, ebenso wie für die Zukunft, weil es in wohl abgewogener Zusammenfassung und durchschlagender Wucht alles enthält, was als **Tatsachenforschung** den Ausgangspunkt für die Beurteilung politischer Vorgänge in Vergangenheit und Zukunft bildet. Enthalten sind auch viele sehr interessante eidestattliche Erklärungen von Zeitzeugen und deren Schicksal in der Zeit von 1929 bis 1945. Die Veröffentlichungen werden je Heft einen oder zwei Verhandlungstage umfassen. Die Spruchkammerverhandlung umfasst 7 Hefte/Bücher mit jeweils 72 bis 330 Seiten. Da mit eingeschlossen ist das Buch „Spruch und Berufung im Spruchkammerverfahren gegen Dr. M. Ludendorff“. Dieses 330 Seiten umfassende Buch enthält das Urteil 1. Instanz, sowie die von Seiten der Verteidigung eingelegte Berufung mit ihrer ausführlichen Begründung. Zu dieser Begründung gehört u.a. auch der von der 1. Instanz abgelehnte **Wahrheitsbeweis**, den Dr. M. Ludendorff unter Heranziehung umfangreichen Materials aufgestellt hat. Die Kenntnis des darin zusammengetragenen Materials ist zum Verständnis der folgenden Veröffentlichungen aus dem Berufungsverfahren und dessen Vorgänge unerlässlich. Diese Veröffentlichungen zur Berufungsverhandlung umfassen ebenfalls 7 Hefte/Bücher mit jeweils 54 bis 205 Seiten. **„Der Wahrheitsbeweis“** ist auch gesondert in einem Heft im Verlag Hohe Warte veröffentlicht worden.
Haben Sie schon darüber nachgedacht, welche seltene Bibliothek in Ihren Händen wäre, wenn Sie alle die teils verschollenen, teils unbekannten, teils geheimen Bücher, Dokumente und Urkunden besitzen würden, die von Seiten der Verteidigung im Spruchkammerverfahren gegen Frau Dr. Ludendorff vorgelegt und benützt worden sind? Das ist ja gerade die **Bedeutung der Veröffentlichung des Verhandlungsstenogramms**, dass hierdurch einem breiten Personenkreis dieses ganze Material zugänglich wird und jeder einzelne in den Besitz eines Nachschlagewerkes gelangt, das ihm außerordentliche Einblicke in Gebiete gewährt, die noch auf lange Zeit hinaus die Geschicke des deutschen Volkes beeinflussen werden.
Es handelt sich bei den fortlaufenden Stenoberichten **nicht um einen trockenen** und vielleicht am persönlichen haftenden Verhandlungsbericht. Es handelt sich **vielmehr um**

die fesselnde und geradezu spannende Lektüre einer Auseinandersetzung über Themen, die tief in das politische Leben aller Völker hineingreifen. Es handelt sich vor allem um den **Nachweis**, dass die gegen bestimmte imperialistische, überstaatliche Mächte gerichteten Anschuldigungen weder Hirngespinste noch Fantasien, weder leichtfertige Behauptungen noch Übertreibungen, weder Lügen noch Verleumdungen sind und nichts anderes darstellen als die Ergebnisse eines gründlichen Quellenstudiums und des Nachdenkens. Hierzu legt die Verteidigung ihr Beweismaterial auf den Tisch und der Stenobericht gibt es wieder:
Geheime Logenberichte und -rundschreiben, der Öffentlichkeit unbekannte Reden und Äußerungen, längst verschwundene Bücher und Schriften, Gerichtsakten und amtliche Protokolle. Allerdings sind auch viele eidesstattliche Berichte von Betroffenen der Nazi-Diktatur enthalten. Durch die Veröffentlichung wird dieses interessante Material der Vergessenheit entrissen. Alle o.g. Veröffentlichungen zu den beiden Spruchkammerverfahren gegen Frau Dr. Mathilde Ludendorff sind im Verlag Hohe Warte www.hohewarte.de in digitalisierter Form auf DVD-ROM erhältlich.

Matthias Köpke im Mai 2017

Festschrift

zum achtzigsten Geburtstage

Mathilde Ludendorffs

aus dem Kreise ihrer Mitarbeiter

Herausgegeben vom Bund für Gotterkenntnis (L) in Tutzing

1957

Verlag Hohe Warte · Franz v. Bebenburg · Pähl

Inhalts-Übersicht

Vorwort 9

Dr. Mathilde Ludendorff vor der Spruchkammer
Von Wilhelm Prothmann 11

Mathilde Ludendorff und die überstaatlichen Mächte
Von Walter Löhde 31

Philosophische Begründung der Freiheit
durch Immanuel Kant und durch Mathilde Ludendorff
Von Dr. Edmund Reinhard 63

Die gegenwärtige Krise der Naturwissenschaften
und ihre Überwindung durch die Philosophie
Von Wilhelm Knake 88

Gotterkenntnis und Erziehung
Von Dr. Werner Preisinger 147

Weltanschauung und Wirtschaft
Von Eberhard Beißwenger 166

Volksschöpfung im Sinne Erich Ludendorffs —
Grundlage der Einheit Deutschlands
Von Walter Leon 193

Gotterkenntnis im Rechtsleben
Von Dr. Rudolf Sand 207

Dr. Mathilde Ludendorff vor der Spruchkammer

Von Rechtsanwalt Wilhelm Prothmann

Das Spruchkammerverfahren gegen Frau Dr. Mathilde Ludendorff gehört in die Reihe der weltgeschichtlichen Prozesse, in welcher wir die Namen eines Sokrates, eines Giordano Bruno, eines Galilei finden. Solche Verfahren stehen am Ende einer Epoche und am Anfang einer neuen. Eine untergehende Weltanschauung und ihre führenden Träger im staatlichen und religiösen Leben, die Inhaber der Macht einer herrschenden Schicht kämpfen um Selbstbehauptung. Neue Menschen und Erkenntnisse streben danach, sich Geltung zu verschaffen, und der in einem solchen Prozeß von vornherein zur Verurteilung bestimmte geniale, schöpferische Angeklagte ist ihr Bresche schlagender Führer. Schwierig, auffällig und für die Machthaber nachteilig ist es, ihn unmittelbar seiner neuen Erkenntnisse wegen zu vernichten. Leichter, weniger auffällig und weniger nachteilig ist es, ihn einer strafbaren Handlung zu bezichtigen, die mit seiner schöpferischen Leistung unmittelbar nichts zu tun hat, die aber seine Genialität und damit sein Werk in Frage stellt, ja scheinbar geradezu im ganzen und mit einem Schlage widerlegt, ohne daß es einer Begründung bedarf. Noch wirksamer ist es, ihn für geisteskrank erklären zu lassen. Der Philosoph und der Forscher, der Feldherr und der Staatsmann sind eben nicht genial, nicht schöpferisch, wenn sie verwerfliche Anschauungen betätigen und verwerfliche Ziele mit verwerflichen Mitteln verfolgen und dadurch zeigen, daß entweder das Werk verwerflich ist oder sein Schöpfer nicht überzeugungstreu handelt oder geisteskrank ist. Die Ehre und die Menschenwürde werden getroffen, wenn Anklage und Urteil auf Wahrheit und Recht beruhen würden. Damit ist auch, was für die Aufrechterhaltung des alten Zustandes und das Verhindern revolutionärer Gestaltungen wichtiger ist, das Werk getroffen. Machtveränderungen sind dann auf lange Zeit nicht mehr zu befürchten. So war der Gedankengang und

waren die Ziele derjenigen, die das Spruchkammerverfahren gegen Frau Dr. Ludendorff betrieben.

Das bis zum 8. Mai 1945, dem Tage der Kapitulation, geltende Strafrecht reichte aus, um tatsächliche Verbrecher und tatsächliche Verbrechen gerecht zu bestrafen. Trotzdem schuf man das Gesetz, nach welchem die sogenannten Kriegsverbrecherprozesse in Nürnberg durchgeführt wurden, nach welchem Tatbestände unter Strafe gestellt wurden, die zur Zeit ihrer Verwirklichung nicht mit Strafe bedroht waren. Darüber hinaus schuf man mit rückwirkender Kraft die Entnazifizierungsgesetze, insbesondere in Bayern das sogenannte Befreiungsgesetz, nach welchem nicht etwa angeklagt und bestraft wurde — die Idee des Rechtsstaates sollte beachtet bleiben —, sondern nach dem öffentliche Klage erhoben und Sühnemaßnahmen ausgesprochen wurden. Wir haben es hier der Sache nach mit Strafgesetzen zu tun, die rückwirkende Kraft hatten, also den rechtsstaatlichen Grundsätzen und den Grundrechten widersprachen.

Frau Dr. Ludendorff erkannte, daß mit dem Spruchkammerverfahren das Ziel verfolgt wurde, sie als Hauptschuldige oder Aktivistin zu bestrafen oder sie für geisteskrank zu erklären und ihr weltanschauliches und politisches Wirken in Zukunft unmöglich zu machen. Sie stand vor der Frage, ob sie sich auf die Verhandlung einlassen oder jede Verhandlung, d. h. jede Stellungnahme zu der Anklage und jede Beantwortung von Fragen der Spruchkammer oder des Vertreters der Anklage persönlich und durch die Verteidigung ablehnen sollte. Zu einem solchen Verhalten hat nach der Strafprozeßordnung jeder Angeklagte das Recht. Frau Dr. Ludendorff entschloß sich, Rede und Antwort zu stehen, obwohl eine Hoffnung, die Freisprechung zu erzielen, fast nicht vorhanden war. Das Spruchkammerverfahren war ein Weg der Machtgestaltung, nicht ein solcher der Rechtsgestaltung. Frau Dr. Ludendorff sah es als ihre Pflicht an, vor den Zeitgenossen und vor der Geschichte ihr weltanschauliches und politisches Wirken zu vertreten und ihre den Nationalsozialismus bekämpfende Haltung zu beweisen. Sie wollte damit auch den Freunden im Lande helfen und ihnen Mittel und Wege zeigen, sich gegen die mit der Entnazifizierung geführten Angriffe zu verteidigen. Diesen Zwecken diente die stenografische Aufnahme der Verhandlung durch Mitglieder des Stenografischen Büros des

Bayerischen Landtages und die Veröffentlichung des stenografischen Berichtes*). Dieser Zweck ist erreicht worden. Frau Dr. Ludendorff hat der Form nach den Prozeß verloren, der Sache nach hat das Spruchkammerverfahren zu einer schweren Niederlage seiner Urheber geführt.

Taten und Werke von Frau Dr. Ludendorff reichen nicht dazu aus, daß sie nach dem bis zum 8. Mai 1945 geltenden Strafrecht hätte zur Verantwortung gezogen werden können. Sie reichen auch nicht aus, um sie nach dem von den Siegermächten eigens für die sogenannten Kriegsverbrecher mit rückwirkender Kraft geschaffenen sogenannten Recht zu bestrafen. Sogar das Spruchkammergesetz, das ebenfalls rückwirkende Kraft hat, reicht bei richtiger Anwendung nicht aus zu einer Bestrafung Frau Dr. Ludendorffs. Man mußte eine große Anzahl prozeßtaktischer Maßnahmen ergreifen, um zu dem Ziele einer Bestrafung zu kommen.

Bestraft sollte nach dem Spruchkammergesetz werden, wer das Werden und Wirken des nationalsozialistischen Staates wesentlich gefördert oder unterstützt hat, insbesondere wer im Dienste des Nationalsozialismus hetzerisch gegen Kirchen, Religionsgesellschaften usw. aufgetreten ist. Dabei sollte aber nach dem Gesetz die Gesamthaltung des Angeklagten geprüft und gewürdigt werden.

Der Vertreter der Anklage konnte sich in seiner Anklage (Seite 4 des stenografischen Berichts) zur Würdigung der Gesamthaltung Frau Dr. Ludendorffs nicht der Erkenntnis verschließen:

„Arbeiten philosophischen Inhalts stehen in einem engen Gedankenzusammenhang mit den von General Ludendorff vertretenen politischen Ansichten, insbesondere seiner völkischen Grundüberzeugung."

Trotzdem haben er und die Spruchkammer die Ermittlungen und die Verhandlung nicht auf die philosophischen Werke Frau Dr. Ludendorffs ausgedehnt. Deshalb konnte Frau Dr. Ludendorff am ersten Verhandlungstag (S. 72) über das Verhältnis ihrer philosophischen Werke zu ihrem politischen Wirken mit Recht erklären:

„Ein Mensch, der 7 umfangreiche und wesentlichste Fragen umfassende Werke auf diesem Gebiete schrieb, ist selbst von der Wahrheit und der

---

*) Stenographischer Bericht über das Spruchkammerverfahren gegen Frau Dr. Ludendorff, Verlag Hohe Warte in Pähl Obb., dem die folgenden Zitate, soweit nichts anderes vermerkt, entnommen sind.

großen Bedeutung dessen, was er als Erkenntnis niedergelegt hat, voll überzeugt und daher außerstande, ‚in den Dienst‘ einer Bewegung zu treten. Er kann ihr nur Hilfe leisten, weil und solange sie im vollem Einklange mit den Erkenntnissen seiner Werke bleibt. Das aber ist etwas ganz anderes, als sich ‚in den Dienst‘ einer Bewegung zu stellen.“

Frau Dr. Ludendorff gehörte nicht nur nicht der NSDAP oder irgendeinem ihrer Verbände an, sondern auch nicht dem Tannenbergbund, dessen Schirmherr seinerzeit der Feldherr Ludendorff gewesen war.

Von Frau Dr. Ludendorff und ihrer Verteidigung sind große Teile ihrer philosophischen Werke verlesen und in beglaubigter Abschrift der Spruchkammer überreicht worden. Leider konnten die Werke von der Spruchkammer nicht als Ganzes zur Kenntnis genommen werden, weil die Spruchkammer eine Verhandlung hierüber ablehnte. Außerdem wurden eidesstattliche Versicherungen vorgelegt und Zeugen vernommen, die bekundeten, welche ungeheure Wirkung im Sinne einer Ablehnung des Nationalsozialismus die philosophischen Werke auf sie ausgeübt hatten. Zeugen sind deshalb aus der Partei ausgetreten, andere daran gehindert worden, in die Partei einzutreten (vergl. 2 Beispiele S. 399). Besonders eindrucksvoll, aber nicht für die Spruchkammer und den Vertreter der Anklage, war die eidesstattliche Versicherung des Zeugen Freiherrn v. d. Osten-Sacken, der in der NSDAP hauptamtlich führend tätig gewesen war. Er bekundete (S. 292) u. a.:

„Die Werke Frau Dr. Ludendorffs wurden zu meiner Zeit und in meinem Arbeitsbereich niemals als Unterlage für die weltanschauliche Arbeit benutzt. Das Schrifttum der Frau Dr. Ludendorff war in der NSDAP direkt indiskutabel, es wurde in Bausch und Bogen abgelehnt, man machte sich lustig über Frau Dr. Ludendorff und ging über ihre Werke mit verächtlich machenden Ausdrücken hinweg, beispielsweise ‚krankhaft ehrgeizig‘ und ‚verstiegen‘. Ich habe den Eindruck, daß unter dem Banne einer Psychose, die von irgendwoher ausging, alle die mir bekannten Parteigenossen trotz dieser ablehnenden Äußerungen die Werke Frau Dr. Ludendorffs gar nicht gelesen haben und sich ablehnend zu ihr stellten, ohne sie zu kennen.

Mir standen Frau Dr. Ludendorffs Werke damals nicht zur Verfügung. Ich habe sie erst jetzt kennengelernt. Aus ihnen geht hervor, daß sie den deutschen Menschen die psychologischen und weltanschaulichen Maßstäbe in die Hand gegeben hätten, um die Grenzen zu erkennen, an denen die Führung der NSDAP das sittlich Notwendige und Tragbare überschritt und zur Gewaltherrschaft wurde. Mir ist aus dieser Lektüre klar geworden, daß der Nationalsozialismus sich feindlich zu Frau Dr. Ludendorff stellen mußte. Es tut mir äußerst leid, daß ich die Werke nicht schon damals

kannte." ... „Diese Werke enthalten eine derartig bindende, im Religiösen fundierte moralische Verantwortlichkeit, daß derjenige, der sich in sie versenkt hat, sogar die Gefahr auf sich nehmen würde, in Konflikt mit der herrschenden Macht zu geraten. Die Begriffe der heiligen Freiwilligkeit und der Achtung vor dem anderen Menschen ziehen sich derart zentral durch all ihre Werke, daß Glaubenskämpfe anders als auf geistiger Ebene und Rassenverfolgungen einfach unmöglich erscheinen.

Aus meiner Anschauung kann ich sagen, daß Frau Dr. Ludendorffs Schriften seitens der Parteikreise abgelehnt wurden, wobei jedoch eine offizielle Stellungnahme gegen sie ängstlich vermieden wurde. Jedoch hatte ich nebenbei den Eindruck, daß von der höheren Führung der NSDAP eine raffinierte Flüsterpropaganda betrieben wurde, die zum Ziel hatte, Frau Dr. Ludendorffs Werke nicht nur in der NSDAP, sondern vor dem Volke unmöglich zu machen. Ich bin der Überzeugung, daß sich sogar der Machtapparat der NSDAP nicht gegen die tiefreligiös verankerte moralische Verantwortlichkeit hätte durchsetzen können, wenn auch nur ein Teil der verantwortungsbewußten Parteigenossen Frau Dr. Ludendorffs Werke gekannt hätte."

Schon im Jahre 1922 hatte der Pater Bernhard Sailler O.S.B. im literarischen Handweiser Nr. 3 von 1922, in welchem er für die katholischen Geistlichen die Neuerscheinungen besprach, den „Triumph des Unsterblichkeitwillens" wie folgt (S. 306) beurteilt:

„Das höchste Ziel des Lebens ist, in das Reich der Genialität zu gelangen, d. h. den Gott in sich zur Vollendung zu bringen, und zwar mit Aufbietung aller Opfer, sogar des Lebens. Hoher sittlicher Ernst kann der Verfasserin nicht abgesprochen werden. Man hat sogar bei der Lektüre manchmal den stillen Wunsch, daß man es auch im christlichen Lager mit seiner Überzeugung und den daraus sich ergebenden Folgerungen so ernst nehme ... Lohn- und Nützlichkeitserwägungen sind in dieser Moral vollends ausgeschlossen, ebenso die banalen volkstümlichen Begriffe von Glück und ‚Wohlsein' ..."

Frau Dr. Ludendorff knüpfte hieran folgende Bemerkungen:
(S. 306):

„Aus der gewaltigen Kluft, die in bezug auf Moral zwischen der Moral Hitlers und der Moral meiner Werke besteht, von der ich selbstverständlich in meinem politischen Wirken nicht abwich, erklären sich die völlig entgegengesetzten Absichten und Methoden meiner Abwehr aller Gefahren für die Freiheit gegenüber den politischen Absichten und Methoden Hitlers. Hatte ich doch schon in dem ersten Artikel des politischen Bekenntnisses, das ich 1920 den Frauen auf dem Frauenkonzil vorschlug, gesagt:

‚Ich verwerfe die doppelte Moral der politischen Arbeit und der sittlichen Forderungen und bekenne, daß ich meine politischen Worte und Werke in Einklang stehen lasse mit meinem sittlichen Ideal. Daher stelle ich all mein politisches Denken und Handeln vor allem in den ausschließ-

lichen Dienst der Wahrheit, die da verlangt, daß ich nichts verschweige und nichts hinzufüge.'

Der ungeheure, so wichtige Gegensatz zwischen meiner Morallehre und Hitlers Amoral zeigt sich vor allem noch in bezug auf die Frage, ob ein Mensch einen anderen Menschen töten dürfe. Hitler nannte das Töten eines ihm und seinen Herrschergelüsten Widerstand leistenden Menschen das ‚Umlegen' und war bestrebt, solchen Zynismus auch seiner Umgebung aufzunötigen. Ich habe über diese Frage in der Dichtung meines genannten Werkes ‚Triumph des Unsterblichkeitwillens' geschrieben:

> ‚Dein Dasein ist heilig,
> Deiner Sippe, des Volkes Dasein ist heilig,
> Und aller Menschen Dasein ist heilig,
> Weil alle Menschen Bewußtsein Gottes werden könnten,
> Solang ihre Seele noch lebt.'

Da dieses Werk in einer Auflage von 40 000 und außerdem in einer Volksausgabe von 15 000 erschienen war, haben alle Leser meiner Abhandlungen über die Judenfrage diese moralischen Grundsätze gewußt und überzeugt geteilt. Mehr als 9/10 der Leser der Zeitschrift ‚Am heiligen Quell' waren Dauerabonnenten.

Die Moral für den einzelnen Menschen und für das gesamte öffentliche Leben des Volkes, ja aller Völker untereinander wurde aber auch in weiten Teilen meiner übrigen philosophischen Werke noch weiter dargetan. Sie hätte das Hauptgebiet der Schriftenlektüre des Herrn Öffentlichen Klägers bei dem seit 3 Jahren gegen mich schwebenden Verfahren bilden müssen. Diese Lektüre hätte es bewiesen, weshalb der Verfasser dieser Werke die durch gründliches Quellenstudium erkannte, so große drohende Gefahr für die Freiheit des Einzelnen und der Völker durch öffentliche Aufklärung abzuwehren moralisch verpflichtet war.

Die Lektüre hätte aber auch den abgrundtiefen Gegensatz zu Hitlers Absichten und Methoden dem öffentlichen Kläger auf das klarste erweisen müssen. Denn es wurden ja hier nicht, wie er behauptet, rein metaphysische Fragen behandelt, die selbstverständlich mit dem Verfahren nichts zu tun haben, sondern im Gegenteil Fragen, die auf das unlöslichste mit meiner Entlastung und Rechtfertigung verbunden sind.

Die Kenntnisnahme dieser meiner Moral hätte gezeigt, daß in der einzigen Frage, nämlich in der Judenfrage, die von dem Nationalsozialismus und uns als Gefahr erkannt wurde, die Abhandlungen von Menschen über diese Frage, die von der Moral der Gotterkenntnis überzeugt waren, zu einem Bollwerk wurden, das sich schützend vor das Leben der Juden stellte, deren religiöse Überzeugung für die Nichtjuden gefährlich ist. Tatsächlich ist denn auch der Gegensatz der Behandlung dieser Fragen so groß gewesen, daß mir meine Worte bei einer Gestapo-Vernehmung Ende Oktober 1938 zum schweren Vorwurf gemacht wurden. Solches persönliche Erlebnis aber bewies mir schlagend, welch eine ungeheure Pflichtvergessenheit es von mir gewesen wäre, die rechtlich denkende, Verbrechen und Gewaltmaßnahmen verabscheuende Behandlung der Judenfrage gerade in den Jahren der Gewaltherrschaft aufzugeben.

Die hier nur so flüchtige und kurze Andeutung über die Morallehre meiner Werke läßt es auch klar erkennen, wie es zu Worten in zwei meiner Abhandlungen kam, die der öffentliche Kläger verlesen hat. Da ich den Gewaltstaat Hitlers ja nicht stürzen konnte, wünschte ich von Herzen, daß die Moral der Gotterkenntnis meiner Werke den völkischen Staat untermauern möge. Wäre dieser Wunsch nicht ein frommer Wunsch geblieben, so wären Gewalt und Terror vorüber gewesen, und keinem einzigen Juden wäre ein Unrecht geschehen. Ich hätte gern den öffentlichen Kläger gefragt, ob er einen solchen Wunsch, der lange Jahre vor den Massenmorden an Juden von einem Menschen ausgesprochen wurde, der den Hitlerstaat nicht stürzen konnte, für sühnepflichtig hält?"

Bei diesem Ergebnis der Verhandlung und Beweisaufnahme hätte es nur noch einer Prüfung der philosophischen Werke durch die Spruchkammer daraufhin bedurft, ob die philosophischen Werke tatsächlich eine so hohe Ebene der sittlichen Lebensführung fordern und begründen und deshalb so sehr im Widerspruch stehen zu den Gewaltmethoden des nationalsozialistischen Staates, wie Urkunden und Zeugen dies bekunden, um eine Freisprechung zu rechtfertigen. Es hätte sich dann herausgestellt, daß die Moral der Gotterkenntnis den nationalsozialistischen Staat völlig umgewandelt und aus einem Gewaltstaat einen Rechtsstaat gemacht hätte.

Das seelengesetzlich und philosophisch von Frau Dr. Ludendorff begründete Sittengesetz, das auch Art- oder Volkserhaltungsgesetz genannt werden kann, gebot, daß Maßnahmen des nationalsozialistischen Staates, die der Volkserhaltung dienten und sittlich einwandfrei waren, nicht bekämpft wurden. Es war das Recht eines jeden Deutschen, daß er solche Maßnahmen begrüßen durfte. Frau Dr. Ludendorff sagte (S. 94) hierzu:

„Denn obwohl wir dauernd die Befehle des Propagandaministeriums erhielten, was nicht alles zu loben sei, beweist die Anklage durch ihre Aufzählung, daß wir nur das lobten und uns über das freuten, worüber sich jeder Deutsche, der nicht Feind des deutschen Volkes war, freuen mußte."

Es waren dies die Wiedererlangung der Wehrhoheit, insbesondere auch im Rheinland, die Verhinderung des Krieges durch die Zustimmung des englischen Ministerpräsidenten Chamberlain zur Eingliederung der Sudetendeutschen in das deutsche Volk und des Sudetenlandes in das Deutsche Reich, ferner die Vereinigung des Deutschen Reiches mit Österreich (S. 43, 44, 95, 213). Die nationalsozialistischen Methoden und Gewaltmaßnahmen bei der Wiedervereinigung mit Österreich waren begreiflicherweise in der Öffentlichkeit

und auch Frau Dr. Ludendorff nicht bekannt. Die Spruchkammer glaubte aber, Frau Dr. Ludendorff aus den ihr unbekannten Methoden und Gewaltmaßnahmen Hitlers einen Vorwurf machen zu dürfen.

Keine Äußerungen Frau Dr. Ludendorffs konnten festgestellt werden, durch die sie irgendwelche verwerflichen Ziele, Mittel oder Wege des Nationalsozialismus unterstützt, durch die sie den „Führer", den Nationalsozialismus oder das „Dritte Reich" als Ganzes und ohne Einschränkung gelobt und dem deutschen Volke für die Zukunft nahe gebracht hätte.

Dem deutschen Volke drohten mannigfache Gefahren für seine Selbsterhaltung, Freiheit und Kultur. Sie abzuwehren, wenn man sie erkannt hatte, war Pflicht eines jeden Deutschen. Wenn die Erfüllung einer solchen Pflicht mit Abwehrhandlungen des nationalsozialistischen Staates zusammentraf, so war dies noch keine Förderung oder Unterstützung des Nationalsozialismus. Die Kritik und die Bekämpfung der überstaatlichen Mächte Judentum, Freimaurerei und Jesuitismus stand nicht im Dienste des Nationalsozialismus, sondern beruhte auf eigenen Forschungen und eigenem Wissen, auf eigener Erkenntnis geschichtlicher und politischer Wahrheiten. Die Forschungen führten zu der Erkenntnis, daß die drei überstaatlichen Mächte geheime Führung und eigene Gerichtsbarkeit hatten, also Staaten im Staate waren. Frau Dr. Ludendorff sagte hierüber (S. 18):

„Ich stehe voll und ganz für das, was ich tat, aus dem ernsten Ergebnis einer ernsten Quellenforschung."

(S. 19):

„Im Dienste des Nationalsozialismus ist keine einzige dieser Abhandlungen und Schriften geschrieben."

(S. 113):

„Ich darf eine Frage stellen. Seit wann ist denn eine weltanschauliche Judengegnerschaft, die sich gerade auf die religiösen Gefahren bezieht, überhaupt Gegenstand des Befreiungsgesetzes? Ich habe zu Anfang meiner Verteidigung gesagt, daß ich, selbst wenn ich nicht enthülltes Quellenmaterial gebracht hätte, selbst wenn ich hetzerisch geschrieben oder zur Gewaltherrschaft aufgefordert hätte, statt vor Gewalttätigkeiten zu warnen, immer noch nicht sühnepflichtig nach dem Befreiungsgesetz sein könnte; denn dort steht ausdrücklich, daß nur dann eine Sühnepflicht als Aktivist vorliegt, wenn die Handlungen im Dienste des Nationalsozialismus erfolgt sind."

Frau Dr. Ludendorff erkannte die religiöse Überzeugung der orthodoxen Juden (S. 18):

„daß der Gott des Weltalls die Ungerechtigkeit begangen habe, die Juden als einziges Volk der Erde auszuerwählen, als ein heiliges Volk des Eigentums, das dereinst die nichtjüdischen Völker im messianischen Reich beherrschen solle, während diese, dem unreinen Vieh gleich geachtet, den Juden dann dienen müßten, oder im Falle der Weigerung solch eines Knechtloses ausgerottet werden sollen."

Frau Dr. Ludendorff hatte das Quellenmaterial zur Verfügung und war bereit, es der Spruchkammer vorzulegen. Sie sagte hierzu (S. 19):

„Es wird sich dann auch deutlich herausstellen, wieviel des aufwühlenden Tatbestandes, den wir in religiösen Schriften, die für Gottes Offenbarung gehalten werden, vorfanden, wir in unseren Abhandlungen verschwiegen haben, da wir ja nicht Volkswut wollten, sondern im Gegenteil auf dem Wege des Rechts und der Verpönung jeder Gewalttat die Gefahren überwunden zu sehen hofften."

Und weiter sagte sie (S. 19):

„Ich habe mich aber, wie ich nachgewiesen habe, als ausgeprägter Gegner jeder Gewaltherrschaft öffentlich betätigt. So wäre es also gar nicht notwendig, daß ich eine Reihe beglaubigter Auszüge aus meinen Werken und Abhandlungen mitgebracht habe, die es beweisen, daß ich den nationalsozialistischen Rassedünkel als ebenso unheilvoll bezeichnet habe wie den jüdischen Rassedünkel."

Die Spruchkammer unterstellte als wahr (S. 139), daß Frau Dr. Ludendorff

„in der Gestaltung ihres antisemitischen Schrifttums den guten Glauben auf Grund der von ihr herangezogenen wissenschaftlichen Quellen"

gehabt habe. Es heißt dann weiter in dem Beschluß, daß die Kammer es ablehne, die Beweisaufnahme auf die Prüfung dieses Quellenmaterials auszudehnen.

Die Spruchkammer unterstellte ferner (S. 180), daß Frau Dr. Ludendorff ihre Anklagen gegen die Freimaurerei nach Quellenstudium ebenfalls in gutem Glauben ausgesprochen habe. Auch hier lehnte die Spruchkammer die Beweisaufnahme über das Quellenmaterial ab.

Die Spruchkammer hätte hier nicht den guten Glauben unterstellen dürfen. Wenn sie etwas zu Gunsten der Angeklagten hätte unterstellen wollen, dann hätte sie die von Frau Dr. Ludendorff auf-

gestellten Behauptungen, d. h. die sich aus den Quellen ergebenden Tatsachen als wahr unterstellen müssen. Dann aber hätte sie Frau Dr. Ludendorff die mit den Quellen belegten Behauptungen vortragen lassen müssen, was praktisch auf eine Verlesung der Quellen hinausgekommen wäre. Der gute Glaube an Tatsachen ist etwas anderes als die Tatsachen selbst. Vor allem aber durfte die Spruchkammer deshalb keine Wahrunterstellung vornehmen, weil die Behauptung Frau Dr. Ludendorffs und der Verteidigung dahinging, daß wesentliche, aufwühlende Tatsachen des Quellenmaterials nicht veröffentlicht worden sind, weil der nationalsozialistische Gewaltstaat nicht zu Gewalttaten veranlaßt werden sollte, sondern der Kampf gegen die Gefahren, die von Judentum, Freimaurerei und Jesuitismus ausgingen, durch Aufklärung im Geisteskampfe geführt und die Gefahren abgewehrt werden sollten. Mit gutem Glauben war in dieser Frage verfahrensrechtlich überhaupt nichts anzufangen, es sei denn, der gute Glaube wäre auch dafür unterstellt worden, daß die aufwühlendsten Tatsachen nicht der Öffentlichkeit bekanntgegeben worden waren, um nicht den Nationalsozialismus zu unterstützen. Das aber tat die Spruchkammer gerade nicht, weil sie dann folgerichtigerweise hätte freisprechen müssen. So blieb auch ohne Eindruck auf die Spruchkammer das Verlesen von Aufsätzen, in welchen Frau Dr. Ludendorff ausdrücklich sagt, daß nicht alle Juden ungerecht und schlecht seien, daß es auch edle Juden gebe.

Frau Dr. Ludendorff sagt hierzu (S. 216):

„Ich kann hier den Wahrheitsbeweis für das, was in unseren Artikeln steht, nicht bringen. Es wurde gesagt, es interessiert uns nicht, ob es die Wahrheit ist. Dann werden aber die Artikel verlesen, und die Menschen, die nicht die Bestätigung durch die Quellen kennen, können lächeln über den großen Blödsinn, der da geschrieben ist. Es ist ja sicher, daß man das nur begreifen kann, wenn man in den Quellen gründlich studiert hat und dann sieht: Hier wird nicht etwas aus der Luft gegriffen. Hier stehen wir wieder vor einem solchen Fall."

Das Mienenspiel der Mitglieder der Spruchkammer hier und an anderen Stellen der Verhandlung forderte solche Antwort heraus.

(S. 311):

„Hätte ich in jeder meiner Abhandlungen Stellen angeführt, die jüdischen Rassegrößenwahn, Rasseverachtung und Rassehaß allen Nichtjuden gegenüber wiedergeben, hätte ich das Schmähwort genannt, das für alle nichtjüdischen Frauen angewandt ist, hätte ich die Ausrottungswünsche und

Ausrottungspläne wörtlich zitiert, dann wäre die Überzeugung der Leser von der Größe der Gefahr sehr leicht gewesen, aber mein Wunsch, die Frage auf dem Wege des Rechtes ohne jede Gewalttat, ohne jedes Unrecht an Unschuldigen gelöst zu sehen, wäre erschwert gewesen."

(S. 312):

„Um zu beweisen, daß ich nicht in gutem Glauben an etwa nicht völlig zuverlässige Quellen meiner Abhandlungen in der Juden- und Freimaurerfrage geschrieben hatte, habe ich an den ersten drei Tagen der Verhandlung zwei Handkoffer voll Quellenschriften und vier Mappen beglaubigter Auszüge aus denselben mitgebracht."

„Mit wenig Zeitaufwand hätte ich einen Einblick geben können in ein sehr weites Gebiet, vor allem hätte es sich ergeben, daß nicht nur guter Glaube, sondern unantastbares Wissen die Grundlage meiner Abhandlungen war."

(S. 313):

„Daß man aber anklagt und mir dann meine Entlastungsmöglichkeit nimmt, das mußte ich erst erleben, ehe ich es hätte glauben können."

Auf den zu ihrer Verteidigung notwendigen Angriff Frau Dr. Ludendorffs gegen die Geldgeber der NSDAP, die es erst ermöglichten, daß Hitler an die Macht kam und dann einen totalitären Staat errichtete, ging die Spruchkammer nicht ein, obwohl das Beweismaterial zur Vorlage bereit war und ein Brief des Reichskanzlers a. D. Prof. Dr. Heinrich Brüning an den Herausgeber der Deutschen Rundschau Rudolf Pechel, veröffentlicht in Heft 7, Juli 1947 in der Zeitschrift „Deutsche Rundschau" S. 1—22, auszugsweise verlesen wurde, in welchem es u. a. heißt:

„Das Finanzieren der Nazipartei, teilweise von Menschen, von denen man es am wenigsten erwartet hätte, daß sie sie unterstützen würden, ist ein Kapitel für sich. Ich habe niemals öffentlich darüber gesprochen, aber im Interesse Deutschlands könnte es notwendig werden, es zu tun und aufzudecken, wie dieselben Bankiers im Herbst 1930 den Botschafter Sackett gegen meine Regierung zu Gunsten der Nazipartei zu beeinflussen suchten."

„Einer der Hauptfaktoren bei Hitlers Aufstieg, den ich nur im Vorbeigehen erwähnt habe, war die Tatsache, daß er große Geldsummen von fremden Ländern 1923 und später empfing und gut für die Sabotage des passiven Widerstandes im Ruhrgebiet bezahlt wurde. In späteren Jahren wurde er bezahlt, um Unruhe hervorzurufen und revolutionäre Tendenzen in Deutschland zu ermutigen, von Männern, die sich einbildeten, daß dies Deutschland ständig schwächen könnte und das Bestehenbleiben irgendeiner verfassungsmäßigen zentralen Regierung unmöglich machen würde."

Wir können diese Gedankengänge Brünings anders und kürzer ausdrücken: Hitler wurde an die Macht gebracht und dafür bezahlt,

daß er das Deutsche Reich in die Vernichtung führen sollte. Das ist bei einem ruhmsüchtigen, ehrgeizigen und okkultgläubigen Tyrannen gar nicht so schwer, wie es manchem Leser auf den ersten Blick scheinen könnte.

Frau Dr. Ludendorff hat das weltgeschichtliche Verdienst, auf diese finanziellen Zusammenhänge zwischen Weltpolitik und Aufstieg und Machtgestaltung Hitlers und dem Untergang des Deutschen Reiches Bismarcks in der Weltöffentlichkeit hingewiesen und unabhängigen Historikern eine Aufgabe gezeigt zu haben. Dr. Brüning hat bis heute noch nicht die Zeit für gekommen gehalten, im Interesse Deutschlands darüber öffentlich zu sprechen.

In der Juden- und Freimaurerfrage hat die Spruchkammer Frau Dr. Ludendorff die Beweisführung unmöglich gemacht. Sie hat ferner den scharfen Kampf Frau Dr. Ludendorffs gemeinsam mit dem Feldherrn gegen Hitler und den Nationalsozialismus in den Jahren 1925 bis 1933 nicht berücksichtigt. Gerade vor der Machtergreifung Hitlers war es wichtig, ihn zu bekämpfen und zu verhindern, daß er mit seiner Partei in die Regierung kommt. Frau Dr. Ludendorff sagte deshalb vor der Spruchkammer (S. 8):

„Es ist eine unbestrittene Tatsache, daß Hitler nicht einen einzigen Menschen hätte in ein KZ-Lager abführen lassen können, geschweige denn ihn dort hätte foltern oder morden können, wenn er nicht an Stelle des Rechtsstaates, den er vorfand, einen Gewalt- und Willkürstaat errichtet hätte. Wenn das aber eine unbestreitbare Tatsache ist, dann ist es ebenso unbestreitbar, daß alle die deutschen Menschen, die vor der Errichtung seiner Gewaltherrschaft Jahre hindurch öffentlich sehr scharf vor der Gefahr der Errichtung der Gewaltherrschaft gewarnt haben, das wirklich Wichtigste getan haben, um die Gewaltherrschaft, die die Wurzel alles Unheils war, zu verhüten, daß sie also das Gegenteil dessen getan haben, was nach dem Befreiungsgesetz zum Hauptschuldigen stempelt."

Nach der Machtergreifung ging es darum, in den gezogenen Grenzen, also beschränkt zu wirken und sich und seine Bewegung selbst zu behaupten gegen die Übergriffe von Partei und Staat. Hinzuweisen ist auf den Aufsatz Frau Dr. Ludendorffs in „Ludendorffs Volkswarte" Folge 1 vom 10. 1. 1932 „Dressur zum Volksmörder", der an Schärfe gegen den Nationalsozialismus nichts zu wünschen übrig läßt, ferner auf den Aufsatz „Die Volkspest Taktik" in Folge 15 vom 17. 4. 1932 und nach der Machtergreifung „Rom und die nationale Revolution" in Folge 22 vom 4. 6. 1933. Auf zahlreiche Äuße-

rungen und Aufsätze des Feldherrn und anderer Mitarbeiter gegen den Nationalsozialismus in „Ludendorffs Volkswarte" und „Am heiligen Quell" sei hingewiesen (S. 318 ff.).

Die Spruchkammer hat Frau Dr. Ludendorff verantwortlich gemacht für alle Äußerungen des Feldherrn und der Mitarbeiter in den Zeitschriften, für angeblichen Militarismus, obwohl General Ludendorff gerade den Angriffskrieg verwirft und sich in seinem Werk „Der totale Krieg" für den Verteidigungskrieg einsetzt. Die Notwendigkeit der Verteidigung ist eine wesentliche Voraussetzung für die seelische Geschlossenheit des Volkes und die Führung eines totalen Krieges. Die Spruchkammer versuchte immer wieder und wieder, Frau Dr. Ludendorff auf die Worte des Feldherrn festzulegen. Sie antwortete (S. 55):

„Mit den Artikeln meines Mannes identifiziere ich mich nicht, aber ich hatte mit meinem Mann eine nahe Gesinnungsgemeinschaft."

(S. 56):

„Ich habe schon ganz klar gesagt, daß wir in innerster Harmonie standen in weltanschaulicher Beziehung. Aber es ist nicht einmal beim Internationalen Gerichtshof in Nürnberg geschehen, daß einem schwer Beschuldigten die Artikel eines anderen vorgelesen und er dafür verantwortlich gemacht wurde. Es wird hier meines Erachtens ein ganz neues Vorgehen geübt."

Der Vorsitzende der Spruchkammer fragte (S. 127) erneut, ob Frau Dr. Ludendorff die Grundauffassungen teile, die in den von General Ludendorff verfaßten und vom Öffentlichen Kläger verlesenen Artikeln niedergelegt sind. Frau Dr. Ludendorff antwortete:

„Der Herr Öffentliche Kläger hat hier zwei Abhandlungen vorgelesen. In der einen Abhandlung hat Erich Ludendorff die Juden mit Parasiten verglichen, und in der anderen Abhandlung habe ich gesagt, daß das nicht das richtige Bild für das Wirken des Juden nach seinen Zielen darstellt. Es hat also der Kläger selbst den Beweis erbracht, daß wir beide in unseren Ausdrücken, in unserer Kampfesweise und in unserer Begründung der Kampfesweise nicht voneinander abhingen. Das ist die beste Begründung dafür, wenn ich nunmehr sage: Ich gebe auf diese Frage — ganz unbekümmert darum, wie das für mein Urteil ausgewertet wird — keine Antwort mehr. Ich bin selbst ein Schriftsteller, der politisch geschrieben hat, und ich habe schon grundsätzlich erklärt, daß ich für das, was ich selbst geschrieben habe, auch einstehe,"

Die Spruchkammer hat alle Widerstandshandlungen des Hauses Ludendorff und der Bewegung, alle Verfolgungsmaßnahmen des

Nationalsozialismus gegen die Bewegung Ludendorffs ignoriert. Auf den Seiten 332—343 sind die Opfer des Kampfes namentlich aufgeführt. Drei der Opfer sind hingerichtet worden. Zahlreiche Freiheitsstrafen und Freiheitsentziehungen wie Gefängnis und Konzentrationslager haben stattgefunden. „Ludendorffs Volkswarte" wurde verboten, der Zeitschrift „Am heiligen Quell" wurde bei Beginn des Krieges das Papier entzogen. Viele eidesstattliche Versicherungen, Erklärungen, Briefe und andere Urkunden sowie Zeugenaussagen lagen vor. An Stelle dieser vielen Dokumente sei ein Schreiben des bekannten antinationalsozialistischen Schriftstellers Dr. Ernst Niekisch an den Verfasser dieses Aufsatzes vom 15. 11. 1947 (S. 346) mitgeteilt:

„Ich habe Ihnen mündlich dargelegt, daß ich grundsätzlich mit den Gedankengängen und auch Zielsetzungen des Tannenbergbundes niemals übereinstimmte. In General Ludendorff sah ich den Gegner Hitlers, und in den Jahren zwischen 1930 und 1933 hielt ich die herannahende Gefahr durch Hitler für so groß, daß sich nach meinem Dafürhalten jeder ein Verdienst erwarb, der in der antihitlerischen Front stand. Darüber, daß General Ludendorff in jenen Jahren ein heftiger Gegner Hitlers war, gibt es keinen Zweifel. Dabei erscheint es mir unerheblich, aus welchen Gründen er Hitler bekämpfte. Mir ist auch der Affront bekannt, den General Ludendorff 1935 an seinem siebzigsten Geburtstage wagte, als er es ablehnte, den Marschallstab aus Hitlers Händen entgegenzunehmen.

Aus meinen persönlichen Erfahrungen heraus kann ich Ihnen mitteilen, daß der Tannenbergbund meine 1931 erschienene Broschüre ‚Hitler — ein deutsches Verhängnis' in großen Mengen vertrieb. Ich weiß auch, daß die Berliner Geschäftsstelle der Ludendorff-Buchhandlung einmal von Nationalsozialisten demoliert wurde.

Zum Abschluß möchte ich meiner Auffassung Ausdruck geben, daß Ludendorff zweifellos, wenn er noch am Leben gewesen wäre, sich unter den Männern befunden haben würde, die am 20. Juli 1944 gegen Hitler in Aktion traten. Auch unter diesen, insbesondere unter den Generalen waren viel, die aus den gleichen Gründen gegen Hitler Stellung nahmen, durch welche Ludendorff zu seiner Ablehnung Hitlers gedrängt worden war. Wenn man die Feindschaft gegen Hitler an sich, völlig unabhängig von den Beweggründen, als Verdienst anrechnet — wie es in Hinsicht auf die Generale des 20. Juli 1944 geschieht — muß man auch gegen General Ludendorff billig sein und ihm seine Gegnerschaft zu Hitler zugute rechnen."

Am Schluß der Verhandlung vor der Spruchkammer wurde von Rechtsanwalt Engelhardt folgende Erklärung Frau Dr. Ludendorffs verlesen und der Spruchkammer überreicht (S. 558):

„Als im Jahre 1945 die entsetzlichen geheimen Massenmorde auf Befehl Hitlers den anderen Völkern und uns kund wurden, war ein Augen-

blick im Leben der Völker der Erde gekommen, der sie zum gemeinsamen, vorurteilslosen, von Rache freien Nachdenken hätte führen müssen. Sie hätten prüfen müssen, wodurch ein so entsetzliches Unheil möglich geworden war. Die rechte Antwort auf diese Frage wäre der beste Schutz für alle Völker vor einer Wiederholung solchen Geschehens gewesen. Bei dieser Prüfung hätte sich ergeben müssen:

1. Nur ein Gewalt- und Willkürstaat machte die Verbrechen möglich. Die Freiheit der politischen Überzeugungen muß also begrenzt sein auf diese Gefahr. Menschen, die diesen Gewalt- und Willkürstaat als berechtigt anerkennen, sind Volksgefahr.

2. Menschen eidlich unter Androhung von Todesstrafen für den Fall des Ungehorsams zu unbedingtem Gehorsam zu verpflichten, ist ein Unheil. Es schuf dieses System für Hitler die Möglichkeit, ihm vereidigte Menschen für Morde bereitzufinden. Sie wollten Eidbruch meiden, oder wollten lieber morden als gemordet werden.

3. Der Rassedünkel, der die eigene Rasse für eine Herrenrasse hält, die mehr wert sei als die übrigen Rassen, und Herrscheransprüche über diese stellt, schafft das denkbar größte Unheil und bedroht den Frieden, die wirtschaftliche Selbständigkeit und die Freiheit der übrigen Rassen.

4. Die Geschichtegestaltung durch die Hochfinanz, die durch Banküberweisungen Krieg, Revolution und legale Machtergreifung der Staaten unterstützt, ist ein furchtbares Unheil, das ganze Völker, ja ganze Erdteile in Tod und Elend stürzen kann.

So hätte das vorurteilslose Prüfungsergebnis lauten müssen und darnach hätte sich der Schutz der Völker vor einer Wiederholung des erlebten Unheils gestalten müssen, der von den Vereinten Nationen nun für alle Völker der Erde zu erstreben gewesen wäre.

Gegen diese vier großen Gefahren wurde von mir vor und nach der Errichtung des Gewaltstaates Hitlers öffentlich gekämpft. Es ist ein kulturgeschichtlich wichtiges Ereignis, daß gerade ich von der Spruchkammer, die vor der Wiederholung des genannten Unheils bewahren will, als Hauptschuldige angeklagt wurde und ein Verfahren erlebte, das mir den Wahrheitsbeweis für die Behauptungen meiner Abhandlungen aus unantastbaren Quellen in der Judenfrage und Freimaurerfrage verweigerte."

Dr. Mathilde Ludendorff wurde von der Spruchkammer dem Antrage des Vertreters der Anklage entsprechend als Hauptschuldige verurteilt, obwohl die Spruchkammer sich selbst die Möglichkeit genommen hatte, die Gesamthaltung Frau Dr. Ludendorffs kennenzulernen und zu beurteilen. Die Spruchkammer kannte nicht die philosophischen Werke; sie kannte nicht den Wahrheitsbeweis in der Juden- und Freimaurerfrage; sie kannte nicht den Kampf des Hauses Ludendorff gegen Hitler in den Jahren 1925 bis 1933. Nur wenige Bruchstücke aus diesen für die Gesamthaltung so wichtigen Gebieten

konnte Frau Dr. Ludendorff vortragen oder durch die Verteidigung vortragen lassen.

Vor der Berufungskammer ist Frau Dr. Ludendorff nicht mehr persönlich erschienen.

Die Berufungskammer verurteilte Frau Dr. Ludendorff als Aktivistin, indem sie alle Belastungen verneinte mit Ausnahme der eigenen schriftstellerischen Tätigkeit nach der Unterredung zwischen Ludendorff und Hitler vom 30. 3. 1937. Sie machte Frau Dr. Ludendorff nicht verantwortlich für Worte des Feldherrn und anderer Mitarbeiter für die Zeit von 1920 bis 1925 und für die Zeit von 1933 bis zum 30. März 1937 und nicht für den angeblichen Militarismus. Die Berufungskammer war aber nicht folgerichtig, wenn sie die Unterredung Ludendorff-Hitler vom 30. 3. 1937 als den Wendepunkt in der Haltung Frau Dr. Ludendorffs ansah. Diese Unterredung fand statt auf Bitten des Generalfeldmarschalls von Blomberg und des Generaloberſten Freiherrn von Fritsch und auf eigenen Entschluß des Feldherrn, um Hitler von seinen Kriegsplänen abzubringen. Frau Dr. Ludendorff war dafür ebenso wenig verantwortlich zu machen wie für andere Worte und Taten des Feldherrn.

Die Berufungskammer prüfte die Gesamthaltung Frau Dr. Ludendorffs, wie es das Spruchkammergesetz vorschrieb, ebenso wenig wie die Spruchkammer. Sie prüfte nicht die philosophischen Werke und die aus ihnen sprechende Moral, nicht den Kampf gegen Hitler zwischen 1925 und 1933, nicht den getarnten Abwehrkampf gegen Hitler nach dem 30. 3. 1937, wie er u. a. in einer Rede Frau Dr. Ludendorffs zum Ausdruck kam, die in Folge 12 vom 8. 9. 1939 auf Seite 410 des „Am heiligen Quell" unter der Überschrift „Weiter kompromißloser Kampf" abgedruckt ist.

Nicht einmal bei der Würdigung der einzelnen Aufsätze geht die Berufungskammer auf den Gesamtinhalt eines Aufsatzes ein, sondern greift einzelne Sätze heraus, um Hetze gegen Christentum, Judentum und Freimaurerei zu beweisen. Zwei Beispiele mögen dieses Verfahren kennzeichnen. Die Berufungskammer zitiert in ihrer Spruchbegründung (S. 584 des stenografischen Berichts über das Berufungsverfahren):

„Deutscher Gottglaube" 1937 S. 16:
„Verwahrlost und sittenverkommen, geschändet durch Mischung des

Blutes, zerklüftet in Mißverstehen und Haß, verfremdet in Glauben und Tun, bringen wir unser armes liebes Volk heim zum Deutschsein."

Die Begründung verschweigt geflissentlich den nun folgenden Satz:

„Doch in dem Zuge des Jammers bergen und hüten wir stolz und froh den Sinn der tausend Jahre des Unheils: die heiligen Werke der Kunst, aus Glaubenssehnsucht geboren, und das reiche Wissen des Seins und des Werdens, geschaffen vom Wahrheitsdrang unseres Blutes."

Von Toleranz Frau Dr. Ludendorffs gegenüber der christlichen Kunst will die Berufungskammer nichts wissen.

Weiter ist in der Spruchbegründung von Seite 55 desselben Werkes zitiert:

„Deutscher Menschenhaß gilt dem völkervernichtenden Willen, der Artglaube, Sitten und Sprachen verdrängt und Blutmischung predigt, ja, der es wagt, diesen schlimmsten Völkermord Menschenliebe zu nennen."

Tatsächlich geht diesem Satz folgender Satz voraus:

„Gotterhaltung in allen Rassen der Erde ist Sinn deutscher Menschenliebe."

Der Abschnitt jenes Buches enthält in dem letzten Absatz die Mahnung:

„Deutsche Menschenliebe will Gotterhaltung in allen Rassen."

In gleicher oder ähnlicher Weise sind sämtliche Zitate aus dem Zusammenhang gerissen; die Gesamthaltung Frau Dr. Ludendorffs ist nicht einmal an dem Inhalt der einzelnen Aufsätze geprüft worden.

Die Berufungskammer prüft auch nicht die Wahrheit der Behauptungen in der Juden- und Freimaurerfrage mit der Begründung (S. 585), auf die Wahrheit käme es nicht an, man könne auch mit der Wahrheit hetzen. Abgesehen davon, daß von einer Hetze überhaupt keine Rede sein kann, hätte die Berufungskammer zuerst feststellen müssen, ob die wahren Tatsachen verwerfliche Worte und Handlungen von Menschen sind, ehe sie die Behauptung der wahren Tatsachen als Hetze, also als verwerflich qualifiziert. Sie hätte die Wahrheit der Behauptungen prüfen müssen, um überhaupt feststellen zu können, inwieweit Frau Dr. Ludendorff in berechtigter Entrüstung und in Abwehr der dem deutschen Volke drohenden Gefahren die geschichtlichen Tatsachen behauptete. Vor allem nahm sich auch die Berufungskammer die Möglichkeit zu prüfen, ob und inwieweit verwerfliche Tatsachen verschwiegen worden sind, um gerade den Anschein eines Anreizes zu Gewalttaten zu vermeiden.

Frau Dr. Ludendorff hat vor Beginn der Verhandlung vor der Spruchkammer eine psychiatrische Untersuchung über sich ergehen lassen müssen. Der Sachverständige Prof. Dr. Stertz mußte zu dem Ergebnis kommen, daß Frau Dr. Ludendorff nicht geistesgestört, also voll verantwortlich für ihre Äußerungen und ihre Taten ist. Seine Auftraggeber hatten ein anderes Ergebnis erwartet, weil sie die Wahrheiten und ihre Beweise fürchteten und hofften, einer Verhandlung im Spruchkammerverfahren zu entgehen, vor allem aber Person und Werk der Philosophin vernichtender zu treffen als durch eine Bestrafung. Was wäre es für ein Erfolg gewesen, wenn die Philosophin für geisteskrank erklärt worden wäre?! Wie hätten Rom und andere christliche Kirchen, die Juden und Freimaurer, okkulte und ihnen verwandte Menschengruppen triumphieren können! Auf dem besten Wege zu diesem Ziele war Prof. Stertz, da er sich nicht an Hand des Schrifttums Frau Dr. Ludendorffs über ihren Geisteszustand unterrichtet hatte, sich auch nicht von Freunden und Kennern ihrer Werke hatte unterrichten lassen, sondern da er seine Informationen von dem erklärten Feinde des Hauses Ludendorff, dem Journalisten Winfried Martini, der aus dem Spruchkammerverfahren sattsam bekannt geworden ist, bezogen hatte. Über die Sitzungen, die er mit der „Patientin" abhielt, hat Frau Dr. Ludendorff Niederschriften gefertigt, die vor der Berufungskammer verlesen worden sind und dem Facharzt einen Einblick gewähren in die Methoden des Prof. Stertz und in seine Absichten, und wie sie von Frau Dr. Ludendorff vereitelt worden sind. Prof Stertz hielt sich für verpflichtet, seinen Auftraggebern einen kleinen Trost zu geben, indem er eine „dem Größenwahn benachbarte Selbstüberschätzung" glaubte feststellen zu müssen. Frau Dr. Ludendorff übte an diesem Gutachten, abgesehen von den Niederschriften über die Sitzungen selbst, schriftlich eine vernichtende Kritik als Fachärztin für Psychiatrie. Als Prof. Stertz mit ihr den vermeintlichen Größenwahn erörterte, antwortete sie ihm (S. 147):

„Herr Kollege, der Psychiater stellt Selbstüberschätzung fest durch Vergleich der Selbsteinschätzung mit der Leistung. Da Sie keine Zeit haben, meine Werke zu lesen, so können Sie ein Fachurteil über meine Selbsteinschätzung überhaupt nicht abgeben."

Diese Kritik des Gutachtens hat nicht die Berufungskammer ver-

anlassen können, die philosophischen Werke und alle anderen Arbeiten Frau Dr. Ludendorffs genau kennenzulernen, um das Gutachten des Prof. Stertz und die Kritik Frau Dr. Ludendorffs beurteilen zu können.

Der Spruch der Berufungskammer und diese selbst ist gekennzeichnet durch die Worte in der Spruchbegründung (S. 583):

„Bei der Betroffenen spricht aber doch die ganze Sachlage gegen die Annahme einer wirklich überragenden Wirkung ihrer Tätigkeit. Der weitaus größte Teil des deutschen Volkes, der sich ein gesundes Urteil bewahrt hatte, war gegenüber der Betroffenen wegen der Abwegigkeit der Ansichten, welche sie — insbesondere auf religiösem Gebiet — vertrat, durchaus ablehnend eingestellt. Man kann daher ohne weiteres unterstellen, daß die große Masse des Volkes dem politischen Standpunkt der Betroffenen ebenso ablehnend gegenüberstand. Sicherlich gab es sehr viele, die sich von der Betroffenen stark beeindrucken ließen, besonders Urteilsunfähige und Schwankende, so daß man von einer immerhin erheblichen Wirkung ihrer Tätigkeit auf politischem Gebiet sprechen kann. Es ist aber doch zu ihren Gunsten davon auszugehen, daß die Betroffene nicht — wie die Hauptkammer meint — durch besondere ‚Breiten- und Tiefenwirkung' ihres Schrifttums einen wirklich ‚außerordentlichen' Erfolg erzielt hat."

Obwohl die Berufungskammer von den religionsphilosophischen Werken keine Kenntnis genommen hat, obwohl sie diese nicht zum Gegenstand der Verhandlung gemacht hat, weiß sie, daß die darin vertretenen „Ansichten" abwegig seien und nur „Urteilsunfähige und Schwankende" sich haben beeindrucken lassen. Den Verfahrensfehler, daß hier das religiöse Gebiet erwähnt wird, obwohl es nicht Gegenstand der Verhandlung war, bemerke ich nebenbei.

Difficile est satiram non scribere.

Das Spruchkammerverfahren ist, mag die seelische Belastung Frau Dr. Ludendorffs während des Verfahrens und mögen die wirtschaftlichen Folgen des Spruches für sie schwer gewesen sein und noch sein, ein Sieg der Wahrheit geworden. Vor der Weltöffentlichkeit und der Geschichte sind Tatsachen festgestellt worden, die nicht mehr wegdiskutiert werden können.

Frau Dr. Ludendorff hat den getarnten Zweck des Verfahrens am ersten Verhandlungstage offengelegt mit den Worten (S. 36):

„Ich darf mir vielleicht die Frage erlauben, warum denn, wenn die völkische Idee strafbar oder sühnepflichtig sein soll, das Befreiungsgesetz nicht sagt: Hauptschuldiger ist, wer der völkischen Idee angehört hat."

(S. 70):

„Auf der ganzen Erde in allen Völkern wollen viele Menschen die Volkseigenart, ja sogar die Stammeseigenart und die Eigenart ihrer Kultur als wertvolles Gut erhalten wissen. Völkische Menschen achten daher auch die Eigenart anderer Völker. Zum Unheil kann die an sich so reine völkische Idee nur durch die Paarung mit Rassedünkel und imperialistischen Herrscherwünschen oder Verheißungen werden. Solche Entartung habe ich bei Hitler ganz ebenso scharf bekämpft wie bei den Juden."

(S. 73):

„Es ist ein Grundwesenszug der völkischen Überzeugung, daß man nicht einen Kampf führt, weil eine Gruppe, der man persönlich zugehört, bedroht wird, sondern weil das ganze Volk, ja auch alle Völker in Gefahr stehen, ihre wirtschaftliche Selbständigkeit, ihre politische Freiheit und ihre völkische Eigenart zu verlieren."

Nicht nur die Wahrheit konnte in diesem Spruchkammerverfahren nicht unterdrückt werden, nicht nur sie hat gesiegt über ihre bösartigen überstaatlichen Widersacher und ihre Hilfspersonen, nicht nur sie war erhaben über prozeßtaktische Maßnahmen, durch welche die Prozeßführung gegen den Wortlaut und Sinn des Spruchkammergesetzes von der Prüfung der Gesamthaltung abgelenkt und ausgerichtet wurde auf einzelne Worte und Sätze, herausgerissen aus Abhandlungen, Reden und Aufsätzen, sondern gesiegt hat auch die völkische Idee. Sie hat ihre Bewährungsprobe bestanden im Kampfe gegen die überstaatlichen Mächte. Die jetzt 80 Jahre alt werdende deutsche Philosophin hat diesen Kampf geführt und der Wahrheit und der völkischen Idee den Weg geebnet. Der Feldherr hat schon im Sommer 1923 in der Abhandlung „Die völkische Bewegung", abgedruckt in dem Werk Erich Ludendorffs „Auf dem Wege zur Feldherrnhalle" und vorgetragen im Spruchkammerverfahren, Worte gefunden, welche die tiefe Kluft erkennen lassen, die zwischen dem Völkischen und dem Nationalsozialismus bestand:

„Das Wort ‚völkisch' ist verstandesmäßig nicht zu erfassen. Das Herz muß es begreifen, nicht jeder aber hat ein Herz. Die völkische Bewegung erfüllt den Einzelnen mit heißer Liebe zu Land und Volk, durchdringt ihn mit dem höchsten Verantwortungsgefühl. Jeder ist in ihr verantwortlich für das Ganze, jeder blickt zuerst auf sich und sein Tun, dann erst auf andere. Das Leben für Volk und Vaterland in kühnen Gedankenflügen und in der täglichen Kleinarbeit ist für jeden Völkischen höchstes Gebot. Er fühlt sich von dem Vaterland in jeder Stunde gerufen; denn jede Stunde verlangt von jedem völkische Arbeit an sich und für das Ganze."



Monatsschrift für Geistesfreiheit

Erscheinungort Stuttgart — Postversandort München

Inhalt: Seite

	Seite
Eine Monatsschrift für Geistesfreiheit	1
Unser Glückwunsch	3
Die Anklage	7
Gedanken zum Spruchkammerverfahren	11
Rechtspflege in der Ostzone	13
Termite und Mensch	15
Das Alter des Universums	20
Grundgesetz und Schulwesen	22
Ein Wort der Kritik an Kant und Schopenhauer	29
Politischer Rundblick	30
Eine glänzende Aufklärungschrift	35
Mitteilungen aus dem religiösen Leben	36
Wissenschaft und Religion	39

Folge 1 — Gilbhart 1949 — 1. Jahr

Die Anklage

Der Generalkläger
beim Kassationshof
im Staatsministerium
für Sonderaufgaben

München, den 24. Aug. 1949
H/D

Aktenzeichen: Gen. Reg. 2514/49

An die
Hauptkammer München.

Klageschrift

Ich erhebe Klage gegen
Frau Dr. med. Mathilde Friederike Karoline Ludendorff, geb. Spieß
geb. am 4. 10. 1877 in Wiesbaden
wohnhaft Tutzing am Starnberger See, Hauptstr. 190
auf Grund des Gesetzes zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946
mit dem Antrage, die Betroffene in die Gruppe I
der Hauptschuldigen einzureihen.

Begründung:

Die Betroffene, als Tochter eines protestantischen Geistlichen geboren, trat bereits im Jahre 1906 aus der protestantischen Religionsgemeinschaft aus. Sie widmete sich dem Studium der Medizin und erlangte die Approbation als Nervenärztin. Ihrer Ehe mit Dr. von Kemnitz entstammen mehrere Kinder. Nach dem Tode dieses ihres ersten Mannes ging die Betroffene eine zweite Ehe ein, die Anfang der 20er Jahre geschieden wurde. Bereits in den Jahren 1921/22 hatte sich die Betroffene „völkischen" und antisemitischen Gedankengängen zugewandt (vgl. den Aufsatz „Kampf ohne Hoffnung" in „Am heiligen Quell deutscher Kraft", Jhrg. 1933, Folge 10, S. 254). Auf der Tagung der nat. soz. Freiheitsbewegung vom 15.—17. 8. 1924 in Weimar hielt sie einen Vortrag über „Die Allmacht der reinen Idee". Hierdurch wurde sie in weiteren völkischen, insbesondere nat. soz. Kreisen bekannt („Am heiligen Quell deutscher Kraft" Jhrg. 1934, Folge 17, S. 520, „Am heiligen Quell deutscher Kraft" Jhrg. 1934, Folge 3, S. 81). In der fraglichen Zeit hat die Betroffene ihren späteren Ehemann, den General Erich Ludendorff, kennengelernt, der durch ihre damals bereits erschienenen Schriften stark beeinflußt war und mit dem sie am 14. 9. 1926 die Ehe schloß. Von diesem Zeitpunkt an begann die Betroffene mit ihrem nunmehrigen Ehemann eine umfangreiche publizistische Tätigkeit im Dienst der völkischen Bewegung. Dabei wandte sich Ludendorff selbst in erster Linie den Forschungen über die von ihm sogenannten „überstaatlichen Mächte" und der Kritik der Tagesereignisse zu, während die Betroffene selbst ihre Arbeiten weiterführte, die sich bereits früher mit philosophischen und meta-

physischen Fragen beschäftigt hatten. Es entstand aus diesen Arbeiten ein Gedankengebäude, das die Betroffene und ihre Anhänger „Deutsche Gotterkenntnis" nennen, in welchem versucht wird, auf die letzten Fragen nach der Existenz Gottes, seine Erkennbarkeit für die Menschen, nach dem Sinn des Lebens überhaupt und nach den höchsten Werten Antwort zu erteilen. Arbeiten philosophischen Inhalts stehen in einem engen Gedankenzusammenhang mit den von General Ludendorff vertretenen politischen Ansichten, insbesondere seiner völkischen Grundüberzeugung. Wenn auch in der Folgezeit bis zum Tode des Generals im Jahre 1937, die angedeutete Arbeitseinteilung der beiden Ehegatten im wesentlichen beibehalten wurde, so ist doch die gedankliche Zusammenarbeit beider stets eine außerordentlich enge gewesen. Wie sich aus dem gesamten Schrifttum der Ludendorff-Bewegung ergibt, ist eine Herauslösung der Tätigkeit der Betroffenen aus den gesamten gemeinsamen Anschauungen nicht möglich. Die enge gemeinsame Tätigkeit kommt zum Ausdruck in einer großen Reihe von Artikeln, die Erich Ludendorff über die grundlegende Bedeutung der Tätigkeit seiner Frau für die völkische Bewegung geschrieben hat, ebenso wie in Artikeln der Betroffenen, in denen sie die Tätigkeit ihres Mannes für die völkische Bewegung und für die Erkenntnis der ihr angeblich drohenden Gefahren immer wieder ins Licht zu stellen versucht. Schließlich ist die Bezeichnung der Publikation „Aus der Gedankenwelt des Hauses Ludendorff" bezeichnend für die gemeinsame Urheberschaft der Betroffenen und ihres verstorbenen Ehemannes an den verbreiteten Gedankengängen. Die Schriften der Betroffenen, die vor allem die „Deutsche Gotterkenntnis" fundieren, sind folgende: „Triumph des Unsterblichkeitswillens", erschienen 1921; „Schöpfungsgeschichte", 1923; „Der göttliche Sinn der völkischen Bewegung", 1924; „Des Menschen Seele", 1925; „Selbstschöpfung", 1927; „Deutscher Gottglaube", 1927; „Erlösung von Jesu Christo", 1931; „Das große Entsetzen", 1936. Neben diesen Schriften hat die Betroffene eine Reihe von Schriften „Die Stellung der Frau", über Erziehung im Sinne ihrer Ideen, und dergleichen veröffentlicht.

Soweit es sich um den Versuch einer philosophischen oder metaphysischen Lehre handelt, bilden die angeführten Schriften naturgemäß nicht den Gegenstand einer Beurteilung nach dem Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus. Die Betroffene hat sich jedoch keineswegs auf die Darstellung ihrer philosophischen bezw. religiösen Ideen beschränkt. Sie hat ebenso wie ihr Ehemann den Kampf gegen die sogen. „überstaatlichen Mächte" geführt, in welchen sie eine Bedrohung der völkischen Elemente des deutschen Volkes sah und hat auch auf diesem Gebiet eine Reihe von Schriften veröffentlicht, so „Der ungesühnte Frevel an Luther, Lessing, Mozart und Schiller" (1928). In dieser Schrift wird versucht, die Schuld an dem Tod der Genannten den Freimaurern bezw. den hinter diesen verborgenen Juden oder Jesuiten in die Schuhe zu schieben, „Ein Blick in die Morallehre der römischen Kirche (1929), „Das Geheimnis der Jesuitenmacht und ihr Ende" (1929). In diesen Schriften wird die Morallehre bezw. der Jesuiten-Orden aufs schärfste angegriffen. „Induziertes Irresein durch Okkultlehren" (1933); die Schrift wendet sich gegen okkulte Bewe-

gungen, hinter denen die Betroffene und ihr Ehemann gleichfalls die „überstaatlichen Mächte" erblicken.

Im Jahre 1928/29 wurde in München die Ludendorff-Verlags-GmbH. gegründet mit einem Gesellschaftskapital von RM. 20 000.—, das sich zum weitaus überwiegenden Teil bereits bei Gründung in den Händen der Betroffenen und ihres Ehemannes befand und bis zuletzt in der Hand der Betroffenen geblieben ist. Zweck dieser Gesellschaft war die Publikation von Schriften aus den Gedankenkreisen der Betroffenen und ihres Ehemannes. Die Gesellschaft gab zunächst eine Wochenzeitung „Deutsche Wochenschau", später „Ludendorffs Volkswarte" heraus, die vor allem zu den Tagesereignissen kritische Stellung nahm und im Jahre 1933 verboten wurde. Nach diesem Verbot gewann eine zweite Zeitschrift „Am heiligen Quell deutscher Kraft" eine größere Bedeutung. Die Zeitschrift erschien zum Schluß halbmonatlich und wurde im September 1939 gleichfalls durch behördliche Maßnahmen angeblich wegen Papierknappheit am Erscheinen verhindert. Die Zeitschrift, die zunächst etwa 5000 Leser hatte, stieg bis zu einer Auflage von 80 000 Exemplaren etwa im Jahre 1937, um nach dem Tode Erich Ludendorffs bis zur Einstellung des Erscheinens wiederum abzusinken. Die Zeitschrift stellte in den Jahren der Gewaltherrschaft das Publikationsorgan der Betroffenen und ihres Ehemannes dar und bildet daher in erster Linie den Gegenstand der Beurteilung nach dem Befreiungsgesetz.

In diesem Organ wurde entsprechend den Grundansichten der Betroffenen und ihres Ehemannes ein außerordentlich scharfer Kampf gegen das Judentum, die christlichen Konfessionen und die Freimaurer geführt.

I. Entsprechend der Grundüberzeugung, daß jedes Volk entsprechend seiner rassischen Eigenart auf eigene Gotteserkenntnis und ein besonderes Verhältnis zum Göttlichen habe, wurde das Judentum als „artfremd" in seinem Einfluß abgelehnt und als politisch verderblich bekämpft. Die Zeitschrift „Am heiligen Quell deutscher Kraft" hat von 1933 an immer wieder die völlige Ausschaltung des Judentums im völkischen Staat gefordert und die nat. soz. Regierung zu noch schärferen Maßnahmen als den getroffenen anzuspornen versucht.

II. Da die christlichen Konfessionen als teils bewußte, teils unbewußte Förderer und Fortsetzer der jüdischen Gedankenwelt angesehen werden, ist in der Zeitschrift „Am heiligen Quell deutscher Kraft" von 1933 an bis zum Schluß ein fanatischer Kampf gegen die christlichen Konfessionen geführt worden, wobei auch die politische Wirksamkeit der sogen. „überstaatlichen Mächte", die mindestens hinsichtlich der katholischen Konfession bestehen sollte, eine erhebliche Rolle gespielt hat. In der Zeitschrift wird immer wieder der nat. soz. Staatsführung vorgehalten, daß die konsequente Einrichtung eines völkischen Staates nicht möglich sei, solange man christliche Konfessionen dulde oder unterstütze und es wird daher eine Abschaffung des Religionsunterrichtes in den Schulen und das Unterbleiben staatlicher Zuschüsse an die christlichen Religionsgemeinschaften gefordert, ferner die Beseitigung des etwa noch bestehenden strafrechtlichen Schutzes christlicher Anschauung.

III. Die Freimaurer sind nach den Grundüberzeugungen der Betroffenen eine der gefährlichsten „überstaatlichen Mächte“ und ein Werkzeug des Judentums. Im „Am heiligen Quell deutscher Kraft“ wird daher immer wieder die völlige Auflösung der Freimaurer-Organisation und die Ausschaltung ihrer Angehörigen aus dem öffentlichen Leben gefordert.

Mindestens in diesen Punkten bestand bei der Betroffenen und ihrem Ehemann eine völlige Uebereinstimmung mit den Absichten und Methoden der nat. soz. Gewaltherrschaft, auch wenn Differenzen persönlicher Art und Streit über den Führungsanspruch bereits seit dem Jahre 1924 zwischen Ludendorff und Hitler bestanden hatten. Hinsichtlich dieser gemeinsamen Ziele hat die Ludendorff-Bewegung, an deren geistiger Leitung, Ausgestaltung und publizistischer Führung die Betroffene entscheidenden Anteil hatte, die nat. soz. Staatsführung und damit die Gewaltherrschaft aufs nachdrücklichste politisch und propagandistisch unterstützt. Diese Unterstützung ist den Führern der Ludendorff-Bewegung auch durchaus bewußt gewesen, wenn sie in ihren Publikationen für sich in Anspruch nehmen, den völkischen Staat durch ihre Ansichten und Forderungen zu untermauern und erst in seiner reinsten und konsequentesten Form aufzurichten. Schließlich ist in einer großen Reihe von Artikeln in der Zeitschrift „Am heiligen Quell deutscher Kraft“, so bei der Wiedererrichtung der Wehrhoheit, dem Einmarsch in Oesterreich, der Angliederung des Sudetenlandes und bei Feiertagen der nat. soz. Bewegung, die volle Uebereinstimmung mit den außenpolitischen Zielen und Methoden des nat. soz. Staates zum Ausdruck gebracht.

Die Betroffene ist für die Tätigkeit der Ludendorff-Bewegung durch ihre geistige Führerschaft, ihren Anteil bei der Publikationsgesellschaft und ihre Autorschaft bei zahlreichen Artikeln mit- bezw. hauptverantwortlich. Sie ist danach tatbestandsmäßig Hauptschuldige im Sinne des Art. 5, Ziff 6 BefrGes.

Der Klage ist beigefügt eine große Reihe von Exzerpten aus Schriften und Aufsätzen der Betroffenen, ihres verstorbenen Ehemannes und dritter Personen, die die Darstellung der Klage zu belegen geeignet sind.

Dieser Sachverhalt rechtfertigt nach Art. 5, Ziff. 6 des Gesetzes die Klage.

Die örtliche Zuständigkeit der Spruchkammer ist nach Art. 29 des Gesetzes begründet.

Ich beantrage die Anordnung der mündlichen Verhandlung.

Beweismittel:

1. Urkunden: Meldebogen
2. Zeugen: —
3. Sachverständige: —
4. Weitere Beweismittel: Vernehmung der Betroffenen vom 18. 8. 49, Jahrgänge der Zeitschrift „Am heiligen Quell deutscher Kraft“ von 1932—1939.

I. A.

gez. Herf
Staatsanwalt.

Gedanken zur Klageschrift gegen Frau Dr. Ludendorf

von Franz Frhr. Karg von Bebenburg

Dies also ist die Klageschrift, die nach dreijähriger Vorbereitung zustandegekommen ist. Es ließe sich manches zu den einzelnen Punkten sagen — nicht nur manches, sondern ungeheuer viel, so viel, daß ein Eingehen auf den Inhalt ein Vorwegnehmen der Darlegungen der Verteidigung bedeuten würde, was wir uns natürlich versagen müssen. Aber auch andere Gedanken steigen in uns auf, wenn wir die Begründung der Klage durchlesen. Wir haben uns bereits in der Folge für Scheiding der „Mitteilungen aus dem religiösen Leben" mit dem Umstand auseinandergesetzt, daß das Befreiungsgesetz es der Ansicht und der Mentalität der Spruchkammern überläßt sich unter dem Begriff „Nationalsozialismus" etwas vorzustellen. Wir haben darauf hingewiesen, daß die nat. soz. Ideologie eine buntschillernde Seifenblase und in Wirklichkeit ein Nichts war, und daß Hitler in seinem Machtstreben benützte und verwarf was ihm zweckmäßig, bezw. unzweckmäßig auf seinem Wege erschien. Nun erkennen wir aus der Art und Weise der Klagebegründung, daß auch der Generalkläger beim Kassationshof sich ein seiner Mentalität entsprechendes Bild vom Nationalsozialismus macht und einen unhaltbaren Begriff, was Nationalsozialismus gewesen sei, entwerfen will. So sehen wir eine deutliche Spitze z. B. gegen alles was „Völkisch" heißt, als ob etwa der Nationalsozialismus eine völkische Bewegung gewesen sei. Eine Zeitlang hat wohl Hitler es für zweckmäßig gehalten seiner „Bewegung" einen völkischen Anstrich zu geben. Aber schon lange vor der sogenannten Machtergreifung hatte er es für zweckmäßiger gefunden noch in vielen anderen, ganz anderen, einander oft kraß widersprechenden Farben zu schillern. Dies entbehrte zuweilen nicht der ungewollten Komik, wenn durch ein Versehen beim Versand der Wahlplakate die Aufrufe für die Industriearbeiter des Ruhrgebietes mit denjenigen für die Bauern verwechselt wurden und nun die Arbeiter und die Bauern in nicht geringes Staunen gerieten. Daß Hitler überhaupt nicht „völkisch" dachte oder auch nur denken konnte, beweist doch schlagend der Umstand, daß er — auf dem Gipfelpunkt seiner Macht, mitten im Kriege — ausgerechnet die deutsche Schrift abschaffte und verbot, und daß er kurz vor dem Ende erklärte, „es sei nicht schade um das deutsche Volk" wenn es unterginge und „er weine ihm keine Träne nach"! Eiskalt hatte er — wie Rauschning berichtet — den Tod von Millionen junger deutscher Menschen für die Erreichung seiner Ziele „einkalkuliert". Ist nicht der schreiendste Gegenbeweis für die Behauptung, Hitler sei völkisch gewesen, die Tatsache, daß er sogar die 14jährigen Kinder des deutschen Volkes unter Waffen zwang und auf die Schlachtfelder warf?

Völkisches Denken strebt nach Erhaltung des eigenen Volkes in Unabhängigkeit und Freiheit. Es begrüßt gleiche Gedankengänge auch bei allen anderen Völkern, ja fördert sie sogar. Erst wenn imperialistische Ziele sich dessen bemächtigen, wird es allerdings anders. Aber der Imperialismus kann sich genausogut mit entgegengesetzten Anschauungen verbinden. Die

Geschichte beweist uns zur Genüge, daß der Imperialismus sowohl auf „nationaler", wie auf „internationaler" Grundlage gedeihen konnte und kann. Die Zerstörung völkischen Denkens wäre also kein Schutz vor dem Imperialismus. Und ob Hitler seine „Führerschicht" auf die Dauer dem deutschen Volk, bezw. den nordischen Völkern entnommen oder ob er später den Nachwuchs seines Ordens aus den Entwurzelten aller unterworfenen Völker herangezogen hätte — das war durchaus keine ausgemachte Sache und unterlag lediglich seiner Zweckmäßigkeitsentscheidung. Innere Ueberzeugungen konnten hier keine Rolle spielen, da sie überhaupt nicht vorhanden waren. An uns Deutsche als solche dachte dieser Mann mit keiner Faser seines Gehirnes. Hat es ihm denn nicht sadistische Genugtuung gewährt, wie nach dem 20. 7. 1944 das Blut der besten deutschen Sippen floß? Hat denn im Kriege ein deutsches Menschenleben ihm überhaupt einen Pfifferling bedeutet?

So sind wir denn zu der Feststellung berechtigt, daß Hitlers Verbrechen nicht einen einzigen Schatten auf die völkische Idee als solche geworfen haben. Wir dürfen es nur nicht zulassen, daß man sie unter den Trümmern des Hitlerschen Gewaltstaates lebendig begraben will.

Was uns aber an dem Wortlaut der Klage noch besonders nachdenklich macht, ist die Beobachtung, daß nirgends die Mithilfe an der Errichtung des Nat. Soz. Gewaltstaates behauptet, geschweige denn bewiesen wird, sondern daß in Wahrnehmung der im 3. Reich ohnehin beschränkten Geistesfreiheit geäußerte, aus religiöser Ueberzeugung entspringende Einsichten und Gedanken unter Strafe gestellt werden sollen, weil sie angeblich eine Unterstützung der „Absichten und Methoden" des Nat. Soz. Gewaltstaates gewesen seien. Wir sehen hierin, d. h. in der willkürlichen Auslegung dessen, was Nationalsozialismus gewesen sein soll, eine Bedrohung der Geistesfreiheit als solcher.

Mit der Einreichung der Klage beantragte der Generalkläger ferner, Frau Dr. Ludendorff gemäß Art. 40 BefrGes. jede schriftstellerische Tätigkeit und jedes öffentliche Auftreten zu untersagen. Dieser Antrag wurde durch Beschluß der Hauptkammer München vom 4. 10. 49 abgelehnt. Gleichzeitig gab die Kammer bekannt, daß sie es sich vorbehält, den Termin für das Verfahren gegen Frau Dr. Ludendorff in der zweiten oder dritten November-Woche dieses Jahres anzusetzen.

In einigen Wochen also wird das Verfahren vor der Spruchkammer beginnen. Wollen wir hoffen, daß das Reich der Geistesfreiheit — selbst unter politischen Gesichtspunkten gesehen — unangetastet bleibt.

Frau Dr. Mathilde Ludendorff als Gruß

Die Macht, die einen Huß und einen Bruno einst verbrannt,
sie streckt begierig auch nach dir die unsichtbare Hand,
um zu verewigen die Nebelnacht in Geistesland.
Doch du bist Sonne, und schon ahnt die Welt den Morgenbrand.

Ernst Hauck.



Monatsschrift für Geistesfreiheit

Erscheinungsort Stuttgart — Postversandort München

Inhalt: — Seite

Der Weg der Wahrheit 41
Das junge Deutschland 43
Was ist das Niederdrückendste? 50
Was sagt die Fachliteratur über die Textgrundlagen des Alten Testaments? 53
Tatsachen gegenüber unwahren Behauptungen 59
Eine sehr ernste Frage 61
An Giordano Bruno 62
Abwertung auf Weisung der Hochfinanz 63
Politischer Rundblick 71
Antworten an unsere Freunde 79
Büchereche 80

Folge 2 — Nebelung 1949 — 1. Jahr

Tatsachen gegenüber unwahren Behauptungen

Wir können es uns leicht vorstellen, daß so manche Leser immer wieder die alten Unwahrheiten aufgetischt bekommen, die Halbmonatsschrift Erich Ludendorffs hätte in den 6 Jahren, in welchen sie (von 1933—1939) erschienen ist, nationalsozialistische Ideen vertreten. Da kein Mensch in der Welt je eine klare Antwort darauf zu geben weiß, was denn nationalsozialistische Ideologie sei, weil Hitler eben seine Partei, um alle Stimmen im Volke zu gewinnen, in den Farben aller Ideologien schillern ließ, die damals vertreten wurden, so wagen immer wieder Menschen solche den Tatsachen widersprechende Behauptungen aufzustellen. Wichtig wäre nur, wenn ihnen dann sofort der Tatbestand entgegengehalten würde, an den wir deshalb kurz erinnern wollen.

Zehn Jahre sind gerade heute vergangen, als Hitler der Halbmonatszeitschrift Ludendorffs „Am heiligen Quell deutscher Kraft" als der ersten Zeitschrift gleich nach Kriegsausbruch das Erscheinen durch Papierentzug unmöglich machte. Damals hatte sie einen Leserkreis von weit über 70 000 Menschen, denn die Auflagenhöhe betrug annähernd diese Zahl. Es läßt sich daraus klar ersehen, wie unerwünscht ihm der Inhalt derselben sein mußte, wie wenig er ihn in der Zeit noch zum Volke sprechen lassen konnte, als er sein unerwartetes Bündnis mit Sowjetrußland geschlossen hatte und, wie wir heute wissen, im Geheimen seine Massenmorde vorbereiten ließ. Schon allein diese eine Tatsache ist ein so klarer Gegenbeweis, daß es eigentlich keines weiteren Wortes mehr bedürfte! Für die Herausgeber und Schriftleiter der Zeitschrift war dieses Unmöglichmachen des Weitererscheinens keine reine Trauer, sondern auch eine Befreiung aus einer qualvollen Lage. Seit der Errichtung des Hitlerschen Gewaltstaates mußte die jahrelange kraftvolle Warnung vor seinen Gewaltzielen und Gewaltmethoden unterlassen werden. In der Wochenzeitung „Ludendorffs Volkswarte" stehen allein aus der Feder Erich Ludendorffs mehr als 120 solcher Abhandlungen. Nach dem Verbote derselben im Juli 1933 als „staatsfeindlich" mußte dergleichen in der Ludendorffs Halbmonatsschrift verstummen. Denn Befehle, die an die gesamte Presse vom Propagandaministerium ausgingen, verlangten nicht

nur das Unterlassen jeder Kritik, nein, sogar Anerkennungen! So war die qualvolle Lage für wahrheitliebende Menschen von da ab geschaffen, die immer wieder vor die Frage stellte, ob nicht lieber auf jeden Rat, jede Aufklärung in diesem Gewaltstaat verzichtet werden sollte. Zunächst wurde ein Weg gewählt, der es verhütete, daß die gehemmte Mitteilungsmöglichkeit je zu Verwirrung und Mißverständnissen führen konnte.

In kleinen Versammlungen wurden stetig die Leser darüber belehrt, weshalb über vieles geschwiegen und manches nur mittelbar angedeutet wurde. Sollte gegen Gewaltherrschaft protestiert werden, so wurde Rußland als Beispiel genannt. Wollte Erich Ludendorff vor dem Unheil warnen, die es für jedes Volk über kurz oder lang bedeuten muß, wenn es Weltherrschaftsgelüste über andere Völker in sich hegt und verfolgt, so schrieb er eine Abhandlung über solch unheilvolles Abirren von völkischen Zielen, die ja nur das eigene Volk frei und in seiner Eigenart erhalten wollen. Er warnte dann vor Japan und seinen jüngsten imperialistischen Plänen. So konnte es gelingen, daß Erich Ludendorff in seiner Halbmonatsschrift, die ja fast ausschließlich von dem Kreise der Anhänger unserer weltanschaulichen Ueberzeugung gelesen wurde, unendlich viel wesentlichen Rat und Einblick in die Ziele politischer Machtfaktoren dieser Erde bis zum Tage seines Todes geben konnte.

Als sein Auge sich für immer geschlossen hatte, erhob sich erneut die Frage, ob es nun wirklich noch zu verantworten sei, die Zeitschrift weiter erscheinen zu lassen, da sie ja die wertvolle Kritik Erich Ludendorffs am politischen und religiösen Geschehen für immer missen mußte. Die Frage war umso dringlicher, als die Befehle vom Propagandaministerium aus sich immer mehrten und der Pfad der offenen Meinungsäußerung, der belassen blieb, immer enger wurde. Wenn das Weitererscheinen gewählt wurde, so geschah es einmal, weil so ernste drohende Gefahren weiter abgewehrt werden mußten und nur ein Verbot von solcher Pflicht entlasten konnte. Zudem aber zeigte es sich nach dem Tode Erich Ludendorffs deutlicher denn je zuvor, daß zur Abwehr drohender Volksgefahren unmoralische Wege von den Machthabern bevorzugt wurden und die Pflicht nur wuchs, unserer gemäßigten Abwehr Gehör zu verschaffen.

Was Erich Ludendorff dank seines geschichtlichen Ansehens mit so gutem Erfolge sogar bei Menschen, die an hochverantwortlichen Machtstellen im dritten Reiche standen, erreicht hatte, nämlich sie von seinen Wegen des Rechtes, die jede Gewalttat unmöglich machen, zu überzeugen, das sollte nun nach seinem Tode, da die erste Gewalttat im November 1938 verübt war, eindringlich durch die Zeitschrift weiter versucht werden! Das aber war so „unerwünscht", daß ihr als erster Zeitschrift im Kriege heute vor zehn Jahren das Papier entzogen wurde und etwa 70 000 Leser vergeblich darauf warten mußten.

So liegen die Dinge, aus denen klar hervorgeht, welche Unkenntnis oder aber viel böser Wille vorliegen, wenn das Gegenteil behauptet wird. v. K.



Monatsschrift für Geistesfreiheit

Erscheinungsort Stuttgart — Postversandort München

Inhalt:

	Seite
Weihenachten	81
Stenogrammbericht der Spruchkammerverhandlung gegen Frau Dr. M. Ludendorff:	87
Hitlers Geldgeber werden enthüllt	
Es wandelt sich die Macht der Gottesstaaten in Asien	104
Von der Unzuverlässigkeit der Masora	111
Winternebel (Gedicht)	117
Wie schütze ich mein Kind ...	118
Gott ist uns nicht gegeben, er ist uns aufgegeben	120
Politischer Rundblick	121
Ist Bayern noch ein Rechtsstaat?	127
Wirtschaftliche Umschau	128
Mitteilungen aus dem religiösen Leben	132

Folge 3 — Julmond 1949 — 1. Jahr

Mentalität und Rechtsstaat

Das Spruchkammerverfahren gegen Frau Dr. Ludendorff

von Franz Frhr. Karg von Bebenburg

Es ist uns noch in guter Erinnerung, als die Rechtsprechung vom sicheren Boden rechtsstaatlicher Gesetze auf den trügerischen und schwankenden Grund des „gesunden Volksempfindens" hinausgestoßen wurde. Wie meist, wenn vom „gesunden Volksempfinden" oder von „allgemeinen Anschauungen" die Rede ist, handelte es sich auch damals um die sogenannte „Oeffentliche Meinung", die von Machthabern befohlen und geformt wurde. Der Druck auf die Richter, diesem „Volksempfinden" Rechnung zu tragen, zwang diese nach dem Willen und den Interessen der Machthaber Recht zu sprechen. Diese Zustände sind einige der Merkmale der Justiz in allen Gewaltstaaten. Als nun der Gewaltstaat Hitlers zusammenbrach, erhoffte und erwartete man von der Zukunft eine unabhängige Rechtsprechung mit unabhängigen Richtern. Doch brachte gerade das Gesetz, das zur Befreiung vom Geiste des Nationalsozialismus geschaffen worden war, eine Enttäuschung und keine Abkehr von diesem Geiste. Denn es unterläßt eine genaue Klarstellung aller verwendeten Begriffe und verhindert nicht, daß an irgend einer Stelle der Begriff des „Gesunden Volksempfindens" oder „Allgemeiner Anschauungen" wieder Eingang findet. Weder wird im Gesetz festgestellt, was Nationalsozialismus sei, noch wird klar umrissen, was Verbrechen im Sinne des Gesetzes seien. Und so finden wir in dem für Bayern maßgebenden Kommentar des Präsidenten der Berufungskammer als Anmerkung zum Begriff „Verbrechen" nach Artikel 5, Absatz 1, folgenden Satz:

1. „Verbrechen" ist nicht genau nach dem Strafgesetzbuch zu beurteilen. Eine Handlung kann hier als Verbrechen nach *allgemeinen Anschauungen* angesehen werden, auch wenn sie nicht genau den Tatbestand eines solchen im Sinne des StGB erfüllt. (Hervorhebung nicht im Original)

Damit ist also dieser unselige Begriff wieder eingeführt!

Hatte das Befreiungsgesetz schon den Grundsatz verlassen: nulla poena sine lege, und stellt es sogar die Gesinnung unter Strafe — ein krasser Vorgang auf dem Gebiet des Rechtswesens — so fand es wenigstens seine einzige moralische und rechtliche Stütze in dem Bestreben die Schuldigen an der Errichtung und Erhaltung des Gewaltstaates zu bestrafen. Dann aber

mußte das Gesetz so klare Begriffe und Grundsätze enthalten, daß seine praktische Handhabung auf keinen Fall den Boden des Rechtes verlassen könnte. Umsomehr, als man sich darüber klar sein mußte, daß in der Mehrzahl aller Fälle Handhabung und Rechtsprechung in die Hände von Menschen geraten mußte, die aufgrund ihrer Schicksale und inneren Einstellung als Richter in eigener Sache angesehen werden müssen. So ist es klar, daß der Mentalität der Richter in diesen Verfahren ein Gewicht zukam, wie es in der sonstigen Rechtsprechung undenkbar ist, da es dort zur selbstverständlichen und freiwilligen Amtsniederlegung wegen Befangenheit kommen muß.

Schon der Prozeß gegen den früheren Rektor der Universität München, Professor Wüst, rief in deutschen Blättern die Frage hervor, ob denn Bayern überhaupt noch ein Rechtsstaat sei. (Siehe „Christ und Welt".) Es gibt also auch andere, denen es auffällt, daß in der Praxis der Spruchkammern nicht die Auffassung in einem Rechtsstaat, sondern die Mentalität der Richter den Ausschlag gibt. Daß bei einer solchen Grundlage der Rechtsprechung auch der letzte Rest der Sachlichkeit in den Verhandlungen verloren geht und Parteilichkeit vorzuherrschen beginnt, versteht sich am Rande. Ein Richter, dessen ganze Mentalität sich gegen die Person des Angeklagten, gegen dessen Beweggründe und Handlungen wendet, vermag nur in den seltensten Fällen zu einer sachlichen Würdigung aller Umstände und zu einer gerechten Urteilsfindung zu gelangen, wenn er sich auch den Anschein, ja selbst, wenn er sich die größte Mühe zur Sachlichkeit zu geben versucht. Daß ihm dies meist nicht gelingt und daher die Lage für den Angeklagten so unerträglich wird, ist nicht so sehr seine Schuld, als die derjenigen, die ihn auf den Richterstuhl setzten.

Hieraus ergab sich auch die Stellung Frau Dr. Ludendorffs vor der Kammer. Versuchen wir die Mentalität der Menschen zu ergründen, die hier über das Schicksal ihres Alters entscheiden sollten. Das Verfahren hat in seinem Verlauf der ersten drei Tage, bevor es wegen ernster Erkrankung Frau Dr. Ludendorffs bis zum 13. 12. 49 vertagt werden mußte, die Mentalität der Kammer zur Genüge hervortreten lassen.*) Was den öffentlichen Kläger, Herf, anbelangt, so war sein Auftreten dazu angetan, ihn jener Gruppe von Staatsanwälten zuzurechnen, deren Ehrgeiz eher danach zu streben scheint, einen „Sieg" über den Angeklagten zu erzielen, als der Rechtsfindung zu dienen. Die Kammer hat es abgelehnt, Frau Dr. Ludendorff den Wahrheitsbeweis für die Richtigkeit ihrer Angaben erbringen zu lassen. Es wurde ihr jedoch der gute Glaube, die Wahrheit gesagt zu haben, unterstellt. Dieser Wahrheitsbeweis ist aber unerläßlich, um die Veröffentlichungen überhaupt verstehen zu können. So war natürlich nicht zu verwundern, daß die Verständnislosigkeit der Kammer bei der Verlesung der Auszüge aus den Schriften deutlich zu sehen war, wenn auch der Vorsitzende behauptete, daß der Kammer weiß Gott nicht heiter zumute sei, da es eine sehr tragische Angelegenheit sei, um die es sich hier handele. Die Kammer glaubte die

*) Auch der Wortlaut des aufgenommenen Stenogramms hat das festgehalten.

Quellen nicht kennenlernen zu müssen. Gegenstand der Beurteilung sollte, so wurde immer wieder betont, nur die Wirkung der Veröffentlichungen auf die Leser sein. Dieser Weg der „Vereinfachung" erschien uns nur geeignet, eine Erschütterung der Ueberzeugung der Kammer zu vermeiden, statt durch Eingehen auf die Ursachen, die Frau Dr. Ludendorff so und nicht anders zu schreiben veranlaßten, der Rechtsfindung in sachlicher Weise zu dienen. In der gleichen Richtung liegt es wohl auch, daß die Kammer es unterließ, sich über den Inhalt der Werke Frau Dr. Ludendorffs zu unterrichten, obwohl der Kläger sich zu dem zur Sprache gekommenen Verfahren gegen Löhde dahingehend geäußert hat, die betreffende Kammer habe es unterlassen, die Schriften Löhdes zu lesen. Er hat dies als schwere Unterlassungssünde kennzeichnen wollen. Die Kammer aber, vor der Frau Dr. Ludendorff stand, hat es zwar aus anderen Gründen unterlassen, aber sie hat es unterlassen. Sie begründete es damit, daß sie in eine Erörterung religiöser und metaphysischer Fragen nicht einzutreten brauche. Dabei behandeln die Werke Frau Dr. Ludendorffs nur zu einem Teil derartige Fragen. Die Mehrzahl aber befaßt sich mit Fragen, die sich auf den Gebieten des Staatswesens, der Politik, des Rechtes, der Erziehung, der Kultur ergeben und stellen Forderungen der Moral auf, die in alle diese Gebiete sehr tief eingreifen. Der Inhalt dieser Werke ist allerdings geeignet, jedes Vorurteil über Frau Dr. Ludendorff zu zerstören.

Die Kammer trat mit einem Vorurteil in die Verhandlung ein und selbst der unbeteiligtste Zuhörer konnte nicht bemerken, daß die Mitglieder der Kammer auch nur den Versuch machten, ihr Vorurteil an der Wirklichkeit zu überprüfen. Das Vorurteil aber sah so aus: General Ludendorff und seine Frau befanden sich in Tutzing auf einem eigenen Erdball. Dort kämpften sie gegen imaginäre Feinde. Ferner entwickelten sie Lehren weltanschaulicher Art, die konfus sind und über die man nur den Kopf schütteln kann. Mögen sie Hitler und seinen Anhang abgelehnt haben, so war doch der Haß gegen ihre eingebildeten Feinde — Jude, Jesuit, Freimaurer — so groß, daß sie jeder vernünftigen Ueberlegung unzugänglich waren und in ihrer tragischen Blindheit sogar Hitler unterstützten, als er sich gegen die Juden usw. wandte. Edle Motive könne man ihnen zwar nicht ganz versagen, aber ihre Handlungen seien zu verurteilen.

Im bisherigen Verlauf der Verhandlung war deutlich zu sehen, daß alles getan wurde um dieses Vorurteil nicht zu zerstören, und daß jedes scharfe Wort der Kritik am Christentum und den Kirchen, der Freimaurerei usw. wie ein persönlicher Affront empfunden wurde; darum scheint uns die Frage berechtigt: ob die Kammer wohl im weiteren Verlauf des Verfahrens und in der Schlußberatung zu einer sachlichen und vorurteilsfreien Spruchfindung gelangen wird? Möge das Urteil der Kammer nicht den Auffassungen von einem Rechtsstaat widersprechen!

Wir beginnen nun mit der Wiedergabe des Verhandlungsberichtes und bringen heute einen Ausschnitt vom ersten Tag des Prozesses. In den nächsten Folgen werden weitere Berichte erscheinen.

Stenographische Aufnahme der Spruchkammerverhandlung gegen Frau Dr. Ludendorff

1. Verhandlungstag. (Mittwoch, den 23. November 1949).

Die Verhandlung wird um 9 Uhr 5 Minuten durch den Vorsitzenden eröffnet.

Vorsitzender: Ich rufe auf das

Verfahren gegen Frau Dr. Mathilde Ludendorff

vertreten durch Rechtsanwalt Leysieffer und Rechtsanwalt Engelhardt, weiterhin vertreten durch Kammergerichtsrat a. D. Prothmann, Berlin.

Oeffentl. Kläger: Darf ich dazu ums Wort bitten?

Vorsitzender: Bitte sehr!

Oeffentl. Kläger: Ich halte es nicht für zulässig, daß in einem Verfahren nach dem Befreiungsgesetz ein Herr als Verteidiger auftritt, der nicht als Anwalt vor einem deutschen Gericht zugelassen ist. Soweit mir bekannt ist, ist ein Kammergerichtsrat nicht als Verteidiger zugelassen. Ich halte es deshalb nicht für zulässig. Außerdem gibt es die Institution des Nebenverteidigers weder vor dem Strafgericht noch vor dem Verwaltungsgericht.

RA. Leysieffer: Es kann jederzeit ein Nebenverteidiger zugelassen werden. Im übrigen sind wir jederzeit in der Lage, Herrn Kammergerichtsrat Prothmann Nachvollmacht zu erteilen, was hiermit vorsorglich geschehen soll.

Vorsitzender: Vollmacht ist zwar erteilt, aber es fragt sich, ob Herr Prothmann an sich von uns aus zugelassen werden kann.

KGR. Prothmann: Darf ich dazu sagen: Die Strafprozeßordnung findet wohl ergänzend und auslegend Anwendung. Nach § 138 der StPO. kann jeder Deutsche einen anderen vor Gericht mit Genehmigung des Gerichts vertreten und als Nebenverteidiger sogar in Sachen auftreten, wo eine Pflichtverteidigung besteht. Ich glaube deshalb, daß keine Bedenken bestehen. Eventuell würde ich hier als Assistent der beiden Herren fungieren.

Vorsitzender: Dagegen würde ja überhaupt keine Einwendung bestehen. Aber ich glaube, eine unmittelbare Zulassung ist nicht gegeben. Wir beschränken die Verteidigung auf die beiden genannten Herren Verteidiger und stellen es Herrn Prothmann anheim, als Berater der beiden Verteidiger zu fungieren. Dagegen ist, glaube ich, nichts einzuwenden.

Zeugen sind weder von dem Herrn Oeffentlichen Kläger noch von der Frau Betroffenen geladen worden.

Wir haben dann die Personalien der Frau Betroffenen aufzunehmen.

(Geschieht durch die Protokollführerin)

Oeffentl. Kläger verliest darauf die Anklageschrift und fügt an: Ich verzichte darauf, die Exzerpte hier vorzulesen. Es wird ja wohl im Laufe

der Beweisaufnahme Gelegenheit genommen werden, die Exzerpte zur Kenntnis der Prozeßbeteiligten zu bringen.

Vorsitzender: Ich glaube, daß wir uns bei der Durchführung der Verhandlung von vorneherein auf eine gewisse Disposition festlegen sollten, und zwar möchte ich den heutigen Vormittag in erster Linie dazu benützen, die Frau Betroffene über die gesamte politische Entwicklung ihrer eigenen Haltung bis 1933 zu befragen. Wir werden uns dann in den einzelnen Abschnitten darauf konzentrieren, das von dem Herrn Oeffentlichen Kläger erwähnte Material nach der von ihm vorgenommenen Gruppierung durchzusprechen, d. h. Komplex Antisemitismus, Komplex Bekämpfung des Christentums, Komplex Freimaurerei, Komplex Nationalsozialismus und zum Schluß auch die Dinge, die eventuell mit einer besonderen politischen Tendenz aus dem Schrifttum zu entnehmen sind, u. a. auch die Frage, wie Karikaturen in dem „Heiligen Quell deutscher Kraft" nach den damaligen Zeitumständen usw. zu beurteilen waren.

Frau Betroffene, die Klageschrift selber ist Ihnen ja seit Monaten bekannt. Die Kammer hat leider trotz Ankündigung von Ihren Rechtsbeiständen keinerlei schriftliche Klageerwiderung erhalten. Wir müssen nun also versuchen, heute hier durch das unmittelbare mündliche Verfahren zu den einzelnen Klagebehauptungen für uns Klarheit zu gewinnen.

RA. Leysieffer: Darf ich zunächst fragen, wann die Verteidigung schriftliche Ausführungen angekündigt hat?

Vorsitzender: Wir haben Ihre Schriftsätze gegenüber dem Generalkläger, in denen Sie sich darauf berufen haben, daß Sie für Ihre Einlassungen noch eine längere Frist benötigen würden.

RA. Leysieffer: Ich habe keinen Schriftsatz an den Herrn Generalkläger gemacht. Ich habe mich lediglich mit ihm darüber unterhalten, daß ich eventuell Stellung nehmen würde. Aber das scheint praktisch mehr oder minder unerheblich zu sein.

Vorsitzender: Das ist nur ein Hinweis. Ich gebe zu, daß es an und für sich für die Durchführung eines derartigen Verfahrens etwas ungewöhnlich ist.

RA. Leysieffer: Im Gegenteil, ich bin der Meinung, daß es richtiger ist, das nicht getan zu haben.

Vorsitzender: Nun ja, das ist Ihre persönliche Auffassung. Sie werden gar nicht bestreiten, daß auch ich meine Auffassung darüber habe und daß ich es als eine Erleichterung der Prozeßführung betrachte, wenn es vorher das Bemühen der Rechtsbeistände und der Beteiligten gewesen wäre, durch schriftliche Darlegung eine gewisse Klarheit und Konzentration in das gesamte Beweisthema hereinzubringen.

Frau Dr. Ludendorff: Ich bin darüber unterrichtet, daß man, wenn die Klage verlesen ist, zunächst gefragt wird, ob man dazu etwas zu sagen hat. Ich möchte Sie fragen, ob das auch in meinem Fall so ist.

Vorsitzender: Aber bitte, das ist die grundsätzliche Handhabung hier bei uns in der Kammer. Meine vorhergehenden Bemerkungen darüber, daß wir versuchen wollen, uns an eine gewisse Disposition zu halten, sollen Ihr Recht, sich eventuell erst im Zusammenhang zu der Klage äußern zu wollen, nicht im geringsten beschneiden.

Also bitte! — Behalten Sie bitte Platz!

Frau Dr. Ludendorff: Ich möchte über meine Stellung zum Nationalsozialismus einiges Wichtige voranstellen: Ich begreife nicht, daß ich unter das Befreiungsgesetz einbezogen werden soll, und zwar nicht nur deshalb, weil ich überhaupt keiner nationalsozialistischen Organisation angehört habe, auch nicht nur deshalb, weil ich von der Partei heftig befehdet wurde, auch nicht nur deshalb, weil ich unter Dauerüberwachung des SS-Sicherheitsdienstes Himmlers stand, sondern aus einem anderen weit wichtigeren Grund. Es ist eine unbestreitbare Tatsache, daß Hitler nicht einen einzigen Menschen hätte in ein KZ-Lager abführen lassen können, geschweige denn ihn dort hätte foltern oder morden können, wenn er nicht an Stelle des Rechtsstaates, den er vorfand, einen Gewalt- und Willkürstaat errichtet hätte. Wenn das aber eine unbestreitbare Tatsache ist, dann ist es ebenso unbestreitbar, daß alle die deutschen Menschen, die vor der Errichtung seiner Gewaltherrschaft Jahre hindurch öffentlich sehr scharf vor der Gefahr der Errichtung der Gewaltherrschaft gewarnt haben, das wirklich Wichtigste getan haben, um die Gewaltherrschaft, die die Wurzel alles Unheils war, zu verhüten, daß sie also das Gegenteil dessen getan haben, was nach dem Befreiungsgesetz zum Hauptschuldigen stempelt.

Es ist nun sehr rasch und leicht nachweisbar und könnte durch Vorlegen und Vorlesen der „Ludendorff-Volkswarte" auch sehr schnell bewiesen werden, daß Erich Ludendorff von dem Augenblick an, da er die ersten Anzeichen dafür erkannte, daß Adolf Hitler einen Gewaltstaat errichten wollte, immer wieder neu in seiner Wochenzeitung scharf dagegen Stellung genommen und vor diesem Unheil gewarnt hat. In 120 Abhandlungen tat er dies Jahre hindurch vor der Errichtung der Gewaltherrschaft. Ich kann mich nicht lang aufhalten und deshalb werde ich aus dieser Zahl von Abhandlungen nur drei herausgreifen.

(Zu den Pressefotografen): Kann das Fotografieren hier nicht allmählich aufhören? Die Sache ist mir zu ernst dazu, andauernd das Blitzlicht.

Vorsitzender: Die Ordnung im Saal obliegt mir.

Frau Dr. Ludendorff: So, dann muß ich das eben ertragen.

Drei der Abhandlungen, die auch in Hunderttausenden von Flugblättern in das Volk gingen, greife ich heraus. So die Schrift „Heraus aus dem braunen Sumpf!", „Gewalttätige Unterführer", „Der Nationalsozialismus als Würger". Ich erinnere auch an die Worte flammender Empörung, die Erich Ludendorff veröffentlichte, als Hitler ein Telegramm, ein Glückwunschtelegramm, an die SA-Leute schickte, die einen Kommunistenführer durch niedrigste Brutalität ermordet hatten. Ich erinnere auch an die Veröffentlichung der Boxheimer Dokumente durch Ludendorff, in denen vielleicht

zu erkennen war, was drohen würde, wenn Hitler seine Gewaltherrschaft errichten würde. Ich erinnere endlich an seine Worte, mit denen er im Sommer 1932 den Aufsatz „Mitten in der Revolution" abschloß und die da lauteten: „In 10—12 Jahren wird das deutsche Volk erkannt haben, daß die Revolution 1932/33 ein Volksbetrug ist wie die Revolution 1918/19, nur noch ein viel größerer."

Damit nicht genug hat Erich Ludendorff aber auch vor dem Kriegsplan Hitlers gründlich gewarnt, und als er aus zuverlässigen Quellen aus dem Ausland erfuhr, daß für das Jahr 1932 ein Krieg geplant war, der sich bei dem fast wehrlosen deutschen Volk auf deutschem Boden abgespielt hätte, und weil er sich klar war, daß gewisse Gruppen — so die Nationalsozialisten und der Stahlhelm — für diesen Krieg begeistert wurden, schrieb er auch 12 Abhandlungen „Weltkrieg droht auf deutschem Boden". Er schrieb am Schluß dieses Buches einen Absatz, der allein schon eine Widerlegung dieser Behauptungen ist; er heißt: „Absage an die Volksverderber". Darin schrieb er:

> „Während ich meine Aufsätze über den Weltkrieg in „Ludendorffs Volkswarte" veröffentlichte, ging schon in nationalistischen Blättern das Lügen los, ich sei „Pazifist" geworden, in jüdischen und freimaurerischen Blättern, ich rede einer „aktiven" Beteiligung Deutschlands an dem drohenden Weltkriege das Wort. Aus nationalsozialistischen und Stahlhelm-Kreisen aber höre ich von verschiedensten Gegenden des Reiches her:
>
> „Wenn erst der „Freiheitskampf" von uns — im Bündnis mit Italien und England — herbeigeführt ist, dann rufen wir Ludendorff. Er ist ein so großer Idealist, er wird sein Volk nicht im Stich lassen. Ludendorff wird den Freiheitskampf führen."
>
> Wer für diese Auffassung in „nationalen" Kreisen arbeitet, lügt, ebenso wie der, der sie, wie ich weiß, auch im Auslande verbreitet, um mit meinem Namen auch dort Geschäfte für solche hirnverbrannte faschistische Außenpolitik zu machen, die den Weltkrieg erst ermöglicht und uns der Vernichtung aussetzt.
>
> Nie werde ich für die Ausführung eines solchen Verbrechens auch nur einen kleinen Finger reichen. Genauso, wie ich nie jene „Erfüllungpolitiker" unterstützen könnte, die immer verantwortlich bleiben für Entwaffnung und Revolution. Wenn das Volk trotz meiner Warnungen verderben will, so muß es sich sein eigenes Grab selbst schaufeln. Ich helfe ihm nicht dabei. So erkläre ich deshalb öffentlich im tiefsten Ernst dem deutschen Volke und allen belogenen Völkern jenseits der Alpen und der Nordsee:
>
> Niemals werde ich der Ausführung solcher völkerverderbenden Pläne meine Hilfe leihen, niemals das Volk bei Ausführung seines Selbstmordes unterstützen, also auch nie einem Rufe folgen, mit dem breite Schichten des Volkes rechnen und über den Ernst der Lage hinweggetäuscht werden sollen."

Das ist erst als Abhandlung und dann 1930 als Schrift veröffentlicht worden. Es ist in die verschiedensten Sprachen Europas übersetzt worden und hat bei den Generalstäben der Länder, die diesen kurzen Krieg auf deutschem Boden — wie sie meinten — vorhatten, großen Eindruck gemacht. Dafür bekamen wir Beweise ins Haus.

So hat denn Erich Ludendorff eine extensive und intensive Gegenpropaganda gegen die Errichtung eines nationalsozialistischen Gewaltstaates gemacht, solange er noch verhütet werden konnte.

Für meine Verteidigung ist es aber vielleicht noch viel wichtiger, daß auch ich selbst von Anbeginn meiner politischen Tätigkeit immer nur tätig war, um Gewaltherrschaft, um imperialistische Bestrebungen und Ziele abzuwehren. Ich begann mit meinem politischen Wirken überhaupt erst im Jahre 1920, als mir durch die Erfahrungen des ersten Weltkriegs und durch die Erkenntnisse meines ersten philosophischen Werkes das Unheil von Krieg und Gewaltherrschaft besonders klar zum Bewußtsein kam. Da habe ich dann im Jahre 1920 hier in der Universität München im Juni auf drei Tage ein erstes allgemeines Frauenkonzil zusammengerufen für Frauen aller politischen Richtungen oder für nicht politisch tätige Frauen. Die Frauen hatten damals das Wahlrecht bekommen. Ich gab ihnen am Schluß meiner öffentlichen Vorträge einen Rat, wie die Frauenarbeit im Staat heilsam werden könnte als Ergänzung des Mannes und nicht als Nachahmung der Männerpolitik. In dem dritten Absatz des vorgeschlagenen Bekenntnisses — den Beweis hierfür werde ich der Spruchkammer in notariell beglaubigter Abschrift zu den Akten geben — heißt es:

„Ich bekenne mich zu der Erkenntnis, daß die weibliche Eigenart des Wirkens die Welt befreien kann und soll von dem atemlosen Kampf des männlichen Machtwirkens. Daher wirke ich jedem Imperialismus entgegen, ganz unabhängig von der Idee, der er dient. Ich wirke entgegen dem Imperialismus des Schwertes, des Besitzes und des unwahrhaftigen Wortes, wie sie einzeln oder gemeinsam verwertet werden im Kampf der Nationen, der politischen Parteien, der Stände, der Geschlechter, der Rassen und der politischen Ueberzeugung."

Ich bin diesem Bekenntnis natürlich selbst stets treu geblieben und habe mich deshalb in späteren Jahren auch an der Warnung vor der Gefahr der Gewaltherrschaft und auch vor den Kriegen beteiligt. Ich nenne hierfür nur zwei Abhandlungen: „Die Dressur zum Volksmörder" — das habe ich in der „Ludendorff-Volkswarte" veröffentlicht — und „Der zündende Wille", wo ich in der Zeitschrift „Am heiligen Quell" aufforderte, alles zu tun, daß das Unheil des Krieges nicht käme. Ich habe aber auch im Jahre 1930 in meinen größeren philosophischen Werken gegen die Gewaltherrschaft scharf Stellung genommen. Damit man erkennt, daß ich hier nicht zu weitläufig sein will, wenn ich die Werke heranziehe, muß ich mitteilen, daß sie nicht im kleinsten Kreise blieben, sondern weit ins Volk gingen, so auch noch durch Vorträge und durch Leseabende.

KGR. Prothmann: Herr Präsident, darf ich — —

Vorsitzender: Sie können gar nicht unterbrechen, Sie sind ja nicht zugelassen.

Frau Dr. Ludendorff: Das kann ich vorlesen, es ist ganz kurz. Ich schrieb in dem Buch „Des Kindes Seele und der Eltern Amt" auf Seite 201:

„Ja das Sittengesetz birgt in sich die köstliche Weisheit, Selbsterhaltung und Volkserhaltung unter einem Mindestmaß der Beschränkung der persönlichen Freiheit zu sichern. Ueberall da, wo man von dieser Weisheit in Kinderaufzucht und im Staate abweicht, fördert man in Wahrheit nicht die Selbsterhaltung und Volkserhaltung, sichert man in Wahrheit nicht die Gottesbewußtheit der Menschenseele, sondern ist zum Zerstörer der einzelnen Menschenseelen und zum

Vernichter des Volkes geworden. Jede Tyrannis im Einzelnen und dem ganzen Volke gegenüber ist also unsittlich, unter welchem schönen Deckmantel sie sich auch verhüllen mag. Sie ist unsittlich, weil sie den Segen der Bewußtheit nicht zur Auswirkung kommen läßt und die großen Nachteile, die das menschliche Bewußtsein gegenüber der Nichtbewußtheit der Tiere zeigt, allein als Fluch auf den Menschen lasten läßt. Jeder Zwang in Kinderzucht und Staat muß also dem Beherrschten gegenüber, Schritt haltend mit der Beherrschung und freiwilligen Einordnung unter das Sittengesetz, nachlassen und hierdurch den Selbstbeherrschten die persönliche Freiheit sichern."

Eine kurze Stelle noch:

Seite 212

„Je mehr solcher Beherrschte sein Volk aber haben wird, um so weniger der Knechte wird es besitzen, umso freier und lebensstärker wird es sein. Knechte hat der unbeherrschte Tyrann nötig. Sie sind Voraussetzung für seine Lebensmöglichkeit. Aber sowohl er wie die Knechte sind Ursachen und Anzeichen des Volksunterganges. Erst wenn die seelischen Leichen, die plappernden Toten, sich in einem Volke mehren, tauchen die Tyrannen auf, die die Zügellosen knechten. — Erst der Verwesungsgeruch lockt die Geier herbei!"

Diese starke Gegenpropaganda gegen die Gewaltherrschaft ging nicht nur dadurch, daß die 15 000 Stück dieses Buches vergriffen waren, als Hitler uns das Papier für alle Erscheinungen verbot, in weite Kreise, sondern auf Leseabenden und in Vorträgen wurde immerwährend das Volk vor und während der Gewaltherrschaft damit vertraut gemacht.

Unser Wirken hatte guten Erfolg. Wir haben sogar gemerkt, daß in den Kreisen der Nationalsozialisten offenbar ein Mißtrauen gegen die Gewaltpläne erwachte, die Hitler vorhatte.

Da sollte sich aber im Herbst 1930 etwas völlig Unerwartetes ereignen: Mit einem Male ist bei der Septemberwahl des Jahres 1930 die Stimmenzahl der Nationalsozialisten für den Reichstag auf das 9,6fache, also fast das 10fache gestiegen. Das war ein unermeßlicher Aufschwung des Machteinflusses im Weimarer Staat. Es war für die meisten völlig unerklärlich. Das Rätsel hierzu hat uns ein Schweizer im Jahr 1948 gelöst. Da ich hier vorgeladen bin, der Hauptschuld am nationalsozialistischen Gewaltstaat bezichtigt, wird es mir wohl erlaubt sein, die Lösung des Rätsels, die für alle Deutschen wichtig ist, hier kurz zu lesen.

Werner Zimmermann in der Schweiz hat im Jahre 1948 ein Buch veröffentlicht „Liebet eure Feinde!" im Fankhauser-Verlag in Neuf-Chatel, und ebenso hat Severin Reinhard ein Buch veröffentlicht „Spanischer Sommer" im Aehren-Verlag. Beide stimmen überein in dem Bericht über dieses Rätsels Lösung. Reinhard ist ausführlicher; ich wähle daher Zimmermann und bringe nur eine Stelle von Reinhard. Ich beanspruche keine große Geduld. Die Stelle ist nicht sehr lang, aber sehr wichtig. Er schreibt in dem Buch auf Seite 73 „Hitlers geheime Geldquelle":

„Im Jahre 1933 erschien im vornehmen holländischen Verlage van Holkema und Warendorfs Uitg. Mij. N. V. in Amsterdam eine Schrift von 99 Seiten: De Geldbronnen van het Nationaal-Socialisme. Drie Gesprekken met Hitler. Door Sidney Warburg, vertaald door J. G. Schoup.

Diese Schrift wurde bei Erscheinen sofort durch Hochfinanz- und Nazi-Agenten abgefangen und vernichtet und später durch eine Fälschung ersetzt. Durch höhere Fügung gelangte ein Stück der Originalausgabe auf abenteuerlichen Wegen in die Schweiz. Ich habe sie selber in Händen gehabt. René Sonderegger hat in „Finanzielle Weltgeschichte", Resoverlag Zürich, 1936, einiges daraus veröffentlicht. Neue Ausgaben sind vorgesehen. Hier soll nur kurz auf einige wichtige Tatsachen hingewiesen werden."

Ueber das Schicksal der Schrift schreibt Reinhard:

„Zunächst ist allerdings eine Publikation maßgebend, welche im Jahre 1933 bei dem bekannten Verlage Holkema und Warendorf in Amsterdam erschienen ist und den Titel trägt: „Die Geldquellen des Nationalsozialismus". Es ist ein Bericht über drei Verhandlungen mit Hitler. Als Autor ist Sidney Warburg genannt und der holländische Text ist von einem Schriftsteller namens J. G. Schoup aus einer Sammlung von Originalaufzeichnungen, tagebuchartigen Hinweisen und Berichten verfaßt worden. Soweit dabei handgreifliche Verschreibungen und Mängel am Manuskript haften geblieben sind, handelt es sich, wie bei den Fehlern an orientalischen Teppichen, weit mehr um Beweise der Echtheit des Dokumentes, als um das Gegenteil."

Nach dem kann ich hier weiterfahren:

„So gründlich die belastende Dokumentation über den finanziellen Grund von Hitlers Erfolg beseitigt worden war, so fielen doch dem österreichischen Gesandten von Alexis in Den Haag die zwei Exemplare in die Hände, welche offenbar in die Stöße von Büchern geraten waren, die eine Bibliothek zu empfangen pflegt, um sie sukzessive zu katalogisieren. So kam das geheimnisvolle Buch in zwei Exemplaren nach Wien, wo es vom Bundeskanzler und einigen Vertrauten der Regierung gelesen wurde. Die Herausgabe dieser Wahrheiten schien den Oesterreichern aber nicht mehr ratsam, nachdem sie durch den Mord an Bundeskanzler Dollfuß und die Umtriebe der nationalsozialistischen Zentrale an der Teinfaltstraße eingeschüchtert und von drohenden Maßnahmen des Reiches bedroht waren. Dazu schien es der Regierung nicht geraten, unter den Augen des deutschen Gesandten von Papen die Weltöffentlichkeit auf diese Zusammenhänge hinzuweisen. Die zuständigen Stellen sandten daher einen Vertrauensmann in die benachbarte Schweiz, wo soeben die Enthüllungen von Dr. Otto Straßer über die Vorgänge in Deutschland in einem Buche „Die deutsche Bartholomäusnacht" erschienen waren. Ehe noch der deutsche Griff nach Oesterreich vollzogen war, wurde das eine der beiden Exemplare dem Verleger Straßers ausgehändigt, der in der Folge eine kleine Publikation unter dem Titel „Finanzielle Weltgeschichte" (Resoverlag 1936) herausgab, deren Wirkung in der Flut von politischen und anderen Enthüllungen unterging."

Nun schreibt Herr Zimmermann weiter:

„Felix Warburg war der berühmte Organisator der Hamburg-Amerika-Linie. Sein Bruder Paul M. Warburg wirkte als Staatssekretär in der Regierung Hoover in den USA und gehörte als Partner zum Bankhaus Kuhn, Loeb u. Co. in New York. Sidney Warburg ist dessen Sohn, wenn auch durch anderen Vornamen etwas verschleiert.

Im Juli 1929 erteilte der Guarantee-Trust in Wallstreet, New York, dem jungen Sidney Warburg den Auftrag, den Schutz der amerikanischen Interessen in Deutschland zu übernehmen, weil er das Land kenne und die Sprache beherrsche. Forderungen im Betrage von 8 Milliarden Dollar standen in Mittel-

europa auf dem Spiele. Der Präsident Carter vom Guarantee-Trust hatte zu der Sitzung geladen: die Direktoren der Federal Reserve Banken, den jungen Rockefeller von der Standard-Oil-Company, McGlean von der Royal-Dutsch-Company und andere fünf unabhängige Banken.

Was waren ihre Ziele? Warburg sollte in Deutschland einen Mann finden und unterstützen, der eine nationale Revolution durchführe. Der Friedensvertrag von Versailles schanzte Frankreich durch die Reparationen große Vorteile zu, die der Banque de France ermöglichten, gegen Pfund und Dollar eine bedrohliche Geldpolitik zu entwickeln. Dies sollte abgebremst, der Vertrag abgeändert, Frankreich eingeschüchtert und überflügelt werden. Im weiteren waren die Russen mit ihrem billigen Benzin aus Deutschland abzudrängen, die Ostjuden fernzuhalten. Die Spekulanten von Wallstreet wollten Deutschland für sich ausbeuten. Wer konnte ihnen dabei helfen?

Warburg reiste nach München und traf im Hofbräuhaus mit Hitler und dessen Mittelsmann von Heydt zusammen. Ergebnis: Hitler willigt ein und bekommt über das Bankhaus Mendelssohn u. Co. in Amsterdam eine erste Zahlung von 10 Millionen Dollar = 40 Millionen Mark, um seine Bewegung vorwärts treiben zu können. Das war 1929."

— Das war 1929, vor der zehnfachen Stimmenzahl von 1930. —

„1931 wurde die Entwicklung für Pfund und Dollar gefährlich. Frankreich erhielt so große Ablieferungen aus Deutschland, daß dieses seine übrigen Schulden weder verzinsen noch abzahlen konnte. Hitler forderte weitere Geldmittel: 500 Millionen Mark für eine „richtige Revolution", oder 200 Millionen, wenn eine „legale Machtübernahme" genüge. Warburg vermittelt Hitler weitere 15 Millionen Dollar, je 5 Millionen überwiesen durch die Bank Mendelssohn u. Co. in Amsterdam, die Rotterdamsche Bank-Vereinigung in Rotterdam und die Banca Commerciale Italiana in Rom. Warburg reist mit von Heydt, Gregor Straßer und Göring nach Rom, fühlt sich im Hause von Italo Balbo unbehaglich und fährt auf der „Savoya" ab Genua wieder nach New York.

Am 30. Januar 1933 wird Hitler Reichskanzler. Im Februar hat Warburg in Berlin sein letztes Gespräch mit Hitler, in der Fasanenstraße 28. Der Reichstagsbrand bietet den düsteren Hintergrund, der Führer steht unter höllischem Druck. Goebbels schildert dies in seinem Buche „Vom Kaiserhof zur Reichskanzlei". Die Partei hatte zwar das Amt, aber nicht die Macht. Wollten sie die Märzwahlen gewinnen, so benötigten sie nochmals Geld. Und auf einmal, berichtet Goebbels, kommt ein Lichtstrahl! Ein großer Betrag wird ihnen zugesichert. Nun zieht er hoffnungsvoll in diesen letzten Kampf um die Macht und ruft zuversichtlich aus: Wir werden siegen!

Woher kam dieses Geld? Warum wurde diesen Zusammenhängen nie nachgeforscht?"

sagt Zimmermann —

„auch nicht im Nürnberger Kriegsverbrecher-Prozeß? Dort war streng verboten, vom Versailler Vertrag und zugehörigen Geschehnissen zu reden. Die Schrift von Warburg gibt Aufschluß. Auch dieser letzte Betrag kam von New York. Zwei Millionen Dollar wurden in Düsseldorf durch die Rhenania in 15 gleichmäßigen Schecks auf Dr. Goebbels ausbezahlt, weitere 5 Millionen gingen wieder über die Banca Commerciale Italiana in Rom. Im Morgengrauen ruft Warburg dem müdegeredeten Hitler unter der Türe nochmals die Bedingungen ins Gedächtnis, Kampf gegen Frankreich! Dann verzieht er sich nach Holland."

Das also sind die Hauptschuldigen an der Errichtung der Gewaltherrschaft.

Es braucht wohl nicht erwähnt zu werden, daß selbstverständlich auch hier sofort der Ruf Fälschung erschallt. Aber in diesem Fall müßte uns ja Schwachsinn zugemutet werden, wenn wir glauben sollten, daß der damals mächtig gewordene Hitler und die noch weltmächtigeren Finanzmagnaten der Wallstreet und der Auftraggeber sich die ungeheuer kompromittierenden Veröffentlichungen Schoups hätten gefallen lassen und nur das höchst unzureichende Mittel des sofortigen Aufkaufs gewählt hätten, was bekanntlich in 99 % der Fälle so ausgeht wie hier, daß nämlich doch ein oder zwei Exemplare der Vernichtung entgehen und die Wahrheit an den Tag bringen. Wir sind also in diesem Fall, wenn wir klares Denken anwenden, wohl völlig sicher, daß es sich um Tatsachen handelt, die hier übermittelt wurden und die die Schweizer Schriftsteller uns zum Glück, noch ehe das Friedensdiktat der Siegerstaaten mit uns beschlossen wurde, bekanntgegeben haben. Es handelt sich hier ja nicht darum, daß Hitler Geld bekam — er bekam auch Geld von Deterding, und zwar schöne Summen —, sondern es handelt sich darum, daß dieser Bericht klipp und klar beweist, daß die Großbanken der Wallstreet sich noch nicht einmal begnügt haben, Hitler durch zwei Spenden von 100 Millionen Mark allmählich den Aufstieg bis zur Reichskanzlerschaft ermöglicht zu haben. Nein, im Februar 1933 bekam Hitler 28 weitere Millionen in seine durch die Wahl leeren Taschen, die es ihm allein überhaupt erst ermöglichten, statt Reichskanzler und Leiter eines Koalitionsministeriums im Weimarer Rechtsstaat zu sein, eine Gewalt- und Willkürherrschaft zu errichten mit allen Verbrechen, die sich daran anschließen.

(Anmerkung der Schriftleitung: Vergleiche auch

„Deutsche Rundschau"

herausgegeben von Rudolf Pechel.

70. Jahrgang Heft 7 Juli 1947

Seite 1

Heinrich Brüning

Ein Brief

Wir begrüßen es mit besonderer Freude, daß wir den Brief des früheren Reichskanzler Dr. Heinrich Brüning in der „Deutschen Rundschau" zum Abdruck bringen können . . .

Seite 6

Glücklicherweise waren Hindenburgs außerverfassungsmäßige Berater unter sich geteilt. Eine Gruppe zielte auf eine Regierung ohne Nazipartei, gleich der später unter Herrn von Papen eingesetzten, die diktatorisch vorgehen und die politischen Parteien auflösen sollte. Andere wollten eine neue Regierung haben, die die Nazis einschließen sollte. Die letztere Gruppe hatte unter ihren Mitgliedern eine Anzahl von Bankiers, die einen besonderen, indirekten Druck auf den Präsidenten nach seiner Rückkehr nach Berlin ausübten. Zum mindesten einer von ihnen hatte, wie man wußte, seit Oktober 1928 großzügig die Fonds der Nazis und der Parteien der Nationalisten mit Geld unterstützt. Er starb, kurz nachdem die Nazis an die Macht gekommen waren. Das Finanzieren der Nazipartei, teilweise von Menschen, von denen man es am wenigsten erwartet hätte, daß sie sie unterstützen würden,

ist ein Kapitel für sich. Ich habe niemals öffentlich darüber gesprochen, aber im Interesse Deutschlands könnte es notwendig werden, es zu tun und aufzudecken, wie dieselben Bankiers im Herbst 1930 den Botschafter Sackett gegen meine Regierung zu Gunsten der Nazipartei zu beeinflussen suchten.

Seite 22

Einer der Hauptfaktoren bei Hitlers Aufstieg, den ich nur im Vorbeigehen erwähnt habe, war die Tatsache, daß er große Geldsummen von fremden Ländern 1923 und später empfing und gut für die Sabotage des passiven Widerstandes im Ruhrgebiet bezahlt wurde. In späteren Jahren wurde er bezahlt, um Unruhe hervorzurufen und revolutionäre Tendenzen in Deutschland zu ermutigen, von Männern, die sich einbildeten, daß dies Deutschland ständig schwächen könnte und das Bestehenbleiben irgendeiner verfassungsmäßigen zentralen Regierung unmöglich machen würde. Diejenigen, die solange versucht haben, diese Tatsachen zu unterdrücken, täuschen sich, wenn sie glauben, daß sie das auf die Dauer tun könnten.)

Als nun Hitler im Jahre 1933 diese Gewaltherrschaft errichtet hatte, da bedurfte er überhaupt keiner moralischen Unterstützung mehr von uns. Die Zeit nach dem März 1933 wird mir hier vorgehalten. Von diesem Augenblick an konnte er tun was er wollte, und er tat, was er wollte. Er erfüllte vor allen Dingen freudig die Aufträge seiner Geldherren, die ihm die Gewaltherrschaft ermöglicht hatten. Nun konnte er, ohne überhaupt eine Unannehmlichkeit davon zu haben, sofort aufhören, die 4000 Goldmark, die das deutsche Volk in jeder Minute, bei Tag und Nacht, ununterbrochen bis zum Jahre 1980 abzuliefern hatte, weiterzuzahlen. Das brachte ihm keine Unannehmlichkeit, Frankreich sollte ja kein Gold mehr bekommen. Er konnte auch die Wehrhoheit wieder einführen, konnte im Rheinland einmarschieren, konnte mit Hilfe des rheinisch-westfälischen Konzerns aufrüsten, bekam 60 Millionen RM im Jahr aus der Kohlenförderung; denn er sollte ja einen Angriffskrieg gegen Frankreich führen. Frankreich sollte ja geschwächt werden. Alle diese Leistungen, die er da vollbrachte, mußten dem wirtschaftlich verelendeten Volk wie eine Wundertat, wie eine Rettung aus größter Not erscheinen. Die Erklärung kannte das Volk ja nicht. Da war es denn kein Wunder, daß ihm Kreise vertrauten, die ihm zuvor niemals vertraut hätten, und daß die Wehrmacht zu einem weiten Teil an ihm aufschaute wie an einem Wundermann. Eine außerordentliche propagandistische Unterstützung durch unsere Halbmonatsschrift hätte Hitler gar nicht mehr gebraucht. Er schaffte ja auch seine Wahlen allmählich ab, seine schönen Wahlen mit den 100 % Ja-Stimmen, und ließ das Theater seines nationalsozialistischen Jasagerparlaments nur noch bei größeren Ereignissen aufmarschieren.

Als nun das Bemühen von so vielen Deutschen und auch von uns gegen die Errichtung dieser Gewaltherrschaft mit einem Mal zu einem völligen Mißerfolg geführt hatte, setzte Ludendorff die Abwehr gegen die Gewalttaten fort. Als eine große Zahl unserer Anhänger in den SA-Kellern schmachtete — die Unterlagen dafür werde ich der Spruchkammer vorlegen —, da schrieb er in wenigen Monaten an den Reichspräsidenten v. Hindenburg im ganzen 20 Briefe und Telegramme — auch dafür wird ein Doku-

ment vorgelegt —, in denen er den Reichspräsidenten an seinen auf die Weimarer Verfassung geleisteten Eid erinnerte und ihm schrieb, nur er allein habe die Möglichkeit, aber auch allein die Pflicht, die Gewalttaten abstellen zu lassen. Er hat nach dem Reichstagsbrand auch in seiner Wochenzeitung geschrieben, er könne niemals glauben, daß Kommunisten den Reichstag angezündet hätten; sie hätten ja nur Nachteile davon. Er hat auch 8 Tage vor der Abstimmung im Reichstag über das verhängnisvolle Ermächtigungsgesetz in der Zeitung dringend vor der Diktatur gewarnt und gesagt, das hessische Ermächtigungsgesetz könne uns ja schon verraten, was ein deutsches Ermächtigungsgesetz, dem damals nur die Sozialdemokraten ablehnend gegenüber blieben, bedeuten würde. Die Folge von all dem war das Verbot der Ludendorff-Volkswarte im Sommer 1933, das Verbot des politischen Verbandes des Tannenbergbundes und das Verbot unseres religiösen Vereines unter der Begründung der Staatsfeindlichkeit. Die Unterlagen hierfür werden noch vorgelegt.

Für meine Verteidigung ist es wesentlich, daß aber auch ich keineswegs die Abwehr des Gewaltstaates nach seiner Errichtung in Deutschland aufgab. Ich schrieb im Sommer 1933 mein Buch: „Die Volksseele und ihre Machtgestalter". Das ist im Januar 1934 im Gewaltstaat Hitlers veröffentlicht. Ich habe hier die Auszüge für die Spruchkammer überreicht. Wenn es zu lang dauern sollte, daß ich die paar Stellen vorlese, so sage ich es inhaltlich. Das Dokument ist da. Das Wesentliche ist, daß ich meine scharfe Ablehnung jedes Gewaltstaats genau so, wie ich schon 1930 schrieb, in einer noch verschärften und länger begründeten Form in dieser Philosophie der Geschichte wiedergegeben habe.

Ich habe aber auch jeden Leiter eines Gewaltstaates ein Ungeheuer der Weltgeschichte genannt und habe gesagt, daß ein solches Ungeheuer der Weltgeschichte schon nach dem ersten verübten Verbrechen gewaltsam der Machtstellung in seinem Volk beraubt werden müsse, weil die übrigen Gewalttaten zwangsläufig geschehen. Ich kann vielleicht doch diese eine Stelle über den Tyrannen, über das Ungeheuer der Weltgeschichte vorlesen:

> Seite 133
>
> „Auf die Geschichtegestaltung hat sich dieser Wille ganz besonders geworfen, weil er die Gewaltherrschaft über Völker oder Volksgeschwister nur zu leicht als die Quelle der Lust erkannt hat. Gewaltherrschaft ist daher geradezu ein wesentliches Merkmal aller, von diesem törichten Willen gestalteten Geschichte. Ihm geht es hier wahrlich nicht um die Erhaltung seines Volkes. Sein Machtwille hält nicht inne an den sittlichen Grenzen der Freiheit der Völker oder der Volksgeschwister. Gar bald erkennt er, daß Gewalt die bequemste, müheloseste Art und Weise der Beherrschung eines Volkes und besiegter Völker ist. Was kümmert es ihn, daß diese Art Geschichtegestaltung auch zugleich die geistloseste, unmoralischste, völkermörderischste ist? Dieser zur Gewaltgier entartete Machtwille hält natürlich auch nicht inne am Recht, er ist mit Willkür gepaart. Da aber Willkür jeder Zuverlässigkeit entbehrt, ist sie nicht nur seelenmörderisch für den, der sie übt, und den, der sie erleidet, sondern sie nimmt die Vorbedingung für alles Volksleben, tötet alle Gebiete des Lebens und Erlebens allmählich ab. Nach außen bedeutet die Gewaltgier Lebensbedrohung anderen Völkern gegenüber.

Da nun solche Gewaltgier, dank der Unvollkommenheit der meisten Menschen, sehr häufig auch bei den Herrschern und in der Regel bei Machthabern der Völker zu finden ist, so genügt es für die Völker der Menschen nicht, sich wie Tiere und Pflanzen nur zu erhalten. Wenn sie nicht Macht entfalten, die die Gewaltgier erfolgreich abwehren kann, so werden sie vernichtet."

Seite 134

„Geschichte der Völker ist also Machtentfaltung zum Zwecke der Volkserhaltung, jedwede Machtanwendung, die über dies Ziel hinausreicht, ist Gewalt an anderen Völkern und Gewalt an Volksgenossen im Innern des Volkes. Machtentfaltung heißt also in unserem Sinne hier nicht etwa Machtanwendung bis hin zu willkürlichen Grenzen, sondern bis zu ganz bestimmter, nämlich der sittlichen Grenze, welche von den Rechten der Volksgenossen und der anderen Völker gezogen ist. Sie ist Voraussetzung der Selbsterhaltung eines Volkes unter den Völkern. Eine nur von dem Willen zur Volkserhaltung beherrschte Machtentfaltung kann sich als im Dienste des Selbsterhaltungwillens der Volksseele stehend erachten, wenn zwar dieser selbst keinen Willen zur Macht kennt."

Seite 305

„Was Wunder, daß nun der unvollkommene Selbsterhaltungwille, noch durch die Beispiele der Geschichte und anderer Mitlebender verlockt, den Machtwillen zur Gewaltgier aufpeitscht, die keine sittlichen Grenzen kennt?

Dann ist eines jener, ach so zahlreichen „Ungeheuer" der Weltgeschichte geworden, das ganze Völker zu Tode quält. Es hängt von dem Grade der Grausamkeit eines so Entarteten ab, ob er außer dem Freiheitraub, der von ihm nach innen und außen verübt wird, und der allein schon Todesnot des Volkes bedeutet, auch noch blutrünstig mordet. Die Blätter der Geschichte triefen von Blut, das so Entartete ohne Weihe der Notwendigkeit für die Volkserhaltung, also ohne jede sittliche Berechtigung, mit bestem Gewissen vergossen haben. Hat sich ein so Unseliger aber erst einmal zu einem einzigen Mißbrauch seiner Machtstellung im Volke durch einen gottverlassenen Selbsterhaltungwillen in Gewaltgier verleiten lassen, so ist keine Möglichkeit mehr für ihn vorhanden, zurück zum Recht zu schreiten. Er müßte gewaltsam seiner Macht entkleidet werden, damit er vor sich selbst vor den jetzt einsetzenden zwangsläufigen Handlungen gerettet werden könnte. Ein zweites Unrecht, eine zweite Gewalttat, muß die erste sicherstellen, muß verhüten, daß Volksrecht ihn zur Rechenschaft zöge. Er ist in einer weit gefährlicheren Lage als jeder andere Mensch, der einmal auf schiefe Bahn geriet, denn er ist ja im Besitze der Macht! So erlebt er gar keine Widerstände, gar keine Schwierigkeiten, wenn er das zweite Unrecht tun will. Ganz im Gegenteil, er findet tausend hilfsbereite, machtgierige Helfer, er findet jede Erleichterung; ein Wort aus seinem Munde, sein Name unter einem Schriftstück, und das neue Unrecht ist schon Tat geworden."

Seite 306

„Nun muß er durch immer mehr Gewalttaten Angst erwecken, um sich hierdurch an der Macht zu halten. Die Geschichte gibt eine Ueberfülle grauenvoller Belege für diese Tatsachen, ja, sie gibt auch Anzeichen genug dafür, daß alle jene, die sich hierbei noch nicht ganz seelisch mordeten, schließlich das Ende, den Tod herbeiwünschten, um aus solcher grauenvollen selbstgeschaffenen Kette ohne Ende von Verbrechen wieder herauszukommen.

Solches Unheil ist auffällig und leicht erfaßbar, es wird von jedem gut erkannt."

Dann spreche ich davon, daß ein noch weit schlimmeres Unheil die Willkür in einem solchen Staate ist, die dann einen solchen Tyrannen immer launenhafter macht und so das Volk in immer größeres Elend und ins Unglück stürzt, und fordere in diesen Abhandlungen, die ich der Spruchkammer auch hier überreiche — ich sehe nur, daß ich sonst vielleicht zu sehr ermüde — auf, einen solchen Menschen gewaltsam seiner Machtstellung im Volk zu entheben.

Wenn ich das im Januar 1934 tat, dann, dächte ich, habe ich doch den sichersten und ganz unantastbaren Gegenbeweis gegen diese Anklage geführt. Man möge mir doch den deutschen Schriftsteller nennen, der nicht nach Amerika emigrierte, wie z. B. Thomas Mann, der es gewagt hätte, im Dritten Reich einen Tyrannen ein Ungeheuer der Weltgeschichte zu nennen. Da ich es umfassend für jeden Gewaltstaat tat, war selbstverständlich Hitler voll darunter betroffen.

Man möge mir doch den Deutschen nennen, der 5 Monate, ehe Hitler 1000 Menschen ohne Gerichtsverhandlung am 30. Juni 1934 ermordete, dazu aufforderte, einen solchen Tyrannen gewaltsam seiner Stellung im Volk zu entheben!

Ich habe diese Auffassung dem Leiter der Wehrmacht, Herrn v. Fritsch, wie er meinen Mann und mich besuchte, kurz nach dem 30. Juni auch klar ausgesprochen. Wenn ich auch weiß, daß die Klage in meinem Fall mir gegenüber den Beweis führen muß, daß ich Hitler außerordentlich unterstützt hätte, so glaube ich doch, an die Erwähnung dieses wichtigen Dokuments etwas anschließen zu müssen.

Ich kann mir nur denken, daß, obwohl mein Verfahren jetzt schon seit drei Jahren schwebt, dieses Dokument aus dem Jahre 1934, ganz unmöglich dem Herrn Kläger zu Gesicht gekommen sein kann; denn das Dokument macht es tatsächlich völlig unmöglich, mich durch das Befreiungsgesetz treffen zu wollen. Art. 5 des Befreiungsgesetzes sagt ja ganz klar:

> „Hauptschuldiger ist, wer der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft außerordentliche propagandistische oder sonstige Unterstützung gewährt hat."

Das heißt doch: Wer persönlich eine ganz besonders extensive und intensive propagandistische oder sonstige Unterstützung der Gewaltherrschaft als solcher geleistet hat; denn die anderen politischen Ueberzeugungen, die das Befreiungsgesetz unter bestimmt begrenzten Umständen für sühnepflichtig hält, sind ja in Art. 7 ausdrücklich aufgezählt. Da ist auch die Grenze genannt.

Man müßte das Befreiungsgesetz auf den Kopf stellen, wenn man es auf einen Menschen anwenden wollte, der nie einer nationalsozialistischen Organisation angehört hat und der vor und während der Gewaltherrschaft Hitlers solche Veröffentlichungen gemacht hat.

Ich kann aber auch nach den anderen Abschnitten des Befreiungsgesetzes nicht als Betroffene erklärt werden. Das beweisen die beigelegten Abhandlungen am allerstärksten. Ich muß erwähnen, daß sie nur zum Teil von mir selbst sind und daß ich nur für meine Abhandlungen verantwortlich bin. Ich muß aber auch erwähnen, daß die Abhandlungen eines Toten wie solche von Erich Ludendorff nur im entlastenden Sinne hier vorgebracht werden

können, wie ich es tat, nicht aber etwa, um einen großen Toten nachträglich an die Seite des Massenverbrechers Hitler stellen zu wollen als überzeugungsgemein.

(Beifallskundgebung unter den Zuhörern, die der Vorsitzende durch Klopfen unterbindet.)

Das Befreiungsgesetz sagt in Art. 36, daß die Spruchkammer auch über Abwesende verhandeln kann. Es sagt aber in Art. 37 ausdrücklich: über Tote nur in Vermögensfragen. Ich stehe ja hier nicht als Erbin des aufgebrauchten Vermögens, ich werde ja als Hauptschuldige beschuldigt. Der Tote kann also hier nicht herangezogen werden. Weshalb ich darauf Wert lege, ist nicht etwa, weil die Gesinnungsharmonie und -einheit nicht da wäre, sondern weil Erich Ludendorff eine so gründliche Quellenforschung auf einem Gebiet trieb, auf dem ich nun wieder nicht arbeitete. Ich könnte ihn nur mangelhaft verteidigen und dagegen wehre ich mich grundsätzlich. Ich bestreite an sich keinen einzigen meiner Abwehrkämpfe. Ich bin ja nicht ein Angeklagter, der nun plötzlich etwas ableugnen will. Ich stehe voll und ganz für das, was ich tat, aus dem ernsten Ergebnis einer ernsten Quellenforschung.

Es ist also nur ein kleiner Teil der Abhandlungen von mir.

Anmerkung der Schriftleitung:
Von hier ab folgen wir dem von Frau Dr. Ludendorff nach Abgabe ihrer Erklärung der Kammer überg:benen Schriftsatz.

Aber sehen wir zunächst hiervon ganz ab. Die Fragen und Anklagen aller dieser Abhandlungen haben Jahre hindurch vor 1933 in der Wochenzeitung „Ludendorffs Volkswarte" dem Ansturm tiefstehender unwahrer Hetze u eitester Teile der Tagespresse standhalten müssen. Eine ganze Anzahl dieser Abhandlungen warnen vor Gefahren, die der finanziellen Selbständigkeit und politischen Freiheit der nichtjüdischen Völker aus dem Glauben der orthodoxen Juden zwangsläufig erwachsen mußten, aus ihrer religiösen Ueberzeugung, daß der Gott des Weltalls die Ungerechtigkeit begangen habe, die Juden als einziges Volk der Erde auszuerwählen, als ein heiliges Volk des Eigentums, das dereinst die nichtjüdischen Völker im messianischen Reich beherrschen solle, während diese, dem unreinen Vieh gleich, verachtet den Juden dann dienen müßten, oder im Falle der Weigerung solch eines Knechtloses, ausgerottet werden sollen. Eine andere Gruppe der Abhandlungen weist auf das eifrige Wirken einer Gruppe eingeweihter Juden auf dieses, für die nichtjüdischen Völker bedrohliche Zukunftsziel hin. Ein weiterer Teil der Abhandlungen weist auf Gefahren hin, die nichtjüdischen Völkern der Erde dadurch entstehen, daß sie als Christen das Alte Testament auch für Gottes Wort halten und so entweder auch an die Auserwähltheit des Juden glauben und seine Weltherrschaftsziele begünstigen, oder aber sich selbst die messianischen Verheißungen zusprechen und dadurch nun ihrerseits die Freiheit der Völker bedrohen. Andere Abhandlungen weisen die wichtigen Dienste nach, die die eingeweihten Hochgrad-Brüder der Freimaurerei für das jüdische Fernziel, die Errichtung des Tempels Salomons, das will sagen die Errichtung des jüdisch-messianischen Reiches, geleistet

haben. Andere Abhandlungen zeigten die Weltherrschaftsansprüche der Kirche und die Hilfe-Dienste des Jesuiten-Ordens für solche Ziele. Endlich wurden in den Abhandlungen auch Abwehrmaßnahmen vorgeschlagen, gegen alle diese Gefahren der Selbständigkeit und Freiheit der Völker. Alle diese Abhandlungen stützen sich auf grundlegende Werke, die aus unantastbaren Quellen schöpfen und daher nichts anderes sind, als enthüllender Tatbestand. Um dies zu erweisen, habe ich die wichtigsten dieser Quellenunterlagen mit in die Verhandlung gebracht.*) Es wird sich dann auch deutlich herausstellen, wie viel des aufwühlenden Tatbestandes, den wir in religiösen Schriften, die für Gottes Offenbarung gehalten werden, vorfanden, wir in unseren Abhandlungen verschwiegen haben, da wir ja nicht Volkswut wollten, sondern im Gegenteil auf dem Wege des Rechts und der Verpönung jeder Gewalttat die Gefahren überwunden zu sehen hofften.

All diese Abwehr imperialistischer Ziele wird von dem Befreiungsgesetz ausdrücklich sogar dann nicht als sühnepflichtig erachtet, wenn sie ganz entgegengesetzt gehandhabt würde, nämlich hetzerisch und gewalttätig. Sagt doch das Befreiungsgesetz in Abschnitt 7:

„Aktivist ist, wer im Dienste des Nationalsozialismus hetzerisch oder gewalttätig gegen Kirche, Religionsgemeinschaften oder weltanschauliche Vereinigungen aufgetreten ist."

So können denn alle die Verfasser der der Klage beigelegten Abhandlungen und die herangezogenen Schriften noch nicht einmal zum Aktivisten machen, geschweige denn zu dem weit strenger zu bestrafenden Hauptschuldigen; denn im Dienste des Nationalsozialismus ist keine einzige dieser Abhandlungen und Schriften geschrieben.

Auch die letzte Stelle des Befreiungsgesetzes, die versucht werden könnte heranzuziehen, nämlich Absatz 3 des Art. 7, kann nicht auf mich Verwendung finden. Lautet sie doch:

„Aktivist ist, wer sich als überzeugter Anhänger der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft, insbesondere ihrer Rassenlehre, erwiesen hat."

Ich habe mich aber, wie ich nachgewiesen habe, als ausgeprägter Gegner jeder Gewaltherrschaft öffentlich betätigt, so wäre es also gar nicht notwendig, daß ich eine Reihe beglaubigter Auszüge aus meinen Werken und Abhandlungen mitgebracht habe, die es beweisen, daß ich den nationalsozialistischen

---

*) Anmerkung der Schriftleitung:
Auf dem Tisch liegen die wichtigsten jüdischen religiösen Schriften in überprüfter Uebersetzung, unter anderem die 12 Bände des Babylonischen Talmuds in der Uebersetzung des Juden Lazarus Goldschmidt. Ferner eine Reihe wichtiger freimaurerischer Geheimschriften, außerdem die Denkschrift Diblers und der aktenmäßig dargestellte Prozeß gegen die Attentäter von Sarajewo von Professor Pharos mit Einleitung von Professor Josef Kohler, ferner päpstliche Bullen und viele andere aufschlußreiche Dokumente. Doch wurde der Wahrheitsbeweis, den Frau Dr. M. Ludendorff für die Gefahr der jüdisch-orthodoxen Glaubenslehren, für das Wirken der Freimaurerei und endlich für ihr Buch „Der ungesühnte Frevel" anbot, abgelehnt, ihr jedoch der gute Glaube unterstellt.

Rassedünkel als ebenso unheilvoll bezeichnet habe, wie den jüdischen Rassedünkel. Ich kann also auch durch diese Stelle des Befreiungsgesetzes nicht betroffen werden.

So ergibt also meine schriftstellerische Tätigkeit, sofern man nicht sehr wesentliche Teile derselben verschweigt, ganz klar vor aller Welt, daß ich nicht betroffen sein kann. Da das Befreiungsgesetz an sich schon von dem Rechtsgrundsatz aller Rechtsstaaten abweicht: nulla poena sine lege — es kann keine Handlung als strafbar oder sühnepflichtig erklärt werden, die zur Zeit, als sie geschah, nicht strafbar oder sühnepflichtig war (das Wort poena umfaßt ja beides!), so wird es doch um so notwendiger, daß das Befreiungsgesetz nicht umgedeutet wird! Die einzige Begründung, die es für seine Eingriffe in die Ehre und Menschenwürde durch Freiheitsstrafen, Verbot geistiger Berufe und leitender Aemter, Entzug der bürgerlichen Rechte und Enteignungen, aufweist, ist doch eben die, daß während der Gewaltherrschaft Hitlers die Gesetze des Rechtsstaates außer Geltung traten und dies alle die Verbrechen ermöglichte, somit alle die Menschen, die gerade die Gewaltherrschaft und den Terror Hitlers bejahten, an ihnen mitverantwortlich seien! Diese einzige Begründung aber würde doch in eklatantester Weise aufgegeben, wenn ein Schriftsteller verurteilt würde, der vor und während der Gewaltherrschaft öffentlich aussprach, daß jeder Gewaltstaat ein Verbrechen am Menschen und an ganzen Völkern ist, sein Führer ein Ungeheuer der Geschichte ist, der nach seinem ersten Verbrechen schon gewaltsam seiner Machtstellung im Volke enthoben werden müßte, verurteilt wird! Darin liegt die große Tragweite, die in diesem Falle vor der Spruchkammer über das persönsönliche hinaus, meines Erachtens nach, innewohnt!

Ich habe aber auch noch ein sehr wichtiges Dokument, meines Wissens erstmals, einer deutschen Spruchkammer vorgelegt, das das deutsche Volk weitgehend von einer Schuld entlastet, die nationalsozialistische Gewaltherrschaft selbst errichtet zu haben. Zum zweitenmal innerhalb eines Menschenalters sollte es zum Sündenbock gemacht werden für die Schuld anderer. Klar steht es nun vor der Geschichte dar, wer die wahrhaft Hauptschuldigen an der Errichtung der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft sind. Ich betone noch einmal, daß diese die Wurzel des ganzen Unheils war, denn ohne Gewaltstaat wären alle diese Verbrechen Hitlers unmöglich gewesen. Der monotone Ruf, der bei allen kompromittierenden Enthüllungen geheimer Urheber der Geschichtegestaltung sofort ertönt: „Fälschung", kann bei der Schoupschrift, worauf auch Reinhard eingehender hinweist, zum Glück keine Wirkung haben. Wie ich schon erwähnte, ist die Tatsache, daß die weltmächtigen Finanzmagnaten der Wallstreet und auch der damals mächtige Hitler, den für beide Teile gleich kompromittierenden Inhalt der Schoupschrift nicht durch eine Klage Schoup und seinem Verleger gegenüber aus der Welt schafften, sondern den umständlichen und völlig unsicheren Weg wählten, die Schriftenexemplare aufzukaufen und nachträglich eine Fälschung zu veröffentlichen, ebenso wie die Unterlassung jeden Schrittes der Großbanken gegen die Schweizer Schriftsteller der sicherste und in diesem Falle 100%ige Beweis dafür, daß Schoup die Wahrheit hätte beweisen können, solange noch ein

einziger Bankbeamter am Leben ist, der die großen Geldüberweisungen getätigt hat (Zudem sprechen die genauen Angaben für die einzelnen Ueberweisungen an sich schon für die Wahrheit der Berichte). Angesichts dieser Tatsache verlassen wir uns auf die das deutsche Volk so weitgehend entlastenden Berichte der Schweizer. Sollten ihre Bücher allmählich, wie in ähnlichen Fällen, nicht mehr leicht für jedermann erhältlich sein, so ist hierdurch die so wesentliche geschichtliche Tatsache selbst keineswegs gefährdet. Es wurde mir mitgeteilt, daß beglaubigte Abschriften und Foto-Kopien der Exemplare der Schoup-Schrift schon in verschiedenen Ländern der Erde völlig sicher verwahrt sind. Es steht also für alle Zukunft fest, daß die weltmächtigen Großbanken der Wallstreet, als deren Beauftragter Warburg mit Hitler verhandelt hat, sich noch nicht einmal damit begnügten, Hitler durch die Schenkung von 100 Millionen Mark den Aufstieg bis zum Reichskanzleramt und zum Mitglied im Koalitionsministerium des Weimarer Rechtsstaates verholfen zu haben, nein, daß in ihrem Auftrage James P. Warburg in der Nacht nach dem Reichstagsbrand Hitler die 28 Millionen Mark versprach und verschaffte, die ihm die Errichtung einer Gewaltherrschaft mit Hilfe des nunmehr möglichen Wahlsieges gesichert hat.

Das wichtige Dokument, das ich meines Wissens erstmals einer deutschen Spruchkammer vorlegte, schafft für alle Spruchkammern eine völlig neue Lage. Sie macht es, in diesem Falle dächte ich, doch doppelt unmöglich, mich zum Hauptschuldigen an der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft zu machen. Hier geht es ja nicht um mein Schicksal, sondern ein solcher Entscheid könnte ja nur die so wesentliche, das deutsche Volk entlastende Enthüllung, die zum Glück noch vor dem Friedensdiktat zu deutschen Ohren gekommen ist, wieder verschleiern helfen. Und eben dieser Umstand hat mich verpflichtet,, dieses wichtige Dokument vor der Beantwortung der Klage im Einzelnen, der Spruchkammer zu überreichen.

Mahnung

Ist's nicht, als schlich im Griechenvolke heimlich eine Pest,
seit es geduldet, daß man Sokrates zum Schierlingsbecher zwang?
So geht mit Unerbittlichkeit die Weltgeschichte ihren Gang,
und jedes Volk verwest, das seine Großen ächten läßt.

Ernst Hauck



Monatsschrift für Geistesfreiheit

Erscheinungsort Stuttgart Postversandort München

Inhalt:

Zum Antritt eines neuen Jahres (Gedicht) 1
Erlebte Geschichte 1
Eindrücke eines „unbefangenen" Zuhörers 3
Ausschnitte aus den Plädoyers 9
Aus einem Schriftsatz Frau Dr. M. Ludendorffs 26
Schlußwort Frau Dr. M. Ludendorffs 37
1950 39
Kann die Gotterkenntnis überwunden werden 41
Mitteilungen aus dem religiösen Leben 44
Wirtschaftliche Umschau 46
Politischer Rundblick 51
Streiflichter 58

Diese Folge hat ausnahmsweise 60 Seiten mit 2 Bildern

Folge 1 Hartung 1950 2. Jahr

Der Quell

Monatsschrift für Geistesfreiheit

Folge 1 | Hartung 1950 | 2. Jahr

Zum Antritt eines neuen Jahres

Von Friedrich von Schiller

Edler Freund! Wo öffnet sich dem Frieden,
wo der Freiheit sich ein Zufluchtsort?
Das Jahrhundert ist im Sturm geschieden,
und das neue öffnet sich mit Mord.

Und das Band der Länder ist gehoben,
und die alten Formen stürzen ein:
nicht das Weltmeer hemmt des Krieges Toben
nicht der Nilgott und der alte Rhein.

Zwo gewalt'ge Nationen ringen
um der Welt alleinigen Besitz;
aller Länder Freiheit zu verschlingen,
schwingen sie den Dreizack und den Blitz.

Ach, umsonst auf allen Länderkarten,
spähst du nach dem seligen Gebiet,
wo der Freiheit ewig grüner Garten,
wo der Menschheit schöne Jugend blüht.

Endlos liegt die Welt vor deinen Blicken
und die Schiffahrt selbst ermißt sie kaum,
doch auf ihrem unermeßnen Rücken
ist für zehen Glückliche nicht Raum.

In des Herzens heilig stille Räume
mußt du fliehen aus des Lebens Drang.
Freiheit ist nur in dem Reich der Träume,
und das Schöne blüht nur im Gesang.

Schiller schrieb dieses Gedicht zum Beginn des Jahres 1800

Erlebte Geschichte

Am 5. 1. 1950 wurde der Spruch gegen Frau Dr. Mathilde Ludendorff verkündet. Als am 16. 12. 49 Rechtsanwalt Engelhardt sein Plädoyer beendete, werden alle unvoreingenommenen Zuhörer — es waren derer allerdings nur wenige im Raum, soweit sich das schätzen läßt — mit der Ueberzeugung fortgegangen sein, daß die Plädoyers der beiden Verteidiger zu einer vernichtenden Niederlage des Oeffentlichen Klägers geführt hatten. Ein Beweismaterial von erdrückender Wucht war gegen seine nur aus zweckvoll zusammengestellten Auszügen oberflächlich aufgebaute Klage ins Feld geführt worden. Den Beweis, den er hatte erbringen wollen, war er völlig schuldig

geblieben: den Beweis, daß die schriftstellerische Tätigkeit von Frau Dr. Mathilde Ludendorff eine Atmosphäre für Hitlers Verbrechen an Juden und seine Verfolgungen von Mitgliedern der Kirchen und der Freimaurerei geschaffen habe. Abgesehen davon, daß Hitler und seine Partei eine solche Atmosphäre überhaupt nicht benötigten, da er in seinem Gewaltstaat tun und lassen konnte, was er wollte, ergaben die Tage der Beweisaufnahme unwiderleglich, daß die Wirkung der Tätigkeit des Hauses Ludendorff eine jeder Gewaltanwendung entgegengesetzte war. Das wurde durch zahllose Briefe und eidesstattliche Erklärungen erhärtet. Es blieb also von der Klage und dem Plädoyer des Klägers, das verschiedentlich stark an Martini'sche Artikel oder seine Hetzschrift erinnerte, nichts übrig als eine Anzahl unbewiesener Behauptungen.

Der Kläger begann seine Ausführungen mit den Worten, daß er nur „ein Amt und keine Meinung" habe. Sollte das heißen, daß er auf Befehl gehandelt habe und sich bereits im Voraus gegen eine berechtigte Kritik seiner weder menschlich noch juristisch noch sachlich begründeten Klage sichern wollte? Es würde ihm nichts nutzen, denn gerade das hatte er versäumt, was seine unbedingte Pflicht als Staatsanwalt — auch vor der Spruchkammer, die ja kein ordentliches Gericht darstellt — gewesen wäre: die Gesamthaltung zu prüfen, d. h. die entlastenden Momente heranzuziehen, die in reicher Auswahl zur Verfügung standen.

Es gehört wohl zu den Seltenheiten der an sich schon recht anfechtbaren Spruchkammerverfahren, daß einem Menschen, der nachweislich heftigster Gegner des Nationalsozialismus war und diesen wie Hitler in Wort und Schrift vor und während der Tyrannei so scharf wie kein anderer Schriftsteller bekämpfte, vor das Forum einer Spruchkammer gezogen wird, die sich berechtigt hält, nur einen für eine Verurteilung zurechtgemachten kleinen Ausschnitt aus seinem Gesamtwerk herauszuschneiden, die wichtigsten und für die Gesamthaltung allein ausschlaggebenden Werke aber einfach auszuschalten. Es gehört ferner zu den Merkwürdigkeiten dieses Verfahrens, daß alle angebotenen Wahrheitbeweise dafür, daß eine Verpflichtung bestand, auch während der Gewaltherrschaft nicht zu schweigen, um den Kampf auf die rein geistige Ebene zu führen und mäßigend zu wirken, abgelehnt wurden.

So spielte sich ein Stück Weltgeschichte und Kulturgeschichte der Menschen vor einem Gremium ab, das zu dieser Erkenntnis nicht fähig war, weil es versäumt hatte, durch das Gestrüpp der Unwahrheit und Hetze zu den Tatsachen und der Wahrheit durchzustoßen. Die Geschichte ist unbestechlich und wird die Namen der Beteiligten so verzeichnen, wie sie handelten.

Nun ist der Spruch erfolgt. Frau Dr. Mathilde Ludendorff wurde zur Hauptschuldigen erklärt. Die Urteilsbegründung soll in 10 bis 12 Tagen zugestellt werden. Aus den im Anschluß an die Spruchverkündung gemachten Ausführungen des Vorsitzenden klingen uns aber die Worte nach, die den Sinn der ganzen Verhandlung klar enthüllen: die Kampfziele Erich Ludendorffs stellen eine Vorwegnahme der nationalsozialistischen Verbrechen dar, Hitler habe sie in die Praxis umgesetzt. Für alle Zeiten stände der Name

Ludendorff in dicken Lettern neben der Periode des deutschen Niederganges von 1919 bis 1945.

Aus der Vergangenheit klingt eine Stimme: „Es ist uns noch im letzten Augenblick gelungen, alle Schuld auf Ludendorff zu werfen!"

Als der Vorsitzende die Sitzung schloß, sprang eine der Zuhörerinnen auf und rief: „Hier ist ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit geschehen!" Auch andere Anwesende protestierten lebhaft mit den Worten: „So was nennt man Demokratie; das Volk denkt anders!"

Eindrücke eines „unbefangenen" Zuhörers

In einem von Gerüsten umgebenen alten, ungepflegten Hause geht es auf steilen Treppen, auf denen überall die Maurer und Handwerker arbeiten, vier Stockwerk hoch empor. Lärm und Gerüche aus der Kantine im Keller bleiben zurück und endlich ist der „Himmel" erreicht. Dort drängen sich im Flur ein großes Knäuel Menschen, die zum größten Teil ohne Eintrittskarte doch Einlaß zu erlangen versuchen. Durch diesen Menschenhaufen und eine Polizeiabsperrung muß man sich mühsam den Weg in den Verhandlungsraum bahnen. Dort sorgt schon zu Anfang ein eiserner Ofen für eine Hitze, die sich bei der immer zunehmenden Ueberfüllung im Laufe der Stunden bis zur Unerträglichkeit steigern wird. Vor fleckigen Wänden stehen in Hufeisenform die Tische der Kammer, des öffentlichen Klägers und der Verteidiger, innerhalb des offenen Vierecks ein Stuhl für die „Frau Betroffene". Sechs Bankreihen, davon drei für die Presse, in die sich oft weit über Hundert Menschen zusammenpressen, füllen den übrigen Raum. Rechts, hinter dem Tisch des Klägers, steht entlang der Wand eine Bank, die für Beamte des Sonderministeriums usw. freigehalten ist. Kleine Fenster, verdunkelt durch das Baugerüst, erhellen nur schlecht den Raum, in dem die meiste Zeit eine kahle Glühbirne an der Decke brennt. Hier, an dieser Stätte, soll ein Spruch gefällt werden, der über den Lebensabend einer 73jährigen Frau entscheidet!

Auf dem Tisch der Verteidigung türmt sich der Inhalt zweier Koffer: Der Babylonische Talmud in 12 Bänden, andere religiöse Schriften der Juden, Stöße von freimaurerischen Instruktions- und Handbüchern, „nur für Brüder Freimaurer" gedruckt, Berge von Dokumentensammlungen, an denen schon ungezählte eingelegte Zettel erkennen lassen, welche gründliche Vorarbeit geleistet worden sein muß. „Wir sind der Wahrheitsbeweis", sagen diese Stöße nur zu deutlich.

Das Stimmengewirr schwillt immer mehr an, Gelächter und erwartungsfreudiges Grinsen lassen darauf schließen, daß sich die Presse und ein großer Teil der Zuhörer auf eine heitere Angelegenheit gefaßt machen. Eine recht heitere Angelegenheit scheint es nach den Mienen zunächst auch zu sein. Sicher hoffen viele, daß es dies nach Beginn der Verhandlung auch bleiben werde. Darin werden sie allerdings getäuscht, denn die Erklärungen Frau Dr.

Ludendorffs geben zu allem anderen Anlaß, nur nicht zu dem, was die Verfasser der seit Jahren erschienenen Hetzartikel erwarten. Ueberhaupt geben sich auf den Pressebänken jene Leute ein erwartungsvolles Stelldichein, deren Namen in den vergangenen Jahren sich als gefeit gegen Sachkenntnis und Wahrheitsliebe gezeigt hatten. Keiner, der in dieser Beziehung „Namen und Rang" hatte, fehlt. Als einer der ersten, die den „Talmud" sehen, notiert sich Martini die Titel. Die Nachricht, „sie hat den Talmud mitgebracht", geht nun durch die Reihen und andere wiederholen diese offenbar keineswegs gleichgültige Nachricht. Martini aber setzt wieder die Miene eines Mannes auf, der sich nach langer Mühe am Ziel glaubt und der die Sicherheit zur Schau trägt: das was nun vor sich gehen wird, ist mein Werk, es kann garnicht fehl gehen!

Hitze und Stickluft sind schon kaum zu ertragen und nun soll die Verhandlung erst beginnen. Die letzte Folge brachte den Beginn des Stenogramms und die erste zusammenhängende Erklärung Frau Dr. Ludendorffs. Manchem sind wohl die öfter wiederkehrenden Wendungen aufgefallen, die versichern, das Zitieren werde nicht lange dauern, sie fürchte zu ermüden usw. Diese Worte sind nur schwacher Niederschlag dessen, was man durch Mienen und Bewegungen und andere Reaktionen sich auszudrücken bemühte: daß das Anhören eine Qual sei. Dazu das unaufhörliche Aufflammen der Blitzlichter einer großen Zahl von Fotografen, die sich in dem überfüllten Raum nur mühsam bewegen konnten, wodurch man ständig völlig geblendet wird. Inmitten dieser jede Konzentration zerstörenden Unruhe hat Frau Dr. Ludendorff zu sprechen. Das Stenogramm hält nur den Wortlaut der Verhandlungen fest und übermittelt ihn der Nachwelt. Es gibt weder Hitze, noch Stickluft, weder Lärm, noch Blitzlicht, weder Mienenspiel, noch Gesten, weder höhnisches Lächeln und Grinsen, noch die Gespräche im Hintergrund, weder die Physiognomien im Saal, noch die sichtliche Freude, die Martini beim Zeichnen von Karikaturen empfindet. Der Wortlaut des Stenogramms stellt daher nur einen Bruchteil dar.

Es bleibt unerfindlich, warum der Vorsitzende unnötige Schärfen in den Gang der Verhandlung bringt, wenn er sagt: „Sie mögen bei ihrer Anhängerschaft als eine sehr kluge Frau gelten. Aber wir sind objektiv und stehen den Dingen ohne Voreingenommenheit gegenüber", oder „Ich kann nur die gesamte Prozedur nicht so weit aus der Hand geben, Frau Betroffene, daß ich Ihnen die Möglichkeit zu Deklamationen gebe, die nicht im Zusammenhang mit der Klage stehen", oder auch „Herr Rechtsanwalt, ich muß Sie bitten, jetzt Platz zu nehmen; es hat keinen Zweck, derartige Theatervorführungen zu geben" und dergleichen mehr. Für die Objektivität der Beisitzer spricht es ebenfalls nicht allzusehr, wenn sie in den Pausen äußern „solchen Unsinn habe ich überhaupt noch nie reden hören" oder „man tut der Person ja eine viel zu große Ehre an" oder „das hat man jetzt davon, daß man sie so lange reden ließ", als Frau Dr. Ludendorff erkrankt.

Kein Wunder also, daß Frau Dr. Ludendorff mit ihren körperlichen Kräften am Abend des dritten Tages zu Ende ist. Zum Glück ist die Beweis-



(Vorsitzender Mosch)

Das Gremium der Spruchkammer



Martini Herf

vorlage von Seiten des öffentlichen Klägers abgeschlossen, sodaß das Verfahren ohne Anwesenheit Frau Dr. Ludendorffs fortgeführt werden kann. Am 13. 12. 49 beginnt dann die Beweisvorlage von Seiten der Verteidiger. Ein Wort noch über den zweiten und dritten Tag. Das Beweismaterial des Klägers besteht aus einer größeren Anzahl „Exzerpte", das heißt aus Bruchstücken von Aufsätzen aus der Zeitschrift „Am Heiligen Quell deutscher Kraft" und zwar der Jahrgänge von 1933 bis 1939, also aus sieben Jahren. Bruchstücke aus Abhandlungen Erich Ludendorffs, Frau Dr. Ludendorffs und dritter Verfasser. Von den 130 Ausschnitten sind davon lediglich 30 Aufsätzen Frau Dr. M. Ludendorffs entnommen. Sie sind allesamt aus dem Zusammenhang gerissen. Dem Antrag der Verteidigung, in der Reihenfolge der Verfasser vorzulesen, wird nicht entsprochen und so folgen sich ohne Rücksicht auf die Verfassernamen in buntem Durcheinander die einzelnen, aus dem Zusammenhang gerissenen Zitate. Bei den Aufsätzen Frau Dr. Ludendorffs werden durch die Verteidigung und Frau Dr. Ludendorff vom Kläger verlesene Zitate in den Zusammenhang des jeweiligen Aufsatzes zurück- und damit das vom Kläger gebotene Bild richtiggestellt. Fast zwei ganze Tage lang liest der öffentliche Kläger seine „Exzerpte" vor. Die Bruchstücke sind nach dem Inhalt bezüglich der Stellung zur Judenfrage, zum Freimaurerorden und zu den Kirchen geordnet. An jeden Abschnitt schließt sich die Vernehmung der „Frau Betroffenen" an. Jedesmal versuchen Vorsitzender und Kläger durch ihre Fragen festzustellen, ob sich Frau Dr. Ludendorff mit den Abhandlungen identifiziere oder ob sie von den Verfassern, so auch von General Ludendorff abrücke. Jedesmal entspinnt sich der gleiche zähe Kampf zwischen der Verteidigung, bezw. Frau Dr. Ludendorff und der Kammer. Der Vorsitzende besteht auf „Ja" oder „Nein", einer Antwort, die am Wesen der Sache vorbeigehen und falsch sein würde. So sagt Frau Dr. Ludendorff:

„Ich habe schon ganz klar gesagt, daß wir (d. h. General Ludendorff und Frau Dr. L.) in innerster Harmonie standen in weltanschaulicher Beziehung. Aber es ist nicht einmal beim Internationalen Gerichtshof in Nürnberg geschehen, daß einem schwer Beschuldigten die Artikel eines anderen vorgelesen und er dafür verantwortlich gemacht wurde. Es wird hier meines Erachtens ein ganz neues Vorgehen geübt. Ich habe heute schon wiederholt mich dahin geäußert, daß ich keineswegs von irgend etwas abrücke, was ich veröffentlicht habe, und daß ich voll dafür eintrete. Ich kann aber mit bestem Willen keinen rechtlichen Anlaß sehen, daß man noch die Artikel eines anderen heranzieht. Meine Artikel sprechen eine sehr klare Sprache und ich rücke nicht von ihnen ab. Ich bitte noch einmal, sich davon zu überzeugen, daß meine Artikel eine klare und deutliche Sprache in Bezug auf das Befreiungsgesetz, das vom Nationalsozialismus erlösen soll, sprechen. Ich bitte aber, mir doch wenigstens die eine Erleichterung in dem ganzen Verfahren gelten zu lassen, daß nicht rechtlich völlig unnötig der Tote hier hereingezogen wird."

Den Abschluß des dritten Tages bilden die Erörterungen über die Karikaturen. Nach einer eingelegten Pause wird die weitere Verhandlung durch

den Rundfunk übertragen. Martini, der fast stets dicht beim Kläger saß und ihm des öfteren zuflüsterte, und durch ununterbrochenes Anstarren sich bemühte, Frau Dr. Ludendorff „aus dem Konzept" zu bringen, zeigt große Geduld. Frau Dr. Ludendorff erklärt zu den Zeichnungen, daß sie von einer Karikatur Können und Humor verlange und „daß gerade Humor — ein bißchen schlechter, ein bißchen besser — und Karikaturen — ein bißchen mehr begabt, ein bißchen weniger begabt — unter den Menschen ein besseres Verstehen ausgelöst haben und daß gerade das in der Geschichte wohl niemals eine Schärfe hereingebracht hat. Es ist ja auch bekannt, daß — wenn ich nicht sehr irre — gerade Wilhelm Busch während der Zeit des Kulturkampfes seine humoristischen Darstellungen vom Protestantismus und Katholizismus gebracht hat".

Zu den wichtigen Punkten der Klage bringt Frau Dr. Ludendorff im Verlaufe der ersten drei Tage in einprägsamer Form die Gegenüberstellung von Hitlers Zielen und Methoden und ihren eigenen Zielen und Absichten. Eine Fülle von Beweisen stützt jedes Wort ihrer Ausführungen. Die Zuhörer rutschen in sichtlicher Unruhe auf ihren Plätzen hin und her. Der öffentliche Kläger unterhält sich derweilen mit dem Publikum. So berichtet z. B. in „Südd. Zeitung" Nr. 185 vom 19. 12. 49 der Journalist M.-M. jr. (Müller-Meiningen): „. . . schiebt mir Generalkläger Herf schmunzelnd einen Zettel zu, des Textes: „Du bist wie eine Blume . . . (von Chaim Bückeburg)", was wohlgemerkt nicht mir, sondern Frau L. galt."

Vom 13. 12. an hat die Verteidigung das Wort. Eine lange, lange Reihe von eidesstattlichen Erklärungen, von Zeugenaussagen usw. läßt nun ein Bild der Gesamthaltung Frau Dr. Ludendorffs gegenüber dem Nationalsozialismus entstehen, daß der Regisseur der ganzen Hetze in der Pause wieder ausruft, daß das ganze Verfahren in ein gänzlich falsches Fahrwasser gerate. Dabei habe er doch in seiner Schrift auf das Wesentliche hingewiesen. Man brauche es doch bloß nachzulesen. Als sich das Bild immer mehr rundet und sich ein Tatbestand herausschält, der allein genügt hätte, um Frau Dr. Ludendorff und ihre Anhänger in einem Prozeß vor den einstigen Volksgerichtshöfen um Kopf und Kragen zu bringen, räumt er seinen Platz, um am weiteren Verlauf des Verfahrens nicht mehr teilzunehmen.

Der 14. und der 16. 12. 49 bringen dann die Plädoyers des Staatsanwalts und der Verteidiger. Wie nicht anders zu erwarten, ist die Beweisaufnahme an dem dabei scheinbar endloser Langeweile verfallenen Kläger spurlos vorübergegangen. Sein Plädoyer geht nur ganz gelegentlich auf den Gang der Verhandlung ein. Es hält unbekümmert um die Beweisaufnahme an der ursprünglichen Klage fest. Mit einem groben Besen kehrt er alles auf einen Haufen, was ihm tauglich erscheint; allen früheren Behauptungen begegnen wir noch einmal wieder. Man glaubt die Verlesung der Klageschrift zu vernehmen. Neu sind nur die Mitteilungen, daß der Herr öffentliche Kläger „nur ein Amt und keine Meinung" habe und neu ist nur der Vorwurf der „Denunziation", wonach Frau Dr. Ludendorff sich den Tat-

bestand eines „Aktivisten" habe zuschulden kommen lassen. Ob „ein Amt und keine Meinung" dazu berechtigen, ein solches Plädoyer zu halten und entsprechende Strafanträge zu stellen? Das ist die einzige Frage, die sich beim Anhören dieses Plädoyers aufdrängt.

Dann sprechen am 16. 12. 49 die Verteidiger. Stück um Stück werden das Vorbringen des Klägers, sein Bild der „Frau Betroffenen" und seine ihn offenbar überzeugenden „Beweise" in das Licht der Wahrheit gestellt. Rechtsanwalt Leysieffer verliest im Anschluß an sein Plädoyer einen Schriftsatz von Frau Dr. Ludendorff, in welchem sie unter Anführung D'Israelis, Heinrich Heines, Cremieux, Rathenaus, Asher Ginzbergs, Ravage's, der Rabbiner Leon Spitz, Dr. Stephen Wise, Ohrenstein und so fort, nachweist, daß der Talmud keine historische Reminiszenz darstellt und daß sie zu ihren Warnungen in der Judenfrage durchaus berechtigt war. Rechtsanwalt Engelhardt hielt danach sein Plädoyer und verliest nach einer wenig geglückten Replik des Klägers ein Schlußwort von Dr. Ludendorff.

Es folgen nun Ausschnitte aus den drei Plädoyers und das Schlußwort Frau Dr. Ludendorffs im Wortlaut:

Staatsanwalt Herf

Oeffentlicher Kläger: Meine Damen und Herren! Ich war bei dem Punkte angelangt zu untersuchen, ob die Behauptung der Frau Dr. Ludendorff zutrifft, daß sie von jeher eine Gegnerin der NSDAP gewesen sei, daß sie diese Gegnerschaft während des Dritten Reiches erkennbar fortgesetzt habe und daß sie deshalb nicht unter das Befreiungsgesetz fallen könne. Ich habe bereits vorhin angedeutet, daß es uns allen bekannt ist, wie im Jahre 1924 das Zerwürfnis zwischen Ludendorff und Hitler begann und daß sich dieses Zerwürfnis mindestens bis zur Machtübernahme in der Oeffentlichkeit erkennbar fortgesetzt hat. Die Gründe dieses Zerwürfnisses sind hier allerdings von wesentlicher Bedeutung.

Ich habe bereits vorhin angedeutet, daß nach meiner Ueberzeugung nicht eine grundsätzliche Verschiedenheit der Ziele und der Methoden bestand, sondern daß dieses Zerwürfnis zwischen Ludendorff einerseits und Hitler andererseits im wesentlichen auf persönlichen Dingen beruht hat. Sie erinnern sich, daß Frau Dr. Ludendorff selbst erklärte, im Jahre 1924 habe sie bezw. ihr Mann den schlechten Charakter Hitlers erkannt. Das scheint mir zunächst eine persönliche Erkenntnis zu sein, die sich nicht unbedingt auf die verfolgten Ziele zu erstrecken braucht. Ich glaube, daß vor allen Dingen auch der Führungsanspruch innerhalb der gesamten völkischen Bewegung eine erhebliche Rolle gespielt hat. Daß Ludendorff diesen Führungsanspruch gehabt hat, ergibt sich aus einem der Artikel, die wir zum Gegenstand der Beweiserhebung gemacht haben. Frau Ludendorff schreibt, ihr Mann und sie hätten erwartet, daß das deutsche Volk sich der Führung Ludendorffs als dem militärischen Führer des ersten Weltkrieges unterstellen würde. Wenn ein Zweifel über die Gründe dieses Zerwürfnisses bestanden hätte und bestehen könnte, so würde er durch die bekannte Broschüre Rosenbergs im nationalsozialistischen Monatsheft von 1931 vernichtet, in welchem Rosenberg insbesondere Frau Dr. Ludendorff angreift und erklärt, „sie sei eine krankhaft ehrgeizige Person, mit der der Führer

nichts zu tun haben wolle. Sie habe den Führer und seine Umgebung angegriffen, obwohl sie sich selbst dem Führer als politische Agitatorin zur Verfügung gestellt habe; man habe aber ihren Ehrgeiz nicht befriedigt und insbesondere habe auch Herr Hitler eine persönliche Aversion gegen Frau Ludendorff gehabt." Frau Ludendorff selbst erklärt, Hitler habe einmal von ihr als von einem hysterischen Frauenzimmer gesprochen, mit dem er nichts zu tun haben wolle. Sie hat mir entgegengehalten, das sei wohl der durchschlagendste Beweis dafür, daß man sie nun nicht als eine Förderin des Nationalsozialismus und seiner Ziele betrachten könne. Ich kann mich diesem Standpunkt in keiner Weise anschließen. Die persönlichen Zerwürfnisse und die persönlichen Abneigungen zwischen diesen verschiedenen Exponenten verschiedener Richtungen der völkischen Bewegung sagen gar nichts über eine Ablehnung der gegenseitigen Ziele, der gegenseitigen Methoden und der gegenseitigen Bestrebungen.

Es ist dann seitens der Verteidigung darauf hingewiesen worden, und zwei Zeugnisse, die hier vorgelegen haben, bestätigen das, daß die Anhängerschaft von Frau Ludendorff und sie selbst während des Dritten Reiches durch Staatspolizei und staatliche Stellen überwacht worden seien. Charakteristischerweise ist diese Ueberwachung durch den polizeilichen Sachbearbeiter der Rechtsopposition vollzogen worden. Was soll das heißen — doch nur, daß man innerhalb des Nationalsozialismus gefürchtet hat, die Ziele, die Frau Dr. Ludendorff und ihr Mann vertreten, gehen weiter als der Nationalsozialismus, daß man den Nationalsozialismus als eine vermittelnde Richtung ansah, als eine inkonsequente Richtung innerhalb der Ludendorffbewegung, und daß man deshalb diese Opposition der konsequenteren völkischen Richtung beobachten wollte. Selbstverständlich ist jede Opposition innerhalb des nationalsozialistischen Regimes überwacht worden. Es scheint mir aber nicht uncharakteristisch, daß die übrigen oppositionellen Bestrebungen kurzerhand verboten und unmöglich gemacht worden sind, während man mit der Ludendorff'schen Opposition etwas anders verfahren ist. Man hat hier zwar versucht, sie mit rechtlichen Schikanen zu behindern, soweit das ging, hat aber nicht zu einem offenen Schlag gegen sie ausgeholt, was bei allen anderen oppositionellen Richtungen der Fall war . . .

Wie gesagt, es kommt wesentlich aber nur auf folgendes an: Wie hat der Durchschnittsleser des „Heiligen Quell deutscher Kraft" es empfinden müssen, wie hat er die Meinungen, die dort vertreten wurden, hinsichtlich der Forderungen des Dritten Reiches auffassen müssen. Es kommt darauf an, ob die vermeintliche oder wirkliche Opposition gegen das Dritte Reich erkennbar war für den Durchschnittsleser. Die reservatio mentalis, die vielleicht vorgelegen haben kann oder vorgelegen haben mag, ist uninteressant. Für die Frage der propagandistischen Wirkung ist lediglich der Durchschnittsleser und die Wirkung auf ihn von Interesse. Es kann insbesondere nicht behauptet werden, daß jedermann, der das gesamte Werk der Frau Dr. Ludendorff in sich aufgenommen hat, und ihre zahlreichen Werke über alle möglichen Gegenstände, ohne weiteres erkennen muß, was gemeint sei. Denn es ist nicht richtig, daß jeder Leser des „Heiligen Quell deutscher Kraft" diese Dinge gekannt oder vorher gelesen hat. Es ist auch nicht richtig, daß nur die Anhänger der Ludendorff'schen Weltanschauung die Leser des „Heiligen Quell deutscher Kraft" gewesen seien. Wenn Sie sich in das Dritte Reich zurückversetzen — so schwer es Ihnen vielleicht auch fällt —, so werden Sie mir recht geben, daß diese Zeitschrift in jeder Bahnhofsbuchhandlung, bei jedem Zahnarzt und in jedem Wartezimmer aufgelegen hat, daß sie infolgedessen einer numerisch überhaupt nicht mehr begrenzbaren Zahl von Personen in die Hand gekommen ist, die vielleicht nicht

regelmäßig diese Zeitung gelesen haben, wohl aber zwei bis drei Hefte lasen. Die Wirkung auf den Leserkreis, diesen numerisch nicht mehr feststellbaren Leserkreis, und zwar Anhänger Ludendorffs wie auch der Leute, die nur in losem Zusammenhang oder in gar keinem Zusammenhang mit dem Ludendorff'schen Programm standen, ist das maßgebende.

Worin sollen nun während der Gewaltherrschaft für den einfachen Leser die Abweichungen von den nationalsozialistischen Doktrinen bestanden haben? Für den Leser bestand eine absolute Uebereinstimmung hinsichtlich der Judengesetzgebung. Das scheint mir nicht bestritten werden zu können. Ich habe ja bereits vorhin dargetan, daß die Erweiterung dieser Gesetzgebung verlangt wurde. Ich habe hier noch einmal daran zu erinnern, mit welcher Genugtuung in der Zeitschrift begrüßt wird, daß Juden keine christlichen Hausangestellten mehr haben dürfen, weil in dem Wesen des Juden liege, daß er seine Angestellten als Freiwild für sich betrachte.

Worin liegt der Unterschied zwischen den in dem „Heiligen Quell deutscher Kraft" vertretenen Doktrinen zu der nationalsozialistischen Außenpolitik? Die sogenannte Wiedereingliederung Oesterreichs wird mit frenetischem Beifall begrüßt. In einem Artikel von Frau Ludendorff selbst wird in der Zeitschrift erklärt, welche Schande es sei, daß in dem Oesterreich der Regierung Dollfuß deutsche Menschen in Konzentrationslagern schmachten, eine Auffassung, die ja wohl auch in der nationalsozialistischen Presse in dieser Form wiederkehrt . . .

Auch in ganz allgemeiner Fassung kehren in der Zeitschrift die Feststellungen wieder, daß die eigentlich konsequente völkische Bewegung nur die Ludendorffs sei, daß sie den völkischen Staat ethisch untermauern wolle, daß sie die eigentliche ideologische Stütze des Staates sei. Was soll man von der Behauptung der Betroffenen halten, wenn in dem Testament Erich Ludendorffs, das nach seinem Tode veröffentlicht worden ist und wofür nur Frau Dr. Ludendorff die Verantwortung trägt, der letzte Satz heißt: „Einen anderen Weg als wir weisen, gibt es nicht. Das, was wir geben, muß Rückhalt der außenpolitischen Erfolge des Nationalsozialismus und deutschen Wehrhaftseins sein." Wo ist bei dieser programmatischen Erklärung Erich Ludendorffs der Unterschied zum Nationalsozialismus zu finden? Gewiß, der Nationalsozialismus hat auf den Krieg hingesteuert. Wir alle wissen es vom ersten Tage an. Wo aber, meine Damen und Herren, hat sich in der nationalsozialistischen Presse ein Bekenntnis dazu gefunden? Haben Sie jemals etwas anderes gelesen als die verlogenen Beteuerungen, daß die Kämpfer des ersten Weltkrieges wüßten, was der Krieg sei und daß sie alles tun würden, um ihn zu vermeiden. Erinnern Sie sich nicht mehr der öligen Rede des Herrn Heß über die Friedensliebe Deutschlands und die maßlose Friedensliebe des Herrn Hitler, die soweit gegangen sei, England ein Flottenangebot zu unterbreiten? Erinnern Sie sich nicht der Reden, die Herr Hitler während der drohenden Kriegsgefahr und nach Ausbruch des Krieges gehalten hat, und die dartun sollten, daß Deutschland das arme überfallene Karnickel ist, das von Polen gezwungen wird, das Schwert zu ziehen? Wo ist da der Unterschied zwischen dieser Darstellung und der Darstellung der Ludendorff'schen Bewegung? Das ist doch für den Leser genau dasselbe.

Es wird nun behauptet, die Ludendorff'sche Bewegung habe die Gewalt abgelehnt und damit auch die Gewaltherrschaft. Was davon rechtlich zu halten ist, darauf habe ich gleich einzugehen. Es ist aber auch in tatsächlicher Hinsicht nicht richtig. Ich darf Sie daran erinnern, daß Frau Dr. Ludendorff einen Vorfall schildert, der sich angeblich bei der Einweihung des Tannenberg-Monuments

ereignet hat, wo jüdische Frontkämpfer von der Feier ausgeschlossen worden sind und sich so und so benommen haben. Frau Dr. Ludendorff schreibt, da habe sich nun das Judentum voll demaskiert. Es sei wie in der Siegfriedsage, wenn Mime dem Siegfried herausschwätze, was er eigentlich Böses mit ihm vorhabe. So habe sich das Judentum bei dieser Gelegenheit benommen. „Wir aber kennen Mimes Schicksal." Nach meiner Erinnerung ist Mime von Siegfried erschlagen worden.

Was soll es heißen, wenn Herr Ludendorff davon spricht, man feiere zwar in Deutschland die Bekenner und Missionare des Christentums Bonifatius und Kilian, er habe aber bisher nichts davon gehört, daß man die tapferen deutschen Männer nun gebührend feiere, die Bonifaz und Kilian erschlagen haben. Was soll das eigentlich heißen? Das soll doch wohl heißen, daß die Gewalt gegenüber der christlichen Mission etwas Angebrachtes und Erstrebenswertes ist. Was soll es denn sonst heißen! Was soll es heißen, wenn irgendein Dritter schreibt: „Wohin die Juden kommen, das sei der Ludendorff-Bewegung ganz egal. Wenn der Feind einmal besiegt sei", — gemeint sind die Juden — „dann könne mit ihm geschehen, was da wolle, das sei völlig gleichgültig." — Das scheint mir nicht danach auszusehen, als ob man die Gewaltanwendung gegenüber den Juden abgelehnt habe. Schließlich hat es einer der Herren in einem sehr prägnanten Satz zusammengefaßt: Es komme darauf an, Juda ein zweites Tannenberg zu bereiten! — Das ist die Ablehnung der Gewalt!

Der Strafantrag

Ich habe mich nun den Fragen zuzuwenden, die in rechtlicher Hinsicht auftauchen, Fragen, die nicht ganz einfach sind. Meine Damen und Herren, ich fordere von Ihnen die Einstufung der Betroffenen auf Grund des Tatbestandes des Art. 5 Ziffer 6 des Befreiungsgesetzes in die Gruppe der Hauptschuldigen, weil die Betroffene außerordentliche politische Propaganda für die Gewaltherrschaft gemacht hat.

Sie verteidigt sich gegen diesen Vorwurf in rechtlicher Hinsicht vor allen Dingen damit, sie habe ja nur die Wahrheit verkündet, alles das, was sie geschrieben habe, beruhe auf Quellenforschungen, und sie sei in der Lage, alles das zu beweisen, was sie gesagt habe. Nun gilt das bestimmt nicht für eine Polemik, sondern kann immer nur für Tatsachen gelten. Es ist aber zunächst überhaupt kein begrifflicher Unterschied zwischen Propaganda und Wahrheit. Es ist nicht richtig, daß die Propaganda nur da bestehe, wo eine Unwahrheit gesagt wird. Der Begriff der Propaganda ist doch: Unterstützung eines bestimmten Zieles oder einer bestimmten Methode, sei es durch Wahrheit oder sei es durch Unwahrheit. Darauf kommt es gar nicht an. Es kommt auch nicht darauf an, ob bei der Betroffenen dieser gute Glaube vorhanden gewesen ist, den die Kammer meinem Antrag entsprechend ihr unterstellt hat. Das beseitigt den Begriff der Propaganda nicht. Infolgedessen ist auch der Wahrheitsbeweis für die Behauptungen unerheblich. Die Wahrheit kann ja nun wohl auf dieser Welt nur etwas Subjektives sein. In dem von der Betroffenen so außerordentlich verfemten Buch der Christen sagt ein römischer Politiker zu dem seltsamen Mann, der ihm vorgeführt wird und der sagte, er sei der Kämpfer für die Wahrheit und das Leben: Was ist Wahrheit? Das ist die Frage, die in den 1920 Jahren, die seither vergangen sind, nicht gelöst worden ist. Es kommt nicht darauf an, ob Wahres oder Unwahres gesagt worden ist, sondern es kommt darauf an, wie diese Wahrheit oder diese angebliche Wahrheit gewirkt

hat. Es ist auch nicht wahr, daß man auf dem Gebiet des Rechts immer ungestraft die Wahrheit sagen dürfe. Das ist nicht wahr. Es gibt sehr einleuchtende Beispiele aus dem allgemeinen Gebiet des Rechts. Niemand darf einen anderen, der ihn bestohlen hat, ohne weiteres in der Oeffentlichkeit einen Dieb nennen, ohne wegen Beleidigung bestraft zu werden. Es kommt dabei nämlich auf Ort und Umstand an. Es gibt einen viel durchschlagenderen Gesichtspunkt im Befreiungsgesetz selbst, nämlich den Tatbestand der Denunziation nach Art. 7/28 des Befreiungsgesetzes. Der Denunziant ist nach dem Befreiungsgesetz ein Aktivist, gleichgültig, ob er etwas Wahres oder etwas Unwahres denunziert hat. Das hat einen guten und durchaus ethischen Grund. Aktivist ist der Denunziant deshalb, weil er einen Mann einer Maschine ausgeliefert hat, der ein Gewaltsystem darstellte, weil er einen Mann ans Messer geliefert hat, der in die Fänge eines terroristischen Staatsapparates kam und weil ein Mensch, der Gegner des nationalsozialistischen Systems war, innerhalb dieses Staates sein Recht nicht finden konnte. Das meine Damen und Herren, ist auch der Grund, warum ich die Betrachtung der Ludendorff'schen Schriften vom Jahre 1933 an zum Gegenstand der Klage gemacht habe. Was vor dem Jahre 1933 an Polemik gegenüber den Juden, gegenüber dem Christentum, gegenüber den Freimaurern getrieben worden ist, kann vielleicht den Tatbestand des Befreiungsgesetzes erfüllen — ich will es nicht untersuchen. Aber in dem Augenblick, in dem die Gewaltherrschaft eingesetzt hat, waren diese Kreise, die Juden, die gläubigen Christen und die Freimaurer verfemt. Die Polemik gegen die Verfemten, die Auslieferung der Verfemten an das Gewaltregime und die Aufhetzung des Gewaltregimes gegen die Verfemten ist der Tatbestand, auf den sich die Anklage erstrecken muß. Es ist kein Einwand, wenn hier gesagt wird, die Betroffene sei gegen die Gewaltherrschaft gewesen, weil sie nur gesetzliche Wege eingeschlagen oder für geeignet gehalten habe, um ihre Gegner zu bekämpfen. Es kommt nicht darauf an, was im Dritten Reich formales Recht gewesen ist. Ich glaube, Sie mit einem sehr einfachen Beispiel überzeugen zu können: Der Volksgerichtshof unter dem Vorsitz des Herrn Freisler ist im Volk die Verkörperung des Terrors geworden, die Verkörperung des terroristischen Systems, der Apparat der Henker des Systems. Glauben Sie, daß Herr Freisler sich irgendwann einmal hätte zu Schulden kommen lassen, jemanden zu verurteilen, ohne das formale Recht des Dritten Reiches für sich zu haben, ohne daß ein Gesetz des Dritten Reiches Herrn Freisler erlaubt hätte, jemanden zum Tode zu verurteilen? Weit gefehlt! Herr Freisler hat immer nach den Gesetzen des Dritten Reiches geurteilt, nur die Gesetze waren eben haarsträubend. Die Gesetze erlaubten eben, jemanden wegen des Unternehmens der Vorbereitung zum Hochverrat zu lebenslänglichem Zuchthaus oder zum Tode zu verurteilen, wenn er ein Flugblatt eines anderen gesehen und nicht abgeliefert hat. Es war das formales Recht. Glauben Sie, daß man sich irgendwie dahinter verschanzen kann? Glauben Sie, daß sich heute ein Mann dahinter verschanzen kann, der einen Dritten umgebracht hat, oder sind Sie mit mir der Ansicht, daß die befehlsgemäße Vollziehung eines verbrecherischen Befehls ein Verbrechen ist? Die Gesetze des Dritten Reiches waren Gewaltherrschaft. Auch das Beschreiten gesetzlicher Wege ist im Dritten Reiche Gewaltherrschaft gewesen. Was bedeutet es denn anders als Gewaltherrschaft, wenn man Gesetze gegen die Juden erlassen hat, gegen die unglücklichsten Opfer des Wahns und des Terrors.

Ich habe bereits vorhin darauf hingewiesen, daß für den Leser des „Heiligen Quell deutscher Kraft" ein Unterschied zu der Presse der NSDAP nicht bestanden hat, auch nicht hinsichtlich der Behandlung der Juden. Ich glaube nicht, daß

Herr Streicher in seinem „Stürmer" jemals dazu aufgefordert hat, etwas anderes zu tun als die Gesetze des Dritten Reiches zu vollstrecken. Ja, man hat immer wieder vor der Einzelaktion, vor dem Einzelterror gewarnt, und hat es weit von sich gewiesen, den Einzelterror gegen das Judentum, gegen die Christen zum Gegenstand der nationalsozialistischen Politik zu machen. Herr Hitler hat sich ja bekanntlich gerühmt, daß seine Revolution die einzige in der Weltgeschichte sei, die ohne einen Tropfen Blut vor sich gegangen ist, eine Lüge, wie sie frecher nicht gedacht werden kann, die aber immerhin die Fassade darstellt, die das Dritte Reich vor den Greueln und Morden aufgerichtet hat. Man hat selbst Gesetze erfunden, um die Leute im Konzentrationslager unschädlich zu machen. Wo ist der Unterschied zwischen der Forderung der Frau Dr. Ludendorff und der Politik des Dritten Reiches? Für den einfachen Leser besteht er nicht. Es ist eine Frage hier aufgeworfen worden, die für dieses Verfahren selbstverständlich von zentraler Bedeutung ist, nämlich die Frage, ob man die Gewaltherrschaft unterstützen kann und ob die Unterstützung gewisser ideologischer Forderungen des Nationalsozialismus Propaganda sind, wenn man in diesen oder jenen Dingen dem Nationalsozialismus gegenüber heimlich oder öffentlich Opposition macht. Frau Dr. Ludendorff glaubt, das verneinen zu dürfen und stützt sich auf eine Bestimmung des Art. 7 des Befreiungsgesetzes. Sie übersieht aber, daß der Art. 7, 1, 3 des Befreiungsgesetzes denjenigen zum Aktivisten macht, der ein überzeugter Anhänger der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft, insbesondere ihrer Rassenlehre war bezw. sich als solcher erwiesen hat. Es steht nach der Rechtsprechung fest, daß dieser Mann nicht Parteigenosse gewesen zu sein braucht. Ein Mann, der sich als ein aktiver Antisemit erwiesen hat, ist ein Aktivist im Sinne des Art. 7, 1, 3 des Befreiungsgesetzes, und zwar auch dann, wenn er den Antisemitismus auf Grund wirklicher oder vermeintlicher Forschungen betreibt, denn das Gesetz inkriminiert den Antisemitismus als solchen, und zwar den Antisemitismus während der Gewaltherrschaft wegen der Folgen für die Rechtlosen. Es ist eine Unterstützung der Hauptpunkte der nationalsozialistischen Propaganda, wenn der Antisemitismus, der Kirchenkampf, der Kampf gegen die Freimaurer, die nationalsozialistische Außenpolitik und die Wehrhaftmachung propagandistisch unterstützt werden. Das ist das Wesentliche in dieser Sache.

Und nun die Verteidiger:

Aus dem Plädoyer des RA. Leysieffer:

Wohl selten ist eine Spruchkammer wie Sie in der Lage gewesen, sich von einem sogenannten „Betroffenen" an Hand eines so umfassenden Schrifttums ein so vollständiges Bild zu machen, als es hier möglich ist, und es erscheint mir schon deshalb unmöglich, wie Sie etwa eine solche Unterlassung sollten begründen, geschweige denn mit der Ihnen gesetzlich obliegenden gesetzlichen Verpflichtung sollten in Einklang bringen können. Der Herr Generalkläger mag etwas derartiges bei Aufstellung seiner Klage für zulässig erachtet haben, wenngleich § 160 Abs. 2 StPO. auch in seiner jetzigen Fassung gegen dieses Verhalten an sich spricht, wenn es dort heißt: „Die Staatsanwaltschaft hat nicht bloß die zur Belastung, sondern auch die zur Entlastung dienenden Umstände zu ermitteln." Sie als zu objektiver Wahrheitsfindung und zu unter Umständen tief in das Leben eines Einzelmenschen einschneidender Urteilssprechung berufene Spruchbehörde können und dürfen das nicht!

Was von dem Ehepaar Ludendorff erstrebt wurde, war — oder auch ist — nicht mehr und nichts weniger als die Befreiung des eigenen Volkes und aller Völker dieser Erde von jeder Knechtschaft und somit auch von jeder Gewaltherrschaft, also auch des Nationalsozialismus und seiner Verbrechen, und jeder Art völkerzerstörenden Imperialismus, so wie er vornehmlich auch in den von ihm erstmalig in konsequenter Totalität erkannten religiösen Kampfzielen des Judentums hinsichtlich der anderen Völker zum Ausdruck kommt. Sie haben ja Frau Dr. Ludendorff insbesondere auch die „bona fides" hinsichtlich der Berechtigung dieses von ihr mit geführten Kampfes zuerkannt. Sofern der Herr Staatsanwalt die Wirkung dieses von ihm selbst mit herbeigeführten Beschlusses dergestalt abschwächen möchte, als er meint, daß es nicht hierauf bezw. auf die Wahrheit oder Unwahrheit der dem Kampf zugrunde liegenden Erkenntnisse ankomme, sondern nur darauf, wie der von ihm zugrunde gelegte Tatbestand auf den durchschnittlichen Leser gewirkt habe, so ist hierzu zu sagen, daß er darin sich nach meinem Dafürhalten gründlich irrt und daß auch die von ihm angezogenen Beispiele durchaus nicht zutreffen. So ist unzweifelhaft, daß gerade gegenüber der Bezeichnung eines wirklichen Diebes als Dieb jederzeit der Wahrheitsbeweis zulässig ist und es kommt damit der durchaus richtige Gedanke zum Ausdruck, daß kein Uebeltäter Anspruch darauf hat, gegenüber rechtschaffenen Menschen jetzt auch noch vom Recht in Schutz genommen zu werden. Aehnlich verhält es sich mit dem Begriff des Denunzianten, zu dem unbestreitbar auch der Begriff der Verwerflichkeit gehört, so wie etwa bei der Beleidigung der sogar gelungene Wahrheitsbeweis nicht für zulässig erachtet wird, wenn eine formelle Beleidigung damit verbunden sein sollte. Im übrigen ist der Tatbestand, daß es für den Denunzianten auch eine sittliche Rechtfertigung geben kann, selbst vom Kassationshof schon anerkannt worden. Ich darf auf die Entscheidung, die im Bayerischen Mitteilungsblatt 1948 Seite 76 wiedergegeben ist, verweisen.

Daß dem aber gerade im vorliegenden Fall so gewesen wäre und daß insbesondere dem deutschen Volke gegenüber eine einem allgemeinen Notstand entsprungene und somit jedenfalls auch eine Pflichtenkollision zugunsten deutscher Menschen verursacht haben würdende Aufklärungspflicht bestanden hätte, ist eine Tatsache, deren Beweis man entweder zur Kenntnis nehmen müßte oder für die man sonst, was sie in juristisch nicht zu beanstandender Weise getan hat, Frau Dr. Ludendorff eben bona fides zugute halten müßte. Frau Dr. Ludendorff handelte somit aus nicht mehr widerlegbarer und abgesehen hiervon von ihr auch tatsächlich zu beweisen gewesener ernster Verantwortung im Sinne des deutschen Volkes, nicht aber etwa des Nationalsozialismus oder gar, um ihn zu unterstützen. Des weiteren hätten die von Frau Dr. Ludendorff angegriffenen Mächte aber doch wohl ihr Schicksal selbst verschuldet gehabt und nicht umgekehrt, ohne damit auch nur im entferntesten die vom Nationalsozialismus angewandten und erst nach Brechung seiner Gewaltherrschaft bekannt gewordenen Mittel und Methoden auch nur irgendwie sanktionieren zu wollen, gegen die sich ja gerade auch eine große Anzahl der Anhänger des Hauses Ludendorff selbst zu wehren hatten.

Man muß den Dingen nur vorurteilslos ins Auge sehen und selbst Kraft und Entschlossenheit genug aufbringen, sich von übernommenen Suggestionen befreien zu können. Es waren und sind nicht nur „vermeintliche Gefahren", wie der Herr Staatsanwalt unterstellte, sondern sehr reale Dinge gewesen, deren Abwehr das nur zu gute Recht der davon bedrohten Völker ist, wenn sie sich nicht selbst dem Untergange weihen wollen. Alle Beschönigungsversuche

bedeuten dem gegenüber nur eine Umkehrung der tatsächlichen Verhältnisse und eine unverantwortliche Gefährdung der Volksbelange. Das Befreiungsgesetz hat uns mit Recht vom Nationalsozialismus befreien, dafür nicht aber eine erneute psychische und physische Knechtschaft bescheren wollen. Mit welchen Mitteln dabei dieser letzten Endes auf Beherrschung anderer Menschen und Völker bezw. auf Weltherrschaft ausgerichtete Kampf der bekämpften Institutionen geführt wird, ob mehr auf einer geistigen Ebene oder mehr mit Mitteln erkennbarer brachialer Gewalt und vor allem unter Einsatz aller propagandistischen Möglichkeiten, ist dabei völlig gleichgültig. Jedenfalls galt es und gilt es, die Völker aus den Zangen dieser Mächte zu befreien, sie vor weiterer Vernichtung zu bewahren und sie als gottgewollte Rassepersönlichkeiten zu erhalten und mit dem Schöpfungsziele wieder in Einklang zu bringen: alles Begriffe, mit denen Sie sich, um vor allem auch das für ihre Spruchfindung wichtige politische Wirken von Frau Dr. Ludendorff beurteilen zu können, zunächst einmal an Hand ihrer schon erwähnten Werke gründlich auseinandersetzen müssen. Sie glauben deshalb wahrscheinlich gegenwärtig auch gar nicht, wie völlig deplaciert infolge Unkenntnis dieser und ähnlicher Dinge manche Ausführungen des Herrn Generalklägers gewirkt haben. Schließlich ist es ja auch nicht so, daß wir, die wir mit den Werken Frau Dr. Ludendorffs vertraut sind, nicht auch die andere Vorstellungswelt kennen würden, sondern, daß wir von dieser hergekommen sind, sie also unserer Kritik beigesellen können, während das umgekehrt nicht nur nicht möglich ist, sondern auch vielfach von vornherein zu unterbinden versucht wird.

General Ludendorff hat nun diesem bedeutungsvollen und für alle Menschen und Völker gleich wichtigen und umfassenden Ziele, dem sich nach meinem Dafürhalten kein rechtschaffener Mensch widersetzen kann, für seine Person und speziell für das deutsche Volk in der Ueberschrift zu seinen Lebenserinnerungen von 1919 bis 1925 kurz und prägnant mit den Worten: „Vom Feldherrn zum Weltrevolutionär und Wegbereiter deutscher Volksschöpfung" Ausdruck verliehen. Wie man aber allein schon bei dieser Art Kampfziel — also auch, ich wiederhole es — der damit insbesonders auch notwendigerweise verbundenen Befreiung vom Nationalsozialismus — überhaupt glaubt, eine Möglichkeit zu haben, gerade das Befreiungsgesetz auch auf Frau Dr. Ludendorff zur Anwendung bringen zu können, bleibt schlechterdings unerfindlich, wenn man dafür nicht ebenso wie vor 1933 als während des sogenannten Dritten Reiches Verständnislosigkeit oder, was viel schlimmer wäre, sogar bösen Willen annehmen will. Auch „Meine Kampfziele" bringen diesen Kampf vornehmlich hinsichtlich des Nationalsozialismus mit den Worten zum Ausdruck:

> „Im Innern gilt der Kampf den Weltkapitalisten und ihren Wirtschaftsformen, wie Sozialismus, Faschismus und Bolschewismus, ihren Geldsystemen nebst ihrem Geldhandel und ihren stets wachsenden Maßnahmen, den Schaffenden und Arbeitenden den Arbeitsertrag zu rauben, die Besitzenden zu enteignen und so die Völker zu kollektivieren."

Demgegenüber versucht der Herr Oeffentliche Kläger — wenn auch, mehr will ich nicht sagen, mit untauglichen Mitteln — nur, sich an Aeußerlichkeiten zu klammern und Ihnen, die Sie mit dem Lebenswerk des Hauses Ludendorff und somit auch Frau Ludendorffs vermutlich so wenig wie er gründlich bekannt sind, was für Sie durchaus kein Vorwurf sein soll, durch aus diesem Gesamtwerk herausgerissene Exzerpte ein Bild zu entwickeln, das der Tatsächlichkeit in keiner Weise entspricht. Davon werden Sie gewiß auch die beiden eides-

stattlichen Erklärungen der sicher auch für Sie unverfänglichen Amerikaner Lewis H. Brown und Elskamp schon eindeutig zu überzeugen vermögen. Dennoch halte ich es aus Gründen der Vollständigkeit meines Plädoyers für erforderlich, Sie nochmals auszugsweise in das Gedächtnis zurückzurufen. Es heißt hier:

Elskamp: „Zu meiner großen Verwunderung ist es mir nun zur Kenntnis gebracht, daß Frau Dr. Ludendorff von der Demokratie Deutschlands vorgeworfen wird, durch antisemitische Propaganda den Nationalsozialismus unterstützt zu haben. In dieser Anklage kann ich nur eine grobe Lüge und eine vollkommene Verkennung der Tatsachen erkennen, denn nirgends in ihren Werken habe ich einen Angriff auf eine andere Rasse als solche feststellen können. Frau Dr. Ludendorff lehnt in ihren Werken lediglich die jüdisch-christliche Religion wegen ihrer Unwissenschaftlichkeit, Unduldsamkeit, Heuchelei und Bigotterie ab. Die von Frau Dr. Ludendorff vertretene Auffassung bezüglich Freiheit des Einzelnen (auch gegenüber dem Staate), Religions- und Gewissensfreiheit konnten den Nazi-Führern niemals als Vorbild dienen und haben ihnen auch nicht gedient. Der Gedanke, Frau Dr. Ludendorff hätte den Nationalsozialismus unterstützt wird hier in Amerika niemals Glauben finden, und eine Verurteilung auf Grund dieser Anschuldigung würde nicht nur eine Fortsetzung der Nazi-Tyrannei sein, sondern würde jedes Vertrauen des Auslands, insbesondere Amerikas, in die neue deutsche Justiz, vor allem auch die sogenannten Entnazifizierungsgerichte, auf das schwerste erschüttern. Die gegen Frau Dr. Ludendorff gerichtete Anschuldigung entbehrt jeder sachlichen Grundlage. Die Klage sollte darum niedergeschlagen werden."

So, meine Damen und Herren, sehen also freiheitsliebende, mit „Werk und Wirken" Frau Dr. Ludendorffs vertraute Amerikaner, die Ihnen überdies ausdrücklich bestätigen, daß nicht Rasseverschiedenheit, sondern weltanschauliche Erkenntnisse tragende Motive der vom Hause Ludendorff einzig und allein angestrebten geistigen Auseinandersetzung sind.

Es darf hierbei aber auch nicht das zähe und ungeheure Ringen gegen den Nationalsozialismus in den Jahren vor der Machtergreifung übersehen werden, an dem sich im Grunde genommen auch darnach nichts änderte, wenngleich man aus der eigenen wissenschaftlich begründeten und sich immer mehr erweiternden und sich festigenden Erkenntnis heraus politische Ereignisse nicht bloß um deswegen verurteilen konnte, weil sie von bezw. unter einer nationalsozialistischen Regierung verwirklicht wurden, und dies umsoweniger, als die etwa verwerflichen Mittel eines solchen Erfolges auch nur nicht bekannt waren, geschweige denn auch nur irgendwie gewollt oder gutgeheißen worden wären. Gerade der deutsche katholische Klerus hat im Grunde genommen hier nicht anders gehandelt und ein Bekenntnis zum Nationalsozialismus abgelegt, wie man es sich nicht großartiger wünschen kann, zum Beispiel auch hinsichtlich der Wiedergewinnung der Wehrhoheit über die Rheinlande mit der sich daran anschließenden Wahl, die von General Ludendorff, wie wir gehört haben, im Gegensatz zu der vom Klerus vertretenen Auffassung als eine durchaus friedensgefährdende Maßnahme angesehen wurde. Ich verlese Ihnen hierzu einige Zeitungsausschnitte, die für sich sprechen.

(Verliest die einschlägigen Zeitungsausschnitte.)

Was das Ehepaar Ludendorff weiter wollte, war eine nur rechtmäßige Verwirklichung der Kampfziele auf unantastbarer moralischer und rechtlicher Grundlage, was wiederum etwas ganz anderes ist, als wenn der Herr Staatsanwalt glaubt, hier etwa eine Koordinierung dieser Auffassung mit den in gesetzliche Form gekleideten Unrechtstatbeständen des Nationalsozialismus vornehmen zu können. Natürlich gilt der Kampf vor allem auch der Vergewaltigung des Rechts durch den Nationalsozialismus. Klar und deutlich kommt auch dies in „Meine Kampfziele" zum Ausdruck, wenn dort gesagt ist:

> „Ja, es gilt der Ueberwindung des Christentums, weil auch ein Restbestand im Volke die Herrschaft der überstaatlichen Mächte begünstigt und die Volksschöpfung gefährdet, aber nicht mit Mitteln der Gewalt, die einst gegen unsere Ahnen angewandt wurden und jetzt gegen uns eingesetzt sind, sondern durch Aufklärung und sittliches Handeln. In gleicher Weise gilt es, so die Rechtsbegriffe eines fremden Rechts zu überwinden, das im Gefolge des Christentums zu uns kam und der Herrschaft der überstaatlichen Mächte nur zu sehr dient."

Weiter heißt es:

> „Deutsches Gotterkennen steht im Einklang mit dem Erbgut unseres Blutes und in Uebereinstimmung mit unseren Naturerkenntnissen und gibt dem Volke klare sittliche Wertungen. Es ist in Verbindung mit dem erwachenden Rassebewußtsein die Grundlage der Volksschöpfung und Volkserhaltung."

Man muß das nur alles richtig und unvoreingenommen lesen, darf sich auch nicht aus irgendwelchen persönlichen oder sonstigen Gründen oder weil Gedankengänge betreten werden, denen man selbst vielleicht nicht zu folgen vermag, einer objektiven Prüfung entziehen. Ich weiß wohl, wie schwer das ist, habe ich doch auch einmal unter christlichen Suggestionen gestanden! Aber wie ein roter Faden zieht sich gerade auch durch diese Kampfziele der unantastbare Weg von Recht und Sittlichkeit und was besonders Frau Dr. Ludendorff anbetrifft, so kann man auch nicht außer Acht lassen, was General Ludendorff in „Mathilde Ludendorff — ihr Werk und Wirken" Seite 41/42 hierzu als doch wohl klassischer Zeuge geschrieben hat, als er damals noch Frau Dr. von Kemnitz um einen Entwurf für die völkische Lebensgestaltung bat:

> „Der Entwurf stellte sich auf den Boden unantastbaren Rechts und lehnte jeden Gewalteingriff ab. Er stellte zugleich klare sittliche Forderungen. Dieses Betonen des Rechtes und die Ablehnung der Gewalt sind charakteristisch für den Kampf meiner Frau geblieben, die als Weib Gewalt ablehnte, dafür Recht und Ueberzeugung setzen und mit Verstehen der Volksgeschwister rechnen wollte, in der sicheren Erwartung, daß Wahrheiten sich allen Widerständen zum Trotz doch durchsetzen, zumal wenn sie das Rasseerbgut anrufen und seine mahnende Stimme dem Menschen wieder vernehmbar machen."

Das ist im Jahre 1937 geschrieben, also Jahre nach der sogenannten Machtergreifung durch Hitler! Und bei dieser für den Kampf Frau Dr. Ludendorffs charakteristischen Handlungsweise sollte sich ernstlich jemand finden können, der sie der — und noch dazu „außerordentlichen" — Unterstützung der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft bezichtigen könnte! Dabei beruft sich der General auch noch ausdrücklich auf das Ihnen gestern mit überreichte Werk Frau Dr. Ludendorffs „Triumph des Unsterblichkeitwillens", das ja grundlegend diese klaren sittlichen Wertungen enthält und das selbst durch den doch nicht zu beanstandenden Pater Sailer die Ihnen bekannte Anerkennung erfahren hat. Die

Fotokopie dieser Anerkennung befindet sich in Ihren Händen. Sie sehen also auch hieraus, daß Sie schon tiefer in die Materie hineinsteigen müssen, als das bisher der Fall gewesen und insbesondere auch seitens der Klagevertretung entgegen dem — wie ich hiermit nochmals besonders hervorhebe — ihr obliegenden officium nobile und vielleicht auch seitens gewisser Inspiratoren dieses Verfahrens geschehen ist.

In welch unzulässiger und für einen Rechtsstaat auch nicht tragbaren Weise hier verfahren wurde, vermag man auch daraus zu erkennen, daß allein aus der Veröffentlichung „Die Judenmacht, ihr Wesen und Ende" nur das herausgesucht wurde, was sich zum Nachteil für Frau Dr. Ludendorff auswirken wollte, dagegen alle entlastenden und insoweit unbequemen Momente außer Betracht blieben. Wir haben Sie, ja hierauf bereits hingewiesen. Die vorgestern aus dem Vorwort nochmals vorgelesene Stelle, wonach nicht „auf halbem Wege" innegehalten werden soll, kann nur als eine diesen Tatbestand erneut verschleiernd sollende Maßnahme angesprochen werden. Folgende Stellen muß ich Ihnen deshalb nochmals ins Gedächtnis zurückrufen:

(Seite 427): „Das wollen wir Antisemiten, die mit Recht von den antigojistischen überstaatlichen Mächten gefürchtet werden, denn unser Antisemitismus trifft sie richtig und bricht ihre Macht ohne Gewaltakt. Er gibt den Völkern die so tief ersehnte Freiheit und die verloren gegangene Eigenart und ruft die Volksseele zu neuer Wachheit!"

(Seite 431): „Seit wir seinen Aberglauben und die Methoden, mit denen er sich das „gute Gewissen" zu seinen Wegen und Zielen zu erhalten trachtet, enthüllten, ist zum ersten Male die Hoffnung, daß der Jude nicht durch „Pogrome", d. h. durch blutige Augenblicks-Racheentladungen, die sein Volk als „Märtyrervolk" neu vertarnen, gerettet wird, wie bisher, sondern daß er enthüllt und restlos überwunden wird. Weise Gesetze und Rechtssprüche müssen in einem Volke über des Juden Weg und Ziele und über die Antwort des Volkes entscheiden, nicht Zornausbrüche des Volkes, und seien sie noch so berechtigt, denn sie haben bisher noch stets die wahrhafte Ueberwindung des Juden verhindert."

(Seite 166): „daß der jüdische Antigojismus . . . nur nach der völligen Befreiung vom Christentum und nur mit den religiösen Gesetz- und Lehrbüchern des Juden, mit Bibel, Kabbalah und Talmud in der Hand . . . moralisch wirkungsvoll abgewehrt werden könne!"

(Seite 170): daß diese Abwehr nur sinnvoll werden könne, wenn man des Juden Wege kennt und im übrigen sein Tun von der Weisheit der Volksseele, von seinem edelsten Wollen zum Guten und von seiner unbestechlichen Wahrheitsliebe leiten lasse, frei von jeder persönlichen Hetze und Rachsucht, frei von dem widerwärtigen Rassedünkel.

Damit bin ich aber auch noch bei einem weiteren schon gestreiften Punkt angelangt. Nicht nur durch diese immer wieder hervorgehobene Sittlichkeit und Rechtlichkeit in der Verwirklichung ihrer Befreiungstat unterscheidet sich das Ehepaar Ludendorff, deshalb vorwiegend auch Frau Dr. Ludendorff vom Nationalsozialismus, sondern vornehmlich auch dadurch, daß man nichts tat, was nicht gehörig fundiert gewesen wäre. Nicht nur, daß die Wissenschaft in stetigem Fortschreiten wichtiges und stichhaltiges Material in zunehmendem Maße zu Tage gefördert hatte, nein, es war auch Frau Dr. Ludendorff gelungen, auf

Wegen der philosophischen und fachärztlichen, also seelenkundlichen Erkenntnis die entscheidenden Schritte zur Befreiung zu unternehmen. Ich kann mich damit aus Gründen der für mein Plädoyer gezogenen Grenzen an dieser Stelle nicht des Näheren befassen, sondern muß Sie wiederholt bitten, sich durch das Studium der Ihnen zugänglichen bezw. zu Ihrer Verfügung gehaltenen Werke davon selbst zu überzeugen. Herr Hitler aber glaubte, diesen Dingen mit einer der von ihm und seinem Propagandaminister bekannten schnodderigen und unziemlichen Redewendungen von dem „hysterischen Frauenzimmer", von dem er sich keine Religion aufdrängen lasse, abtun zu können. Inwiefern man hierin etwas anderes als eine bündige Ablehnung Frau Dr. Ludendorffs und insbesondere auch ihres Wirkens erblicken könnte, bleibt mir unverständlich. Es zeigt diese Aeußerung aber auch — die diesbezügliche eidesstattliche Erklärung des Herrn Prof. Frhr. v. Bissing befindet sich in den Akten —, daß sich schon 1931/32 Herr Adolf Hitler von Frau Dr. Ludendorff nichts „aufdrängen" (dieses Wort ist in Anführungsstrichen wiedergegeben) ließ, um wieviel weniger aber erst nach der Machtübernahme, und daß er nun erst recht auf die ihr unterstellte „Unterstützung" schlechthin — wie man so sagt — „gepfiffen" hätte und dann: „außerordentliche" Unterstützung der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft! Abgesehen hiervon hat der Herr Oeffentliche Kläger bei Wiedergabe dieser Aeußerung den Zusammenhang übersehen und weiter somit, daß gerade auch hier bereits der bedeutende weltanschauliche und nicht etwa persönliche Konflikt offensichtlich wird. Natürlich hätten sich die auf Gewalt abzielenden Absichten Hitlers niemals mit den klar begründeten und geforderten moralischen Bestrebungen Frau Dr. Ludendorffs in Einklang bringen lassen. Das ist auch der wahre, später nur zu offensichtlich gewordene Grund ihrer Ablehnung! Aber nicht genug damit hat man seitens der Klagevertretung, um die angeblich persönlichen Differenzen und die Legende vom angeblich umstrittenen Führungsanspruch zu begründen, auch noch versucht, sich auf Herrn Rosenberg zu berufen, und hier muß ich schon sagen, daß man sich bei aller Ablehnung Frau Dr. Ludendorffs und der so stark betonten Fairneß — ich erinnere an das dem „Spiegel" gegebene Interview — und auch in Erledigung eines dienstlichen Auftrags bezw. in Erfüllung eines übertragenen Amtes diesen Fauxpas in der Form, in der er gerade während der Verhandlung geschah, wohl hätte versagen können. Dies umsomehr, als der Rosenberg'sche Artikel doch eins mit aller Deutlichkeit erkennen läßt: nämlich, daß eine Unterstützung des Nationalsozialismus durch Frau Ludendorff nicht nur nicht in Frage stand, sondern, daß sie darüber hinaus auch noch auf das heftigste befehdet und abgelehnt wurde. Vor allem wären auch die Gründe dabei völlig nebensächlich gewesen, und dies umsomehr, als auch ein bloßer „Primadonnenkampf" — ich habe dieses komische Wort einmal irgendwo gelesen — jedenfalls zeigen würde, daß eben keine Uebereinstimmung bestand, ganz abgesehen davon, daß der mehr als oberflächliche Beurteiler dieser Dinge auch seinerseits den Tatsachen nicht auf den Grund gegangen wäre; sonst hätte ihm dieser geradezu erschreckende Lapsus nicht unterlaufen können.

Ernstlich wird wohl auch niemand bestreiten wollen, daß der Feldherr des ersten Weltkrieges, Erich Ludendorff, immer weit vor dem Gefreiten Hitler gelegen hätte, sofern er sich nicht zu dem in diesem Verfahren mit zur Sprache gekommenen kompromißlosen Kampf entschlossen hätte. Hier also und nicht etwa in angeblichen Führungsanspruch-Differenzen sind die Gründe für die eigenen Wege General Ludendorffs zu suchen. Genau das gleiche gilt grundsätzlich auch für Frau Dr. Ludendorff. Man muß sich aber vor allem auch davor hüten, „völkisches" und „nationalsozialistisches" Denken und Handeln auf eine Stufe

zu stellen. Hier liegt einer der entscheidensten Grundirrtümer dieses Verfahrens, wenn nicht der Grundirrtum überhaupt! Beide Begriffe haben nur insoweit miteinander zu tun — oder auch nichts zu tun —, als sich Hitler bezw. der Nationalsozialismus zur Durchsetzung seiner alles andere als völkischen Ziele und damit einer an sich niemals verbotenen Geisteshaltung mißbräuchlich, dabei in geschickter Weise an deutsches Erbgut mit appellierend bediente, um die „nur ihm bekannte Idee" in vor allem auch seelenverbrecherischer Weise zu verwirklichen. Frau Dr. Ludendorff hat Ihnen diese Dinge in der von mir vorgelesenen Schrift bereits des näheren entwickelt.

So kommt es denn auch, daß durch den katastrophalen Zusammenbruch des Nationalsozialismus nicht nur viele Menschen entgegen der ihnen innewohnenden Tatsächlichkeit an sich und ihrem eigenen Empfinden irre werden und erneut in Irrtümer abgleiten, sondern auch, daß völkische Selbstverständlichkeiten sofort als Nazismus verlästert werden. Doch ich will Sie damit nicht aufhalten, aber ich bitte Sie, meine Damen und Herren, inständigst, sich vor dieser gefährlichen Verallgemeinerung genauso zu hüten, wie ich Sie schon darum bat, der Frage der Prüfung der tatsächlichen Gesamthaltung Frau Dr. Ludendorffs in ganz anderem Umfang Ihre Aufmerksamkeit zu widmen, als dies bisher offenbar geschehen ist. Die rein biologisch gegebene Erhaltung des eigenen Volkes wollen, den Zusammenschluß aller Menschen gleichen Blutes und damit auch ihre seelische Geschlossenheit mit allen sich daraus ergebenden Konsequenzen einer insbesondere einheitlichen Kultur und eines hierauf nicht minder basierenden einheitlichen Rechtes anstreben, sind durchaus erlaubte Ziele, um die gerade auch das jüdische Volk seit je und heutzutage besonders, unterstützt von den Großmächten dieser Welt, sich in zähem Kampfe bemüht. Ich glaube, nur etwas selbstverständliches zu sagen und bin zutiefst überzeugt, daß Völker, die sich so in gegenseitiger Achtung begegnen, gerade aus dieser völkischen Begrenzung ihrer Rechte und Pflichten heraus einen Hort des Friedens bedeuten werden. Das aber wollte das Haus Ludendorff: Freiheit und Frieden für alle Völker, die rechtmäßige Abwehr aller die Selbsterhaltung der Völker und vornehmlich auch des deutschen Volkes gefährdenden Ein- und Uebergriffe nach innen und außen. Daß solchen Abwehrtaten Grenzen gezogen sind, daß sie überdies nur sehr oft getarnt in Erscheinung treten können, sind Binsenwahrheiten, die jeder Einzelne von uns selbst erlebt hat und selbst zur Genüge erfahren hat. Einen begrenzten Einblick in all diese Dinge haben wir Ihnen gestern bereits zu übermitteln versucht. Eine ernste Polemik ist demgegenüber nach meinem Dafürhalten nicht möglich. Sie würde die schwere politische Situation übersehen, die gerade damals nur noch Dinge gestattete, die allenfalls in der Form hätten erfolgen können, in welcher der Wiener Bürger, wie ich Ihnen vorlas, Napoleon zu „ehren" sich vorgenommen hatte. Selbstverständlich sind wir uns auch der Unvollkommenheit dieses Versuches voll bewußt und können insbesondere nur erneut darum bitten, sich keine Mühe in der Entledigung des Ihnen übertragenen Amtes bei der „notwendigen Erforschung der Wahrheit" in gerechter Abwägung der individuellen Verantwortlichkeit und — wie ich nochmals hervorhebe — „der tatsächlichen Gesamthaltung" Frau Dr. Ludendorffs verdrießen zu lassen. Wir wissen, diese Aufgabe ist für jeden Einzelnen von Ihnen sehr schwer und sehr langwierig, aber Sie werden sich kein Wort von dem entgehen lassen dürfen, was Ihrer Prüfung nun einmal bedarf. Hier haben Sie — ich wiederhole es — tatsächlich ein Material zur Verfügung, das Ihnen eine lückenlose Einsicht in das Leben eines Menschen gestattet. Für den Fall Löhde hat ja auch der Herr Staatsanwalt betont, er halte es nicht für angängig, nur Teile des Schrifttums

eines Verfassers heranzuziehen, wenn gleich ich mir bewußt bin, daß er sich in diesem Fall von solcher Prüfung eine Belastung und nicht eine Entlastung zu versprechen scheint. Aber auch das wird nach meinem Dafürhalten für ihn eine harte Nuß werden.

Ich darf hierzu noch folgendes sagen: Gerade auch hier hat der deutsche katholische Klerus sich ähnlich verhalten. Ich bin überzeugt, auch er hat nie seine Grundhaltung aufgegeben, aber jedenfalls versucht, den Nationalsozialismus auch seinen Zwecken dienstbar zu machen. Für ihn war Nationalsozialismus und nationalsozialistische Staatsauffassung nicht nur etwas durchaus Tragbares, sondern sogar etwas, das man zu fördern und zu begünstigen hatte, wenn es gelang, ihn christlich zu untermauern. Ich darf zum Unterschied darauf hinweisen, daß Frau Dr. Ludendorff den Nationalsozialismus nicht als eine tragbare Staatsform anerkennen oder fördern wollte, sondern daß sie ihn abgelehnt hat. Aber auch sie hat geglaubt, ihn dann als tragbar vielleicht hinnehmen zu können, wenn es gelingen sollte, ihn in zähem Kampf mit ihren Erkenntnissen zu untermauern. So ist das Wort „untermauern" in diesem Fall zu verstehen. Wollte man eine andere Auffassung vertreten, so ergäbe sich die Frage, die mir hier nicht diskutabel erscheint, ob nicht etwa auch der deutsche katholische Klerus unter Artikel 5 Ziff. 6 in wesentlichen Teilen zu subsumieren wäre. Aber ich will etwas ganz anderes, ich will Ihnen nur beweisen, wie unmöglich es ist, Schlußfolgerungen in der Richtung zu ziehen, wie es seitens des Oeffentlichen Klägers gegen Frau Dr. Ludendorff geschehen ist.

Vielleicht werden diese Dinge durch nichts besser charakterisiert, als wenn ich an dieser Stelle unter Hervorhebung der gerade auch von dem Herrn Oeffentlichen Kläger erwähnten Auseinandersetzung des deutschen katholischen Klerus mit dem Nationalsozialismus auf die „Denkschrift der deutschen Bischöfe an den Führer und Reichskanzler Adolf Hitler zur religiös-kirchlichen Lage August 1935" hinweise, die in dem Buch „Kreuz unterm Hakenkreuz" von Dr. Neuhäusler nachzulesen ist und wo es heißt, daß von den deutschen Bischöfen „dem Führer und Reichskanzler des deutschen Reiches der Gruß treuer Gesinnung mit der Ehrfurcht, die wir nach göttlichem Gebot dem Inhaber der höchsten staatlichen Macht und Würde schuldig sind, entboten wird". Die Erklärung schließt auch „mit dem Gruß der Ehrfurcht". Auch versichert man, daß man nach wie vor gewillt und entschlossen sei, „in bejahender Einstellung zum Staat mit den unvergleichlichen moralischen Kräften der katholischen Religion dem deutschen Volk zu dienen und Ihr" — als Hitlers — „Erneuerungswerk zu unterstützen" und man bittet „den allmächtigen Gott, daß er das Leben unseres Führers und Reichskanzlers in seinen Schutz nehme und zu Ihren großen staatsmännischen Zielen im besonderen zur Beschaffung von Arbeit, zur Erhaltung des europäischen Friedens, zur Festigung der inneren Einheit unserer Volksgemeinschaft seinen allmächtigen Segen gebe". Man hebt hervor, man habe allerdings 1931 „gegen den Nationalsozialismus seine warnende Stimme erhoben, aber nicht gegen seine wirtschaftlichen und politischen, sondern gegen seine religionsfeindlichen Ziele", man habe aber auch die „früheren Bedenken . . . zurückgestellt und im gemeinsamen Hirtenbrief Pfingsten 1933 nochmals öffentlich die deutschen Katholiken zur freudigen Mitarbeit aufgerufen", man wolle dem Staate um keinen Preis die Kräfte der Kirche entziehen . . . Fest verwurzelt im deutschen Boden, aber nicht minder fest verankert im Felsen Petri und der Kirche, reichen die deutschen Bischöfe und Katholiken auch den anderen Brüdern die Hand, um mitzuhelfen am Aufbau des Volkes". Anschließend verwahrt man sich dagegen zu sagen, die deutschen Bischöfe hätten den deutschen

Staat niemals anerkannt, niemals die Mitarbeit am Erneuerungswerk des Staates zugesagt. Man erkennt Seite 74 oben auch den totalitären staatlichen Führungsanspruch an, hebt Seite 82 hervor, „die deutschen Staatsbeamten müssen und können ruhigen Gewissens den Eid schwöken: „Ich werde dem Führer des Deutschen Reiches und Volkes Adolf Hitler treu und gehorsam sein, die Gesetze beachten und meine Amtspflicht gewissenhaft erfüllen" und formuliert die Bedeutung des Reichskonkordats Seite 83/84 wie folgt: „Wir haben zu Ihnen, Herr Reichskanzler, das Vertrauen, daß Sie dieser Hetze gegen das Papsttum ein Ende machen. Mit Ihnen hat Papst Pius XI. als erster Souverän des Auslands durch das Reichskonkordat den Handschlag des Vertrauens getauscht. Ihnen hat Papst Pius XI. am 13. März 1933 im Konsistorium vor aufhorchenden Vertretern anderer Nationen das hohe Lob ausgesprochen, daß Sie als erster Staatsmann mit ihm vom Bolschewismus abrückten. Millionen im Ausland, Katholiken wie Nichtkatholiken, haben auf diese Vertrauenskundgebung des Papstes hin das anfängliche Mißtrauen überwunden und Vertrauen zu Ihrer Regierung gefaßt . . . Wer das Konkordat nur nach seinen finanziellen Verpflichtungen beurteilt . . . hat keinen Blick dafür, daß durch einen Vertrag mit dem Heiligen Vater, in dessen Einleitung von den „zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Deutschen Reich bestehenden freundschaftlichen Beziehungen" die Rede ist, das moralische Ansehen Ihrer Person und Ihrer Regierung in einzigartiger Weise begründet und gehoben wurde. Mit Entrüstung werden Seite 87 auch Anwürfe des Schwarzen Korps, die unter anderem dahin gingen, „der politische Katholizismus . . . versorge die reichsfeindliche Presse mit politischen Tendenzmeldungen, stehe in Verbindung mit Freimaurern und Kommunisten und stehe im Gegensatz zum Nationalsozialismus", zurückgewiesen: „Solche Verbrechen dürfen über die Katholiken ohne jede Spur von Beweis behauptet werden." Und Seite 88 heißt es dann: „Es kann unmöglich die Absicht der Staatsregierung sein, mit dem neuen Stichwort vom politischen Katholizismus die Katholiken von dem inneren Miterleben der Wende in unserem Volk und von dem äußeren Mitwirken in der Staatsgemeinschaft auszuschließen. Erst recht nicht die Bischöfe, die den Bischofeid des Reichskonkordats, Art. 16, schwören: „pflichtmäßig um das Wohl und Interesse des deutschen Staatswesens besorgt zu sein". In diesem Zusammenhang wird auch ersucht, endlich einmal das Mißtrauen gegen die Katholische Aktion abzulegen. — Seite 89 „verbürgen" sich die Bischöfe, daß die katholischen Verbände keine politischen oder gar, was Wahnsinn wäre, dem jetzigen Regiment feindlichen Tendenzen pflegen, und es wird eine Erklärung der Vorstände kirchlicher Verbände zitiert, in der es heißt: „Die katholischen kirchlichen Verbände werden dem deutschen Volk und Vaterland im nationalsozialistischen deutschen Staat in Opfermut und Treue dienen. Wir lehnen jede staatsfeindliche Handlung und Haltung von Mitgliedern strengstens ab. Wir enthalten uns auch strengstens jeder politischen Tätigkeit." Ebenso erklären an besagter Stelle die Vorstände der katholischen Jugendverbände: „. . . es ist nie und nirgends an katholische Jugendverbände ein Bündnisangebot kommunistischer Jugend oder sonst von kommunistischer Seite gerichtet worden, und es ist selbstverständlich für uns als Katholiken und als deutsche Staatsbürger, daß jeder derartige Versuch sofort zurückgewiesen und gerichtlicher Verfolgung übergeben würde." Hierzu wird Seite 93 hinsichtlich der geistlichen Betreuung der Konzentrationslager- und Untersuchungs-Gefangenen noch ausgeführt, daß „die für die Gefangenen bestellten Geistlichen . . . selbstverständlich nicht in das Gebiet des Untersuchungsrichters eingreifen, sondern vielmehr den Sträfling zur absoluten

Wahrhaftigkeit und Anerkennung der staatlichen Obrigkeit verpflichten und so zur inneren Umstellung und Besserung der Gefangenen mithelfen werden."

Sie können sich von der Richtigkeit dieser Zitate jederzeit durch das Ihnen sicher zugängliche Buch des Herrn Weihbischof Dr. Neuhäusler „Kreuz unterm Hakenkreuz" selbst überzeugen. Andernfalls bin ich gerne bereit, es Ihnen gleichfalls zur Verfügung zu stellen.

Das alles wird Ihnen aber noch deutlicher, wenn ich Sie bitte, das Amtsblatt für die Erzdiözese München und Freising, Jahrgang 1936 Nr. 6 Beil. II, einzusehen, wo Sie eine Predigt des Herrn Kardinals Faulhaber wiedergegeben finden, die unter anderem folgende Stellen enthält:

(Seite 3): „Papst Pius XI. hat als erster Souverän des Auslands mit der neuen Reichsregierung im Reichskonkordat einen feierlichen Vertrag abgeschlossen, von dem Wunsch geleitet, ‚die zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Deutschen Reich bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zu festigen und zu fördern . . .' in Wirklichkeit ist Papst Pius XI. der beste Freund, am Anfang sogar der einzige Freund des neuen Reiches gewesen. Millionen im Ausland standen zuerst abwartend und mißtrauisch dem neuen Reich gegenüber und haben erst durch den Abschluß des Konkordats Vertrauen zur neuen deutschen Regierung gefaßt."

(Seite 5): „. . . Das Entsetzen schüttelt uns, wenn wir hören, daß der Versailler Gewaltfriede mit dem Reichskonkordat in Verbindung gebracht wird. Dort, in Versailles, ein Diktat, ein Machtspruch des Siegers über einen wehrlosen Gegner, ohne daß gegenseitige Verhandlungen vorausgingen und der Einspruch des anderen Partners berücksichtigt wurde. Hier in Rom ein Konkordat, eine Vereinbarung nach monatelangen Verhandlungen, dort in Versailles ein Richterspruch über das Deutsche Reich, das nach dem brutalen Wort „Wehe dem Besiegten" gleich einem Rechtlosen behandelt und unter Drohungen zur Unterschrift gezwungen wurde. Hier in Rom die Vertreter der höchsten kirchlichen und deutschstaatlichen Regierung, die in aller Rechtsform nach ausgiebiger Aussprache freiwillig unterzeichnen. Dort in Paris zum Abschluß eines vierjährigen Krieges ein Vertrag mit einem Feind, der mit der Fortsetzung des Krieges drohte. Hier in Rom ein Vertrag in der Absicht, die bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zu festigen und zu fördern. Das Versailler Diktat hat die Deutschen vor aller Welt schuldig gesprochen, das Reichskonkordat hat der deutschen Regierung das Vertrauen des Papstes ausgesprochen und damit vor aller Welt ihr Ansehen gehoben."

(Seite 11): „. . . Die persönlich gehässigste Unwahrheit gegen den Heiligen Vater Pius XI. wurde zum ersten Tag dieses Jahres dem Deutschen Volk von einer deutschen Zeitung („Deutsche Volksschöpfung", Düsseldorf 1. Januar 1936) vorgesetzt: Der Papst sei Halbjude, seine Mutter sei eine holländische Jüdin gewesen. Ich sehe, meine Zuhörer fahren vor Entsetzen empor. Diese Lüge ist besonders geeignet, in Deutschland das Ansehen des Papstes dem Gespött preiszugeben."

Und so könnte ich fortfahren und vor allem auch sonst mit Dingen, die in diesem Verfahren zur Sprache gekommen sind, wie insbesondere „Hakenkreuz

und Hakenkreuz-Flagge" hier ausschließlich hissen der Hakenkreuzfahne bei staatlichen Anlässen. Frau Dr. Ludendorff oder General Ludendorff haben sie nie gehißt, ja, sich sogar geweigert, das zu tun. Frau Dr. Ludendorff hat anläßlich des erzwungenen Staatsbegräbnisses des Generals sogar den Austausch der NS-Reichskriegsflagge durch die alte Reichskriegsflagge auf dem Sarg erzwungen. Ich könnte ferner erwähnen den 50. Geburtstag Hitlers, die Unterstützung der Kriegsführung Hitlers durch Abführung der Kirchenglocken, die Anwendung des sog. Deutschen Grußes — auch den hat das Ehepaar Ludendorff nicht nur nicht angewendet, sondern ihn sich sogar verbeten —, die Bezeichnung Hitlers als des „Führers" usw. usw. Wie gesagt, das Amtsblatt würde Ihnen darüber recht ausführlichen Aufschluß geben. Mich interessiert nun nicht, welche befreiungsgesetzliche Folgen etwa hieraus gegen hohe und höchste geistliche Würdenträger zu ziehen wären; wir sind im Gegensatz zu der Frau Dr. Ludendorff gemachten Unterstellung eben keine Denunzianten, sondern ich glaube damit dartun zu können und zu müssen, daß alle von der Klagevertretung so obenhin zusammengetragenen Argumente eben nicht stichhaltig sind und es auch nicht sein können, und dies umsoweniger, als Sie mir doch zugeben müssen, etwas Derartigem nirgendwo auch nur annähernd im Schrifttum des Hauses Ludendorff begegnet zu sein und zwar insbesondere sowohl was die Komplimente und Auszeichnungen seitens des höchsten deutschen Klerus gegenüber Herrn Hitler und — was sich schon von selbst verbot — besonders auch die Fürbitte zu Gott, als auch was die Aufforderung an alle Beamten, den Eid auf diesen Mann unbedenklich zu leisten, ja sogar die Zusage, die Konzentrationslager-Häftlinge in nationalsozialistischem Sinne beeinflussen zu wollen und in Aussicht zu stellen, jeden kommunistischen Beeinflussungsversuch — und die Kommunisten waren sicher im sog. Dritten Reich arg verfolgte Menschen — selbstverständlich zur Anzeige bringen zu lassen und anderes mehr anbelangt. Was meinen Sie wohl, wieviel katholische gutgläubige Menschen nicht zuletzt deswegen unter das Befreiungsgesetz gefallen sein und womöglich heute noch darunter mit Frau und Kindern leiden mögen, wogegen Anhänger des Hauses Ludendorff bestimmt nicht zum Parteieintritt durch dessen Schrifttum veranlaßt, sondern im Gegenteil noch besonders durch den getarnten Widerstand der sog. „Generalvertreter" ständig gegen die Partei und den Nationalsozialismus beeinflußt wurden. Wäre bloß alles das, was in dieser Verhandlung als Widerstand — oder wenn Sie wollen: Opposition — gegen den Nationalsozialismus zur Sprache gekommen ist, im Dritten Reich bekannt gewesen oder geworden, was meinten Sie wohl, mit welchem Erfolg sich Sondergerichte und wohl auch der Volksgerichtshof dieser Sache angenommen hätten! Beispiele dafür haben wir Ihnen ja genug unterbreitet. Soviel bekannt geworden ist, sind jedenfalls auch zwei Menschen wegen ihrer Ueberzeugungstreue zum Hause Ludendorff hingerichtet worden. Dafür hat der Herr Staatsanwalt aber offenbar kein Verständnis aufzubringen vermocht, und es sollte bei dieser Art der Behandlung der Dinge gar nicht Wunder nehmen, wenn über den Nachlaß solcher vom Nationalsozialismus ermordeter Menschen auch noch ein Verfahren nach dem Befreiungsgesetz einzuleiten versucht werden würde. Während der Name Ludendorff diffamiert war und auch heute nicht anders immer wieder zu verlästern versucht wird, also schon aus diesem Grunde keine Wirkung erwartet werden könnte, sprechen bei den in Frage stehenden Erklärungen der katholischen Geistlichkeit Menschen von ungeheuer weit reichendem Einfluß. Wenn je, dann hier könnte man von dieser seitens des Herrn Staatsanwalts und des Herrn Vorsitzenden so oft betonten Wirkung sprechen. Im

Falle der Frau Dr. Ludendorff ist jedenfalls die Klagevertretung diesen Beweis schuldig geblieben und sie wird ihn auch nie erbringen können. Mit allgemeinen, mindestens ebenso unsicheren Erwägungen ist darüber nicht hinwegzukommen. Es wäre auch ein juristisch unzulässiges Verfahren.

RA. Leysieffer: Ich fasse zusammen: Werk und Wirken Frau Dr. Ludendorffs ist wesensverschieden vom Nationalsozialismus. Seine Ziele und Methoden waren im Gegensatz zu der Annahme des Herrn Staatsanwalts Gegenstand ihres energischsten Widerstandes. Niemals wollte sie dem Nationalsozialismus irgendwelche Unterstützung gewähren. Was sie erstrebte, war und ist: dem deutschen Volk und allen Völkern der Erde den Weg der Rettung aus der vor allem seelischen Versklavung durch die von ihr aufgezeigten und erforschten Mächtegruppen zu weisen und insbesondere unser Volk vor dem sonst unvermeidlich drohenden Seelentod zu retten.

Darnach beantrage ich, auszusprechen, daß Frau Dr. Ludendorff vom Befreiungsgesetz nicht betroffen ist.

RA. Leysieffer verliest nun einen Schriftsatz von Frau Dr. Ludendorff, aus dem wir folgenden Ausschnitt bringen:

Jedes der in der Beweisaufnahme vom öffentlichen Kläger verlesenen Bruchstücke meiner Abhandlungen hätte ich hier in der Verhandlung durch Vorlesen aus den heiligen Schriften der Juden ganz ebenso wie die Kampfziele nicht nur voll rechtfertigen, nein als weitgehende Mäßigung angesichts des erforschten Tatbestandes nachweisen können. Statt dessen mußte ich meine Vorbereitung hier völlig aufgeben, denn Wahrheitbeweis in Judenfrage und Freimaurerfrage war mir ja abgelehnt! Ich mußte stumm die Verlesungen anhören, als könne ich dazu nichts sagen! Auf diese Weise konnten auch dreiviertel der Beisitzer, die über meine Zukunft zu Gericht sitzen sollen, die die jüdischen religiösen Schriften, besonders den Talmud nicht kennen, die Bruchstücke aus meinen Abhandlungen nur ebenso auf sich wirken lassen, wie ich sie wohl vor 35 Jahren auf mich hätte wirken sehen, als ich mich mit den Studien über die jüdische Religion noch nicht befaßt hatte. Es ist mehr als wahrscheinlich, daß sie, obwohl der gute Glaube mir unterstellt wurde, manche Worte irrig, zumindest als unberechtigte Schärfe oder Uebertreibung halten müssen. Diese Beisitzer aber werden nicht Gewißheit darüber erhalten, daß mir bei so ernsten Vorwürfen, die dem orthodoxen Glauben der Juden zu machen sind, niemals der gute Glaube an etwa nicht völlig unantastbare Quellen genügt hätte! Es entgeht ihnen mein Beweis, daß ich die Wahrheit sprach, der mein Tun völlig rechtfertigt und es entgeht ihnen der Beweis meiner Beschönigung des Tatbestandes durch Verschweigen der Quellenstellen!

Da ich heute erfahren mußte, daß der Arzt mir ganz unmöglich gestatten kann, daß ich wenigstens das Schlußwort in dem Verhandlungsraum werde sprechen können, so will ich diesem Nachtrag zu der Widerlegung der Klage, der eigentlich vor der Beweisaufnahme gesprochen werden sollte, noch eine Feststellung anfügen.

Die Spruchkammer hat ausdrücklich betont, daß sie sich um Pressehetzen gegen Angeklagte nicht kümmert. Ich muß aber doch hier als Psychiater die Feststellung machen, daß schon das Verlesen eines kleinen Teiles der Stellen aus den unantastbaren Quellen die Juden und die Freimaurerfrage betreffend, die an sich schon wegen meiner Verteidigung meines Erachtens nach ganz unerläßlich war, zugleich die seit drei Jahren in weitesten Teilen der Presse

kreisenden ungeheuerlichen Lügen, Erich Ludendorff und ich hätten als Geisteskranke Gespenster gesehen und harmlose Menschen als Dämonen gefürchtet, die das Deutsche Volk vernichten wollten, in ihrer Haltlosigkeit und Infamie hätten entlarvt werden können und völlig zusammengebrochen wären. Die Tatsache, daß mir nun von der Kammer durch Kammerbeschlüsse der Wahrheitsbeweis in Bezug auf die beiden Fragen abgelehnt wurde, stellt also ganz zufällig einen großen Schutz der Presse, die diese Lüge verbreitete, vor Entlarvung dar. Da aber jede Volksaufklärung darüber, daß sich Presseorgane in ihrer Pressefreiheit nicht durch die Pflichten der Wahrhaftigkeit in jedem Falle begrenzen lassen nichts geringeres bedeutet, als die allmähliche Schwindsucht der Macht solcher Presseorgane in einem wahrheitliebenden Volke, ist die Ablehnung des Wahrheitsbeweises von seiten der Kammer recht sehr bedauerlich! Weit ernster ist sie aber für meine Verteidigungsmöglichkeit und vor allem für die Möglichkeit, die Beisitzer vor der Urteilssprechung in Kenntnis der vorliegenden Tatbestände zu setzen.

Um zu beweisen, daß ich nicht im guten Glauben an etwa nicht völlig zuverlässige Quellen meine Abhandlungen in der Juden- und Freimaurerfrage geschrieben hatte, habe ich an den ersten drei Tagen der Verhandlung zwei Handkoffer voll Quellenschriften und vier Mappen beglaubigter Auszüge aus denselben mitgebracht. Darunter waren viele sehr wichtige Geheimschriften der Freimaurerei, ferner 12 Bände babylonischer Talmud von Lazarus Goldschmidt, von demselben Lazarus Goldschmidt, der auch im Jahre 1906 die große Talmudausgabe in hebräisch und Deutsch im Hassarowitz-Verlag in Leipzig herausgegeben hat, welche für die Fachwissenschaftler herangezogen wird. Ferner brachte ich überprüfte Uebersetzungen des Gesetzbuches des Maimonides, diese aus der Jad Chasaka oder Mischneh Tora mit, ferner das für alle orthodoxe Juden gültige Gesetzbuch, Schulchan aruch von Kora mit Anmerkungen von Isserle, ferner überprüfte Uebersetzungen aus anderen religiösen Schriften, jüdische Gebete aus dem großen Gebetbuch Tephilla und Frankfurter und Prager Gebetbüchern. Aus allen diesen Quellen hatte ich mit großer Mühe das Allerwesentlichste ausgelesen und die Auszüge notariell beglaubigen lassen, um sie der Kammer zu überreichen. Mit wenig Zeitaufwand hätte ich einen Einblick geben können in ein sehr weites Gebiet, vor allem hätte es sich ergeben, daß nicht guter Glaube, sondern unantastbares Wissen die Grundlage meiner Abhandlungen war, das Wissen, das so gewiß war, wie daß ich zwei Augen habe. Ich hätte aber ferner die akute, große, in der Zukunft noch weit größere Gefahr, die mich zu meinen Abhandlungen ganz ebenso wie das so ernste Bestreben mäßigend im Volke zu wirken moralisch nötigten, an Hand einer Auslese wichtigster Selbstzeugnisse berühmter Juden beweisen können. Die nun den Talmudlehren entsprechend alles Geld der nichtjüdischen Völker in jüdische Hände und der jüdischen Hochfinanz zuleiten, während indessen die Lehre des Juden Karl Marx Mardochai zunächst das immobile Gut der Nichtjuden zum Besitz der später vom Juden zu leitenden Gojimstaaten zu überführen hatte. Ich hätte die Worte Disraelis, ferner das Manifest der Alliance Israelite universelle und die Worte des Chaim Bückeburg, genannt Heinrich Heine, ferner des Zionistenführers Ascher Ginzberg und anderer prominenter Juden, die ich in beglaubigter Abschrift der Kammer übergeben wollte, hier verlesen können; ferner lag das Tatsachenmaterial bereit für die Urheberschaft eingeweihter Juden an Revolutionen und Kriegen, die die Errichtung des jüdischen Weltreiches im Einklang mit den Verheißungen der für Gottoffenbarung gehaltenen religiösen Schriften herbeiführen sollen, das alles aber war

mir, obwohl ich an Hand dieser Tatsachen die Mäßigung, die ich im Gewaltstaate Hitlers in der Judenfrage zu erreichen bestrebt war, allein hätte beweisen können, unmöglich gemacht durch die Ablehnung des Wahrheitbeweises.

Wenn denn angesichts der für die Zukunft der Nichtjuden so ungeheuer unheilvollen jüdischen Glaubensvorstellungen und ihre Verwirklichung durch eingeweihte Juden es unerwünscht war, daß diese ernsten Tatsachen in einem Verfahren zur Sprache kamen und in den beglaubigten Urkunden in die Akten einer Spruchkammer wanderten, dann hätte man eben einen Menschen, der wie ich es zu Anfang des Verfahrens durch Dokumentübergabe nachwies, ganz unmöglich dem Befreiunggesetze, wie es nun einmal lautet, eingeordnet werden kann, nicht als hauptschuldig an der NS-Gewaltherrschaft verklagen sollen. Daß man aber anklagt und mir dann meine Entlastungsmöglichkeit nimmt, das mußte ich erst erleben, ehe ich es hätte glauben können.

Aus dem Plädoyer des RA. Engelhardt:

Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren! Das Verfahren gegen Frau Dr. Mathilde Ludendorff ist in der Presse als der letzte Großfall der Entnazifizierung in Bayern bezeichnet worden. Nicht ganz mit Unrecht, denn auf Ihren Spruch wird nicht nur Deutschland, sondern die ganze Welt hören, und das aus gutem Grunde. Es geht in diesem Verfahren nicht allein um Frau Dr. Ludendorff. Es geht um weit mehr. Es geht um den Grundpfeiler der Demokratie: Es geht um die Geistesfreiheit. Ihre Entscheidung wird der Prüfstein dafür sein, ob die in unseren Verfassungen verankerte Geistesfreiheit tatsächlich besteht oder ob es möglich ist, Wahrheiten und Bestrebungen, die den Mächtigen von heute unbequem sind, in das Prokustesbett des Befreiungsgesetzes zu pressen, um sie auf diese Weise ein für allemal als nazistisch zu diffamieren.

So z. B., wenn der Herr Oeffentliche Kläger jeglichen Antisemitismus als sühnepflichtig bezeichnet. Antisemitismus gibt es in der Welt schon, seit es einen jüdischen Imperialismus gibt, solange schon, als das jüdische Volk in seinen heiligen Schriften als das auserwählte Volk bezeichnet wurde, das alle anderen Völker beherrschen soll; und Antisemitismus wird es in der Welt geben, solange das jüdische Volk an dieser Lehre festhält. Schon hier sei betont, daß Frau Dr. Ludendorff den nationalsozialistischen Rassedünkel, die Lehre vom Herrenvolk, genauso bekämpft hat wie die Lehre vom auserwählten Volk.

Antiklerikale und antifreimaurerische Bestrebungen gibt es in der Welt, seit es klerikalen und freimaurerischen Imperialismus gibt. Wollten Sie alle diejenigen, die diesen jüdischen, klerikalen oder freimaurerischen Imperialismus abzuwehren suchten, zu Nazisten machen, so müßten Sie auch einen Luther, einen Thomas Payne, einen Schopenhauer, einen Nietzsche, einen Ulrich von Hutten, einen Bismarck, ja selbst einen Papst Leo XIII. post mortem vor die Spruchkammer zitieren. Wenn Sie die Abwehr irgendeines Imperialismus als angeblich nazistisch für sühnepflichtig erklären wollten, so würden Sie damit die Säule der Demokratie, die Geistesfreiheit, stürzen. Sie würden damit aber die Demokratie in ihrem Wesen zerstören.

Diese kurzen Ueberlegungen allein schon müßten genügen, um die Anklage gegen Frau Dr. Ludendorff ad absurdum zu führen.

Die Gewaltanwendung suchte der Herr Oeffentliche Kläger zu belegen, durch zwei Beispiele: Einmal durch einen Artikel aus dem Jahre 1939, einen Bericht über eine Denkmalseinweihung, in dem das Gleichnis von Mime angewandt ist. Der Herr Oeffentliche Kläger folgerte aus diesem Gleichnis, daß

Gewalt gepredigt werden sollte. — Das steht aber im Widerspruch zu den ganzen ausdrücklichen Aeußerungen im Schrifttum. Es ist im Schrifttum — ich komme darauf noch zurück — immer wieder vor jeder Gewaltanwendung gewarnt und es ist jede Gewaltanwendung auf das schärfste verurteilt worden. Und nicht nur im Schrifttum ist das geschehen. Das war auch in allen Vorträgen der Fall. Ich werde hierzu die Beweise noch bringen. Vor allem aber darf man — das muß ich immer wieder sagen — nichts aus dem Zusammenhang herausreißen. Liest man den fraglichen Artikel nämlich zu Ende, dann sieht man ganz genau, auf was Frau Dr. Ludendorff in diesem Zusammenhang hinauswill. Der Artikel schließt mit folgenden Worten:

> „Wehe aber dem Deutschen Volke, wenn es glauben sollte, die Judengefahr, die Gefahr der Weltfreimaurerei, die römische Gefahr, die Gefahr der Tibet-Priesterkaste seien nur einen Tag früher für immer überwunden, ehe nicht das ganze Volk den jüdischen Aberglauben, den Aberglauben aller Priesterkasten und alle die Mittel und Wege, Völker zu versklaven, ganz klar durchschaut und sich von jedem Okkultwahn befreit hat. Immer wieder hat der Feldherr seinem Volke gesagt, was für eine solche Befreiung die Deutsche Gotterkenntnis bedeutet, die Wahrheit und Klarheit gibt und für irgendwelche Okkultlehre oder Priesterherrschaft nicht die kleinste Bresche offenläßt."

Und dann am Ende:

> „Alle die aber, die zur Deutschen Gotterkenntnis heute schon hingefunden haben, tragen die unerhörte Verantwortung auf ihren Schultern, dem Lug, daß Deutsche Gotterkenntnis spalten oder spalten wolle, keine Nahrung zu geben. Verhetzte Christen tragen allerdings genugsam Gehässigkeit an Sie heran, das macht, weil Christen Sekten sind, die zum Haß gegen Andersdenkende angehalten werden. Aber all solche Gehässigkeit darf uns niemals Anlaß sein, mit gleicher Münze zu zahlen. So können wir auf das beste beweisen, was der Feldherr unermüdlich nach seiner festen Ueberzeugung dem Volke sagte: Befreiung von Okkultlehren, Befreiung von Priesterkasten und Hinfinden zu der klaren Erkenntnis, das ist der Weg, den Einzelnen tief mit seinem Volke zu verwurzeln und eine unlösbare Volksgemeinschaft, die keine Priesterkaste mehr zerwühlen könnte, zu schaffen."

D a m i t ist Mime überwunden! S o und nicht anders ist dieses Beispiel gemeint.

Ein anderes Zitat hat der Herr Oeffentliche Kläger gebracht, und zwar das Beispiel von Bonifatius und Kilian . . .
Der Oeffentliche Kläger hat hierzu ausgeführt, dort heiße es, man feiere zwar die Bekenner des Christentums Bonifatius und Kilian, aber nicht die Männer, die Bonifatius und Kilian erschlagen haben. — Bonifatius und Kilian haben nicht nur missioniert, sondern sie haben auch das Heiligtum der Germanen, die Irminsul, zerstört. Mit Recht sind wir heute über die Synagogenschänder empört. Warum ist aber der Herr Oeffentliche Kläger nicht auch empört über die Zerstörer germanischer Heiligtümer? So sind die Worte in diesem Zusammenhang zu verstehen, nicht aber dahin, daß Gewalt gepredigt werden sollte.

Nun zu einem weiteren Abschnitt! Der Herr Oeffentliche Kläger hat den Friedenswillen Ludendorffs mit der Begründung bezweifelt, auch Hitler habe Friedenswillen geheuchelt. — Der Vergleich ist empörend. Hitler war ein schamloser Heuchler, so schamlos, wie ihn die Weltgeschichte wohl nicht oder vielleicht nur ganz selten kennt. Ludendorff hat nie gelogen. Auch der Herr

Oeffentliche Kläger kann ihm keine einzige Lüge nachsagen. Wenn er also seinen Friedenswillen hervorhebt und immer und immer in seinen Schriften betont und jeglichen Angriffskrieg verwirft, dann ist das auch seine Ueberzeugung.

In dem gleichen Zusammenhang hat der Herr Oeffentliche Kläger ein Beispiel aus dem Befreiungsgesetz erwähnt, und zwar das Beispiel des Denunzianten. — Auch dieses Beispiel paßt hier nicht. Der Denunziant führt Einzelpersonen einer rechtswidrigen Bestrafung zu; deshalb fällt er unter das Befreiungsgesetz. Hier aber handelt es sich, wie ich schon betont habe, um geschichtliche Tatsachen, die die Oeffentlichkeit in hohem Maße angehen und die Gefahren für die Völker in sich schließen., die abgewendet werden sollen. Ein Verschweigen solcher Gefahren wäre für denjenigen, der sie erkennt, pflichtwidrig.

Der Herr Oeffentliche Kläger hat betont, auch ein Beschreiten gesetzlicher Wege könne Gewaltherrschaft sein. — Das ist nur richtig, soweit diese Wege von der Gewaltherrschaft selbst geschaffen sind. Soweit dagegen Wege beschritten werden, die die Demokratie geschaffen hat, wie hier die Ausübung des Rechts der Geistesfreiheit zur Abwehr von Gefahren, kann man nicht von einer Unterstützung der Gewaltherrschaft reden.

Das Befreiungsgesetz hat keine rechtliche, sondern eine politische Aufgabe. Es bestraft nicht Täter strafrechtlicher, sondern solche politischer Tatbestände, nämlich diejenigen, die einen Staat unterstützt haben, der sich über das Recht hinwegsetzte und Verbrechen beging. Frei von einer eigenen Schuld im rechtlichen Sinne, wird dem Täter eine politische Verantwortlichkeit für politische Tatbestände auferlegt, die im Befreiungsgesetz normiert sind und die zur Zeit ihrer Verwirklichung noch mit keiner Strafe oder Sühne bedroht waren. Die rückwirkende Kraft des Gesetzes verpflichtet die Spruchkammern ganz besonders, ihre politische Aufgabe durch die Normen des Gesetzes begrenzt sein zu lassen. Sie dürfen diese Grenzen nicht überschreiten; sie dürfen einen Tatbestand, der nicht normiert ist, nicht unter seine Norm zwingen wollen.

Einen solchen Versuch macht hier der Herr Oeffentliche Kläger. Wenn es im Befreiungsgesetz heißen würde, daß während der Zeit der Naziherrschaft getane antisemitische Aeußerungen in Wort und Schrift oder die Zugehörigkeit zur weltanschaulichen und politischen Bewegung der Ludendorffs sühnepflichtig seien, dann würde es die Philosophin Dr. Mathilde Ludendorff wohl für unter ihrer Würde halten, gegen die Höhe der Strafe auch nur ein einziges Wort der Verteidigung zu sagen. In diesem Verfahren aber hat sie sich verteidigt in dem Vertrauen darauf, daß der Wille zur Wahrheit und zum Recht in deutschen Menschen doch so lebendig ist, daß die Grenzen des Befreiungsgesetzes erkannt und eingehalten werden.

Wenn Menschen, die am Befreiungsgesetz mitgewirkt haben, auch vielleicht gerne Frau Dr. Ludendorff und die Angehörigen ihrer Bewegung als Betroffene verurteilt sehen würden, so kann dies doch nicht als Wille des Gesetzgebers festgestellt werden, weil ein solcher Wille nicht erklärt worden ist und weil der Gesetzgeber keine natürliche Person ist, sondern eine Organisation vieler Menschen mit vielerlei Vorstellungen und Zielen. Es hat gute Gründe, weshalb eine Frau Dr. Ludendorff einwandfrei einbeziehende Normierung vom Gesetzgeber nicht vorgenommen worden ist. Man hätte sich allzu sehr und offensichtlich in Widerspruch gesetzt zu den mit kräftiger Stimme in die Welt hinausgerufenen Ideen des Rechtsstaates und der Freiheit, insbesondere der Geistesfreiheit. Vor der Geschichte überläßt man die Feststellung des Betroffenseins lieber nachgeordneten Behörden und stellt ihnen damit eine politische, aber rechtlich unlös-

bare Aufgabe. Die Spruchkammer kann nur feststellen, daß Frau Dr. Ludendorff nicht betroffen ist.

Vor allem aber habe ich in grundsätzlicher Hinsicht folgendes auszuführen: Grundlage der öffentlichen Klage ist die Befreiung des deutschen Volkes vom Nationalsozialismus und Militarismus. Das Ziel ist die Sicherung eines deutschen demokratischen Staatslebens im Frieden mit der Welt. Das Mittel ist, alle diejenigen zur Verantwortung zu ziehen und aus dem öffentlichen Leben auszuschalten, die die nationalsozialistische Gewaltherrschaft aktiv unterstützt oder gegen die Grundsätze der Gerechtigkeit und Menschlichkeit verstoßen haben. Das besagt Artikel 1.

An einer Begriffsbestimmung des Nationalsozialismus fehlt es aber leider im Gesetz. Gemeint ist der totalitäre Gewaltstaat Hitlers mit der Ideologie: Die Vorsehung hat den Führer dazu berufen, die Neuordnung Europas herbeizuführen, und ihm dazu alle Vollmachten und Rechte über Leben, Freiheit und Eigentum der Menschen gegeben. Alle Einzelheiten der Ideologie und Ziele des Nationalsozialismus waren nur Mittel zum Zweck und wechselten mit der Aenderung der politischen Lage, mit ihren Zwecken und machtpolitischen Bedürfnissen. Zu solchen Einzelheiten gehören die Stellung zum Christentum und zur katholischen und protestantischen Kirche, zur Rassenfrage und allen anderen Tatsachen, Vorgängen und Ideen. Ich erinnere daran, daß die Rassengesetzgebung und -rechtsprechung sich nur gegen Juden richtete, nicht aber z. B. Japaner einbezog. Ich erinnere an die Arisierung, die sog. Arisierung des Erfinders und Fachmannes auf dem Gebiet der synthetischen Seife, Imhausen, durch Hitler auf Vorschlag Görings, wie dies in der Schrift „Aus Görings Schreibtisch", herausgegeben von . . . ., auf S. 46 bis 50 wiedergegeben ist. Ich erinnere an die Flüsterpropaganda, Göring hätte gesagt: Wer in meinem Ministerium Jude ist, bestimme ich; durch solche Flüsterpropaganda wurde die Ideologie absichtlich erschüttert, damit ja niemand glaubte, ihr mehr Treue schuldig zu sein als dem Führer.

Daraus aber folgt mit zwingender Notwendigkeit, daß die Befreiung des deutschen Volkes vom Nationalsozialismus im Sinne des Art. 1 in der Erfassung und Ausschaltung aus dem öffentlichen Leben aller derjenigen besteht, die den Nationalsozialismus in seiner gewaltstaatlichen Erscheinungsform und seiner Führerideologie bejahten und aktiv unterstützten, ihn also als ein Ganzes forderten. Wer nur einzelne Ziele bejahte und zu ihrer Verwirklichung beitrug, kann nur dann als Vertreter des Nationalsozialismus angesehen werden und Gegenstand der Befreiung des deutschen Volkes von ihm sein, wenn er den Nationalsozialismus als Ganzes wollte, ihn mindestens billigend in Kauf nahm.

Dabei ist aber genau zu prüfen, ob die Absichten und Ziele des Einzelnen sich zeitlich mit denen des Nationalsozialismus decken. Es geht nicht an, jemanden des Nationalsozialismus zu verdächtigen, der unentwegt seine Ideen zu verwirklichen und seine Ziele zu erreichen suchte, unbekümmert darum, ob und wann der Nationalsozialismus in derselben Richtung tätig war, wenn nur für einen Teil der Zeit vor oder nach der Machtergreifung eine solche Uebereinstimmung vorliegt und andere Gründe für eine volle Bejahung und Unterstützung des Nationalsozialismus nicht ersichtlich sind, ja wenn sogar feststeht, daß eine ganz andere Philosophie, Weltanschauung und Staatsauffassung, ganz andere, nur wissenschaftliche und politische Erkenntnisse für Aeußerungen und Handlungen bestimmend waren, als sie der Nationalsozialismus hatte. Das gilt ganz besonders dann, wenn Ideen oder Ziele von Menschenvereinigungen wie politischen

Parteien, Bünden, Bewegungen, Gemeinschaften usw. vertreten wurden und werden, die an dem Befreiungsgesetz unmittelbar oder mittelbar mitgewirkt haben und als Willensträger dieses Gesetzes dahinterstehen. So steht der sozialistische Gedanke auch innerhalb des demokratischen Lagers gegen den Liberalen; es fällt aber keinem Menschen ein, einen Kommunisten oder Sozialdemokraten als Vertreter der Naziideologie und des nationalsozialistischen Staatsgedankens anzusehen. So stehen die christlichen katholischen Vereinigungen und Parteien dem Freimaurertum ablehnend oder gar feindlich gegenüber, wie die zum Gegenstand der Verhandlung gemachte Enzyklika des Papstes Leo XIII. gezeigt hat. Umgekehrt übt die Freimaurerei seit ihrer Gründung in der Zeit der Aufklärung scharfe Kritik und Abwehr gegen die Machtansprüche des Vatikans. Auch Judentum und Katholizismus stehen seit Jahrhunderten in scharfem Ringen gegeneinander und schließen sich nur von Fall zu Fall zusammen. Die Lehre von der Herrenrasse und vom Herrenvolk wird in der Form der Lehre vom auserwählten Volk seit Jahrtausenden vom jüdischen Volk vertreten. Beide Lehren aber werden von Frau Dr. Ludendorff in ihren Werken und Schriften auf das allerschärfste abgelehnt. Die Rassengesetzgebung Hitlers findet ihr Vorbild im 9. und 10. Kapitel des Buches Esra im Alten Testament. Es gibt außer der Gewaltstaatsmethode nichts in der nationalsozialistischen Ideologie und Zielsetzung, was nicht auch irgendwie und irgendwann im demokratischen Lager als Idee oder Ziel offen vertreten wurde und heute noch vertreten wird.

Nur in dieser Begrenzung kann der Begriff des Nationalsozialismus im Sinne des Art. 1 verstanden werden.

Die Grundlage der Verteidigung und einer rechten Würdigung eines zur Verantwortung Gezogenen ergibt der Artikel 2, der da bestimmt, daß die Beurteilung des einzelnen in gerechter Abwägung der individuellen Verantwortlichkeit und tatsächlichen Gesamthaltung zu erfolgen hat. Er sagt in anderer Blickrichtung und etwas deutlicher genau dasselbe wie Art. 1: Die Gesamthaltung ist entscheidend. War sie nationalsozialistisch oder nicht? Darauf kommt es jedenfalls dann allein und ausschließlich an, wenn keinerlei Formalbelastungen vorliegen, wie hier.

Nur unter Zugrundelegung dieser beiden richtunggebenden Bestimmungen kann die Anwendbarkeit der Art. 5 oder 7 gewürdigt werden. Art. 5 Ziff. 5 bezeichnet als Hauptschuldige diejenigen Personen, die in einer führenden Stellung in Regierung und Verwaltung sich betätigt haben. Ziff. 6 fährt fort: „Wer sonst der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft außerordentliche politische, wirtschaftliche, propagandistische oder sonstige Unterstützung gewährt hat.“ Daraus geht zunächst zwingend hervor, daß die Unterstützung so außerordentlich gewesen sein muß, wie man sie von einem führenden Mitglied der Regierung oder Verwaltung des nationalsozialistischen Staates annehmen kann. Wer diesem nationalsozialistischen Staat oder der Partei eingegliedert war, hat dieses Staats- und Parteisystem durch seine ganze Person, nicht nur durch einzelne Handlungen, unterstützt. Die Unterstützung ist in solchem Falle auch sichtbar durch das Wirken und Schaffen in diesem System in Erscheinung getreten. Wer aber außerhalb dieses Systems stand und wegen einzelner Handlungen zur Verantwortung gezogen wird, der kann nur dann sühnepflichtig sein, wenn diese Handlungen einen wahrnehmbaren außerordentlichen Erfolg für den Gewaltstaat hatten und seine Gesamthaltung ihn als Nationalsozialisten kennzeichnete. Andernfalls läge höchstens ein Versuch vor, der nicht sühnepflichtig ist.

Art. 7 Abschnitt II Ziff. 1 erfordert nicht eine außerordentliche Unterstützung, sondern einen wesentlichen Beitrag zur Begründung, Stärkung oder Erhaltung

der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft. Dabei ist nach Stellung im Gesetz und Wortlaut ein Gradunterschied zu Art. 5 Ziff. 6 geschaffen; es wird an Tätigkeit und Wirkung etwas weniger gefordert. Immerhin genügt auch hier nicht eine Unterstützung oder ein Beitrag schlechthin, sondern das Merkmal des Wesentlichen muß gegeben sein. Man wird annehmen dürfen, daß ein wesentlicher Beitrag etwa in der Mitte liegt zwischen dem einfachen ursächlichen Zusammenhang, der durch eine Tat zu einem außerordentlichen Erfolge führte.

In subjektiver Hinsicht kommt ferner hinzu, daß der Betroffene die Begründung einer nationalsozialistischen Gewaltherrschaft bezw. eine Unterstützung der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft tatsächlich auch gewollt haben muß. Da die gesetzlichen Vermutungen der Art. 6 und 10 des Befreiungsgesetzes nicht zur Anwendung kommen, obliegt dem Oeffentlichen Kläger die Aufgabe, in objektiver und subjektiver Hinsicht den Nachweis der Unterstützung des Nationalsozialismus zu führen.

Nur der Vollständigkeit halber und höchst vorsorglich will ich zu diesem Anklagepunkt zusätzlich auch noch auf die Frage der Kausalität eingehen: Ob die fraglichen Abhandlungen Frau Dr. Ludendorffs eine außerordentliche oder zumindest wesentliche Unterstützung der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft verursacht haben können.

Liegt, wie dargelegt, eine Tat im Sinne von Art. 5 oder 7 nicht vor, so kann selbstverständlich auch kein Erfolg dieser Tat eingetreten sein, d. h. der nationalsozialistische Gewaltstaat ist dann eben nicht gefördert worden. Aber angenommen, man würde sich nun auf den rechtlich und tatsächlich nicht vertretbaren Standpunkt des Herrn Oeffentlichen Klägers stellen und ließe die von ihm vorgelegten Auszüge zur Beurteilung der Tat genügend sein, dann ist von dem Herrn Oeffentlichen Kläger auch der Beweis einer Förderung des nationalsozialistischen Staates zu führen. Auch diesen Beweis hat er zwar versucht, aber nicht erbringen können.

Darüber hinaus kann die Verteidigung den Gegenbeweis führen. Ob eine propagandistische Unterstützung einen Erfolg für den Gewaltstaat hatte, ist im Einzelfall zu prüfen. Allgemeine Erwägungen und Vermutungen, wie sie der Herr Oeffentliche Kläger anstellt, reichen nicht aus.

Drei Möglichkeiten einer propagandistischen Unterstützung sind gegeben:

1. Eine geistige und propagandistische Tätigkeit kann z. B. den Erfolg gehabt haben, daß führende Persönlichkeiten des nationalistischen Gewaltstaates dadurch bestimmt worden seien, Gewalttaten vorzunehmen oder geschehen zu lassen.

Das ist im Falle der Frau Dr. Ludendorff zweifellos nicht der Fall. Abgesehen davon, daß eine solche Auswirkung ihrer geistigen Tätigkeit bewiesen werden müßte, kann von der Verteidigung der Nachweis geführt werden, daß sie, Frau Fr. Ludendorff, von der nationalsozialistischen Führung ausdrücklich abgelehnt worden ist und daß niemand von dieser nationalsozialistischen Regierung den Inhalt ihrer Werke und Schriften überhaupt kennt. Zunächst ist zu verweisen auf die Abhandlung Rosenbergs „Der Fall Ludendorff" in den „Nationalsozialistischen Monatsheften" von Juli 1931, S. 189 bis 307, die recht ausführlich von dem Herrn Oeffentlichen Kläger, aber auch von Frau Dr. Ludendorff zum Gegenstand der Verhandlung gemacht worden ist. Darin wird sowohl General Ludendorff als auch Frau Dr. Ludendorff nicht nur sehr scharf, sondern auch persönlich gehässig abgelehnt. Ferner ist zu verweisen auf die Schmähschrift des Parteigenossen Ahlemann, die sich ebenfalls sowohl gegen

General Ludendorff als auch Frau Dr. Ludendorff mit schwersten persönlichen Beschimpfungen richtet. Diese Schrift ist nicht mehr im Besitz von Frau Dr. Ludendorff oder der Verteidigung. Es kann aber die Abwehrschrift des Schriftstellers Kurt Zemke, die zur Kenntnis vorgelegt wurde, als ausreichendes Beweismaterial für die feindliche Haltung des nationalsozialistischen Gewaltstaates gegen das Haus Ludendorff gewürdigt werden.

Besonders ist in diesem Verfahren aber darauf hinzuweisen, daß der Kampf des Hauses Ludendorff und der Ludendorff-Bewegung von der Zeitung „Der Stürmer" nicht als ausreichend angesehen und von ihm verwertet wurde. Es wird immer so gerne versucht, Frau Dr. Ludendorff in eine Linie zu stellen mit dem Herausgeber dieser Zeitung, Julius Streicher. Deshalb ist es wichtig zu hören, was der Schriftleiter des „Stürmer", Karl Holz, über den Kampf der Ludendorff-Bewegung gegen das Judentum zu sagen weiß, und zwar in Nr. 15 des Jahrgangs 1938 des „Stürmer". — Ich stelle hiermit den Eventualantrag, die Kammer möge, falls sie zu diesem Punkt noch irgendwelchen weiteren Nachweises bedürfte, sich diese Nummer aus der Staatsbibliothek beschaffen; sie ist leider nicht im Besitz der Verteidigung. — In Nr. 15 dieses Jahrgangs schreibt Holz u. a. von der Bewegung des Generals Ludendorff, daß es die 150prozentig völkische sei und führt fort:

> „Es sind dies die Schwätzer von den „überstaatlichen Mächten", die immer davon reden, aber niemals dagegen kämpfen. Es sind die Anhänger einer sog. „Religionsbewegung", die weder mit Religion, noch mit Bewegung etwas zu tun hat . . ."

Damit ist erwiesen, daß ein führender Mann und eine führende Zeitschrift des nationalsozialistischen Gewaltstaates noch im Jahre 1938 einen ausgesprochen christlichen, und zwar deutschchristlichen Standpunkt vom sog. arischen Christus einnahm, wie er in der zum Gegenstand der Verhandlung gemachten Karikatur in Folge 6 des Jahrgangs 1937 der Zeitschrift „Am heiligen Quell deutscher Kraft", S. 253, abgelehnt worden ist. Damit ist beiläufig auch deutlich gemacht, daß sich diese Karikatur nicht gegen die katholische oder protestantische Kirche, soweit sie die Bekenntnisfront umfaßte, gerichtet hat, sondern gegen die nationalsozialistische Bewegung der Deutschchristen . . .

Vor allem aber ist in diesem Zusammenhang auf die Aeußerung Hitlers hinzuweisen, die der im Ermittlungsverfahren als Sachverständiger hinzugezogene Geistliche Rat Natterer in seinem Gutachten wiedergibt und die auch ohne Quellenangabe in der Oeffentlichkeit mitgeteilt worden war: daß Hitler erklärt habe, von diesem hysterischen Frauenzimmer werde er sich doch keine Religion vorschreiben lassen. Diese Aeußerung Hitlers war zwar höchst unverschämt; aber sie ist zweifellos ein klarer Beweis dafür, daß Hitler Frau Dr. Ludendorff mit aller Entschiedenheit abgelehnt hat.

Ergänzend nehme ich Bezug auf die eidesstattlichen Erklärungen des Rechtsanwalts Biemüller und des stellvertretenden Gauleiters von Franken, Zimmermann, des ehemaligen Polizeipräsidenten von Nürnberg-Fürth, Dr. Martin, und des ehemaligen Kreispropagandaleiters von der Osten, die der Kammer vorgelegt und vorgetragen worden sind. Aus diesen Erklärungen geht mit aller Klarheit hervor, daß die Partei und der nationalsozialistische Staat mit allen Mitteln: mit brutaler Gewalt, mit scharfer Auseinandersetzung, mit dem Versuch, sie lächerlich zu machen, und schließlich mit Totschweigen, die Ludendorff-Bewegung und Frau Dr. Ludendorff bekämpft haben. Ich glaube, daß diese Feststellungen genügen, um zu beweisen, daß das Haus Ludendorff und die Bewegung Luden-

dorffs dem nationalsozialistischen Staat nicht die geringste Unterstützung gewährt hat, weil selbst dann, wenn das — wie es nicht der Fall ist — die Absicht gewesen wäre, jegliche Unterstützung von führenden Persönlichkeiten abgelehnt worden ist.

Die 2. Möglichkeit einer Unterstützung des nationalsozialistischen Gewaltstaates könne darin gesehen werden, daß die Leser bestimmt worden seien, gewalttätig gegen Juden oder Andersdenkende vorzugehen. — Der größte Teil der Leser setzte sich aber zusammen aus überzeugten Bekennern der Philosophie und Sittenlehre Frau Dr. Ludendorffs. Da diese eine Gewaltanwendung zur Durchsetzung einer Erkenntnis oder Anschauung ablehnte, ist es ausgeschlossen, daß die Anhänger des Hauses Ludendorff zu Gewalttätigkeiten angereizt worden sein konnten. Auch hierfür fehlt es an jedem vom Oeffentlichen Kläger zu erbringenden Beweis. Eine Fülle von eidesstattlichen Versicherungen, die der Spruchkammer überreicht worden sind, besagen das Gegenteil. Die Bekenner der Philosophie und politischen Bekenntnisse des Hauses Ludendorff wurden zum Teil schwer verfolgt, nach dem Heimtückegesetz bestraft oder in das Konzentrationslager geworfen; sogar mehrere Verurteilungen zum Tode und Hinrichtungen sind bekannt geworden und durch eidesstattliche Erklärungen belegt.

Von den zuletzt 65 000 Abonnenten sind etwa 40 000 ständige Postbezieher gewesen. — Die Belege werde ich der Kammer noch vorlegen. — Es waren etwa 6 bis 8000 Streifbandbezieher. 5000 erhielten die Zeitschrift durch die Ludendorff-Buchhandlungen und die Buchvertreter des Verlages. Es verbleibt nur ein sehr geringer Teil von Lesern, die der Geisteswelt der Zeitschrift fernstanden und fernblieben. Bei diesen aber ist aus psychologischen Gründen anzunehmen, daß sie sich die Zeitschrift deshalb im Straßenhandel kauften, weil sie den Eindruck hatten, daß hier eben kein Nationalsozialismus geboten, sondern ihm, wenn auch in getarnter Form, Widerstand geleistet wird. Wer in der Zeitschrift den Inhalt suchte, der von dem Herrn Oeffentlichen Kläger der Zeitschrift unterstellt wird, bediente sich der nationalsozialistischen Presse und brauchte kein Geld für den „Quell" auszugeben. Die Nachfrage nach oberflächlichen Aeußerungen war durch die nationalsozialistische Presse reichlich gedeckt. Nur wer tiefer schürfen wollte, las andere als die nationalsozialistischen Zeitschriften und Zeitungen. Das waren aber wieder nur solche Menschen, die nicht zu Gewalttätigkeiten neigten und sie ihrer Natur und Veranlagung nach ablehnten. Jedenfalls müßte auch hier der Herr Oeffentliche Kläger den klaren Nachweis führen. Das ist nicht geschehen.

3. Der Herr Oeffentliche Kläger macht geltend, daß die Aufsätze und Schriften eine allgemeine Atmosphäre hätten schaffen können, aus der heraus sich eine Gewaltanwendung gegen Juden oder Andersdenkende hätte entwickeln können oder in der überzeugte Nationalsozialisten und Gewaltmenschen Gewalttaten mit Stillschweigen der Umwelt begingen. — Das ist aber während der nationalsozialistischen Zeit in Deutschland nicht vorgekommen. Es hat kein einziges echtes Pogrom gegen Juden stattgefunden. Unter einem Pogrom wird allgemein verstanden eine spontan auftretende, durch einen besonderen Vorgang meist wirtschaftlicher Art verursachte Volksstimmung, die sich in Gewaltakten gegen Juden entlädt. Alles, was in Deutschland an Gewaltakten gegen Juden unternommen wurde, ist von oben her befohlen und organisiert gewesen, und zwar von Menschen, die die Zeitschrift überhaupt nicht gelesen haben. Diese Gewaltanwendungen sind außerdem geheimgehalten worden, so daß sie bei den damit befaßten Dienststellen die Bezeichnung „Geheime Reichssache" erhielten. Aus diesem Grunde kann auch nicht angenommen werden, daß durch das Wirken

von Frau Dr. Ludendorff eine politische Atmosphäre geschaffen worden wäre, auf Grund deren die Gewaltmaßnahmen wenigstens ohne Widerstand oder mit stillschweigender Duldung hingenommen worden wären.

Der Tyrann eines Gewaltstaates braucht keine Atmosphäre, wie Hitler dies durch seine Taten in reichstem Maße bewiesen hat. Es sei erinnert an den Ueberfall auf die Tschechei trotz und nach dem Münchner Abkommen, an die Kristallnacht vom 8. November 1938 in ganz Deutschland, die auf Befehl von der SA durchgeführt wurde, aber als eine sog. spontane Willenskundgebung des Volkes entgegen der Wahrnehmung anderer Menschen propagandistisch ausgewertet worden ist. Es sei ferner erinnert an das zweimalige Umschwenken der Politik gegenüber Rußland, ohne daß vorher eine andere Atmosphäre geschaffen worden wäre. Soweit Gewaltmaßnahmen bekanntgeworden sein sollten, sind sie ohne Widerstand ertragen worden, weil die Menschen zur Zeit des Dritten Reiches von Furcht vor diesem Gewaltsystem beherrscht waren, nicht aber weil sie durch die Schriften Frau Dr. Ludendorffs zu der Ueberzeugung gekommen wären, die Gewaltmaßnahmen seien Rechtens.

Eine Unterstützung der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft kann aber auch aus einem anderen sehr wichtigen und von Frau Dr. Ludendorff in der Verhandlung erwähnten Grunde nicht stattgefunden haben. Es ist wohl als selbstverständlich anzunehmen, daß derjenige, der Gewalt angewendet hat oder anwenden will, sich bemüht, das Opfer seiner Gewalt als ein besonders großes verbrecherisches Scheusal hinzustellen, daß er insbesondere von ihm entdeckte Wahrheiten, die sein Opfer als schuldig oder mitverantwortlich belasten, der Oeffentlichkeit übergeben wird. Frau Dr. Ludendorff kann nun aber beweisen, daß sie bei ihrem Quellenstudium über die Judenfrage auf Tatsachen gestoßen ist, die so ungeheuerlich sind, daß sie dieselben der Oeffentlichkeit verschwiegen hat, um Gewaltanwendungen zu vermeiden.

Zum Beweis dafür müßte ich nun die Quellen zitieren. Die Kammer hat indes einen Beschluß erlassen, durch den der Wahrheitsbeweis aus den Quellen nicht zugelassen worden ist. Ich füge mich diesem Beschluß, muß aber nunmehr nochmals den Eventualantrag stellen, wenn die Kammer daran zweifeln sollte, daß Frau Dr. Ludendorff die ungeheuerlichsten Stellen der Quellen verschwiegen hat, dann den Wahrheitsbeweis dafür aus den Quellen zuzulassen. Ich stelle diesen Antrag ausdrücklich als Eventualantrag.

Ein Beispiel kann ich ergänzend aus der neueren Geschichte zum Beweise dafür anführen, daß Frau Dr. Ludendorff die schwersten und ungeheuerlichsten Dinge der Oeffentlichkeit verschwiegen hat. Ich erinnere dabei an die Worte Walter Rathenaus, die mein Kollege Leysieffer heute früh zitiert hat, die Rathenau in seiner Schrift „Dreifache Revolution“ beschrieben hat und in welcher dem deutschen Volk ein furchtbares Ahasver-Los als unvermeidlich in sichere Aussicht gestellt wird. Es ist dies das Los, das jetzt dem deutschen Volke unter der Mitwirkung von James Warburg und Adolf Hitler beschieden worden ist. Diese 1919 geschriebenen Worte Rathenaus waren General Ludendorff und Frau Dr. Ludendorff seit vielen Jahren bekannt. Der Herr Oeffentliche Kläger wird nach diesen Worten vergebens in dem ganzen Schrifttum des Ludendorff-Verlages suchen. Bei dieser Sachlage und ihrer richtigen Würdigung fehlt es an jeglichem ursächlichen Zusammenhang zwischen dem Wirken Frau Dr. Ludendorffs und der Bestätigung des nationalsozialistischen Gewaltstaates.

RA. Engelhardt: Ich fasse zusammen: Der Kampf gegen den Nationalsozialismus hat für Frau Dr. Ludendorff auch außerordentlich nachteilige Folgen

gebracht: Von dem Verbot der „Volkswarte", des „Quell" usw., des „Deutschvolks" und des Tannenberg-Bundes ganz abgesehen, Nachteile in Form unerhörter Schmähungen, die über das ganze deutsche Volk verbreitet wurden, wiederholte schwerste Verdächtigungen, ständige Ueberwachung durch die Gestapo und schließlich das ungeheure Risiko, die ständige Gefahr, wegen ihres Kampfes vom Nationalsozialismus liquidiert zu werden.

Das Material, das ich der Kammer bezüglich des Kampfes des Hauses Ludendorff gegen den Nationalsozialismus vorgelegt habe, ist so reich und so erdrückend, daß ein anderer Spruch, als daß Frau Dr. Mathilde Ludendorff vom Befreiungsgesetz nicht betroffen ist, wohl nicht möglich ist. Ich stelle hiermit den Antrag, dies auszusprechen und Frau Dr. Mathilde Ludendorff für nicht betroffen zu erklären.

Schlußwort Frau Dr. Ludendorffs

(verlesen durch RA. Engelhardt)

Als im Jahre 1945 die entsetzlichen geheimen Massenmorde auf Befehl Hitlers den anderen Völkern und uns kund wurden, war ein Augenblick im Leben der Völker der Erde gekommen, der sie zum gemeinsamen, vorurteilslosen, von Rache freien Nachdenken hätte führen müssen. Sie hätten prüfen müssen, wodurch ein so entsetzliches Unheil möglich geworden war. Die rechte Antwort auf diese Frage wäre der beste Schutz für alle Völker vor einer Wiederholung solchen Geschehens gewesen. Bei dieser Prüfung hätte sich ergeben müssen:

1. Nur ein Gewalt- und Willkürstaat machte die Verbrechen möglich. Die Freiheit der politischen Ueberzeugungen muß also begrenzt sein auf diese Gefahr. Menschen, die diesen Gewalt- und Willkürstaat als berechtigt anerkennen, sind Volksgefahr.

2. Menschen eidlich unter Androhung von Todesstrafen für den Fall des Ungehorsams zu unbedingtem Gehorsam zu verpflichten, ist ein Unheil. Es schuf dieses System für Hitler die Möglichkeit, ihm vereidigte Menschen für Morde bereit zu finden. Sie wollten Eidbruch meiden, oder wollten lieber morden als gemordet zu werden.

3. Der Rassedünkel, der die eigene Rasse für eine Herrenrasse hält, die mehr wert sei als die übrigen Rassen und Herrscheransprüche über diese stellt, schafft das denkbar größte Unheil und bedroht den Frieden, wie wirtschaftliche Selbständigkeit und die Freiheit der übrigen Rassen.

4. Die Geschichtegestaltung durch die Hochfinanz, die durch Banküberweisungen Krieg, Revolutionen und legale Machtergreifung der Staaten

unterstützt, ist ein furchtbares Unheil, das ganze Völker, ja ganze Erdteile in Tod und Elend stürzen kann.

So hätte das vorurteilslose Prüfungsergebnis lauten müssen und darnach hätte sich der Schutz der Völker vor einer Wiederholung des erlebten Unheils gestalten müssen, der von den vereinten Nationen nun für alle Völker der Erde zu erstreben gewesen wäre.

Gegen diese vier großen Gefahren wurde von mir vor und nach der Errichtung des Gewaltstaates Hitlers öffentlich gekämpft. Es ist ein kulturgeschichtlich wichtiges Ereignis, daß gerade ich von der Spruchkammer, die vor der Wiederholung des genannten Unheils bewahren will, als Hauptschuldige angeklagt wurde und ein Verfahren erlebte, das mir den Wahrheitbeweis für die Behauptungen meiner Abhandlungen aus unantastbaren Quellen in der Judenfrage und Freimaurerfrage verweigerte."

Der Versuch, in kurzen Zügen ein Bild der Verhandlung für die Menschen zu entwerfen, die infolge der geringen Zuteilung an Eintrittskarten nicht teilnehmen konnten, kann nur unvollkommen unternommen werden. Das Ringen des Hauses Ludendorff um die Zukunft des eigenen Volkes wie aller anderen Völker, das sich über mehr als ein Jahrzehnt erstreckt, und das in den sechs Prozeßtagen in vielen wesentlichen Grundzügen hervortrat, macht die Verantwortung noch größer. Das Stenogramm der Verhandlung ist allein in der Lage, ein genaues Bild des Ablaufs zu geben. Das genaue Bild, das dadurch zugleich über das politische Wirken Frau Dr. Ludendorffs entstand, wird seine volle Bedeutung in der Zukunft erhalten. Die große Wichtigkeit des stenographischen Berichtes liegt aber auch darin, daß alles darin enthaltene Dokumentengut in notariell beglaubigten Abschriften der Spruchkammer vorgelegt wurde, damit zugleich Gegenstand der Beweisaufnahme wurde. Der Bericht enthält also zugleich eine überaus wertvolle Dokumentensammlung.

Das Eine aber brachte die Verhandlung mit aller Deutlichkeit zu Tage, daß die Ziele Frau Dr. Ludendorffs nicht nur darauf gerichtet waren, für die Freiheit der eigenen religiösen Ueberzeugung einzutreten, sondern auch vor den Gefahren zu warnen, die den Völkern der ganzen Erde drohen. Nicht diejenigen, die warnen, laden Schuld auf sich, sondern nur diejenigen, die durch ihre Ziele die Freiheit der von ihnen verachteten Völker gefährden. Sie sollten endlich erkennen, daß die Zeiten imperialistischer Ziele, des Rassedünkels, der Verachtung anderer Rassen mit der Ueberwindung des Dritten Reiches in allen Völkern ein für alle mal überwunden sein müßten.

Daß das Charakterbild Frau Dr. Ludendorffs in der Geschichte bei Feind und Freund nicht schwanken kann, das stellt der stenographische Gesamtbericht der Verhandlung erneut unter Beweis.



Monatsschrift für Geistesfreiheit

Erscheinungsort Stuttgart Postversandort München

Inhalt: Seite

Ein großer Philosoph wird lebendig verbrannt 61
Spruch und Begründung noch nicht zugestellt 67
Die verfahrensrechtliche Behandlung des Sachverhalts im Spruchkammerverfahren gegen Frau Dr. Ludendorff 70
Die Aufgabe Deutscher Jugend 76
Der kanonische Septuagintatext durch die jüngste Forschung erschüttert 83
Mitteilungen aus dem religiösen Leben 89
Wirtschaftliche Umschau 91
Eine bedeutsame Äußerung 95
Politischer Rundblick 96
Antworten an unsere Freunde 104
Streiflichter 105

Folge 2 Hornung 1950 2. Jahr

Spruch und Begründung noch nicht zugestellt

Nach den Worten des Vorsitzenden der Hauptspruchkammer München am 5. 1. 1950 sollte die Zustellung des von ihm verkündeten Spruches gegen Frau Dr. Mathilde Ludendorff mit der von ihm — auszugsweise — gegebenen Begründung innerhalb von 10 bis 12 Tagen schriftlich erfolgen. So hatten wir damit gerechnet, den Lesern des „Quell" den Wortlaut des Spruches mit einem Auszug der für ihn gegebenen Begründung in dieser Folge mitteilen zu können. Wir müssen nun diese Mitteilung wegen der Nichteinhaltung des angegebenen Termins verschieben, bringen aber nachstehend aus der großen Fülle der eidesstattlichen Versicherungen, die als „befangen" von der Kammer bezeichnet wurden, einige Erklärungen, die deutlich die Stellung der NSDAP gegenüber dem Hause Ludendorff klarstellen.

Beglaubigte Abschrift.

Eidesstattliche Erklärung.

Der Folgen einer falschen oder fahrlässig falschen eidesstattlichen Versicherung bin ich mir bewußt. Ich versichere an Eidesstatt folgendes:

A. Zur Person:

Gottfried Biemüller, 44 Jahre alt, verheirateter Rechtsanwalt in Nürnberg, Theodorstraße 5, nicht verwandt und nicht verschwägert mit Frau Ludendorff, durch rechtskräftigen Bescheid der Hauptkammer Nürnberg Gruppe III.

B. Zur Sache:

Ich habe 1931/32 an einem Rednerkurs der NSDAP. im Gau Franken teilgenommen. Leiter dieses Kurses war der stellvertretende Gauleiter Karl Holz. Von diesem wurde bei der Schulung der Redner wiederholt darauf hingewiesen, daß Frau Mathilde Ludendorff eine gefährliche Gegnerin der NSDAP sei, die aufs schärfste bekämpft werden müsse; bei diesem Kampf könne auf den Namen Ludendorff keine Rücksicht genommen werden, der Kampf gegen sie werde am besten dadurch geführt, daß sie in den Versammlungen der Partei lächerlich gemacht werde.

Zu meiner Person möchte ich bemerken, daß ich mit der Geistesrichtung der Frau Ludendorff nichts gemein habe, daß ich vielmehr auf dem Standpunkt

der christlichen Weltanschauung stehe, daß ich Mitglied der ev. luth. Kirche bin und aus dieser auch niemals meinen Austritt erklärt habe.

Nürnberg, den 7. Dezember 1949.

gez. G. Biemüller.

Beglaubigte Abschrift.

Eidesstattliche Versicherung.

Ich, Dr. Benno Martin, geb. 12. 2. 1893 zu Kaiserslautern, von Beruf Beamter der inneren Staatsverwaltung, ehem. Polizeipräsident in Nürnberg, versichere, mit der Bedeutung einer eidesstattlichen Versicherung vertraut, folgendes an Eides Statt:

1. Ich schicke voraus, daß ich keinerlei weltanschauliche Bindungen zu der vom Hause Ludendorff vertretenen Ideologie besitze. Ich kenne diese Ideologie überhaupt nicht. Ich habe noch niemals ein Buch oder eine Schrift des Hauses Ludendorff gelesen.
2. In meiner Eigenschaft als Polizeipräsident der Städte Nürnberg und Fürth von 1934—1942 habe ich mir stets über die wichtigsten Vorkommnisse in der Tätigkeit der Geheimen Staatspolizei Bericht erstatten lassen. Im Laufe der Jahre hat mir der Sachbearbeiter für Bekämpfung der „Rechtsopposition" mehrfach — es kann ½ bis 1 Dtzd. mal gewesen sein —, über die Weisungen Bericht erstattet, welche von der Berliner Zentralstelle für ein Vorgehen gegen die „Ludendorff-Bewegung" gegeben worden sind.
   Die Tendenz dieser Weisungen war: In sachlicher Hinsicht schärfste Bekämpfung, jedoch mit geschickter Tarnung. Nach Möglichkeit sollen irgendwelche formalrechtlichen Anlässe genommen werden, um sachlich scharf vorzustoßen. In diesem Sinne ist in der Praxis verfahren worden.
   Ich kann mich erinnern, daß einmal in Nürnberg die Buchhandlung der Ludendorff-Bewegung polizeilich ausgeräumt wurde und eine umfangreiche Beschlagnahme durchgeführt worden ist — alles aus irgendeinem formalrechtlichen Anlaß.
3. Aus meinen Einblicken, die ich in die erwähnte Tätigkeit der NSDAP gewonnen habe, kann ich nur sagen, daß jeder Parteigenosse, von dem man Sympathien für die Ludendorff-Bewegung angenommen hat, suspekt gewesen ist.
4. Aus den mir in meiner Eigenschaft als Polizeipräsident regelmäßig erstatteten Berichten weiß ich, daß die Ludendorff-Bewegung ständiger Bewachung und Beobachtung unterstand.

Nürnberg, den 10. Dezember 1949.

gez. Benno Martin.

Beglaubigte Abschrift.

Hubert v. d. Osten-Sacken, Kirchtimke, den 22. Januar 1949.
(23) Ostertimke, Nr. 42
Kreis Bremervörde

Eidesstattliche Erklärung.

Ich, Hubert Freiherr v. d. Osten-Sacken, geboren 20. 11. 1910 in Reval, Estland, war ab 1942 hauptamtlicher k. Kreispropagandaleiter der NSDAP. in Konin, Warthegau, und gebe folgende Erklärung über meine Erfahrungen bezüglich der in der NSDAP. vorhandenen Ansichten über Frau Dr. Mathilde Ludendorff ab:

In meiner Eigenschaft als Kreispropagandaleiter der NSDAP. habe ich mich eingehend mit dem Schrifttum der NSDAP. befassen müssen. Die Werke Frau Dr. Ludendorff's wurden zu meiner Zeit und in meinem Arbeitsbereich niemals als Unterlage für die weltanschauliche Arbeit benutzt. Das Schrifttum der Frau Dr. Ludendorff war in der NSDAP. direkt indiskutabel, es wurde in Bausch und Bogen abgelehnt, man machte sich lustig über Frau Dr. Ludendorff und ging über ihre Werke mit verächtlich machenden Ausdrücken hinweg, beispielsweise „krankhaft ehrgeizig" und „verstiegen". Ich habe den Eindruck, daß unter dem Banne einer Psychose, die von irgendwoher ausging, alle die mir bekannten Parteigenossen trotz dieser ablehnenden Aeußerungen die Werke Frau Dr. Ludendorff's gar nicht gelesen haben und sich ablehnend zu ihr stellten, ohne sie zu kennen.

Mir standen Frau Dr. Ludendorff's Werke damals nicht zur Verfügung. Ich habe sie jetzt erst kennen gelernt. Aus ihnen geht hervor, daß sie den deutschen Menschen die psychologischen und weltanschaulichen Maßstäbe in die Hand gegeben hätte, um die Grenzen zu erkennen, an denen die Führung der NSDAP. das sittlich Notwendige und Tragbare überschritt und zur Gewaltherrschaft wurde. Mir ist aus dieser Lektüre klar geworden, daß der Nationalsozialismus sich feindlich zu Frau Dr. Ludendorff stellen mußte. Es tut mir äußerst leid, daß ich die Werke nicht schon damals kannte. Vieles in meiner Tätigkeit als Kreispropagandaleiter im Warthegau wäre nicht nur instinktmäßig kritisch gewesen, und der Blick wäre wohl wesentlich schärfer im Erfassen der Dinge gewesen, die bekämpft werden mußten. Diese Werke enthalten eine derartig bindende im Religiösen fundierte moralische Verantwortlichkeit, daß derjenige, der sich in sie versenkt hat, sogar die Gefahr auf sich nehmen würde, in Konflikt mit der herrschenden Macht zu geraten. Der Begriff der heiligen Freiwilligkeit und der Achtung vor dem anderen Menschen ziehen sich derart zentral durch all ihre Werke, daß Glaubenskämpfe anders als auf geistiger Ebene und Rassenverfolgungen einfach unmöglich erscheinen.

Aus meiner Anschauung kann ich sagen, daß Frau Dr. Ludendorff's Schriften seitens der Parteikreise abgelehnt wurden, wobei jedoch eine offizielle Stellungnahme gegen sie ängstlich vermieden wurde. Jedoch hatte ich nebenbei den Eindruck, daß von der höheren Führung der NSDAP. eine raffinierte Flüsterpropaganda betrieben wurde, die zum Ziel hatte, Frau Dr. Ludendorff's Werke nicht nur in der NSDAP., sondern vor dem Volke unmöglich zu machen. Ich bin der Ueberzeugung, daß sich sogar der Machtapparat der NSDAP. nicht gegen die tief religiös verankerte moralische Verantwortlichkeit hätte durchsetzen können, wenn auch nur ein Teil der verantwortungsbewußten Parteigenossen Frau Dr. Ludendorff's Werke gekannt hätten.

Zeven, den 25. 1. 49.

gez. Hubert v. d. Osten-Sacken.

Vorstehende von mir gefertigte Unterschrift des Ostflüchtlings Hubert Freiherr von der Osten-Sacken aus Ostertimke, Nr. 42 beglaubige ich.

Zeven, den 25. Januar 1949.

Nr. 20 der Urkundenrolle Jahrgang 1949 (L. S.) gez. Kurt Jurkat, Notar.

Kostenrechnung.
Gebühr außer Ansatz.
Der Notar
gez. Jurkat.

Die verfahrensrechtliche Behandlung des Sachverhalts im Spruchkammerverfahren gegen Frau Dr. Mathilde Ludendorff

Von Kammergerichtsrat a. D. Wilhelm Prothmann

Die öffentliche Klage macht Frau Dr. Mathilde Ludendorff den Vorwurf des Artikels 5 Ziffer 6 des Befreiungsgesetzes, daß sie nämlich der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft außerordentliche politische und propagandistische Unterstützung gewährt habe. Der öffentliche Kläger sieht die politische Unterstützung in der beratenden Tätigkeit, die Frau Dr. Ludendorff anläßlich des Unternehmens vom 9. November 1923 entfaltet habe. Die propagandistische Unterstützung wird in Aufsätzen gesehen, die von 1933 bis 1939 in der Zeitschrift „Am heiligen Quell Deutscher Kraft" erschienen sind. Von mehr als 100 angeführten Aufsätzen stammen nur etwa 20 aus der Feder Frau Dr. Ludendorffs, während die meisten General Ludendorff und außerdem der Schriftleiter und verschiedene andere Mitarbeiter verfaßt haben. Auch der Inhalt dieser nicht von Frau Dr. Ludendorff stammenden Aufsätze wird ihr von der öffentlichen Klage als Tat zugerechnet. In einer Anlage zur Klage sind die Auszüge aus diesen Aufsätzen enthalten, geordnet unter den Gesichtspunkten Antisemitismus, Anti-Freimaurerei, Anti-Christentum und lobende oder anerkennende Aeußerungen über die nationalsozialistische Politik, insbesondere Außenpolitik. Der öffentliche Kläger hat absichtlich die Zeit von 1925 bis 1933, bis zum Verbot der „Ludendorffs Volkswarte", außer acht gelassen. Er hat ferner absichtlich nicht berücksichtigt sämtliche Veröffentlichungen in Büchern und Zeitschriften; vor allem aber hat er die philosophischen Werke als unerheblich für die Rechtsfindung beiseite gelassen.

Die Spruchkammer hat sich dieser Auffassung und Disposition der Wahrheits- und Rechtsfindung völlig angeschlossen. Als Frau Dr. Ludendorff am ersten Tage der Verhandlung den ersten im „Quell" Folge 3 abgedruckten Teil der Verteidigungsrede beendet hatte, erklärte der Vorsitzende: „Jetzt haben wir den ganzen Vormittag Ihre Deklamationen mitangehört und sind keinen Schritt weitergekommen." Dabei erkennt jeder Laie, wenn er unbefangen ist, daß Frau Dr. Ludendorff in diesem ersten Teil der Verteidigung dem Verfahren erst die Grundlage geschaffen hat, die der öffentlichen Klage fehlte, nämlich die Darlegung der grundsätzlichen weltanschaulichen und sittlichen Haltung gegenüber dem Recht und der Gewalt. Sie hat mit Zitaten aus ihren Werken belegt, daß und mit welchem Nachdruck sie jede Gewaltherrschaft eines Tyrannen ablehnte.

Hat schon der öffentliche Kläger unter entsprechender Anwendung des § 160 Abs. 2 StPO. die Pflicht, „nicht bloß die zur Belastung, sondern auch die zur Entlastung dienenden Umstände zu ermitteln", so obliegt der Spruchkammer als einer gerichtsähnlichen Behörde erst recht die Aufgabe, wenn sie

der öffentliche Kläger vernachlässigt hat. Daß diese Pflicht nicht nur der Staatsanwaltschaft und dem Gericht nach der Strafprozeßordnung, sondern auch dem öffentlichen Kläger und der Spruchkammer obliegt, folgt aus Artikel 2 Befreiungsgesetz. Danach erfolgt die Beurteilung des Einzelnen „in gerechter Abwägung der individuellen Verantwortlichkeit und der tatsächlichen Gesamthaltung". Die individuelle Verantwortlichkeit, d. h. insbesondere der Vorsatz kann nur festgestellt werden, wenn man Beweggründe und Ziele eines Verhaltens prüft. Die tatsächliche Gesamthaltung umfaßt aber bereits begrifflich das gesamte Werk und alle Taten eines Menschen, die ihn dazu bestimmten, das zu tun, was nach Ansicht des öffentlichen Klägers nach dem Befreiungsgesetz einen sühnepflichtigen Tatbestand darstellt. Mag es bei jedem anderen Menschen schwierig sein, Beweggründe und Ziele zu ermitteln, weil man nicht in die Seele eines Menschen hineinsehen kann, so ist dies leicht bei einem Philosophen, der acht philosophische Werke und eine große Anzahl anderer Schriften wissenschaftlichen und politischen Inhalts veröffentlicht hat. Es ist sachlich leicht, hier ganz klare und der Wahrheit entsprechende Feststellungen zu treffen, wenn es auch persönlich zeitraubend und mühevoll sein mag. Sowohl dem öffentlichen Kläger als auch der Spruchkammer hätte es freigestanden, einen oder mehrere Sachverständige mit der Nachprüfung zu beauftragen, zwar nicht Sachverständige, die als Journalisten oder organisatorisch gebundene Politiker bereits eine Frontstellung gegen Frau Dr. Ludendorff bezogen hatten, sondern vor allen Dingen Philosophen, wobei es nach dem berühmten Wort vom Propheten, der in seinem Vaterlande nichts gelte, zweckmäßig gewesen wäre, sich die Sachverständigen aus dem Ausland zu holen. Sowohl der Vorsatz für die als sühnepflichtig bezeichnete Tat als auch die tatsächliche Gesamthaltung lassen sich nur aus dem Gesamtwerk eines Philosophen und eines wissenschaftlich und politisch tätiggewordenen Menschen erschließen. Hier liegt der Hauptfehler des ganzen Verfahrens. Er ist so deutlich erkennbar, daß man nicht Jurist oder geübter Verhandlungsleiter zu sein braucht, um ihn in einem Verfahren zu sehen oder zu vermeiden. Er ist nur zu erklären aus einem politischen Willen, der der Person Frau Dr. Ludendorffs, ihren weltanschaulichen und politischen Erkenntnissen absolut feindlich gegenübersteht und deshalb die Vernunft blind macht gegen die einfachsten Erfordernisse der Wahrheits- und Rechtsfindung.

Daraus erklärt sich auch die Aeußerung des Vorsitzenden bei der Verkündung des Spruches, daß dieses Verfahren der komplizierteste Fall gewesen sei, der je die Spruchkammer beschäftigt habe. Die Unmöglichkeit, auf diese Weise die Wahrheit und das Recht zu finden, erhellt auch aus einem Aufsatz eines der stärksten Hasser Frau Dr. Ludendorffs, des Journalisten Winfried Martini, im „Tageblatt", Unabhängige Heidelberger Zeitung vom 10. 1. 1950, wenn er schreibt:

> „Zu ihrer Spruchkammerverhandlung konnte Frau Ludendorff ihre leidenschaftliche Gegnerschaft dem Nationalsozialismus gegenüber nicht nur beweisen, sondern der Kläger versuchte sie auch kaum zu bestreiten. Hier war die in der Geschichte der Denazifizierung wohl einzigartige Paradoxie gegeben, daß gerade die M o t i v e, die bei der Betroffenen zu einer heftigen Ablehnung des Nationalsozia-

lismus geführt hatten, die Grundlage zur Erhebung der Klage und zu einem Spruch abgaben, der durch seine verhältnismäßige Schärfe auffällt."

Wie kann man nur die Motive eines Philosophen und politischen Schriftstellers erkennen wollen, wenn man seine philosophischen, wissenschaftlichen und politischen Werke aus dem Verfahren ausschaltet?! Dabei ist reizvoll, daß es der Spruchkammer gar nicht auf die Motive, sondern auf die Wirkung — auch der Verbreitung der Wahrheit! — ankam.

Ganz besonders zu beanstanden ist aber auch das Außerachtlassen der gegen die Machtergreifung Hitlers gerichteten politischen und propagandistischen Tätigkeit von 1925 bis zum Verbot der „Ludendorffs Volkswarte" im Sommer 1933. Denn diese Tätigkeit ist nicht nur kennzeichnend für den Vorsatz und die Gesamthaltung, sondern ist ein Bestandteil der ganzen publizistischen Tätigkeit Frau Dr. Ludendorffs in Beziehung auf den Nationalsozialismus; sie ist also Bestandteil der als sühnepflichtig erachteten Tat selbst. Politik und Propaganda bestehen nicht in einer einmaligen Aeußerung, sondern in einem ständigen Wirken in der Richtung auf ein gesetztes Ziel, das gesetzt ist von einer Weltanschauung oder einer Idee. Die propagandistische Tätigkeit vor und nach der Machtergreifung bildet eine Einheit und ist deshalb als Ganzes die unter dem rechtlichen Gesichtspunkt des Artikels 5 Ziffer 6 Befreiungsgesetz zu beurteilende Tat. Eine materiell-rechtliche Würdigung des Sachverhalts soll hier nicht gegeben werden, aber es dürfte einleuchten, daß die propagandistische Tätigkeit nach der Machtergreifung der NSDAP in einem anderen Licht erscheint, wenn man sie in einem Sinn- und Zweckzusammenhang mit der propagandistischen Tätigkeit vor der Machtergreifung vergleicht und würdigt.

Die Spruchkammer hat sich ebenso wie der öffentliche Kläger in diesem Verfahren Grenzen gezogen, die sie daran hinderten, die Wahrheit und das Recht zu finden und die Wahrheitspflicht des Art. 35 Abs. 1 Satz 2 Befreiungsgesetz zu erfüllen. Sie hat durch drei Beschlüsse als wahr unterstellt, daß Frau Dr. Ludendorff die Quellen, die sie zu ihren antisemitischen und antifreimaurerischen Erkenntnissen sowie zu ihren Feststellungen in dem Werk „Der ungesühnte Frevel an Luther, Lessing, Mozart und Schiller" führten, in gutem Glauben benutzt habe. Auf diese Weise wollte sie die Feststellung der Wahrheit umgehen, den wissenschaftlichen Ernst Frau Dr. Ludendorffs und ihren unerbittlichen Wahrheitswillen nicht erkennen, sowie ihre Absicht, die Gefahr des Untergangs des Deutschen Volkes abzuwehren, nicht würdigen. Der Schluß aus dieser Verfahrensart ist zwingend, daß die Spruchkammer sich die Wahrheits- und Rechtsfindung selbst unmöglich gemacht und ausschließlich einen politischen Vernichtungswillen betätigt hat, daß „willkürlich oder parteiisch verfahren wurde", wie Art. 47 Abs. 2 Satz 1 Befreiungsgesetz ein solches Verhalten nennt.

Je höher und verantwortlicher die Stellung ist, desto fester und zuverlässiger muß der Charakter des Inhabers sein. **Erich Ludendorff**

Wirkung des Spruches

Nach der Bekanntgabe des Spruches gegen Frau Dr. M. Ludendorff in Presse und Rundfunk haben sich empörte Deutsche an maßgebende Stellen gewandt, um sie auf den Widerspruch zwischen dem Spruch und der Tatsächlichkeit und auf ihre Verantwortung vor der Geschichte und vor unserem Volke für Recht, Wahrheit und Geistesfreiheit aufmerksam zu machen. Wir bringen heute den Protest einer Deutschen Frau zum Abdruck.

Frau Anny Meyer-Boehm — Oberursel/Ts., den 10. 1. 1950.

Einschreiben!

An
Frau Elly Heuß-Knapp
Godesberg/Rh.
Viktoriahöhe

Hochverehrte Frau Heuß-Knapp!

Es gibt im Leben eines Volkes Ereignisse, die die Menschen, denen Wahrheit und Gerechtigkeit höchste Verpflichtungen sind, zwingen, ihre Zurückhaltung aufzugeben und vor der Oeffentlichkeit ihre Stimme zu erheben. Ein solcher Anlaß war die Androhung der Gewaltherrschaft und schließlich die Preisgabe des Rechtsstaates durch Adolf Hitler. Leider waren es nur wenige, die damals ihre Stimme erhoben. Die meisten Machthaber des In- und Auslandes, die heute das deutsche Volk verurteilen, schwiegen und schwiegen auch dann noch, als sie den Betrug erkannt hatten. Aber ein Mensch schwieg nicht in Deutschland, sondern warnte frühzeitig und eindringlich und warnte eindeutig nach der Machtübernahme durch Adolf Hitler vor dessen Willkür und Gewaltgier, bezeichnete den Diktator eines Volkes in einem geschichtsphilosophischen Werk, unter unmißverständlicher Andeutung auf Hitler, als „Ungeheuer" der Weltgeschichte und empfahl ihn gewaltsam der Macht zu entkleiden. Dieser unerschrockene und tapfere Mensch war eine deutsche Frau, auf die wegen ihrer aufrechten Haltung gegenüber dem Tyrannen Hitler stolz zu sein wir deutschen Frauen allen Grund hätten; es war Frau Dr. Mathilde Ludendorff.

Die Tatsache, daß diese Frau, deren ganzes Leben eigentlich nur ein Kampf für Recht und Freiheit und gegen Willkür und Gewalt war, am 5. 1. 50 von einer Münchener Spruchkammer in die Gruppe der „Hauptschuldigen" eingereiht wurde mit der Begründung, daß sie „die Gewaltherrschaft außerordentlich unterstützt hat", ist so ungeheuerlich, daß ich es für meine Pflicht halte, Sie, hochverehrte Frau Heuß-Knapp, als deutsche Frau, als anerkannte Persönlichkeit des öffentlichen Lebens und endlich als Gattin des Präsidenten der Westdeutschen Bundesrepublik darauf aufmerksam zu machen, daß in diesem Falle ein in seiner Begründung als allgemeine Lüge und in seinem Maß als unmenschlich zu bezeichnendes Urteil gefällt wurde, das spätere Geschichtsschreiber in die Kategorie der Wyschinsky- und Freisler-Terror-Urteile einreihen werden. Es geht hier nicht um die Person von Frau Dr. Ludendorff, sondern es geht um Recht und Gerechtigkeit, die wieder unantastbares Gut des deutschen Volkes werden müssen, wenn anders es sich von dem moralischen Niedergang der vergangenen Geschichtsepoche wieder erholen soll. Kein Mensch auf dieser Erde, kein Richter, aber erst recht keine Spruchkammer, deren Organe (mit wenigen Ausnahmen) von der

überwiegenden Mehrheit des Volkes längst mit Verachtung gestraft werden, kann die geschichtliche Tatsache aus der Welt schaffen, daß Frau Ludendorff zu den Todfeinden des Naziregimes gehörte, aus dieser Haltung auch während der Nazidiktatur keinen Hehl machte und durch ihre Aufklärung ungezählte tausende deutsche Menschen, so auch meinen Mann und mich, zu Gegnern der Nazi-Ideologien und Feinden der damaligen Machthaber machte.

Das mit einer ungeheuren Unwahrheit und Geschichtsfälschung begründete Spruchkammerurteil gegen Frau Dr. Ludendorff ist darum ein Fehlurteil, das sich wie jedes Fehlurteil als Rechtsunsicherheit auswirkt; diese aber gefährdet Staat und Volk.

Hitler benutzte die Röhm-Revolte als Gelegenheit, sich unbequemer Gegner zu entledigen. Hier mißbraucht man das „Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus", um sich eines unbequemen Gegners zu entledigen. Frau Dr. Ludendorff sollte auf jeden Fall mundtot gemacht werden. Ihre Gegner haben das wiederholt öffentlich gefordert. Andererseits wollte man die Fiktion der Meinungsfreiheit aufrechterhalten. Darum mußte eine Begründung konstruiert werden.

Jedes Fehlurteil wirft seine Schatten auf den Staat, der es duldet, und seine Machthaber. Deshalb wende ich mich an Sie, hochverehrte Frau Heuß, weil ihr Name und der Name Ihres hochverehrten Herrn Gemahls unzertrennlich mit dem Staat verbunden ist, in dem wir leben. Ich will hier nicht davon reden, daß sich die Durchführung des Verfahrens gegen Frau Dr. Ludendorff kaum von den berüchtigten Theaterprozessen der östlichen Volksrepubliken unterschieden und damit bereits dem Ansehen unserer Bundesrepublik im Urteil der freiheitliebenden Menschen aller Völker erheblich geschadet hat. Ich erlaube mir vielmehr, Sie darauf hinzuweisen, daß ein Staat, der solche Urteile duldet — ob sie in seinem Namen verkündet wurden oder nicht, darnach frägt später keiner mehr — in großer Gefahr ist, in Rechtlosigkeit zu versinken und eines Tages unter ihr begraben zu werden. Solche Entwicklungen schreiten sehr schnell. Das lehrt die Geschichte, insbesondere und unmißverständlich die jüngste Vergangenheit.

Ich weiß, daß Sie dieses Urteil nicht kassieren können. Auch kenne ich nur zu gut die Grenzen Ihrer Macht, nach der weder Sie, noch Ihr verehrter Herr Gemahl gestrebt haben, aber als freie und unbescholtene deutsche Frau erlaube ich mir meine Ueberzeugung auszusprechen, daß Ihr Schweigen zu einem Urteil, das in seiner Begründung eine einzige Lüge ist und auf Grund eines Verfahrens gefällt wurde, in dem entgegen den Gepflogenheiten in allen Kulturstaaten der Erde die Erbringung des Wahrheitbeweises mit befremdendem Nachdruck verhindert wurde, daß Ihr Schweigen zu diesem Urteil eine stille Anerkennung einer Tat bedeuten würde, die dem Staat, der solches Urteil duldet, zu Schanden gereicht. Die Geschichte aber wird Sie und Ihren verehrten Gatten einst für offensichtliches Unrecht, das unter Ihren Augen geschehen ist, ebenso verantwortlich machen, wie sie den unglückseligen Vorgänger Ihres verehrten Herrn Gemahls als Präsidenten, Herrn Paul v. Hindenburg, wegen der stillen Duldung des durch ihn ermöglichten Unrechts bereits verurteilt hat, während dessen Vorgänger wiederum, Herrn Friedrich Ebert, wegen seines rechtschaffenen Charakters geschichtliche Anerkennung zuteil geworden ist. Ich beschwöre Sie, hochverehrte Frau Heuß-Knapp daher, Ihren Einfluß dahin geltend zu machen, daß Frau Dr. Ludendorff Gelegenheit gegeben wird, nach den in allen Kulturstaaten der Erde üblichen Rechtsgrundsätzen vor einem unbefangenen, unvoreingenommenen und mit Richtern besetzten Gremium den

Beweis für die Unhaltbarkeit der gegen sie erhobenen Anschuldigungen zu erbringen.

Ich kenne Frau Dr. Mathilde Ludendorff seit nahezu zwei Jahrzehnten persönlich und bin von der hohen Bedeutung ihrer Erkenntnisse für die Zukunft unseres Volkes und der anderen Völker durchdrungen und überzeugt. Auch weiß ich nur zu gut, daß man über viele Dinge verschiedener Ansicht sein kann, aber über folgende Tatsachen gibt es keine Zweifel:

1. daß Frau Dr. Ludendorff nie aus anderen Beweggründen gehandelt hat als der Wahrheit und der Erhaltung des deutschen Volkes zu dienen; deswegen kann niemand verurteilt werden.

2. daß Frau Dr. Ludendorff ohne Amt und Stellung, lediglich als freier Schriftsteller Erkenntnisse und Tatsachen veröffentlicht hat, die sie wissenschaftlich beweisen konnte und bewiesen hat und die niemand aufgedrängt wurden. Deswegen kann niemand verurteilt werden.

3. daß Frau Dr. Ludendorff bei ihren umfangreichen Forschungen auf fast allen Lebensgebieten in Gegensatz zu Geschichte gestaltenden Mächten geraten ist, über deren Weltherrschaftsstreben sie in berechtigter Abwehr bisher unbekannte Veröffentlichungen gemacht hat, die bisher von keiner Seite entkräftet werden konnten. Deswegen kann niemand verurteilt werden.

4. daß Frau Dr. Ludendorff frühzeitig vor Hitlers Gewaltherrschaft gewarnt, diese auch nach der Machtübernahme unerschrocken bekämpft und sowohl vor als auch während der Nazi-Herrschaft in ihren relegionsphilosophischen Werken Erkenntnisse veröffentlicht hat, die durch ihre hohe Moral als Angriff auf die NS-Willkürherrschaft geeignet und von dieser als solcher aufgefaßt wurden. Dafür soll sie heute bestraft werden!

Es geht hier nicht nur um Recht und Gerechtigkeit; es geht auch um die Meinungsfreiheit und die Geistesfreiheit. Dieses Urteil ist der Versuch, in der Bundesrepublik neue Kerkermauern zu errichten und der freien Aeußerung von erkannten und bewiesenen, also wahren Tatsachen, willkürliche Grenzen zu setzen. Die Wahrheit ist jedoch unzerstörbar und von göttlicher Durchdringungskraft; sie kann zwar durch Terror vorübergehend aufgehalten, aber nie vernichtet werden.

Im Einklang mit der Wahrheit, in Achtung vor unantastbarem Recht und der Würde des Menschen und in Ehrfurcht vor dem Göttlichen zu leben, dafür zu kämpfen und wenn es sein muß zu sterben, gehört u. a. zu den integralen Bestandteilen der religiösen Erkenntnisse von Frau Dr. Ludendorff, zu denen sich ungezählte tausende von Menschen in Deutschland, aber auch in anderen Staaten der Erde aus Ueberzeugung bekennen und auch dann noch bekennen werden, wenn noch einmal in Deutschland Willkür über Recht siegen sollte.

Zum Schluß bitte ich Sie, hochverehrte Frau Heuß-Knapp, zu entschuldigen, daß ich Ihre Zeit über Gebühr in Anspruch genommen habe. Ich würde das bei der Bürde, die das Amt Ihres verehrten Herrn Gemahls gewiß auch Ihnen auferlegt, nicht gewagt haben, wenn es sich nicht um einen Fall handeln würde, der die Rechtssicherheit des Einzelnen und damit die empfindsamste Stelle im Leben des Volkes berühren würde.

Betrachten Sie mein freimütiges Schreiben bitte zugleich als Ausdruck meines besonderen Vertrauens zu Ihnen und Ihrem hochverehrten Herrn Gemahl, dessen lautere Persönlichkeit als Bundespräsident zu besitzen das deutsche Volk dankbar begrüßt.

Ich schließe in der Hoffnung, daß Sie meine Stimme nicht überhören und mit dem Ausdruck meiner vorzüglichen Hochachtung.

gez. Frau Anny Meyer-Boehm.

P.S.: Ich habe mir erlaubt, einigen mir bekannten Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens eine Abschrift dieses Briefes zugehen zu lassen.

Im Namen deutscher Frauen

Das Urteil, hart verkündet,
entspricht nicht Deutschem Recht!
Es hat die Kraft entzündet,
dem kommenden Geschlecht
die Wahrheit zu erhalten,
die Du uns stets gegeben.
Sie wird sich doch entfalten
Und bleibt trotz Not am Leben!
Wir steh'n zu Dir, Du Deutsche Frau
Im Leben und im Sterben,
Es wird des Urteils düst'res Grau
Dir neue Freunde werben!

H. F.



Monatsschrift für Geistesfreiheit

Erscheinungsort Stuttgart | Postversandort München

Inhalt:

	Seite
Der Spruch vom 5. 1. 1950	109
Die Spruchbegründung	111
Zum 9. Ostermonds 1950	126
Wir lieben unser Volk	132
Demokratie und Geistesfreiheit	135
Im Zeitensturm (Gedicht)	137
Mitteilungen aus dem religiösen Leben	138
Deutsche Wirtschaftspolitik im Kreuzfeuer	146
Wirtschaftliche Umschau	150
Antworten an unsere Freunde	152
Politischer Rundblick	153
Streiflichter	164

Diese Folge hat 52 Text- und 4 Bildseiten

Folge 3 — Lenzing 1950 — 2. Jahr

Der Quell

Monatsschrift für Geistesfreiheit

Folge 3 | Lenzing | 2. Jahr

Der Spruch vom 5. 1. 1950

Beglaubigte Abschrift

Die Hauptkammer München — München, den 5. Januar 1950

Aktenzeichen: Gen.Reg. 273/46 H/3666/49

Auf Grund des Gesetzes zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946 erläßt die Hauptkammer München, bestehend aus

1. Mosich, als Vorsitzender
2. Frau Dr. Volb, als Beisitzer
3. Fleidl, als Beisitzer
4. Frau Niemeyer (Ersatzbeisitzer), als Beisitzer
5. Schneider (Ersatzbeisitzer), als Beisitzer
6. Staatsanwalt Herf, als öffentlicher Kläger
7. Frau Willi, als Protokollführer

gegen

Frau Dr. med. Mathilde Friederike Karoline Ludendorff, geb. Spieß, geb. 4. 10. 1877 in Wiesbaden, wohnhaft Tutzing, Hauptstraße 190, auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 23., 24., 25. und 28. November sowie 13., 14. und 16. Dezember 1949 folgenden

Spruch:

I. Die Betroffene ist Hauptschuldige gem. Art. 5 Ziffer 6 Befr.Ges.

II. Es werden ihr folgende Sühnemaßnahmen auferlegt:

1. Die Betroffene wird angesichts ihres Alters und ihres Gesundheitszustandes nicht in ein Arbeitslager eingewiesen, soll aber ihrer etwaigen Leistungsfähigkeit entsprechend zu Sonderarbeiten bis auf die Dauer von 2 Jahren, gleich bis zu 600 Arbeitstagen, herangezogen werden.
2. Das Vermögen der Betroffenen wird bis auf einen ihr zu belassenden Rest im Werte von DM 5.000.— (Fünftausend Deutsche Mark)

eingezogen. Soweit die Betroffene Einkommen bezieht, hat sie von dem die Steuerfreigrenze übersteigenden Einkommensbetrag laufend 50 % als Sonderabgabe an den Wiedergutmachungsfond abzuführen.

3. Die Betroffene ist dauernd unfähig, ein öffentliches Amt einschl. des Notariats und der Anwaltschaft zu bekleiden.
4. Die Betroffene verliert alle Rechtsansprüche auf eine aus öffentlichen Mitteln zahlbare Pension oder Rente.
5. Die Betroffene verliert das Wahlrecht, die Wählbarkeit und das Recht, sich irgendwie politisch zu betätigen und einer politischen Partei als Mitglied anzugehören.
6. Die Betroffene darf weder Mitglied einer Gewerkschaft noch einer wirtschaftlichen oder beruflichen Vereinigung sein.
7. Der Betroffenen wird auf Lebensdauer untersagt:
   a) in einem freien Beruf oder selbständig in einem Unternehmen oder gewerblichen Betrieb jeglicher Art tätig zu sein, sich daran zu beteiligen oder die Aufsicht oder Kontrolle hierüber auszuüben;
   b) in nicht selbständiger Stellung anders als in gewöhnlicher Arbeit beschäftigt zu werden;
   c) als Lehrer, Prediger, Redakteur, Schriftsteller oder Rundfunk-Kommentator tätig zu sein.
8. Die Betroffene unterliegt Wohnungs- und Aufenthaltsbeschränkungen und kann zu gemeinnützigen Arbeiten herangezogen werden.
9. Die Betroffene verliert alle ihr erteilten Approbationen, Konzessionen und Berechtigungen, sowie das Recht, einen Kraftwagen zu halten.

III. Die Betroffene hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

IV. Der Streitwert wird auf DM 27.000.— festgesetzt.

Die Beisitzer: — Der Vorsitzende:
gez. Dr. Volb — gez. Mosich
gez. Gg. Fleidl

Die Ersatzbeisitzer:
gez. Niemeyer
gez. Schneider

Klage vom 24. 8. 1949 Gruppe I

Feststellungen: keine

Si fractus illabatur orbis - Impavidum ferient ruinae!
Selbst wenn der Erdkreis zusammenstürzt, werden die Trümmer einen Unerschrockenen tragen.
(Horaz, Ode III, aus dem 3. Buch.)

Die Spruchbegründung

Von Kammergerichtsrat a. D. Wilhelm Prothmann

Wir bringen in dieser Folge den ersten Teil der Ausführungen eines Juristen zum Spruchkammerurteil gegen Frau Dr. Ludendorff. Die Abhandlung wird in der nächsten Folge fortgesetzt.

Die Schriftleitung.

Der Richter hat die Aufgabe und die Pflicht, die Wahrheit und das Recht zu suchen und Wege und Ergebnis seiner Arbeit in den Gründen mitzuteilen. Es gibt Urteile, denen der erfahrene Richter oder Rechtsanwalt beim ersten Lesen ansieht, daß die Begründung gesucht wurde für ein vorher feststehendes Ergebnis.

Die Merkmale eines Urteils, für das die Gründe gesucht wurden, sind Kraftausdrücke, die sich bis zu Beschimpfungen steigern können, Uebertreibungen, Worte sittlicher Entrüstung, Herumhacken auf nebensächlichen oder unerheblichen Punkten, Erörterung von Dingen, die gar nicht Gegenstand der Hauptverhandlung waren und Uebergehen oder oberflächliches Erwähnen von Behauptungen, Tatsachen und Vorgängen, über die verhandelt wurde. Alle diese Mängel weist die Spruchbegründung auf. Besonders ist darauf hinzuweisen, daß ein sehr großer Teil der Spruchbegründung überhaupt nicht Gegenstand der Hauptverhandlung war, die Spruchkammer sich vielmehr Zitate und Gedanken aus Büchern und Schriften des Hauses Ludendorff herausgesucht hat, ohne sie verlesen oder in der Verhandlung überhaupt erwähnt und Frau Dr. Ludendorff oder die Verteidiger zu einer Erklärung aufgefordert zu haben. Als Beispiel dieser Art sei besonders auf die später unter Ziffer 14 der Spruchbegründung gebrachten Ausführungen verwiesen.

Es ist nicht möglich, in dieser Zeitschrift die ganze, 103 zum Teil mit Zitaten eng beschriebene Maschinenschriftseiten umfassende, in 20 Ziffern eingeteilte Spruchbegründung wiederzugeben. Nur Beispiele können gebracht werden. Zunächst sei die Rechtsgrundlage des Verfahrens und des Spruches erörtert, wie sie die Spruchkammer sieht und wie sie wirklich ist.

Unter Ziffer 3 heißt es:

„Die Kammer hat sich der grundsätzlichen rechtlichen Auffassung über Inhalt und Auslegung des Befreiungsgesetzes, wie sie von der Betroffenen und ihren Rechtsbeiständen vertreten worden ist, nicht anschließen können und auch nach dem Wortlaut und der Aufgabe des Befr.G. nicht anschließen dürfen. In dem die Grundsätze des Gesetzes festlegenden Artikel 1 heißt es, daß alle, die die nat. soz. Gewaltherrschaft aktiv unterstützt oder sich durch Verstöße gegen die Grundsätze der Gerechtigkeit und Menschlichkeit verantwortlich gemacht haben, zur Rechenschaft zu ziehen sind. Als Verstöße ‚gegen die Grundsätze der Gerechtigkeit und Menschlichkeit' — und damit als Rechtswidrigkeit nach diesem Gesetz — muß jedes Wirken angesehen werden, welches den inneren Frieden gefährdet, welches die Gesetze der Menschlichkeit und Menschenachtung verletzt oder solche Verletzung herbeiführt oder welches die Rechtsgüter des Individuums mißachtet oder gefährdet.

Rechtswidrig nach dem Befr.G. sind daher alle intellektuellen und tatbestandlichen Handlungen, die den Normen widersprachen oder widersprechen, die in der Weimarer Verfassung — hier insbesondere in den Grundrechten ab Art. 109 — niedergelegt waren oder die sich aus den allgemein anerkannten und verbindlichen Grundsätzen herausgebildet haben, auf denen das Zusammenleben der zivilisierten Menschen und Völker der Erde beruht. Von hier aus allein kann und muß abgeleitet werden, was das Gesetz an rechtswidrigem Verhalten erfassen will, wenn es in den Art. 5 ff. von ‚Nationalsozialismus' und von ‚nationalsozialistischer Gewaltherrschaft' spricht. Daß insbesondere hier die Vertretung der ‚rassischen Ideen' mit dem Begriff ‚Nationalsozialismus' im Sinne des Befr.G. zu identifizieren ist, geht auch eindeutig und uneinschränkbar aus der Formulierung des Art. 13a Befr.G. hervor, der durch das Gesetz vom 16. 10. 1947 in das Befr.G. eingefügt wurde, um auch nach dem 8. 5. 1945 erfolgte oder erfolgende Verstöße gegen das, was nach dem Befr.G. als rechtswidrig anzusehen ist, zur Verantwortung zu ziehen. Es ist also rechtlich durchaus unhaltbar, wenn die Betroffene die Anwendungsmöglichkeit des Befr.G. gegenüber ihrem politischen und propagandistischen Wirken grundsätzlich bestreitet."

Art. 1 Befr.G. enthält keinen Rechtssatz, sondern einen Rechtsgrundsatz. Dies ist eine Richtlinie für die Auslegung und Anwendung der im Befr.G. enthaltenen Rechtsnormen. Art. 1 bildet keinen sühnepflichtigen Tatbestand, sondern eine Auslegungsregel. Im bürgerlichen Recht kann niemals ein Vertrag nur nach dem Grundsatz von Treu und Glauben ausgelegt werden, sondern immer ist zunächst der Wortlaut des Vertrages und des für ihn passenden Gesetzes festzustellen, ehe die Frage zu prüfen ist, ob Treu und Glauben eine gewisse Einschränkung oder Ausdehnung des strengen Wortlautes gebietet. Im Strafrecht ist die Vorschrift, daß eine Tat nur dann mit Strafe bedacht werden kann, wenn sie zur Zeit ihrer Begehung durch eine Strafrechtsnorm mit Strafe bedroht war, ein Rechtsgrundsatz und kein Rechtssatz. Zuerst muß die Tat festgestellt und dann geprüft werden, ob die in Frage kommende Strafrechtsnorm die Tat erfaßt, ehe Tat und Norm als Grenzfälle unter dem bezeichneten Rechtsgrundsatz zu untersuchen sind. Die Rechtsausführungen der Spruchbegründung sind hier fehl am Platze und nur bestimmt, im Leser erst einmal die gewünschte Stimmung zu erzeugen. Ein Fehlgriff ist es, den Geist der Weimarer Verfassung heraufzubeschwören und als rechtswidrig zu bezeichnen, was ihren Rechtsnormen und Grundrechten widersprach. Hätte Frau Dr. Ludendorff von 1923 bis 1933 dagegen verstoßen, dann wäre eingeschritten worden. Versucht worden ist es einmal nach § 166 StGB. Die Spruchkammer hat Art. 118 übersehen:

„Jeder Deutsche hat das Recht, innerhalb der Schranken der allgemeinen Gesetze, seine Meinung durch Wort, Schrift, Druck, Bild oder in sonstiger Weise frei zu äußern. An diesem Rechte darf ihn kein Arbeits- oder Anstellungsverhältnis hindern, und niemand darf ihn benachteiligen, wenn er von diesem Rechte Gebrauch macht."

Die Zielsetzung, Haltung und ideelle Ausrichtung des Wirkens Frau Dr. Ludendorffs ist vor und nach der Machtergreifung dieselbe gewesen. Tat-

tische Zurückhaltung war manchmal geboten, wie auch der Spruchkammer u. a. durch Verlesen einer Rede Frau Dr. Ludendorffs im Sommer 1939 („Quell" Folge 10 vom 11. 8. 39 S. 410, Folge 12 vom 8. 9. 39 S. 502) in der Hauptverhandlung bekannt geworden ist:

„Es läßt sich verantworten vor unserer Idee, daß wir nicht immerwährend über alle Gegner Deutscher Gotterkenntnis und eines freien Deutsches Volkes reden. Solange wir noch Gewichtiges geben können, ohne ein Jota von unserer Linie — das ist die Erkenntnis — abzugehen, gehen wir diesen Weg in getreulicher Einfügung unter herrschende Bestimmungen. Haben Sie das feste Vertrauen, daß dies währt, solange wir Wichtiges in der Linie unseres Kampfes zu geben das Recht haben! Und wenn Sie zu irgendeiner Zeit etwas im Blatte vermissen, worüber wir zu einer anderen Zeit sprechen, so bedenken Sie doch, wieviele Kampfmittel Sie in Händen haben in all den Werken, die wir geschrieben haben! Es kann ja leicht sein, daß bald die Verhältnisse wieder so sind, daß dann auch ein Gebiet, über das wir heute etwa schweigen müssen, wieder in Angriff genommen werden kann, aber lassen Sie sich nicht die schauerlichste aller Lügen einträufeln, der Kampf würde nicht mehr von mir, dem Verlage, der Zeitschrift, so weitergeführt, wie der Feldherr ihn führte. Eine Treue, die nicht felsenfest auf Vertrauen fußt, ist wertlos und ist nicht das, was der Feldherr meinte, der in engster Gemeinsamkeit mit mir die 12 Jahre gekämpft hat. Neben diesem felsenfesten Vertrauen muß auch in Ihnen das Wissen leben, daß ich auch jederzeit dazu bereit bin, mich nur zu verlassen auf die großen Schätze, die schon ins Volk gegeben sind und die nach- und weiterwirken, die über die ganze Erde verbreitet sind und so Wichtiges enthalten für die Aufklärung und für die Ueberwindung der Priesterkasten, und daß ich ganz schweige, daß ich aber außerstande wäre, im kompromißlosen Kampfe von der Linie zu gehen. Vergessen Sie aber auch eines nicht, daß der Feldherr ohne Amt abseits stand, damit er den kompromißlosen Kampf führen konnte. Geschichtegestaltern ist es nicht immer möglich, kompromißlose Kämpfer zu sein. Und deshalb beruhigen Sie sich darüber, wenn zu gewissen Zeiten nicht über alle Fragen in unserer Halbmonatsschrift geschrieben werden kann, beruhigen Sie auch die anderen, die nicht hier sein konnten, und halten Sie es für Ihre Pflicht, unserem heiligen Kampfe zu dienen mit der Güte und Großmut gegen Menschen anderer Ueberzeugung wie der Feldherr. Sorgen Sie dafür, daß die irrige Meinung, wir seien eine ‚Sekte', die sich von der Volksgemeinschaft trenne und sie daher ‚spalte', zerstreut wird durch Sie selbst. Unsere Weltanschauung, unsere Erkenntnis ist so geartet, daß sie tiefer verwurzelt in der Volksgemeinschaft und immer tiefer, und so lernen Sie die Sprache finden, die andere Menschen, die nicht unsere Ueberzeugung teilen, nicht verletzt. Dann ist das Abwehr gegen alle solche Lügen."

Das war Kampf gegen die nat. soz. Gewaltherrschaft im August 1939, wie er öffentlich von keiner anderen Widerstandsbewegung zu dieser Zeit geführt wurde.

Die Spruchkammer kümmert sich auch nicht um Art. 142 Satz 1:

„Die Kunst, die Wissenschaft und ihre Lehre sind frei."

Nimmt man die Grundrechte der Weimarer Verfassung zum Maßstab, dann hätte die Spruchkammer nicht durch drei Beschlüsse unterstellen dürfen, daß Frau Dr. L. die Quellen für die wissenschaftliche Beurteilung der Judenfrage, der Freimaurerfrage und für das Werk „Der ungesühnte Frevel an Luther, Lessing, Mozart und Schiller" gutgläubig benutzt hat, sondern hätte die angebotenen Beweise erheben müssen, die auf dem Verteidigertisch liegenden heiligen, geheimen und wissenschaftlichen Schriften von Eingeweihten und von Forschern als Beweismittel nicht ablehnen dürfen, um den wissenschaftlichen Ernst, die Wahrhaftigkeit und die Wahrheit und damit die Gesamthaltung und den Vorsatz festzustellen.

Die Ansicht der Spruchkammer, daß die Vertretung „rassischer Ideen" mit dem Begriff Nationalsozialismus zu identifizieren sei, und die Annahme, daß Frau Dr. L. „rassische Ideen" vertrete, sind „eindeutig und uneinschränkbar" falsch. Das Gesetz spricht nicht von „Vertretung" sondern von „Verbreitung" und schränkt damit das Recht der freien Meinung des Art. 5 Abs. 1 Bund.Verf. hinsichtlich des Verbreitens ein, nicht auch hinsichtlich des Aeußerns. Da beide Begriffe in Art. 5 Abs. 1 Bund.Verf. nebeneinander gebraucht sind, bedeuten sie etwas Verschiedenes. Diesem Gebrauch der Worte und dieser Bildung der Begriffe durch die Bundesverfassung hat sich die Spruchkammer bei Auslegung und Anwendung des Befr.G. zu fügen.

Vor allem aber trifft Art. 13a Befr.G. nicht die wissenschaftliche Forschung und die Mitteilung der Forschungsergebnisse, denn Art. Art. 5 Abs. 3 Bund.Verf. bestimmt:

„Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei."

Frau Dr. L. hat nun aber keine „rassischen Ideen" vertreten oder verbreitet, sondern nur eine einzige, nämlich die, daß alle Rassen und deren Aufgliederungen, die Völker, einen göttlichen Sinn ihres Daseins zu erfüllen haben und deshalb ihre Art in Freiheit zu erhalten und zu sichern ist. Es ist dies eine Idee, die im schärfsten Gegensatz steht zur Rassenideologie des Nat. Soz. und seiner Lehre von der Herrenrasse. Im übrigen hat Frau Dr. L. nur Erkenntnisse in der Rassenfrage vertreten, die Ergebnisse der wissenschaftlichen Forschung sind und mit der Tatsächlichkeit übereinstimmen. Ideen enthalten Werturteile, Erkenntnisse, Tatsächlichkeiten.

Was Art. 13a Befr.G. unter rassischen Ideen versteht, kann, wie die Spruchbegründung ausnahmsweise richtig ausführt, ohne sich der Tragweite bewußt zu sein, nichts anderes bedeuten, als was das Befr.G. als sühnepflichtigen Tatbestand, der vor dem 8. 5. 1945 verwirklicht worden ist, bezeichnet, nämlich die Rassenlehre der nat. soz. Gewaltherrschaft im Sinne

des Art. 7 I Ziff. 3 Befr.Ges. Die Auffassung der Spruchbegründung, daß alle rassischen Ideen von Art. 13a Befr.G. getroffen werden, würde über die vom Befr.G. erfaßten, vor dem 8. 5. 45 liegenden Tatbestände weit hinausgehen und, wie gezeigt, gegen die Bundesverfassung verstoßen.

Nach Darlegung der Auffassung, daß es auf die organisatorische Zugehörigkeit zum nat. soz. Parteiapparat nicht ankomme, fährt die Spruchkammer fort:

> „Im vorliegenden Fall muß darüber hinaus auch darauf verwiesen werden, daß die Betroffene auf Grund ihrer sehr engen Beziehung zum Tannenbergbund und ihrer entscheidenden Mitwirkung an der Gestaltung des Programms, welches Erich Ludendorff dieser völkischen Kampforganisation gegeben hat, nach Teil B Ziff. 10 der Anlageliste zum Befr.G. dem Personenkreis zuzurechnen ist, dessen politische Gesamthaltung mit besonderer Sorgfalt vom Gesetz aus überprüft werden muß."

Es steht dem öffentlichen Kläger frei, jeden Menschen auf seine politische Betätigung und Gesinnung hin sorgfältig zu prüfen. Ein besonderer Maßstab für die sachliche Prüfung ist damit nicht gegeben. Ist einmal ein Verfahren vor der Spruchkammer eingeleitet, so ist es sogar Pflicht der Spruchkammer, sorgfältig zu prüfen. Mit Teil B Ziff. 10 und mit dem Tannenbergbund hat diese Frage nichts zu tun. Der Spruchkammer ist bekannt, daß Frau Dr. L. niemals Mitglied des Tannenbergbundes war. Sie kann deshalb nicht nach Teil B Ziff. 10 behandelt werden. Außerdem ist dem Gesetzgeber eine Unwahrheit passiert, welcher Sach- und Mitarbeiter sie hineingebracht hat und auf welche Weise, kann dahingestesttllt bleiben. Keine politische Organisation hat die Machtergreifung des Nationalsozialismus so sehr zu verhindern gesucht wie der Tannenbergbund. Der Spruchkammer wurde in der Hauptverhandlung urkundlich bekannt, daß der Tannenbergbund die Schrift von Dr. Ernst Niekisch „Hitler — ein Deutsches Verhängnis" in großen Mengen verbreitet hat. Kein Richter ist verpflichtet, einen normierten Tatbestand, der der Wahrheit nicht entspricht, als wahr zu behandeln, nur weil der Gesetzgeber sich geirrt hat. In solchem Fall hat der Richter eines Rechtsstaates den Gesetzgeber zu berichtigen. In Teil B Ziff. 10 ist aber Rechtsnorm nur der Satz, daß besonders sorgfältig zu prüfen sind „Mitglieder von politischen Parteien und Organisationen in Deutschland, die zur Machtergreifung durch die NSDAP. beigetragen haben". Der Zusatz „z. B. Tannenbergbund, Alldeutscher Verband" ist nur eine Meinungsäußerung des Gesetzgebers. Wollte er etwas anderes sagen, nämlich eine Rechtsnorm konkreter Art schaffen, dann hätte er das Wort „insbesondere" gebraucht.

Die Rechtsgrundlage, von der die Spruchkammer ausgegangen ist, besteht nicht. Zu prüfen hätte die Spruchkammer einzig und allein, ob Frau Dr. L. durch ihre Tätigkeit einen der in Art. 5 oder 7 Befr.G. normierten Tatbestände verwirklicht hat, und zwar vollständig unabhängig von der Weimarer Verfassung, von Art. 13a Befr.G. und Teil B Ziff. 10 der Anlageliste.

Ziffer 5:

„Die Klage ist davon ausgegangen, daß die Betroffene bereits in den Jahren 1921/22 sich den völkischen und antisemitischen Bestrebungen zugewandt habe."

„Die Beweisaufnahme hat ergeben, daß die Betroffene bereits in den Jahren 1920 bis 1925 publizistisch und propagandistisch für die völkische und nat. soz. Bewegung gearbeitet hat. Sie hat bereits in diesen Jahren auf die programmatische Haltung der mehr und mehr in der nat. soz. Partei zusammenfließenden völkischen Bewegung einen sehr erheblichen Einfluß — teils direkt, teils über Erich Ludendorff — ausgeübt."

Im Befr.G. sind mit keinem Wort völkische oder antisemitische Bestrebungen als sühnepflichtige Belastung erklärt. Was völkisch ist, sagt Ludendorff in dem der Spruchkammer bekannten Werk „Auf dem Weg zur Feldherrnhalle" S. 38:

„Das Wort ‚völkisch' ist verstandesmäßig nicht zu erfassen, das Herz muß es begreifen, nicht jeder aber hat ein Herz. Die völkische Bewegung erfüllt den einzelnen mit heißer Liebe zu Land und Volk, durchdringt ihn mit dem höchsten Verantwortungsgefühl. Jeder ist in ihr verantwortlich für das Ganze, jeder blickt zuerst auf sich und sein Tun, dann erst auf andere. Das Leben für Volk und Vaterland in kühnen Gedankenflügen und in der täglichen Kleinarbeit ist für jeden Völkischen höchstes Gebot. Er fühlt sich von dem Vaterland in jeder Stunde gerufen; denn jede Stunde verlangt von jedem völkische Arbeit an sich und für das Ganze."

Hitler sagt in dem in der Spruchbegründung erwähnten Buch „Mein Kampf" S. 397:

„Der Begriff ‚völkisch' ist infolge seiner begrifflichen Unbegrenztheit keine mögliche Grundlage für eine Bewegung und bietet keinen Maßstab für die Zugehörigkeit zu einer solchen. Je undefinierbarer dieser Begriff praktisch ist, je mehr und umfangreichere Deutungen er zuläßt, umso mehr steigt aber auch die Möglichkeit, sich auf ihn zu berufen. Die Einschiebung eines derartig unbestimmbaren und so vielseitig auslegbaren Begriffes in den politischen Kampf führt zur Aufhebung jeder strammen Kampfgemeinschaft, da diese es nicht verträgt, dem einzelnen die Bestimmung seines Glaubens und Wollens selbst zu überlassen."

Das Wort „völkisch" war deshalb in Kreisen der Partei nicht gern gehört, weil es stets ein Abrücken vom Nationalsozialismus in sich schloß.

Der Antisemitismus Ludendorffs war und ist kein Rassenhaß und keine Verfolgung von Juden, kein Kampf gegen sie ihrer Rasse wegen, sondern eine Abwehr imperialistischen Weltherrschaftsstrebens, unter ausdrücklicher Betonung, daß nur auf dem Wege des Rechts, ohne jede Gewalttat diese Frage gelöst werden muß, daß ferner eine Kollektivschuld der Juden nicht vorliegt.

In der begrifflichen Gleichstellung des Völkischen mit dem Antisemitismus und dem Nationalsozialismus liegen zwei der Hauptfehler, die sich

durch die ganze Spruchbegründung hinziehen. Alles Verurteilenswerte des Nationalsozialismus wird dem Begriff völkisch beigeordnet, jede völkische Erkenntnis oder Willensäußerung wird krampfhaft und verzerrt in die nat. soz. Ideologie und Gewaltherrschaft hineingepreßt.

Ziffer 6:

„Es steht fest, daß nach der im Februar 1925 erfolgten Neugründung der NSDAP., bei welcher Hitler die uneingeschränkte Führerschaft der Partei zuerkannt wurde, Hitler und Ludendorff mehr und mehr getrennte Wege gegangen sind. Die Kammer ist der Auffassung, daß hierfür weder rein persönliche Gründe (Führungsrivalität), noch etwa grundsätzliche politische Differenzen maßgebend gewesen sind.

Bis Anfang 1925 hat die NSDAP. nur einen Teil der völkisch-antisemitischen Bewegung dargestellt."

„Der allseits isolierte, vereinsamte Ludendorff mit seinem kleinen persönlichen Anhang war für ihn — nämlich Hitler — nicht mehr beachtlich. Er brauchte auf ihn keinerlei Rücksicht zu nehmen, da jeder Erfolg der politischen Arbeit Ludendorffs doch unmittelbar nur ihm — Hitler und der NSDAP. — zugute kommen konnte. Denn wo sollte letzten Endes sonst das einmünden, was an politischen Willenskräften durch die Arbeit von Ludendorff (bzw. auch der Betroffenen) erfaßt und in Bewegung gesetzt wurde? Wollten diese Kräfte sich nicht selbst zu völliger politischer Einflußlosigkeit verurteilen, so blieb ihnen gar nichts anderes übrig, als auf der parteipolitischen Bühne die NSDAP. zu unterstützen."

Diese Behauptungen werden durch eine einzige Tatsache schon völlig widerlegt, nämlich durch die Propagierung der Wahlenthaltung in „Ludendorffs Volkswarte" durch Ludendorff selbst.

„Er hat in den Jahren 1926 bis 1933 manchen überaus scharfen Kampf gegen Hitler geführt. Dieser Kampf ist aber nicht etwa von der Idee getragen gewesen, Wesensbestandteile der Institutionen des demokratischen Rechtsstaates gegen die immer stärker werdenden Machtansprüche der NSDAP. zu verteidigen. Im Gegenteil! In der Identifizierung von Macht und Recht und in der Anerkennung der Macht als des Prinzips und Ursprungs des Rechts, d. h. in diesen ideologischen Grundlagen des Macht- und Gewaltstaats besteht kein Unterschied."

Hier arbeitet die Spruchbegründung mit Behauptungen. Sie bringt kein einziges Zitat, das auf die Richtigkeit dieses Satzes schließen ließe.

„Für ihn war daher die Taktik Hitlers Verrat an der völkischen Sache, deren reine und völlig kompromißlose Wahrung nur in seinen — Ludendorffs — Händen lag.

So stellt sich für die Kammer nach eingehendster Prüfung alles ihr zugänglichen Materials der politische Hintergrund dar, auf dem die Betroffene ab 1925 in enger politischer Gemeinschaft mit Erich Ludendorff ihre eigene politische Arbeit verrichtete."

Völkisch, nat. soz. und antisemitisch sind der Spruchkammer im Gegensatz zum Befr.G. immer wieder, wo die Worte gebraucht werden, ein und dasselbe. Es werden unwahre Behauptungen aufgestellt, aber keine Beweise, insbesondere keine Zitate hierzu gebracht. Beachtenswert ist das Geständnis,

daß alles der Spruchkammer zugängliche Material eingehendst geprüft worden sei. Warum wurde dann aber über den größten Teil davon nicht verhandelt?!

> „Für das weitere politische Wirken der Betroffenen in Gemeinschaft mit Erich Ludendorff ist von wesentlicher Bedeutung, daß Ludendorff unter ihrem Einfluß und auf Grund der von der Betroffenen veröffentlichten weltanschaulichen Schriften mit ihr gemeinsam eine völkisch-religiöse Lehre entwickelte."
>
> „Unter der Kennzeichnung ‚Deutsche Gotterkenntnis' wurde nunmehr vom Hause Ludendorff aus vor allem dafür gewirkt, die völkische Bewegung radikal vom Christentum zu trennen."

Die Spruchkammer unterläßt es, die Frage „eingehendst" zu prüfen, worin denn die völkische Weltanschauung und der völkische Gottglaube, genannt „Deutsche Gotterkenntnis", die dem Christentum so entgegengesetzt ist, besteht. Sie verschließt Augen und Ohren vor der Möglichkeit, daß hier die Wurzel der Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus liegt, obwohl sie in der Verhandlung vielfach und eindringlich darauf hingewiesen wurde. Sie entscheidet über ein Menschenschicksal, sie vernichtet einen Großen unseres Volkes, ohne zu wissen und ohne wissen zu wollen, was dieser Große dem Deutschen Volke und auch anderen Völkern zu sagen hatte und zu sagen hat.

> Ziffer 7:
>
> „Besonders entscheidend für die politische Tätigkeit der Betroffenen vor 1933 sieht aber die Kammer dann weiterhin die im Jahre 1927 geschaffenen ‚Kampfziele' an (Akt I/467). Erich Ludendorff hat in dem Buch über die Betroffene diese Kampfziele als das gemeinsam erarbeitete und formulierte Arbeitsprogramm bezeichnet. Die Betroffene hat in der Beweisaufnahme erklärt, daß diese Kampfziele ihre damalige politische Ueberzeugung darstellen und daß sie sich insbesondere zu den darin enthaltenen rassischen und völkischen Grundgedanken auch heute noch bekenne. Dabei ist seitens der Betroffenen und ihrer Rechtsbeistände die Auffassung vertreten worden, daß sich die Kampfziele weitgehend von dem Programm der NSDAP. unterscheiden und daß aus ihnen ganz besonders zu erkennen sei, welch programmatischer Gegensatz zwischen der NSDAP. und dem Hause Ludendorff und damit auch der Betroffenen bestand."
>
> „Denn die Unterschiede lassen nicht etwa erkennen, daß die Ludendorff'schen Kampfziele maßvoller sind als die 25 Punkte der NSDAP. Das Gegenteil ist der Fall. Hierzu folgende wenige Einzelheiten: Das Programm der NSDAP. forderte in Punkt 22 die Abschaffung der Söldnertruppe und die Bildung eines Volksheeres. Sonstige wehrpolitische Forderungen wurden nicht ausgesprochen. In den Kampfzielen wird dagegen ein extrem militaristisches Aufbauprogramm entwickelt."

Hier ist zunächst einzuschalten, daß die Kampfziele nicht Gegenstand der Verhandlung gewesen sind. Die Kampfziele wurden in der Verhandlung nur kurz gestreift und als Frau Dr. Ludendorff ein näheres Eingehen wünschte, wurde ihr zugesagt, dies würde in der weiteren Verhandlung geschehen. Dies war aber nicht der Fall.

Wer Militarist ist, bestimmt Art. 8 Befr.G. Abs. 3 der Kampfziele ist nicht darunter zu subsumieren. Er enthält kein anderes Ziel, als was jedes seelisch gesunde Volk anstrebt: Selbstbehauptung.

„Die Kampfziele bejahen das Prinzip der völkischen Diktatur."

„Die Verwirklichung eines uneingeschränkten Militarismus, die Ausschaltung jeglicher Kontrolle von Gesetzgebung und Verwaltung, die Aufhebung der Trennung von Legislative und Exekutive, die Grundlinien der Rassengesetzgebung, weiterhin — was im einzelnen hier nicht angeführt werden muß — die zentralistische Reichsführung, die Zerstörung der Länder, die Gaueinteilung unter Berücksichtigung der Stammeseigenarten, so kann auch nicht ein Satz aus den Kampfzielen dafür angeführt werden, daß mit diesen Kampfzielen eine maßvollere Politik als die von der NSDAP. vertretene angestrebt wurde. In den wesentlichsten Grundfragen, die späterhin den erschreckenden Inhalt der nat. soz. Gewaltherrschaft darstellten, gehen die Kampfziele weit über das NSDAP.-Programm hinaus und kennzeichnen 1927 bereits das, was zu dieser Zeit der Nationalsozialismus noch verschwieg, dann aber nach 1933 schrittweise verwirklichte, mit fast prophetischer Sicherheit."

Die Spruchbegründung setzt sich nicht auseinander mit den Sätzen der Kampfziele: „Die Staatsgewalt sei stark und sittlich", daß „Der Mann an der Spitze des Reiches nur sich und dem Volke verantwortlich" sein soll, daß der Kampf „nicht mit Mitteln der Gewalt", „sondern durch Aufklärung und sittliches Handeln" geführt werden soll, und erst recht hat sie sich um die so wichtigen staatsrechtlichen Auffassungen Erich Ludendorffs, die er in „Ludendorffs Volkswarte" über Führertum, Volksvertretung und Sicherung der verfassungsmäßigen Rechte des Weimarer Staates veröffentlichte, nicht gekümmert.

„Als im Jahre 1932 der Kampf zwischen Ludendorff und Hitler sich außerordentlich überspitzt hatte, war die Abwehr der Führungs- und Machtansprüche Hitlers durch Ludendorff niemals — das muß hier nochmals eindringlich betont werden — im Grundsätzlichen begründet."

„Im Faschismus sahen die Betroffene und Erich Ludendorff schlechthin nur Beauftragte jener Kräfte, die das Erstehen eines wahrhaft völkischen Staates um jeden Preis verhindern wollten."

Erich Ludendorff und Frau Dr. Ludendorff haben in ernster wissenschaftlicher Forschung erkannt und erwiesen, daß die faschistischen Politiker ebenso wie auch jene in anderen Richtungen im Auftrage handelten.

„Für sie — die Kammer — ist die hier vorliegende Ablehnung des Faschismus nur aus dem ‚Kampf gegen Rom' zu erklären. Auch wird nicht die Staats-, sondern die Wirtschaftsidee ‚Faschismus' hier bekämpft. Eine Abwehr des ständischen Wirtschaftsgedankens wird ausgesprochen, den der Faschismus aus der katholisch-christlichen Gegenwarts-Programmatik übernommen hatte.

„Irgendeine grundsätzliche Kampfansage gegen den Nationalsozialismus in dieser Formulierung der Kampfziele erblicken zu wollen, ist eine völlige Verdrehung des Tatbestandes, ist eine willkürliche Vergewaltigung der Zusammenhänge, in die der ‚Kampf gegen den Faschismus' dem Wort, dem Sinn und dem allgemeinen, seinerzeitigen Hintergrund nach von der Betroffenen (und Erich Ludendorff) in die Kampfziele eingegliedert wurde. Mit der vorstehenden Durchleuchtung der Motive, die die These vom ‚Kampf gegen den Faschismus' in die ‚Kampfziele' einfügten, steht es auch in innerem logischem Zusammenhang, daß die redaktionelle Ergänzung der Kampfziele nun (Jahreswende 1932/33) auch ein besonderes Bekenntnis zur ‚Deutschen Gotterkenntnis' enthält. Das ist die

positive Ergänzung des Kampfes ‚gegen' durch einen Kampf ‚für'. In 1931/32 waren die Betroffene und Erich Ludendorff des Glaubens, daß nicht nur der Faschismus, sondern auch Hitler Instrumente einer antivölkischen, von den ‚überstaatlichen' Mächten inaugurierten politischen Entwicklung seien."

„Die Kampfziele sind für die Kammer ein klares und überzeugendes politisches Bekenntnis der Betroffenen. Dieses Bekenntnis fundiert auf den bereits ab 1920 vertretenen Kampfparolen, ist Grundlage ihrer politischen Tätigkeit vor und nach 1933 und nach ihrer eigenen Aussage auch nach 1945 für sie verbindlich und gültig geblieben! Dieses Bekenntnis zeigt ihre weitgehende, entscheidende Uebereinstimmung mit dem Nationalsozialismus. Wer für diese Kampfziele — ob nun in der Formulierung von 1927 oder in der Formulierung von der Jahreswende 1932/33 — gewirkt hat, der hat für die Ideen gewirkt, auf denen der Nationalsozialismus seine Gewaltherrschaft errichtet hat. Wurde durch diese Kampfziele bei irgendwelchen Menschen ein Wille zur politischen Mitgestaltung ausgelöst, so konnte dieses Wollen sich nur in einer Unterstützung der NSDAP. realisieren. Es gab keine sonstige Vertretung der Kampfziele auf der unmittelbar wirksamen politischen Bühne. Die NSDAP. hatte mit den Kampfzielen vieles gemeinsam, auch wenn die Kampfziele den rassischen und völkischen Gedanken sowie die Grundlinien eines völkischen Führerstaates sehr viel radikaler als die NSDAP. vertraten. Es kann nicht angenommen werden, daß die Betroffene und Erich Ludendorff diese Kampfziele jahrelang unmittelbar und mittelbar verbreitet und in ihrem Schrifttum vertreten haben, um nur theoretische Deklamationen vorzutragen. Sie wollten auf die Gestaltung der Dinge einwirken. Und sie konnten eine positive Einwirkung nur dort erhoffen, wo der ursprüngliche Nährboden ihrer Grundauffassungen vorhanden war. Das war aber ausschließlich in der NSDAP. der Fall. — Daher ist auch der ganze politische Kampf der Betroffenen und Erich Ludendorffs in den Jahren vor der sogenannten Machtergreifung darauf ausgerichtet, auf die innere Haltung der Nationalsozialisten Einfluß zu gewinnen. Soweit sie bei den so stark von ihnen selbst vertretenen und ihnen von ihrer unmittelbaren Anhängerschaft suggerierten Führungsansprüchen überhaupt taktischen Ueberlegungen zugänglich waren, konnten diese nur darauf hinauslaufen, mit ihrer Propaganda den Nationalsozialismus zu durchdringen, den kommenden völkischen Staat mit der von ihnen vertretenen rassischen Weltanschauung zu erfüllen und einen Führungswechsel in der NSDAP. zu fördern, solange Hitler ein — nach ihrer Auffassung — Romhöriger blieb. — Nicht der etwaige künftige Diktator, nicht der Machtanspruch einer Partei, welche sich zum Programm vom Februar 1920 bekannte, sollte von der Opposition des Hauses Ludendorff getroffen werden: Diese Opposition war ausschließlich gegen Hitlers Taktik gerichtet, die den Kampf gegen die christlichen Kirchen zurückstellte und dämpfte, die sich immer nachdrücklicher darum bemühte, Persönlichkeiten, welche noch äußerlich mit den beiden christlichen Konfessionen verbunden waren, als Wegbereiter des nat. soz. Massenaufstiegs herauszustellen. Die fanatische Intoleranz, mit welcher die Betroffene und Erich Ludendorff jede Verbindungsmöglichkeit zwischen dem von ihnen erstrebten ‚völkischen' Staat und dem Christentum ablehnten, wurde auf Hitler übertragen, er in die unbedingt zu bekämpfenden ‚überstaatlichen Mächte' einbezogen. — Wenn jetzt die Betroffene versucht, in diese damalige Opposition gegen Hitler den Sinn zu legen, daß sie gemeinsam mit Erich Ludendorff um der Erhaltung des Rechtsstaates willen gegen den sich unter Hitlers Führung nahenden Gewaltstaat gekämpft habe, so mußte die Kammer eine solche Interpretation ihres politischen Gesamtverhaltens in den Jahren

vor der sogenannten Machtergreifung als absolut unglaubwürdig zurückweisen. Es ist angesichts der Position, die in der deutschen innenpolitischen Entwicklung ab 1920 durch den Namen ‚Ludendorff' gekennzeichnet wird und die durch die hier behandelten Kampfziele des Jahres 1927 eine nicht umzudeutende programmatische Klarlegung gefunden hat, völlig abwegig, die Betroffene — und mit ihr Erich Ludendorff — heute in die Reihen derer einzugliedern, die ‚um des Rechts willen' im Kampf gegen Hitler standen. Diese Auffassung der Kammer ist auch nicht beeinträchtigt worden durch das von der Betroffenen und ihren Rechtsbeiständen angezogene Schrifttum aus der Zeit vor 1933 (so insbesondere das zu den Akten gegebene Material Akt. I Blatt 369 bis 375). Alle Kritik am Hitlerschen Nationalsozialismus, die hier teils von der Betroffenen, besonders nachdrücklich aber von Erich Ludendorff ausgesprochen worden ist, entspringt zwangsläufig ihrem radikalen, rassisch-völkischen Streben und ist ausschließlich begründet in der politisch-weltanschaulichen Grundhaltung, die — unter völliger Ablehnung der humanitären Prinzipien, welche den Begriffen Recht und Gerechtigkeit im demokratischen Rechtsstaat von 1919 zugrunde lagen — in den hier nochmals nachdrücklichst zu betonenden ‚Kampfzielen' dargelegt ist."

Ueber die „humanitären Prinzipien" hätte sich die Spruchkammer aus dem „Triumph des Unsterblichkeitwillens" von Dr. Mathilde Ludendorff einige Belehrung holen können. Ein rechtlich denkender Mensch findet sich durch diese widerspruchsvolle, aus Behauptungen, aber nicht aus Beweisen bestehende Argumentation nicht mehr hindurch. Daß hier für ein feststehendes Ergebnis die Gründe gesucht wurden, ist unverkennbar. Es sei deshalb nur hingewiesen auf den Satz in Ziffer 2 des Nürnberger Urteils gegen Göring u. a.:

„Die 25 Punkte des Programms der NSDAP. erwähnen nicht ausdrücklich die Methoden, deren sich die Führer der Partei zu bedienen beabsichtigen."

Die Kampfziele lehnen Gewaltmethoden ausdrücklich ab und fordern sittliche Staatsgewalt. Da eine formale Belastung, eine widerlegbare Vermutung für das Vorhandensein einer Belastung bei Frau Dr. L. nicht vorliegt, hätte die Spruchkammer Aufforderungen und Aufhetzungen zur Gewaltanwendung oder Gewalttaten der Bekenner der Gotterkenntnis feststellen müssen. Das ist ihr trotz „eingehendster Prüfung alles ihr zugänglichen Materials" nicht gelungen. Der Tatbestand ist einfach auf den Kopf gestellt. Zudem sind eine Fülle von eidesstattlichen Versicherungen vorgelegt worden, aus welchen sich ergibt, wie nicht nur das Haus Ludendorff, sondern die gesamte Anhängerschaft gegen die NSDAP. gekämpft hat. Sie setzte sich zum großen Teil zusammen aus Personen, die niemals etwas mit der NSDAP. zu tun gehabt haben. Was die Spruchbegründung über die Identität der Kampfziele und des Parteiprogramms sagt, ist durch den Wortlaut der Kampfziele widerlegt. Insbesondere ist der Führer des Reiches sich und dem Volke verantwortlich. Hitler war niemand verantwortlich.

Ziffer 8:

„Nach der im Frühjahr 1925 erfolgten Abkehr von der unmittelbaren Tagespolitik (d. h. hier Abkehr von der direkten weiteren Mitarbeit für die nat. soz. Bewegung) und der bereits oben erwähnten weitgehenden Isolierung und Ver-

einsamung Erich Ludendorffs wurde im Herbst 1925 von seinen Anhängern der Tannenbergbund gegründet. Erich Ludendorff übernahm dessen 'Schirmherrschaft'. Der Tannenbergbund wird von Erich Ludendorff selbst als ein 'politischer Kampfbund' gekennzeichnet. Teil B Ziff. 10 der Liste zum Befr.G. nennt — mit einer für die Handhabung und Durchführung des Befr.G. verbindlichen Uneinschränkbarkeit — den Tannenbergbund an erster Stelle unter den Organisationen, die zur Machtergreifung durch die NSDAP. beigetragen haben. Auf S. 50 des Buches über die Betroffene hebt Erich Ludendorff hervor, daß diese vor und nach der 1926 erfolgten Eheschließung an dem völkischen Ringen und insbesondere an der durch den Aufbau des Tannenbergbundes vermehrten propagandistischen Arbeit besonders wirksam teilgenommen hat. Wird aber bereits vom Gesetz aus der Tannenbergbund als eine Organisation angesehen, die der Wegbereitung der NSDAP. diente, so findet damit die wiederholte Feststellung der Kammer ihre besondere Rechtfertigung: Daß die Betroffene mit ihrer gesamten politischen Arbeit vor 1933 daran mitgewirkt hat, den Weg für die Machtergreifung durch den Nationalsozialismus freizulegen. Denn diese ihre Tätigkeit — ob nun unmittelbar oder mittelbar für den Tannenbergbund, doch stets auf der Grundlage der Kampfziele erfolgend — konnte unter den damaligen Verhältnissen nur dazu beitragen, den Verfassungsstaat weiter zu untergraben, der skrupellosen außen- und innenpolitischen Demagogie der Nationalsozialisten zu dienen und alle bis dahin geltenden moralischen und rechtlichen Wertungsbegriffe (da ja nach Auffassung der Betroffenen dem deutschen Volk von den 'überstaatlichen Mächten' aufgezwungen) im Volke zu zermürben. — Von 1927 bis zum Frühjahr 1929 hat sich die politisch-publizistische Wirksamkeit der Betroffenen — neben der von Erich Ludendorff hervorgehobenen propagandistischen Arbeit für den Tannenbergbund — vor allem erstreckt auf Veröffentlichungen in der 'Deutschen Wochenschau'. Im Anhang des 1937 im Ludendorff-Verlag erschienenen und von Erich Ludendorff herausgegebenen Buches über die Betroffene werden aus dieser Zeit 33 Artikel aufgezählt, die sich vor allem mit dem überstaatlichen Wirken des Judentums, des Christentums und der Freimaurerei beschäftigen. Anfang 1929 haben Erich Ludendorff und die Betroffene dann den Verlag 'Ludendorffs Volkswarte' gegründet, in welchem ab Frühjahr 1929 die Wochenzeitung 'Ludendorffs Volkswarte' erschien. Für die Zeit Frühjahr 1929 bis Frühjahr 1933 registrierte der vorerwähnte 'Anhang' nicht weniger als weitere 65 Artikel, die in dieser 'Volkswarte' von der Betroffenen veröffentlicht worden sind. Auch diese Artikel gelten fast ausschließlich dem — mit überscharfer Polemik weitergeführten — Kampf gegen die 'überstaatlichen Mächte'. Aus einem dieser Artikel ('Dressur zum Volksmörder' erschienen am 10. 1. 1932 Akt. I/374) will die Betroffene mit besonderem Nachdruck ihre Opposition gegen den Nationalsozialismus ableiten. Richtig ist, daß sich dieser Artikel gegen rohe Gewaltakte als Mittel der innenpolitischen Auseinandersetzungen richtet. Doch muß hierbei berücksichtigt werden, daß solche Verurteilungen sich seinerzeit auch in zahlreichen parteiamtlichen Veröffentlichungen der NSDAP. fanden. Richtig ist aber auch weiterhin — und darauf muß entscheidender Wert gelegt werden — daß in diesem Artikel davon gesprochen wird, daß es sich in den 'wehrlosen' Wehrverbänden der Stahlhelmer, der SA., der Jungdeutschen, des Reichsbanners und der Kommunisten um eine Abreaktion der durch die allgemeine, dem deutschen Volk auferlegte Entwaffnung (Versailler Diktat) herbeigeführten 'Entehrung' der wehrhaften und wehrfähigen Deutschen handelt, daß hier die 'überstaatlichen Mächte' am Werk sind, einen blutrünstigen Mordwillen zu erzeugen, der sich gegen Angehörige

des eigenen Volkes richten soll. Es ist für die Bewertung dieses Artikels nach Auffassung der Kammer festzuhalten, daß dieser sich also keineswegs gegen die NSDAP. schlechthin wendet. Er kritisiert — das soll der Betroffenen durchaus zugegeben werden — nachdrücklich die gewaltbejahende damalige politische Atmosphäre. Aber diese Gewalt gilt hier nicht als eine ausgesprochen nat. soz. Kampfmethode. Sondern sie wird erklärt und von dieser Erklärung her abgelehnt als eine fast zwangsläufige seelische Erkrankung zufolge der ‚entehrenden Entwaffnung' und als ein Instrument, welches die überstaatlichen Mächte zur Zerstörung des deutsches Volkes handhaben. Von rechts bis links seien mehr oder weniger alle politischen Richtungen mehr und mehr der Gewaltbejahung verfallen. — Diese Kammer hat sich nicht dazu entschließen können, in diesem Artikel einen so markanten Beweis für eine ‚rechtspolitische' Grundhaltung der Betroffenen zu sehen, daß somit sowohl die ‚Kampfziele wie auch ihr gesamtes übriges' unmittelbar und mittelbar im Nationalsozialismus mündendes politisches Schrifttum — aufgehoben bzw. in eine antinat. soz. Tendenz abgebogen werden könnten."

Daß die als Beispiel gegebene Anführung des Tannenbergbundes in Teil B Ziff. 10 der Liste keine Rechtsnorm darstellt, ist bereits gesagt worden. Kennzeichnend ist wiederum die Gleichstellung des Völkischen mit dem Nationalsozialistischen, ohne daß überhaupt versucht wird, begrifflich und ideell klarzustellen, was völkisch ist. Das Tollste aber ist die Würdigung des Aufsatzes „Dressur zum Volksmörder" aus „Ludendorffs Volkswarte" vom 10. 1. 1933, in welchem — ausdrücklich hervorgehoben — die Radikalverbände besonders angesprochen werden. Die Radikalverbände waren die SA. und Rotfront. Wie kann die tiefschürfende seelengesetzliche Begründung der Ablehnung aller Gewaltmethoden aller politischen Richtungen unter Betonung der Radikalverbände verglichen werden mit gelegentlichen taktischen Aeußerungen nat. soz. Zeitungen, die sich zudem nur gegen die Anderen richteten. An dieser Stelle hätte die Spruchkammer auch Stellung nehmen müssen dazu, daß die Bewegung Ludendorffs überhaupt keinen uniformierten Kampfverband hatte. Die Gründe hierfür ergeben sich aus dem zitierten Aufsatz sowie aus der Feindschaft gegen eine militaristische Erziehung. Militärische Wehrhaftigkeit ist eben etwas anderes als Militarismus. In der Würdigung des genannten Aufsatzes erreicht die Spruchbegründung ähnlich wie bei der Würdigung der Kampfziele im Mißverstehen von Worten, Gedanken und Zielen und in der Verdrehung der Beweggründe einen ihrer Höhepunkte, an welchen sie so reich ist.

Nach einigen Bemerkungen über den religiösen Verein „Deutschvolk" und die Jugendgruppe der Bewegung fährt die Spruchbegründung fort:

„Die Kammer konnte aber auch hier auf eingehendere tatbestandliche Feststellungen verzichten, da auf Grund der Bekundungen der Betroffenen des sie betreffenden und zur Beweisaufnahme herangezogenen Schrifttums und auf Grund der allgemeinen tatbestandlich feststehenden politischen Entwicklung von 1920 bis 1933 (Anfang) es feststeht, daß die politische Tätigkeit der Betroffenen ab 1920 von einer so extremen rassisch-völkischen und demzufolge antisemitischen und antichristlichen Grundhaltung getragen war, daß ihr Wirken n u r in die nat. soz. Bewegung einmünden konnte. Alle die bestreitenden Einwände der

Betroffenen sind ohne jede Beweiskraft. Letzten Endes nimmt sie auch mit ihren Einwänden nur für sich in Anspruch, daß sie von Anfang an folgerichtiger und grundsätzlicher für den völkischen Staat gekämpft hat als Hitler bzw. der Nationalsozialismus. Alle Opposition, die sie in dieser Zeit gegenüber Hitler vertreten hat, liegt — wie bereits wiederholt vorstehend dargelegt worden ist — ausschließlich in ihrer Auffassung begründet, daß Hitler den völkischen Gedanken gegenüber den christlichen Kirchen und insbesondere gegenüber Rom verraten habe. Es würde aber den Sinn und die Aufgabe des Befr.G. völlig mißachten, wollte man hieraus die von der Betroffenen geforderte Folgerung ziehen, daß sie — eben zufolge ihrer Gegnerschaft — dem Nationalsozialismus keinerlei Unterstützung (und insbesondere keine ‚außerordentliche' Unterstützung) gewährt habe. Aus der politischen Entwicklung ab 1920, die dann 1933 zur Machtergreifung durch den Nationalsozialismus führte, ist die Tätigkeit des Hauses Ludendorff — und damit die Tätigkeit der Betroffenen — als ‚außerordentliche' Hilfe des Nationalsozialismus einfach nicht wegzudenken. Nur indem im negativen und im positiven Sinne Hitler und der Nationalsozialismus die von Erich Ludendorff geprägten und dann von der Betroffenen übernommenen und — insbesondere hinsichtlich der Bekämpfung des Judentums und des Christentums — ‚erweiterten' Parolen gegen den Weimarer Rechtsstaat und für einen rassisch-völkischen Führerstaat übernahmen, gelang die Zermürbung und Diffamierung der Weimarer Republik, die Ende Januar 1933 zur Machtergreifung durch Hitler führte. Nur da vom Hause Ludendorff aus — ab 1926 teilweise in schroffem Gegensatz zur Taktik Hitlers — eine mehr und mehr hetzerisch wirkende Polemik gegen das Christentum als dem ‚Schrittmacher' jüdischer Weltherrschaftsansprüche betrieben wurde, wurden Verstrickungen zwischen der religiösen und politischen Sphäre ausgelöst, die dazu führten, daß in breiten Schichten des Volkes bis dahin unangetastete sittliche Wertungsbegriffe ins Wanken kamen und da aufgegeben wurden, wo es die angeblich übergeordneten völkischen Interessen verlangten. Anerkennt man es als geschichtlichen Tatbestand, daß das deutsche Volk niemals der nat. soz. Gewaltherrschaft überantwortet worden wäre, wenn es in seinem damals politisch aktivsten und rücksichtslosesten Schichten nicht die Grundfundamente aller Rechtsordnung — die Anerkennung der Menschenrechte als eines ursprünglichen Rechts, das Bewußtsein von der Gleichheit aller, die Menschenantlitz tragen, und damit von der uneinschränkbaren ursprünglichen Würde jedes Menschen (gleich welcher Rasse oder Nation) — verleugnet und verloren hätte, so wird man zwangsläufig zu folgern haben, daß das Haus Ludendorff — und hier insbesondere die Betroffene — an dieser Entwicklung in hohem Maße mitschuldig ist."

An dieser Stelle zieht die Spruchkammer das Ergebnis der bisher etwa ein Drittel ausmachenden sogenannten Spruchbegründung. Wir lesen Behauptungen, aber nicht Beweise und Gründe. Der Kampf gegen Hitlers Machtwahn und Gewaltsystem, dem alles Rassisch-Völkische nur Mittel zum Zweck war, dieser Kampf nicht nur der nordischen Rasse und des Deutschen Volkes wegen, sondern um allen Rassen und Völkern zur Verwirklichung ihres Daseinsrechtes und zur Erfüllung ihres göttlichen Sinnes zu verhelfen, also Folgerichtigkeit im Denken und sittlichen Handeln wird als extrem rassisch-völkisch bezeichnet. Die Abwehr der verschiedenen Imperialismen, der verschiedenen Weltherrschaftsbestrebungen, wie sie sowohl in der jüdischen als auch in der christlichen Religion begründet liegen, wird

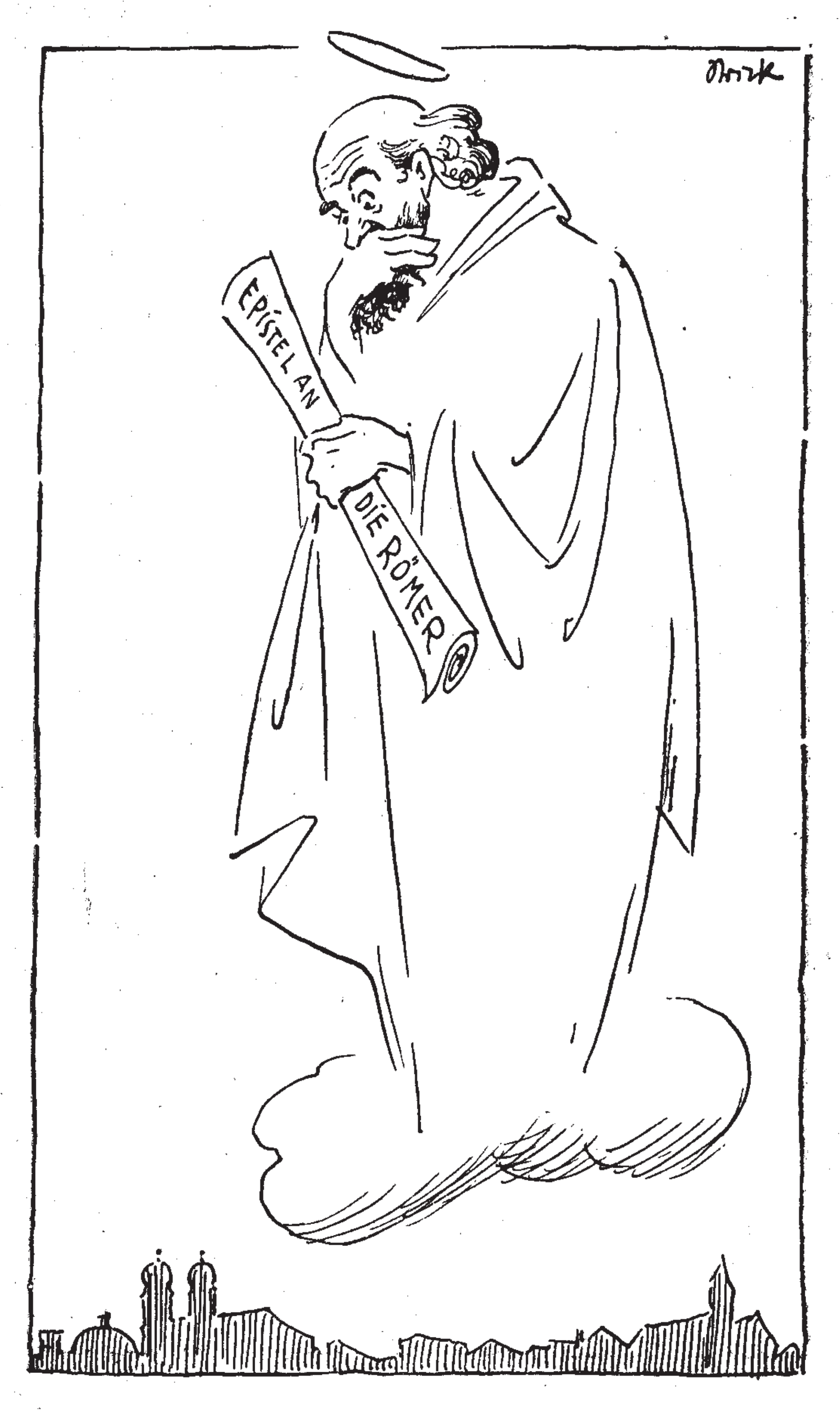
einfach dem Imperialismus Hitlers gleichgesetzt. Warum dieser ungeheuer scharfe Kampf Ludendorffs gegen den Nationalsozialismus nur in die nat. soz. Bewegung einmünden konnte, wird nicht gesagt, kann auch nicht gesagt werden. Richtig ist, daß aus der politischen Entwicklung von 1920 bis zur Machtergreifung Hitlers die Tätigkeit des Hauses Ludendorff nicht wegzudenken ist. Wäre sie nämlich nicht gewesen, dann wäre Hitler mit den seit vielen Jahren reichlich fließenden Geldern von Kuhn Loeb & Co. in New York und anderen Bankiers, die sich nach den Worten Brünings hinter den amerikanischen Botschafter Sackett gestellt hatten, um Hitler zu unterstützen und gegen die Regierung Brüning zu intrigieren, bereits so rechtzeitig an die Macht gekommen, daß er das Deutsche Volk schon 1932 in den zu seiner Vernichtung bestimmten Krieg geführt hätte. Daß aber das Haus Ludendorff für die Machtergreifung Hitlers und für seine Taten verantwortlich sein soll, wenn Hitler, sei es auch nur aus taktischen Gründen, in allen wesentlichen Punkten immer das Gegenteil von dem tat, was das Haus Ludendorff für richtig hielt und wofür es öffentlich eintrat, ist ungeheuerlich. Mit dem Satz, daß „in breiten Schichten des Volkes bis dahin unangetastete sittliche Wertungsbegriffe ins Wanken kamen und da aufgegeben wurden, wo es die angeblich übergeordneten völkischen Interessen verlangten", begibt sich die Spruchkammer auf ein Gebiet, dessen Nachprüfung sie, soweit Frau Dr. L. sich darauf berufen hat, ausdrücklich ablehnte, nämlich auf das Gebiet der sittlichen Wertungen, wie sie in den philosophischen Werken Frau Dr. L. dargestellt sind. Man kann nicht einem Angeklagten, besonders nicht einem Philosophen zur Last legen, daß er sittliche Wertungen anderer Menschen ins Wanken gebracht habe, ohne zugleich nachzuprüfen, welche sittlichen Wertungen er denn selbst in sich trägt und in seinen Werken öffentlich gegeben hat. Hier erweist sich der Ausschluß der philosophischen Werke aus der Verhandlung und Entscheidung als unmöglich, wenn man annimmt, daß in einer das Schicksal eines Menschen bestimmenden Entscheidung die Wahrheit und das Recht gesucht werden. Der letzte Satz dieses Teils der Begründung enthält nichts als Redensarten. Soweit die darin gebrauchten Worte einen begrifflichen, ideellen und sittlichen Inhalt haben sollen, hätte die Spruchkammer auf das eingehen müssen, was Frau Dr. L. als Philosophin dazu zu sagen hat. Wir haben noch nicht ein Drittel der Begründung vor uns, aber das Ergebnis steht fest. Die weiteren 70 Seiten der Begründung lassen es noch vernichtender für den Richter ausfallen!

Der Unterrichtete weiß, was der andere nicht eher glaubt, bis er es fühlt.

Fr. Ludwig Jahn in „Deutsches Volkstum"

Jedermann sei unterthan der Obrigkeit, die Gewalt über ihn hat. Denn es ist keine Obrigkeit, ohne von Gott; wo aber Obrigkeit ist, die ist von Gott verordnet. Wer sich nun wider die Obrigkeit setzet, der widerstrebet Gottes Ordnung; die aber widerstreben, werden über sich ein Urteil empfahen.

Röm. 13.



„Wenn die Münchner Spruchkammer mir auf den Römerbrief kommt, macht sie mir glatt einen Prozeß wegen „außerordentlicher Unterstützung der Gewaltherrschaft des Dritten Reiches"!"

Bedauerliches Versehen

1. Bei der Wiedergabe des Ausschnittes aus dem Plädoyer des Herrn Rechtsanwalt Engelhardt in Folge 1/50 ist leider vergessen worden, die aus Raumgründen gebotenen Auslassungen in der üblichen Weise durch Punkte zu kennzeichnen. Es wurde dadurch bei einigen Lesern der Eindruck hervorgerufen, als handele es sich um einen ungekürzten Zusammenhang, der nun aber die Klarheit und auch Anführungen aus den Werken von Frau Dr. Mathilde Ludendorff ebenso vermissen ließ, wie ihre Ausführungen aus der Beweisaufnahme. Wir geben daher im Nachstehenden die Stellen, an denen die Punkte einzufügen sind, und bitten die Leser, sie entsprechend nachzutragen.

S. 28 vorletzter Absatz hinter den Worten „ad absurdum zu führen" . . .

S. 29 vorletzter Absatz hinter den Worten „Gewalt gepredigt werden sollte" . . .

S. 30 oben 3. Zeile hinter den Worten „auch seine Ueberzeugung" . . .
nach dem zweiten Absatz hinter den Worten „der sie erkennt, pflichtwidrig" . . .
nach dem dritten Absatz hinter den Worten „Unterstützung der Gewaltherrschaft reden" . . .

S. 33 nach dem zweiten Absatz hinter den Worten „des Nationalsozialismus zu führen" . . .

S. 34 Mitte der Seite nach dem Zitat vor den Worten „Damit ist erwiesen" . . .

S. 36 3. Zeile von unten nach den Worten „des nationalsozialistischen Gewaltstaates" . . .

Der wiedergegebene Ausschnitt ist nur ein kleiner Teil des Gesamtplädoyers. Wir weisen daher die Leser auf den angekündigten genauen stenographischen Verhandlungsbericht hin, der auch die Plädoyers ohne jede Auslassung und alle in der Verhandlung verlesenen Zitate, eidesstattlichen Erklärungen und beglaubigten Auszügen und Abschriften enthalten wird.

2. In dem Ausschnitt des Plädoyers des Herrn Rechtsanwalts Leysieffer muß der Titel des auf S. 22 ff. zitierten Buches von Dr. Neuhäusler heißen „Kreuz und Hakenkreuz" — nicht . . . unterm . . .

S. 17 konnte aus Raumgründen die eidesstattliche Erklärung des Herrn Lewis H. Brown nicht abgedruckt werden, wir werden es nach Möglichkeit nachholen, sonst verweisen wir auch hier auf den vollständigen stenographischen Bericht. Die Schriftleitung.

Das Leben lehrt auf Dank verzichten, aber es gebietet die Schuldigkeit zu tun.
Erich Ludendorff



Monatsschrift für Geistesfreiheit

Erscheinungsort Stuttgart — Postversandort München

Inhalt:

	Seite
Der Osterhase und sein Bruder in Indien	166
Die Teilung der Erde	172
„Unselige Rassentheorie" oder wissenschaftliche Rassenlehre	173
Die Spruchbegründung (Fortsetzung)	176
Kampf um die Schule	185
Totengedenken	189
Mitteilungen aus dem religiösen Leben	189
Deutsche Wirtschaftspolitik im Kreuzfeuer	193
Wirtschaftliche Umschau	196
Politischer Rundblick	200
Streiflichter	208

Folge 4 — Ostermond 1950 — 2. Jahr

Die Spruchbegründung

Von Kammergerichtsrat a. D. Wilhelm Prothmann

(Fortsetzung).

Vorbemerkung: Kammergerichtsrat a. D. Prothmann hat die ganze Begründung widerlegt, hat Recht über diesen Spruch des Laiengerichts gesprochen. Wir können seine Ausführungen nur zum Teil wiedergeben, einmal aus Raummangel, dann aber auch, weil sich in der Begründung des Spruches Unwahrheiten, Entstellungen und Verdrehungen häufen und wir den Lesern die empörende Lektüre der immer wiederkehrenden Unwahrheiten nicht zumuten wollen, die wir zum Verstehen der Prothmannschen Verurteilung des Spruches zitieren müßten.

Inzwischen ist Berufung eingelegt. Von den Rechtsbeiständen ist in annähernd 150 Seiten jedes Wort der 103 umfassenden Spruchbegründung durch angebotenes Beweismaterial widerlegt. Endlich ist auch das erste Heft des genauen stenographischen Verhandlungsberichts fertiggestellt, auf den wir unsere Leser hinweisen. Es wird seinerzeit auch die vollständigen Plädoyers, die Spruchbegründung, die Berufungschrift und die Ausführungen von Herrn Kammergerichtsrat a. D. Prothmann bringen, soweit diese nicht schon veröffentlicht wurden. Die Schriftleitung.

Die Spruchbegründung versucht darzutun, daß Frau Dr. Ludendorff nicht nur für ihr Schrifttum, sondern für alle Schriften und Aufsätze, die im Ludendorff-Verlag und in der Zeitschrift erschienen sind, die politische Verantwortung im Sinne des Befr.G. zu tragen habe . . .

Ziffer 11:

„Bevor in den nachfolgenden Abschnitten die weiteren entscheidenden Ergebnisse der Beweisaufnahme zu würdigen sind, müssen hier einige Bemerkungen eingefügt werden, die sich mit den folgenden Einwänden der Betroffenen auseinandersetzen:

a) Die Betroffene hat unter Hinweis auf Art. 2 und Art. 35 Befr.G. gefordert, daß zur Ermittlung ihrer Gesamthaltung und zur Erforschung der Wahrheit die Beweiserhebung auf ihr gesamtes seit 1919 erschienenes weltanschauliches und seelenkundliches Schrifttum ausgedehnt werde;

b) sie hat unter Berufung auf die gleichen gesetzlichen Vorschriften das Verlangen ausgesprochen, daß sie vor der Kammer den urkundlichen Beweis dafür erbringen könne, daß ihr Kampf gegen das Judentum und Christentum, gegen die Freimaurerei und sonstigen okkulten Gesellschaften wissenschaftlich begründbar und begründet gewesen sei;

c) da sie nur wissenschaftlich Erweisbares vertreten habe, sei das Verfahren gegen sie hinsichtlich ihrer Haltung vor und nach 1933 ein Verstoß gegen die verfassungsrechtlich anerkannten Grundrechte der ‚Freiheit der Meinungsäußerung', der ‚Freiheit der Wissenschaft' und der ‚Religionsfreiheit (Weimarer Verfassung 1919, Art. 118, 142, 136; Bayerische Staatsverfassung 1946 Art. 110, 108, 107; Bonner Grundgesetz 1949 Art. 5 und 140).

Die Kammer hat die Beweisanträge zu a) und b) abgelehnt. Wenn es die selbstverständliche gesetzliche Pflicht der Kammer ist, alles zu tun, was zur Erforschung der Wahrheit notwendig ist (Art. 35), und wenn zur Beurteilung eines Betroffenen nicht nur seine individuelle Verantwortlichkeit, sondern auch seine tatsächliche Gesamthaltung überprüft und gewertet werden sollen (Art. 2), so liegt hierin doch keineswegs das uneingeschränkte Recht eines Betroffenen begründet, die Beweisaufnahme auf Gebiete auszudehnen, die zur Klärung des für das Befr.-Ges. wesentlichen politischen Tatbestandes nicht von entscheidender Bedeutung sind. Im vorliegenden Fall sind von der Klage so umfangreiche Materialien der Beweiserhebung zugrunde gelegt worden (Anlage Blatt 1 bis 58 zur Klageschrift in Akt. II sowie das auf Akt. I/317 verzeichnete Schrifttum mit 21 Bänden), daß die politische Gesamthaltung der Betroffenen und ihre Stellungnahme zum nationalsozialistischen Gewaltstaat hieraus nach Auffassung der Kammer voll und ganz erkennbar sein mußte. Um trotzdem dem Verlangen der Betroffenen im Rahmen des Ermessens der Kammer und des ihr vertretbar erscheinenden entgegenzukommen, ist hinsichtlich der ‚Wissenschaftlichkeit' der grundsätzlichen Publizistik der Betroffenen dieser der ‚gute Glaube' zugebilligt worden; d. h. die Kammer ist davon ausgegangen, daß die Betroffene der Ueberzeugung gewesen ist, ihre Angriffe gegen das Judentum, das Christentum usw. von der Grundlage ihr wissenschaftlich begründbar erscheinender Wahrheiten aus auszusprechen. — Die Folgerungen, die sich daraus für die politische Wertung ihrer zur Beweisaufnahme herangezogenen Publizistik im Rahmen des Befr.G. ergeben und ergeben müssen, finden dadurch keinerlei irgendwie geartete Beeinflussung. Hier mußte im Gegenteil die Kammer davon ausgehen, daß in den ‚Kampfzielen' (oben Abschn. Ziff. 7) die Betroffene für eine ‚Geistesfreiheit' eingetreten ist, die keineswegs ein ‚uneingeschränktes ursprüngliches Menschenrecht' ist, sondern eine zweckgebundene, den rassisch-völkischen Grundideen verhaftete ‚Freiheit' beinhaltet. Es heißt in den Kampfzielen:

‚Kultur ist das Werk des Gottglaubens und der sittlichen Ideale des Volkes. Diese durchdringen alle Kunst- und Wissenszweige und das gesamte

Bildungwesen als Kraft- und Lebensquell. Kunst und Wissenschaft werden von allem Fremden und allen Einengungen befreit, Erziehung und Bildungwesen vom Staate geleitet. Seelische Volksvergiftung und Meinungknechtung, sowie Dressur durch Suggestionen und Exerzitien werden schlimmer geahndet als Körperverletzung und Totschlag. Freie Geistesentwicklung ist der köstlichste Besitz eines Volkes.'

,Zivilisation und ihre Fortschritte haben dem Volkswohl zu dienen; dadurch erhält die Deutsche Forscherarbeit ihre Weihe.'

Es bedarf keines eingehenderen weiteren Nachweises dafür, daß eine solche ,Zweckfreiheit' von Glaube, Kunst, Wissenschaft, Forscherarbeit usw. den ,Freiheitsbegriffen' völlig entgegengesetzt ist, die nach allgemeiner Auffassung aller zivilisierten Völker und ihrer Verfassungen zu den Grundrechten der Freiheit der Meinungsäußerung, der Freiheit der Wissenschaft usw. hinüberführen. Es hieße, der Betroffenen auf ihren oben unter c) dargelegten Einwänden ,Sonderrecht' zubilligen, sich zu allen rechtlichen Wertbegriffen unseres Verfassungslebens (insbesondere ab Weimarer Verfassung 1919) und zu den ursprünglichen Menschenrechten in einen unüberbrückbaren Widerspruch setzen, hätte die Kammer in dieser Beziehung den Einwänden der Betroffenen nachgegeben. — Daneben ist aber darauf aufmerksam zu machen, daß auch die von der Betroffenen für sich in Anspruch genommenen ,Freiheiten' keine grenzenlosen Rechte des Einzelnen festlegen. Die Freiheit der Meinungsäußerung und die Freiheit der Wissenschaft — sie bleiben immer an die Grenzen gebunden, die durch die allgemein anerkannten und verbindlichen Grundsätze sich herausgebildet haben, auf denen das Zusammenleben der zivilisierten Menschen und Völker der Erde beruht. Wer diese Grenzen mißachtet — und als programmatische Künderin einer neuen rassisch-völkischen Rechts- und Freiheitslehre (einmündend in den nat.soz. Gewaltstaat) ist d i e s eine zwangsläufige Folge im öffentlichen Wirken der Betroffenen vor und nach 1933 — stellt sich damit außerhalb des geltenden Rechts. Und nachdrücklich muß solchem Verhalten gegenüber betont werden, daß mit ihm der moralische Anspruch darauf zerbricht, das mißachtete und verleugnete Recht als Schutz für sich selbst in Anspruch zu nehmen. Wenn Art. 184 Bayer. Staatsverf. und Art. 139 Bonner Grundges. erklären, daß das Befr.G. durch die Verfassungsbestimmungen nicht berührt oder beschränkt werde, wenn also schon von hier aus die Einwände der Betroffenen rechtlich gegenstandslos sind, so legt die Kammer doch Wert darauf, auch diese vorstehende Begründung dafür, daß die Betroffene die angezogenen Verfassungsrechte gegenüber dem Befr.G. nicht in Anspruch nehmen kann, hier darzulegen. Auch Art. 119 Bayer. Staatsverf. und Gesetz gegen Rassenwahn und Völkerhaß vom 13. 3. 46.)"

Hier läßt die Spruchkammer die Katze aus dem Sack. Sie versagt Frau Frau Dr. Ludendorff das Recht, sie verweigert ihr, sich zu ihrem Schutz auf das Recht zu berufen. Jeder Verbrecher hat in einem Rechtsstaat das Recht, sich in den Schutz des Rechts zu stellen. Die Spruchkammer treibt mit solcher Gesinnung Gewaltstaatspolitik, aber nicht Rechtsprechung. Der Strafrechtslehrer von Liszt hat das Strafgesetzbuch die magna charta des Verbrechers genannt. An Stelle des Strafgesetzbuches steht hier das Befr.G., das seine Grenzen findet durch die in den Verfassungen und anderen Gesetzen enthaltenen Rechtsnormen. Die Spruchkammer treibt hier eine unzulässige ausdehnende Interpretation des Befr.Ges. Was bei Frau Dr. Ludendorff Frei-

heit ist, hätte die Spruchkammer in den philosophischen Werken nachlesen sollen, ehe sie darüber urteilt. Die Freiheit bedeutet keinen logisch geschlossenen Begriff, sondern ist eine Idee, die nur philosophisch erfaßt werden kann und die Antwort erheischt auf die beiden philosophischen Fragen: Frei wovon? Frei wozu? Was die Spruchbegründung über die Grenzen der Freiheit sagt, sind sachlich Redensarten. Sie sind erforderlich, um das zur natürlich erscheinenden Voraussetzung zu machen, was als Ergebnis erst gefunden werden soll. Deshalb mußten auch die sachlich unrichtigen und außerdem im Aufbau der Spruchbegründung an falscher Stelle stehenden Ausführungen unter Ziff. 3 vorausgeschickt werden.

Die Spruchkammer schließt dann aus der Erklärung Frau Dr. Ludendorffs in der Verhandlung, sie habe die charakterliche Unzulänglichkeit Hitlers schon 1925 erkannt, daß Frau Dr. Ludendorff gewirkt habe „im Wissen der amoralischen Methoden des Hitlerschen Regierens". Die Spruchkammer hätte sich hier eingehend auseinandersetzen müssen mit der naheliegenden Schutzbehauptung und Frage, ob nicht diese Erkenntnis der Grund oder auch ein Grund war, Hitler als Führer einer Bewegung und des Deutschen Volkes zu bekämpfen und von ihm und seiner Partei Abstand zu halten. Der Schluß ist außerdem nicht logisch, von der charakterlichen Unzulänglichkeit eines Menschen auf die von ihm nach Jahren oder Jahrzehnten anzuwendenden unsittlichen Gewaltmethoden zu schließen. In ihrem Streben, ein Unrecht zu begründen, begeht die Spruchkammer noch einen groben Rechtsfehler, wenn sie sagt, daß Frau Dr. Ludendorff „sich über die praktisch politischen und unrechtlichen, d. h. amoralischen Wirkungen ihrer Stellungnahme überall da voll im klaren sein mußte, wo sie unmittelbar oder mittelbar auf das praktische Geschehen als intellektuelle Anregerin oder Mithelferin Einfluß gewann". Weder Versuch noch Fahrlässigkeit sind sühnepflichtig . . .

14. Zufolge der Ergebnisse der Beweisaufnahme hat die Kammer es für erforderlich gehalten, über das zur Klagebegründung vorgelegte Material hinausgehend auch die Haltung der Betroffenen zur Frage „Militarismus" besonders zu überprüfen. Die Betroffene hat selbst die Schrift von Erich Ludendorff „Der totale Krieg" (1935) mehrfach herangezogen, um aus ihr abzuleiten, daß das Haus Ludendorff ein Gegner der „Kriegspolitik" Hitlers gewesen sei. Es ist bereits im Zusammenhang mit den von der Betroffenen unmittelbar zu verantwortenden „Kampfzielen" (Akt I — 467) in Abschnitt Ziffer 7 dieser Begründung darauf verwiesen worden, daß diese Kampfziele ein extrem-militaristisches Aufbau-Programm darstellten. Hier wurde die Forderung vertreten, daß das Volk in allen Lebensäußerungen auf seine stete Kriegsbereitschaft vorzubereiten sei. Dem Militärischen sei alles unterzuordnen: Wirtschaft, Wissenschaft, Innenpolitik, Kultur, Jugenderziehung usw., schon in den Kampfzielen wurde das später vertretene Prinzip des „totalen" Krieges durch die volle Kriegsdienstpflicht beider Geschlechter verkündet. In der Schrift „Der totale Krieg" wurde dies nunmehr nach der am 16. 3. 1935 erfolgten Einführung der Allgemeinen Wehrpflicht und nach dem am 21. 5. 1935 erlassenen Wehrgesetz (Hitler Oberbefehlshaber der gesamten Wehrmacht) eindringlichst in allen Einzelheiten dargelegt. Zwar trat auch hier noch ein Gegensatz Ludendorff—Hitler in Erscheinung mit unverkennbarer Ablehnung einer Kriegsführung durch Hitler (dem „Gefreiten") wurde der politischen Führung in Frieden und Krieg die Weisungsbefugnis des „Feldherrn" übergeordnet: dem Feldherrn wird bereits für die Friedenszeit die Aufgabe zugewiesen, die wehrhaft-völkische Geschlossenheit des Volkes zu überwachen, Finanzen und Wirtschaft

daraufhin zu beobachten, daß sie den Anforderungen des modernen, d. h. totalen Krieges entsprechen; im Krieg habe der Feldherr die feindlichen Völker durch Kampf und Propaganda zu schlagen; der Feldherr habe in der Politik seines Landes die Richtlinien festzulegen, die die Politik im Dienst der Kriegsführung zu erfüllen hat.

„Es ist die dringendste Aufgabe der Führer des totalen Krieges, von den Führern der totalen Politik zu verlangen, Geschlossenheit des Volkes zu bewirken, wie es ja schon die völkische Pflicht totaler Politik ist."

Noch hatte 1935 das Haus Ludendorff nicht die Hoffnung aufgegeben, die von ihr abgelehnte totale Führerschaft Hitlers im völkischen Staat zu überwinden: aber nicht an die Stelle des totalen völkischen Staates den „Rechtsstaat" zu setzen, sondern ausschließlich aus der Besorgnis heraus, daß Hitler (auch hier spielt die ihm noch 1935 unterstellte Romhörigkeit eine Rolle) für den Aufbau des völkischen Staates und für die diesem gestellten wehrpolitischen Aufgaben unzulänglich sei. Wie weitgehend dabei vom Hause Ludendorff auch in Uebereinstimmung mit der nationalsozialistischen Politik und der späteren nationalsozialistischen Kriegsführung die Regeln des Völkerrechts mißachtet wurden, geht u. a. aus folgenden Sätzen der hier behandelten Schrift hervor:

„Es ist eine irrtümliche Ansicht, wenn angenommen wird, ein Krieg müsse mit einer Kriegserklärung beginnen. Völker haben kein Verständnis für Angriffskriege, wohl aber für einen Kampf für ihre Lebenserhaltung. In einer Kriegserklärung erblicken sie leicht den Willen zum Angriff."

Es gibt im gesamten Schrifttum aus der Zeit 1933—1939 keine gleich eindeutige Vorankündigung des „Rechts" des völkischen Staates auf kriegerischen Ueberfall, sofern nur seine Führer die „Lebenserhaltung" ihrer völkischen staatlichen Gemeinschaft bedroht sehen. — Diese Ludendorff'sche Schrift, deren hier dargelegte Beurteilung auch durch den von der Betroffenen vorgelegten Auszug (Akt I/604, Anlage 5) nicht eingeschränkt wird, hat daher auch in der nationalsozialistischen Presse von 1935/36 eine grundsätzlich durchaus zustimmende Behandlung gefunden. Nur daß man hier (so z. B. im Organ der „Obersten SA-Führung") zwei Einwände machte:

„Die „Heimatversorgung" bleibe neben den unmittelbaren Kriegsbedürfnissen zu wenig berücksichtigt. Der „stärkste" Mann im Kriege könnte auch durchaus der „Politiker", müsse nicht zwangsläufig der „Feldherr" sein."

Die Ankündigung der Schrift „Der totale Krieg im" „Quell" (20. 10. 1935, Seite 570/571) hat — sehr im Gegensatz zu den heutigen Bekundungen der Betroffenen, die Schrift habe die Aufgabe gehabt, durch Aufzeigung der ungeheuren Opfer, welche ein zwangsläufig totaler Krieg fordere, gegen die Kriegspolitik Hitlers zu wirken — den völlig entgegengesetzten, militaristischen und kriegsbejahenden Charakter derselben nachdrücklich hervorgehoben.

„Der Krieg ist nicht (hier also Gegensatz zu den Theorien von Clausewitz) die „Fortführung der Diplomatie mit anderen Mitteln", sondern die Politik hat sich der Kriegsführung, der Erhaltung des Volkes wegen, einzuordnen."

„Nur dann verdient das Volk einen Feldherrn, wenn es sich in seinen Dienst stellt, d. h. in den Dienst des Führers des totalen Krieges, der um seine Lebenserhaltung geführt wird. In solchem Falle gehören Feldherr und Volk zusammen; sonst ist der Feldherr für das Volk — zu schade!"

Noch krasser kann die Position des Feldherrn-Führer, die Totalität seines absoluten Machtanspruchs garnicht formuliert werden. Nimmt dieser Feldherr-Führer für sich in Anspruch, der Repräsentant des völkischen Staates und seiner Lebenserfordernisse zu sein, so ist die totale Gefolgspflicht des Volkes eine Selbstverständlichkeit. Mißerfolge können dann nur in Unzulänglichkeit des Volkes beruhen; Schuld an ihnen nur beim Volk liegen, für welches dann eben die Persönlichkeit des Feldherrn „zu schade" gewesen sei. (Erich Ludendorff hat hier nicht nur die Theorie vertreten, von der aus er 1918

die Dolchstoßlegende ableitete; er hat auch — aus dem von ihm vertretenen maßlosen Führungsanspruch heraus mit fast prophetischer Sicherheit die Schmähungen angekündigt, mit denen im April 1945 Hitler bei seinem Zusammenbruch das durch seine Politik psychisch und physisch zusammengebrochene deutsche Volk bedachte.) — Es bedarf hier keiner weiteren diesbezügl. Zitate. Wohl aber ist noch der Hinweis erforderlich, daß 1935 noch alle öffentlichen Erklärungen Hitlers immer und immer wieder den absoluten Friedenswillen seines Regimes betont haben und daß aus der gesamten bisher vorliegenden Memoiren-Literatur und aus allen Verhandlungen vor dem Nürnberger Gerichtshof nichts darüber bekannt geworden ist, daß Hitler 1935 kriegs- und wehrpolitische Ziele verfolgte, die auch nur annähernd den Ueberlegungen entsprachen, wie sie aus der aggressiv-militaristischen Schrift Ludendorffs ersichtlich sind. Es ist absolut unglaubwürdig, daß die Schrift „Der totale Krieg" aus einer antikriegerischen Ueberlegung heraus geschrieben und veröffentlicht wurde. Die Kammer sieht als erwiesen an, daß auch mit dieser Schrift das Haus Ludendorff die „totale Rechtssphäre" des totalen völkischen Staates, d. h. des nationalsozialistischen Gewaltstaates, erneut bejaht hat und daß die kritische Behandlung des „Führungsproblems" keineswegs auf irgendeiner grundsätzlichen Ablehnung der Hitlerschen Politik beruhte, sondern vielmehr ausschließlich in dem Versuch des „Feldherrn", hier nochmals *seinen* Führungsanspruch gegenüber dem „Gefreiten" anzumelden. — (Das ist auch aus der im „Quell" wiedergegebenen Zuschrift des Ludendorff-Anhängers, General von Bronsart, eindeutig erkennbar.) — Sowohl die Notizen, mit denen ab 1935 der „Quell" die Wiederaufrüstung begleitet hat, wie auch das sonstige den Fragen von Wehrmacht, Politik, Wirtschaft usw. gewidmete Schrifttum aus dem Ludendorff-Verlag haben immer die betontmilitaristische Grundhaltung bestätigt, welche ab 1919/1920 stets von Erich Ludendorff und auch von der Betroffenen eingenommen worden ist. Wer jede internationale Verständigungspolitik als „Volksverrat" gekennzeichnet hat, wer gegen die Träger solcher Politik eine maßlose Hetze entfesselte, wer sich betont selbst als Träger des preußischen Militarismus bezeichnete, (so Erich Ludendorff im Volksgerichtsprozeß und im Buch „Vom Feldherrn zum Volksrevolutionär"), wer die „Kampfziele" zu seinem politischen Programm machte (und sich so wie die Betroffene auch heute noch zu ihnen bekennt), kann angesichts solcher Grundhaltung heute nicht für sich in Anspruch nehmen, daß aus einzelnen Zitaten des Schrifttums zu folgern wäre, man habe eine antikriegerische Haltung eingenommen. Für die Kammer ist erwiesen, daß die Betroffene unmittelbar und mittelbar an der Aufstellung und Verbreitung militaristischer Lehren und Programme beteiligt gewesen ist. Gerade in dieser ihrer Ueberzeugung lag sehr wesentlich ihre Bejahung des nationalsozialistischen Gewaltstaates begründet. Gerade von hier aus hat sie sich — in enger Verbindung mit ihrer rassisch-völkischen Auffassung und den sich aus dieser ergebenden Konsequenzen für die Wehrpolitik — diesem totalen Gewaltstaat besonders verbunden gefühlt und für diesen totalen Gewaltstaat gewirkt.

Unter dieser Ziffer sind in der Spruchbegründung so ziemlich alle Worte Ludendorffs und alle Tatsachen verdreht und auf den Kopf gestellt. Diese Verdrehung beginnt damit, daß die Spruchbegründung den totalen Krieg so darstellt, als ob er eine Erfindung Ludendorffs sei, während er in Wirklichkeit eine militärische und politische Gegebenheit mit militärischen und politischen Notwendigkeiten ist, und es nur darauf ankommt, dies im Dienste seines eigenen Volkes zu erkennen und die zur Erhaltung des Lebens und der Freiheit des eigenen Volkes erforderlichen Folgerungen daraus zu ziehen.

Dann ist noch einmal darauf hinzuweisen, daß die Kampfziele kein extrem militaristisches Aufbauprogramm darstellen, daß sie nichts anderes sagen, als was jedes gesunde Volk und jede pflichtbewußte Staatsführung von den

Volksgeschwistern verlangen kann und muß. Es ist nach den Kampfzielen und dem Totalen Krieg einfach unwahr, daß im Frieden dem Militärischen alle anderen Lebensäußerungen eines Volkes unterzuordnen seien. Insbesondere sind Wissenschaft und Kultur unter diesem Gesichtspunkt nicht genannt. Es ist auch unwahr, daß schon im Frieden der politischen Führung die Weisungsbefugnis des Feldherrn übergeordnet sei. „Unwägbares hat vom Feldherrn auszugehen", heißt es auf Seite 114. Er hat sich zu überzeugen und er hat zu prüfen, damit ein Volk auch auf wirtschaftlichem und finanziellem Gebiete nicht unvorbereitet einem Kriege gegenübersteht. Zu befehligen hat er nur die Wehrmacht (S. 115). Mit welcher Voreingenommenheit die Spruchkammer die Frage des Militarismus beurteilt, zeigt sich darin, daß die Forderung an die politische Führung, Geschlossenheit eines Volkes zu bewirken, bereits als Vorwurf gewertet wird. Dem damals schon mehr als 70 Jahre alten Ludendorff traut die Spruchkammer zu, den nächsten Krieg als Feldherr führen zu wollen und persönlich den Gefreiten Hitler auszustechen, wie die Spruchbegründung es in ihrem engen Gesichtskreis darstellt. Eine grobe Wahrheitswidrigkeit ist insbesondere die Behauptung, daß Ludendorff das „Recht" auf kriegerischen Ueberfall proklamiere. Diese Unwahrheit ist nur möglich dank der unvollständigen und deshalb falschen Wiedergabe eines Zitates, das vollständig und richtig wie folgt (S. 87) lautet:

> „Es ist eine irrtümliche Ansicht, wenn angenommen wird, ein Krieg müsse mit einer Kriegserklärung beginnen. Japan begann im Jahre 1894 den chinesischen Krieg, und im Jahre 1904 den Krieg gegen Rußland mit einem Ueberfall gegen chinesische bezw. russische Transport- oder Kriegsschiffe. England begann den Krieg gegen die Burenrepubliken mit dem Einfall einer Freischar in das Burengebiet. Die unglückseligen Kriegserklärungen des Reichskanzlers v. Bethmann-Hollweg an Rußland und Frankreich in den Augusttagen 1914 stehen noch in frischester Erinnerung. Mit ihnen wurde der Feindpropaganda das Stichwort zugeworfen, mit dem sie die Seele der Feindvölker stärken, die unseres Volkes schwächen konnte. Völker haben kein Verständnis für Angriffskriege, wohl aber für einen Kampf für ihre Lebenserhaltung. In einer Kriegserklärung erblicken sie leicht den Willen zum Angriff. Sie fühlen sich nicht bedroht, die Volksseele kann nicht in ihnen lebendig werden. Darum war bei uns das Wort „Drohende Kriegsgefahr" das Wort, das die Volksseele viel mehr zum Sprechen brachte, als es der Mobilmachungsbefehl tat. Es kam bei dem Deutschen Volke noch hinzu, daß das Deutsche Heer im Westen angriff, und nun das Volk erst recht glaubte, wir führten einen Angriffskrieg, der für es gleichbedeutend mit einem Eroberungskriege war, der also bei dem Volke recht bald das Gefühl, um seine Lebenserhaltung kämpfen zu müssen, ausschloß. Es konnte so wenig begreifen, es war auch militärisch nicht darin erzogen, daß ein Verteidigungskrieg, wie er uns aufgedrängt war, angriffsweise geführt werden mußte, wenn wir nicht

erdrückt werden wollten. Es ist die ernsteste Aufgabe der totalen Politik — und der Feldherr hat hierauf zu halten, daß nicht durch Kriegserklärung, aber auch durch mangelhafte Volksaufklärung, der Kriegsführung und dem Volke gleich zu Beginn eines Krieges so außerordentlicher Schaden zugefügt wird, wie es 1914 und in den folgenden Jahren das Deutsche Volk und auch die Deutsche Wehrmacht durch die Deutschen Kriegserklärungen insonderheit hat erleben müssen. Das ist umso nötiger, als ein Volk und jeder Einzelne in ihm nur dann die Kriegsführung mit ganzer Kraft fördern wird, wenn die Ueberzeugung feststeht, daß es um die Lebenserhaltung geht."

Daraus geht ganz klar hervor, daß es nicht darauf ankommt, ob die Führer des Staates die Lebenserhaltung des Volkes bedroht sehen, sondern darauf, ob die Lebensbedrohung Wirklichkeit ist und das Volk sie unmittelbar empfindet. Das war z. B. 1939 bei Beginn des zweiten Weltkrieges nicht der Fall. Das in der Spruchbegründung falsch wiedergegebene Zitat findet seine Ergänzung durch folgende, den sittlichen Ernst Ludendorffs und den Unterschied zu Hitler völlig erkennbar machenden Sätze (S. 6):

„Das Wesen des totalen Krieges bedingt es, daß er nur dann geführt werden kann, wenn wirklich das ganze Volk in seiner Lebenserhaltung bedroht und entschlossen ist, ihn auf sich zu nehmen. Die Zeiten der Kabinettskriege und der Kriege mit beschränkten politischen Zielen sind vorüber. Sie waren auch mehr Raubzüge als ein Ringen von tief sittlicher Berechtigung, wie es der totale Krieg um die Lebenserhaltung des Volkes ist. „Kolonialkriege", in denen ein Volk oder ein Stamm nur um sein Leben zu ringen hat, der Gegner diese einfach zermalmen kann, tragen für jenes Volk oder jenen Stamm den Charakter des totalen Krieges und werden von ihnen aus sittlichen Gründen geführt. Im Uebrigen sind sie die unsittlichsten Handlungen, die die erhabene und ernste Bezeichnung Krieg nicht verdienen. Sie werden aus Gewinnsucht, nicht zur Lebenserhaltung des Volkes entfacht."

Der „Feldherr" ist bei Ludendorff nicht nur ein Amt oder eine Stellung im Staate, sondern ein Werturteil über eine Persönlichkeit, ein Ausdruck der schöpferischen Leistung und der Genialität. Daraus erklärt sich, daß ein Feldherr für ein Volk unter Umständen zu schade sein kann. Daß Hitler und der NS Erkenntnisse und sittliche Werte der völkischen Bewegung und Gedankenwelt mißbraucht hat, ebenso wie er auch das Christentum mißbrauchte, wenn es ihm so paßte, kann bei gerechter Würdigung niemals als Unterstützung des nationalsozialistischen Gewaltstaates aufgefaßt werden. Ludendorff hat Staatsmänner, Generale und alle Völker auf das Wesen, auf die Opfer und den Ernst eines totalen Krieges hingewiesen und damit einen Beitrag geleistet, ihn zu verhindern. Daß dieser Beitrag dank der Unterstützung, die Hitler in seinen außenpolitischen Erfolgen vom Auslande erfahren hat, nicht ausreichte, das Ziel, Deutschland und der Welt den

Frieden zu erhalten, zu erreichen, kann niemals General Ludendorff und noch viel weniger Frau Dr. Ludendorff zur Last gelegt werden, die das Werk „Der Totale Krieg" gar nicht geschrieben hat. Nichts ist in dem Werke aggressiv militaristisch, sondern alle Gedanken und Erkenntnisse sind nur auf den Schutz der Lebenserhaltung und Freiheit des Volkes ausgerichtet. Militarist ist nach Art. 8 Befreiungsgesetz, „wer das Leben des Deutschen Volkes auf eine Politik der militärischen Gewalt auszurichten suchte". Eine Politik der militärischen Gewalt ist eine Politik, in welcher die Wehrkraft das Mittel ist, beschränkte politische Ziele zu erreichen.

Das Gegenteil ist in den Erkenntnissen Ludendorffs vom totalen Krieg der Fall. Der totale Krieg ist nur gerechtfertigt als letzte Möglichkeit, dem eigenen Volke die Lebenserhaltung und Freiheit zu sichern, kann also seinem Wesen nach nur ein Verteidigungskrieg sein.

Die Darstellung und Auffassung der Spruchbegründung vom „Totalen Krieg" arbeitet mit solchen Entstellungen, Auslassungen und Allgemeinplätzen (z. B. „wer jede internationale Verständigungspolitik als „Volksverrat" gekennzeichnet hat"), daß deutlich wird: die Gründe für ein vorher feststehendes Ergebnis wurden gesucht. Es wird in der Spruchbegründung nicht nur erörtert und zitiert, was gar nicht Gegenstand der Verhandlung war, sondern es wird auch ohne Quellenangabe zitiert, so daß man nicht oder nur sehr schwer nachprüfen kann. So hat sich Ludendorff niemals als Träger des preußischen Militarismus bezeichnet, zum mindesten nicht in dem Sinne, wie es die Spruchbegründung meint. Daß Ludendorff sich im Volksgerichtsprozeß so bezeichnet haben soll, bedarf besonders der Quellenangabe.

Schließlich ist noch der Hinweis notwendig, daß „Der Totale Krieg" von General Ludendorff Frau Dr. Ludendorff auch dann nicht zur Last gelegt werden könnte, wenn die Auslegung in der Spruchbegründung richtig oder annähernd richtig wäre, weil Frau Dr. Ludendorff sich nicht nur in ihren philosophischen Werken, sondern auch in ihren anderen Büchern und Schriften z. B. in dem zum Gegenstand der Verhandlung gemachten, aber in der Spruchbegründung überhaupt nicht erwähnten Buche „Des Weibes Kulturtat" scharf antimilitaristisch ausgesprochen hat. (Schluß folgt)

Immer wieder werde ich gefragt, welches Wirtschaftsprogramm ich habe. Ich bin ein Feind von Programmen, Rezepten und Dogmen. Mit so etwas werden Völker in das Verderben getrieben. Gewiß aber müssen klare Gedankengänge über die Wirtschaft herrschen und der erste klare Gedankengang besteht darin, daß die Wirtschaft kein Ding an sich, sondern Ausfluß einer bestimmten Weltanschauung ist. Erich Ludendorff

---



Monatsschrift für Geistesfreiheit

Erscheinungsort Stuttgart — Postversandort München

Inhalt:

	Seite
Vor wichtigen Entscheidungen	209
Die Verantwortung der Generalität	222
Stille Osterfreude am Grab des Feldherrn	224
Friedrich von Schiller auf dem Totenbett	225
Der Weg in die Freiheit	235
Über das Alter der Erde	240
Die Spruchbegründung	243
Der stenographische Bericht der Verhandlung gegen Frau Dr. Mathilde Ludendorff	247
Mitteilungen aus dem religiösen Leben	250
Streiflichter	254

Diese Folge hat 48 Seiten und 4 Bildseiten

Folge 5 — Wonnemond 1950 — 2. Jahr

Die Spruchbegründung

Von Kammergerichtsrat a. D. Wilhelm Prothmann

(Schluß)

„Die Kammer ist verpflichtet gewesen, das von der Betroffenen beigebrachte Material stets unter der grundsätzlichen Sicht ihrer ‚Kampfziele' zu überprüfen. Nur von hier aus kann heute objektiv der Inhalt ihres gesamten Schrifttums, d. h. des so umfangreichen zur Beweisaufnahme vorgelegten Materials (unter Ausschluß ihrer sogenannten philosophischen Werke) auf die ‚politische Aussage' gewertet werden. Spricht die Betroffene von ‚Ablehnung des Imperialismus', so ist das wahrlich kein Bekenntnis zu einem maßvollen Nationalismus und einer friedlichen Politik. Von ihrem Standort aus heißt es immer: Ablehnung des dem Judentum von ihr unterstellten Weltherrschaftsanspruchs. In einer bewußt eigen geprägten Diktion wird vom rassisch-völkischen Standort den Worten ein völlig gewandelter Inhalt gegeben. — Wenn auf rassepolitischem Gebiet die Betroffene eine ‚Rassevergottung' im Sinne der auch innerhalb der NSDAP. stark umstrittenen SS-Begriffe abgelehnt hat, so kann auch daraus keinerlei Ablehnung oder auch nur Distanzierung von der nat.soz. Gewaltherrschaft abgeleitet werden. Daß in dieser Frage die Betroffene — gemessen am allgemeinen nat.soz. Schrifttum und gemessen an der rassepolitischen Gesetzgebung — einen radikalen Standpunkt vertreten und für über diese Gesetzgebung hinausgehende Maßnahmen gewirkt hat, ist erwiesen."

Ueber diese Auffassung der Spruchkammer kann man nur staunen. Die Kampfziele, über die gar nicht verhandelt worden ist, die aber Gewaltanwendung unmißverständlich ablehnen und eine sittliche Staatsgewalt und beispielhafte Lebensführung fordern, sind Grundlage für die Behauptung, Frau Dr. Ludendorff hätte den Gewaltstaat unterstützt. Die Philosophie aber, die ja Antwort gibt auf die Fragen, in welcher Weise die Menschen, Völker, Rassen und Staaten das Gemeinschaftsleben zu gestalten haben, sind von der Prüfung ausgeschlossen. Das Werk „Des Weibes Kulturtat" war zum Gegenstand der Verhandlung gemacht worden. Es wendet sich eindeutig gegen jeden Imperialismus und gegen jede Gewaltanwendung.

Die Spruchkammer durfte hier nicht von einem von Frau Dr. Ludendorff unterstellten Weltherrschaftanspruch des Judentums sprechen, sondern sie mußte nach Unterstellung des guten Glaubens Frau Dr. Ludendorffs in dieser Frage für ihre Entscheidung diesen Weltherrschaftsanspruch selbst als Tatsache unterstellen.

„Zur Kennzeichnung einer antinationalsozialistischen Haltung der Betroffenen und des Ludendorff-Verlages nach Einstellung der Zeitschrift ‚Quell' sind der Kammer zwei Schriften des Verlages vorgelegt worden: ‚Ein seltsamer Staat' von W. von Josch, 1940, ‚Drei Cäsaren von Johannes Scherr, 1942. Die Kammer sieht in beiden Schriften keinerlei Beweis für eine gegen den Nat.Soz. oder gegen den nat.soz. Gewaltstaat oder gegen eine nat.soz. Geschichtsauffassung gerichtete Haltung.

Die Schrift ‚Ein seltsamer Staat' setzt sich in Uebereinstimmung mit einem im Quell vom 2. 6. 31 S. 181 veröffentlichten Artikel mit der Staatsidee Platons auseinander. Klar erkennbare Aufgabe der Schrift ist der Nachweis, daß die

'Deutsche Gotterkenntnis' (Lehre der Betroffenen) nicht etwa als eine Ableitung aus den Lehren Platons angesehen werden dürfe. Platon wird als Vertreter völkischen Lebens abgelehnt. — Die Ueberprüfung der Schrift hat der Kammer nicht erwiesen, daß in ihr irgendwelche Gedanken vertreten wurden, die als Opposition gegen den nat.soz. Gewaltstaat oder dergl. gedeutet werden könnten (Akt. I/623).

Hierzu seien einige Zitate aus dem „Seltsamen Staat" gegeben:

Aus der Einleitung Seite 4:

„Eine größere Gegensätzlichkeit läßt sich kaum finden, als sie zwischen den staatspolitischen Werken Platons einerseits und der Geschichtsphilosophie Frau Dr. Ludendorffs andererseits vorliegt. Auf der einen Seite steht ein okkulter Mysterien- und Männerbund, dessen Bestrebungen auf eine weitgehende Versklavung und Kollektivierung der 'bloßen Masse' hinauslaufen, während auf der anderen Seite der schöpferische, in sich selbst ruhende völkische Einzelmensch das organische Leben des Volkes gewährleistet.

Im Platonischen Staat haben wir einen sich gleichsam überschlagenden und wertvollste Kulturgüter im Keime erstickenden Zwang vor uns — die Deutsche Gotterkenntnis dagegen will die freie, nur durch die sittlichen Bedingungen der Volkserhaltung begrenzte Entfaltung von Einzelseele, Kultur und Geschichte sicherstellen und begründet sie aus dem erkannten göttlichen Sinn des Lebens des einzelnen Menschen, der Rassen und ihrer Völker. Die äußersten Pole einer auf die Spitze getriebenen staatspolitischen und auch kulturellen Entwicklung sehen wir einerseits im Liberalismus, der meist mit der Demokratie verschwistert auftritt, andererseits im Zwangsstaat. Diese Fehlentwicklungen, in die die Völker nur allzu leicht hineingeraten, könnten von ihnen durch den allein sittlichen Mittelweg vermieden werden. Die Deutsche Gotterkenntnis zeigt uns sowohl die Schäden, die einem Volke aus einer hemmungslosen Freiheit erwachsen, als auch die großen Nachteile einer meist im Gefolge des Liberalismus und gewissermaßen als Reaktion hiervon auftretenden Ueberspannung des Zwanges."

Seite 8:

„Der vollkommen ungriechische, ja stark reaktionär anmutende Staatsentwurf Platons hatte für ihn nicht bloß ein theoretisches Interesse, sondern durchaus realpolitische Züge. Diese werden in dem Bestreben der Herrenschicht, sich durch Okkultwahn die Herrschaft über eine entpersönlichte Masse zu sichern, erkennbar."

Seite 9:

„Für ihn sinkt die Aufgabe der Kultur auf die Stufe einer bloß propagandistischen Erziehungstendenz herab."

Seite 10:

„Zur Ueberwachung des Erziehungswesens will Platon eine Reihe von Vorstehern einsetzen, die zusammen mit den Gesetzeswächtern

auch die Kultur und das Geistesleben zu beaufsichtigen und zu zensieren haben."

Der Vorspruch zu dieser Schrift ist von Schiller und lautet:

> „Alle anderen Dinge müssen, der Mensch ist das Wesen, das will. Eben deswegen ist des Menschen nichts so unwürdig, als Gewalt zu erleiden, denn Gewalt hebt ihn auf. Wer sie uns antut, macht uns nichts Geringeres als das Menschsein streitig; wer sie feigerweise erleidet, wirft seine Menschheit hinweg."

Der Spruchkammer war bekannt, daß der nat.soz. Staat diese Sprache verstanden hat. Er hat die Schrift kurz nach ihrem Erscheinen beschlagnahmt und verboten.

Die „Drei Cäsaren" sind von dem 1948er Demokraten Johannes Scherr verfaßt, der Titel ist jedoch von Ludendorffs Verlag gewählt worden, ebenso die Zusammenstellung der drei Aufsätze über Tiberius, Caligula und Claudius. Tyrannenmacht wird abgelehnt und bekämpft. Die Spruchbegründung zitiert selbst ein Wort von Scherr, in welchem er den Tyrannen einen skrupellosen Aderlasser und Brenner nennt, einen dämonisch kühnen und rücksichtslosen Arzt, dessen einziges Rezept lautet: Eisen und Feuer. Die Spruchkammer kennt, wie schon einmal gesagt, den getarnten geistigen und politischen Kampf anscheinend nicht. Es sei erinnert an die Schrift von Prof. Quidde „Caligula", die im Anfang dieses Jahrhunderts erschien und dem Verfasser eine Strafe wegen Majestätsbeleidigung einbrachte.

Der Spruchkammer sei auch als Lektüre empfohlen die Abhandlung von Johannes Scherr „Hypathia" . . .

Ziffer 18:

Die Spruchkammer würdigt zahlreiche eidesstattliche Versicherungen und andere entlastende Urkunden in dem Sinne, daß eine Entlastung daraus nicht gefolgert werden könnte.

> „Auch die Erklärungen, die darüber aussagen, daß die Verbindung mit dem Tannenbergbund, mit dem Hause Ludendorff, mit dem Bund ‚Deutsche Gotterkenntnis' die Aussteller davor ‚bewahrt' habe, Mitglied der NSDAP. zu werden, hat die Kammer nicht in einem die Betroffene entlastenden Sinne werten können. Die hierfür maßgeblichen Gesichtspunkte sind aus den Gesamtdarlegungen dieser Begründung ersichtlich."

Fest steht nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme: Die Mitkämpfer Ludendorffs wollten vom Nat.Soz., die Nat.Sozialisten wollten von Ludendorff und seiner Bewegnug nichts wissen. Wo liegt denn nun die Wirkung? Es muß doch ein ursächlicher Zusammenhang zwischen der Tätigkeit der Frau Dr. Ludendorff und der Unterstützung der nat.soz. Gewaltherrschaft festgestellt werden. Ein Versuch der Unterstützung reicht auch dann nicht aus, wenn die Tat nach Ansicht der Spruchkammer oder selbst ihrer Natur nach geeignet gewesen wäre, eine Unterstützung, d. h. eine Verbreiterung und Vertiefung der Macht des nat.soz. Gewaltstaates herbeizuführen.

> „Ohne den Ausstellern der hier behandelten Entlastungserklärungen den subjektiven guten Glauben absprechen zu wollen, hat die Kammer doch sehr ernste

Zweifel, ob dieser Personenkreis überhaupt in der Lage ist, eine objektive Aussage über die politische Gesamthaltung der Betroffenen abzugeben. Letzten Endes stehen fast alle diese Personen in dem Personenkreis, der in Teil B der Liste zum Befr.G. unter Ziff. 10 gekennzeichnet ist; jede Aussage, die auch nur mittelbar erkennbar machen würde, daß die Betroffene im Sinne des Befr.G. irgendwie belastet ist, kann den Aussagenden selbst in die Gefahr erneuter Ueberprüfung seines eigenen politischen Verhaltens nach dem Befreiungsgesetz bringen. Allen diesen Ausstellern steht daher § 55 StPO. zur Seite."

Es zeugt nicht von einem großen Verantwortungsgefühl, wenn ohne Kenntnis der einzelnen Personen und ihrer Aussagen im einzelnen in dieser allgemeinen Form die eidesstattlichen Bekundungen abgetan werden, die von solchen Zeugen abgegeben worden sind, die nach ihrem Wirkungskreis, ihrer Lebensstellung und Lebenserfahrung als urteilsfähig und glaubwürdig angesprochen werden müssen und die nur zu einem Teil dem Tannenbergbund angehörten. Dieser Mangel ist umso größer, als die Spruchkammer ja die Weltanschauung und sittliche Auffassung dieser Zeugen, wie sie sich aus den philosophischen Werken Frau Dr. Ludendorffs ergibt, gar nicht kennt. So wird über ein Menschenschicksal geurteilt, über einen Großen unseren Volkes.

Die Spruchkammer erwähnt ferner viele andere Einzelheiten der eidesstattlichen Versicherungen nicht, z. B. daß eine Zeugin durch das Studium der philosophischen Werke veranlaßt wurde, aus der NSDAP. während des Krieges auszutreten.

Die Spruchkammer setzt sich ferner nicht mit der urkundlich erwiesenen Tatsache auseinander, daß die Schrift von Dr. Ernst Niekisch „Hitler — ein Deutsches Verhängnis" von den Mitgliedern des Tannenbergbundes im Jahre 1931 in großen Mengen verbreitet worden ist. Diese Schrift enthält einen umfassenden Generalangriff gegen Hitler und den Nat.Soz. und hatte mit dem Vorwurf der „Romhörigkeit" ebenso wenig zu tun wie eine große Anzahl von Aufsätzen gegen den Nat.Soz. in „Ludendorffs Volkswarte".

Eidesstattliche Versicherungen amerikanischer Zeugen werden ohne ausreichenden Grund für eine solche Annahme und gegen die Tatsächlichkeit damit abgetan, daß diese nur das weltanschauliche Schrifttum kennen und beurteilen, nicht aber das politische Wirken Frau Dr. Ludendorffs und nicht die politische Entwicklung in Deutschland . . .

*

Zum Schluß glaubt die Spruchbegründung die Anwendung des Artikels 5 Ziffer 6 Befr.G. dadurch zu rechtfertigen, daß sie die „außerordentliche Breiten- und Tiefenwirkung der politischen Tätigkeit" hervorhebt, ohne überhaupt einen ursächlichen Zusammenhang festgestellt zu haben. Es fehlt ferner jede Verlautbarung darüber, in welcher Weise denn die Spruchkammer den Vorsatz geprüft hat, ohne den eine sühnepflichtige Handlung so wenig vorliegt wie eine strafbare Tat und in welcher Weise sie über die einzelnen nazifeindlichen und unnationalsozialistischen Aeußerungen im Schrifttum bei der Prüfung des Vorsatzes hinwegkommt.

Es ist nur scheinbar belastendes Material zusammengetragen worden, das entlastende ist kaum erwähnt, geschweige denn gewürdigt. Statt dessen finden

sich Kraftworte wie „kein Zweifel", „uneinschränkbar", „unwiderlegbar" und ähnliche in großer Fülle und Wiederholung.

Wer unvoreingenommen, insbesondere mit dem Wunsche nach Wahrheit und Gerechtigkeit, die Spruchbegründung liest, muß, auch wenn er die Werke Frau Dr. Ludendorffs nicht kennt, zu der Ueberzeugung kommen, daß in dieser Spruchbegründung Gründe gesucht und zusammengetragen wurden, um eine Verurteilung zu rechtfertigen. Die Spruchbegründung erweist sich selbst nach Aufbau, Ausdrucksweise und sachlichem Inhalt als „willkürlich" „parteiisch" im Sinne des Artikels 47 Abs. 2 Befr.G.

Der stenographische Bericht der Verhandlung gegen Frau Dr. Mathilde Ludendorff

Nun ist der Bericht des ersten Tages der Verhandlung, des 23. 11. 1949, erschienen. Wir freuen uns über die schöne Aufmachung, über Papier und Druck und begrüßen den Beginn der Veröffentlichung der 6 Bücher, die je einen Tag der Verhandlung festhalten, denn wir sind uns ihrer geschichtlichen Bedeutung bewußt! Wenn heute schon in amerikanischen Veröffentlichungen zu lesen ist, daß die Aussagen Dr. Mathilde Ludendorffs geeignet sind, Deutschlands Kampf um seine Freiheit und Selbständigkeit zum Siege zu helfen, so werden wir in Deutschland noch klar erkennen, daß die Reinheit der Idee Erich und Mathilde Ludendorffs durch die dem Gericht vorgelegten Dokumente, durch die Aussagen der Angeklagten und durch die Plädoyers der Rechtsanwälte für die Zukunft gründlich und frei erwiesen ist. Ja, wenn wir hoffen dürfen, daß dieses Gesamtwerk der Wiedergabe der ganzen Verhandlung uns auch noch die eingehende Zurückweisung und Widerlegung der Urteilsbegründung durch die Berufungbegründung der Anwälte bringen wird, so wird uns in ihm ein Einblick in die kulturellen Zustände unserer Zeit gegeben, der in seiner Bedeutung nicht überschätzt, sondern nur unterschätzt werden kann.

Wie wichtig aber der stenographische Bericht auch zur Widerlegung der zahllosen Presseentstellungen, der Zerrbilder und Hohnbilder über den Verhandlungverlauf ist, soll dabei nicht vergessen werden, zumal neben allen Pressemeldungen auch eine eifrige Arbeit der Entstellung in Briefen geleistet wird. Wir geben hierfür einige Beispiele:

Das evangelische Sonntagsblatt für Baden „Für Kirche und Gemeinde" vom 29. Januar 1950 schreibt u. a.:

> „Keine Einsicht, keine Umkehr, keine Reue
> Ein Nachwort zu dem Urteil gegen Mathilde Ludendorff
> . . . Sie gefiel sich in der Rolle der Märtyrerin. „Ich weiß, daß ich hier rechtlos bin", so erklärte sie am ersten Verhandlungstag.
> Keine Einsicht, keine Umkehr, keine Reue, nur eisernes Verharren — das ist das Bild Mathilde Ludendorffs, wie es sich erneut aus den Spruchkammerverhandlungen ergeben hat."

Das evangelische Sonntagsblatt macht auch den Spruch gleich rechtskräftig, indem es Frau Dr. Ludendorff den selbständig und rechtmäßig erworbenen Doktortitel versagt.

Ein dem Volksbund für Geistesfreiheit angehörender Verlag schreibt über die Gründe, aus denen der Volksbund nicht gegen die Verurteilung Frau Dr. Ludendorffs protestiert habe:

„Mit der Frage des Münchner Prozesses hat sich der Volksbund sehr lange beschäftigt. Insbesondere scheint Frau Ludendorff selbst sich in keiner Weise zu ihren Ideen gestellt zu haben, so daß es wirklich nicht leicht ist, ihr zu helfen. Auf der anderen Seite hat sich die Gegenseite wohl gehütet, bei der Urteilsbegründung irgendwelche weltanschauliche Momente geltend zu machen, was sie natürlich nicht gehindert hat, von vornherein aus diesen Gründen eine möglichst starke Verurteilung zu vollziehen. Aber man kann sich natürlich nur an den Wortlaut des Urteils halten und in diesem ist nichts von der weltanschaulichen Ausrichtung und Betätigung der Frau Ludendorff erwähnt. Nur ein Lapsus ist der Spruchkammer passiert und gegen diesen wird der Volksbund vorgehen. Der Fall liegt aber durchaus nicht so klar und einfach, wie manche Ludendorffer glauben, die bei dem Spruchkammerverfahren nicht dabei gewesen sind und auch das Urteil nicht in seiner Gesamtheit kennen. Eine öffentliche Durchsprache des Falles in der . . . oder so würde ihnen weit mehr schaden als nützen, denn man müßte fortgesetzte Einschränkungen machen, zugeben und vor allen Dingen auch die Frau auf das Schärfste verurteilen, die sich vor Gericht von den Lehren ihres Mannes distanziert hat in dem irrigen Glauben, dadurch besser abzuschneiden."

Es ist so gekommen, wie Frau Dr. Ludendorff es bereits vorausgesehen hatte: Die immer wiederholten Fragen des Vorsitzenden und des Klägers, ob sie sich mit den in der Klage herangezogenen Ausführungen General Ludendorffs identifiziere, hatten den Zweck, je nach ihrer Antwort entweder den Toten als Hauptschuldigen zu verurteilen, wozu sie die Brücke sein sollte, oder aber zu behaupten, sie habe sich von ihm distanziert. Wie gut, daß der vollständige stenographische Bericht solche Fälschungen unmöglich macht.

Der dem „Volksbund für Geistesfreiheit" zugehörende Verlagsleiter, der solche Fälschungen des Verhaltens von Frau Dr. Ludendorff weiterzugeben wagt, hat außerdem kein Ohr und kein Wort dafür, daß sie am ersten Verhandlungstag das Deutsche Volk vor der Nötigung zur Anerkennung der Kollektivschuld geschützt hat. Wie anders sind viele Veröffentlichungen in Nordamerika, von denen wir hier eine in Deutscher Uebersetzung folgen lassen.

„Amerikanisch-jüdisches Geld.

Am 23. November 1949 begann die Verhandlung vor der Spruchkammer zu München gegen die Frau General Ludendorffs, des Feldherrn des Deutschen Heeres im ersten Weltkrieg. Die Anklage enthält Beschuldigungen, die, wenn sie bewiesen würden, zu ihrer Einreihung unter die Hauptschuldigen (Gruppe 1) führen würden. Jene Personen, die als Hauptschuldige verurteilt werden, werden je nach der Entscheidung der Kammer zu Vermögensentzug oder Freiheitstrafen verurteilt.

Während des ersten Verhandlungstages widerlegte die 72jährige Angeklagte ausführlich die Beschuldigungen und stützte ihre Verteidigung durch ein überaus zahlreiches Material. Im Laufe der Verhandlungen gab sie ganz frei und offen zu, daß sie gegen das organisierte Judentum und die Freimaurerei gekämpft habe und an einem Punkte ihrer Verteidigung sprach sie über eine Stunde über die geschichtlichen Ereignisse bei Hitlers Machtergreifung. Dabei erhob sie den Vorwurf, daß amerikanisches Kapital die Nazibewegung ermöglicht habe. In diesem Zusammenhang erklärte Frau Ludendorff, daß bereits im Jahre 1929 der amerikanische Bankier und Zionist, James Warburg, mit Hitler zusammengetroffen sei. Er habe dabei amerikanische Finanzinteressen vertreten, welche eine nationale Erhebung in Deutschland herbeizuführen wünschten, um umfangreiche angelegte Gelder zu retten. Nach Angabe Frau Ludendorffs war es Warburgs Aufgabe den Mann zu finden, der die Revolution durchführen würde und dabei mit den Bedingungen der Geldgeber einverstanden wäre. Diese Bedingungen waren für Hitler

annehmbar, da ihre Hauptbedingungen die Zerreißung des Versailler Vertrages durch die Wiedererrichtung einer neuen nationalen Macht in Deutschland und die Einstellung der Handelsbeziehungen zu Rußland in sich schlossen.

Frankreich hatte in Versailles die größten Vorteile erlangt, und seine Reparationsforderungen an Deutschland nahmen den anderen Alliierten die Möglichkeit, aus ihren in Deutschland angelegten Geldern in Höhe von 5 Milliarden Dollar (insonderheit amerikanisches Geld) irgend einen Gewinn zu ziehen, besonders seit Eintritt der Wirtschaftskrise. So waren denn die amerikanischen Geldleute bestrebt, den Versailler Vertrag zu beseitigen und mit seiner Beseitigung sahen sie die Gelegenheit kommen, um aus ihren deutschen Investitionen große Gewinne zu ziehen, wenn durch eine feindselige Politik der neuen deutschen Regierung eine rasche Wiederaufrüstung betrieben werden würde.

Frau Ludendorff beschuldigte den Bankier Warburg, daß er die Ueberweisung von etwa 27 Millionen Dollar an Hitler veranlaßt habe, bevor dieser so mächtig geworden sei, daß er Anspruch auf den Reichskanzlerposten erheben konnte. Weiter stellte sie fest, daß dem „Führer" weitere 7 Millionen Dollar vor der letzten Wahl übergeben wurden, welche ihn an die politische Spitze des deutschen Volkes brachte. Um diese Anklagen im einzelnen zu begründen, ist eine eingehende Darstellung der ganzen vor-hitler'schen Zeit, ebenso aber auch der nachfolgenden Ereignisse notwendig, welche auf die Anklagen gegen Warburg im einzelnen eingeht. Frau Ludendorff gab solche Darstellungen, aber sie sind zu lang und zu umfangreich, um sie hier wiederzugeben.

Ihre Anschuldigungen sind verblüffend, wenn nicht gar völlig unglaubhaft, vorausgesetzt, man hört sie ohne Kenntnis der diesbezüglichen Tatsachen. Tatsache ist, daß die Beschuldigungen bereits schon 1936 in einer schweizer Veröffentlichung unter dem Titel „Finanzielle Weltgeschichte" erhoben worden sind. Nach dem Kriege erschienen die gleichen Anklagen in einem anderen schweizer Buch: „Spanischer Sommer". Die erstere dieser Veröffentlichungen gibt einen höchst eingehenden Bericht über die Zusammenkünfte zwischen Warburg und Hitler, über die Ueberweisungen, nennt die Treffpunkte, die beteiligten Personen, die umfangreichen Summen, die Zahlungsweisen, und die Banken. Auch die Zeitpunkte der Zusammenkünfte und die Geldüberweisungen werden genannt. Das letztere Buch gibt eine eingehende Schilderung der Hintergründe der Bank Kuhn, Loeb u. Co., New York, mit welcher die Warburgs verbunden sind, und schildert, wie der Einfluß des Zionismus durch den Aufstieg einer solchen Finanzmacht gesteigert wurde. In diesem Buch wird James P. Warburg offen beschuldigt, als Beauftragter der amerikanischen Geldleute gehandelt und Hitler die riesigen Summen gegeben zu haben.

Die Warburgs haben nicht versucht, die schweizer Veröffentlichungen unmittelbar zu bekämpfen. Aber in Deutschland haben diese mächtigen Bankiers jedesmal dann durch die Militärregerunigen eine eiserne Hand auf den Mund des deutschen Volkes gehalten, wenn irgend ein Interesse der Oeffentlichkeit zu entstehen drohte. Eine deutsche Zeitung wagte es diesen Gegenstand zu berühren und wurde sofort gezwungen die Aufsätze zurückzuziehen. Kürzlich suchte ein deutscher Buchhändler um Genehmigung für die Einfuhr und den Verkauf des Buches „Spanischer Sommer" nach. Er erhielt die Genehmigung, aber im gleichen Augenblick, als er mit dem Verkauf begann, erhielt er ein Schreiben dreier deutscher Rechtsanwälte. Der Brief enthielt die Mitteilung, daß Herr Erich M. Warburg in Hamburg das Anwaltsbüro beauftragt habe, in seinem und seiner Familie Namen die Einstellung des Buchverkaufes und eine Entschuldigung zu verlangen (welche in Verbindung mit den Rechtsanwälten erfolgen sollte); ferner sollte der Betrag von DM 5000.— als Sicherheit gegen einen Weiterverkauf hinterlegt werden.

Eine gescheite Frau hat Millionen geborener Feinde: alle dummen Männer

Fürst von Ligne.

Es kann wahr sein, daß Herr Erich M. Warburg „in Hamburg war", aber er ist genau so gut in Zürich gewesen, wo er niemals gegen eine der Hauptquellen der Anklagen gegen „seine Familie" vorgegangen ist.

Es ist interessant genug, daß James P. Warburg ein Buch über Deutschland geschrieben hat, das den Deutschen seine Ansichten über deutsche Belange, einschließlich der Finanzierung Hitlers, übermittelt. Sein Buch wird in Deutschland als die Ansicht eines Amerikaners verkauft. Das Buch „Spanischer Sommer" behandelt die gleichen Dinge und wendet sich an die Oeffentlichkeit als die Ansicht eines Schweizer Bürgers. Das Warburg-Buch unterliegt keinerlei Beschränkungen, aber das schweizer Buch hat ein Donnerwetter aus dem Himmel der Militärregierung nach sich gezogen.

Wir möchten doch fragen: wer regiert denn in Deutschland . . .?

Nachdem nun Frau Ludendorff ihre Anklage erhoben hat, können wir weitere Maßnahmen der Warburgs erwarten. Das was sie einer zweiundsiebzigjährigen Frau antun können ist fraglich. Sie können sich klugerweise weigern, auf die Anschuldigungen zu antworten, aber andererseits können sie zum Handeln gezwungen sein, denn ganz Deutschland merkt jetzt, daß etwas in Wallstreet faul ist. Jene Anklagen sind von mehreren Menschen, die in ihrer Arbeit gründlich sind, aufgestellt worden. Die Warburgs werden nie mehr die andauernd steigende Welle der Anteilnahme an diesen Dingen aufhalten können. Die Last der Beweise gegen sie ist überwältigend . . .

Es kann sein, daß die Aussagen Mathilde Ludendorffs der Ausgangspunkt einer neuen Einsicht in Deutschland sein können, welche alle Unterdrückungsversuche durchbrechen wird . . ."

Es ist unmöglich, die Fackel der Wahrheit durchs Gedränge zu tragen ohne jemandem den Bart zu versengen. Lichtenberg.

Streiflichter

Kein „öffentliches Interesse?"

Der Oberstaatsanwalt Traunstein, den 6. April 1950.
ABZ 9 Js 425, 254/49

An
Frau Dr. Mathilde Ludendorff
Tutzing
a. Starnbergersee.

Betrifft: Martini Winfried, Schriftsteller in Endorf wegen vers. Freiheitsberaubung in Tateinheit mit einem Verg. d. falschen Anschuldigung.

Das Verfahren gegen Martini Winfried wegen s. o. ist auf Grund § 91 Straffreiheitges. vom 31. 12. 49 eingestellt worden.

gezeichnet i. A. Hammerschmidt
(Hammerschmidt)
Staatsanwalt

Umso wichtiger ist die Verbreitung der Schrift „Martinis Legende vom Hause Ludendorff"! Beschwerde gegen die Einstellung ist erhoben.

Unteilbares Recht

hw. Mit dem Abschluß der Spruchkammerverhandlungen gegen den „Lebensborn" und den General von Unruh kommt langsam auch das Ende der „großen Fälle". Es war, als sollte in den letzten Monaten noch einmal aller Widersinn jenes Befreiungsgesetzes in komprimierter Form vorgeführt werden, das bewährte Grundsätze des Strafrechts über Bord werfen zu können glaubte. Ein erstaunliches Unterfangen, neben der Kategorisierung von Menschenklassen auch noch die Geschichte gleichsam auf den Stuhl vor eine Spruchkammer zu setzen und von ihr Entscheidungen fällen zu lassen, die Historikern nach Jahrzehnten noch schwerfallen werden. Man blieb nicht bei sachlich klar abgegrenzten Tatbeständen und konnte das nach diesem Gesetz auch gar nicht, sondern versuchte immer wieder mit unzureichenden Mitteln, geschichtlichen und geistigen Entwicklungen in ein paar Stunden oder Tagen nachzuspüren. Was an Material und Zeugen zur Verfügung stand, waren doch nur Zufallstreffer. Kaum jemals gab es lückenlose Unterlagen für Beschlüsse so großer Tragweite. Am bösesten aber ist die fortschreitende Verwilderung des Rechts-

denkens, ist die gar nicht so seltene Ansicht, das könne nun auf unbestimmte Dauer so weitergehen, wie es seit vielen Jahren gegangen sei. Schon schickt man sich an, nach dem gleichen, dazu auch noch regional beschränkten Gesetz die ersten Fälle aus der Zeit nach dem 8. Mai 1945 zu verhandeln. Unsere Besorgnis über eine solche Entwicklung wird in maßgeblichen Kreisen des Spruchkammerpersonals geteilt. Auf lange Sicht lohnt sich keine mehrgleisige Rechtsprechung. Sie ist ihrem Wesen nach unteilbar.

(„Frankfurter Allgemeine Zeitung" vom 25. 3. 50)

Warum nennt die Zeitung nicht als stärkstes Beispiel des Widersinns das Verfahren und Urteil gegen Frau Dr. Mathilde Ludendorff?

In „Der Fortschritt" vom 31. 3. 50 lesen wir:

„Der Hauptschuldige

Nichtpropheten werden bestraft

Wenn der Oberlandesgerichtspräsident Neithardt aus München im Jahre 1924 den Angeklagten Hitler aus dem Reichsgebiet ausgewiesen hätte, dann wäre — vielleicht — jener besagte Hitler nicht Führer und Reichskanzler geworden und uns viel Unheil erspart geblieben. Die Logik dieses Satzes ist — beinahe — überzeugend. Weniger überzeugend ist dagegen der „juristische" Schluß, den eine Münchener Spruchkammer aus dem „Wenn" und „Wäre" gezogen hat. Weil nämlich der Angeklagte Hitler von dem mittlerweilen verstorbenen Oberlandesgerichtspräsidenten nicht ausgewiesen worden ist, ist dieser ein Hauptschuldiger und wird mit Einzug seines Vermögens bestraft.

Dem Toten tut das nicht mehr weh, wohl aber seinen Kindern und Enkeln, falls er solche hat. Sie werden darum auch allerlei besinnliche Betrachtungen anstellen, etwa: Wieso konnte unser Vater und Großvater 1924 wissen, daß jener Hitler zum Verderben des Reiches einmal Führer und Reichskanzler werden würde? Ein Richter hat doch nicht auf Prophetie studiert. Da er es aber nicht wissen konnte, wieso erklärt man ihn heute als Schuldigen und sogar Hauptschuldigen?

Oder: Warum bestraft man uns für ein — sehr fragwürdiges — Vergehen unseres Vaters und Großvaters? Das ist ja noch schlimmer als nationalsozialistische Sippenhaft. Das ist so eine Art human getarnte Blutrache.

Oder: Wenn Martin Luther nicht die 95 Thesen an der Schloßkirche in Wittenberg angeschlagen hätte, dann wäre es nicht zum Bauernkrieg, zum Schmalkaldischen, Krieg, zum Dreißigjährigen Krieg gekommen. Also . . .

Wenn die Brüder Wright nicht das Motorflugzeug erfunden und Einstein nicht die Atomkraft erforscht hätten, dann würden noch Hunderttausende von Menschen leben. Also . . .

Oder: Haltet euch doch endlich an den Richtigen, ihr Herren von den Spruchkammern! Wen wir meinen? . . . Nun, den lieben Gott! „Warum, lieber Gott, hast du diesen Adolf Hitler geschaffen? . . . Warum hast du in deiner Hand die Kugeln vom 9. November 1923 aufgefangen? . . . Warum hast du den Unheilbringer vor den Bomben von 1943 und 1944 geschützt? Warum? . . . Du bist Hauptschuldiger Nr. 1! — Das wäre doch der Logik letzter Schluß der Spruchkammerjustiz.

Freilich, Gott wird schweigen . . . Oder lächelt er? A. K."

Ja, ja, Spruchkammern wollen arbeiten. Wer weiß, wo sie enden!



Monatsschrift für Geistesfreiheit

Erscheinungsort Stuttgart — Postversandort München

Inhalt:

	Seite
Sind wir auf dem Wege zu einer Demokratie?	257
Philos Bedeutung für das Christentum	265
Robert Schumann zum 140. Geburtstag am 8. 6. 1950	271
Warum schicken wir unsere Kinder nicht in den Religionsunterricht?	277
Eine verdiente Abfuhr	283
Entnazifizierung ohne Fundament	286
Deutschland - Brücke oder Schlachtfeld	388
Politischer Rundblick	293
Mitteilungen aus dem religiösen Leben	303
Wirtschaftliche Umschau	306
Der Raub Deutscher gewerblicher Schutzrechte	309
Streiflichter	311
Antworten an unsere Freunde	312

Diese Folge hat 56 Seiten

Folge 6 — Linding 1950 — 2. Jahr

Eine verdiente Abfuhr

In Folge 3/50 sagten wir zu, die eidesstattliche Erklärung des Herrn Lewis A. Brown nach Möglichkeit den Lesern zur Kenntnis zu bringen, was wir nachstehend tun wollen:

> „Es ist uns nun in Amerika zu Ohren gekommen, daß Frau Dr. Ludendorff unter Anklage der antisemitischen Propaganda zugunsten der nationalsozialistischen Partei und der Unterstützung der Hitler-Diktatur steht. Wir wissen, daß dies eine vorsätzliche Lüge ist und daß aller Augenschein für das Gegenteil spricht. Die einzige Schlußfolgerung, die wir aus dieser absurden Anklage ziehen können, ist die, daß eine falsche Beschuldigung vorliegen muß entweder von irgendeinem ehemaligen Nazi aus einem Rachegefühl heraus oder irgendeinem kommunistischen Unruhestifter. Nirgendwo in ihren Werken greift sie eine Rasse als solche an, sie verwirft lediglich die jüdisch-christliche Philosophie der Unwissenheit, des Aberglaubens, der Bigotterie und der Heuchelei. Thomas Paine, der Held der amerikanischen Revolution tat dasselbe. Die Amerikaner könnten kein Vertrauen zu den sogenannten deutschen Spruchkammern und ihren Entscheidungen haben, wenn sie den freien Ausdruck religiöser Meinungsverschiedenheit verbieten. Das Verfahren gegen Frau Dr. Ludendorff ist eine Farce und ein Betrug, es sollte sofort eingestellt werden."

Diese Erklärung und die des amerikanischen Staatsbürgers Elskamp (Folge 1/50) wurden in der Urteilsbegründung mit folgenden Worten abgelehnt:

> „Die von der Verteidigung der Betroffenen mit besonderem Nachdruck hervorgehobenen Entlastungserklärungen der USA-Staatsbürger Elskamp (Akt 621) und Brown (Anhang zum Anlage-Akt C zur Urschrift der Protokolle) stützen sich nach Prüfung der Kammer zu ausschließlich auf das „weltanschauliche"

Schrifttum der Betroffenen und lassen eindeutig erkennen, daß die Aussteller das politische Wirken der Betroffenen und des Hauses Ludendorff — insbesondere die für dieses entscheidenden Kampfziele — und die in der Zeitschrift „Quell" dokumentierte politische Betätigung für den nat. soz. Gewaltstaat nicht erkennen. Auch kann die Wirkung des radikalen Antisemitismus der Betroffenen für die politische Entwicklung in Deutschland auch der Sicht der USA von diesen Ausstellern kaum beurteilt werden. Eine lebendige Demokratie, wie sie in den USA besteht, vermag vielleicht antisemitische Bewegungen zu ertragen, die in dem kranken politischen Körper Deutschland — krank ab 1920 nicht zuletzt durch das Wirken der Betroffenen — zum Tode des Rechtsstaates führen mußten und geführt haben. Die Kammer hat sich deshalb nicht in der Lage gesehen, gegenüber dem Ergebnis der Beweisaufnahme sich in ihrer Urteilsbildung durch diese Erklärungen beeinflussen zu lassen."

Wir sind nun heute in der Lage, unseren Lesern eine neue eidesstattliche Erklärung des Herrn Lewis A. Brown mitzuteilen, in der er die Behauptung des Herrn Mosich zurückweist, daß er das politische Wirken des Hauses Ludendorff nicht gekannt habe und die Wirkung des „radikalen Antisemitismus" aus der Sicht der USA nicht beurteilen könne.

Die Erklärung lautet:

Uebersetzung der eidesstattlichen Erklärung des Lewis A. Brown, Los Angeles.

Box No. 9301, Station S
Los Angeles 5, California, U.S.A.

Für denjenigen, den es angeht:

Ich habe erfahren, daß in dem kürzlichen Entnazifizierungsverfahren gegen Dr. Mathilde Ludendorff die Spruchkammer bei der Fällung ihres Spruches das Zeugnis nicht beachtet hat, das in meiner eidesstattlichen Erklärung vom 10. 7. 1947 enthalten war, welche Erklärung der Kammer von der Verteidigung zur Ueberlegung vorgelegt worden war. Ich erhielt einen Auszug aus dem Urteil über die Gründe, mit welchen die Kammer zu erklären unternimmt, warum mein Zeugnis nicht beachtet wurde, und ich nehme von der Tatsache Kenntnis, daß die Kammer sich darauf beruft, daß ich angeblich nur über die philosophischen Ideen Dr. Ludendorffs unterrichtet sei und keine Kenntnis über die politischen Wirkungen der Schriften des Hauses Ludendorff hätte, von denen die Kammer irgendwie anzudeuten versucht, daß sie den nat. soz. Staat unterstützt hätten. Ferner unternimmt es die Kammer die Behauptung aufzustellen, daß ich aus der Perspektive der U.S.A. (welche sie als eine „lebende Demokratie" bezeichnet) kaum in der Lage sei, irgendwelche Schlußfolgerungen auf die Verhältnisse in Deutschland zu ziehen. (Mit gleicher Berechtigung könnte ich die Zuständigkeit der Kammer anzweifeln, aus der Perspektive ihres Ausblicks von Deutschland aus, die U.S.A. als „lebende Demokratie" zu bezeichnen.)

Darum möchte ich folgende Tatsachen bezüglich meiner Eignung, über das wahre Wesen Dr. Mathilde Ludendorffs und die Tätigkeit und Absichten des Hauses Ludendorff zu sprechen, bekannt geben.

Obgleich es wahr ist, daß in Deutschland während Hitlers Gewaltherrschaft ich nicht unmittelbar anwesend war, so kenne ich Deutschland gut aus der Zeit, bevor die NSDAP zur Macht kam, und ich hatte zahlreiche Freunde in Deutschland und unter den Deutschen, die in den Jahren von 1933 bis 1939 Amerika bereisten oder sich dort aufhielten.

In den Jahren zwischen 1928 und 1932 studierte ich, um mich für den auswärtigen Dienst vorzubereiten und spezialisierte mich auf das Studium der politischen Verhältnisse Mitteleuropas, unter besonderer Berücksichtigung der deutschen innerpolitischen Zustände.

In dieser Zeit lernte ich Deutsche aller Parteirichtungen kennen und las Zeitungen und Propagandamaterial aller politischen Gruppen.

Im Laufe meiner Studien wurde ich auf die Bücher des Hauses Ludendorff aufmerksam und stellte fest, daß ich die Anschauungen der Ludendorffs in sehr großem Ausmaß teilte, nicht nur auf philosophischem und kulturellem Gebiet, sondern ebenso in Bezug auf politische, wirtschaftliche und Rassen-Fragen. Ich trat in Briefwechsel mit Dr. Ludendorff und dem verstorbenen General Erich Ludendorff und ich las jede Ausgabe von Ludendorffs Volkswarte, bis diese von den Nazis verboten wurde, und ebenso jede Folge des „Am Heiligen Quell" von Anfang an bis zum Ausbruch des Krieges 1939. Hierbei habe ich weder in den Privatbriefen der Ludendorffs noch in irgend einer ihrer veröffentlichten Schriften, die ich gelesen habe, irgend einen Beweis für das, was die Spruchkammer „radikalen Antisemitismus" nennt, gefunden.

Ich betone, daß ich nie ein Wort gelesen habe, das die Verfolgung oder Mißhandlung der Juden oder einer anderen Minderheitengruppe verteidigt. Wenn es auch wahr ist, daß das Haus Ludendorff und Dr. Mathilde Ludendorff an zahlreichen Stellen die Vorstellungen der Juden und die christlichen Vorstellungen von Religion, Kultur und der sogenannten Ethik als ungeeignet für die zivilisierten Deutschen und eine moderne, gebildete und gesittete Welt verwirft, so ist dies kein Verbrechen, sondern ein Dienst an der Menschheit und ein großer Schritt vorwärts zur Aufklärung aller Menschen und ein Beitrag zu menschlichem Aufstieg und zur Würde der Menschheit. Selbstverständlich haben die Ludendorffs stets ihre Geistesfreiheit verteidigt und die Ablehnung von Lehren, welche die Einzelnen und die Völker in geistiger und gefühlsmäßiger Abhängigkeit durch viele Jahrhunderte hindurch gehalten haben.

Ich möchte betonen, daß ich während der Jahre von Hitlers Gewaltherrschaft viele Anhänger Hitlers in diesem Lande gekannt habe und daß sie alle, ohne Ausnahme, den Ludendorffs feindlich gesinnt waren und daß sie nicht verfehlten, die Ludendorffschen Ideen als antinationalsozialistisch einzustufen. Einige gingen sogar soweit zu erklären, daß die Ludendorff-Anhänger schlimmere Feinde des Hitler-Staates seien als die Sozialdemokraten oder das Zentrum, indem sie hervorhoben, daß viele bedeutende Sozialisten oder Zentrumsmitglieder der Partei beitraten und Aemter in der Regierung erhielten, daß aber das Haus Ludendorff kühl abseits blieb und nicht mitarbeitete. Ebenso kenne ich persönlich verschiedene Ludendorff-Anhänger, die in nat. soz. Konzentrationslagern gewesen sind, weil sie offen an Hitler und der NSDAP Kritik übten.

Angesichts vorstehender Tatsachen glaube ich zweifellos meine Berechtigung vollkommen nachgewiesen zu haben, daß ich mit Befugnis über das Haus Ludendorff und die Werke Dr. Mathilde Ludendorffs sprechen kann, welche mir gut bekannt sind, nicht nur in ihrem Zusammenhang, sondern auch in ihrer Zielsetzung und ihren Nachwirkungen im Deutschen Leben. Auf der Grundlage diesens Wissens fühle ich mich völlig berechtigt festzustellen, daß keinesfalls weder Dr. Mathilde Ludendorff noch irgend eine Veröffentlichung des Hauses Ludendorff, weder unmittelbar noch mittelbar, auf irgend eine Weise der NSDAP oder Hitlers Gewaltherrschaft Hilfe geleistet hat. Im Gegenteil; das Beweismaterial, das ich gesehen habe, zeigt geradezu in überwältigendem Maße, daß von der Zeit an, als Hitler 1925 die NSDAP reorganisierte, bis zum heutigen Tage das Haus Ludendorff und Dr. Mathilde Ludendorff erbitterte Feinde der nat. soz. Ziele, der politischen und der tatsächlichen, gewesen sind. Ich brauche nur das Buch General Ludendorffs: „Weltkrieg droht" zu erwähnen, zuerst in Ludendorffs Volkswarte vor Hitlers Machtergreifung veröffentlicht, in welchem Ludendorff die nat. soz. Verschwörung — Deutschland in einen unheilvollen Krieg zu stürzen — enthüllt. Dieses Buch wurde in viele Sprachen, einschließlich der englischen, übersetzt und sehr viel in den U.S.A. gelesen. Keine Spruchkammer kann jemals irgendeinen Leser dieses Buches davon überzeugen, daß irgend ein Mitglied des Hauses Ludendorff, am allerwenigsten die Witwe des großen

Generals, den Nazis irgendwie Hilfe leisten konnte. Der Name Ludendorff steht in so großer Ehre, Hochschätzung und Achtung in der ganzen zivilisierten Welt, daß die Verurteilung Dr. Ludendorffs durch die unbedeutend kleine, sogenannte Entnazifizierungsspruchkammer unter klugen und unterrichteten Menschen überall in der Welt niemals Glauben finden wird. Die Wahrheit ist zu bekannt.

gez. Lewis A. Brown.

Unterschrieben und beschworen vor mir
diesen 22. März 1950
gez. Lillian M. Deverey,
Oeffentlicher Notar in und für
die Stadt Los Angeles, Californien
(Trockensiegel)

Wir glauben doch, daß der Aussteller dieser Erklärung sehr viel gründlicher in das Schrifttum des Hauses Ludendorff eingedrungen ist, als der Vorsitzende der Hauptspruchkammer München, und daß die Beurteilung des amerikanischen Staatsbürgers aus der „Sicht" der USA sehr viel zutreffender ist, als die des Herrn Mosich, dessen Pflicht es gewesen wäre, vor seiner Verurteilung von Frau Dr. Mathilde Ludendorff sich mindestens einen gleichen Einblick in ihre Werke zu verschaffen, wie es Herr Lewis A. Brown getan hat, der ihm nun diese wohlverdiente Abfuhr erteilte.

Entnazifizierung ohne Fundament

Von Dr. Hermann Etzel, Mitglied des Bundestages.

(Aus: „Bayerische Landeszeitung" Nr. 36 v. 16. 9. 49.)

Nach dem Befreiungsgesetz soll verantwortlich gemacht, das heißt in bestimmten Abstufungen von der Teilnahme am öffentlichen wirtschaftlichen und kulturellen Leben des Volkes ausgeschlossen und zur Wiedergutmachung verpflichtet werden, wer die nationalsozialistische Gewaltherrschaft unterstützt, gegen die Grundsätze der Gerechtigkeit und Menschlichkeit verstoßen oder die dadurch geschaffenen Zustände eigensüchtig ausgenützt hat. Es sollen also kriminelle, politische und moralische Tatbestände getroffen werden. Indem der Staat auch Sachverhalte, die im Zeitpunkte ihrer Entstehung nicht mit Strafe bedroht waren, nachträglich unter Strafe und Sühne stellte, handelte er selbst unmoralisch. Indem er die Selbstbezichtigung im Fragebogen forderte und eine Schuldvermutung unterstellte, verletzte er naturrechtliche und allgemein von den Menschen anerkannte Prinzipien jedes Strafverfahrens. Durch die Hereinziehung, Beurteilung und Berücksichtigung auch krimineller Handlungen mißachtete er den Grundsatz, daß ein und dieselbe Tat Gegenstand nur eines Strafverfahrens sein kann. Wie das Gesetz selbst, verstieß auch sein Vollzug gegen die Grundsätze der Gerechtigkeit und Menschlichkeit. Die Urheber und die Vollstrecker, die Sieger und die Deutschen, die sich bereit fanden, haben sich gerade der Vergehen schuldig gemacht, gegen die sich das Gesetz richtet. Sie alle bedürfen der „Entnazifizierung". Die in Artikel 2 enthaltene, hochtrabende Ankündigung höchster Gerechtigkeit wurde in ihr Gegenteil verkehrt.

Den bequemen und ungerechten Mythos einer deutschen Gesamtschuld hat General Clay selbst, mit dessen Namen die Entnazifizierung in der US-Zone unlöslich verbunden bleibt, kurz vor seiner Rückkehr nach Amerika zerstört, indem er erklärte:

> „Die Deutschen waren nicht so sehr Stützen und Helfer als vielmehr die Opfer jener Diktatur. Nur wenige von denen, die unter ihr gestanden sind, wußten, was vor sich ging. Sie hatten tatsächlich keine freie Presse, aus der sie sich

hätten unterrichten können, und keine freie Stimme im Aether. Wer etwas über das Treiben der Führer in Erfahrung zu bringen suchte, konnte sich prompt auf einen Genickschuß gefaßt machen."

Damit hat sich der Amerikaner von seinem eigenen Geschöpf abgewendet.

Einen vernichtenden Schlag gegen die Grundlagen des Befreiungsgesetzes, seinen Ausgangspunkt und seine Absicht, führte ein vor wenigen Monaten im J. G. Farbenprozeß (Fall Nr. 6 — Vereinigte Staaten von Amerika gegen Krauch u. a.) ergangenes Urteil des amerikanischen Militärtribunals in Nürnberg. Es hatte zu prüfen, ob sich die Angeklagten eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit und gegen den Frieden gemäß dem Kontrollratsgesetz 10 schuldig gemacht haben. Das Problem war, die Grenze zu finden und zu bestimmen, wo dem einzelnen nach dem allgemein anerkannten Sittengesetz zugemutet werden muß oder nicht mehr zugemutet werden kann, aktiven oder passiven Widerstand zu leisten, also dem positiven Recht eines Staates entgegenzuhandeln. Das Gericht stellt zunächst bei der Untersuchung des Tatbestandes eines Verbrechens gegen den Frieden fest, daß der gemeine Mann in Deutschland nicht vertrauensseliger gewesen sei als die Staatsmänner des Auslands, welche Abkommen mit Hitler abgeschlossen und durchaus nicht nur ihre Anerkennung seiner diplomatischen Erfolge, sondern gleichzeitig ihr in sein Wort gesetztes Vertrauen zum Ausdruck brachten, und führt dann wörtlich aus:

„Wir können von einem gewöhnlichen Bürger nicht erwarten, daß er sich in eine Zwangslage versetzen läßt, in der er mitten in der aufregenden Kriegsatmosphäre entscheiden muß, ob seine Regierung recht oder unrecht hat, oder, wenn sie anfangs im Recht gewesen ist, den Augenblick bestimmen muß, von dem an sie sich in Unrecht gesetzt hat. Wir können nicht verlangen, daß dieser Bürger wegen der Möglichkeit, nach den Bestimmungen des Völkerrechts als Verbrecher zu gelten, sich zu der Ueberzeugung bekennt, daß sein Land zum Angreifer geworden sei, und daß er seinen Patriotismus, seine Treue zu seinem Heimatland und die Verteidigung seines eigenen Herdes aufgibt, weil er Gefahr läuft, eines Verbrechens gegen den Frieden beschuldigt zu werden, während er doch andererseits zum Verräter an seinem eigenen Land werden würde, wenn er auf Grund von Tatsachen, von denen er nur ungenaue Kenntnis hat, eine falsche Entscheidung trifft. Würde man eine solche Entscheidung von ihm verlangen, so würde man ihm eine Aufgabe zumuten, der sich die Staatsmänner der Welt und die Völkerrechtswissenschaftler nicht gewachsen.

Freiheit?

Ein Tor ging auf, die Freiheit einzulassen,
Wo sie bisher als ungebetener Gast erschien.
Nun trat sie ein und — mußte wieder zieh'n,
Weil ihr verwehrt der Zutritt zu den Straßen,
Auf denen Menschen sich um Wahrheit müh'n.

Noch herrscht der Irrtum in der großen Menge,
Vom Wort der Lüge durch Gewalt belebt —
Wer willensstark sie zu durchbrechen strebt,
Erstickt gar leicht in der Gesetze Enge,
In der die Furcht der Freiheitfeinde bebt.

—n—

> gezeigt haben, als sie versuchten, eine klar umrissene Definition des Begriffs Angriffe zu finden."

Jedes weitere Wort ist hier überflüssig. In dem Urteil liegt die tatsächliche Entlastung mindestens aller Mitläufer und Minderbelasteten. Die Entnazifizierung war ein Akt der Selbstgerechtigkeit des Siegers, der Ausbruch seiner Haßgefühle, der Ausdruck der Morgenthau-Gesinnung. Sie war zugleich die Aeußerung eines Vergeltungs- und Sühnebedürfnisses des eigenen Volkes. Das war im Angesicht des angerichteten Unheils zunächst verständlich. Aber es ist auch die Einschränkung berechtigt, die jüngst Observer in der Neuen Zeitung „Die Lebensgeschichte des Morgenthau-Planes" gemacht hat. Er sagte:

> „Und es wäre auch nicht zu vergessen, wieviel die Deutschen selbst nach dem Kriege durch Unterwürfigkeit, eigene Schwäche und gegenseitige Herabsetzung dazu beitrugen, das Rachebedürfnis auf der anderen Seite zu fördern."

Das Gesetz erwies sich kaum in Kraft gesetzt und ausgeführt, als ein Fehlschlag, eine Gefahr, ein Unglück. Bald wurde es offenbar, daß es ohne juristisches, moralisches und politisches Fundament ist. Man hätte die Folgerungen ziehen müssen. Statt dessen haben die Parteien des Bayerischen Landtages noch im neuen Landeswahlgesetz die Zweiteilung der Staatsbürger in solche erster und zweiter Klasse aufrechterhalten. Wie das Unrecht, das der Nazismus dem einzelnen zugefügt hat, wieder gutzumachen ist, so muß endlich und ohne Verzug auch das Unrecht aus der Welt geschafft werden, das durch die Entnazifizierung Betroffenen gegenüber begangen wurde. Es ist längst der Zeitpunkt überschritten, wo der Strafende nicht mehr im Recht, sondern im Unrecht ist, und es muß nun gehandelt werden.

Streiflichter

Kläger Herf amtsenthoben

Der weit über Bayern hinaus durch die Art seiner Klageführung gegen Deutsche, die vor die Spruchkammer zitiert wurden, bekannte Erste Staatsanwalt beim Generalkläger von Bayern, Julius Herf, wurde nach Zeitung- und Rundfunkmeldungen

> „wegen eines neu aufgetretenen Verdachts nach § 175 Strafgesetzbuch mit sofortiger Wirkung seines Amtes enthoben."

Damit ist einem Manne das Handwerk gelegt, gegen den seit Monaten schwerste Beschuldigungen in voller Oeffentlichkeit erhoben worden waren, ohne daß etwas gegen ihn unternommen wurde. Er konnte seine nur allzu berüchtigte geistige und seelische Quälerei unbehelligt fortsetzen, bis ihn nun das Schicksal erreicht hat. Besonders bemerkenswert ist das Wörtchen „neu" in der Zeitungmeldung! Also hat doch schon alter Verdacht vorgelegen, ohne daß er von seinem Amte entfernt wurde.



Monatsschrift für Geistesfreiheit

Erscheinungsort Stuttgart | Postversandort München

Inhalt: Seite

Was macht die Gleichberechtigung der Frau im Staatsleben notwendig? 313
Berufungsverhandlung gegen Frau Dr. Ludendorff am 2. 8. 50 313
Erteilt Euren Kindern Lebenskundeunterricht 318
Zum 200jährigen Todestag von Johann Sebastian Bach am 28. Juli 1950 321
Wie sich der Sinn der griechischen Textabweichungen in Septuaginta und Neuem Testament enthüllt 326
Reden wir einmal von der anständigen Jugend 331
Wirtschaftsmonopol der Gewerkschaften? 337
Mitteilungen aus dem religiösen Leben 342
Totengedenken 346
Politischer Rundblick 347
Streiflichter 357
Antworten an unsere Freunde 357

Diese Folge hat 48 Seiten

Folge 7 | Heuert 1950 | 2. Jahr

Antworten an unsere Freunde

Wir wurden verschiedentlich nach dem Namen des Berichterstatters gefragt, von dem der dem Volksbund für Geistesfreiheit nahestehende Verleger seine Angaben haben will. Wir können nur mitteilen, daß der von diesem Genannte erklärt, weder mit der Berichterstattung beauftragt gewesen zu sein noch einen Bericht erstattet zu haben. Wir wissen dagegen, daß der Gründer der „Unabhängigen Gesellschaft usw." ein „Gutachten" in Umlauf gesetzt hat, dessen Inhalt sich weitgehend mit den Behauptungen des Verlegers deckt. Wenn auch der Verfasser dieses „Gutachtens", dessen Machwerk so ziemlich in einer Linie mit der von der Spruchkammer verfaßten Anklageschrift steht, sich kaum die Mühe gemacht hat, seine Behauptungen durch Quellen zu stützen, so wollen wir doch an den Stellen, wo der Verfasser Beispiele nennt, Gewissenhaftigkeit und Sachlichkeit nachprüfen, zumal Herr Besser an einer Stellungnahme des „Volksbundes für Geistesfreiheit" maßgeblich beteiligt ist.

Herr Besser behauptet:

„1937 schrieb General Ludendorff zu Hitlers Geburtstag einen Aufsatz, in dem er Hitlers Taten als ‚Krönung des völkischen Lebenswillens' bezeichnete und sich grundsätzlich positiv zum dritten Reich äußerte." Diese Behauptung ist denkbar leichtfertig. Eine Durchsicht des fraglichen Aufsatzes (Folge 2/8. Jahrgang vom 20. 4. 1937, S. 49—53) zeigt dies sofort. Der Absatz auf Seite 52 (also auf der dritten Seite) lautet:

„Den erwachten völkischen Lebenswillen krönte Adolf Hitler, — das sei ihm an seinem Geburtstage, dem 20. 4. 1937, gedankt —, durch das Zerreißen des Versailler Schandpaktes und die Wiederwehrhaftmachung des Deutschen Volkes allen inneren und äußeren, politischen Widerständen und auch wirtschaftlichen Schwierigkeiten zum Trotz. Das ist ein großes, weltpolitisches Geschehnis."

Ludendorff nennt also nicht „d i e Taten", sondern nur zwei bestimmte Handlungen: Ungültigkeitserklärung des Versailler Vertrages und Wiederwehrhaftmachung. Diese „Taten" sind nicht einmal in Nürnberg für verbrecherische erklärt worden. Nur ein Feind des Deutschen Volkes kann hier anderer Anschauung sein. — Ludendorff allein konnte sich erlauben, die anderen Taten Hitlers stillschweigend zu übergehen, mit denen sich der Nationalsozialismus so brüstete.

Wie „grundsätzlich positiv“ aber Ludendorff gegenüber dem dritten Reich eingestellt war, geht aus dem Schlußsatz des Aufsatzes hervor. Dort heißt es (S. 53):

„Es ist die den Gang der Völkergeschichte entscheidende Frage: Wird dem politischen völkischen Lebenswillen des Deutschen Volkes die Möglichkeit gegeben, Aufklärung über das Wirken aller seiner im Volke wühlenden Feinde zu erhalten und sich auf die dargebotene Grundlage Deutscher Gotterkenntnis zu stellen, damit göttlicher Schöpfungswille seine Erfüllung findet?“

Das heißt mit anderen Worten: Wird den Deutschen auch in der Partei gestattet werden sich mit den Werken Frau Dr. Ludendorffs und dem Schrifttum des Ludendorff-Verlages zu beschäftigen? Hört jetzt endlich die Hetze gegen meine Frau und mich auf?

Diese Forderung hatte Ludendorff kurz vorher bei der Unterredung mit Hitler am 30. 3. 37 nachdrücklich erhoben. Hier erinnert er nun an die Erfüllung des Versprechens — es ist nie erfüllt worden. Ludendorff nennt die Erfüllung des Versprechens die „entscheidende Frage für den Gang der Völkergeschichte“. Gibt es eine schärfere Ablehnung der Ideologien der NSDAP, als wenn man von Hitler verlangt, daß die Partei die Gotterkenntnis des Hauses Ludendorff, die sie bisher auf das Feindseligste bekämpft hat, annehmen soll? Wenn man daran denkt, daß Ludendorff immer wieder sagte: „Die Gotterkenntnis ist Dynamit für's dritte Reich“ und wenn man die Werke Frau Dr. Ludendorffs nur einigermaßen kennt, dann erfaßt man sofort, daß auf diesem Wege der „Evolution“ der Gewaltstaat auf den Boden des Rechtsstaates zurückgefunden hätte.

Herr Besser fährt dann fort: „1938 veröffentlichte der „Quell“ einen Aufruf zur Volksabstimmung, in dem es hieß, daß alle Deutschen die Pflicht hätten, mit „Ja“ zu stimmen.“

Mit etwas Mühe hätte Herr B. feststellen können, daß die Volksabstimmung die Billigung des Anschlusses Oesterreichs behandelte. Es hat damals weder in Deutschland noch in Oesterreich kaum jemanden gegeben, der die Tatsache des Anschlusses nicht begrüßt hätte. Die näheren Umstände über die Nötigung der Regierung Schuschnigg wurden erst viel später bekannt. Ganz abgesehen davon war es dem „Quell“ vorgeschrieben, diesen Aufruf in bejahendem Sinne zu bringen.

Als letztes Beispiel schreibt Herr Besser: „Ferner begrüßte der „Quell“ anläßlich der Judenpogrome von 1938 Hitlers Maßnahmen gegen die Juden auf das Wärmste.“

Es handelt sich hierbei um einen Aufsatz von Walter Löhde in Folge 17/9. Jahr vom 5. 12. 1938 Seite 533. Auf dieser Seite heißt es kurz vor Ende des 5½ Seiten langen Aufsatzes:

„Die tatkräftigen Maßnahmen der Deutschen Regierung“ (gemeint sind nicht die Vorgänge bei den organisierten Zerstörungen, sondern die Verordnungen vom 11. 9. 38, welche die Ausschaltung der Juden aus dem Wirtschaftsleben bezweckten. D. Schriftltg.) „gegen das Weltjudentum dürfen nicht durch eine Verharmlosung der Judenfrage beeinträchtigt werden. Jeder einzelne Deutsche muß das Wesen der Juden erkennen und wissen, daß dieser Mord nicht etwa die persönliche Tat irgendeines Juden ist, sondern daß hier eine „überstaatliche Gewalt“ in die Erscheinung trat, die der Ausfluß einer überstaatlichen Macht ist, deren „in dreifache Nacht gehülltes“ Streben dahin geht, ihre totale Herrschaft über kollektivierte Völker zu errichten . . .“

Der längere Aufsatz Löhdes, vier Wochen nach dem Mord an dem deutschen Gesandtschaftsrat Ernst vom Rath, hat zum Ziel nachzuweisen, daß das Mittel des politischen Mordes seine ganz bestimmten Hintergründe und Zusammenhänge in der Geschichte der letzten Jahrhunderte. Eine ganze Reihe geschichtlicher Beispiele werden unter Angabe von Quellen-Zitaten angeführt. Dabei wird ein Zitat von Schiller (Geschichte des Abfalls der Niederlande) gebracht:

„Mit verbundenen Augen, in eine Mönchskutte verhüllt, die Fackel in der Hand, streifte der Fanatismus durch Europa."

Löhde schreibt dazu: „Die verbundenen Augen verbildlichen treffend jene von priesterlichen Lehren und Suggestionen befangenen . . . politischen Mörder." Daraus geht schon hervor, worauf es Löhde ankommt: Der jüdische Mörder des deutschen Beamten hat die Tat auf Grund erhaltener Lehren und Suggestionen begangen. Damit tritt Löhde der von den nat. soz. Gewalthabern so oft vertretenen Anschauung entgegen, daß die Juden ein Verbrechervolk seien und auf Grund eines verbrecherischen Rasseerbgutes Verbrechen begingen. Für ihn liegt die Schuld bei den Lehren und Suggestionen, die Grynspan erhalten hatte.

Die Verharmlosung sieht Löhde — anderweitig konnte er sich damals nicht ausdrücken — in der durch die NSDAP vertretenen und geförderten Anschauung, daß die Judenfrage durch staatliche Maßnahmen in ihrem Kernproblem erfaßt und gelöst werden müsse. Löhde verweist in seinem ganzen Artikel darauf, daß man sich geistig und weltanschaulich vom Judentum frei machen müsse; das ist für ihn das Kernproblem. Diese Forderung betrifft ein innerseelisches Gebiet, ein Gebiet, wo es keinen Zwang, keine gewaltsamen Auseinandersetzungen usw. geben kann. Dort ist der Mensch mit sich ganz allein, weit entfernt von allem Lärm und Streit der Meinungen.

Bisher war es unseres Wissens nicht üblich die Aenderung weltanschaulicher, religiöser Ueberzeugung — also einen innerseelischen Vorgang — unter Strafe zu stellen. Genausowenig war es der Brauch diejenigen zu bestrafen, die zur Ueberprüfung der bisherigen Anschauungen aufriefen. Es soll allerdings eine Zeit gegeben haben, wo es als strafwürdiges Verbrechen galt, derartiges zu tun. (Manche Leute sollen diesen Zeiten heute noch nachtrauern.) Doch kann dies niemals als Unrecht angesehen werden. Wer sich von Jahweh oder Buddha abwendet, der krümmt damit keinem einzigen Juden oder Inder ein Haar. Und wer ein politisches Problem damit lösen will, daß er zu diesem Wandel auffordert, dem kann nur ein Böswilliger vorwerfen, daß er zum Rassenhaß hetze. Löhdes Aufsatz wirkt für eine geistige Befreiung der Menschen von für verhängnisvoll gehaltenen religiösen Lehren. Das ist ein gutes Recht, von dem er auch im dritten Reich Gebrauch machen konnte, ohne in den Verdacht zu geraten, Oel in's Feuer gegossen zu haben.

Wer so denkt, wie Herr B., der sucht vergebens nach einer begeisterten Schilderung der „spontanen Volkserhebung" der Pogrome von 1938 im „Quell". Nur ein kommentarloser Ausschnitt aus einer anderen Zeitung gibt im „Quell" die „amtlichen" Vorgänge wieder. Hier hätte Löhde ja ebenfalls „anknüpfen" können. Doch er übergeht sie schweigend, kann sie nur schweigend übergehen. Die Maßnahmen der Reichsregierung aber mußten lt. Anordnung des Propagandaministeriums „begrüßt" werden. Deshalb knüpfte Löhde an ihre Erwähnung seine besprochene Forderung nach weltanschaulicher, geistiger Befreiung von Lehren und Suggestionen, wodurch alle Völker — nicht nur das deutsche Volk — sondern auch das jüdische Volk, dem Totentanz der Ideologien, ihren Lehren und Suggestionen, entrinnen könnten.

Die übrigen Anwürfe bezüglich „schwerer Fehler" des Hauses Ludendorff und seine Einstellung zu Hitler stützen sich nur allgemein auf den „Quell". Es hieße ihnen und ihrem Verfasser zuviel Ehre anzutun, sie auf Grund der Tatsachen widerlegen zu wollen. Die bereits gegebenen Beispiele mögen dem Leser zur Bildung eines Urteils über den „Gutachter" genügen.

Da der „Gutachter" selbst am Verfahren nicht teilgenommen hat, aber schlankweg behauptet, daß Frau Dr. Ludendorff von den Aufsätzen ihres Mannes abgerückt sein soll, so gleicht seine famose Berichterstattung ganz derjenigen eines ehemaligen Mitarbeiters des Ludendorff-Verlages. Dieser schreibt in seinen Berichten nach Oesterreich:

„. . . Mir persönlich ist es unverständlich, den Stenogrammbericht rauszugeben, um zu beweisen, wie das Schandurteil zustande gekommen ist. Das ein Urteil werden würde,

wie es auch tatsächlich gefällt wurde, stand für mich von Anfang an fest. Unverständlich war und ist es mir, wie man von Ueberstaatlichen Anderes annehmen konnte. Recht ist noch immer das, was der Machthaber verkündet. So hier Hundhammer und Auerbach. Vielleicht ist mein Urteil auch schärfer, weil ich persönlich das Versagen Frau Ludendorffs im Prozeß erlebt haabe. Ich hätte gern viele Mitglieder herbei gewünscht, um das Golgatha zu erleben. Wie wurden die Mitarbeiter preisgegeben, wie distanzierte sich man vom Tannenbergbund, wie entfernte man sich von den Worten des Feldherrn, wie drehte und wendete man sich, um sich nicht festzulegen — und dies von einer Philosophin der Gotterkenntnis. Es ging hier nicht mehr um das Werk, sondern um kleinliches Feilschen, um die Person. Wie weit entfernt von der Haltung eines Feldherrn Ludendorff — und selbst von Pg., wie ich es erlebt habe, die für ihre Sache eintraten, ohne Rücksicht dafür bestraft zu werden. Schon der ganze Aufbau des Prozesses war ein Reinfall, ein Versagen, weil er nach den Willen und Anweisungen Frau L. geführt wurde. Das kommt aber davon, wenn man auf allen Gebieten unfehlbar sein will. Es ist die Folge, wenn man nur „Ja" sagende Personen und Ratgeber um sich duldet, denn es wurde ihr der Verlauf vorausgesagt, aber wie so oft: „Wie kam es bloß, daß ich nicht daran glaubte." Hier weiß man es. — Ich verstehe Ihre Empörung über das Urteil und ich war genau so empört, wenn ich auch nichts anderes erwartete, es steht auf einem anderen Blatt ob man es selbst herausforderte, auch in dieser Beziehung wurde Frau Dr. darauf aufmerksam gemacht, aber das ist Ansichtssache . . ."

Und nun fragen Sie noch, wozu diese „Berichterstattungen" und „Gutachten" usw.? Das soll dazu dienen, „den ‚Ludendorff-Anhängern' mit historischem Detailwissen u. a. (!) eine weitere Umwelt zugänglich zu machen, sie damit aus bedingten Umgrenzungen herausführend". Jetzt wissen Sie es ganz genau!

———



Monatsschrift für Geistesfreiheit

Erscheinungsort Stuttgart Postversandort München

Inhalt:

	Seite
Erklärung Frau Dr. Mathilde Ludendorffs	585
Die Welt der Gotterkenntnis	591
Eine Enzyklika Pius XII.	598
Von Galilei bis zum Mount Palomar	604
Zum einhundertachtzigsten Geburtstag von Ludwig van Beethoven am 16. Dezember 1950	608
Vorweihenachtzeit	616
Blick in das Kulturschaffen	621
Mitteilungen aus dem religiösen Leben	622
Politischer Rundblick	628
Streiflichter	632

Diese Folge hat 48 Seiten und eine Kunstdruckbeilage

Folge 12 Julmond 1950 2. Jahr

Ab 1.1.1951 Erscheinungsweise 2 mal monatlich

Der Quell

Monatsschrift für Geistesfreiheit

Folge 12 | Julmond 1950 | 2. Jahr

Erklärung Frau Dr. Mathilde Ludendorffs

In der Verhandlung am 15. 11. 50 verlesen (lt. Stenogramm).

Da einige Erholungswochen in Höhenluft bei mir nicht den notwendigen Erfolg hatten, um mein Erscheinen in der Berufungsverhandlung möglich zu machen, gebe ich die Erklärung, warum ich Berufung einreichte, und was ich von ihr erhoffe, schriftlich zur Verlesung.

Nicht etwa die persönlichen Kränkungen, denen ich, wie es der stenographische Bericht des Verfahrens in 1. Instanz beweist, von Seiten des öffentlichen Klägers und auch des Vorsitzenden der Spruchkammer ausgesetzt war, veranlaßten mich, diesen Schritt zu tun. Ich würde die Werke, die ich schrieb, nicht verdienen, wenn diese Kränkungen mich hätten berühren können. Nein, das große sachliche Unrecht, das mir widerfuhr, machten mir das Einreichen der Berufung zur Pflicht. In den schriftlichen Berufungsbegründungen und deren Ergänzungen, die der Berufungskammer eingereicht wurden, wurde eine reiche Fülle der Beweise für die Größe des Unrechts, das mir widerfahren ist, gegeben. Daher bedarf es hier nicht der Wiederholung all der Mißdeutung von Veröffentlichungen, all des Uebergehens von Gegenbeweisen, all der Heranziehung neuer Tatbestände, die gar nicht Gegenstand der Verhandlung gewesen waren, in der Urteilsbegründung, all der Nichtbeachtung oder unfaßlichen Herabwertung der vielen eidesstattlichen Aussagen, die mich voll entlastende Tatbestände durch unbescholtene, vertrauenswürdige Menschen der Kammer angaben und vieles andere mehr, das in den der Berufungskammer überreichten Schriftsätzen eingehend dargetan wurde. Ich selbst möchte hier nur einiges von dem hervorheben, was ich außer der Tatsache einer Anklage gegen mich als mir widerfahrenes Unrecht besonders stark erlebt habe.

1. Ich wurde im Widerspruch zum deutschen Strafgesetz für Abhandlungen anderer in der Zeitschrift „Am Heiligen Quell . . .“ verantwortlich gemacht, obwohl ich weder Schriftleiter noch Verlagsleiter war und mit seltensten Ausnahmen diese Abhandlungen erst kennen lernte, nachdem die Zeitschriftfolge, in der sie standen, schon erschienen war. Etwa 75 % der von dem öffentlichen Kläger inkriminierten Teile aus Abhandlungen waren nicht von mir geschrieben. Ich habe Berufung eingereicht in der Hoffnung, daß ich dem Strafgesetz entsprechend nur für das verantwortlich gemacht werde, was ich selbst geschrieben habe und auch vor der Kammer voll vertrete!

2. Teile aus 50 Abhandlungen, die der öffentliche Kläger für belastend, für straffällig erachtete, stammen aus der Feder meines verstorbenen Mannes. Hätte ich für diese die Verantwortung freiwillig übernommen, so hätte ich fahrlässig gehandelt, da ich sein Quellenmaterial, auf das die Abhandlungen gestützt waren, gar nicht selbst studiert hatte und ich dieselben daher garnicht vollwertig verteidigen könnte. Ich hätte aber dadurch auch dem öffentlichen Kläger selbst erst die Möglichkeit gegeben, den großen Toten vor einer Spruchkammer durch die Schuldigsprechung meiner Person zugleich mitschuldig sprechen zu lassen. Schon in der Vorvernehmung sagte ich ihm, er möge es doch vor der Geschichte wagen, den großen Toten vor der Spruchkammer anzuklagen, dann würde ich als Entlastungszeuge für ihn auftreten! Aber ich würde niemals in der Lage als Angeklagte gleichsam als Brücke für solche Pläne dienen. Ich würde daher in der Verhandlung die Verantwortung für Abhandlungen meines Mannes, die ihn belasten sollen, grundsätzlich aus diesen Gründen ablehnen. Ich würde dies tun, obwohl ich ganz klar voraus wisse, daß mir dann mein Verhalten in Verfahren und Presse dahin mißdeutet werden werde, als sei es ein Abrücken von meinem Manne, von dem ich mir Erleichterungen für mich erhoffen würde. Das habe ich dann, wie es der stenographische Bericht beweist, auch erlebt. Ich sagte, der öffentliche Kläger und die Kammer mögen sich doch an meine eigenen Abhandlungen halten, die ich restlos auch im Verfahren vertreten werde. Wann wäre je in der Geschichte Aehnliches geschehen, wie es in dieser Hinsicht in dem Verfahren in 1. Instanz geschah? Drei Tage wurde mir dabei noch zugemutet, abwehrlos die dem Toten angedichteten, durch nichts bewiesenen und durch nichts beweisbaren niederen Beweggründe anzuhören! Nicht der öffentliche Kläger, nein, der Vorsitzende der Kammer tastete zum Beispiel die Ethik des Toten an, indem er dessen Buch „Vom Feldherrn zum Weltrevolutionär" als Zeugnis einer angreifbaren Ethik in der erhobenen Hand hielt und Worte als in diesem Buch über den Rathenau-Mord und die Rathenau-Mörder stehend anführte, die aber garnicht darin stehen, statt die Worte aus dem Buch selbst vorzulesen, die allerdings ein Antasten der hohen Ethik des Verstorbenen nicht möglich gemacht hätten! (siehe stenographischer Bericht).

Drei Tage war und blieb es mir in jenem Verfahren unmöglich zu erreichen, was ich jetzt durch das Einreichen der Berufung vor der Berufungskammer erhoffe, nämlich die Feststellung, daß Erich Ludendorff deshalb überhaupt nicht im belastenden Sinne in dies Verfahren gezogen werden darf, weil er nach seinem Tode seine Abhandlungen nicht mehr selbst verteidigen kann und weil ferner meine eigenen Abhandlungen das, was der öffentliche Kläger für strafbar hält, auch enthalten und weil ich selbst voll und ganz zu jedem Worte meiner Abhandlungen stehe!

3. Am ersten Verhandlungstag habe ich nach dem Verlesen der Klage den Nachweis erbracht, daß ich in dem denkbar schärfsten öffentlichen Abwehrkampfe gegen die drohende Gefahr einer Gewaltherrschaft Adolf Hitlers und seiner Kriegspläne tätig war und daß ich noch in seinem Gewaltstaate im Januar 1934 die schärfste Verurteilung jedes Gewaltstaates und jedes Ge-

waltherrschers („Tyrannen") in meinem Werke „Die Volksseele und ihre Machtgestalter, eine Philosophie der Geschichte" veröffentlicht habe. Für all dies habe ich die Dokumente der Kammer übergeben und damit, was ich auch ausführte, bewiesen, daß ich nicht unter den Artikel 5 Ziffer 6 des Befreiungsgesetzes fallen kann. Ich habe der NS.-Gewaltherrschaft nicht nur keine außerordentliche Unterstützung gewährt, sondern sie öffentlich scharf bekämpft. Ich füge meinen Worten heute noch hinzu, daß die Worte „Unterstützung gewähren" eine ganz bewußte und gewollte Unterstützung, nicht aber etwa eine ungewollte Förderung bedeuten können, für die im übrigen in meinem Falle auch keine Beweismöglichkeit vorliegt.

Ich wies ebenso nachdrücklich zurück, daß ich unter Artikel 7 Absatz 1 Ziffer 3 fallen kann, da ich durch die überreichten Dokumente ja schon nachgewiesen hatte, daß ich das Gegenteil eines überzeugten Anhängers der NS.-Gewaltherrschaft war und bin. Im weiteren Verlauf der Verhandlung wurden dann von mir der Kammer eine Fülle von Dokumenten überreicht, die es klar beweisen, daß ich mich in meinen Veröffentlichungen als scharfer Gegner der NS.-Rassenlehre Hitlers erwiesen habe, jener Rassenlehre, die die eigene Rasse eine „Herrenrasse" nennt, der die Herrschaft über andere als „Untermenschentum" verachtete Rassen zukomme. Ja, die Dokumente dafür sind der Kammer übergeben, daß ich in meinen Werken erstmals die psychologischen Gegenbeweise gegen jeden Rassedünkel und jede Rassevorrechte erbracht habe. Ich füge solchen Beweisen heute noch hinzu, daß der Artikel 7 Abs. 1 Ziffer 3 es sehr klar und unantastbar zum Ausdruck bringt, daß keineswegs jede Rassenlehre, sondern nur die vom Nationalsozialismus gelehrte im Befreiungsgesetz als sühnepflichtig erachtet wird!

Endlich wies ich in meinen Anfangsworten in 1. Instanz noch darauf hin, daß keine meiner Veröffentlichungen „im Dienst des Nationalsozialismus" geschrieben wurde, daß ich also auch nicht unter Artikel 7 Ziffer 5 des Befreiungsgesetzes gestellt werden kann. Ich füge dem heute noch hinzu, daß der Boden des Rechtes völlig verlassen würde, wenn man mir einen solchen Dienst einfach andichtet. Der Nachweis eines solchen Dienstes müßte im Tatsächlichen und im Subjektiven restlos vom öffentlichen Kläger erbracht werden, was aber völlig unmöglich ist.

Dieser mit vielen Dokumenten belegte Beweis, daß ich überhaupt von dem Befreiungsgesetz nicht betroffen werden kann, den ich selbst für meinen wichtigen Dienst an der Rechtsfindung erachtete, wurde während der Verhandlung nicht überprüft. Ich habe Berufung eingereicht in der Hoffnung, daß die Berufungskammer die wesentlichen überreichten Dokumente für die Beweisführung, daß ich überhaupt nicht vom Befreiungsgesetz, so wie es beschaffen ist, betroffen werden kann, überprüft und wertet.

4. In jenen ersten meiner Worte des ersten Verhandlungstages habe ich aber auch Berichte aus in der Schweiz erschienenen Büchern „Liebet Eure Feinde" und „Spanischer Sommer" zum erstenmal vor einer deutschen Spruchkammer vorgelesen. Sie sagen aus, daß Adolf Hitler von der Hochfinanz der Wallstreet in Newyork dreimal Summen erhielt, und zwar 40 Millionen Mark im Jahre 1929, 60 Millionen Mark im Jahre 1931

und 28 Millionen Mark nach dem Reichstagsbrand im Jahre 1933, wodurch er zum Reichskanzler, und dank seines Wahlsieges und mit Hilfe des Ermächtigungsgesetzes dann zum Beherrscher des deutschen Volkes werden konnte. Dieser Bericht, den ich vorlas, der nicht nur für mich als eine vermeintliche Hauptschuldige an der Gewaltherrschaft Hitlers, sondern auch für unser deutsches Volk voll entlastend ist, wurde im Verfahren vom Vorsitzenden mit den Worten: „Es wird sehr viel gedruckt" und im Urteil als „Märchenkonstruktion", als „Gerüchte, deren Unwahrhaftigkeit eindeutig erkennbar sei", abgetan, aber nicht überprüft, obwohl der Verfasser des einen Buches „Spanischer Sommer" sich bereit erklärt hätte, die Wahrheit jedes Wortes seines Buches vor der Spruchkammer zu bezeugen. Weshalb er denn auch am 2. August zum Beginn der Berufungsverhandlungen anwesend war, um dies zu tun.

Ich habe die Berufung auch in der Hoffnung eingereicht, daß die deutsche Berufungskammer diese von mir vorgelesenen Berichte aus der Schweiz auch um ihrer für das gesamte deutsche Volk so entlastenden Wirkung willen, gründlich überprüft.

5. Als ich dann noch am ersten Verhandlungstage die Widerlegung der Klage im einzelnen mit Hilfe einer Fülle von überreichten Dokumenten vorgetragen hatte, die dann am 4. Tage noch durch Vorlesen der ungeheuren Gegensätze zwischen Hitlers Nationalsozialismus und meinen Wegen und Zielen wiederum durch eine Fülle von Dokumenten ergänzt und erhärtet wurde, war es mir unfaßlich, daß auch diese so wichtige Widerlegung für die Rechtsfindung nur ein „versäumter Tag" war, wie sich der Vorsitzende der 1. Instanz aussprach.

Ich habe Berufung eingereicht auch in der Hoffnung, daß die Berufungskammer diese sorgliche und gründliche Widerlegung der einzelnen Worte der Anklage verwerten wird.

6. Als einzige Auswirkung merkte ich nach all meinen Darlegungen nur das eine, daß von nun ab der öffentliche Kläger sich immer mehr und mehr auf die Behauptung begrenzte, die inkriminierten Abhandlungen der Zeitschrift hätten eine strafbare, oder wie es heißt sühnepflichtige Wirkung auf den Durchschnittsleser gehabt. Hierbei wurden besonders jene Abhandlungen über das Problem des Judentums hervorgehoben. Eine derartige Wirkung konnte aber garnicht vom öffentlichen Kläger bewiesen werden und wurde auch nicht bewiesen. Die einzige Grundlage, auf der ein solcher Beweis überhaupt hätte versucht werden können, war ja nicht vorhanden. Diese Grundlage wäre gewesen, daß in Folge von Veröffentlichungen während der Jahre der Hitlerschen Gewaltherrschaft Pogrome, das heißt spontane Entladungen der Volkswut gegen die Juden stattgefunden hätten. Wir stehen aber vor der geschichtlichen Tatsache, daß der einzige Versuch von Hitler und Goebbels die Gewalttaten vom 9.—10. November 1938 lügnerisch einer Volkswutentladung zuzusprechen, gründlich mißlang und in Zukunft nicht mehr versucht wurde. Wir stehen vor der Tatsache, daß Hitler insgeheim von den ihm gegenüber zum blinden Gehorsam eidlich verpflichteten Menschen Verbrechen an Nichtjuden und an Juden verüben ließ. Die Geschichte beweist es also selbst ein-

deutig, daß meine Veröffentlichungen im deutschen Volke keine strafbare oder sühnepflichtige Wirkung gehabt haben!

Während der Kläger also nur seine persönliche, durch nichts bewiesene Meinung aufstellte und glaubte, ein solch schwerer Vorwurf sei genügend damit bewiesen, daß der „Am Heiligen Quell . . .“ auch im Zeitungshandel erschien und z. B. in dem Wartezimmer eines Arztes gelesen werden konnte, haben meine Verteidiger und ich selbst eine Ueberfülle von Beweisen dafür erbracht, wie unmöglich der Inhalt der Abhandlungen solche Wirkung je hätte haben können. Sie betonten die Unschuld der meisten Juden und warnten vor jeder unmoralischen Handlung Juden gegenüber.

Ich habe auch Berufung eingereicht in der Hoffnung, daß die Berufungskammer feststellt, daß der öffentliche Kläger 1. Instanz nicht nur den Beweis seiner Behauptung, meine Abhandlungen hätten auf den Durchschnittsleser unserer Zeitschrift eine sühnepflichtige Wirkung gehabt, nicht erbracht hat, sondern daß wir das Gegenteil dieser Behauptung zum Ueberflusse noch beweisen konnten.

7. Die Spruchkammer hat in mir einen Schriftsteller angeklagt, der eine Reihe medizinischer, psychologischer und vor allem philosophischer Werke schrieb.

Wenn ich auch immer wieder bei den an der Anklage und der Urteilsfällung Beteiligten ein ironisches Lächeln mit fast naturgesetzlicher Zuverlässigkeit auftauchen sah, sobald im Verhandlungsstoff das Wort „Philosophin“ vorkam, so hat solche Einstellung, die von keinerlei Kenntnis meiner Werke gefährdet wurde, doch vor allem den öffentlichen Kläger nicht seiner Pflicht enthoben, sich vor der Verhandlung, ja schon vor der Klage mit meinen Werken zu befassen. Er selbst hat dies in der Abhandlung (siehe stenographischer Bericht) von jedem Spruchkammerkläger verlangt. Zum mindesten mußte er die Teile meiner philosophischen Werke zuvor kennen lernen, die die Moral des Einzelnen, die Moral der Volksgemeinschaft und die Moral jeder Kulturgemeinschaft eingehend behandelten, also die Werke „Triumph des Unsterblichkeitwillens“, „Die Volksseele und ihre Machtgestalter, eine Philosophie der Geschichte“ und „Das Gottlied der Völker, eine Philosophie der Kulturen“, deren Inhalt von größter Bedeutung für die Entscheidung sind, ob ich überhaupt in einem Spruchkammerverfahren unter Anklage gestellt werden kann.

Ich habe die Berufung eingereicht auch in der Hoffnung, daß die Berufungskammer für den mir sehr unwahrscheinlich dünkenden Fall, daß sie aus dem reichen, der Kammer überreichten Beweismaterial noch nicht mein Nichtbetroffensein klar erkennen wird, den Inhalt der obengenannten Werke als den so sehr wesentlichen Gegenbeweis gegen die Anklage noch zur Kenntnis nimmt.

8. Das mir unfaßliche Erleben in dem Verfahren 1. Instanz war mir aber das Verbot, den Wahrheitsbeweis für den Inhalt der inkriminierten Abhandlungen, die das Problem des Judentums und der Freimaurerei betreffen, zu erbringen.

Wo bleibt denn noch eine Rechtsgrundlage, wenn nicht nur nachträglich öffentliche Meinungsäußerungen unter Strafe gestellt werden, die zur Zeit der Weimarer Republik, also einer Demokratie, mir gesetzlich erlaubt waren, nein, wenn nun außerdem noch dem nachträglich mit Strafen bedrohten Schriftsteller, die einzige Rechtfertigung verweigert wird, nämlich der Wahrheitsbeweis wissenschaftlicher Forschungsunterlagen?

Ich warnte in meinen Abhandlungen vor großen Gefahren und darf deren Realität nicht aus durchforschten Quellen beweisen! Meine gründliche wissenschaftliche Quellenforschung hatte es mir bewiesen, daß der wirtschaftlichen Selbständigkeit und Unabhängigkeit unseres Volkes und anderer nichtjüdischer Völker Gefahren drohen, daß orthodox-jüdischer Rassedünkel eines von Gott Auserwähltseins, Rassehaß und Rasseverachtung den Nichtjuden gegenüber, der Glaube, daß nach Gottes Willen aller nichtjüdische Reichtum und Besitz in jüdische Hände überzugehen habe und daß endlich die Nichtjuden im messianischen Reiche der Zukunft von den Juden beherrscht, die widerstrebenden Nichtjuden aber auszurotten seien, — das alles war von mir durch Quellenforschung wissenschaftlich festgestellt. Ich hatte all diese Tatsachen aus den von orthodoxen Juden als unantastbare Weisungen Gottes erachteten Quellen geschöpft. Ich fühlte deshalb natürlich die ernste moralische Verpflichtung, unser Volk und die anderen nichtjüdischen Völker vor solchen Gefahren zu warnen. Die Spruchkammer aber verwehrt mir den Wahrheitsbeweis in dem Verfahren 1. Instanz. Ich hatte an den drei Verhandlungstagen die 5 Bücher Moses, viele Bücher der Mischna, die 12 Bände Talmud auf dem Tische vor mir, damit ich aus diesen als „unantastbare Gottesoffenbarungen" angesehenen Werken die wichtigste Auslese von Stellen vorlesen könnte, desgleichen die Bücher der jüdischen Propheten, jüdische Gebete, die Gesetzbücher des Maimonides, des Schulchan Aruch ebenso wie Geheimschriften der Freimaurerei und andere Dokumente aus junger und jüngster Zeit.

Aber es konnte zu meiner Beweisführung, also der Rechtfertigung meiner Abhandlungen nicht kommen, sie wurde mir verwehrt. Es wurde mir versichert, es käme nur auf die Wirkung, nicht auf die Wahrheit des Inhaltes meiner Abhandlungen an. Das aber mußte ich erst selbst erleben, um es überhaupt für möglich halten zu können! Sobald eine Handlung für strafbar erachtet wird, muß doch dem Beklagten der Wahrheitsbeweis als seine Rechtfertigung erlaubt werden. Ich war auf das tiefste erschüttert, daß ich mich mit den Kammerbeschlüssen begnügen sollte, die mir „den guten Glauben" zusprachen.

Ein ernster Schriftsteller wie ich, der Werke über die tiefsten Fragen des Lebens geschrieben und eine ernste Moral als Ergebnis seiner Erkenntnisse gegeben hat, wird in seiner Ehre verletzt, wenn man ihm zutraut, er habe öffentlich dem religiösen Glauben eines anderen Volkes so ernste Vorwürfe

---

Die für den 15. 11. 50 anberaumte Berufungsverhandlung gegen Frau Dr. Ludendorff wurde am gleichen Tage auf den 6. 12. 50 vertagt, da die Kammer zusätzliches Material zur Verlesung brachte, das von der Verteidigung bearbeitet werden mußte.

gemacht und sich selbst mit seinem guten Glauben begnügt! Ich hätte mich niemals auf die Fahrlässigkeit eingelassen, zum Beispiel aus zahlreichen judengegnerischen Schriften ohne wissenschaftliche, gründliche Quellenprüfung im guten Glauben an deren Wahrheit, die Unterlagen zu meinen Abhandlungen zu entnehmen. Ich habe mit öffentlichen Abhandlungen überhaupt erst begonnen, als ich aus den Quellen selbst, also nach wissenschaftlicher Methode, mich von Tatsachen überzeugt hatte, die ich der ersten Instanz zu unterbreiten bereit war.

Der Umstand, daß die erste Instanz mir verwehrt hat, den wissenschaftlich gewonnenen Wahrheitsbeweis vorzutragen, und mir zumutete, mich mit Kammerbeschlüssen zu begnügen, die mir in dieser ernsten Frage den guten Glauben zusprachen, war einer der Gründe der Erschütterung meines körperlichen Befindens, die mein Arzt nach drei Tagen Verhandlung und zwei Tagen Ruhe bei mir vorfand.

Ich habe die Berufung in der Hoffnung eingereicht, daß selbst, wenn die Berufungskammer auch das Vorlesen meines von Herrn Rechtsanwalt Engelhardt der Berufungskammer eingereichten schriftlichen Wahrheitsbeweises in der Verhandlung nicht zulassen will, sie mir doch zumindest durch einen Kammerbeschluß wissenschaftliche Forschungsmethode in meinen Grundlagen zu den Abhandlungen das Problem des Judentums und der Freimaurerei betreffend zuspricht.

Es herrscht in der Kulturgeschichte das eherne Gesetz, daß Fehlurteile über Kulturschaffende so lange in der Zukunft leben, wie ihre Werke.

Meine Pflicht, auch von meiner Seite aus der Rechtsfindung zu dienen, ist getan, die Berufung ist nurmehr ein Gebiet rein juristischer Klärung.

Tutzing, den 12. November 1950.

Dr. Mathilde Ludendorff.



Zeitschrift für Geistesfreiheit

Erscheinungsort Stuttgart | Postversandort München

Inhalt: Seite

Deutschland 1
„Wie verlief die Berufungsverhandlung?" 2
„Ihr naht euch wieder, schwankende Gestalten ..." 6
„Ich wollte, ich wäre ein Franzose ..." 12
Überstaatliche Mächte als Subjekte des Völkerrechts 21
Zum einhundertachtzigsten Geburtstag
von Ludwig van Beethoven am 16. Dezember 1950 II. 25
Spruchkammerverhandlung 1. Instanz im „Jenseits" 35
Kind und Daseinskampf 40
Jetzt rede Du! 42
Mitteilungen aus dem religiösen Leben 42
Politischer Rundblick 44
Streiflichter 48

Diese Folge hat 48 Seiten und Bildbeilage

Folge 1 | 8. 1. 1951 | 3. Jahr

Der Quell
Zeitschrift für Geistesfreiheit

Folge 1 8. 1. 1951 3. Jahr

Deutschland

Rütle dich, du Rieseneiche,
wirf das welke Laub vom Leibe,
gib dem Wind die dürren Hölzer,
der gesunde Kern nur bleibe!
Nur den Stamm, die festen Äste
rette aus den Ungewittern,
nur die tiefen, starken Wurzeln
laß dir nimmermehr erschüttern!
So halt aus, du große Eiche,
mögen sich die Wolken türmen,
mag die Nacht den Tag bedräuen,
mögen tausend Teufel stürmen -
bis der Friede und die Sonne
dich umleuchten nach den Wettern,
bis der große deutsche Morgen
dich erquickt mit neuen Blättern!

Gorch Fock

„Wie verlief die Berufungsverhandlung"?

So fragten in diesen Wochen Unzählige, die nicht wußten, daß diese Verhandlung zwar am 15. 11. begonnen hatte, aber erst am 19. 12. nach dreiwöchentlicher Unterbrechung abschloß. Eine unzureichende, weil recht lückenhafte Skizze über den Verlauf sei im folgenden und zwar vor der Urteilsverkündung am 8. 1. 51 gegeben.

Der ruhige, sachliche Ton, den der Vorsitzende Landgerichtsrat Schullze, der Präsident der Berufungskammer, schon in der Verhandlung am 2. August eingeschlagen hatte, wurde auch diesmal innegehalten. Leider aber teilte der Vorsitzende mit, daß die Urteilsbegründung des Herrn Mosich, die umfassenden schriftlichen Berufungsbegründungen des Herrn Engelhardt, die von Herrn Prothmann verfaßte schriftliche Rechtfertigung aller in erster Instanz von dem öffentlichen Kläger verlesenen Auszüge aus Quellabhandlungen und der umfassende Wahrheitsbeweis Dr. Mathilde Ludendorffs zwar alle nun Gegenstand der Berufungsverhandlung seien, jedoch als bekannt für alle Beteiligten des Verfahrens unterstellt werden könnten und deshalb nicht mehr mündlich verhandelt zu werden brauchten. Damit war nun zugleich entschieden, daß die Berufungsverhandlungen selbst nicht erweisen konnten, ob alle die Hoffnungen, die Dr. Mathilde Ludendorff in ihrer in der Verhandlung verlesenen Erklärung ausgesprochen hatte (s. Folge 12, 2. Jahrgang dieser Zeitschrift), vergeblich waren. Erst das für den 8. 1. angekündigte rechtskräftige Urteil wird einigen Aufschluß hierüber geben.

Der Senat verlas zunächst eine Reihe neuer Auszüge aus Abhandlungen Dr. Mathilde Ludendorffs, die in dem Buche „Die Judenmacht . . ." veröffentlicht worden waren. Ferner zählte der Vorsitzende alle Sondergesetze gegen die Juden auf, die, wie er sagte, zum großen Teil der Betroffenen vor Veröffentlichung des Buches „Die Judenmacht" bekannt gewesen seien, wie sie es ja in den Verhandlungen 1. Instanz selbst zugegeben habe. Weit wichtiger und überraschender war, daß auch das ganze Gutachten des Psychiaters Professor Sterz in seinem Wortlaut vorgelesen wurde. Unter Androhung der Verhaftung im Weigerungsfalle hatte die Starnberger Spruchkammer Ende Mai 1947 verlangt, daß Frau Dr. Mathilde Ludendorff sich umgehend in die psychiatrische Klinik München zu dieser Untersuchung zu begeben habe. Da das Gutachten mit dem Endergebnis schloß, Geisteskrankheit liege nicht vor und es bestehe volle Verantwortlichkeit, war der übrige Wortlaut für den Prozeß selbst an sich unwesentlich. Dieser Wortlaut aber enthält nicht nur Widersprüche zum Endergebnis, sondern er steht vor allem im Widerspruch zu den schriftlichen Aufzeichnungen, die Dr. M. Ludendorff unmittelbar nach jeder Unterredung niedergeschrieben hatte. Er ist diffamierend für die Schriftstellerin und vor allem für ihr öffentliches Wirken durch ihre Abhandlungen. Er ist derart, daß der Senat, der ja Weiteres über den Inhalt der Unterredungen nicht erfahren hatte und wohl auch die Forschungsunterlage, vor allem die Geheimbücher der Freimaurerei, nicht kannte, zu Annahmen kommen konnte, die ihn dann veranlaßten, das ganze Gutachten in seinem Wortlaut zu verlesen. Die Ver-

teidigung ihrerseits mußte wegen dieses Verlesens trotz der Gesundsprechung im Endergebnis mit der Möglichkeit rechnen, daß die Kammer etwa urteilen werde:

Eine Wirkung konnten die „wirklichkeitsfremden" Behauptungen der von dem Psychiater „psychopathisch" genannten Verfasserin der Abhandlungen wegen ihres Inhaltes nicht haben.

Die Verteidigung wurde in solcher Vermutung noch dadurch bestärkt, daß neu inkriminierte Auszüge aus dem Buche „Die Judenmacht" die für den Laien schwer glaubhaften Tatsachen der Zahlenmystik, des Rituals, der Morddrohungen und der Art der politischen Wirksamkeit der Hochgradbrüder der Freimaurerei behandelten. So lag denn für sie die Einstellung des Verfahrens unter oben genannter Begründung unter Umständen in greifbarer Nähe.

Welch eine verführerische Aussicht für alle die, die sehnlichst einen unbehelligten Lebensabend und vor, allem unbehelligtes geistiges Schaffen für die seit 4 Jahren so reich mit Unerträglichkeiten bedachte, in ihrer Gesundheit durch sie so schwer geschädigte Philosophin wünschten und hofften! Frau Dr. Mathilde Ludendorff sah sich im Einklang mit der Verteidigung, und wußte nur eine Antwort:

> „Welch ein Glück, daß das Gutachten verlesen wurde und eine Gefahr hier noch abgewehrt werden kann! Niemals soll meine persönliche Freiheit und die Freiheit meines Schaffens auf diesem Wege, der den Wert und die Notwendigkeit meiner so wahren Aufklärung herabsetzt, erkauft werden. Ich muß hier grausam sein gegenüber den mir Nächststehenden, die seit Jahren in so großer Sorge um mich sind. — Die Verlesung meiner schriftlichen Aufzeichnungen der Unterredungen mit Professor Sterz, die eine psychiatrische Untersuchung darstellen sollten und meine im Herbst 1947 verfaßte fachärztliche Kritik an dem Gutachten wird der Kammer einen klaren Einblick geben."

Tatsächlich stellte denn auch diese Verlesung, die der Vorsitzende gestattete, den Höhepunkt unseres geschichtlichen Einblickes in die ganze Tragödie dar, die die Philosophin seit 4 Jahren zu durchleben hat. Der stenographische Bericht wird das besser erweisen können, als alle Worte hier dies könnten!

Die Verteidigung mußte aber die Widerlegung der Behauptungen jenes Gutachtens nun vor allem noch dadurch ergänzen, daß sie es an Hand von Dokumenten nachwies: Der Inhalt der Abhandlungen Dr. Mathilde Ludendorffs ist keineswegs „wirklichkeitfremd", sondern ist aus unantastbaren Quellen erwiesener und auch der Kammer erweisbarer Tatbestand. Es wurden daher eine Fülle von Dokumenten verlesen und übergeben, so aus Freimaurergeheimschriften, aus der Kabbalah, aus Büchern wie z. B. „Ententefreimaurerei im Weltkriege" und „Die Freimaurer vor Gericht". Alle diese wichtigen Dokumente, die nun auch in den stenographischen Bericht aufgenommen sind, rechtfertigten zugleich neu inkriminierte Auszüge über Abhandlungen, die den Occultglauben, die Morddroheide, die Gefahren und die Art und Weise des politischen Wirkens der eingeweihten Hochgradbrüder der Freimaurerei anführten. Ferner überreichte die Verteidigung die schrift-

liche Rechtfertigung aller neu inkriminierten Auszüge, die Herr Prothmann verfaßt hatte. Endlich konnte gerade an einer der neu inkriminierten Abhandlungen, über den Satanismus der Hochgradbrüder, der Beweis erbracht werden, daß Frau Dr. Mathilde Ludendorff noch im Jahre 1933 in der „Ludendorffs Volkswarte" Hitler öffentlich des Satanismus bezichtigt hatte. Erst der stenographische Bericht wird die Lücke dieser Darstellung füllen können. Er wird unter anderem auch die 2 Seiten enthalten, die die Verteidigung aus dem stenographischen Bericht der Verhandlung erster Instanz verlesen mußte, um zu beweisen, daß Dr. M. Ludendorff nicht zugegeben hatte, den großen Teil der vom Vorsitzenden aufgezählten Sondergesetze gegen die Juden gekannt zu haben. Ihre Aussagen erweisen es im Gegenteil, daß sie nur das Nürnberger Eheschlußverbot von Juden und Nichtjuden und ferner die Strafen für Rassemischung kannte, also nur die Gesetze, die für die Juden selbst seit Moses, Esra und Nehemia bestehen.

Die Verlesung all der Dokumente, die der Verteidigung wegen des Verlesens des psychiatrischen Gutachtens unerläßlich waren, hatte lange Zeit in Anspruch genommen. Weit hatte sie sich von ihrem nächstliegenden Amte, der Mandantin Freiheit zu verschaffen, aus oben genannten, schwerwiegenden Gründen scheinbar entfernt. Einen großen Nachteil hatte aber die Notwendigkeit so vorzugehen: die Geduld des Senats, alle diese Beweise anzuhören, wurde weitgehend in Anspruch genommen. Die Möglichkeit, einige wesentlichste der unwahren Urteilsbegründungen trotz des grundsätzlichen Verbotes hierüber noch mündlich zu verhandeln, vorzutragen, fiel bisher aus. Sicherlich war aber anzunehmen, daß auch bei diesen mündlichen Darlegungen der Verteidigung der Senat sich wie bisher fast ununterbrochen in Schweigen gehüllt hätte. — Ja, dieses Schweigen wurde ungeheuer erschwerend für die Verteidigung. Sie selbst war fest überzeugt, daß das erstinstanzliche Urteil durch alle die Schriftsätze juristisch schon umfassend widerlegt war. Aber sie erhielt nicht den allergeringsten Anhalt dafür, welche Worte der Urteilsbegründung des Herrn Mosich oder des Plädoyers des öffentlichen Klägers Herf die Kammer selbst noch nicht für widerlegt hielt. Unterstützt wurde dieser Mißstand durch den Entscheid des Vorsitzenden, worüber alles mündlich nicht mehr verhandelt werden dürfe (s. o.). Unterstützt wurde aber diese Erschwernis für die Verteidigung vor allem durch die Abwesenheit Frau Dr. Ludendorffs. Denn an sie hätten ja Fragen gerichtet werden müssen, die der Verteidigung wenigstens einige Anhaltspunkte dafür gegeben hätten, was an Beweisführung und an Inhalt der Plädoyers noch wesentlich blieb. Doch eine ärztliche Genehmigung einer wenn auch nur kurzen Vernehmung war ausgeschlossen und ohne eine solche übernahm der Vorsitzende nicht die Verantwortung. Weitere Beweisführung gestattete er von nun ab nur noch auf Grund schriftlicher Beweisanträge, die er dann fast alle bewilligte.

So konnte unter anderem die Verteidigung durch Verlesen der eidesstattlichen Erklärung des damaligen Schriftleiters des „Am heiligen Quell" beweisen, welchen Drohungen und welchem Drucke von seiten des Propagandaministeriums die Schriftleitung ausgesetzt war und wie unzufrieden dieses Ministerium mit dem Minimum des ihm gegenüber durch anerkennende

Artikel gewährten Gehorsams gewesen ist. Daran schloß sich dann sehr sinnvoll die Verlesung der ungeheuren Lobpreisungen christlicher Zeitschriften und Zeitungen auf den Führer und seine Taten im dritten Reiche an.

Mit einem Vortrag und Nachweis des kühnsten öffentlichen Widerstandes Dr. Mathilde Ludendorffs wider Hitler, seine Pläne und seinen Gewaltstaat von 1926 bis zu ihrem vergeblichen Widerstande dem Staatsbegräbnis gegenüber und von da an bis zu dem Zusammenbruch des dritten Reiches durch zahlreiche neue eidesstattliche Erklärungen wurde die Beweisaufnahme wirkungsvoll abgeschlossen.

Es folgten dann drei einander ergänzende, vorzügliche Plädoyers der Herren Anwälte, die im Hinblick auf die Tatsache, daß ein Richter Vorsitzender ist, in der Reihenfolge der Plädoyers in ansteigendem Maße vor allem die juristische Widerlegung der Klage überhaupt, der Anklage Herfs und der Urteilsbegründung Mosichs übernahmen. Erst sprach Herr Leysieffer, dann Herr Engelhardt und nach ihm Herr Dr. Horn. Herr Prothmann hatte durch einen einzigen Satz, den er bat, dem Plädoyer des Herrn Engelhardt voranzustellen, die Verlesung des Gutachtens des Professor Sterz zu Gunsten einer Freisprechung Frau Dr. Mathilde Ludendorffs, aber natürlich im völlig umgekehrten Sinne als es nach Annahme der Verteidigung gedroht hatte, verwertet. Er hatte ferner sein Plädoyer über die Gesamthaltung, die ja nach dem Befreiungsgesetz berücksichtigt werden muß, durch Herrn Leysieffer unter Nennung des Verfassers überreichen lassen und — der Vorsitzende nahm es entgegen! Welch ein wohltuender Gegensatz zu dem Verhalten der Kammer erster Instanz (s. stenographischer Bericht).

Man möchte sagen, unter sorglicher Nichtbeachtung aller in erster und zweiter Instanz von der Verteidigung gebrachter Gegenbeweise beantragte der Oberstaatsanwalt als öffentlicher Kläger wiederum die Verurteilung Dr. Mathilde Ludendorffs als „Hauptschuldige" und erfuhr glänzende Repliken durch die Rechtsanwälte Engelhardt und Dr. Horn. Sie lassen dem richterlichen Vorgesetzten im Verein mit allen übrigen vorangegangenen juristischen Widerlegungen nur eine einzige Türe zur Verurteilung offen, eine Türe, durch die Herr Mosich vor einem Jahre so froh bewegt schritt, die aber einem Richter, wohl, wie wir sicher annehmen, undurchschreitbar sein wird!

Die Urteilsverkündung wird am 8. 1. 51 statthaben. Das vierjährige Drama, das für die Kultur unserer Tage, wenn auch im umgekehrten Sinne als Mosich es meinte (s. stenographischer Bericht), „tragisch" zu nennen ist, erreichte, wie die Leser es nicht diesem lückenhaften, sondern nur dem stenographischen Berichte mit seinen so wesentlichen Dokumenten und dem Wortlaute der Plädoyers entnehmen können, wieder einen Höhepunkt! C. S.

Willst du wachsen am Leide, so wird dir Wachstum, willst du verbittern' vergrämen, so wird Gram dein Gefährte. Allem, was je dein Schicksal dir bietet, gibt deine Seele selbst erst den Sinn, denn ihr steht es frei, dem Geschicke jedwede Antwort zu geben.

Mathilde Ludendorff



Zeitschrift für Geistesfreiheit

Erscheinungsort Stuttgart — Postversandort München

Inhalt: Seite

Vom Manövrierfeld zur „garantierten" Eisernen Vorhang-Linie 49
Der Spruch des Berufungssenats gegen Dr. Mathilde Ludendorff 56
Gedanken zur Urteilsverkündung im Berufungsverfahren 57
Offener Brief René Sondereggers an den Berufungssenat 64
Ein Kämpfer aus dem 17. Jahrhundert für die Freiheit des Geistes 65
Geschichtlicher Rückblick auf das „Heilige Jahr" 75
Das erschütternde Buch 80
Politik und Moral 83
Spruchkammerverhandlung 1. Instanz im „Jenseits" 88
Politischer Rundblick 93

Diese Folge hat 48 Seiten

Folge 2 — 23. 1. 1951 — 3. Jahr

Der Spruch des Berufungssenats gegen Dr. Mathilde Ludendorff

Auf die Berufung der Betroffenen wird der Spruch der Hauptkammer München vom 5. 1. 1950 dahin abgeändert:

I. Die Betroffene ist Belastete (Aktivistin).

II. Sie ist zu Sonderarbeiten für die Allgemeinheit auf die Dauer von einem Jahr heranzuziehen.

III. Die Hälfte ihres Vermögens wird als Beitrag zur Wiedergutmachung eingezogen.

IV. Sie ist dauernd unfähig, ein öffentliches Amt einschließlich des Notariats und der Anwaltschaft zu bekleiden.

V. Sie verliert ihre Rechtsansprüche auf eine aus öffentlichen Mitteln zahlbare Pension oder Rente.

VI. Sie verliert das Wahlrecht, die Wählbarkeit und das Recht, sich irgendwie politisch zu betätigen und einer politischen Partei als Mitglied anzugehören.

VII. Sie darf weder Mitglied einer Gewerkschaft noch einer wirtschaftlichen oder beruflichen Vereinigung sein.

VIII. Auf die Dauer von 7 Jahren ist ihr untersagt

a) in einem freien Beruf oder selbständig in einem Unternehmen oder gewerblichen Betrieb jeglicher Art tätig zu sein, sich daran zu beteiligen oder die Aufsicht oder Kontrolle hierüber auszuüben,

b) in nichtselbständiger Stellung anders als in gewöhnlicher Arbeit tätig zu sein,

c) als Lehrer, Prediger, Redakteur, Schriftsteller oder Rundfunkkommentator tätig zu sein.

IX. Sie unterliegt Wohnungs- und Aufenthaltsbeschränkungen.

X. Sie verliert alle ihre erteilten Approbationen, Konzessionen und Berechtigungen sowie das Recht, einen Kraftwagen zu halten.

Die Kosten der Berufung werden zu dreiviertel der Betroffenen, zu einviertel der Staatskasse auferlegt. Streitwert: 27 000.— DM.

Gedanken zur Urteilsverkündung im Berufungsverfahren gegen Dr. M. Ludendorff

Von Franz Frhr. Karg von Bebenburg

Nur wer die Gegenwart mit einer Binde über den Augen betritt, nur wer glaubt, die Handhabung des sogenannten „Befreiungsgesetzes" befolge die Grundsätze unantastbarer Rechtspflege, der steht vor dem Spruch der Berufungskammer wie vor einem Rätsel. Wer hingegen offenen Blickes den Hintergrund ins Auge faßt, vor dem sich auch das Spruchkammerverfahren gegen Dr. Mathilde Ludendorff abgespielt hat, den kann der Ausgang nicht überraschen. Es ist nur eine zwangsläufige Folge, welche die Väter des Befreiungsgesetzes vor der Geschichte zu verantworten haben werden, daß sich dies Kind eines durch die Verhältnisse von 1933 bis 1945 in Stücke gegangenen Rechtsbewußtseins neben der klassischen Gestalt der „Justitia" wie ein Wechselbalg ausnimmt. Und dies rührt nicht zum wenigsten daher, daß unter jenen Vätern des Befreiungsgesetzes die einander widersprechendsten Auffassungen darüber herrschten, was man mit der geplanten Reinigung zu vernichten trachten solle. Zwar war man sich darüber einig, den Nationalsozialismus ausrotten zu wollen, aber die Auffassungen gingen bereits schon auseinander, als es festzulegen galt, was man denn darunter zu verstehen habe. Der Wortlaut des Gesetzes beweist, daß in diesem grundlegenden und allerwichtigsten Punkt keine Einigkeit erzielt werden konnte, denn wir suchen vergeblich nach einer derartigen Definition. Da man überdies den politischen Irrtum als sühnepflichtig ansah und sich keineswegs auf die Aburteilung von Straftaten beschränken wollte, so trug das Gesetz von vornherein den Stempel der Willkür an der Stirn und es war zu erwarten, daß es ein brauchbares Werkzeug zur Ausschaltung mißliebiger Gegner abgeben werde. Diese Erwartungen sind nicht getäuscht worden. Das Verfahren gegen Frau Dr. Mathilde Ludendorff ist wohl das einleuchtendste Beispiel dafür.

Mancher Zuhörer in den beiden Verfahren, der nicht die Anschauungen und Auffassungen der „Betroffenen" teilte und der durch irgendwelche Sympathien auf Seiten der vom Hause Ludendorff so scharf angegriffenen geistigen Mächte stand, wird es wohl in Ordnung gefunden und für richtig gehalten haben, daß die Angriffe gegen jene Institutionen, die heute fast unmittelbar wieder Träger der Staatsgewalt sind, im Rahmen des Befreiungsgesetzes ihre „Sühne" finden sollten. Wie sollte man dann erwarten, daß die Mitglieder der Hauptkammer und des Berufungssenats mit weniger „Entrüstung" und „Zorn" erfüllt gewesen seien, als sie zur Kenntnis nehmen mußten, mit welcher Schärfe die „Betroffene" ihnen „liebgewordene, geheiligte Ueberzeugungen" angegriffen hatte. Und wenn ihnen auch im Zuge der Verhandlung von Seiten der Verteidigung nachgewiesen wurde, daß jedes Wort und jeder Buchstabe der von der Anklage als strafwürdig bezeichneten Aufsätze auf Wahrheit — und zwar auf absoluter Wahrheit —

beruhten, so mündete ihrer Weisheit letzter Schluß doch stets in der Behauptung: Nichts als Hetze! Es liegt uns nun gänzlich fern abzustreiten, daß die Klinge, die das Haus Ludendorff im Geisteskampf geführt hat, eine durchaus scharfe gewesen ist. Aber sie war scharf dadurch, daß sie am Feuer der Wahrheit gehärtet worden war. Und sie diente als Waffe in jener Zeit, in welcher die Gegner des Hauses Ludendorff sich ihrerseits plumpe Keulen der Hetze und vergifteter Pfeile der Verleumdung und Lüge bedienten. Vergleicht man, wie der Kampf auf beiden Seiten geführt wurde, dann ergibt sich ohne weiteres, daß die Veröffentlichungen des Hauses Ludendorff turmhoch über die trübe Flut der von Verdächtigungen, Lügen, Verdrehungen und Beschimpfungen geradezu strotzenden Angriffe seiner Gegner hinwegragen. Die übel berüchtigten Auslassungen des Nationalsozialisten Alfred Rosenberg aus dem Jahre 1931 sind nur ein unscheinbares Beispiel dafür. Das Haus Ludendorff führte zwar einen harten und erbitterten Kampf mit übermächtigen Gegnern, denen aber alle Machtmittel zur Verfügung standen. Nun möchte die Spruchkammer aus diesem Kampfgetümmel plötzlich die Gegner streichen. Uns kommt dieses Unterfangen so vor, als ob man einen Mann, der sich auf dunkler Gasse gegen eine Bande von Wegelagerern zur Wehr setzt, wegen Ruhestörung verurteilen wollte, weil seine Kampfrufe und das Klirren seiner Waffen nur dazu berechnet gewesen seien die schlafenden Einwohner zu stören, ja nicht nur das, sondern als ob sogar behauptet werde, er habe harmlos in ihren Betten schlafende Leute überfallen.

Wenn man das Alter dieses Weltalls mit 6 Milliarden Jahren veranschlagt, dann ist die Geschichte der Menschheit nur ein winziger Bruchteil davon. Die Zeit, die uns von der Inquisition des Mittelalters trennt, ist überhaupt kaum wahrzunehmen. Daher ist es verständlich, daß ihre Anschauungen immer noch leben. Und ist es denn nicht vollendete Inquisition, wenn Meinungen und Anschauungen, ja bloße Feststellungen geschichtlicher Tatsachen ohne Rücksicht darauf, ob sie wahr sind oder nicht, einfach als Hetze bezeichnet werden, nur weil diejenigen, die sie nicht wahr haben wollen, damit nicht einverstanden sind? Nichts kennzeichnet den Charakter dieses Urteils mehr als diese Tatsache.

Nun war sich zwar auch der Berufungssenat darüber klar, daß man eine zwar unliebsame und unbequeme Meinungsäußerung nicht so mir nichts, dir nichts bestrafen könne. Da nämlich seinerzeit auch die Kommunisten in dem schwarzen Topfe mitgerührt hatten, in welchem man jenes — von anderen nicht ganz mit Unrecht mit der einstigen mittelalterlichen Inquisition verglichene — Gericht zubereitete, so war die Einschränkung gemacht worden, daß ketzerische Meinungen immerhin im Dienste des Nationalsozialismus geäußert worden sein mußten. Es galt sich also zum Sprunge über dieses Hindernis zu rüsten und hierzu einen geeigneten Klepper zu finden, der, wenn auch mit Ach und Krach, so doch immerhin nach Anlegung der richtigen Scheuklappen und Anwendung entsprechender Kniffe, dieses Hindernis nehmen könnte. Es war nämlich nachzuweisen, daß Dr. Mathilde Ludendorff „bewußt und gewollt" den Nationalsozialismus mit ihren Veröffentlichungen unterstützt habe. Erst dann wären ihre ketzerischen Ansichten nach

dem Befreiungsgesetz strafwürdig. Die Mähre, die man zu diesem Zwecke bestieg, führt daher den schönen Namen „Umfall“. Ihr asthmatischer Sprung brachte den Senat, nachdem man allerseits die Scheuklappen besonders fest gebunden hatte, über das besagte Hindernis. Wir haben es jetzt schwarz auf weiß, daß die „Betroffene“ im Jahre 1937 aus einem Saulus ein Paulus geworden, d. h. aus einer erbitterten Gegnerin Hitlers zu dessen Helfershelfer geworden sei. „Die ‚Mähre‘ hört ich wohl, allein mir fehlt der Glaube!“

Da staunt der Besucher des seltsamen Turfplatzes. Und sein Erstaunen wandelt sich in Empörung und Entrüstung, wenn er sich vergegenwärtigt, welche Behauptungen hier angesichts einer erdrückenden Fülle von Beweisen über die geschichtliche Wahrheit aufgestellt werden. Und gerade mit allen diesen Beweisen, die dartun, daß Dr. M. Ludendorff niemals ihre Gesinnung gegenüber dem dritten Reich geändert hat, springt das Urteil auf die einfachste Weise um: Es erwähnt sie überhaupt nicht, ja, findet es nicht einmal nötig sich mit ihnen auseinanderzusetzen, geht über sie hinweg, als ob sie nicht vorhanden seien. Aus dem Schrifttum werden einfach einige Stellen angeführt, die den Umfall beweisen sollen. In welcher Zeit und unter welchen Umständen sie geschrieben wurden, das interessiert den Senat in keiner Weise. Die Verteidigung hat die Originale deutscher Zeitungen vorgelegt, die aus jener Zeit stammen. Es sind dies Exemplare deutscher evangelischer und katholischer Kirchenzeitungen, die bis in den Krieg hinein, Hitler als außergewöhnlichen Menschen und als den „besten Deutschen“ bezeichnet haben, die sich bemühten, das Vertrauen des deutschen Volkes für Hitler zu erwecken. Die Verteidigung hat das getan, nicht etwa um die Kirche anzuprangern, sondern um zu zeigen, daß auch nicht die Kirchen — wie niemand in Deutschland — sich dem Druck der Auflagen des Propagandaministeriums entziehen konnten. Die Kirche wird wohl heute kaum behaupten, daß diese Veröffentlichungen ihrer wahren Meinung entsprangen. Gegen d i e s e Lobhudeleien und gegen die in bestimmtester Form vorgeschriebenen Anerkennungen Hitlers war alles, was der „Am Heiligen Quell“ je geschrieben hat, nur das Dürftigste, was man gerade noch sagen konnte, ohne sich die unausbleiblichen Folgen zuzuziehen. Eidesstattliche Erklärungen des damaligen Schriftleiters des „Am Heiligen Quell“ — und seine Angaben wurden von völlig fremden Schriftleitern genau bestätigt — haben dem Senat bis in Einzelheiten hinein die Lage der Zeitschrift in den Jahren nach dem Tode Ludendorffs bis zum Papierentzug klargelegt. Frau Dr. Ludendorff und die Schriftleitung befanden sich ab 1937 in einer furchtbaren Lage. Fortlaufend kamen vom Propagandaministerium die eingehendsten Anweisungen, die von 10 genannten Themen mindestens 4 zur Pflicht machten. Eine Erwähnung Hitlers in lobendem Sinne wurde genau vorgeschrieben. Es wurde in Einzelheiten befohlen, was und wie geschrieben werden müsse und daß die Aufsätze die befohlenen Wendungen so abzufassen hätten, daß die Leser keinesfalls auf den Gedanken kommen könnten, daß Anweisungen, so zu schreiben, vorliegen. Oft wurde damals die Absicht gefaßt, den „Quell“ einzustellen, doch immer wieder klammerte man sich an

die Möglichkeit, in gewissem Ausmaß freiheitliche Artikel auf weltanschaulichem und literarisch-geschichtlichem Gebiet veröffentlichen zu können, mit denen man, wie man mit großem Recht hoffte, dem allgemeinen moralischen Niedergang entgegentreten konnte. Daher die vielen Zitate aus Scherr und Schiller, die die Freiheit verherrlichten und gegen den Gewaltstaat gerichtet waren. Auch die sonstigen Veröffentlichungen an Büchern und Schriften umfaßten das gleiche Ziel und die gleichen Methoden. Wie sehr dies von den Nationalsozialisten erkannt wurde, beleuchtet die Tatsache, daß die Schrift „Ein seltsamer Staat" sofort nach Erscheinen verboten wurde. Es war in jenen Jahren noch durchaus möglich, den Gedanken der Freiheit hochzuhalten. Diese Aufgabe wog schwerer als das unabwendbare Muß, Hitler hier und da anerkennend zu erwähnen, falls die Zeitschrift nicht verboten werden sollte. Dem Zwang hat sich die Zeitschrift nicht sofort und freiwillig gebeugt. Erst als die Drohungen massivste Form annahmen und der Schriftleiter wiederholt zum „Befehlsempfang" und zur Maßregelung nach Berlin befohlen worden war, versuchte man der Katastrophe auszuweichen. Sie trat aber dann sofort ein, als man sich im September 1939 entschloß, die Erörterungen politischer Fragen fortan zu unterlassen und nur noch weltanschauliche und kulturelle Probleme zu berühren.

Nationalsozialisten haben damals die Vertreter des Ludendorff-Verlages wiederholt „zur Rede gestellt", warum man im „Am Heiligen Quell" keine entsprechende Anerkennung des Führers und der nat. soz. Bewegung finde, denn die gebrachten Erwähnungen würden gerade durch ihre Dürftigkeit erkennen lassen, daß der Verlag und Frau Dr. Ludendorff Gegner Hitlers seien. Mit knapper Not konnte man sich nur den sozusagen „auf die Brust gesetzten Pistolen" entziehen.

Der Berufungssenat macht sich seine Sache unendlich leicht, indem er kurzerhand erklärt, daß Frau Dr. Ludendorff eben die Zeitschrift hätte damals einstellen sollen, wenn sie die Auflagen nicht erfüllen wollte. Der Zynismus dieses nachträglichen Rates zeigt sich erst in seinem wahren Gesicht und beleuchtet die Oberflächlichkeit der Beurteilung der Wirklichkeit, wenn man weiß, daß die Verteidigung umfangreiches Material vorgelegt hat, aus dem in voller Deutlichkeit hervorgeht, daß der Ludendorff-Verlag das Zentrum einer Widerstandsbewegung war, die viele Tausende von aktiven Kämpfern umfaßte. Die Generalvertreter, die Ludendorff-Buchhandlungen, die Buchvertreter, die Redner, die Vortragsordner, und alle die Tausende von Mitarbeitern, die wiederum von den ersteren zur engen Mitarbeit herangezogen worden waren, sie bildeten eine moralische und geistige Widerstandsbewegung, die mit Frau Dr. Ludendorff an der Spitze in unbeirrbarer Ablehnung dem nat. soz. Gewaltstaat gegenüber für die Verbreitung einer Weltanschauung wirkte, die General Ludendorff „als Dynamit für die Partei" gekennzeichnet hatte.

Wir dürfen auch bei bescheidensten Ansprüchen annehmen, daß sogar dieser Senat weiß, daß eine Einstellung des Erscheinens der Zeitschrift vom nationalsozialistischen Staat als feindliche Handlung schärfsten Grades aufgefaßt worden wäre. Denn diese Einstellung hätte ja den Schlußstrich gegen

die fortgesetzten Versuche gebildet, aus dem „Am Heiligen Quell" eine nationalsozialistische Zeitschrift zu machen. Nachdem Frau Dr. Ludendorff und die Schriftleitung dauernd die ministeriellen Vorschriften sabotiert hatten, wäre die Einstellung nichts anderes als die offene Erklärung gewesen, sich den staatlichen Anordnungen nicht beugen zu wollen. Nun wäre es Frau Dr. Ludendorff persönlich nicht darauf angekommen, ein so offenes Bekenntnis als „Staatsfeind" — wie die Terminologie damals lautete — zu vermeiden. Ihr persönliches Schicksal war ihr schon immer gleichgültig. Aber der „Am Heiligen Quell" war ja nicht eine beliebige Zeitschrift, sondern das Organ der „Ludendorffer". Auf diese hätte sich unweigerlich der ganze Zorn Hitlers gerichtet. Waren bis dahin schon viele Anhänger des Hauses Ludendorff in die Konzentrationslager gewandert — nunmehr hätte sich ein breiter Strom dorthin ergossen. Die gesamten Mitglieder der als buchhändlerische Organisation getarnten Widerstandsbewegung hätten den Weg nach Auschwitz angetreten. Die Sorge um diese Tausende von Menschen, die schon General Ludendorff zu einem Teil wenigstens veranlaßt hatte im Frühjahr 1937 auf den Wunsch Hitlers zu einer Aussprache einzugehen, diese Sorge lastete nach seinem Tode nunmehr auf den Schultern Frau Dr. Ludendorffs. Eine leichte Bürde in den Augen der Spruchkammer, die sie hätte ruhig fortwerfen sollen, um ihr Schicksal dereinst vor einer Spruchkammer nicht zu belasten.

Es ist ein unnützes Unterfangen vor einem solchen Forum, wie es eine Spruchkammer darstellt, diese Zusammenhänge darzustellen. Wie soll man auch einem solchen Gremium klar machen, daß die von Frau Dr. Ludendorff gewählte Lösung der ganzen Sachlage nach immer noch die beste, wenn auch kaum zu ertragende war. Woher soll denn ein solcher Senat das Verständnis hernehmen, das dazu gehört, das Verhalten Frau Dr. Ludendorffs richtig beurteilen zu können. Da er es ablehnt, sich mit dem Inhalt der philosophischen Werke zu beschäftigen und über die Beweise hinweggeht, die dartun, daß sich gerade aus den Werken Frau Dr. Ludendorffs die stärksten und durchschlagendsten Argumente gegen den Nationalsozialismus ergeben, so kann sie garnicht fähig sein zu ermessen, daß die „Gotterkenntnis Ludendorff" tatsächlich Dynamit für jeden Gewaltstaat darstellt. Für sie ist die Widerstandsbewegung des Hauses Ludendorff deshalb belanglos, weil ihre Mitglieder keinen gewaltsamen Umsturzversuch unternommen haben. Zu erfassen, welche Kraft dem weltanschaulichen Ringen des Hauses Ludendorff und seiner Widerstandsbewegung innewohnte, dazu war der Senat weder fähig noch willens. Er war daher weder fähig noch willens, den Entscheid Frau Dr. Ludendorffs in jenen unheilvollen Jahren nach dem Tode General Ludendorffs in gerechtem Maße abwägen und beurteilen zu können. Nichts beweist klarer als dieser Sachverhalt, daß eine Spruchkammer zu einem Fehlurteil ganz zwangsläufig kommen muß. Keineswegs aber verringert es die Verantwortung jener Menschen, die sich zu einem solchen Spruch bereitgefunden haben.

Heute setzt sich so eine Spruchkammer an ihren grünen Tisch und bricht ihren Stab über einen Menschen, der ungeachtet der Gefahren seinen Kampf

für Freiheit und Recht aller Völker seit über 30 Jahren unbeirrt geführt hat. Nicht nur die Hetzartikel in der gesamten Presse — vor allem in den evangelischen Blättern — sondern auch jeder kritische Betrachter muß zu der Feststellung kommen, daß gerade eines den Kampf des Hauses Ludendorff kennzeichnet: das ist das unbeirrte Festhalten an einmal gewonnenen Erkenntnissen. Besessenheit nennen es die einen, Kompromißlosigkeit die anderen. Keiner aber ist bisher auf den Gedanken gekommen, ein Abweichen von dem einmal betretenen Weg konstruieren zu wollen. Die Behauptung eines „inneren Umfalls", eines „Paktierens mit dem Nationalsozialismus" als bewußte und gewollte Handlung, stellt wohl das Tollkühnste dar, was unsere an Ueberraschendem gewiß nicht arme Zeit aufzuweisen hat.

Der Leser wird uns beipflichten, daß man alles den Nationalsozialisten zum Vorwurf machen kann, nur das eine nicht, daß sie nicht gewußt hätten, wer ihre Feinde waren und was ihnen dienlich war. Die Entnazifizierung mußte daher davon ausgehen, welches die Meinung des Nationalsozialismus bezw. des nat. soz. Staates über seine Vertreter und Mitglieder war. Das Befreiungsgesetz tut dies auch, denn es enthält in seinem Anhang eine Liste derjenigen Personen, von denen auf Grund ihrer Stellung angenommen werden muß, daß sie Nationalsozialisten waren. Dieser Standpunkt ist durchaus anzuerkennen, denn man durfte doch wohl annehmen, daß der NS-Staat nicht gerade seine Gegner zu hohen Aemtern beförderte. Nun kann es ja aber zutreffen, daß auch Menschen außerhalb der Partei und des Staates das Regime gefördert haben oder fördern wollten. Es ist keineswegs anzunehmen, daß eine derartige Unterstützung im dritten Reich unbeachtet geblieben ist, besonders wenn es sich um Personen handelt, deren Namen eine gewisse Bedeutung, wenn auch in anderem Zusammenhang erlangt hatte. Aus den amtlichen Unterlagen des dritten Reiches müßte sich also einwandfrei ergeben, wer ein solcher anerkannter Propagandist und Aktivist war. Um ganz sicher zu gehen, hat sich aber der Berufungssenat durch einen so einfachen Gedankengang nicht irreleiten lassen. Gerade die Feindschaft des dritten Reiches und seiner Organe mußte ihm der sichere Beweis dafür sein, daß es sich dann um einen ganz besonders hervorragenden Aktivisten im Dienste des Nationalsozialismus handeln muß, da ja die Partei kein größeres Interesse haben könne als gerade diese Leute vor der Entnazifizierung zu schützen. Einmal bei dieser Ueberlegung angelangt, konnten daher die ausführlichen eidesstattlichen Erklärungen einer Reihe von ehemaligen Nationalsozialisten, zum Teil einst in führenden Stellungen, wie stellvertretende Gauleiter usw., nur den Senat in seiner Auffassung bestärken, daß es sich bei Frau Dr. Ludendorff nur um einen besonders klaren Fall einer Aktivistin nach dem Befreiungsgesetz handeln könne. Denn nur in diesem Fall war es für den Senat verständlich, daß diese Aussagen dahingehend lauteten, daß die Ludendorff-Bewegung nicht nur überwacht, sondern mit allen Mitteln des NS-Staates bekämpft wurde, daß Frau Dr. Ludendorff in der Partei beschimpft, verächtlich gemacht, Staatsfeind und dergleichen genannt wurde und ihr vor allem das Papier für ihre Zeitschrift entzogen wurde,

als der NS-Staat mit der Ausrottung der Juden begann. Alle diese auf Sicherung vor Entnazifizierung bedachten Maßnahmen haben Adolf Hitler und Heinrich Himmler nichts genutzt. Die Spruchkammern waren klüger als sie gedacht hatten.

Da sich nun die Aussagen ehemaliger und wohlunterrichteter Nationalsozialisten gerade für die Zeit nach 1937 häufen, so war dies für den Senat der schlüssigste Beweis, daß Frau Dr. Ludendorff im Jahre 1937 aus einer scharfen Gegnerin Hitlers zur freudigen Bejaherin des Gewaltstaates geworden ist. Credo quiam absurdum!*)

Fast widerstrebt es uns davon zu berichten, daß das Urteil des Berufungssenats keineswegs alle Punkte des ersten Urteils bestätigt hat, denn zu offensichtlich spiegelt sich darin die durch den Koreakrieg geänderte politische Lage. Man ließ nämlich bereits von Seiten der Anklagevertretung den Vorwurf des Militarismus fallen. Wenn es nicht so beschämend wäre, daß man den Feldherrn Ludendorff und seine Frau zu Militaristen hatte stempeln wollen, so müßte man jetzt darüber lachen, daß die Kammer zu der Einsicht gekommen ist, diese Behauptung ließe sich nicht weiter aufrecht erhalten. Man kann ja auch schließlich nicht Ludendorff zum Militaristen machen, wenn die führenden Männer der deutschen Bundesrepublik und die Geistlichen beider Konfessionen den Militantismus predigen. Schließlich liegen die Häuser Königinstr. 15 und 17 in München unmittelbar nebeneinander (Sonderministerium und Werbeamt der Bereitschaftspolizei).

Schließlich bleibt nur noch festzustellen, was von dem Treiben gewisser Leute mit Martini an der Spitze übrig geblieben ist. Die Versuche, General Ludendorff und seine Frau als geisteskrank zu erklären, sind kläglich gescheitert. Ebenso ist der Versuch Martinis zusammengebrochen, den Deutschen weiszumachen, daß sie großes Glück gehabt hätten, daß ihr Führer Hitler und nicht Ludendorff geheißen habe. Wir finden kein Wort mehr davon, daß das Haus Ludendorff den Gewaltstaat genauso angestrebt habe wie der Nationalsozialismus. Ueberhaupt wird des Feldherrn im ganzen Urteil kaum Erwähnung getan. Der Spruch des Senats richtet sich nicht mehr gegen den großen Toten.

Die Wahrheit, die der Senat an einigen Stellen doch erkannt hat, läßt das Fehlurteil nur umso krasser hervortreten.

Ein Urteil aber, das auf Mißachtung des wesentlichsten Teiles des Prozeßmaterials beruht, kann schwerlich Anspruch darauf erheben, vor dem Gericht der Weltgeschichte bestehen zu können. Sie wird entscheiden — und des Entscheides sind wir uns nicht im unklaren — ob der Spruch des Berufungssenates vom 8. 1. 1951 das Papier wert ist, auf dem er steht.

---

*) Auf deutsch: „Ich glaube es, weil es wider die Vernunft ist!"

Es ist doch fürwahr zum Erstaunen, daß man auf die dunkeln Vorstellungen von Ursachen den Glauben an einen Gott gebaut hat, von dem wir nichts wissen und nichts wissen können. Denn alles Schließen auf einen Urheber der Welt ist immer Anthropomorphismus. G. Chr. Lichtenberg

Offener Brief René Sondereggers an den Berufungssenat

Herr Präsident!

Die schweizerische Presse gibt das Urteil bekannt, das Ihr Gericht, als letzte Berufungsinstanz gegen Dr. Mathilde Ludendorff gefällt hat. Ich möchte grundsätzlich nicht Zeitungskommentare als wegleitend für die Beurteilung Ihres Spruches hinnehmen, obwohl mich die Worte freuen, welche die zürcherische Tageszeitung „Die Tat" am 9. d. Mts. darüber verloren hat:

„Wäre das Urteil von einem Sowjetgericht ausgesprochen, würden wir nur mit den Achseln zucken. Daß sich aber ein westdeutsches Gericht dazu erniedrigt, die Führung eines rechtsmäßig erworbenen akademischen Titels zu verbieten und einem Menschen, der bisher von seiner Schriftstellerei gelebt hat, die Ausübung seiner geistigen Arbeit zu untersagen, ist bayerischer Bolschewismus reinsten Wassers, der dem sibirischen in nichts nachsteht."

Als Schweizer und Schriftsteller, der nicht einer Presse, sondern seinem eigenen Urteil vertraut, möchte ich nicht unterlassen, Ihnen Herr Präsident, dem ich persönlich gegenübergesessen bin, zu versichern, daß ich Sie um Ihrer Schuld und Verantwortung an diesem Urteil willen aufrichtig bedaure. Wenn längst Ihr Name verweht und die Stürme der Zeiten Ihre seltsame Auffassung von Pflicht und Ehre eines deutschen Richters hinweggetragen haben werden, wird aber die Erinnerung an Ihre Femegerichtsbarkeit als eine der unauslöschlichen Schandmale des 20. Jahrhunderts bestehen bleiben. Der Name des Opfers aber, dem Anmaßung und Schwäche dieser deutschen Richter das barbarische Urteil auferlegen, wird in den Reihen der großen Geister Europas stehen bleiben und ausgezeichnet sein als Name einer ehrenhaften, mutigen, deutschen Frau, die ihrem Volke sowohl als auch ihrem Geschlecht Ehre eingebracht und sich um Menschheit und Menschlichkeit Verdienste erworben hat. Mathilde Ludendorff bedarf ihres akademischen Titels nicht, um ihren Rang in der Gegenwart zu behaupten, aber das Unrecht und die Finsternis, welche durch Ihr Urteil an ihr Rache üben, wird ihr den Ruhm eintragen, den in Zukunft die Menschen in aller Welt bewundernd besingen, weil er die Jugend anfeuern und die Völker in ihren besten Empfindungen mitreißen wird.

Ich bin in München erschienen, weil ich Zeuge sein sollte für das, was ich in Büchern geschrieben habe, und Ihr Gericht hat der Angeklagten dieses Recht verweigert, das jedes gesittete Land und jedes ordentliche Verfahren gewährleistet. Als ich Ihnen persönlich gegenüber saß und Sie informierte, daß in der Schweiz über die weltgeschichtlichen finanziellen Zusammenhänge mehr gewußt wird, als die von aller Welt abgeschnittenen Deutschen dies ahnen können, ging es mir nicht darum, Sie überzeugen zu wollen. Ich wollte nur beweisen, daß ein gewissenhafter schweizerischer Schriftsteller

sich durch keine Gefahr und durch keine Drohung abschrecken läßt, überall zu erscheinen und für seine Wahrheit zu zeugen. Ich habe es abgelehnt, vor einem Deutschen Gerichtshof zu stehen, so lange dieser durch fremde Besatzungsmächte gezwungen ist, Recht in den Dienst von Unrecht zu stellen — aber ich habe es nie abgelehnt, einem Deutschen gegenüber die Pflicht zur Wahrheit zu erfüllen. Sie haben diese Mission eines Zeugen nicht verstehen wollen und ich beneide Sie nicht um den Ruf, den Sie sich als deutscher Mensch unserer Tage dadurch erworben haben.

Sie haben durch Rechtsverweigerung einer Wahrheit den Weg versperrt — aber Sie haben nicht den Geist gebunden, der diese Wahrheit trotzdem verkündet.

Mit höflichen Grüßen

R. Sonderegger.



Zeitschrift für Geistesfreiheit

Erscheinungsort Stuttgart — Postversandort München

Inhalt:

	Seite
General Erich Ludendorff zum Urteil vom 8. 1. 1951	97
Interview mit Dr. M. Ludendorff	99
„Belastet"	102
Das neue Dogma	102
Die hohe Bedeutung der Neuerungen des Papstes Pius XII. für die Völker	108
Spruchkammerverhandlung 1. Instanz im Jenseits	110
Glaubenszwang in der Schule	116
Gefährdung der Wirtschaft	119
„Halb zitiert ist auch gelogen!"	126
„Kontroverse Jazz"	131
Protestschreiben eines Lesers	135
Politischer Rundblick	136
Streiflichter	141
Antworten der Schriftleitung	144

Diese Folge hat 48 Seiten und 2 Textbilder

Folge 3 — 8. 2. 1951 — 3. Jahr

Der Quell
Zeitschrift für Geistesfreiheit
Folge 3 8. 2. 1951 3. Jahr

General Erich Ludendorff zum Urteil vom 8.1.1951

In dem Werke, das der Feldherr anläßlich des 60. Geburtstages Dr. Mathilde Ludendorffs mit anderen Mitarbeitern schrieb, das als erstes von der Spruchkammer im Oktober 1946 eingefordert wurde und aus dem sie ohne viel Zeitaufwand einen tiefen Einblick in alles medizinische und philosophische Schaffen Dr. M. Ludendorffs hätte tun können, finden wir in den von ihm selbst geschriebenen Abschnitten Worte, die die rechte Antwort sind auf das Fehlurteil der Spruchkammer und sowohl diesem als auch der neuesten genialen Entdeckung der Presse, Dr. Mathilde Ludendorff hätte den Namen Ludendorff „mißbraucht", die verdiente Bloßstellung vor der Geschichte bringen. Der Feldherr beginnt das Werk mit den Worten:

„Das Charakterbild eines Revolutionärs, wie sein Werk, unterliegt Fälschungen und Verzerrungen. Das ist schon der Fall, wenn es sich um eine Bewegung handelt, die zwar umstößt und Neues schafft, schließlich aber doch alte weltanschauliche Grundlagen beibehält. Hier schon wendet sich die Richtung, die sich in ihrem Besitzstand bedroht fühlt, gegen den Revolutionär, und um so heftiger, je mehr sie bedroht wird. Dieser indes kann sicher sein, daß, je größer sein Erfolg zu werden scheint oder ist, um so hingebender die Haltung derer zu ihm sein wird, die er zum Erfolge führen will oder führt. So findet der Revolutionär um sich einen Ausgleich. Anders ist es, wenn er zunächst fast allein steht und dazu gegen die ganze Welt und ihre abgebrauchten, verlebten Grundlagen, ja schließlich gegen die Menschen- und Völkerleben gestaltenden Glaubenslehren ringt und völlig Neues dafür setzt, auch wenn dieses Neue gewaltige, unantastbare, lebenschaffende Wahrheit ist. Da stellen sich die „alten Mächte" mit ihren von ihnen suggerierten, stumpfen und uneinsichtigen Heerscharen, Neidlinge und Böswillige aller Art gegen ihn, noch um so mehr, wenn dieser Revolutinär sogar „nur eine Frau" ist. Ist er nicht totzuschweigen, so wird seine Persönlichkeit, sein Charakterbild, sein Schaffen, sein Werk und sein Wirken vielfach verzerrt, und er, der Einsame, steht da, so umbrandet, allein auf sich gestellt. Er bleibt sich in nichtverstehender, tosender Umwelt der Wahrheit und Bedeutung seines Werkes bewußt.

Der Revolutionär, auf den ich so in wenigen Worten hinweise, wurde und ist meine Frau.

Sie führt — sie tat es jahrelang vordem — fast unmerklich durch ihre philosophischen Erkenntnisse die größte Revolution, die die Welt seit Jahrtausenden, ja je erlebt: den Sturz der Priesterreligionen und okkulter Wahn-

vorstellungen aller Art und ihrer Machtansprüche und tatsächlichen Macht über Menschen und Völker und stellt dagegen mit stärkster Eindringlichkeit in nicht zu übertreffender Klarheit und unangreifbarer Tatsächlichkeit: Deutsches Gotterkennen, das heißt Gotterkenntnis ...

Es ging von meiner Frau die höchste Weihe aus, wenn sie in tiefster Empfindsamkeit oft in transzendenter Schau die Werke gestaltete. Sie schrieb da nicht im voraus für eine beabsichtigte Beweisführung und Zielsetzung überlegte Gedanken nieder, sie schuf an ihrer Schreibmaschine sitzend. Das Erkennen wurde ihr erst in diesen Stunden. Sie reihte es in unantastbarer Gedankenschärfe, zumeist gleich druckreif, aneinander. So entstanden, ich möchte sagen „spontan" (ursachlos), die Werke. Wenn meine Frau in ihrer Rede in Weimar sagte, daß Todesnot der Gottesbewußtheit auf Erden gottwachste Menschen erweckt, die durch Gotterkennen retten, so erfaßte ich jetzt dieses Wort in voller Wucht. Was sie schuf, war Göttliches, um das Gotterleben auf Erden zu erhalten, und gab so den Menschen und Völkern, nicht nur dem Deutschen, wieder Leben.

Was ich tun konnte, das tat ich, um meiner Frau in diesen Tagen des Schaffens, noch mehr als sonst, Ungemach fernzuhalten. Dann habe ich das Gegebene auf mich wirken lassen, zuweilen las mir auch meine Frau vor. Stets habe ich die großen Wahrheiten aufnehmen können und ihre lebenserhaltende Bedeutung für den einzelnen Menschen, für Heer, Volk und Staat erkannt. Das deutete ich schon an.

Ich war glücklich, meinen weltgeschichtlichen Namen in den Dienst Deutscher Gotterkenntnis zu stellen und so dem Deutschen Volke, ja allen Völkern zu helfen, indem dem großen Werke meiner Frau Wege geebnet wurden. Es wäre auch ohne mich seinen Weg gegangen. Aber mit meinem Namen und meinem Willen dringt es doch rascher und leichter zu den Volksgeschwistern und in die Welt hinaus. Das ist notwendig in der Todesgefahr der Menschen und Völker auf dieser Erde ...

Die „alten Mächte" erkannten früher als die Volksgeschwister die Bedeutung des Ringens meiner Frau und ihrer starken Persönlichkeit mit ihrem unerbittlichen Wahrheitswillen gegen sich selbst, ihr Werk und ihr Wirken gegen die Umwelt. Deutsch und stolz wirkt sie für ihre Erkenntnisse im Leben und Handeln, in Wort und Schrift und sieht herab auf das Getöse um sich herum, den Unverstand und die Stumpfheit vieler Volksgeschwister, oft auf deren Schlechtigkeit und Verderbtheit, immer dabei über der Zeit stehend und wissend, der Welt unermeßlichen Reichtum gegeben zu haben, den Menschen und Völker nur anzunehmen brauchen, um eine rettende Grundlage für ihre Lebensgestaltung zu gewinnen."

„Die Idee der Gerechtigkeit ist so anerkannt, daß die größten Verbrechen, die das Menschengeschlecht heimsuchen, alle unter dem falschem Vorwande der Gerechtigkeit begangen werden."

Voltaire (1694-1773)

Interview mit Dr. M. Ludendorff

Von Karl von Unruh

Am Tage nach der Urteilsverkündung, am 9. 1. 1951, empfing mich Dr. Mathilde Ludendorff zu einem Interview für den „Der Quell". Ich fand sie in einer seelischen Haltung, als habe sich überhaupt nichts ereignet! Sie empfing mich mit den Worten:

„Mit der Verurteilung, die zu so vielen eidesstattlichen Erklärungen und überreichten Dokumenten in krassem Widerspruch steht, hat sich die Spruchkammer selbst — das würde ja nichts ausmachen — und das deutsche Volk sehr belastet. Ein Glück, daß der stenographische Bericht veröffentlicht ist und wird."

Frage: „Fühlen Sie nicht trotz der Ungeheuerlichkeit der Verurteilung eine gewisse Erleichterung darüber, daß nun endlich auch die Berufung überstanden ist?"

Antwort: „O gewiß, und nicht nur diese! Da schon die Klage selbst keine juristischen Unterlagen hatte, war mir von Anfang an klar, daß hier nur eine Art Sieg erfochten werden konnte: nämlich durch umfassende Beweisführung vor der Geschichte alle Tore, die zur Verurteilung führen könnten, zu schließen und nur eines offen zu lassen, über dem das Wort „Willkür" mit Recht steht, weil es nur unter völliger Außerachtlassung eines wichtigen Teiles der vorgelegten eidesstattlichen Erklärungen unbescholtener Menschen und anderer wesentlicher Dokumente durchschritten werden konnte! Zu solcher Art hier allein möglichen Sieges trugen beide Kammern auch noch das ihrige bei, dadurch, daß sie die Vernehmung unserer Zeugen einfach ablehnten! Wer das Beweismaterial meiner Anwälte und ihre juristische Beweisführung an Hand der stenographischen Berichte mit den Urteilsbegründungen in erster und zweiter Instanz vergleicht, der weiß, daß diese hier einzig mögliche Art des Sieges erfochten ist. Ich vergesse auch nicht, daß die Urteilsbegründung der zweiten Instanz mit keinem Wort mehr die ungeheuerliche Methode der Klage, Verhandlung und Urteilsbegründung erster Instanz innehielt, nämlich den großen Toten mit einzubeziehen, mich als Brücke zu seiner Belastung zu mißbrauchen! Dieser Sieg ist mir unendlich wichtig, ebenso wichtig wie die völlige Verhütung des Einbeziehens des psychiatrischen Gutachtens in die Strafmilderung der Urteilsbegründung."

Frage: „So teilen Sie nicht unser aller Empörung über diese Verurteilung?"

Antwort: „O doch; ich erlebe sie wohl noch viel tiefer als Sie alle, vor allem aber um unseres Volkes willen, das schon Hitlers Sondergerichte so beschämend passiv ertrug. Was mich selbst angeht, so müßte ich an allen mir widerfahrenen Widerrechtlichkeiten schon zu Grunde gegangen sein, hätte ich mir nicht schon vor 10 Jahren Gelassenheit erworben, die es nur noch zu bewähren galt. Denn seit meines Mannes Tode mußte ich außergewöhnliche Bedrohungen durch Gewalt erleben. Sieben Jahre durchstand ich Denunziationen, Gestapovernehmungen, „Säuberungspläne", und schließlich Beschuldigungen, den 20. Juli 1944 betreffend. Als dies im Mai 1945 endlich

vorüber war, begannen sofort die Vernehmungen, Vorladungen, Beschlagnahmungen der amerikanischen Sektionen, und zwar eineinhalb Jahre hindurch am laufenden Bande. Sie endeten im Juni 1946 damit, daß ich für „politisch einwandfrei" erklärt wurde. Drei Monate später folgte die Einleitung des Verfahrens bei der Spruchkammer und eine wüste Pressehetze, die meinen Mann „genuin" geisteskrank, mich für „angesteckt" geisteskrank bezeichnete, und die in folgenden Monaten für mich ein Gerichtsverfahren in Nürnberg und das gleiche Urteil wie über Streicher verlangte."

Frage: „Wie kam es denn zu der psychiatrischen Untersuchung, von der die Presse behauptet, Sie hätten sich freiwillig hierzu entschlossen?"

Antwort: „Die Spruchkammer Starnberg forderte meinen Anwalt auf, er möge mir raten mich untersuchen zu lassen, da andernfalls die Untersuchung von der Kammer veranlaßt werde. Als der Anwalt der Kammer telefonisch mitteilte, er dächte nicht daran, seiner Mandantin derartiges zu raten, erhielt er die Antwort, ich würde im Weigerungsfalle sofort verhaftet. Dann aber wäre ich ja zwangsweise doch in die Anstalt (in welcher noch nicht einmal ein Einzelzimmer für mich zur Verfügung stand) eingeliefert worden. So begab ich mich denn gleich nach Pfingsten 1947 in das Sprechzimmer des leitenden Arztes — in den gleichen Raum, in dem der große Psychiater Kräpelin mich 35 Jahre früher als seine Vol.-Assistentin angestellt hatte!"

Frage: „War die Untersuchung denn wenigstens nicht auch noch angreifend?"

Antwort: „Für mich als Psychiater sehr, da ich vergeblich auf psychiatrische Fragen wartete. Doch wurde ich in den 6 Untersuchungen (die zum Glück ambulant vorgenommen wurden) sehr „sinnvoll" auf die Verfahrensmethoden des Jahres 1949 durch die Art und Weise vorbereitet, in der der leitende Arzt mich durch Verhöhnung zu „reizen" versuchte. Im Oktober 1947 erfuhr ich, daß ich für geistig gesund erklärt worden sei. Zum Glück habe ich alle Unterredungen in der Klinik jeweils sofort nach jeder Sitzung genau niedergeschrieben. Dies sollte in der Berufungsverhandlung zur Verhütung von Unheil noch sehr wichtig werden! Ich habe nach der Gesundsprechung auch eine fachärztliche Kritik über das Gutachten des Professors und ein fachärztliches Gutachten über die Gesundheit meines Mannes, mit dem ich ja 11 Jahre hindurch täglich zusammenlebte, verfaßt. Es zerschlägt nun alle jene Ferndiagnosen, die ihn geisteskrank zu sprechen wagten!"

Frage: „Ich hörte noch von großen Aufregungen, die Ihnen noch vor der Verhandlung in erster Instanz bereitet wurden. Welcher Art waren denn diese?"

Antwort: „Es wurde gelogen, ich hätte einen in Not befindlichen Flüchtling mit Geld bestochen, mir eine meineidesstattliche Erklärung für die amerikanische Behörde auszustellen, und die Staatsanwaltschaft leitete wenige Monate vor Beginn der Spruchkammerverhandlung eine Untersuchung gegen mich ein, zu der auch Martini Fragen aufgesetzt hatte. Voruntersuchungen fanden statt und zogen sich über Monate hin. Aber am 3. 10. 49 kam es statt zur Verhaftung meiner Person zur Enthüllung und Zusammen-

bruch des ganzen Lügengebäudes, und so stand ich denn zum Glück auf freiem Fuße, als am 23. 11. 49 die Verhandlungen begannen. Ueber diese und die Berufungsverhandlung gibt ja der stenographische Bericht Auskunft. Es ist ein großes Glück, daß er mit allen Dokumenten veröffentlicht ist bezw. noch wird, denn auf alle diese Dokumente kann sich jeder Einzelne, der etwa behelligt wird, voll verlassen, da diese Dokumente notariell beglaubigt sind."

Frage: „Daß Sie neben der Empörung nun eine große Erleichterung fühlen, endlich dem — wie Knut Hamsun sagt — „angetüdert-sein" wenigstens teilweise enthoben zu sein, kann ich nach den 12 Jahren, die Sie durchlebten, wohl verstehen. Welch ein Nachteil aber, daß Ihr Name nicht unserer Zeitschrift ein weiteres Aufblühen sichern kann!"

Antwort: „Inwiefern denn? „Der Quell" steht ja fest aus eigener Kraft. Ist es nicht auch gut, daß nach meinem Tode ein Rückgang nun völlig verhütet ist? Und ist denn nicht das ganze Geschehen der wichtigste, stärkste Antrieb, nunmehr darauf die einzige, sinnvolle Antwort zu geben, nämlich die umfassendste und tiefgreifendste Verbreitung unserer Weltanschauung? Ich selbst aber schaffe indessen an philosophischen Werken, die ich einer fernen Zukunft in der Hoffnung Marquis Posas übergebe:

„Andere Zeiten werden folgen . . ."."

Als ich das so vielen Menschen teure Haus in Tutzing verließ, das ja nun voraussichtlich vor jedem Zugriff gerettet ist, versuchte ich mir darüber klar zu werden, was denn mich am tiefsten beeindruckt hatte. Ist es die unnahbare Würde, mit der die von dem großen Feldherrn über alles hoch verehrte Frau den Entzug von 50 % ihres Besitzes trägt (nachdem die Währungsreform sie aller Barmittel beraubt hatte), obwohl man ihr auch noch alle Rechte auf Pension, Approbation, ferner berufliche Einnahmen als Schriftsteller genommen hat? Oder ist es die Würde, mit der sie auf die Verurteilung zu 300 Tagen „Sonderarbeit" herabblickt? Oder ist es die dem wahren Philosophen, der für Jahrhunderte schafft, so selbstverständliche Gelassenheit, die sie siebenjährigem Verbot geistiger Betätigung gegenüber empfindet? Oder ist es der Humor, der am Ende unseres Gesprächs aus ihrem Lächeln und ihren Worten leuchtete:

„Wenn dieser Richter mich zur „Aktivistin" ernannt hat, so ist das eigentlich ein Kompliment, denn man wirft ja meinem Geschlecht gewöhnlich zu große Passivität vor. Er hat auch ganz recht, Aktivistin war und bin ich. Nur hat er den ganz kleinen, nebensächlichen Fehler gemacht, mir, gegen alle Beweise aus den Jahren 1937 bis 1945, eine Gesinnungsschwenkung und einen Aktivismus f ü r etwas anzudichten, w o g e g e n ich gekämpft habe. Es ist eigentlich also nur das einsilbige Wörtchen „f ü r" falsch."

„Wenn du Gerechtigkeit in Gesetzen suchst, irrst du sehr; die Gesetze sollen erst aus der Gerechtigkeit hervorgehen, sind aber oft der Gegensatz derselben. Du kannst hier, wie in manchen unserer Institute schließen: je mehr Gesetze, desto weniger Gerechtigkeit; je mehr Theologie, desto weniger Religion; je länger Predigten, desto weniger vernünftige Moral."

Johann Gottfried Seume (1802)



Zeitschrift für Geistesfreiheit

Erscheinungsort Stuttgart Postversandort München

Inhalt:

	Seite
Geht es um Deutschland?	241
Prophezeiungen des vorigen Jahrhunderts	246
Interview mit Dr. M. Ludendorff	251
Induziertes Irresein durch Spiritismus II.	255
Wie Forscher durch Okkultforschung induziert irre werden	261
Eine unerwartete Antwort!	265
Die Beziehung der Atomphysik zu den philosophischen Fragen unserer Zeit	272
Ist die Schule reformbedürftig?	274
Mitteilungen aus dem religiösen Leben	277
Politischer Rundblick	279
Streiflichter	286

Diese Folge hat 48 Seiten

Folge 6 23. 3. 1951 3. Jahr

Interview mit Dr. M. Ludendorff

Von Karl v. Unruh

I.

Frage: Am Tage nach der Urteilsverkündung gaben Sie mir ein Interview für die Zeitschrift „Der Quell". Heute, vier Tage vor der Einreichung der Kassationsbeschwerden Ihrer Anwälte, möchte ich Sie bitten, mir etwas über die Urteilsbegründung der Berufungskammer zu sagen.

Antwort: Gerne, denn ich habe sie gerade gestern gelesen. Doch ich kann mich hier nicht so kurz fassen, um nicht allzu lückenhaft zu sein.

Mein Urteil über das Urteil?

Wenn in einer so ernsten Angelegenheit auch etwas unfreiwilliger Humor zu entdecken ist, so sollte man ihn nicht übersehen, sondern der Betrachtung des Urteils lieber voranstellen, es hilft das andere besser zu ertragen. So stelle ich denn fest, daß der verurteilende Senat sich förmlich und ganz unnötig dazu gedrängt hat, seine eigene Urteilskraft nicht eben in ein günstiges Licht zu stellen!

Wer feststellen will, ob ein Schriftsteller sich richtig einschätzt oder sich etwa unter- oder überschätzt, muß vor allen Dingen seine Werke gründlich kennen, auf denen seine Selbsteinschätzung fußt, dann kann er durch Vergleich mit der Leistung zur Klarheit kommen. Nun hat schon der mich untersuchende Psychiater Professor Sterz es sich selbst angetan, in seinem Gutachten ohne die Kenntnis meiner medizinischen und philosophischen Werke zu behaupten: „Sie leidet an einer dem Größenwahn benachbarten Selbstüberschätzung."

Der Senat hätte sich gut und gern diesem Fachurteil anvertrauen können. Er fühlt sich aber förmlich gedrängt, auf Seite 48 nicht nur das Urteil des Psychiaters zu zitieren, und es „sorgfältig wissenschaftlich" und von einer „Autorität herrührend" zu benennen, nein, seine eigene Urteilskraft auch noch besonders der Mit- und Nachwelt dadurch hell ins Licht zu rücken, daß er ausdrücklich betont: Daß

> „im übrigen aber auch die Tatsache der Selbstüberschätzung für jeden Laien aus dem Schrifttum der Betroffenen klar erkennbar ist."

Auch er spricht sich ein solches Urteil zu, ohne meine medizinischen und philosophischen Werke zu kennen, ohne daß er also darüber urteilen kann, ob meine Selbsteinschätzung eine richtige ist. Dieses letztere aber erwarten

wir von jeder schöpferisch begabten Persönlichkeit, was Goethe mit den Worten andeuten wollte:

„Nur die Lumpe sind bescheiden."

Frage: Hat Ihr Humor in dieser so schlimmen Sache noch weitere Nahrung gefunden, er verläßt Sie ja so selten?!

Antwort: Der Humor findet noch reichere Nahrung und zwar ausdrücklich im engeren Zusammenhang mit dem Ernstesten und Unfaßlichsten, was die Urteilsbegründung uns bietet. Sowohl die Verurteilung als Aktivistin selbst, als auch das Absprechen von Milderungsgründen wird, wie wir noch sehen werden, in der Hauptsache aus der Behauptung abgeleitet, daß ich ab März 1937 einen „Umfall" erwiesen hätte, aus meiner gegnerischen Haltung zum nationalsozialistischen Gewaltstaat in einen ihn stärkenden und erhaltenden Dienst am Nationalsozialismus umgeschwungen sei. Wenn wir später die für diese folgenschwere Behauptung erbrachten Beweise ansehen und mit unseren allseitigen Gegenbeweisen, die im stenographischen Bericht zum Glück ja alle stehen, vergleichen, so ist man tatsächlich fassungslos über das, was hier gewagt wird. Doch ist auch diese ernste Sache noch von etwas Humor durchsonnt, der durchblitzt, wenn wir die Behauptungen auf verschiedenen Seiten der Urteilsbegründung miteinander vergleichen und dabei feststellen können, daß der Urteilsbegründer, der mir einen Umfall angedichtet hat, einen höchst realen Umfall seiner eigenen Auffassung beweist. Hierfür führe ich ein besonders leicht erkennbares Beispiel an: Wir lesen auf Seite 12 und 13:

> „Bei der Betroffenen spricht aber doch die ganze Sachlage gegen die Annahme einer wirklich überragenden Wirkung ihrer Tätigkeit. Der weitaus größte Teil des Deutschen Volkes, der sich ein gesundes Urteil bewahrt hatte, war gegenüber der Betroffenen wegen der Abwegigkeit der Ansichten, welche sie — insbesondere auf religiösem Gebiet — vertrat, durchaus ablehnend eingestellt. Man kann daher ohne weiteres unterstellen, daß die große Masse des Volkes dem politischen Standpunkt der Betroffenen ebenso ablehnend gegenüberstand. Sicherlich gab es sehr viele, die sich von der Betroffenen stark beeindrucken ließen, besonders Urteilsunfähige und Schwankende, sodaß man von einer immerhin erheblichen Wirkung ihrer Tätigkeit auf politischem Gebiet sprechen kann."

So spricht der verurteilende Richter, wenn er dem Urteil erster Instanz, daß ich Hauptschuldige sei, entgegentritt, was aber hören wir auf Seite 38—39, wenn er beweisen möchte, daß die gleiche Schriftstellerin unter dem gleichen Namen Ludendorff mit einemmal zur Stärkung und Erhaltung der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft wesentliche Unterstützung geleistet habe. Seite 38:

> „Bei der Wertung dieses Verhaltens ist hier in erster Linie zu bedenken, daß der Name Ludendorff in Deutschland durch die Persönlichkeit des Generals . . . einer der bekanntesten geworden war. Auf die Trägerin dieses Namens sah man in Deutschland mit ganz besonderer Aufmerksamkeit. Ihrem Verhalten schenkten weite Kreise, ja man kann wohl sagen das gesamte Deutsche Volk, ungewöhnliche Beachtung . . . Wenn sie nun nachher der überall bekannt gewordenen Aussöhnung zwischen ihrem Mann und Hitler plötzlich ihre Haltung grundsätzlich änderte und in ihren

Schriften — wie dargelegt — von der Bekämpfung zur weitgehenden Anerkennung der Maßnahmen Hitlers mit z. T. uneingeschränktem Lob überging, so hatte das außergewöhnliches Gewicht, denn ein derartiger Umfall einer so bekannten Persönlichkeit mußte selbstverständlich besonders stark wirken, und zwar gerade bei denen, die nicht zu den Anhängern der Ludendorff-Lehre gehörten und daher mit der Persönlichkeit der Betroffenen nicht näher vertraut waren."

Wehe, wenn etwa das Gedächtnis eines Lesers der Urteilsbegründung länger währt, als das Lesen von 20 Seiten. Hat nicht der gleiche Richter gesagt, die Masse des Volkes lehnte mich ab? Meist nur Urteilsunfähige und Schwankende ließen sich beeindrucken? Wie konnte sich denn unter solchen Umständen einzig und allein der imaginäre Umfall, wenn er wirklich Wahrheit gewesen wäre, auswirken? Doch nicht so, daß er die Ablehnenden zum Umfall verleitet und dadurch den Gewaltstaat stärkte! „Wie recht hatte ich doch, diese Frau Ludendorff immer abzulehnen; nun sieht man ja, wie charakterlos sie ist", so hätten sie doch alle gesprochen. Der urteilende Richter hat also durch seine eigenen Worte bewiesen, daß er selbst umfiel, aber auch, daß, selbst wenn der behauptete Umfall von mir ein wirklicher gewesen wäre, niemals die mich „ablehnende Masse des Volkes" zur Nachahmung hätte bringen und hierdurch den Gewaltstaat Hitlers hätte stärken können.

Frage: Zwar haben Sie den Schwerpunkt der ganzen Verurteilung nun schon vom Humor stürzen lassen. Darf ich aber dennoch, noch Näheres über die Urteilsbegründung hören?

Antwort: Es fällt schwer, die Einzelheiten wichtig zu nehmen, da die in der ersten Instanz geübten Gepflogenheiten, eine Flut entlastender Beweise, die erbracht sind, unwesentlich zu nehmen oder vielleicht ganz unter den Tisch fallen zu lassen, wieder zu finden sind. Ferner ist auch hier wieder die Wahrheit des Gesagten völlig „bedeutungslos" und die scharfe Kennzeichnung enthüllten Unrechts in meinen Abhandlungen wird nicht etwa mit den geradezu unvorstellbaren verleumderischen Besudlungen meiner Ehre, meiner Handlungen und der Lüge über das, was ich gesagt hatte, verglichen, die in der Zeit des Erscheinens der Abhandlungen in der gesamten Presse, in Versammlungen etc. von den getroffenen Gegnern ausgesprochen wurden! Nur bei einem solchen Vergleich hätte dieser Senat einschätzen können, was es an Zurückhaltung bedeutet hat, daß ich niemals auf diese Ebene hinabstieg!

Trotzdem aber kann das Urteil in seinen ersten entlastenden Teilen ein Vertrauen zur Sachlichkeit erwecken, obwohl uns hier schon das plötzliche und auffällige Innehalten der Entlastung an der Grenze auffällt, an der noch eine Einstufung in Gruppe 2 möglich bleibt. Auf den ersten Blick macht es auch zunächst einen sachlichen Eindruck, wenn einiges, was meine Verteidigung an Entlastung gebracht hat, jeweils angeführt wird. Aber in dem ganzen Urteil ist es ausgesucht, und wird auch durch die Behauptung immer wieder entkräftet, daß es nicht ausreichend zur Entlastung wäre.

Jetzt erst zeigt sich uns ganz die unersetzlich große Bedeutung des stenographischen Berichtes.

Frage: Wie urteilen Sie über das Schlußwort der Entlastung?

Antwort: Die strafrechtlich völlig unmögliche Belastung des Teilhabers der GmbH. des Ludendorff-Verlages mit der Verantwortung für Abhandlungen anderer Schriftsteller in der Zeitschrift des Verlages (in erster Instanz waren 75 % aller inkriminierten Abhandlungen nicht von mir geschrieben) wird, weil ein Schriftleiter und ein Verlagsleiter im Verlag angestellt waren, fallen gelassen. Damit scheint auf den ersten Blick zugleich auch die Ungeheuerlichkeit fortzufallen, General Ludendorff in die Beschuldigungen mit hineinzubeziehen, wofür ich in erster Instanz drei Tage vergeblich gerungen hatte.

Ferner werden unter Einzelbegründungen zwei Hauptpunkte der Beschuldigungen des Urteils erster Instanz abgelehnt. Einmal der Punkt 1), der mich in eine Hauptschuldige verwandelt hatte. Nun wird festgestellt, daß ich weder „dem Umfange, noch dem Erfolge" nach durch meine politischen Veröffentlichungen eine außerordentliche Unterstützung des Gewaltstaates geleistet habe. Welche Selbstwiderlegung die Urteilsbegründung hierfür zu den Behauptungen der späteren Belastung Seite 38 sich geleistet hat, habe ich schon angeführt.

Aber auch Nummer 5 des Urteils erster Instanz wird fallen gelassen. Mathilde Ludendorff war nach ihm plötzlich Militaristin geworden, unbekümmert darum, daß die Sprechchöre in den NSDAP-Versammlungen mich gerade deshalb ausdrücklich mit dem Rufe „Mathilde verrecke" beehrt hatten, weil ich, wie auch Rosenberg behauptete, Pazifistin sei, die den General pazifistisch verseucht habe. Auch diese Ablehnung der Nummer 5 des Urteils erster Instanz ist bei näherer Betrachtung insofern eine Ungeheuerlichkeit, als ich nach dieser Urteilsbegründung deshalb vom Militarismus freigesprochen werde, weil die Kampfziele Erich Ludendorffs von ihm als seine Kampfziele herausgegeben wurden und weil auch das Buch „Der totale Krieg" von Erich Ludendorff veröffentlicht sei. Dabei ist doch der Tatbestand der, daß weder die Kampfziele, noch die Schrift „Der totale Krieg", die nur einen Verteidigungskrieg des Volkes in Todesnot als sittlich anerkennt, mit Militarismus das geringste zu tun haben! Sollte etwa mit Hilfe einer solchen Art der Entlastung meiner Person vom Militarismus eine Belastung des Feldherrn Ludendorff etwas unauffällig eingefügt werden?

*

Ja, so liegen tatsächlich die Dinge! Wie erst wird vor Ihnen der weitaus größere Teil der Urteilsbegründung, die Belastung stehen!

„Ich hab's gewagt! Und meine Fehde;
Sie währe fort;
Ich hab's gewagt! So steh' ich Rede
Für Manneswort.
Und vor des Thrones Stufen,
Wenn ihr nach meinem Rechte fragt.
Will ich mit Hutten rufen:
Ich hab's gewagt!"

Georg Herwegh 1841



Zeitschrift für Geistesfreiheit

Erscheinungsort Stuttgart Postversandort München

Inhalt:

	Seite
Zum 9. Ostermonds 1951	289
Des Feldherrn Siegesfeiern	297
Befreiung des Arbeiters	298
Interview mit Dr. M. Ludendorff, II.	305
Königtum und Freiheit	314
Rassereinheit, ein Gesetz der Natur	320
Rückkehr zur Zwangswirtschaft	325
Unwahrheit und Hetze sollen belohnt werden	327
Politischer Rundblick	330
Streiflichter	336

Diese Folge hat 48 Seiten

Folge 7 9. 4. 1951 3. Jahr

Interview mit Dr. Mathilde Ludendorff

Von Karl v. Unruh

II.

Frage: Ich erbitte für unsere Leser auch Ihr Urteil über die Begründung Ihrer Belastung.

Antwort: Die Nummer 2 des Urteils erster Instanz „hetzerisches Auftreten gegen Kirchen, Religionsgemeinschaften oder weltanschauliche Vereinigungen im Dienste des Nationalsozialismus" wird von dem Richter der Berufung bejaht. Es sei erstens mal die Hetze von mir tatsächlich geübt und zweitens hätte ich das im Dienste des Nationalsozialismus getan und es werden auf 8 Schreibmaschinenseiten der Urteilsbegründung Stellen aus meinen Veröffentlichungen im „Quell" und in der „Judenmacht" zitiert,

die das beweisen sollen. Es sind Exzerpte, die Herr Prothmann eingehend verteidigt und der Kammer überreicht hat. Die Hetze ergäbe sich aus der Form der Veröffentlichung und den Umständen, unter denen sie erfolgt seien. Und obwohl ausdrücklich betont wird, die Frage, ob das Gesagte wahr sei, oder nicht, sei völlig bedeutungslos, denn man könne auch mit Wahrheit hetzen, wird ausdrücklich auf der Seite 18 folgender Vorwurf gemacht:

„In ähnlicher Weise bricht die Betroffene, um die Freimaurer zu bekämpfen, einen Angriff gegen die Ehre des Deutschen Rechtsanwaltstandes vom Zaun und bewirft sie ohne tatsächliche Unterlage, d. h. ohne irgend welche positiven Beweise für einschlägige Vorkommnisse mit Schmutz"

und zitiert dann die Stelle aus meiner Abhandlung in „Die Judenmacht..." ohne überhaupt nur darauf zu achten, daß die Unterlage im Zusammenhang geboten ist. Meine Worte:

„Wenn ein Anwalt einen Prozeß führen muß, gegen einen Bruder, weil ein Profaner ihm seine Sache anvertraute, so muß er diesem Bruder helfen, und ginge es wider Recht und Ehre . . ."

sind in jener Abhandlung aber doch die unweigerliche Schlußfolgerung aus der Tatsache, daß die Hochgradbrüder solche Eide unter Androhung von Todesstrafe schwören müssen, Eide, die wörtlich in den Schriften General Ludendorffs veröffentlicht worden sind. Die Unterlage ist also gegeben. Die ernsten Auswirkungen sind nicht „vom Zaun gebrochen", „ohne irgend welche positiven Beweise". Aber schon wieder setzt sich der Urteilende in Gegensatz zu sich selbst. Denn er behauptet ja selbst, die Wahrheit, also auch die Beweisführung der Wahrheit, sei gänzlich bedeutungslos. Dann möge er doch dabei bleiben und sich nicht völlig dazu in Gegensatz setzen, indem er mir mit einemmal einen schweren Vorwurf daraus machen will, daß der Wahrheitsbeweis nicht erbracht sei! Er sagt ja doch auf Seite 22:

„Auf beides" (nämlich Wahrheitsbeweis und guten Glauben) „kommt es aber gar nicht an . . . ob sie dabei mit wahren oder unwahren Behauptungen aufwartet und ob sie an die Richtigkeit ihrer Behauptungen geglaubt hat, ist gleichgültig."

Frage: Was aber sagen Sie selbst zu solchen Worten?

Antwort: Sie sind geradezu unfaßlich. Diese Worte spricht diesmal ein Richter, nicht ein Laie, wie in dem Urteil 1. Instanz. Hier greift der Richter tief in die wesentlichste Grundlage alles Rechtswesens überhaupt! Das Recht hat die Aufgabe, die Wahrheit aus Tatbeständen zu erweisen und darnach zu urteilen, nicht aber nur irgend eine angenommene Wirkung eines veröffentlichten Tatbestandes unabhängig von der Wahrheit des Veröffentlichten zu verurteilen! Die Frage: Was ist Wahrheit? habe ich in meinen philosophischen Werken dahin beantwortet: Wahrheit ist die Uebereinstimmung der Vorstellungen und Ueberzeugungen mit der Tatsächlichkeit. Soweit ich diese Uebereinstimmung beweisen kann, kann ich auch erweisen, daß ich öffentlich die Wahrheit gesagt habe. Ist nun diese Wahrheit ein die Völker erschreckender Nachweis, der in Vergangenheit getätigten und in naher Zukunft beabsichtigten Gefährdung der

Freiheit, der wirtschaftlichen Unabhängigkeit und des Lebens der Völker, so ist nicht der, der vor dieser Wahrheit öffentlich warnt ein zu Bestrafender, sondern der, der in der Vergangenheit jene gefahrvollen Taten vollbrachte und sie in erhöhtem Maße noch für die Zukunft plant. In jedem Augenblick noch, könnte er sich durch ein öffentliches Abrücken von solchen Geschehnissen in der Vergangenheit und solchen Hoffnungen für die Zukunft vor irgend welchen unangenehmen Wirkungen einer Aufklärung schützen. Unterläßt er dies, so darf er keineswegs Anderen, sofern sie nicht im allergeringsten von der Wahrheit abrückten, und vor Gewalttaten warnten, irgend welche Schuld zuschieben. Tut dies aber das Gericht selbst, so wird es zum Großprotektor aller Hehlerei, die jedes Rechtswesen bisher bestraft hat und bestraft die Enthüller der Wahrheit gerade deshalb so streng, weil sie mit scharfen Worten die Größe des Unrechts beim Namen nennen, das geschehen und für die Zukunft geplant ist. Ich sehe hier ganz davon ab, noch einmal auf die umfassende Beweisführung der ersten Instanz hinzuweisen, daß ein Kausalzusammenhang zwischen meinen Abhandlungen und dem, was die von mir bekämpfte nationalsozialistische Partei, resp. nur ihr Führer, im Geheimen an Verbrechen plante und beging, nicht bestanden hat. Alle unsere Beweisführungen werden in dieser Urteilsbegründung genau so abgetan, wie in erster Instanz. Es war nur „graue Theorie", wenn ich nur die eingeweihten Juden schuldig nenne, und von den vielen uneingeweihten nur beklagen mußte, daß sie unter Mordandrohung zum Gehorsam und Schweigen gegenüber den Nichtjuden verpflichtet sind.

F r a g e : Ich komme noch immer nicht über das Unmögliche hinweg, Ihnen, die Sie am maßvollsten unter großen Historikern, Philosophen und Dichtern über die Gefahr der jüdischen Orthodoxie für die Völker schrieben, Hetze vorzuwerfen!

A n t w o r t : Auf Seite 25 lesen wir:

„Ebenso versagt die Berufung auf andere Schriftsteller. Selbst wenn diese ebenso wie die Betroffene oder noch schlimmer gehetzt haben, vermag das die Betroffene nicht zu entlasten."

Wie aber, wenn in dem gleichen Jahre, in dem ich in den beiden Instanzen der Spruchkammer solch grausame Verurteilung erfahren habe, in Frankfurt a. M. mit Recht in Verehrung des Philosophen Schopenhauer, dessen Archiv mit allen Erinnerungen an ihn eigens noch in der Bibliothek erweitert wurde und sich die Presse über solche Ehrung freut, obwohl er schärfer, als ich es je tat, über das Christentum und über das Judentum und die Orthodoxie geurteilt hat?

Hierzu kann ich auf den in Folge 3 des „Der Quell" von diesem Jahre erschienenen Aufsatz verweisen „Spruchkammerverhandlung 1. Instanz im Jenseits". In ihm sind Beispiele solcher Aussprüche Schopenhauers enthalten.

S o l c h e   W o r t e   s c h r i e b   d e r   P h i l o s o p h   S c h o p e n h a u e r   i n   e i n e r   Z e i t ,   w i e   e r   s a g t   „v o n   R e c h t s w e g e n" ,   i n   d e r   d i e   J u d e n   i n   d e n   e u r o p ä i s c h e n   V ö l k e r n   s c h w e r   u m   d i e   b ü r g e r -

liche Gleichberechtigung gerungen haben und solche Worte ganz besonders fürchten mußten!

Und heute wird sein Gedenken geehrt und ich werde wegen viel sanfterer Worte als Hetzerin von der Spruchkammer gekennzeichnet!

Doch wir müssen noch immer weiter hinauf, von Stufe zu Stufe, bis zur obersten Staffel der Willkür. Und so lesen wir denn auf Seite 25:

„Das andere Erfordernis des im Art. 7, 2 Ziffer 5 festgelegten Tatbestandes ist ein Handeln „im Dienst des Nationalsozialismus". Zur Erfüllung dieses Merkmals ist es nicht erforderlich, daß die Betroffene Mitglied der Partei gewesen wäre oder in einem Dienstverhältnis zu nationalsozialistischen Stellen gestanden hätte. Es genügt vielmehr, daß sie dem Nationalsozialismus Dienste erwiesen hat und daß sie sich dessen bewußt gewesen ist. Beides liegt bei ihr vor."

Der stenographische Bericht enthält ja meine in der Berufung verlesene Erklärung, die schon nachwies, daß die Worte „im Dienste des Nationalsozialismus" nicht etwa ausgelegt werden können als hießen sie „dem Nationalsozialismus Dienste getan haben".

Und um dieses Wunder als wirklich zu beweisen, wird meine Tätigkeit in 3 Zeitabschnitte eingeteilt. Vom Jahre 1920 bis 1925 stand ich dem Nationalsozialismus nicht gegnerisch gegenüber, vom Jahre 1925 bis 1937, also 12 Jahre hindurch, habe ich, wie betont wird, einen

„recht scharfen Kampf gegen den Nationalsozialismus geführt".

Aber was hilft mir das alles. Im Jahre 1937 hat General Ludendorff am 30. 3. eine Unterredung mit Hitler gehabt, die ganz unbekümmert um meine in der ersten Instanz gemachten Angaben (siehe stenographischer Bericht) eine Aussöhnung bedeutet haben soll, während ich bewies, daß diese Unterredung auf Bitte Blombergs zustande kam, um Hitler von seinen Kriegsplänen abzuhalten und Ludendorff dabei die Aufhebung von Zwangsmaßnahmen gegen den Bund für Gotterkenntnis etc. gefordert hatte, und endlich bewies, daß Adolf Hitler unmittelbar darnach mit Hilfe eines gefälschten Briefes in Führerversammlungen Ludendorff des Landesverrates bezichtigt hatte, bleibt diese Urteilsbegründung einfach bei der Behauptung, es sei eine tatsächliche Aussöhnung gewesen. Das muß sie auch wohl, wenn sie mir nun plötzlich einen Umschwung andichtet, da ich mit dieser ernsten militärischen Warnungspflicht des Feldherrn am 30. 3. ja überhaupt nichts zu tun hatte. Obwohl der gleiche Richter (siehe erster Teil „Entlastung" Seite 254 der Folge 6/51) meine Belastung um der Kampfziele Ludendorffs willen zurückweist, tut er hier, um diesen „Umfall" einzuleiten, etwas von seinem Standpunkte aus völlig Unangebrachtes, er zitiert die Presseerklärung vom 31. 3. 1937 und die Worte Erich Ludendorffs, die er hier anfügt, in denen er bei jedem neuen Abschnitt ausdrücklich mit „Ich" beginnt oder die Worte „bitte ich" an die Leser richtet, also ganz ausdrücklich von sich allein spricht. So kann also mein sog. „Umfall" vielleicht etwas an seiner Unbewiesenheit verlieren? Und was kann nun zum eigentlichen Beweis gesagt werden, daß ich völlig „umgefallen", seit 1937 im Dienste des Nationalsozialismus tätig gewesen sei?

Auf Seite 38 der Urteilsbegründung lesen wir, ich hätte nach der Unterredung Ludendorffs und Hitlers, die „Aussöhnung" genannt wird, meine Haltung Hitler und dem Gewaltstaat gegenüber „plötzlich und grundsätzlich" geändert. Wenn dies Wahrheit wäre, müßten sich nach dem 30. 3. 37 in der vierzehntägig erscheinenden Zeitschrift „Am heiligen Quell Deutscher Kraft", in der ich Abhandlungen schrieb, sofort solche aus meiner Feder vorfinden, die diese „plötzlich und grundsätzlich" veränderte Haltung bewiesen! Sie fehlten aber ein volles Jahr hindurch! Das allein hätte dem Senat beweisen können, daß er Trugschlüsse zog! Nach dem Tode Ludendorffs verzehnfachte sich der Druck auf die Zeitschrift und das allein war der Anlaß, ein Minimum befohlener Anerkennung in einigen Abhandlungen zu äußern!

Auf Seite 29 wird behauptet:

> „In zahlreichen Veröffentlichungen fügt sie nämlich nunmehr immer wieder Hinweise und Bemerkungen ein, welche deutlich eine Uebereinstimmung mit Hitler, dem dritten Reich und dem Nationalsozialismus überhaupt zeigen. Einige besonders bezeichnenden Stellen aus den Schriften der Betroffenen — von denen mehrere bereits zitiert sind — seien hier auszugsweise angeführt:"

Demgegenüber stelle ich fest, daß auf 3 Schreibmaschinenseiten der Urteilsbegründung hier tatsächlich alle die Sätze zusammengestellt worden sind, wo anerkennende Worte zu Taten Hitlers in 2½ Jahren der alle 14 Tage erscheinenden Zeitschrift „Am Heiligen Quell" von mir veröffentlicht worden sind. Sie stellen, wie dies durch die eidesstattlichen Aussagen des damaligen Schriftleiters, Herrn Walter Löhde, bewiesen worden ist, ein Mindestmaß des von der Kulturkammer Befohlenen dar. Sie sind nicht, wie die Urteilsbegründung behauptet, „weitgehend", sondern sie waren ein Minimum, das durch Vorladungen und Drohungen und durch schriftlich übersandte Gebote allein das Erscheinen der Zeitschrift ermöglichen konnte. Ferner sind 5 Stellen aus der Judenmacht angeführt, ohne die dieses Buch unter den damaligen Verhältnissen nicht hätte erscheinen können. Dieser „Dienst" am Nationalsozialismus, der auf 3 Schreibmaschinenseiten bei einem Schriftsteller, der mehr als 7400 Druckseiten veröffentlicht hat, schon vollends aufgezählt ist, beweist aber nun durch den Inhalt der Anerkennung erst recht die Unmöglichkeit der Verurteilung. Ich habe hierin die Taten anerkannt,

1. daß Hitler den auf der Lüge an unserer Alleinschuld am Kriege 1914/18 aufgebauten Versailler Vertrag, der unser Volk wirtschaftlich völlig ruiniert hatte, nicht mehr erfüllte, die Zahlungen von 4800 Goldmark in jeder Minute bei Tag und bei Nacht, eingestellt hat;
2. daß er dem Deutschen Volke die Wehrhoheit wieder verschafft hat, welches fast wehrlos inmitten der Siegervölker vergeblich auf die Erfüllung der feierlichen Verpflichtung zur Selbstabrüstung gewartet hatte.
3. Ich habe die Eingliederung des nach 1918 verbliebenen Rumpf-Oesterreichs, also die Eingliederung Deutscher Stämme, die nach 1918 zu 90 % selbst die Eingliederung gewünscht hatten, als Verwirklichung jenes Groß-Deutschland anerkannt, das Erich Ludendorff gewünscht hatte und zugleich

damit bewiesen, daß er unter Großdeutschland eben nur die Vereinigung aller Deutschen Stämme verstanden wissen wollte.
Mit der Anerkennung von 1. und 2. befand ich mich in Uebereinstimmung mit öffentlichen Kundgebungen des Erzbischofs von München-Freising, Kardinal Michael von Faulhaber, von 3. mit jenen der römisch-katholischen Bischöfe Oesterreichs.
Alle diese anerkennenden Veröffentlichungen waren für Millionen Deutsche richtunggebende Erlasse höchster Autoritäten, während meine Veröffentlichungen nach den Worten der Urteilsbegründung von der Masse des Volkes abgelehnt wurden! Ist das nicht Recht und Gerechtigkeit, daß meine Worte als Beweis meines Umfalls bezeichnet und bestraft werden?

4. Ich habe es begrüßt, und zwar in zwei inkriminierten Stellen, daß die Kriegstaten meines Mannes nicht mehr öffentlich verschwiegen oder gar öffentlich verzerrt würden.
5. Ich habe, wie ich in erster Instanz schon nachwies, durch meine Worte, daß wir den völkischen Staat „untermauern" wollten, Hitler den schweren Vorwurf gemacht, daß er gar keine Grundlagen habe.
6. Ich habe, und zwar an drei inkriminierten Stellen im „Quell", auf den Seiten 307, 681 und 755 dreimal mitgeteilt, daß Hitler im Reichstage 1939 feierlich den Grundsatz der Toleranz allen — religiösen Ueberzeugungen gegenüber erneut verkündet hat. Ich dächte doch, daß gerade diese dreimalige Wiederholung in kurzen Zwischenräumen auch denen, die mich ablehnen, und damit beweisen, daß sie sich ein „gesundes Urteil" erhalten haben, sehr klar sein könnte, daß ich Hitler an diesem feierlich gegebenen Versprechen festlegen wollte, weil er es eben nicht hielt und bin recht überrascht, daß der Senat diese dreifache Erinnerung als Beweis dafür ansieht, daß ich seit 1937 im Dienste des Nationalsozialismus gestanden hätte!
7. Die 5 Stellen aus dem Buche „Judenmacht" wurden schon in erster Instanz von mir aus den herrschenden Zuständen erklärt, sie allein konnten dem in so starkem Gegensatz zur nationalsozialistischen Kampfesweise stehenden Buche das Erscheinen ermöglichen.

Für den Richter bilden diese 3 kümmerlichen Schreibmaschinenseiten, trotz des hier angeführten Inhaltes eine „deutliche, unmißverständliche Sprache" dafür, daß ich „im Dienste des Nationalsozialismus" solche Worte veröffentlicht hätte. Wie aufschlußreich ist doch diese Schlußfolgerung für uns! Sie gibt uns sehr gründlichen Aufschluß über den Richter. Er erwartet also offenbar von einem Schriftsteller als Beweis, daß er nicht „umgefallen" ist, seine völlige Blindheit gegenüber all dem, was ein Gegner tatsächlich an Gutem geleistet hat! Ich werde hier ganz unwillkürlich durch die Assoziationsgesetze des menschlichen Gehirnes an jene Antisemiten erinnert, die mich als „blinde Judendiener" verschrien haben, weil ich in meinem Werke „Der Siegeszug der Physik . . ." über den jüdischen Naturforscher Einstein und jüdisch versippte Atomforscher anerkennende Worte über ihre Leistungen schrieb! Blind und parteiisch hätte ich sein müssen, wenn ich mein

Innehalten der Ablehnung des Nationalsozialismus vor dieser Spruchkammer hätte beweisen sollen!

Frage: Was meinen Sie, wird hier vor der Geschichte bewiesen?

Antwort: Daß der stenographische Bericht der Verhandlungen beider Instanzen gegen mich so wichtig ist wie die Protokolle des Inquisitionsverfahrens gegen Giordano Bruno in Mailand und in Rom, denn die von uns überreichten zahlreichen Dokumente, die schon gebracht waren und neuerdings in der Berufungsverhandlung überreicht wurden, und auch öffentliche Widerstandshandlungen von mir nach 1937 beweisen, ferner die eidesstattliche Erklärung dafür, daß ich den schwersten Angriff gegen den Gewaltstaat im Jahre 1940 in Gestalt des Buches „Ein seltsamer Staat" von seinem Verfasser selbst erbeten hatte. Und siehe, das alles beweist gar nichts! Die drei Schreibmaschinenseiten mit dem genannten Inhalt beweisen dagegen meinen „Umfall"! Und wir lesen auf Seite 34:

„Wenn sie sich nämlich darauf beruft, daß sie nur unter Druck geschrieben habe, dann beweist gerade dies, daß sie den Sinn und die Wirkung ihrer Worte durchaus erkannt hat, andernfalls wäre der Inhalt auf den Druck unverständlich."

Wenn dem wirklich so ist, so sehe ich sehr schwarz. Aus der Abwicklung der Spruchkammer kann nun nichts werden. Denn alle die in der Berufung verlesenen Lobeshymnen der Blätter beider christlicher Konfessionen auf Hitler und seine Taten, die bisher zu keinem Spruchkammerverfahren geführt haben, weil man wußte, daß das alles unter Druck geschehen ist, stehen durch diese Urteilsbegründung in einer ganz anderen, recht gefährlichen Lage!

Der Schlußsatz der Ablehnung meiner Gegenbeweise darf aber hier nicht übersehen werden. Nur darf ich kein Wörtchen hinzufügen, wenn ich seine Wirkung auf den „Durchschnittsleser" voll erhalten will! Wir lesen auf Seite 36:

„Auch ein Verbrecher kann sich nicht damit entschuldigen, daß er strafbare Handlungen im allgemeinen verabscheue und sie nur begehe, wenn er seinen Vorteil darin sähe."

Nun können wir wiederum eine Stufe zu der Turmspitze emporsteigen, auf der wir so weit entfernt sein werden, von den Rechtsgepflogenheiten, die wir annahmen, wie der Turm auf der Zugspitze vom Garmischer Tal.

Frage: Sind wir wirklich immer noch nicht auf der obersten Staffel?

Antwort: Wir lesen auf Seite 37:

„Nach alledem hat die Betroffene den Tatbestand des Art. 7, 2 Ziffer 5 des Befr.-Ges. in seinen sämtlichen Merkmalen erfüllt." (2. (zu Nr. 3) wesentlicher Beitrag zur Begründung, Stärkung oder Erhaltung der nat.-soz. Gewaltherrschaft.)

Tröstlich ist die Feststellung auf Seite 38, daß ich zwar die nat.soz. Gewaltherrschaft nicht begründet habe, denn ich bin ja erst im Jahre 1937 „umgefallen" und es wird festgestellt:

„Bei ihrem Umfall im Jahre 1937 war die nat.soz. Gewaltherrschft bereits so fest gefügt, daß die Betroffene zur Begründung nicht mehr beitragen konnte, . . . wohl

aber hat die Betroffene einen solchen Beitrag zur Stärkung und Erhaltung der nat.soz. Gewaltherrschaft geleistet, und zwar durch ihr oben . . . geschildertes Verhalten nach dem 30. 3. 37."

Das geschilderte Verhalten, das meinen Umfall beweisen sollte, waren die 3 Schreibmaschinenseiten anerkennender Worte in 2½ Jahren, deren Inhalt ich oben beleuchtet habe. Und um nun beweisen zu können, wie ungeheuer sie sich zur Stärkung und Erhaltung des nat.soz. Gewaltstaates ausgewirkt haben, folgt nun jener Widerspruch mit eigenen Worten, den ich schon nachgewiesen habe und durch den es nun möglich werden soll, mir die unglaubliche Behauptung zu beweisen, daß mein öffentlicher Umfall wie eine Ansteckung auf andere Menschen auf das gesamte Volk gewirkt haben soll, obwohl es mich nach der Seite 13 der Urteilsbegründung, soweit es gesunde Urteilskraft hatte, in seiner großen Masse völlig ablehnte. Aber ganz abgesehen von dieser völligen Selbstwiderlegung findet sich noch die zweite ungeheuer schwerwiegende, daß wir ja auf Seite 38 ausdrücklich hörten, daß in dem Jahre des Umfalls 1937 der Gewaltstaat Hitlers so fest gefügt war, sodaß doch wirklich die 3 Schreibmaschinenseiten der Anerkennung unter 7400 Druckseiten eines Schriftstellers diesen damals schon von anderen Völkern gefürchteten Hitlerschen Gewaltstaat weder stärken und erhalten konnten noch brauchten. Es schließt denn dieser Abschnitt nicht nur mit der Feststellung, daß ich den Gewaltstaat der NSDAP im Sinne des Art. 7,1 Ziffer 1 des Befr.Ges. wesentlich gefördert habe, nein, es fehlt auch hier wiederum nicht an einer Treppenstufe zum Turm hinauf, einer Stufe, die uns den nächsten Punkt Nummer 4, die Rassenlehre betreffend, erreichbar machen soll. Denn wir hören:

„daß im übrigen eine solche Förderung auch dann vorliegt, wenn die Gewaltherrschaft nur in einzelnen Beziehungen unterstützt wird".

Dadurch sind wir sinnvoll darauf vorbereitet, daß — man höre und staune, was auf Seite 44 behauptet wird,

„die Betroffene sich auch als überzeugte Anhängerin der nationalsozialistischen Rassenlehre erwiesen hat".

In dem stenographischen Bericht über das Verfahren erster Instanz 4. und 5. Verhandlungstag, steht mein Nachweis der grundsätzlichen und gründlichen Gegensätze meiner Rassenlehre und derjenigen Hitlers und es folgen die beglaubigt überreichten Auszüge aus meinen Werken, die diesen grundsätzlichen Gegensatz beweisen, auf 6 Druckseiten in Kleinschrift, nämlich von Seite 199 bis Seite 206. Und was hat diese Beweisführung bei dem Senat ausgelöst? Nun, daß ich überzeugte Anhängerin der nat.soz. Rassenlehre war und somit unter Art. 7, 1 Ziffer 3 des Befr.Ges. falle. Das Urteil behauptet Seite 44:

„Gewiß weicht die Betroffene in ihrem Standpunkt zur Rassenfrage hinsichtlich der Folgerungen, die aus rassischen Grundsätzen zu ziehen sind, in mancher Beziehung

---

„Es binden Sklavenfesseln nur die Hände,
Der Sinn, er macht den Freien und den Knecht!"

Franz Grillparzer

von der nat.soz. Rassenlehre ab. Ueber diese Grundsätze herrscht jedoch Einigkeit. Das Fundament der gesamten Rassenlehre ist die Rassereinheit, welche sowohl vom Nationalsozialismus, wie von der Betroffenen in völliger Uebereinstimmung als grundlegendes Erfordernis angesehen wird."

Solche Behauptung gehört zu dem Unfaßlichsten, was dieses Urteil der Geschichte bietet. Ist der Begriff nationalsozialistische Rassenlehre ja doch keineswegs so verschwommen, wie der Begriff des Nationalsozialismus. Nein, er ist ganz klar umrissen! Er wiederholt die von Lanz-Liebenfels für ariosophische und verwandte Geheimorden gegebene Lehre von der mehrwertigen germanischen Herrenrasse, die die anderen Rassen als Untermenschentum anzusehen und zu beherrschen nicht nur berechtigt, sondern befugt sei. Dieser wörtliche Abklatsch jüdisch-orthodoxer Rassenlehre vom auserwählten Volke, das Substanz Gottes sei, hat ebenso wie diese die Rassereinheit gefordert. Ich selbst habe der Spruchkammer bewiesen, daß ich all diesen Rassedünkel durch psychologische Beweise der Seelengesetze widerlegt und scharf öffentlich abgelehnt habe und daß ich nicht wegen Mehrwertigkeit einer Rasse für diese die Rassereinheit wünsche, sondern für alle Rassen, um der wertvollen Beziehungen des Erbgutes im Unterbewußtsein zum Bewußtsein hin. Und nun soll ich überzeugter Anhänger trotz all meiner Beweisführungen sein? Wenn diese Behauptung eine Rechtsgrundlage im Befreiungsgesetz finden sollte, dann müßten die Worte des betreffenden Gesetzes lauten „wer überzeugter Anhänger des Ideales der Rassereinheit ist".

Wie wichtig war es doch, daß der letzte Abschnitt dieser Urteilsbegründung mit Hinweisen schloß, es genüge zur Verurteilung auch die Uebereinstimmung in irgend einem Punkte! Soll dies auch bei einer Lehre gelten? Dann ergeben sich nach dieser Logik recht interessante Dinge! So zum Beispiel, daß das Oberrabbinat den Papismus stärkt und erhält, wenn es jüdisch-orthodoxe Lehre veröffentlicht, und daß Martin Luther etwa im Dienste des Papsttums handelte, obwohl er die Thesen an die Schloßkirche in Wittenberg anschlug!

Frage: Was sagen Sie dazu, daß Ihnen ein Pflichtenkonflikt abgestritten wird?

Antwort: Die Urteilsbegründung beweist mir eine so große Kluft der Auffassungen von Pflicht zu der meinen, daß mich ein Verständnis für meinen Pflichtenkonflikt nur sehr gewundert hätte!

Frage: Was sagen Sie endlich noch über die Ablehnung von Milderungsgründen trotz dem doch wenigstens für 12 Jahre, von 1925 bis 1937 zugegebenen harten Gegenkampfe, in einer Zeit, in der der Gewaltstaat Hitlers überhaupt noch hätte verhütet werden können?

Antwort: Sollen wir uns wirklich noch damit befassen, daß auf Seite 47 auch die Milderungsgründe für mich abgelehnt werden, weil ich ja im Jahre 1937 den Umfall erlebte, von dem ich nur leider selbst gar nichts merkte? Nein, wir verlieren hierfür kein einziges Wort mehr und es bleibt nur noch die eine Frage übrig: Wer ist denn nun eigentlich durch diese Urteilsbegründung verurteilt?



Zeitschrift für Geistesfreiheit

Erscheinungsort München | Postversandort München

Inhalt: Seite

Was sagen Sie zur Wahl?

Von Alexander Frerichs

Hände weg von der deutschen Jugend! Von Karl v. Unruh 1010
Geht Macht vor Recht an der Saar? Von Heinrich Fechter 1017
Zunächst kein Weltkrieg — Aus Friedensliebe!
II. Teil. Von Alexander Frerichs 1024
Eine seltsame Verwandtschaft.
Von Rechtsanwalt Wilhelm Prothmann 1030
Eine Beisetzung und ein Testament.
II. Teil. Von Heinrich Fechter 1036
Eine interessante Berichtigung. Dr. Mathilde Ludendorff 1045
Es geht einfach nicht! Fr. Emmerich 1047
Eine Klage 1048
Politischer Rundblick 1050
Am 5. 12. 1791 starb Wolfgang Amadeus Mozart 1056

Folge 22 23. 11. 1952 4. Jahr

Eine seltsame Verwandtschaft

Von Rechtsanwalt Wilhelm Prothmann

Vorbemerkung der Schriftleitung:

Vor drei Jahren, am 23. 11. 1949, begann die Verhandlung der Hauptkammer München gegen Frau Dr. Mathilde Ludendorff. Die Einstufung als Hauptschuldige durch diese Kammer und die spätere Einstufung als Belastete durch die Berufungskammer stehen als unauslöschbare Schmach in der deutschen Geschichte dieser Zeit. Die stenographischen Protokolle aller Verhandlungstage, des Spruches und der Berufung mit einer Fülle wertvoller Dokumente[1]) geben der Mit- und Nachwelt Aufschluß über ein modernes Inquisitionsverfahren.

*

Die Deutsche Rechtswissenschaft hat dem Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. 3. 46 (US-Zone), kürzer und richtiger Spruchkammergesetz genannt, die Mitarbeit bei der Begriffsbestimmung, der Anwendung und der Veredlung seiner totalitären Maßnahmen zu Rechtssätzen versagt. Vergl. hierzu: „Säumnisse und Verantwortung der Deutschen Rechtswissenschaft" von Dr. Karl Herrmann in Folge 22 vom 23. 11. 1951 (Seite 1016 ff.) und „Das Spruchkammergesetz und die Deutsche Rechtswissenschaft" von Kammergerichtsrat a. D. Prothmann in Folge 2 vom 23. 1. 1952 (Seite 54 ff.). Ob diese Säumnis einer rechtssystematischen Kritik und Untersuchung ein schuldhaftes Unterlassen gegenüber dem Deutschen Volk und besonders gegenüber den Betroffenen oder eine sittlich begründete Ablehnung des Gesetzes als eines Rechtes ist, darüber gehen die Ansichten der Verfasser der beiden Aufsätze auseinander. Aber keinesfalls zu rechtfertigen ist es, daß die Deutsche Rechtswissenschaft sich der rechtshistorischen und rechtsvergleichenden Aufgabe entzogen hat, dem geschichtlichen und politischen Ursprung des Gesetzes nachzugehen. Alle Untaten von Menschen können Gegenstand geschichtlicher oder psychologischer Untersuchungen sein. Das hat mit einer Beihilfe zu einer Untat nichts zu tun, als die man vielleicht eine rechtssystematische Untersuchung der Gesetzesanwendung ansehen könnte. Im folgenden soll der Versuch unternommen werden, der Rechtswissenschaft die Richtung zu zeigen, in der sie bei ihren Forschungen vorstoßen kann.

Wer sich eines Verbrechens oder eines Vergehens schuldig gemacht hat, kann nach Deutschem Recht bestraft werden. Zu einer Bestrafung von Gewalttaten war weder das Kontrollratsgesetz Nr. 10 über die Bestrafung von Verbrechen gegen die Menschlichkeit noch das Spruchkammergesetz erforderlich. Dieses soll ja gerade besonders alle diejenigen erfassen, die sich nicht strafbar gemacht haben.

Nach Artikel 1 des Spruchkammergesetzes soll von der Einflußnahme auf das öffentliche, wirtschaftliche und kulturelle Leben ausgeschlossen und

---

[1]) Zu beziehen durch Verlag Hohe Warte, (13b) Pähl b. Weilheim/Obb.

zur „Wiedergutmachung“ verpflichtet werden, wer die nationalsozialistische Gewaltherrschaft unterstützt oder sich durch Verstöße gegen die Grundsätze der Gerechtigkeit und Menschlichkeit oder durch eigensüchtige Ausnutzung der geschaffenen Zustände verantwortlich gemacht hat. Dieser Ausschluß aus dem Gemeinschaftsleben und diese „Wiedergutmachung“ hat nach Artikel 15 bei sogenannten Hauptschuldigen zur Folge: Arbeitslager von 2 bis 10 Jahren, Einziehung des Vermögens „als Beitrag zur Wiedergutmachung“, lebenslänglichen Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, etwaiger Pensions- oder Rentenansprüche, der Koalitionsfreiheit, der Freizügigkeit mit der Auflage, zu gemeinnützigen Arbeiten herangezogen zu werden, aller Approbationen, Konzessionen und Berechtigungen zur Ausübung eines Berufs, auf mindestens 10 Jahre Verlust des Rechtes auf selbständige Arbeit und auf unselbständige Arbeit in höherer als „gewöhnlicher Arbeit“. Bei den Belasteten, den sogenannten Aktivisten, treten dieselben Folgen ein mit dem Unterschied, daß Arbeitslager nur bis zu 5 Jahren ausgesprochen wird und das Vermögen auch „als Beitrag zur Wiedergutmachung“ ganz oder auch nur teilweise einzuziehen ist und das Arbeitsverbot mindestens 5 Jahre beträgt. Es gibt außer diesen beiden Gruppen noch die Minderbelasteten und die Mitläufer, von den Entlasteten und den Nichtbetroffenen abgesehen.

Um zu würdigen, was diese als Sühnemaßnahmen bezeichneten Strafen bedeuten, vergegenwärtige man sich, daß das Deutsche Strafrecht die Einziehung des ganzen Vermögens oder eines Bruchteiles nicht kennt, sondern nur ziffernmäßig bestimmte Geldstrafen und die Einziehung des benutzten Werkzeuges oder des erlangten Nutzens. Die bürgerlichen Ehrenrechte verliert der Verbrecher auf Lebenszeit nur bei lebenslänglichem Zuchthaus, im übrigen bis zu höchstens 10 Jahren, die Koalitionsfreiheit und das Recht auf Arbeit, die seinen Kenntnissen und Fähigkeiten entspricht, überhaupt nicht, mit Ausnahme des Rechts, einen bestimmten Beruf selbständig auszuüben — nur bei Berufsdelikten — auf die Dauer von höchstens 5 Jahren. Von dem Disziplinar- und Ehrengerichtsverfahren bei Beamten und gewissen höheren Berufen kann hier abgesehen werden.

Das Ungeheuerliche ist, daß für eine politische Ueberzeugung und Betätigung mit rückwirkender Kraft schwerere Strafen angedroht sind und ausgesprochen werden als für viele schwere Verbrechen. Dabei ist zu bedenken, daß die Betroffenen ja gar kein Verbrechen oder Vergehen im strafrechtlichen Sinne begangen zu haben brauchen. Denn zur Bestrafung von Verbrechen und Vergehen reicht das Deutsche Strafgesetzbuch aus. Der Gesinnungswandel in Kriegführung und Politik von der vornehmen Ritterlichkeit, die Ueberzeugung achtet, zur brutalen Gewaltanwendung wird ebenso deutlich wie die Entwicklung vom Rechtsstaat, den wir vor 1914 hatten, zum Gewaltstaat, der den politischen Gegner aus der Gemeinschaft ausstößt. Eine geradezu klassische Wortgestaltung hat diese Entwicklung und „Rechts-

---

Das ist das Schicksal der großen Männer[1]: ihr überlegener Geist setzt sie beständig den Verfolgungen der Verleumdung und des Neides aus.

[1] und Frauen, setzen wir hinzu. D. Schr. Friedrich der Große an Voltaire, 1736.

auffassung" gefunden in der Begründung des Spruchs der Berufungskammer im Verfahren gegen Frau Dr. Mathilde Ludendorff: „Auf die Wahrheit kommt es nicht an."

Worauf kommt es im politischen Kampfe denn an? Auf Gehorsam! Wer sich in der Demokratie als Vertreter des ganzen Volkes nur ihm und seiner eigenen Ueberzeugung verantwortlich fühlt und sich dem Fraktionszwang nicht fügt, wird aus der Parteigemeinschaft ausgestoßen.

Woher hat dieses merkwürdige, Deutschem Rechtsdenken fremde Spruchkammergesetz seinen Ursprung? Es ist zum Teil wörtlich der Direktive 38 des Alliierten Kontrollrats entnommen. In der Direktive 38 haben Personen mitgewirkt, welche die Deutschen Verhältnisse kannten, weil sie früher in Deutschland gelebt haben, während der Zeit der nationalsozialistischen Herrschaft emigrierten und sich 1945 bei den alliierten Streitkräften als Ankläger und Sachverständige für Deutsche Verhältnisse befanden, wie zum Beispiel der zweite amerikanische Ankläger in Nürnberg Professor Robert Kempner, der jetzt Rechtsanwalt in Frankfurt/Main ist und als Sachverständiger für Menschlichkeitsverbrechen die Verteidigung des Rechtsanwalt und Notars Kemritz übernommen hatte.

Zwei Merkmale des Spruchkammergesetzes müssen wir festhalten, wenn wir seinen Ursprung erforschen wollen: 1. den Ausschluß aus der Gemeinschaft für 2. den Ungehorsam „gegen die Grundsätze der Gerechtigkeit und Menschlichkeit".

Das Gesetz des Moses, die Thora, hat an verschiedenen Stellen Bannflüche bereitgestellt gegen diejenigen, die ungehorsam sind gegen die Gebote Jahwehs, insbesondere gegen diejenigen, die nicht an ihn und die Auserwähltheit des jüdischen Priestervolkes glauben und anderen Göttern dienen, zum Beispiel 3. Moses Kap. 26 Vers 14 ff. und 5. Moses Kap. 28 Vers 15 ff. Auch in den Propheten sind Bannflüche in großer Menge enthalten. Sie richten sich nicht nur gegen ungehorsame Juden, sondern gegen jeden, der nicht an den jüdischen Gott Jahweh glaubt und sich um sein Gesetz nicht kümmert. Der Kern dieser Bannflüche ist der Ausschluß aus der Gemeinschaft. Der große Bannfluch heißt in der jüdischen Rechtssprache Cherem oder auch der große Cherem. Es gibt noch den kleinen Cherem, der auch „Nidui" oder „Schammata" genannt wird. Jacob Brafmann „Das Buch vom Kahal", deutsch herausgegeben von Prof. Dr. Siegfried Passarge, sagt in der „Erläuterung V" (Seite 32) hierüber:

„Schammata nennt man die Ausstoßung aus einer Gesellschaft durch Abstimmung. Wenn sich der Ausgestoßene innerhalb von dreißig Tagen nicht unterwirft, so wird ihm ein Cherem geschrieben, und er gilt als verbannt aus dem Judentum überhaupt."

Zuständig für die Ausstoßung aus der Gemeinschaft ist der Kahal, der Rat der jüdischen Gemeindeverwaltung oder der Bet Din, das jüdische Gemeindegericht. Wenn jemand vom Kahal den Befehl erhält oder vom Bet Din verurteilt wird, Geld an einen anderen herauszugeben, oder wenn er sich einer Strafe unterwerfen soll und diesen Befehl oder das Urteil nicht befolgt, dann ergeht die Aufforderung an alle anderen Juden (Seite 32 f. a. a. O.):

„Darum haben wir den Cherem auf ihn geworfen und bitten Euch: beleget auch Ihr ihn mit dem Cherem täglich und erkläret öffentlich: daß sein Brot das Brot eines Nichtjuden ist, sein Wein sei unrein, sein Gemüse sei verdorben, seine Bücher seien Zauberbücher; schneidet ihm die Zizit (Fransen am Mantel oder Gebettuch) ab. Entreißt ihm die Mesusa (Pergamentrolle mit einem Spruch aus der Thora); Ihr dürft weder mit ihm essen, noch trinken; seinen Sohn dürft Ihr nicht beschneiden, seine Kinder nicht die Gesetze lehren, seine Toten nicht begraben, ihn nicht in Brüderschaften aufnehmen, weder in wohltätige noch in andere. Das Gefäß, aus dem er trinkt, müßt Ihr säubern und Euch überhaupt zu ihm wie zu einem ‚Nochri' (einem Nichtjuden) stellen."

Der gegen den Betreffenden gerichtete Cherem lautet wie folgt (Seite 33):

„Kraft Gottes und seines heiligen Wortes vernichten, verfluchen, verwünschen und merzen wir aus im Namen Gottes, des Kahal und des heiligen Bundes, im Namen der 613 Gesetze Gottes, in der heiligen Lehre ausgelegt, mit dem Cherem, mit dem Josua ben Nun (Josua Kapitel 6 Vers 16 bis 19 und 26) die Stadt Jericho verfluchte; mit dem Fluche, mit dem Elisa die ihn verhöhnenden Knaben bannte und seinem Diener Gehasi entgegentrat, mit der Schammata, die die große Versammlung der Rabbiner Juda, der Sohn Hesekiels, anwandten mit allen Cheremen, Verwünschungen, Verfluchungen, Ausstoßungen und Vernichtungen, die seit Moses Zeiten bis auf den heutigen Tag je benutzt worden sind, im Namen Gottes Akatriel, Gott Zebaoth, im Namen des Erzengels Michael, des großen Führers, im Namen Metatrons, der die Benennung seines Gottes führt, im Namen Sandalphons, der die Kränze für seinen Gott flicht, im Gottesnamen, der aus 42 Buchstaben besteht, usw.: Verflucht sei er durch den Gott Israels. Verbannt sei er durch den heiligen und mächtigen Namen Gottes, der vom Priester am Versöhnungstage gesprochen wurde. Er sei verflucht durch höhere Macht. Verflucht sei er durch den großen Michael, durch Metraton, durch den Gott Zebaoth. Ist er im Monat des Nisan geboren, so sei er durch den Erzengel Uriel, den Beherrscher dieses Monats verflucht, usw. Er sei verflucht durch alle sieben Himmel. Verflucht sei er durch den Mund des großen und mächtigen Gottes. Der Schöpfer vernichte und verbanne ihn — Gott, der Erlöser. Der Zorn Gottes ergieße sich über ihn. Die Teufel sollen ihn willkommen heißen. Sein Weg sei voll Gefahren. Unglück und Trauer sollen ihn schrecken. Gott wird ihm nicht verzeihen. Im Gegenteil, der Zorn Gottes wird über ihm sein, und alle Verwünschungen des Gesetzes werden an ihm in Erfüllung gehen. — Ihr aber, die Ihr Euren Gott ehret, lebet alle!"

Jacob Brafmann war Ghetto-Jude. Er erkannte das mosaische Recht als unsittlich und trat deshalb zum Christentum über. Er veröffentlichte eine Anzahl von Dokumenten mit Erläuterungen unter dem Titel: „Das Buch vom Kahal", und zwar den ersten Band 1869 und den zweiten Band 1873 in russischer Sprache. Die Dokumente umfassen die Zeit von 1794 bis 1833. Im Jahre 1844 wurde der Kahal in Rußland verboten, bestand aber als Geheimorganisation weiter. Es kommt in diesem Zusammenhang nicht darauf an, ob die Organisation der jüdischen Gemeinden heute in Deutschland, Amerika, Rußland usw. ebenso durchgeführt ist wie seinerzeit in Rußland, ob der Kahal und der Bet Din noch in den alten Formen bestehen, es kommt hier darauf an zu zeigen, daß das „Gesetz", die Thora, die von allen Juden als heilige Schrift anerkannt ist und die das ganze Jahr hindurch in 24 Abschnitten während gemeinsamen Gebetes in der Synagoge verlesen wird, den Cherem, den Ausschluß aus der Gemeinschaft für das Verbrechen des Ungehorsams und Unglaubens kennt, daß es sich bei dem Cherem nicht

nur um religionsgeschichtliche Erinnerungen handelt, sondern um eine vom Judentum gepflegte Wirklichkeit. Wer eine Frau vergewaltigt oder einen Betrug begeht, wird anders, nicht durch Ausschluß aus der Gemeinschaft, bestraft, wie die Dokumente Brafmanns zeigen. Wer aber gegenüber dem Kahal oder dem Bet Din, den Vollstreckern des „Gesetzes", der Thora, „ungehorsam" ist, wird mit dem Cherem bestraft. Hierüber heißt es an verschiedenen Stellen, zum Beispiel in Band I Dokument 148 und Band II Dokument 155 (Band II Seite 50):

„Wenn der Ungehorsame sich nicht innerhalb dreier Tage gebeugt hat, so wird sein ganzes Eigentum und alle in den Gebethäusern sich befindenden Plätze als hefker (vogelfrei) bezeichnet. Das beschließt der Bet Din. Dabei werden alle gesetzlichen Ansprüche gegen den Ungehorsamen, die auf irgendwelchem Dokument begründet waren, von seinem Vermögen in Abwesenheit des Besitzers und nach gewöhnlicher Schätzung befriedigt. Sollte noch etwas übrig bleiben, so gehört dasselbe dem Kahal."

Der in einem ostgalizischen Ghetto geborene Schriftsteller Karl Emil Franzos spricht in zahlreichen seiner Erzählungen, in welchen er das Leben in den jüdischen Gemeinden Rußlands schildert, vom Cherem, zum Beispiel in der Erzählung „Ohne Inschrift": Der Jude Ruben wurde wegen Ungehorsams in den Cherem getan. Franzos fährt fort (Seite XLIII f.):

„Diese Strafe ist der ‚große Cherem', der strenge Bann, die herbste Strafe, welche die Gemeinde über eines ihrer Mitglieder verhängen kann. Wen man in den ‚Cherem' getan hat, der ist vogelfrei; es ist keine Sünde, sondern ein Verdienst, ihn an Gut und Leben zu schädigen. Nur in feindlicher Absicht darf man seinen Leib berühren oder eine Sache, die ihm gehört; nur wer ihn verderben will, darf dieselbe Luft atmen wie der Verdammte. Der ‚Cherem' löst die heiligsten Bande, und was sonst schlimmste Versündigung ist, wird hier zum frommen Gebot: die Gattin darf den Gatten verlassen, der Sohn die Hand gegen den Vater erheben. Es ist Krieg Aller gegen Einen, ein erbarmungslos geführter Krieg, in welchem alle Mittel gelten. Es ist ein unerträgliches Schicksal, das den starrsten Willen zu brechen vermag. Wer im Cherem ist, beeilt sich gewöhnlich, schnellstens seinen Frieden mit dem Rabbi zu machen — um jeden Preis, selbst um den der Selbstachtung."

Zahlreiche Dokumente Brafmanns bestätigen diese Darstellung Franzos'. Auch in anderen Erzählungen schildert er den Cherem, die Entziehung aller Rechte, insbesondere die Entziehung allen Eigentums für Ungehorsam.

Im Gegensatz zu Brafmann, der von den Juden als Verräter bezeichnet und dessen Charakter beschimpft wird, ist Franzos von ihnen als jüdischer Schriftsteller und Reformjude anerkannt.

Der Cherem, der Bannfluch gegen denjenigen, der dem „Gesetz" und den Personen, die es anwenden, ungehorsam ist, besteht noch heute. Der Cherem, der, wie sich aus der Thora ergibt, nicht nur eine Strafe für ungehorsame Juden ist, sondern für jeden gilt, der dem „Gesetz", der Thora, zuwiderhandelt, insbesondere die Auserwähltheit des jüdischen Volkes als eines Priestervolkes ablehnt, wird noch heute angewendet. James P. Warburg sagt in seinem 1949 in Stuttgart in Deutscher Uebersetzung erschienenen Buche: „Deutschland — Brücke oder Schlachtfeld" Seite 4:

„Wenn man das nicht will, so muß man eben das deutsche Volk gänzlich ausrotten oder versklaven, das deutsche Land aufteilen und von den Nachbarländern annektieren lassen.

Da niemand an solch drastische Maßnahmen denken kann, besteht das deutsche Problem heute nicht nur aus der Frage, wie man das deutsche Volk friedfertig und dem Gesetz gehorsam machen, sondern auch darin, wie man das Können, die Arbeitskraft und die natürlichen Hilfsmittel einer neuen und friedfertigen deutschen Nation zum Besten Europas und der Welt wirksam werden lassen kann."

Mit diesen Worten will Warburg sagen: der Cherem gebühre dem Deutschen Volke, wenn es dem „Gesetz", der Thora, ungehorsam ist, arbeiten darf es als Brücke zwischen Ost und West, also Sklavenarbeit verrichten, wie sich ähnlich auch Rathenau ausgedrückt hat (vergl. Prothmann: „Judentum und Antisemitismus — ein Problem unserer Zeit" Seite 36/37), wenn er gehorsam ist.

Die Direktive 38 und das Spruchkammergesetz sind von jüdischem Glauben und jüdischem Geist beeinflußt, von Haß und Rache geschaffen (vergl. Jesajas 63 Vers 4: „Denn ich habe einen Tag der Rache mir vorgenommen, das Jahr, die Meinen zu erlösen, ist kommen"). Die Direktive 38, aber auch die Restitutionsgesetzgebung nicht zu vergessen, enthalten den großen Cherem gegen das Deutsche Volk für seinen Ungehorsam gegen das „Gesetz", „die Grundsätze der Gerechtigkeit und Menschlichkeit". — Das Spruchkammergesetz und seine Anwendung teilt das Deutsche Volk in die vom großen Cherem Betroffenen, die Hauptschuldigen und Belasteten, und die vom kleinen Cherem Betroffenen, die Minderbelasteten und Mitläufer. In dem großen Cherem befinden sich General Ludendorff und Frau Dr. Mathilde Ludendorff. Die „Faktoren", das sind Agenten des Kahals, und „Verfolger" sind dazu berufen, dafür zu sorgen, daß der Cherem in der ganzen Welt durchgesetzt wird. Brafmann schildert durch seine Dokumente diese Personen und ihre Aufgaben deutlich. In der Deutschen Presse macht sich dieser große Cherem gegen das Haus Ludendorff unverkennbar bemerkbar. Ein besonders deutliches Bild des großen Cherem gibt auch der Fall Veit Harlans. Wo ein Film von ihm gezeigt werden soll, treten „Faktoren" und „Verfolger" auf den Plan und versuchen, eine neue Gemeinschaftsbindung zwischen Harlan und dem Deutschen Volke zu verhindern. Es nützt Harlan gar nichts, wenn er wiederholt erklärt, daß er kein Antisemit sei und von Dr. Goebbels unter Zwang zu politischen Propagandazwecken mißbraucht worden sei. Er muß sich, wenn er etwas erreichen will, beeilen, „schnellstens seinen Frieden mit dem Rabbi zu machen — um jeden Preis,

---

„Der Fischer Petrus breitet aus
Auf's neue seine falschen Netze;
Wohlan, beginn' mit ihm den Strauß,
Damit nicht einst im deutschen Haus
Noch gelten römische Gesetze!
Bei jenem großen Friedrich! Nein,
Das soll doch nun und nimmer sein.
Dem Pfaffen bleibe nicht der Stein,
An dem er seine Dolche wetze."

Georg Herwegh 1841 („Gedichte eines Lebendigen")

selbst um den der Selbstachtung —", wie Franzos sich ausdrückt und wie es in den Dokumenten Brafmanns immer wieder zu lesen ist, d. h. er muß sich als Philosemit in den Dienst jüdischer Aufgaben und Ziele stellen. Dann werden ihn — vielleicht! — die „Faktoren" und „Verfolger" in Ruhe lassen.

Ich glaube nicht, daß die Deutsche Rechtswissenschaft der Gegenwart der Anregung, in der von mir gezeigten Richtung weiterzuforschen, folgen wird. Aber vielleicht werden in späterer Zeit einmal rechtshistorische Untersuchungen auch auf das mosaische Recht und seine geheime Anwendung ausgedehnt. Die Voraussetzungen, Zwecke und Wirkungen des großen Cherem sowohl als auch die Bestrafung nach dem Spruchkammergesetz zeigen eine außergewöhnliche Uebereinstimmung. Man muß nur verstehen, von Zeit, Umständen und Sprache abzusehen, um auch in der Gegenwart alle Merkmale des Cherem erkennen zu können.



Zeitschrift für Geistesfreiheit

Erscheinungsort Stuttgart Postversandort München

Inhalt: Seite

Deutschland 1
„Wie verlief die Berufungsverhandlung?" 2
„Ihr naht euch wieder, schwankende Gestalten ..." 6
„Ich wollte, ich wäre ein Franzose ..." 12
Überstaatliche Mächte als Subjekte des Völkerrechts 21
Zum einhundertachtzigsten Geburtstag
von Ludwig van Beethoven am 16. Dezember 1950 II. 25
Spruchkammerverhandlung 1. Instanz im „Jenseits" 35
Kind und Daseinskampf 40
Jetzt rede Du! 42
Mitteilungen aus dem religiösen Leben 42
Politischer Rundblick 44
Streiflichter 48

Diese Folge hat 48 Seiten und Bildbeilage

Folge 1 8. 1. 1951 3. Jahr

Spruchkammerverhandlung
1. Instanz im „Jenseits"

Von Lothar Wedel

Auszüge aus stenographischen Protokollen

Die bekannte Wochenzeitung „Die Zeit" schrieb in ihrer Nr. 21 vom 20. Mai 1948:

„. . . Warum entnazifizieren und kategorisieren wir nicht noch Nietzsche oder Walther von der Vogelweide? Warum machen wir bei den Lebenden Halt? Auf den Index mit dem Zarathustra! Sein Verfasser ist gewiß ein „Hauptschuldiger", hat er sich doch von Hitler mißbrauchen lassen! Auf den Scheiterhaufen mit Kants „Kritik der praktischen Vernunft", die dem Pflichtbegriff und folglich dem preußischen Militarismus ein Denkmal gesetzt hat! — Man nehme nur ein politisches Schema, und dann gehe man zum Angriff vor gegen die deutsche Geistesgeschichte. Ein reiches Feld der Tätigkeit für Intolerante und Pharisäer. Vielleicht gehört dann allenfalls Theodor Storm, obwohl verdächtig nordisch, zu den „Entlasteten", Schopenhauer zu den „Nichtbetroffenen", Heinrich Heine zu den „Wiedergutmachungsfällen". Dem Unfug ist keine Grenze gesetzt."

So richtig es ist, daß jenes angesehene Blatt damals bereits auf solche Spruchkammerverhandlungen im Jenseits hinwies, so undemokratisch ist es, diese so dringend notwendige Entnazifizierung der Betroffenen im Jenseits, als Unfug zu bezeichnen.

Nachdem die so bedeutsame Tätigkeit der Spruchkammer im Diesseits fast beendet ist, nachdem zumal die betreffenden Schriftsteller bestraft und ausgeschaltet wurden, werden die Verhandlungen gegen solche im „Jenseits" fortgesetzt. Denn in diesen weiten Räumen halten sich noch sehr viele Personen verborgen, die sich bisher der so notwendigen Entnazifizierung entzogen haben. Wenn auch keine Formalbelastung vorliegen kann, so haben sie sich dennoch im nationalsozialistischen Sinne ausgedrückt. Man hat bereits im Diesseits Schriftsteller entsprechend eingestuft, wenn sie auch nicht der Partei angehörten, aber in ihren Aufsätzen irgendwelche Worte gebrauchten, die als Unterstützung der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft gewertet werden konnten.

Bei der bekannten deutschen Gründlichkeit war zu erwarten, daß man auch die im Jenseits lebenden Personen heranziehen würde. Man sieht daran, wie klug es war, daß die Alliierten die Entnazifizierung in deutsche Hände legten.

Aus den sehr umfangreichen Protokollen bringen wir einige Auszüge, die unser Reporter unter größten Schwierigkeiten ins Diesseits brachte. Zunächst einen stenographischen Bericht aus der Verhandlung gegen den Staatsminister a. D. und Schriftsteller Johann Wolfgang v. Goethe.

Der Betroffene ist am 28. August 1749 zu Frankfurt a. M. geboren. Er studierte in Leipzig und Straßburg Jura, ohne jedoch ein ordentliches Examen zu bestehen. Dennoch gelang es ihm durch Beziehungen, ohne den

Befähigungsnachweis zu erbringen, Minister zu werden. Durch seine umfangreiche publizistische Tätigkeit hat er einen großen Einfluß auf die Oeffentlichkeit ausgeübt. Seine Bücher erlebten hohe Auflagen und wurden von den Nationalsozialisten bezeichnenderweise weder verboten noch verbrannt. Im Gegenteil, sie wurden von dem sogenannten Reichsjugendführer v. Schirach in den nationalsozialistischen Jugendorganisationen stark propagiert.

Jetzt folgt der Stenogrammbericht aus der Verhandlung vor der Hauptkammer im Jenseits.

Der öffentl. Kläger Nerv: „Der Betroffene v. Goethe hat sich durch viele persönliche Aeußerungen und durch gewisse Stellen in seinen Theaterstücken im Sinne des Art. 7 I. 1 u. 7. II. 5. des Gesetzes zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus schuldig gemacht. So hat er z. B. dem Zeugen Böttiger gegenüber im Jahre 1795 geäußert, „bei erneutem Studium Homers empfinde ich erst ganz, welches unnennbare Unheil der jüdische Praß uns zugeführt hat". Am 23. September 1823 hat er sich sehr heftig gegen die in Weimar erfolgte Aufhebung des Eheverbotes zwischen Juden und Christen ausgesprochen. Damit hat er sich an der Diffamierung der Juden beteiligt und sich auf den Boden der Nürnberger Gesetze gestellt."

Vorsitzender Moos: „Ist Ihnen, Betroffener, jene Aeußerung, die der Herr öffentliche Kläger meint, bekannt?"

Goethe: „Ich kann mich im Augenblick nicht erinnern. Ich habe mich während meines langen Lebens zu vielen Dingen geäußert."

Vorsitzender: „Der Zeuge v. Müller bitte. — Sie sind der Kanzler v. Müller und haben bei dem Betroffenen in Weimar sehr oft verkehrt."

Zeuge: „Jawohl, ich war fast täglich bei ihm."

Vorsitzender: „Dann bitte ich Sie, die von dem Betroffenen gemachten Aeußerungen über die Aufhebung der Ehebeschränkung für die Juden zu wiederholen. Können Sie das?"

Zeuge: „Gewiß, ich habe mir damals Aufzeichnungen gemacht, die auch nach dem Tode des Herrn v. Goethe als Buch erschienen sind. Ich darf wohl aus diesem Buche vorlesen?"

Vorsitzender: „Ich bitte darum."

Zeuge: „Ich war kaum gegen 6 Uhr in Goethes Zimmer getreten, zunächst, um Professor Umbreit für morgen anzumelden, als der alte Herr seinen leidenschaftlichen Zorn über unser neues Judengesetz, welches die Heirat zwischen beiden Glaubensverwandten gestattet, ausgoß. Er ahnte die schlimmsten und grellsten Folgen davon, behauptete, wenn der Generalsuperintendent Charakter habe, müsse er lieber seine Stelle niederlegen, als eine Jüdin in der Kirche im Namen der heiligen Dreifaltigkeit trauen. Alle sittlichen Gefühle in den Familien, die doch durchaus auf den religiösen ruhten, würden durch ein solches skandalöses Gesetz untergraben; überdies wolle er nur sehen, wie man es verhindern wolle, daß einmal eine Jüdin Oberhofmeisterin werde. Das Ausland müsse durchaus an Bestechung glauben, um die Adoption dieses Gesetzes begreiflich zu finden; wer wisse, ob nicht der allmächtige Rothschild dahinter stecke." (Wörtlich aus „Goethes Unter-

haltungen mit dem Kanzler F. v. Müller", Herausg. von Burckhardt, 3. Aufl. 1904.)

Vorsitzender: „Nun, Betroffener, geben Sie jetzt zu, diese Aeußerungen getan zu haben?"

Goethe: „Es ist möglich, daß ich mich so ausgedrückt habe. Es entsprach meiner Ueberzeugung."

Vorsitzender: „Sie waren damals nicht mehr Minister. Hätten Sie als solcher dieses Gesetz verhindert? — Sie haben ja gesagt, daß Sie nicht wünschten, daß eine Jüdin Oberhofmeisterin werde."

Goethe: „Wahrscheinlich hätte ich dem Gesetz nicht zugestimmt."

Oeffent. Kläger: „Da haben wir also Ihre vielgerühmte Humanität! Na ja, Sie haben ja auch geschrieben, zwei Seelen wohnen in Ihrer Brust. Die eine dieser Seelen ist demnach antisemitisch gewesen. Jedenfalls haben Sie sich mit den, dem Zeugen gegenüber geäußerten Worten auf den Boden der Nürnberger Gesetze gestellt und damit den nationalsozialistischen Gewaltstaat eindeutig bejaht."

Goethe: „Damals gab es noch keinen solchen Staat. Ich habe in meinen Werken gegen jede Gewaltherrschaft Stellung genommen."

Oeffentl. Kläger: „Das gehört nicht hierher. Jene Aeußerung hat jedenfalls auf den unvoreingenommenen Leser im nationalsozialistischen Sinne gewirkt und damit haben Sie auch die Herrschaft dieses Gewaltstaates gefördert und den Antisemitismus bejaht. Die Nürnberger Gesetze haben Sie ausdrücklich als rechtmäßig anerkannt. Sonst hätten Sie sich ja nicht so temperamentvoll gegen die Ehen zwischen Juden und Christen ausgesprochen."

Vorsitzender: „Betroffener, Sie haben aber auch die Kirche und damit eine anerkannte Religionsgemeinschaft angegriffen."

Goethe: „Soweit die Kirche sich eine Macht anmaßte, die ihr nicht zukam, bin ich ihr entgegengetreten. Ich habe ja anerkanntermaßen für Geistesfreiheit und Aufklärung gewirkt und habe selbstverständlich alle dogmatischen Auswüchse und Absurditäten abgelehnt."

Oeffentl. Kläger: „Sie haben im Februar 1774 an eine gewisse Elisabeth Jacobi geschrieben — der Brief liegt vor — „ob ihre Buben an Christ glauben oder an Götz oder Hamlet, das ist eins, nur an etwas laßt sie glauben". Es fehlt nur noch, daß Sie geschrieben hätten, sie könnten auch an den „Führer" glauben. — Aber das kommt jetzt! Sie haben nämlich in einem Gedicht ganz offen und unverblümt den „Führer" verherrlicht. Jawohl! — Ich zitiere aus Ihren „Vermischten Gedichten":

„Dir zu folgen, wird ein Leichtes,
Wer gehorchet, der erreicht es;
Zeig' ein festes Vaterland!
Heil dem Führer! Heil dem Band!"

Nun, deutlicher kann man sich wohl nicht ausdrücken! Sie sagen hier, wer in dem nat. soz. Gewaltstaat nur immer gehorcht, der kann alles erreichen, der wird Nutznießer des 3. Reiches sein, wie es so viele geworden sind. Und dann rufen Sie „Heil dem Führer!" Mit dem „Band" haben Sie natür-

lich das braune Band gemeint. Aber es kommt noch besser. Ich zitiere die 3. Strophe desseben Gedichtes:

„Wo an wohlgebahnten Straßen
Man in neuer Schenke weilt,
Wo dem Fremdling reichermaßen
Ackerfeld ist zugeteilt,
Siedeln wir uns an mit andern.
Eilet, eilet einzuwandern
In das feste Vaterland!
Heil dir Führer! Heil dem Band!"

Wollen Sie vielleicht bestreiten, daß Sie hier mit den „wohlgebahnten Straßen", die Autobahnen, „die Straßen des Führers" gemeint haben? — Weiter verherrlichen Sie die Besiedelung der besetzten Gebiete, wo der Grund und Boden an die als Fremdlinge eindringenden, linientreuen Nazis verteilt wurde und wollen diese Leute offensichtlich für den „Führer" begeistern. Jedenfalls hat Ihr Gedicht auf den Durchschnittsleser in diesem Sinne gewirkt und damit haben Sie die nat. soz. Gewaltherrschaft ganz wesentlich unterstützt und sich zum „Führer" bekannt.

Sie haben in Ihrem ebenso unsittlichen wie konfusen Theaterstück „Faust", Gott als alten Mann auftreten lassen und von ihm gesagt „von Zeit zu Zeit seh' ich den Alten gern". Sie haben dort weiter geschrieben „die Kirche hat einen großen Magen, hat ganze Länder schon gefressen und doch noch nie sich übergessen; die Kirche allein, meine lieben Frauen, kann ungerechtes Gut verdauen". Das ist eine infame Hetze gegen die Kirche! Der Kirche wird hier nämlich unterstellt, sie habe sich habgierig und unrechtmäßig großen Besitz angeeignet. Damit haben Sie aber die Maßnahmen des nat. soz. Gewaltstaates gegen die Kirche bei den Devisenprozessen usw. im Jahre 1936 unterstützt, indem Sie die Auffassung verbreiteten, daß die Kirche ungerecht erworbenes Gut besitzt, was ihr genommen werden müsse. Sie haben aber noch hinzugefügt, „ein Jude kann dies auch". Damit haben Sie im gleichen Sinne gegen die Juden gehetzt und sich mitschuldig an den Plünderungen im Jahre 1938 gemacht. — Ich bitte mich nicht zu unterbrechen! — Dann haben Sie in Ihren völlig wertlosen und albernen Komödien „Der Bürgergeneral" und „Die Aufgeregten" republikanische Einrichtungen verspottet."

Vorsitzender: „Ist Ihnen bewußt, Betroffener, daß Sie sich hier sehr schuldig gemacht haben?"

Goethe: „Ich lebte damals in einer absoluten Monarchie, wo solche Meinungen frei geäußert werden durften. Ich sehe nicht ein, mich deswegen strafbar gemacht zu haben. Ich hegte die Hoffnung, mit freiem Volk auf freiem Grund zu stehen. Anscheinend hat man heute andere . . ."

Vorsitzender: „Das gehört nicht hierher. Ich verbitte mir Werturteile und Vergleiche über Staatsformen. Wir leben heute in einer Demokratie."

Oeffentl. Kläger: „Sie können sich hier nicht auf die von Ihrem Freund Schiller zurechtphantasierten Begriffe von Freiheit berufen. Der

Herr Vorsitzende hat recht, wir leben heute in einer Demokratie! Ich werde gegen diesen temperamentvollen Schiller ein Verfahren beantragen. Er hat den politischen Mord propagiert, gegen die Kirche gehetzt und in dem Militärstück „Wallenstein" den Militarismus verherrlicht. Der Mann hat gesagt: „Der Soldat allein ist der freie Mann." Er ist also ein ganz übler Militarist!"

Beisitzer: „Betroffener! Sie haben in Ihrem, für mich Gott sei Dank völlig unverständlichen Theaterstück „Faust", eine Szene „Auerbachs Keller" bezeichnet. Sie lassen da ein Lied von einem Floh singen, der plötzlich in Samt und Seide gekleidet wird und nun alle belästigt, ohne daß man ihn vertreiben darf. Sagen Sie mal, Betroffener, Sie haben doch hier ganz offensichtlich irgendeinen Herrn Auerbach verspotten wollen. Welchen denn?"

Goethe: „Im Auslegen seid ihr frisch und munter, legt ihr's nicht aus, so legt was unter."

Der Betroffene übt jetzt in seiner überheblichen Art Kritik an dem Verfahren und wird von dem Vorsitzenden sehr energisch ermahnt: „Ich verbitte mir Ihre anmaßende Kritik, Herr Betroffener. Sie mögen bei Ihrer Anhängerschaft als ein sehr kluger Mann gelten. Aber wir sind objektiv und stehen den Dingen ohne Voreingenommenheit gegenüber."

Soweit der stenographische Bericht. In der Spruchverkündung wird der Betroffene in die Gruppe der Belasteten eingestuft. Maßgebend für die Auffassung der Kammer war die offensichtliche Zustimmung des Betroffenen zu den Nürnberger Gesetzen, die Verherrlichung des „Führers" und seine Stellungnahme gegen die Kirche. Bei der großen Autorität, die der Betroffene genoß, stellen seine Aeußerungen eine wesentliche Unterstützung des Nationalsozialismus dar. Entlastend war dagegen sein Eintreten für den jungen Mendelssohn-Bartholdy.

Er wird zu 300 Stunden Sonderarbeit beim Aussondern des nationalsozialistisch und militaristisch tendierenden Schrifttums aus den Bibliotheken des Jenseits herangezogen. Sein geistiges Vermögen wird zu 50 % eingezogen. Sein Geburtshaus am Hirschgraben zu Frankfurt a. M. wird, obwohl der Betroffene jetzt „nur Seele" ist, dem Wiedergutmachungsfonds übergeben. Da sein Haus in Weimar in der Ostzone liegt, kann darauf leider nicht zurückgegriffen werden. Von der Entfernung seiner Denkmäler wird in Anbetracht seines Ansehens im Ausland abgesehen.

*

Weitere Verhandlungen gegen den Sanitätsfeldwebel Friedrich v. Schiller und den Handelsgehilfen Arthur Schopenhauer stehen bevor. Nach dem Verfasser des Nibelungenliedes wird noch gefahndet. Dieser hat durch seine Darstellung des Kampfes in der Halle des Königs Etzel die Parole „Niemals kapitulieren" ausgegeben und ist somit in hohem Grade an der Fortführung des bereits verlorenen Krieges mitschuldig.

Die gemeinsten Meinungen und was jedermann für ausgemacht hält, verdient oft am meisten untersucht zu werden. G. Chr. Lichtenberg



Zeitschrift für Geistesfreiheit

Erscheinungsort Stuttgart | Postversandort München

Inhalt: Seite

Vom Manövrierfeld zur „garantierten" Eisernen Vorhang-Linie 49
Der Spruch des Berufungssenats gegen Dr. Mathilde Ludendorff 56
Gedanken zur Urteilsverkündung im Berufungsverfahren 57
Offener Brief René Sondereggers an den Berufungssenat 64
Ein Kämpfer aus dem 17. Jahrhundert für die Freiheit des Geistes 65
Geschichtlicher Rückblick auf das „Heilige Jahr" 75
Das erschütternde Buch 80
Politik und Moral 83
Spruchkammerverhandlung 1. Instanz im „Jenseits" 88
Politischer Rundblick 93

Diese Folge hat 48 Seiten

Folge 2 | 23. 1. 1951 | 3. Jahr

Spruchkammerverhandlung
1. Instanz im „Jenseits"

Auszüge aus stenographischen Protokollen

Von Lothar Wedel

Nach dem Abschluß der Verhandlung gegen den Schriftsteller und Minister a. D. Joh. Wolfgang v. Goethe, über die wir unseren Lesern in der Folge 1/51 berichtet haben, bringen wir nun Auszüge aus der Verhandlung gegen den Sanitätsfeldwebel Friedrich Schiller:

Vorsitzender: Sie sind der Sanitätsfeldwebel a. D. Friedrich v. Schiller, nicht wahr?

Schiller: Ich war zuletzt Professor der Geschichte an der Universität Jena.

Vorsitzender: Das geht uns hier nichts an. Sie haben nie auf einer Universität studiert und haben — und da können Sie ja von Glück reden — nicht einmal auf der Kadettenanstalt „Karlsschule" ein Offizierspatent erhalten. Sie waren also Sanitäter „ohne Portepee". Auf einen akademischen Grad können Sie demnach keinen Anspruch machen und Ihre sog. Professur in Jena haben Sie widerrechtlich, auf Grund von Beziehungen zu dem belasteten Schriftsteller v. Goethe erhalten!

Schiller: Nun, meinetwegen. — Außendinge sind nur der Anstrich des Mannes. — Ein jeder gibt den Wert sich selbst. Wie hoch ich mich selbst anschlagen will, das steht bei mir!

Vorsitzender: Sie brauchen hier nicht zu deklamieren. Ihre Arroganz ist uns aus Ihren Schriften bekannt. Sie sind geboren am 10. November 1759 in Marbach. Ihre Religion?

Schiller: Welche Religion ich bekenne? — Keine von allen! Ich möchte die nächste Frage, warum keine, auch gleich beantworten: Aus Religion!

Vorsitzender: Betroffener, wir benötigen keine Belehrungen! — Sie sind also Dissident. Gottlos! — Sehr bezeichnend.

Der öffentl. Kläger: Der Betroffene hat ja auch Gott „einen Popanz", „eine Mißgeburt" und „das göttliche Monstrum des Morgenländers" genannt.

Beisitzer: Empörend! Ich glaube, es ist das Beste, wenn der Herr öffentliche Kläger zunächst die Anklagepunkte verliest.

Vorsitzender: Ich bin damit einverstanden. Darf ich bitten, Herr öffentlicher Kläger?

Schiller: Ich protestiere dagegen, daß man hier die soeben zitierten Ausdrücke aus dem Zusammenhang reißt. Sie sind nur im Zusammenhang mit meinen ernsten Ausführungen über den Gottesbegriff zu verstehen. „Gott ist überall, wo man das Recht verwaltet" habe ich im „Tell" gesagt. Ob auch hier . . . kann ich noch nicht entscheiden.

Der öffentl. Kläger: Ich verbitte mir die Kritik des Betroffenen an meinen Erklärungen. Jene Bezeichnungen sind wörtlich seinen Schriften entnommen. — Ich beginne. Der Betroffene macht in seinem wüsten Theaterstück „Die Räuber" den Vorschlag, alle Juden nach Palästina auszusiedeln, wo ein notorischer Hallunke einen jüdischen Staat begründen soll. Die Art und Weise, wie er diesen Plan entwickelt, stellt eine Verhöhnung und Hetze gegen die Juden dar und ist außerdem eine ungeheure Herabsetzung des Staates Israel, der mit Hilfe der Vereinten Nationen verwirklicht wurde. Ich zitiere: „Wie wär's, wenn wir Juden würden und das Königreich wieder auf's Tapet brächten? — Wir lassen ein Manifest ausgehen in alle vier Enden der Welt und zitieren nach Palästina, was kein Schweinefleisch ißt. Da beweis' ich nun durch triftige Dokumente, Herodes der Vierfürst sei mein Ahnherr gewesen, und so ferner. Das wird eine Viktoria abgeben, Kerl, wenn sie wieder ins Trockene kommen und Jerusalem wieder aufbauen dürfen. Jetzt frisch mit den Türken aus Asien, weil's Eisen noch warm ist, und Zedern gehauen aus dem Libanon und Schiffe gebaut und geschachert mit allen Borten und Schnallen das ganze Volk." Man sieht hier, wie der Verfasser nicht nur das jüdische Volk, sondern den Staat Israel herabsetzt, dem er sogar aggressive Angriffshandlungen gegen die Mohammedaner — er sagt „Türken" — unterschiebt, wodurch er auf den letzten Krieg in Palästina anspielt. Wie hetzerisch das Stück gewirkt hat, beweist schon die Tatsache, daß die terroristische Regierung in Paris, den Verfasser i. J. 1792 allein für dieses Theaterstück zum Ehrenbürger ernannt hat. Wie es damals jenen Terror förderte, haben die zahlreichen Ausführungen denn auch zur Förderung des nationalsozialistischen Terrors beigetragen, die Juden verächtlich gemacht, ihre Aussiedlung propagiert und damit ihre Verbringung in die Konzentrationslager angeregt. Somit hat der Betroffene die nationalsozialistische Gewaltherrschaft wesentlich gefördert. Er wurde denn auch bereits i. J. 1782 von dem derzeitigen württ. Regierungschef scharf gemaßregelt, weil er in dem gleichen Stück die Graubündener in ähnlicher Weise herabgesetzt hatte. Er erhielt damals Schriftverbot. Man muß die hohen Auflageziffern und die zahllosen Aufführungen des Stückes bedenken. Die jüdische Zeitschrift „Neue Welt" vom 19. 2. 1948 hat sich sehr richtig über eine Aufführung des Stückes beschwert, weil der Darsteller des Spiegelbergs — so schreibt das Blatt — „seine Aufgabe in einer wüsten Hetze im Stile Julius Streichers" sah. „Seine Maske" — so berichtet das Blatt weiter — „schien geradewegs aus dem Stürmer zu stammen." Ich glaube, das genügt! Denn allein der Autor ist für diese Darstellung verantwortlich. Sein Stück

hat also auf jeden Fall hetzerisch gewirkt, selbst wenn man dem Autor guten Glauben zubilligen wollte.

Schiller: Die Gestalt des Spiegelberg ist doch humoristisch aufzufassen. Man lacht doch über seinen Einfall.

Zwischenruf aus dem Publikum: Jawohl! Ich bin Jude. Alle Juden haben gelacht.

Schiller: In Württemberg regierte damals ein tyrannischer Herzog. Wir hatten keine demokratische Meinungs- und Pressefreiheit wie heute.

Vorsitzender: Meinen Sie in einer Demokratie dürfe jeder sagen und schreiben, was er wollte? — Wir gehen gegen solche Ausfälle genau so gewissenhaft vor, wie die Monarchie. Wir lassen uns auch von dem Herzog von Württemberg nicht übertreffen!

Schiller: Das Volk hat aber doch gewisse Rechte, auch in einer Demokratie.

Vorsitzender: Die abzuwägen ist jetzt keine Zeit. Weit wichtigere Dinge sind im Werk und Werden. Zu diesen Dingen gehört in erster Linie die Entnazifierung. Bitte, Herr öffentlicher Kläger, fahren Sie fort.

Der öffentl. Kläger: Der Betroffene hat in hetzerischer Weise die Kirche angegriffen. In jenem zur Rede stehenden Stück nennt er die Geistlichen „Pharisäer", „Falschmünzer der Wahrheit" und „Affen der Gottheit". In dem Gedicht „Rousseau" sogar: „Verderbengeifernde Imane". In der „Gesch. d. Abfalls d. verein. Niederlande" behauptet er, die „Geistlichkeit ernte vom Blödsinn" und erstrebe mit dem Despotismus die „menschliche Armut und Beschränkung". In einem Epigramm verspottet er die frommen Christen: „Herzlos ist eure Andacht, kaltes Fieber, kopflos ist, nur ein Popanz euer Gott!" In dem Gedicht „Freigeisterei der Leidenschaft" fordert er zur Gottlosigkeit auf:

„O! diesem Gott laßt unsre Tempel uns verschließen,
Kein Loblied fei're ihn,
Und keine Freudenträne soll ihm weiter fließen,
Er hat auf immer seinen Lohn dahin!"

In der ersten Fassung des „Don Carlos" nennt er das Christentum „den gift'gen Schierlingstrank des Pfaffentums, von welchem schon das zweite Jahrtausend sich im Schwindel dreht" und „eine fromme Tollheit".

Beisitzer: Furchtbar! Entsetzlich! Und solchem Menschen hat man Denkmäler gesetzt! Nun, heute wäre so etwas nicht mehr möglich, wenigstens in Bayern nicht. Da erkennt man den Fortschritt der Demokratie!

Der öffentl. Kläger: Diese Stellen waren so stark, daß man sie bereits damals unterdrückte. Der Betroffene bekennt sich nicht einmal zum Protestantismus. Er nennt diesen „die lächerliche Wut der Neuerung, die nur der Ketten Last, die sie nicht ganz zerbrechen kann, vergrößert". Er bestätigt ausdrücklich in einem Brief vom 25. 12. 1788, daß Gott, den er in dem Gedicht „Die Götter Griechenlands" angriff, „eine aus vielen gebrechlichen, schiefen Vorstellungen und Vorstellungsarten zusammengeflossene Mißgeburt" sei. Predigten gefallen ihm überhaupt nicht, weil der Prediger „dem Blödsinnigen" opfern muß, wie er sich ausdrückt. Wer

sie verteidigt, sei „ein beschränkter Kopf, ein Phantast oder ein Heuchler“. Den Heiligen Bernhard nennt der Betroffene „einen weltklugen, geistlichen Schuft“. Selbst in einer thematisch ganz anderen Schrift, „über naive und sentimentale Dichtung“, kann er es sich nicht versagen, zu schreiben, daß die Papstkirche, „das künstlichste aller Gebäude schlechterdings nur durch eine fortgesetzte Verleugnung der Wahrheit erhalten werden könnte“. D. h. also: durch Lügen! Weiter hat sich der Betroffene gegen die christliche Unterweisung der Kinder ausgesprochen, wie ja auch die nat. soz. Gewaltherrschaft die Jugend dem Einfluß der Kirche entziehen wollte.

Ich bitte in dieser Angelegenheit die Zeugin Christiane Abeken, geb. v. Wurmb, zu vernehmen.

Vorsitzender: Die Zeugin Frau Abeken bitte. — Sie sind Frau Christine Abeken, geb. v. Wurmb. Sie waren eine Zeit lang im Hause des Betroffenen tätig. Können Sie uns wiederholen, was Ihnen der Betroffene über religiöse Kindererziehung gesagt hat?

Zeugin: Es war am 15. März 1801 — der kleine Sohn des Herrn v. Schiller hatte mich gefragt, was im Winde sei. Ich hatte ihn zu seinem Vater geschickt. Darauf sagte mir Herr v. Schiller: „Man sollte es sich zur heiligsten Pflicht machen, dem Kinde nicht zu früh einen Begriff von Gott beibringen zu wollen. Die Forderung muß von innen heraus geschehen, und jede Frage, die man beantwortet, ehe sie aufgeworfen wird, ist verwerflich. Man sagt dem Kinde öfters im sechsten bis siebenten Jahre etwas vom Schöpfer und Erhalter der Welt, wo es den großen, schönen Sinn dieser Worte noch nicht ahnen und sich seine eigenen, verworrenen Vorstellungen macht. Das Kind hat vielleicht seine ganze Lebenszeit daran zu wenden, um jene irrigen Vorstellungen wieder zu verlieren.“ Das hat er mir damals gesagt.

Vorsitzender: Danke sehr, das genügt. Geben Sie zu, Betroffener, das gesagt zu haben?

Schiller: Warum nicht? Ich lehne als folgerichtiger Kantianer jeden persönlichen Gottesbegriff ab. Am 28. 11. 1791 habe ich bereits dem Theologen Niethammer geschrieben, daß das Christentum bei mir nur noch wenig zu verlieren habe. Ich forderte Gedankenfreiheit und werde sie stets fordern. Auch Ihnen gegenüber!

Vorsitzender: Gedankenfreiheit genießen Sie auch in unserer Demokratie. Was Sie denken, ist uns gleichgültig; aber was sie veröffentlicht haben, das belastet Sie und dafür werden Sie zur Verantwortung gezogen.

Schiller: Beim Zeus! — Ich bin immer gegen jeden Gewaltstaat und für die Freiheit eingetreten.

Der öffentl. Kläger: Darf ich dazu vielleicht einige Sätze aus den Schriften des Betroffenen verlesen?

Vorsitzender: Ich bitte darum.

Der öffentl. Kläger: Ich zitiere: „Im Leben gilt der Stärke Recht“, „In der Männer Herrschgebiete gilt der Stärke trotzig Recht“, „das Recht wohnt beim Ueberwältiger und die Schranken unserer Kraft sind

unsere Gesetze". Nach derartigen Grundsätzen haben bekanntlich die Nazis stets gehandelt . . .

Schiller: Na, ja! Jene Worte habe ich ja auch dem Verbrecher Franz Moor in den Mund gelegt . . .

Der öffentl. Kläger: Ich bitte mich nicht zu unterbrechen. Was Sie gemeint haben, ist einerlei. — Sie haben diesen Satz wörtlich geschrieben. Das ist entscheidend. Wir betreiben hier keine literarische Exegese! — Weiter schrieb der Betroffene, ganz offenbar damit die Aufrüstung empfehlend, „wo das Eisen wächst in der Erde Schacht, da entspringen der Erde Gebieter". In dem Militärstück „Wallenstein" verlangt er, die Truppen sollen „lieber tapfer streitend fallen, als von dem Führer weichen und der Ehre". An anderer Stelle spricht er von dem „kühnen Führer" und läßt diese Soldaten sagen: „Wir denken nicht nach, das ist deine Sache! Du bist der General und kommandierst, wir folgen dir, und wenns zur Hölle ginge." Hier propagiert der Betroffene also jene unheilvolle Auffassung, die sich alle Kriegsverbrecher zu eigen machten. Der Betroffene wird nicht bestreiten können, daß er das Führerprinzip verherrlichte, als er schrieb: „Es können sich nur wenige regieren, den Verstand vollständig brauchen — wohl dem Ganzen, findet sich einmal einer, der ein Mittelpunkt für viele Tausend wird, ein Halt."

Schiller: Das bezieht sich doch auf Wallenstein!

Der öffentl. Kläger: Das ist völlig nebensächlich! Es bezieht sich auf den Führer im Kriege und das war zuletzt Hitler. Ein Durchschnittsleser — und auf diesen kommt es an —, konnte die Sätze auf Hitler beziehen und folglich haben sie sehr wesentlich zur Förderung der nat. soz. Gewaltherrschaft beigetragen. Der Betroffene hat aber auch den Krieg verherrlicht. Er schreibt: „Der Mensch verkümmert im Frieden, müßige Ruh' ist das Grab des Muts. Das Gesetz ist der Freund der Schwachen, alles will es nur eben machen, möchte gerne die Welt verflachen; Aber der Krieg läßt die Kraft erscheinen, alles erhebt er zum Ungemeinen." Dementsprechend hat er geschrieben, „der Soldat allein ist der freie Mann", und er ist mit dem Satz „laß du den Krieg ausrasen, wie er angefangen, du hast ihn nicht leichtsinnig selbst entflammt" für die Fortsetzung des Krieges eingetreten, wobei ich noch nicht einmal berücksichtige, daß er die nationalsozialistischen Kriegstreiber offenbar zu entlasten gedenkt. Damit schließt sich der Ring. Der Betroffene hat mit seinen vielgelesenen Publikationen gegen die Juden und die Kirche gehetzt, er hat weiter durch seine Führer- und Kriegsverherrlichung zum Ausbruch und zur Fortsetzung des Krieges beigetragen und die nationalsozialistische Gewaltherrschaft ganz wesentlich unterstützt. Ich beantrage daher, ihn als Hauptschuldigen einzustufen.

Vorsitzender: Haben Sie etwas dazu zu sagen, Betroffener?

Schiller: Ich kann nur das wiederholen, was ich am 4. August 1795 an Fichte schrieb: Ich müßte eine ganz andere Meinung von dem deutschen Publikum bekommen, als ich gegenwärtig habe, wenn ich in einer Sache, worüber meine Natur nach einer mühsamen und hartnäckigen Krise endlich

mit sich einig geworden ist, sein Ansehen respektieren sollte. Das allgemeine und revoltante Glück der Mittelmäßigkeit in jetzigen Zeiten, die unbegreifliche Inkonsequenz, die Rohigkeit auf der einen und die Kraftlosigkeit auf der anderen Seite erwecken mir, ich gestehe es, einen tiefen Ekel vor dem, was man öffentliches Urteil nennt. Unabhängig von dem, was um mich herum gemeint und geliebkost wird, folge ich bloß dem Zwang entweder meiner Natur oder meiner Vernunft. — Bei dieser Stimmung meines Gemüts muß es mir freilich sonderbar genug vorkommen, wenn mir von dem Eindrucke, den meine Schriften auf die Majorität des Publikums machen, gesprochen wird. Hätten Sie die letzteren mit der Aufmerksamkeit gelesen, welche von dem parteilosen Wahrheitsforscher zu erwarten war, so würden Sie ohne meine Erinnerung wissen, daß eine direkte Opposition gegen den Zeitcharakter den Geist derselben ausmacht, und daß jede andere Aufnahme als die, welche sie erfahren, einen sehr bedenklichen Beweis gegen die Wahrheit ihres Inhalts abgeben würden. Was das Verfahren selbst betrifft, so antworte ich als Betroffener mit einem Vers aus meiner „Maria Stuart“:

„Ich zweifle nicht, daß ein Gesetz, ausdrücklich
Auf mich gemacht, verfaßt mich zu verderben,
Sich gegen mich wird brauchen lassen — Wehe
Dem armen Opfer, wenn derselbe Mund,
Der das Gesetz gab, auch das Urteil spricht!“

Die Verhandlung wird vertagt. In der Spruchverkündigung wird der Betroffene in die Gruppe der Hauptschuldigen eingestuft gem. Artikel 5 Ziffer 6 Befr.Ges. Von einem Vermögenseinzug wird wegen seiner Mittellosigkeit abgesehen. Der Betroffene verliert alle ihm erteilten Approbationen und Konzessionen sowie den Titel des Sanitätsfeldwebels. Seine Werke, die die inkriminierten Stellen enthalten, sind verboten. Wie denn auch eine geplante Aufführung seines, den politischen Mord verherrlichenden Stückes „Wilhelm Tell“ vor einiger Zeit — wie wir hörten — in Bonn verboten wurde.



Zeitschrift für Geistesfreiheit

Erscheinungsort Stuttgart — Postversandort München

Inhalt:

	Seite
General Erich Ludendorff zum Urteil vom 8. 1. 1951	97
Interview mit Dr. M. Ludendorff	99
„Belastet"	102
Das neue Dogma	102
Die hohe Bedeutung der Neuerungen des Papstes Pius XII. für die Völker	108
Spruchkammerverhandlung 1. Instanz im Jenseits	110
Glaubenszwang in der Schule	116
Gefährdung der Wirtschaft	119
„Halb zitiert ist auch gelogen!"	126
„Kontroverse Jazz"	131
Protestschreiben eines Lesers	135
Politischer Rundblick	136
Streiflichter	141
Antworten der Schriftleitung	144

Diese Folge hat 48 Seiten und 2 Textbilder

Folge 3 — 8. 2. 1951 — 3. Jahr

Spruchkammerverhandlung
1. Instanz im Jenseits

Von Lothar Wedel

Auszüge aus stenographischen Protokollen

Unsere Leser konnten sich aus den von uns gebrachten stenographischen Berichten von den Verhandlungen gegen die betroffenen Schriftsteller v. Goethe und v. Schiller überzeugen, mit welcher Sachkunde und juristischem Scharfsinn der öffentliche Kläger vorging, indem er mit großer Sorgfalt die versteckesten Stellen aus deren Schriften hervorzog und beleuchtete. Seine Plädoyers waren strahlende Triumphe juristischer Anklagetechnik und die erfolgten Sprüche ein Sieg wahrhaft demokratischer Gesinnung!

Die in Folge 1/51 genannte Zeitung „Die Zeit" meinte damals, Schopenhauer sei ein „Nichtbetroffener". Ein großer Irrtum! Die kürzlich im Jenseits stattgefundene Spruchkammerverhandlung kann darüber aufklären. Es folgt jetzt ein Auszug aus dem stenographischen Bericht:

Vorsitzender: Sind Sie der am 22. 2. 1788 in Danzig geborene Handlungsgehilfe Arthur Schopenhauer?

Oeffentl. Kläger: Verzeihung, Herr Vorsitzender, daß ich unterbreche. — Der Betroffene ist allerdings ursprünglich gelernter Handlungsgehilfe. Er ist aber am 2. 10. 1813 — allerdings nur in absentia — promoviert. Mit einer ziemlich konfusen Schrift, „Ueber die vierfache Wurzel des Satzes vom zureichenden Grunde". Es war damals Krieg und die Universität Leipzig lag im Brennpunkt der großen, durch den preußischen Militarismus planmäßig herbeigeführten Völkerschlacht. Da nahm man es mit den Promovierungen nicht so genau.

Vorsitzender: „. . . vierfache Wurzel . . .?" — Hm! — Dann sind Sie wohl Diplomgärtner, Betroffener?

Schopenhauer: Quos ego! — Ich bin Philosoph. Allerdings habe ich meinen Beruf nicht darin erkannt, unter der Firma Philosophie Judenmythologie zu lehren.

Beisitzer: Seien Sie ein wenig taktvoller! — Die Juden sind das auserwählte Volk Gottes!

Schopenhauer: Mag sein, aber der Geschmack ist verschieden, mein auserwähltes Volk sind sie nicht.

Oeffentl. Kläger: Sehen Sie, der Betroffene kann hier nicht einmal seine bissigen, antisemitischen Bemerkungen unterdrücken.

Vorsitzender: Betroffener, welche Religion haben Sie denn?

Schopenhauer: In meinem 17. Jahre, ohne alle gelehrte Schulbildung, überwand ich bereits die mir eingeprägten, jüdischen Dogmen. Religionen sind Kinder der Unwissenheit, die ihre Mutter nicht lange überleben.

Vorsitzender: Sind Sie denn Dissident oder glauben Sie an Gott?

Schopenhauer: Zum Glauben ist man nicht Philosoph. Das Wort „Gott" ist mir deshalb so zuwider, weil es in jedem Fall nach Außen versetzt, was im Innern liegt. Beim Wort „Gott" denkt sich die große Majorität der Europäer ein Individuum, ungefähr wie einen Menschen. Wer die Wahrheit liebt, haßt die Götter, im Singular, wie im Plural.

Vorsitzender: Dann sind Sie also gottlos! — Sie waren i. J. 1820 Dozent an der Universität Berlin. Warum sind Sie dort weggegangen?

Schopenhauer: Mich haben die Unterrichtsministerien nicht brauchen können: und ich danke dem Himmel, daß ich kein solcher bin, den sie brauchen könnten. Sie können eigentlich nur solche brauchen, die sich brauchen lassen.

Vorsitzender: Sehr arrogant! Und obendrein gottlos! Herr öffentl. Kläger, Sie können jetzt die Anklage erläutern. So etwas nennt sich alles „Philosophie"!

Schopenhauer: Die Philosophie ist zu etwas anderem da, als den Pfaffen in die Hände zu spielen.

Oeffentl. Kläger: Es ist schwer aus der Fülle der zu inkriminierenden Schriftstellen die schlagendsten Beweise für den Antisemitismus des Betroffenen herauszustellen. Ich zitiere zunächst — gewissermaßen als Präambel — eine Stelle aus dem Manuskriptheft Senilia S. 135. Der Betroffene schreibt: „Der liebe Gott, in seiner Weisheit voraussehend, daß sein auserwähltes Volk in alle Winde zerstreut werden würde, gab dessen Mitgliedern einen spezifischen Geruch, daran er sie überall erkennen und herausfinden könnte: den foetor Judaicus." Aus diesem hämischen Satz ergibt sich bereits die Einstellung des Betroffenen. Er schreibt dann in seinen Bemerkungen zur Rechtslehre und Politik: „Es" — er spricht von dem jüdischen Volk — „lebt parasitisch auf den anderen Völkern und ihrem Boden, ist aber dabei nichtsdestoweniger vom lebhaftesten Patriotismus für die eigene Nation beseelt, den es an den Tag legt durch das festeste Zusammenhalten, wonach Alle für Einen und Einer für Alle stehn; sodaß dieser Patriotismus sine patria begeisternder wirkt, als irgend ein anderer. Das Vaterland des Juden sind die übrigen Juden . . . Daraus geht hervor, wie absurd es ist, ihnen einen Anteil an der Regierung oder Verwaltung

irgendeines Staates einräumen zu wollen ... Es ist eine höchst oberflächliche und falsche Ansicht, wenn man die Juden bloß als Religionssekte betrachtet: wenn aber gar, um diesen Irrtum zu begünstigen, das Judentum, mit einem der christlichen Kirche entlehnten Ausdruck, bezeichnet wird als „Jüdische Konfession", so ist dies ein grundfalscher, auf das Irreleiten absichtlich berechneter Ausdruck, der garnicht gestattet sein sollte." Der Betroffene erklärt dann, es sei falsch, wenn man — ich zitiere — „die Emanzipation der Juden so weit treibt, daß sie Staatsrechte, also Teilnahme an der Verwaltung und Regierung christlicher Länder erhalten ... ihnen Anteil am Staat einzuräumen, ist absurd: sie sind und bleiben ein fremdes, orientalisches Volk, müssen daher stets nur als ansässige Fremde gelten."

Man erkennt jetzt bereits, daß der Betroffene dem Nationalsozialismus vorgearbeitet hat und sich dessen Auffassungen völlig zu Eigen machte. Er erklärt die Juden für ein Fremdvolk und stellt sich damit auf den Boden der Nürnberger Gesetze. Es ist kein Zufall, daß im gleichen Jahre, als der Betroffene sein Buch „Die Welt als Wille und Vorstellung" herausgab, die widerlichen Hetzworte „Juda verrecke" und „Hep Hep" zum ersten Male gebraucht wurden. Das war im Jahre 1819. Die Nationalsozialisten haben sie nämlich erst dann übernommen. Als der Betroffene die soeben von mir verlesenen Ausführungen schrieb, erwähnte er auch das Beispiel eines Redners aus dem britischen Parlament, womit er seine antisemitische Haltung belegen wollte. Der Betroffene schreibt: „Als vor ungefähr 25 Jahren, im englischen Parlament, die Judenemanzipation debattiert wurde, stellte ein Redner folgenden hypothetischen Fall auf: ein englischer Jude kommt nach Lissabon, woselbst er zwei Männer in äußerster Not und Bedrängnis antrifft, jedoch so, daß es in seine Macht gegeben ist, einen von ihnen zu retten. Persönlich sind ihm beide fremd. Jedoch ist der eine ein Engländer, aber ein Christ; der andere ein Portugiese, aber ein Jude. Wen wird er retten? — Ich glaube, daß kein einsichtiger Christ und kein aufrichtiger Jude über die Antwort im Zweifel sein wird. Sie aber gibt den Maßstab für die den Juden einzuräumenden Rechte." Dies wurde von dem Betroffenen i. J. 1851 geschrieben. Er hatte gute Beziehungen nach England. Im Jahre 1856 wird die beantragte Zulassung von Juden zum englischen Parlament vom Oberhaus abgelehnt. Man sieht hier ganz klar die Wirkung.

Vorsitzender: Betroffener, haben Sie etwas dazu zu sagen?

Schopenhauer: Diese Rezension ist ein boshaftes Machwerk! Darauf also berufen sich die Herren, als die mir gewordene gehörige Beachtung. Im Jahre 1850 konnte ich keinen Verleger finden. Meine Zeitgenossen haben durch die gänzliche Vernachlässigung und Nichtbeachtung meiner Leistungen alles Mögliche getan.

Oeffentl. Kläger: Ich fahre fort. Im zweiten Band des Buches „Parerga und Paralipomena" findet man ein, die Religionen herabsetzendes Gespräch. Die Juden werden hier besonders scharf angegriffen. Ich zitiere: „Auch das auserwählte Volk Gottes laß uns nicht vergessen, welches, nach-

dem es, in Aegypten, auf Jehovas ausdrücklichen Spezialbefehl, seinen alten, zutrauensvollen Freunden die dargeliehenen goldenen und silbernen Gefäße gestohlen hatte, nunmehr, den Mörder Moses an der Spitze, seinen Mord- und Raubzug ins gelobte Land antrat, um es, als „Land der Verheißung", auf desselben Jehovas ausdrücklichen, stets wiederholten Befehl, nur ja kein Mitleid zu kennen, unter völlig schonungslosem Morden und Ausrotten aller Bewohner, selbst der Weiber und Kinder (Jos.-Kap. 10 und 11), den rechtmäßigen Besitzern zu entreißen, — weil sie eben nicht beschnitten waren und den Jehova nicht kannten, welches Grund genug war, alle Greuel gegen sie zu rechtfertigen; wie ja, aus demselben Grunde, auch früher die infame Schurkerei des Patriarchen Jakob und seiner Auserwählten gegen Hemor, den König von Salem und sein Volk uns (1. Mos. 34) ganz glorreich erzählt wird, weil ja eben die Leute Ungläubige waren." An diese hetzerischen Ausführungen fügt der Betroffene noch besonders folgenden Absatz. Ich zitiere: „Wenn ein Mal, im Lauf der Zeiten, wieder ein Volk erstehn sollte, welches sich einen Gott hält, der ihm die Nachbarländer schenkt, die sodann, als Länder der „Verheißung" zu erobern sind, so rate ich den Nachbarn solches Volkes, bei Zeiten dazu zu tun und nicht abzuwarten, daß nach Jahrhunderten endlich ein edler König Nebukadnezar komme, die verspätete Gerechtigkeit auszuüben, sondern solchem Volke zeitig die Verheißungen auszutreiben, wie auch den Tempel des so großmütig die Nachbarländer verschenkenden Gottes bis auf den letzten Stein zu zermalmen, — und das von Rechtswegen."

Ich glaube das genügt! Der Betroffene behauptet, die Juden seien Räuber und Mörder. Er hetzt hier ganz offen zur Zerstörung ihres Tempels, d. h. ihrer Synagogen. Wir wissen nun alle, wie sich solche Hetze ausgewirkt hat. Es sind die gleichen Töne, wie wir sie aus dem „Stürmer" vernommen haben. Viele Nationalsozialisten haben sich ja auch auf die Schriften des Betroffenen berufen. Wenn man ihn auch früher kaum beachtet hat, so sind seine Schriften später sehr verbreitet worden und es gibt heute noch ein Schopenhauer-Archiv und eine Schopenhauer-Gesellschaft. Der Betroffene erfüllt — wie ich durch Verlesung seiner Schriften erwiesen habe — Art. 5, 6 und Art. 7, II. 1 und 5 des Befreiungsgesetzes. Ich beantrage daher seine Einstufung als Hauptschuldiger.

Vorsitzender: Haben Sie etwas dazu zu sagen, Betroffener?

Schopenhauer: Das ist eben die schlimmste Seite der Religionen, daß die Gläubigen einer jeden gegen die aller anderen sich alles erlaubt halten und daher mit der äußersten Ruchlosigkeit und Grausamkeit gegen sie verfahren. Zur Steuer der Wahrheit muß ich hinzufügen, daß die aus diesem Grundsatz entsprungenen fanatischen Greuel uns eigentlich doch nur von den Anhängern des Judentums und seiner zwei Verzweigungen Christentum und Islam bekannt sind . . .

Vorsitzender: Betroffener, darauf kommt es nicht an! Wir billigen Ihnen zu, daß Sie in gutem Glauben geschrieben haben. Auch Ihre Unterlagen sollen hier nicht untersucht werden. Es mag alles wahr sein, was Sie

behaupten. Wir haben es nur mit der Wirkung ihrer Schriften auf den Durchschnittsleser zu tun.

Schopenhauer: Der große Haufen wird allzeit nur des Glaubens, nicht der Einsicht fähig sein. Wenn ich die Wahrheit für mich habe, so macht es mich nicht neidisch, wenn auch die Gegner die Kirche, nebst altem und neuem Testament für sich haben. Gewisse Leute möchten die Deutschen jetzt dahin zurückbringen, wo Friedrich der Große und Joseph II. sie gefunden haben. — Proh pudor!

Vorsitzender: Sie haben gegen die Juden und gegen staatlich anerkannte Glaubenslehren gehetzt. Das ist belastend.

Schopenhauer: Am 3. 4. 1818 habe ich an meinen Verleger, Herrn F. A. Brockhaus, über mein Buch geschrieben, „es steht die ganze vorgetragene Philosophie mit den Dogmen der jüdisch-christlichen Glaubenslehre in einem zwar nirgends ausgesprochenen aber sich stillschweigend unleugbar ergebenden Widerspruch. Man ist nun in diesem Punkt zwar schon äußerst tolerant gegen die Philosophen geworden, ja gleichsam schon abgehärtet, Dinge zu hören, die vor 50 Jahren Unheil herbeigezogen hätten, auch ist in meinem Buche die Kirche nirgends direkt angegriffen, sodaß ich alle Hoffnung habe die Zensur zu passieren: indessen kenne ich die Grundsätze derselben nicht ganz genau und kann nicht wissen, wie die Herren manches auszulegen belieben möchten. Zur Abänderung an dieser mir über alles wichtigen Schrift würde ich mich auch nicht entschließen. Uebrigens ist bekanntlich ein Verbot für ein Buch gar kein Unglück".

Oeffentl. Kläger: Leider wurde Ihr Buch aber damals nicht verboten. Inzwischen ist die Welt fortgeschritten. Wir schreiben nicht mehr 1818, sondern 1951 und leben in einer Demokratie! Die Freiheit des 19. Jahrhunderts hat uns zum Nationalsozialismus geführt. Das haben Sie gefördert.

Schopenhauer: Das ist falsch und wenn es noch so oft wiederholt wird! Im Jahre 1850 habe ich geschrieben, die sich Studenten nennenden „politischen Schreier, Demagogen, Klopffechter, Scharwächter und Kumpane der Handwerksburschen, welche, sobald irgendwie eine Trommel gerührt wird, sogleich Buch und Heft wegwerfen, um eine Flinte zu schultern, erkenne ich nicht dafür an. Den Namen der Musensöhne haben diese Burschen gänzlich verwirkt. Schon im ehemals schwärmerischen, erhaben gesinnten und excentrisch gestimmten Jünglingsalter leben und weben diese platten Gesellen allein für politische, d. i. materielle Interessen! Aber was nach so vollbrachten Studienjahren aus diesen deutschen Patrioten, deutschen Jünglingen und deutschen Brüdern werden wird, kann ich sicher vorher verkünden: deutsche Esel und deutsche Ochsen, unwissende, die Klienten ruinierende Advokaten, stumpfsinnige, schlechte Richter, — sic — unbrauchbare Beamte, krankenmordende Aerzte, seichte Prediger, ignorante Schulmänner und nichtswürdige, dem Publiko Zeit und Geld stehlende Tintenklexer in jedem Fach. Mag alsdann das Volk, welches den Burschen jetzt Beifall klatscht, es auf

seinem Leibe abbüßen." — Das haben Sie hundert Jahre später erlebt! Ich habe gewarnt!

Vorsitzender: Das interessiert uns alles nicht, Betroffener. Sie haben gegen die Juden geschrieben und auch die Kirche, bezw. das Christentum angegriffen.

Schopenhauer: Difficile est satiram non scribere! Die europäischen Regierungen verbieten jeden Angriff auf die Landesreligion. Sie selbst schicken aber Missionare in brahmanische und buddhistische Länder, welche die dortigen Religionen eifrig und von Grund aus angreifen, — ihrer importierten Platz zu machen. Und dann schreien sie Zeter, wenn ein Mal ein chinesischer Kaiser, oder Großmandarin von Tunkin solchen Leuten die Köpfe abschlägt. Die Menschheit will vorwärts, der Wahrheit zu, die Gängelbänder reißen, und das Flicken derselben kann nicht lange nutzen. Auf allerhöchsten Befehl sollen die Fortschritte der Menschheit wieder zurückgehen? — Prost Mahlzeit!

Soweit der stenographische Bericht. Die Verhandlung wurde vertagt. In der zweiten Verhandlung kamen die schweren Angriffe des Betroffenen gegen das Christentum zur Sprache. Zumal seine wiederholt ausgesprochene Forderung, den Kindern bis zum 15. Jahre keinen Religionsunterricht mehr zu erteilen, wurde von der Kammer als besonders schwerwiegend betrachtet. Der Betroffene wurde als Hauptschuldiger eingestuft. Sein geistiges Vermögen wird — hier muß ein Uebermittlungsfehler stecken — mit der vierfachen Wurzel aus dem Grund gezogen? — das soll wohl richtig heißen: bis auf „die vierfache Wurzel vom zureichenden Grunde" eingezogen. Das wäre jene spaßige Schrift, die eingangs des Protokolls erwähnt wurde. Es ist natürlich einem gewissenhaften und begabten, demokratischen Berichterstatter, der sogar in vorbildlicher Weise über Box- und Fußballkämpfe berichtet, nicht zuzumuten, sich mit einer derartigen „Philosophie" zu befassen, die sich gegen Juden- und Christentum wendet.

———

Es bestand zunächst die Absicht, auch Moses, Esra, Nehemia und D'Israeli wegen Unterstützung der Nürnberger Gesetze vor die Spruchkammer im Jenseits zu zitieren, so wie man Dr. M. Ludendorff wegen Unterstützung der Hitlerschen Rassenlehre verurteilt hatte, weil sie für das Ideal der Rassereinheit eingetreten war. Gleichermaßen war ja Goethe wegen seiner Gegnerschaft gegen die Ehe zwischen Juden und Nichtjuden bereits im Jenseits als Belasteter verurteilt worden. Die genannten Vertreter der jüdischen Orthodoxie haben die gleichen Ideale vertreten. Ja, sie haben darüber hinaus die Lehre von der auserwählten Herrenrasse und der Verachtung anderer Rassen, als einer Art Untermenschentum, geschaffen und nachdrücklich propagiert. Der Gedanke wurde aber mit Recht sofort wieder fallen gelassen, denn „quod licet Jovi, non licet bovi!„ („Was Jupiter gestattet ist, ist dem Ochsen noch lange nicht erlaubt!").

„Die Gesellschaft ist zwar allzeit geneigt, die Kühnheit des Lasters, nie aber die Kühnheit des Denkens zu verzeihen." Johannes Scherr (1817-1886)



Zeitschrift für Geistesfreiheit

Erscheinungsort Stuttgart | Postversandort München

Inhalt: Seite

„Die Stunde hat geschlagen für die Hochfinanz..." 1009
Angst und Wagnis in deutscher Schicksalsstunde 1010
Säumnisse und Verantwortung der deutschen Rechtswissenschaft 1016
Spruchkammerverhandlungen im Jenseits 1020
Kann ein Autodidakt Sachverständiger sein? 1029
Im Herbst 1032
Eine unerwünschte „Mutter Gottes" 1032
Die geplagte „Mutter Gottes" 1040
Zwiegespräche über die Lehre Muhammeds und deren religiöse und politische Auswirkung 1043
Nachlese zum Fall Kemritz 1047
Was für uns allein wichtig wäre 1047
Das göttliche Gebot „Er soll Dein Herr sein..." 1048
Mitteilungen aus dem religiösen Leben 1049
Politischer Rundblick 1053
Streiflichter 1056

Folge 22 | 23 . 11. 1951 | 3. Jahr

Spruchkammerverhandlungen im Jenseits

Von Lothar Wedel

Nachdem wir in den Folgen 1, 2 und 3/51 Auszüge aus den Berichten von den Spruchkammerverhandlungen im Jenseits gegen den Minister a. D. Johann Wolfgang v. Goethe, den San.-Feldwebel Friedrich v. Schiller und den Handlungsgehilfen Arthur Schopenhauer gebracht haben, bringen wir heute einen Auszug aus dem Protokoll der Verhandlung gegen den, durch seine Angriffe auf Päpste, Priester, Theologen und Kirche sattsam bekannten Schriftsteller Johannes Scherr.

Der einzige im Jenseits zugelassene und lizenzierte Presse-Korrespondent schreibt:

„Wie vorauszusehen, berief sich der Betroffene auf seine sog. demokratische Einstellung und Betätigung im Jahre 1848/9 und bezeichnete sich wegen der ihm drohenden Verhaftung und seiner Emigration als politisch Verfolgter. Das konnte die Kammer jedoch nicht einen Augenblick irre machen, denn das so dehnbare Entnazifizierungsgesetz bietet genügend Handhaben, auch gegen unliebsame Demokraten vorzugehen. So einer ist der Betroffene. Die wahre Demokratie ist nicht die deutsche Demokratie von

1848, sondern nur die christliche Demokratie, wie sie heute zur Freude des heiligen Vaters mit der garnicht hoch genug einzuschätzenden Hilfe der hohen Alliierten in idealer Weise durchgeführt wird.

Das beweist schon die klassische Spruchkammergesetzgebung, die Methoden eröffnete, von denen man sich zur Zeit der heiligen Inquisition noch nichts träumen ließ. Wo gibt es ein Parlament, das — wie der deutsche Bundestag — für die doch so leicht auf Abwege geratenden Abgeordneten fromme Andachten eingerichtet hat? Wo gab und gibt es eine demokratische Regierung, deren Programm „die Staatsauffassung des Papstes" darstellt, wie der demokratischste aller demokratischen Minister, der ehemalige bayerische Kultusminister, alle besorgten Christen beruhigend, am 29. 3. 1949 gesagt hat?

Wie unwesentlich sind angesichts dieser Erklärung so kleine Irrtümer, wie die Unregelmäßigkeiten im bayerischen Landesentschädigungsamt und die Versehen — undemokratische Menschen nennen es häßlich Unterschleife — seines so hoch verdienten und so viel verdienenden Präsidenten Auerbach. Sie sind mit christlicher Liebe und demokratischer Toleranz zu behandeln. eingedenk des Bibelwortes: „Wer sich frei von Sünde fühlt, werfe den ersten Stein!" Und wer von den verdienten Männern, die in unserer Demokratie an so verantwortlicher Stelle stehen, dürfte sich wohl „frei von Sünde fühlen"?

Daher ist es auch richtiger, in diesem Falle ein stilles Gebet zu sprechen und zu bitten, „führe uns nicht in Versuchung", als dem schon so schwer unter der Schlaflosigkeit leidenden Herrn Auerbach noch weitere Schwierigkeiten zu bereiten. Fürwahr: das wäre eine unmenschliche Verfolgung eines jüdischen Menschen, wie wir sie im nationalsozialistischen Gewaltstaat leider nur zu oft erlebt haben. Was bedeuten denn auch schon Verluste von ein paar Millionen Mark für einen so reich mit alliierten Mitteln dotierten demokratischen Staat. Der schnöde Mammon darf nicht dazu verleiten, die Grundsätze einer christlichen Demokratie aufzugeben und auch nur einen einzigen Juden anzuklagen oder gar zu verfolgen. Ferne bleibe ein so verderblicher Neonazismus!

Ganz etwas anderes ist natürlich die Gerichtsbarkeit der Spruchkammern. Hier handelt es sich ja nicht um Menschen, die irrtümlich Staatsgelder veruntreuten und verschoben haben, sondern um Andersdenkende, um Gegner des Christentums, um Verächter der hochheiligen Päpste und der hochwürdigen Priester! Verworfene Menschen, die sich anmaßten — wie der Betroffene — Juden zu kritisieren und deren Kritik natürlich auch vor Herrn Auerbach nicht verstummen würde. Da ist es denn eine freudige demokratische Pflicht, solche Menschen unschädlich zu machen, ihnen das Vermögen zu entziehen, sie durch Zwangsarbeiten zu bessern und auf diese Weise alle unwillkommenen Meinungsäußerungen zu verhüten.

Es ist daher milde, ja fast möchte man sagen, verantwortungslos milde, wenn die Spruchkammern für solche Meinungsäußerungen nur auf Konzentra ... Verzeihung — auf Arbeitslager und Vermögensentzug erkennen. Wie weise wird hier ein Ausgleich geschaffen für so kleine Irrtümer wie die des Herrn Auerbach oder anderer.

Wie unangenehm, daß die Amerikanerin Freda Utley jetzt schreibt: „Das Entnazifizierungsgesetz wurde benützt, um die Besitzenden zu enteignen, den Mittelstand an den Bettelstab und demokratische Gerechtigkeit in Verruf zu bringen.“ Es wurde doch auch benützt, um Philosophen und Schriftstellern, die niemals Nazis gewesen sind, ja sogar deren Gegner waren, das gottlose Schreiben zu verbieten, weil sie nicht den Lehren der Kirche glaubten. Man konnte doch alle mißliebigen Personen so bequem aus dem öffentlichen Leben ausschalten. Man darf nicht nur den materiellen Nutzen in Betracht ziehen; man muß auch diesen hohen, ideellen Erfolg des wahrhaft befreienden Gesetzes anerkennen.

Gerade der nun folgende Bericht von der Verhandlung gegen den von aller Welt für einen Demokraten gehaltenen Johannes Scherr zeigt, mit welcher Sachkunde, Ausdauer und Objektivität die Spruchkammern arbeiten, um die Betroffenen im Jenseits zu erfassen. Welcher Triumph demokratischer Gerechtigkeit, welcher Beweis demokratischer Geistesfreiheit, die sich durch kein Vorurteil beirren läßt. Wir lassen jetzt den stenographischen Verhandlungsbericht folgen:

„Vorsitzender: Sie sind der Dr. Johannes Scherr, nicht wahr? — Sie sind am 3. 10. 1817 in Hohenrechberg geboren. Zuletzt waren Sie Professor am Polytechnikum zu Zürich. Sie sind nach der Vollendung ihrer Studien nach Winterthur gegangen und waren dort an der Privatschule Ihres Bruders tätig. Die demokratische Schweiz hat Ihnen jedoch die Lehrbefugnis entzogen, da Sie versucht haben, die christlichen Lehren herabzusetzen.

Oeffentl. Kläger: Der Betroffene war im ganzen Ort als Glaubensverächter bekannt. Er hat sich damals also schon im nationalsozialistischen Sinne betätigt.

Scherr: Auf eine solche törichte, unhistorische Bemerkung erteile ich keine Antwort. Ich habe mich schon damals für die Freiheit des Unterrichts und für gute und freie Schulen eingesetzt, aus denen das Bonzentum verbannt sein sollte. Das Jahr 1850 brachte uns dann ja eine neue Schulregulative, die ein Schanddenkmal der lutherischen Jesuiterei ist.*)

Vorsitzender: Sie gingen dann nach Stuttgart und gaben eine Hetzschrift gegen Staat und Kirche heraus. Diese Schrift wurde verboten. Nicht wahr?

Scherr: Natürlich, ich nannte die Dinge beim richtigen Namen. Ich war Demokrat und Republikaner.

Vorsitzender: Darauf können Sie doch wohl keinen Anspruch machen. Sie haben ja als Vertreter Ihrer radikalen Partei und auch später das erste deutsche Parlament von 1848/49 bekämpft und verächtlich gemacht.

---

*) Die Antworten Scherrs stellen, bis auf unwesentliche, verbindende Worte, die der Dialog erfordert, wortgetreue Auszüge aus allen seinen Werken, Schriften und Briefen dar. Auf diese Weise geben die Aeußerungen nach Inhalt und Ausdruck, Scherrs Meinungen durchaus korrekt wieder und sind in allen Einzelheiten nachweisbar.

S c h e r r : Allerdings! Denn diese Halbheit und Heuchelei, dieses tifteln und tasten, dieses fliegen und kriechen, kurz dieser Liberalismus hat zweifelsohne das jämmerliche Mißlingen des ersten deutschen Parlaments in erster Linie verschuldet.

B e i s i t z e r : Sie dürfen solche Worte nicht gebrauchen, Betroffener! Unsere Demokratie von 1945 hat im Jahre 1948 in der Paulskirche zu Frankfurt eine erhebende Feier zu Ehren jenes ersten Parlaments veranstaltet. Damit hat das heutige Parlament, das hohe Haus in Bonn, bekundet, wie nahe verwandt es sich mit jenem fühlt.

S c h e r r : Freilich! In der Paulskirche fanden sich schon im Jahre 1848 katholische und protestantische Jesuiten von der langen und kurzen Robe, giftige Korpusjurisdeutelei, grunzende Ultramontane und winselnde Pietisten brüderlich zusammen. Es gab da Millionäre, Fabrikanten, Landwirte, Prälaten, Stadt- und Dorfpfarrer, Literaten, Advokaten und 118 Professoren — Schauder — und noch einmal — Schauder! Wieviele alte Kneipbruderschaften ließen sich da erneuern, wieviele neue schließen! Man konnte sogar internationale Beziehungen anknüpfen.

V o r s i t z e n d e r : Ich verbitte mir eine Kritik an demokratischen Einrichtungen. Wenn Sie das Parlament ablehnen, bekunden Sie ja Ihre antidemokratische Einstellung.

S c h e r r : Am Ende kommt man doch dahin, zu sagen, man müsse in einer Republik leben um Monarchist und in einer Monarchie um Republikaner zu sein. Schwindel hie, Schwindel da! Nil expedit, wie der Kaiser Severus zu sagen pflegte. Ich weiß! In der Vorderreihe der jetzt herrschenden Illusionen steht der Parlamentarismus. Der Parlamentarismus ist dermalen die beliebteste Form des Staatslebens, ganz einerlei, wie es mit seiner Substanz beschaffen ist, ja, ob er überhaupt eine solche habe. Die Auguren t u n s o, als ob sie an ihn glauben, die Leute und Völker glauben wirklich an ihn.

V o r s i t z e n d e r : Ihre Ausführungen genügen uns, Betroffener, um die Kammer davon zu überzeugen, daß Sie kein Demokrat sind. Sie sind ein verkappter Nationalist! Jawohl! Das ist aus Ihren Schriften erkennbar. Sie haben ja selbst von sich geschrieben, Sie gehörten „zu der Partei, welche Deutschland von der Stellung, welche es endlich in der Welt erlangt hat, nicht wieder herabgebracht sehen will". Eine solche Partei kann jedoch nur eine den Machtstandpunkt vertretende, nationale oder gar nationalsozialistische Partei gewesen sein. Aber nie und nimmer eine lizenzierte demokratische Partei im heutigen Sinne.

S c h e r r : Zuerst bin ich D e u t s c h e r und dann erst D e m o k r a t. Die Zeit der Demokratie ist noch nicht gekommen, und dem nüchternen Beobachter könnte es mitunter scheinen, daß dieselbe niemals kommen werde. Nämlich die t a t s ä c h l i c h e, nicht bloß die papierene Verwirklichung der Demokratie. Ich sagte ja schon im Jahre 1871, wir könnten wiederum an der Stelle anlangen, wo die Torquemadas und Arbues tausende von gebra-

tenen lieben Mitmenschen ihrem Herrgott Zebaoth zu Opfern darbrachten. Das hier ist wohl so eine Art Vorübung . . .

Vorsitzender: Ich verbitte mir solche Ausfälle! — Ich bitte den Herrn öffentlichen Kläger, die Anklage zu erläutern.

Oeffentl. Kläger: Es ist schwer, aus der Fülle des vorliegenden Materials nur die belastenden Stellen herauszugreifen. Ich beginne mit den Ausführungen des Betroffenen über das Judentum und die Juden. In dem im Jahre 1880 veröffentlichten Aufsatz „Zum jüdischen Krieg" sagt der Betroffene — ganz im Sinne seiner soeben abgegebenen Erklärungen — (ich zitiere), „daß man Ursache hätte, das Wort Parlamentarismus mit dem Wort Mauschelismus zu ersetzen" . . .

Beisitzer: Unerhört!

Oeffentl. Kläger: Ich zitiere weiter:

„Das Judentum war schon im Altertum der weltgeschichtliche Sauerteig . . . Es wirkt auf die Gesellschaft lockernd, lösend, nivellierend, pulverisierend . . . Wenn seine Mission vollzogen ist, wird es verschwinden . . . Nach den furchtbaren Krisen und Katastrophen, welchen die moderne Gesellschaft entgegentreibt . . . wird es kaum noch Juden geben."

Hier weist der Betroffene auf die Vernichtung der Juden hin, wie sie von Hitler betrieben wurde. Weiter schreibt er — ich bitte, mich nicht zu unterbrechen! — Weiter schreibt er,

„die unter allerhand sehr durchsichtigen Masken sich bergende hochmütige, geradezu größenwahnsinnige Einbildung, von jeher das auserwählte Volk gewesen zu sein und fortwährend zu sein, sie erklärt nicht nur, sondern begründet auch das Volksvorurteil, daß die Juden samt und sonders Feinde seien."

Scherr: Sie reißen ja die Zitate aus dem Zusammenhang! Ich habe in jenem Aufsatz betont, „daß es unter jedem Volke und in jeder Rasse, unter Germanen wie unter Romanen, unter Slaven wie unter Semiten, Gerechte und Schlechte, Biedermänner und Schufte, Helden und Lumpen, Heilige und Bösewichte gebe". Das muß man dazu . . .

Oeffentl. Kläger: Ich verbitte mir die Kritik des Betroffenen an meinen Darstellungen. Derartige Einschränkungen beweisen gar nichts. Ich habe es nur mit jenen hetzerischen Aeußerungen zu tun. Der Betroffene schreibt weiter:

„Die Mehrzahl der Juden aber — und zu dieser Mehrzahl gehörten sicherlich auch jene direkten Abkömmlinge Abrahams, Isaaks und Jakobs, welche während der Gründerschwindel — Jubelzeit mittels ihres frechen und geräuschvollen Uebermutes schweizerische Kurorte sommerlang unsicher machten — die Mehrzahl der Juden, sage ich, würde sehr gut tun, etwas weniger empfindlich zu sein und sich zu gebahren. Es steht ihr fürwahr schlecht an, das Judentum sozusagen für eine Bundeslade auszugeben, welche kein Goi kritisch anblicken, geschweige tadelnd anrühren dürfe. Namentlich in Deutschland steht ihr das schlecht an. Warum? — Darum, weil bekanntlich die Deutschen es auch sich gefallen lassen mußten, daß zwei Juden, Börne und Heine, jahrelang und wieder jahrelang das Deutschtum der bittersten, unerbittlichsten, giftigsten Kritik, dem schneidensten Spott und Tadel unterzogen. Und doch zählen die Deutschen ihre Tadler und Verspotter Heine und Börne zu den Zierden ihrer Literatur. Hierin liegt gewiß mehr Wahrheitsgefühl und Gerechtigkeitssinn, als in jenem dermalen so häufig und so widerwärtig sich breitmachenden

jüdischen Chauvinismus, welcher alles Ernstes den lächerlichen Anspruch erhebt, man müsse von deutscher Seite alles und jedes Jüdische als ein gefeites Rührmichnichtan, das gesamte Judentum als eine Mimosa pudica betrachten und behandeln, während er dagegen das Recht, alles Nichtjüdische zu kritisieren, im weitesten Umfange als selbstverständlich in Anspruch nimmt... Der christliche Wucher zum Beispiel ist gewiß abscheulich, aber ist darum etwa der jüdische verzeihlich? Wenn Gründer und Schwindler vom Stamme Teut als Bönhasen in ihrem Gewerbe sich herausgestellt haben, sind darum etwa Zunftmeister vom Stamme Sem, wie die Straußenthaler und Kaminheimer als ‚große Männer' zu verehren?"

Der Betroffene sucht hier offensichtlich den Antisemitismus zu rechtfertigen. Er untersucht dessen Berechtigung und schreibt:

„War die widerjüdische Bewegung in Deutschland eine naturwüchsige oder eine künstliche und gemachte? Ja und nein. Sie hatte in Form eines dumpfen Rassegefühls, einer instiktiven Antipathie schon seit Jahren in der deutschen Volksseele geschwelt und geglostet. Das untersteht für alle, welche die Dinge sehen, wie sie sind, gar keinem Zweifel."

Damit vertritt der Betroffene den Rassegedanken. Er sucht dann nach weiteren Gründen, um den Antisemitismus zu verteidigen. Er schreibt:

„Zu den alten Vorwürfen gesellten sich neue. Man erinnerte an die schmähliche Geschichte der deutschen Kriegsanleihe vom Juli 1870 und wie das jüdische Großkapital in Deutschland dabei sich verhalten, d. h. kühl ablehnend, während deutsche Judenfirmen gleichzeitig sich beeilt hatten, Beiträge zur französischen Kriegsanleihe zu zeichnen... Schließlich dürfen auch die argwöhnischen Blicke nicht vergessen werden, welche die Deutschen seit einer Reihe von Jahren nach Jenseits der Vogesen werfen mußten. Sie konnten garnicht anders, als dorten den genuesischen Juden scharf im Auge behalten, welcher sich i. J. 1870 zum Diktator von Frankreich gemacht und als ihr, der Deutschen, hartnäckigster und gefährlichster Feind sich erwiesen hatte. Es konnte in Deutschland schlechterdings nicht vergessen werden, daß der Jude Gambetta, umgeben von einer zu einem nicht geringen Teil ebenfalls aus Juden bestehenden Jüngerschaft, unser Todfeind war und blieb und nur auf eine günstige Gelegenheit lauerte, um als Prophet der ‚Revanche' sich aufzuspielen und aus den genasführten Franzosen Kanonenfutter für seine Eitelkeit zu machen.

Das Gewicht aller dieser mehr oder weniger berechtigten Klagen über jüdische Anmaßung, Ueberhebung und Feindseligkeit... wurde nach und nach wuchtvoll durch unleugbare Taktlosigkeiten der jüdischen Presse, welche allzu selbstgefällig sehen ließ, daß sie in deutschen Landen eine Macht geworden war — und was für eine Macht!"

Scherr: O! Dazu kann ich Ihnen noch ein persönliches Erlebnis mitteilen. Binnen 20 Jahren habe ich Dutzende von jüdischen Studierenden aus allen Ecken und Enden der Erde zu Hörern gehabt. Nun kommt da eines Tages ein junger Mann, eine meiner Vorlesungen zu belegen und es findet zwischen uns dieser kurze Dialog statt: „Sie sind, wie ich sehe, aus Königsberg?" — „Ja, ich bin aus der Stadt Johann Jacobis." — „So? ich war bis jetzt des Glaubens, Königsberg wäre die Stadt Immanuel Kants." Er ging mit einer Miene, welche deutlich sagte, daß er mich für einen sehr Zurückgebliebenen ansähe.

Worte sind nur gesprochene Atemzüge, und so sollte jeder, der etwas spricht, auch wirklich etwas zu sagen haben.

Dschuang Dse
4. Jahrh. vor der Zeitrechn.

Beisitzer: Wer ist denn dieser Jacobi?

Scherr: Ja, sehen Sie, Sie wissen es auch nicht. Johann Jacobi war jener Jude, der am 14. September 1870 eine sog. „Volksversammlung" einberief, um gegen die Fortsetzung des Krieges gegen die neue französische Republik nach der Schlacht von Sedan und der Abdankung Napoléons III., sowie gegen die Rücknahme des deutschen Elsaß zu „protestieren". Er wurde wegen seiner unter den obwaltenden Umständen geradezu landesverräterischen Umtriebe ein bißchen hinter Schloß und Riegel gesetzt. Natürlich erhoben darüber ein Dutzend von Plattschädeln, denen die Parteiborniertheit unter allen Umständen über dem Vaterlande stand, ein großes Geschrei.

Vorsitzender: Sie bestätigen durch diese Erläuterung Ihre antidemokratische, nationale Gesinnung und zeigen sich als unverantwortlicher Kriegshetzer.

Scherr: Ich sagte ja bereits, daß ich in jedem Falle zuerst Deutscher und dann erst Republikaner und Demokrat bin. Wie würde es Franzosen ergangen sein, so sich welche unterstanden hätten in diesem Kriege nur mittels eines Wortes, nur mittels einer Miene — für die Deutschen Partei zu nehmen?

Vorsitzender: Das ist einerlei. Ein lizenzierter Demokrat darf in Deutschland nicht national denken! Wer das tut, ist Neonazist oder Neofaschist und gehört vor die Spruchkammer, wie Sie. — Ich bitte den Herrn öffentlichen Kläger fortzufahren.

Oeffentl. Kläger: In dem Aufsatz „Ein christlicher Priester" (1871) schreibt der Betroffene, daß die Juden,

> „falls sie auf's Pferd gelangen, gerne hochmütig einhergaloppieren, ganz unbekümmert, ob durch solchen Galopp Vorübergehende mit Kot bespritzt werden. Ueberall, wo Juden den Meister spielen konnten, haben sie es rücksichtslos und verletzend getan und sich dabei häufig noch das Extravergnügen gemacht, den Cayennepfeffer ihres Witzes in die von ihnen den Gojim geschlagenen Wunden zu streuen. Als auserwähltes Volk ihres ewiggrollenden Gottes des Zorns und der Rache mußten sie sich hierzu nicht allein für berechtigt, sondern auch für verpflichtet halten."

Hier behauptet der Betroffene, die Juden hätten nach ihrem Glauben die religiöse Pflicht, den Nichtjuden zu schaden und beanspruchten das Recht, sie zu beherrschen. In dem gleichen Aufsatz schreibt er aber außerdem, daß die christliche Kirche

> „eine jüdische Zimmermannsfrau für die Gemahlin Gottes und den Sohn dieser Jüdin für den Mitgott seines Gottvaters ausgab."

Mit diesem Zitat komme ich bereits zu den Angriffen des Betroffenen auf die christliche Kirche. Bevor ich jedoch dazu übergehe, erwähne ich die Abhandlung „Größenwahn", wo im 10. Kapitel das Judentum heftig angegriffen wird. Der Betroffene schildert hier einige Erzählungen aus der heiligen Schrift Alten Testamentes, die er eine „alttestamentliche Barbarei, einen alttestamentlichen Blutsumpf" nennt. An anderer Stelle — in dem Aufsatz „Ein Prophet" — bezeichnet er die Bibel als

„die kunterbunte, literarische Hinterlassenschaft des halbbarbarischen Judenvolkes, welches an roher Selbstsucht und erbarmungsloser Grausamkeit nicht seinesgleichen gehabt und folgerichtig aus seinem eigensten Wesen heraus sich einen ‚Gott des Eifers, des Zornes und der Rache' zurechtgemacht hatte."

Der Betroffene erklärt dann:

„Es ist eine Schmach, daß unseren Kindern diese kanibalischen Geschichten in der Schule noch immer eingepaukt und eingebleut werden."

Damit tritt er für die Abschaffung des Religionsunterrichtes und die Ausmerzung des Alten Testamentes ein. Im nationalsozialistischen Gewaltstaat wurde dies ebenfalls verlangt und ist auch teilweise sogar durchgeführt worden. Dann heißt es — ich zitiere —:

„Weiter, weiter, allem Widerwillen und Ekel zum Trotz. Das greulichste der alttestamentlichen Bücher ist das Buch Josua, welches (besonders Kap. 6—11) von massenhaften Niedermetzelungen zu Ehren Jahwes strotzt. Die Bewohner vieler kanaanitischer Städte wurden dem israelitischen Gott zum Cherem geweiht, wie ‚Mose, der Knecht Jahwes' geboten hatte, und mit der Schärfe des Schwertes niedergehauen. Nach Besiegung der Feinde an den Spitzen derselben ‚alles zu erwürgen, was Odem hatte', ist ein stehender Ausdruck in dieser Urkunde alttestamentlicher Frömmigkeit. Und, wohlverstanden, diese ‚Feinde' waren nicht etwa Angreifer, sondern Angegriffene, in ihren angestammten und rechtmäßigen Sitzen von den Israeliten widerrechtlich Ueberfallene. ‚Schone ihrer nicht', sagt Samuel zu Saul, ‚sondern töte beides, Mann und Weib, Kinder und Säuglinge, Ochsen und Schafe, Kamele und Esel'. Saul vollzieht den Befehl des Vertreters Jahwes, indem er die Amalekiter schlägt und alle Gefangenen dem Gott zum Cherem weiht."

Alle diese Stellen bedeuten eine außerordentliche Hetze gegen die Juden und müssen daher als eine außerordentliche Unterstützung des Nationalsozialismus im Sinne des Art. 5, 6 und 7 II. 1 und 5 des Gesetzes zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus gewertet werden. Denn die Durchschnittsleser werden sich gesagt haben, daß bei einem solchen Verhalten der Juden das Vorgehen des nationalsozialistischen Gewaltstaates gegen diese gerechtfertigt sei.

Scherr: Sie brauchen nur die betreffenden Stellen des Alten Testamentes nachzuschlagen, um sich davon zu überzeugen, daß meine Angaben und Darstellungen auf voller Wahrheit beruhen.

Vorsitzender: Es handelt sich hier nicht darum, die Wahrheit festzustellen oder zu untersuchen, ob Ihre Darstellungen auf Wahrheit beruhen. Das ist nicht Aufgabe der Kammer. Die Wahrheit ist für uns völlig nebensächlich und bedeutungslos.

Scherr: Aha! — Nun, ja! — Ich schrieb einmal: „Was ist in der Staatspraxis und in der Privatpraxis das formale Recht? — Eine schöne Illusion. Was ist das wirkliche Recht? — Die Macht und der Erfolg!"

Vorsitzender: Die Kammer billigt Ihnen ohne weiteres guten Glauben zu. Daher können wir eben auf den angebotenen Wahrheitsbeweis verzichten. Es kommt uns nur darauf an, festzustellen, ob Ihre Schriften aufreizend gewirkt haben. Das ist jedoch der Fall und damit haben Sie

die Maßnahmen des nationalsozialistischen Gewaltstaates gegen die Juden gefördert und unterstützt.

Scherr: Ich konnte nicht ahnen, daß später im deutschen Reiche eine förmliche Judenhetze im Gange sein würde. Ein Unsinn, welcher ein solcher bleibt, auch wenn er als ein keineswegs unbegreiflicher bezeichnet werden muß, sondern im Gegenteil als ein sehr begreiflicher, ja sogar als ein vielfach verzeihlicher. Der widerjüdische Lärm ist eine widerliche Blase. Ich habe in diesen Tagen wieder einmal in der Limburger Chronik von der christlich-germanischen Judenhatz des 14. Jahrhunderts schaudernd gelesen. In jedem Menschen schlummert die Bestie und in jedem Volke liegt das Ungeheuer an der Kette. Schmach über die, welche die Bestie wecken und das Ungeheuer entfesseln. Daß man im Auslande sich baß darüber wunderte oder wenigstens so tat, als verwunderte man sich, und in allen möglichen Tonarten über die Intoleranz des Volkes der „Denker und Dichter" spottete oder schimpfte, war ganz in der Ordnung. Unsern liebenswürdigen und freundlich gesinnten Nachbarn ist ja jede Gelegenheit, uns etwas anhängen zu können, ein gefundener und mit Begier verschlungener Fraß. Das Geschimpfe brauchte uns also weiter nicht aufzuregen, und wenn insbesondere die englische Presse sich auch jetzt wieder durch ihre Lümmelei hervortat, so lieferte sie uns dadurch nur einen weiteren Beweis, daß sie der richtige druckpapierene Ausdruck des englischen Pharisäismus sei, welcher jeden Splitter und jedes Splitterchen in fremden Augen sieht und beschreit, niemals aber den riesigen Balken im eigenen. Die Presse eines Landes, welches dem konfusesten Faselhans des Jahrhunderts, dem Phrasentrapezspringer Gladstone als seinem „genialsten Staatsmann" seine Geschicke anvertraute, sollte sich billig enthalten, über ein fremdes Land Schimpfurteile abzugeben, welche von der Unwissenheit eingeblasen sind und von der Heuchelei selbstgefällig hergebetet werden. Das habe ich alles im Jahre 1880 geschrieben.

Oeffentl. Kläger: Sie haben in Ihren Schriften sehr hetzerische Ausdrücke gebraucht. In der Vorrede zu der Schrift „Größenwahn" haben Sie geschrieben:

„Da ist auch der Größenwahn der arbeitsscheuen Rafferei und Rapserei, welcher sich als ‚volkswirtschaftliches Genie' und ‚realpolitisches Verdienst' aufzuspielen weiß mit solchem Erfolg, daß jeder beliebige ... oder ... dem es gelungen, die Million oder gar die Milliarde zu erdiebsfingern, als ein dreimal gebenedeiter Apis im papierenen Börsendorado vom unteren, mittleren und oberen Pöbel mit Halleluja und Hosianna umtanzt wird."

Scherr: Genau zugesehen und alle Redensarten beiseite gestellt, ist es ja schon jetzt eine brutale Tatsache, daß das alte Europa, wie das neue Amerika, Monarchien oder Republiken gleichviel, von Millionendi ... sponenten regiert werden. Für mich besteht zwischen christlichen und jüdischen Gaunern kein Unterschied, wie mir die Unfehlbarkeit des Papstes von Wittenberg und die Infallibilität des Papstes von Rom von jeher gleich hoch, das heißt gleich niedrig stand. Alles was dumm und dünkelhaft, verlogen und windbeutelig, heuchlerisch oder fanatisch, gemein und knechtisch, impotent und neidisch, ist mir feindlich gesinnt und die ganze Sippschaft der Windfahnen, Gunstbuhler und Kriechkünstler hat einen naturgemäßen Aberwillen gegen meine

Schriften. Darum wundere ich mich nicht, vor diesem Gremium angeklagt zu werden!"

Es kommt zu einer heftigen Auseinandersetzung zwischen dem Betroffenen und dem öffentlichen Kläger. Der Vorsitzende greift ein und vertagt die Verhandlung. In der nächsten Sitzung sollen die Schriften des Betroffenen erörtert werden, die sich mit der Kirche, den Päpsten und dem Christentum beschäftigen.

Wir werden den Auszug aus dem Verhandlungsprotokoll in der nächsten Folge bringen.

Am 23. 11. 1949 begann das Spruchkammerverfahren gegen Frau Dr. Mathilde Ludendorff. Die stenographischen Protokolle der Verhandlungen vor der Hauptkammer und der Berufungskammer in München geben den genauen Verlauf und den Wortlaut der gesamten Verhandlung, der Urteile mit Begründung und die Berufungsschrift wieder, sie bilden ein wertvolles, aber auch beschämendes Dokument dessen, was in diesen Jahren deutschen Niederganges möglich war.



Zeitschrift für Geistesfreiheit

Erscheinungsort Stuttgart Postversandort München

Inhalt: Seite

Wer erlöst vom Antisemitismus?
Ein Vortrag vor Sozialisten 1057
Gewaltstaat oder Rechtsstaat? Eine brennende Frage 1066
Überwindung des Bolschewismus 1071
Meineid - Mord - Gewalt! 1076
Existenzialismus und Nihilismus 1084
Heimkehr 1950 1087
Spruchkammerverhandlungen im Jenseits 1088
„Die Kirche" und der Bund für Gotterkenntnis (L) 1094
Ist Einsteins neue Theorie schon erwiesen? 1096
Politischer Rundblick 1097

Folge 23 9. 12. 1951 3. Jahr

Spruchkammerverhandlungen im Jenseits

Von Lothar Wedel

Nachdem wir in der letzten Folge (22/1951) den Bericht von der ersten Verhandlung gegen den betroffenen Schriftsteller Johannes Scherr gebracht haben, bringen wir jetzt den Bericht vom zweiten Verhandlungstag. Die erste Verhandlung war nach einer heftigen Auseinandersetzung zwischen dem sehr aggressiven Betroffenen und dem öffentlichen Kläger abgebrochen worden. Neu hinzutretende Leser werden gebeten, jenen Bericht nachlesen zu wollen. Hier folgt die Fortsetzung:

„Vorsitzender: Die Sitzung ist eröffnet. Wir verhandeln gegen den Schriftsteller Johannes Scherr. Ich bitte den Herrn öffentlichen Kläger fortzufahren und muß den Betroffenen ernstlich ermahnen, alle Ausfälle zu unterlassen, damit die Sachlichkeit der Verhandlung nicht beeinträchtigt wird.

Oeffentl. Kläger: Bevor ich auf die Angriffe des Betroffenen gegen Kirchen und Christentum eingehe, möchte ich zunächst einige wichtige politische Aeußerungen erwähnen, die das Bild wesentlich verdeutlichen werden. Ich meine, die fortgesetzte Agitation des Betroffenen für den Anschluß Oesterreichs. Der Betroffene schrieb bereits im Juli 1871:

„Kein Deutscher von Gefühl hat es ohne tiefen Kummer mit angesehen, wie die Deutsch-Oesterreicher, so brav, so treu, so deutsch, aus dem Staatshause der Mutter Germania hinausgedrängt wurden. Aber kein Deutscher von Verstand konnte sich's verbergen, daß dieses vorherige Hinausdrängen oder vielmehr Nichthereinlassen eine schmerzliche Notwendigkeit war, so jenes Haus überhaupt einmal aufgerichtet werden sollte. Zudem handelt es sich ja hierbei nur um eine Frage der Zeit."

Er spricht dann von den Aufgaben und Zielen der zukünftigen deutschen Politik und sagt:

„Eine weitere, nicht minder große wird hinzukommen, ja sie ist schon da: — die Aufgabe und Pflicht, unseren Brüdern in Oesterreich bei ihrem angehobenen Kampfe gegen Versklavung, Verjunkerung und Verbonzung eine hilfreiche Hand zu bieten. Neun Millionen Deutsche dürfen nicht verbonzt, verjunkert und versklavt werden und sie können es nicht, so sie nicht wollen. Vor dreißig Jahren hat einer unserer Dichter gerufen: ‚Der Rhein soll deutsch bleiben!' Er ist es nicht nur geblieben, sondern erst recht geworden. Jetzt muß es heißen: Auch die Donau, soweit sie deutsches Land durchströmt, soll deutsch verbleiben!"

In dieser Beziehung bemerkenswert ist auch eine Ansprache, die der Betroffene am 9. 3. 1871 in der Tonhalle in Zürich hielt. Er sagte — von den übrigen nationalistischen Schlagworten abgesehen — u. a.:

„Ein Motiv der Trauer war für den Patrioten der Umstand, daß in den Reihen der deutschen Stämme, die sich brüderlich zu Schutz und Trutz um unsere Mutter Germania stellten, einer vermißt wurde, ein bravster, die Deutschösterreicher. Aber auch diese Wolke, viele Zeichen deuten darauf hin, kann vorübergehen und unschwer ist es zu prophezeien: Kommen wird der Tag, wo, wenn die Mutter den Frageruf erhebt: Wo ist meine Tochter Austria?, diese zur Antwort gibt: Hier, bei dir und für allezeit!"

Mit dieser fortgesetzten Agitation hat der Betroffene die Gewaltpolitik der Nationalsozialisten gegenüber Oesterreich offensichtlich vorbereitet, gebilligt

und außerordentlich unterstützt. Er ist somit mitschuldig an der Ermordung des Bundeskanzlers Dollfuß, wie an allen folgenden Gewalttaten.

Scherr: Ich habe nichts mit irgendwelchen Gewalttaten zu tun. Ich habe als deutscher Demokrat den Standpunkt vertreten: wir dürfen keine Gelegenheit versäumen, unseren Brüdern in Oesterreich zu sagen, daß sie zu uns und wir zu ihnen gehören, trotz alledem und alledem. Der Anschluß Oesterreichs an das Reich ist ein Kampfziel aller 48er Demokraten gewesen. Hüben und drüben.*)

Vorsitzender: Sie sollten ja im Jahre 1849 wegen Landesverrat verhaftet werden.

Scherr: Allerdings. Ich sollte 15 Jahre auf dem Hohenasperg eingetürmt werden. Die Reaktion hat mich zum „Landesverräter" umgelogen. Ich darf wohl von mir sagen, daß ich nicht im Hintertreffen, sondern in der Vorderreihe der Kämpfer für die Volksrechte gestanden und manchen guten Hieb und Stoß in diesem Kampfe getan habe. Gewalt habe ich stets abgelehnt.

Oeffentl. Kläger: O, nein! Sie haben sich sogar für eine rücksichtslose Machtpolitik eingesetzt. Sie haben geschrieben:

„Nur Macht gründet Staaten und nur Macht erhält sie. Das ist eine Binsenwahrheit, die jedermann wissen könnte, aber nicht jedermann wissen will. Umso schlimmer für jedermann!"

Der Betroffene schreibt weiter. Ich zitiere:

„Wie die Sonne leuchten, der Vogel singen, der Dichter dichten muß, so muß eine große Nation mächtig sein. Es ist das nicht nur ihr Recht, es ist geradezu ihre Pflicht, es ist ihre Natur. Findet das Streben einer also zur Machtstellung berechtigten und verpflichteten Nation Widerstand von seiten anderer bereits nationalstaatlich organisierten Mächte, so darf sie nicht nur, sondern sie muß ihrem Recht gewaltsam Bahn schaffen und zur Kriegführung schreiten, welche die ‚ultima ratio' war und sein wird, solange Menschen und Völker auf Erden existieren und existieren werden. Es gibt Spannungen, welche eben nur mittels Lösung der Kanonen zu lösen sind. Plattschädelige Nichtswisser mögen über diese Wahrheit Wehe rufen und friedenskongreßliche Grimassen dazu schneiden, sie bleibt doch Wahrheit!"

Beisitzer: Unerhört! Pfui! Sie sind ein Militarist!

Vorsitzender: Ich bitte um Ruhe!

Scherr: Aber regen Sie sich doch nicht auf, meine Herren! Ich schrieb das im Jahre 1871. — Aber, antworten Sie mir doch ein einziges Mal wahrheitsgemäß — wenn Sie das überhaupt noch können. Ist es heute im Diesseits etwa anders geworden? — Sind wir dank unseren Naturwissenschaften und unserer Technik, nicht auf einer solchen sublimen Höhe der Kultur und Humanität angelangt, daß wir von Tag zu Tag mörderischere Mordwaffen zu erfinden vermögen? Ist unsere Volkswirtschaftslehre nicht

---

*) Die Antworten Scherrs stellen, bis auf unwesentliche, verbindende Worte, die der Dialog erfordert, wortgetreue Auszüge aus allen seinen Werken, Schriften und Briefen dar. Auf diese Weise geben die Aeußerungen nach Inhalt und Ausdruck, Scherrs Meinungen durchaus korrekt wieder und sind in allen Einzelheiten nachweisbar.

so wundervoll wissenschaftlich entwickelt, daß sie demnächst mit Leichtigkeit das soziale Problem lösen, d. h. ganz Europa in eine Kaserne verwandeln und Millionen und wieder Millionen von Soldaten drillen und von Zeit zu Zeit — alles in majorem civilisationis gloriam*) — einander zerfleischen lassen wird? —

Vorsitzender: Wir sind nicht hier, um solche Probleme zu erörtern. Ihre Erklärungen interessieren die Kammer nicht. Ich bitte den Herrn öffentlichen Kläger fortzufahren.

Oeffentl. Kläger: Ich komme jetzt auf die hetzerischen Veröffentlichungen des Betroffenen gegen das Christentum und die Kirche. Seine Einstellung geht aus folgenden Sätzen bereits hervor. Ich zitiere:

„Wie in seiner Mythologie, so ist das Christentum auch in seiner Moral keineswegs originell. Es hat nur Vorgefundenes sich angeeignet. 600 Jahre schon vor Christus hat Sakjamuni Buddha gepredigt: Seid grenzenlos barmherzig. 400 Jahre vor Christus ließ Sophokles seine Antigone sagen: Nicht mitzuhassen, mitzulieben bin ich da. Das im sog. Markusevangelium (12; 31) gegebene Haupt- und Grundgesetz der ‚christlichen' Moral: ‚Du sollst deinen Nächsten lieben wie dich selbst', ist bekanntlich buchstabengetreu aus dem dritten der sog. Bücher Moses (19, 18) entlehnt. Selbstverständlich befolgten die Christen dieses Gebot gerade so wenig, als es die Juden befolgt hatten. Und sie konnten es nicht befolgen, denn es enthielt eine naturwidrige, eine übernatürliche und übermenschliche Zumutung, welche in dem Jesus in den Mund gelegten: ‚Liebet eure Feinde' ihre Zuspitzung zum Verrückten erhielt. Eine solche widermenschliche Phrase mag in Katechismen paradieren, um Kinder damit zu unterhalten, für das wirkliche Leben war und ist sie ganz wertlos."

Vorsitzender: Sie lehnen also sogar diese hohe Moral des Christentums ab?

Scherr: Das große Moralgesetz der Vernunft und Humanität fordert nichts Unmögliches, Supranaturalistisches, Naturwidriges. Es lautet: Sei so glücklich wie möglich, aber sei es nicht auf Kosten deiner Mitmenschen.

Beisitzer: Millionen Menschen ist das heilig!

Scherr: Wo hätte denn jemals ein denkbarer oder vielmehr undenkbarer Unsinn existiert, welcher nicht Tausenden oder gar Millionen von Menschen „heilig" gewesen wäre! Aus dem kleinen Windei der Petrus-In-Rom-Fabel ist das riesige, Erde und Himmel verfinsternde Papstphantom geschlüpft und ein vorgebliches Grab auf einem der Felsenhügel von Jerusalem hat den Anlaß gegeben zu der hunderttausendfältigen Schlächterei der Kreuzzüge.

Vorsitzender: Sie haben aber auch gegen die Geistlichkeit gehetzt.

Scherr: Ich bin nun einmal ein Pfaffenfeind. Aber beileibe kein einseitiger. Heiden-, Juden- und Christenpfaffen sind mir gleich lieb.

Oeffentl. Kläger: Von der segensreichen Kulturarbeit der Kirche sagt der Betroffene:

„Es steht bekanntlich in einer der ‚heiligen' Schriften dieser Kirche geschrieben: An ihren Früchten sollt ihr sie erkennen. Nun wohl, die Früchte dieses fränkischen Christentums

---

*) Zum größeren Ruhme der Zivilisation.

waren solche, daß abscheulichere geradezu undenkbar . . . Dieses Christentum ist alles Wahrheitsgefühls, alles Rechtssinnes bar und ledig gewesen . . ."

Scherr: Wie heute Sie und diese Verhandlungsmethoden . . .

Oeffentl. Kläger: Herr Vorsitzender, ich bitte, mich vor derartigen Beschimpfungen zu schützen.

Scherr: Das war keine Beschimpfung, das war eine Feststellung!

Vorsitzender: Ich muß Sie dringend ersuchen, Betroffener, Ihre Kritik an den Methoden der Kammer zu unterlassen. Ich bitte den Herrn öffentlichen Kläger fortzufahren.

Oeffentl. Kläger (fortfahrend):

„. . . es hatte nicht einmal eine dunkle Ahnung, geschweige denn ein klares Bewußtsein von dem Besseren und Edleren im Menschen. Die angebliche ‚Lehrerin und Bildnerin der Völker', wie die Kirche von frechen Pfaffen und frecheren Pfäfflingen genannt wurde und wird, mußte sich selber erst einigermaßen entbarbarisieren . . ."

Scherr: Kennen Sie denn die Historia francorum?

Oeffentl. Kläger: Bücher die Sie lesen, lese ich nicht. Ich habe genug an Ihren Schriften.

Scherr: O, jene Historia francorum hat der Bischof von Tours geschrieben. Sie können also gar nicht beurteilen, ob meine Darstellungen richtig sind!?

Vorsitzender: Ich sagte ihnen ja bereits in der letzten Verhandlung, auf die Wahrheit kommt es der Kammer durchaus nicht an. Ihre Schriften wirken auf den Durchschnittsleser hetzerisch, das genügt uns.

Scherr: Es fehlt aber nicht an Tatsachen zur Erbringung des Beweises, daß die „Alleinseligmachende" mit der „Ketzerin", sowie umgekehrt, im Kult des heiligen Blödsinns immerdar wetteifert. Die Geschichte der Religionen strotzt ja förmlich von der Verübung von Narreteien, die, so sie nicht unwidersprechlich dokumentiert wären, jeder Mensch von fünf geraden Sinnen für unmöglich erklären würde. Daher muß ich doch die Beweise . . .

Vorsitzender: Der Wahrheitsbeweis ist lt. Kammerbeschluß für überflüssig erklärt und daher unzulässig.

Auszug aus: Die Deutsche Nationalversammlung 1919/20 in ihrer Arbeit für den Aufbau des neuen deutschen Volksstaats.
Herausgegeben von: Geh. Justizrat Prof. Dr. Ed. Heilfron
7. Band. 180. Sitzung. Freitag den 21. 5. 1920

Seite 396: „Die Sitzung wird um 11 Uhr 47 Minuten durch den Präsidenten Fehrenbach eröffnet."

Seite 402: Präsident Fehrenbach: „Unsere Stammesbrüder in Deutsch-Österreich (Im Org. Fettdruck) sind gewillt, ihre Geschicke mit den unsrigen zu verbinden. (Bravo!) Wir hoffen, daß endlich trotz allem und allem das Selbstbestimmungsrecht der Völker an einem glücklichen Tage die Vereinigung der getrennten Stammesbrüder herbeiführen wird. (Lebhaftes Bravo.)

Scherr: Natürlich! Die Regierungen leihen, um ja die Religion nicht schädigen zu lassen, zur Niederdrückung abfälliger Widerbeller den geistlichen Gewalten ihren starken, weltlichen Polizeiarm. Die protestantischen Jesuiten arbeiten den katholischen, die von der kurzen denen von der langen Robe liebchristlich in die Hände.

Beisitzer: Das mag in der Monarchie der Fall gewesen sein. Wir leben in einer Republik!

Scherr: Mir imponiert das bloße Wort Republik nicht im geringsten. Republiken, wo, wie in Zug, die Mathematik „katholisch" gelehrt werden mußte, oder, wie in Wallis, der Bürger Republikaner um 4 Francs gestraft wurde, wenn er Sonntags nicht zur Messe ging, sind keine. Kein Wissender wird bestreiten, daß es in den Vereinigten Staaten, aller verfassungsmäßigen Gewissens-, Glaubens-, Denk- und Redefreiheit zum Trotz große Lebenskreise, ja ganze Gegenden gibt, wo es für einen als „infidel" bekannten Menschen eine bare Unmöglichkeit ist, zu existieren. Der echte Republikaner will aber nicht nur selber frei sein, sondern auch jeden anderen nach seiner Fasson frei sein lassen. Nur bildungslose und tyrannische Nivellierungslümmel — ich meine Sie ja nicht — fordern eine Freiheits- und Gleichheitsschablone. Um aller Götter willen keine Alleinseligmacherei in der Politik und Sozialwissenschaft! Sie hat fürwahr schon in der Religion Unheil genug gestiftet. Nur keine Freiheitspfaffen! Wir hätten ja wohl schon an den anderen genug, übergenug!

Vorsitzender: Wir brauchen keine Belehrungen über Staatsformen. Was Sie sagen, Betroffener, dient nur ihrer Belastung. Ich bitte den Herrn öffentlichen Kläger, fortfahren zu wollen und verbitte mir weitere Unterbrechungen, Betroffener.

Oeffentl. Kläger: Ich zitiere nunmehr aus der „Allg. Literaturgeschichte" des Betroffenen:

„Es kann nicht im entferntesten bezweifelt werden, daß die unermeßlichen materiellen und intellektuellen Bildungsresultate, welche während der drei jüngsten Jahrhunderte in Europa gewonnen wurden, nicht mittels, sondern recht eigentlich trotz der Kirche errungen worden sind. Sie stemmte und stemmt sich überall nach Kräften dem naturgemäßen und unabänderlichen Entwicklungsgange der Menschheit entgegen. Kein Wunder daher, daß sie längst nicht mehr durch Selbstherrlichkeit ihrer Idee, sondern nur noch einerseits durch die Denkfaulheit und Unwissenheit der Massen, andererseits durch polizeilichen Schutz existiert . . ."

Zwischenruf: Und der Spruchkammern!

Oeffentl. Kläger (fortfahrend):

„. . . Mit der nur noch notdürftig zusammenhaltenden Form des Polizeistaates wird auch die Macht der Kirche zusammenbrechen und Redensarten, wie vom ewigen Fels Petri und dergleichen mehr werden gegen die Gewalt der Tatsachen nichts vermögen."

Weiter sagt er:

„Die deutsche Politik muß ein Ende machen mit dem Pfaffenstaat im, nein, über dem deutschen Staate; sie muß den römischen Wölfen samt den lutherischen Dachsen ein Kesseltreiben von Sedan bereiten . . . Man hat das Pfaffentum, das katholische wie

das protestantische, nicht allein gewähren lassen, man hat es in jeder Weise begünstigt und gefördert. Das deutsche Volk wird die Sturmernte kennen lernen, welche die Windsaat der deutschen Regierungen heranreifen ließ. Diese haben der römischen Hierarchie eine Stellung im oder vielmehr über dem Staate eingeräumt, wie sie mit dem Bestande des letzteren rein unverträglich ist. Kein Wunder daher, wenn die Bischöfe, wie kürzlich in Bayern und anderwärts getan, der Staatsverfassung spotten und den Gesetzen trotzen ... Irgendeinem beliebigen wissenlosen Priester stülpt man eines Tages die Tiara auf den Kopf und der Herr urbis et orbis, der Inbegriff aller Vollkommenheit, der Unfehlbare, der Gott ist fertig. Er sagt nicht nur wie jener von allen siebenundsiebzig Hochmutsteufeln besessene Bourbon: Der Staat bin ich . . . er sagt geradezu: Die Menschheit bin ich, ich, der unfehlbare Repräsentant Gottes, ich kraft meiner Unfehlbarkeit Selbstgott ... Und so eine Tyrannei, die ungeheuerlichste, welche jemals ausgesonnen worden, bedroht uns allen Ernstes." („Hammerschläge und Historien".)

Ich erwähnte bereits in der ersten Verhandlung, daß der Betroffene die Bibel ablehnt . . .

Scherr: Allerdings! Es dürfte schwer oder unmöglich sein, eine Schamlosigkeit, Gaunerei, Schurkerei oder Brutalität auszuhecken, für welche sich im „Buche der Bücher" nicht ein „frommes" Vorbild auffinden ließe.

Oeffentl. Kläger: Unterlassen Sie doch Ihre fortwährenden Zwischenbemerkungen. Wir wissen bereits genug über Sie. In der von ihm geschriebenen „Kultur und Sittengeschichte" fragt der Betroffene — ich zitiere —:

„. . . ob diese Wirkung (der verdeutschten Bibel) eine heilsame, ob die dadurch zuwege gebrachte Imprägnierung des Deutschtums mit Juden-Christentum, ob die Ein- und Durchbibelung, die Verjudung unseres Volkes ein wirklicher Kultursegen gewesen sei. Wissende, welche so frei sind, die Geschichte nicht durch die Theologische Brille, sondern mit ihren eigenen wohlorganisierten Augen anzusehen, werden diese Fragen kaum bejahen und sie werden auch nicht bestreiten wollen, daß die gesamte neuzeitlich-deutsche Kulturarbeit in ihren besten und höchsten Zielen nichts anderes ist, als eine mühselige und schmerzvolle Wiederentjudung."

Hier schließt sich die Kette der schweren Belastungen und ich komme zu dem Anfang meiner Ausführungen zurück. Der Betroffene behauptet hier, das deutsche Volk sei durch das „Juden-Christentum" — zumal durch die Bibel — „verjudet" worden. Die kommende „deutsche Kulturarbeit" habe einzig und allein in dieser „Wiederentjudung" zu bestehen und das ist für ihn ein „bestes und höchstes Ziel". Damit bejaht der Betroffene jedoch alle jene Maßnahmen des nationalsozialistischen Gewaltstaates gegen die Juden und das Christentum. Ja, er läßt nicht einmal das im Parteiprogramm genannte und anerkannte „positive Christentum" bestehen, denn er sagt:

„Der ‚Positivismus' der Religionen besteht bekanntlich darin, daß sie aus lauter Widersprüchen zusammengesetzt sind, und es kann daher nicht wundernehmen, daß es auch dem ‚positiven' Christentum auf einen Widerspruch mehr oder weniger nicht ankommt." („Ein christlicher Priester" in „Dämonen".)

Aus den verschiedenen, von mir verlesenen Schriften geht seine Haltung eindeutig hervor. Dabei ist die hetzerische, höhnische und verletzende Schreibweise des Betroffenen ganz besonders schwerwiegend. Ob seine Ausführungen auf historischen Unterlagen beruhen oder nicht, ist für diese Beurteilung

belanglos. Der Betroffene hat sich ferner für eine brutale Gewaltpolitik eingesetzt und hat wiederholt — sogar im Ausland — für den Anschluß Oesterreichs agitiert. Damit ist er aber an jenen Vorgängen in Oesterreich im Jahre 1938 selbstverständlich und in erster Linie mitschuldig und hat sie durch seine Schriften vorbereitet. Es kann nicht dem geringsten Zweifel unterliegen, daß er den, von dem nationalsozialistischen Gewaltstaat vollzogenen Anschluß freudig begrüßt haben würde, falls er ihn erlebt hätte. Er hat daher nicht zu den christlichen Demokraten der Paulskirche gehört, sondern hat diese mit seiner pränazistischen, sog. „radikal-demokratischen Partei" bekämpft und dieses Parlament verächtlich gemacht. Wir haben ihn ja selbst darüber gehört. Der Betroffene ist somit Pränazist und erfüllt durch seine hetzerische Publizistik die Art. 5, 6 Art. 7, I, 3; II, 1, 5 des Befreiungsgesetzes. Ich beantrage daher seine Einstufung als Hauptschuldiger mit allen Folgerungen.

Scherr: Christliche Theologie und christliche Juristerei erfanden den Hexenprozeß, diese schnödeste Ausgeburt menschlichen Wahnwitzes. Und dieses Verfahren?? —! Hochheilige Dummheit, unsterbliche, gepriesen seist du! Denn dein ist die Kraft der Trägheit und die Macht der Gewohnheit und das Reich des Unverstandes und der Beifall des größten Haufens in Ewigkeit! Amen!"

Die Kammer zieht sich zur Beratung zurück. In der Spruchverkündung wird der Betroffene, dem Antrag des öffentlichen Klägers gemäß, als Hauptschuldiger eingestuft. Er wird zu der Sonderarbeit herangezogen, täglich 10 Stunden lang die Protokolle römischer Konzilien und lutherischer Synoden zu lesen. Er verliert sämtliche Titel und akademischen Grade. Seine Schriften werden eingezogen. Die in München bestehende Scherr-Straße wird den Namen Herf-Straße erhalten.

„Die Kirche" und der Bund für Gotterkenntnis (L)

„Die Kirche", Evangelische Wochenzeitung, im Auftrage des evangelischen Bischofs von Berlin herausgegeben vom Christlichen Zeitschriftenverlag, Schriftleitung: Pastor Rudolf Belan, Berlin, beginnt in ihrer Folge vom 7. 10. 51 den mit ka. gezeichneten Hetzartikel „Zeichen der Zeit?" mit den Worten: „Der Ludendorffbund ist wieder da." Es folgen dann Hinweise auf das Spruchkammerverfahren gegen Dr. Mathilde Ludendorff und Aeußerungen des Mißfallens darüber, daß „Der Quell", Zeitschrift für Geistesfreiheit, und die Jugendzeitschrift „Das Füllhorn" wieder erscheinen, daß im Oktober 1951 eine „Jugend- und Erziehertagung" in Husum stattfindet. Dann heißt es abschließend:

„Jedes Wort, das in den Verhandlungen gegen Frau Ludendorff gesprochen wurde, wird gedruckt zur Kenntnis der Welt gebracht. In sieben Heften allein ist die erste Spruchkammerverhandlung gegen Frau Ludendorff veröffentlicht (sie kosten zusammen 15,— DM). Das Urteil der ersten Spruchkammer zusammen mit der von Frau Ludendorff dagegen eingelegten Berufung ist als besonderer Band im Umfang von 330 Druckseiten erschienen (8,50 DM). Jetzt erscheint als neuestes auch die Verhandlung vor der Berufungskammer in mehreren Heften zum Preis von je 2,85 DM.

Offensichtlich müssen diese Dinge doch alle gekauft werden, denn sonst wäre der Verlag nicht in der Lage, solche Veröffentlichungen herauszubringen. Nun, es soll nicht unsere Sorge sein, wie die Anhänger des Hauses Ludendorff ihr Geld anlegen. Für wichtig halten wir diese Dinge aber alle doch. Sie sind Zeichen, die man beachten sollte. Schritt für Schritt können wir das Wiedererstarken der Ludendorff-bewegung verfolgen. Nicht, daß wir meinen, daß der Staat dem mit öffentlichen Machtmitteln steuern solle. Aber wir glauben wohl, daß es an der Zeit wäre, daß man sich ernsthaft nach den inneren Ursachen dafür fragte und die Quellen verstopfte, aus denen derartige Erscheinungen fließen."

Daß die Spruchkammerverhandlung wörtlich nach einem stenographischen Bericht des Stenographischen Büros des Bayerischen Landtags veröffentlicht wurde und der Nachwelt erhalten wird, ist natürlich der größte Schmerz, der dem Verfasser bereitet worden ist. Nach der Lebenserfahrung pflegt es umgekehrt zu sein. Wer wegen einer Fehltat verurteilt wird, ist im allgemeinen nicht daran interessiert, daß die Verhandlung gegen ihn wörtlich veröffentlicht wird. Daß es im Falle Frau Dr. Ludendorffs anders ist, wird als unbequem empfunden. Am liebsten würde man wohl eine solche Veröffentlichung verbieten. Man will angeblich nicht mit staatlichen Machtmitteln eingreifen, sondern nach den inneren Ursachen des Fortbestehens und Wachsens der Gotterkenntnis (L) fragen und die Quellen, aus welchen „derartige Erscheinungen fließen", verstopfen. Wie sollen aber die Quellen anders verstopft werden als mit staatlichen Machtmitteln? Es wird hier mit aller Deutlichkeit die Unduldsamkeit und die Anwendung von Gewalt gepredigt, weil anders die Quellen nicht verstopft werden können.

Aus dem Gesichtskreis eines gläubigen, nichtpriesterlichen Christen gesehen, könnte es vielleicht einen Weg geben, die Quellen zwar nicht zum Verstopfen zu bringen, aber zum Versiegen, den zu gehen jedoch nicht versucht wird. Der Verfasser verlangt zwar, daß man sich in christlichen Kreisen ernsthaft nach den Ursachen des Wiedererstarkens unserer Bewegung fragt, das heißt aber in Wirklichkeit nichts anderes, als daß man sich ernsthaft mit den Werken Frau Dr. Ludendorffs und dem, was unter Gotterkenntnis (L) verstanden wird, befaßt und sich dabei ausschließlich von dem Willen zur Wahrheit leiten läßt. Wenn die Gotterkenntnis (L) Unwahrheit gibt und Unmoral lehrt, dann versiegen die Quellen, je bekannter die Gotterkenntnis (L) wird. Wenn sie Wahrheit gibt und hohe Moral, dann werden die Quellen zu einem reißenden Strom, den die Kirche nicht aufhalten kann. Das wäre der Fall, wenn alle Angehörigen der Kirche mit dem Willen zur Wahrheit nach den inneren Ursachen des Wiedererstarkens der Gotterkenntnis (L) fragen, das heißt die philosophischen Werke Frau Dr. Ludendorffs lesen würden. Es gibt nach meiner Kenntnis in der ganzen evangelischen Kirche keinen einzigen Theologen, der mit Recht den Anspruch erheben kann, als überzeugter evangelischer Christ Sachverständiger zu sein für die Fragen der Gotterkenntnis (L), und der als solcher ernsthaft nach den Ursachen für das Wachsen der Gotterkenntnis (L) gefragt hätte.

Deshalb muß Pastor Belan die Spalten der von ihm geleiteten Zeitschrift für Hetzartikel öffnen. Der Kampf hat wieder begonnen, leider so, wie ihn unsere Bewegung sich niemals wünschen kann. Wir wünschen eine mit Sachkenntnis, Duldsamkeit und Achtung vor jeder selbst errungenen Glaubensüberzeugung des anderen geführte geistige Auseinandersetzung. Der Hetzartikel läßt sie vermissen. Prothmann.

„Oh, deutsches Land, was trugen dir schon ein
Wie deine Fürsten, so dein Glauben! -
Allein du liebst es, stets ein Kind zu sein,
Nicht eine Kette lässest du dir rauben!"

Ferdinand Freiligrath (1810-76)



Zeitschrift für Geistesfreiheit

Erscheinungsort München Postversandort München

Inhalt: Seite

Ein Blick hinter die Kulissen: Generalvertrag und neues Europa

Von Oberst a. D. Walter Leon

Verfehlte Politik politischer Fehlschläge
Von Heinrich Fechter 744
Auch ein „Dokument!" 753
Der erdichtete „Umfall" Dr. Mathilde Ludendorffs
im Jahre 1937. Von RA Engelhardt 754
Spruchkammerverhandlungen im Jenseits
Von Lothar Wedel 760
24. 8. 1572: Die Pariser Bluthochzeit
(Bartholomäusnacht) 768

Folge 16 23. 8. 1952 4. Jahr

Spruchkammerverhandlungen im Jenseits

Von Lothar Wedel

In den Folgen 22 und 23/1951 brachten wir Ausschnitte der Spruchkammerverhandlung im Jenseits gegen den Kulturhistoriker Johannes Scherr. Wir bringen jetzt einen Bericht von den Verhandlungen gegen den Göttinger Professor Georg Christoph Lichtenberg. Der liz. Berichterstatter schreibt:

„Der Betroffene ist zwar im großen Publikum weniger bekannt wie die Betroffenen der bisher durchgeführten Verhandlungen, der Minister a. D. Johann Wolfgang v. Goethe, der Sanitätsfeldwebel Friedrich v. Schiller, der Handlungsgehilfe Arthur Schopenhauer (siehe die Berichte von deren Verhandlungen in den Folgen 1, 2, 3/1951), aber er hat mit seinen Publikationen und dem daraus erkennbaren Antisemitismus sehr stark auf die oben genannten Betroffenen eingewirkt. Wenn sich der doch sonst nicht ganz unbegabte v. Goethe so heftig gegen die Ehen zwischen Juden und Christen wandte, wie er es nach Zeugenaussagen getan hat, so mag der Betroffene die Veranlassung dazu gegeben haben. Der mit zwei Seelen belastete v. Goethe sagte von ihm: ‚Seiner Schriften können wir uns als der wunderbarsten Wünschelrute bedienen: wo er einen Spaß macht, liegt ein Problem verborgen. Lichtenbergs Reichtum wird bewundert; ihm stand eine ganze Welt von Wissen und Verhältnissen zu Gebote, um sie wie Karten zu mischen und nach Belieben schalkhaft auszuspielen.' Nun, unter diesen Karten befand sich auch die des Antisemitismus, die er natürlich nur ausspielte, um den Nationalsozialismus zu unterstützen. Auch der Belastete Schopenhauer hat seine Schriften wieder und wieder gelesen und ihnen die größte Verbreitung gewünscht. Andere Dichter und Schriftsteller, Hebbel, Jean Paul, Alexander v. Humboldt, Schleiermacher, Matthisson, Platen und der ebenfalls als Hetzer gegen die Kirchen sattsam bekannte Nietzsche, haben ihn hoch verehrt. Ja, der Zeichner Wilhelm Busch hat ihn besonders interessant gefunden, und dessen hetzerische Karikaturen gegen die Juden mögen auf seine Bemerkungen zurückzuführen sein. Es ist also außerordentlich kennzeichnend für den scharfen, Beton und Erz, Bücher und Schriften durchdringenden Blick und den nie gehegte Absichten entlarvenden Scharfsinn des öffentlichen Klägers, diesen sich so still verkriechenden, so unscheinbar aussehenden Mann hervorgezogen zu haben, um ihn die christlich-demokratische Gerechtigkeit fühlen zu lassen. Leider erwies sich der von Goethe bewunderte Reichtum des Betroffenen als völlig unmateriell, so daß der allseitig erwartete große Sühnebetragssegen gänzlich ausblieb.

Der Betroffene berief sich u. a. auf den berüchtigten Herrn Voltaire, einen seiner Zeitgenossen. Leider kann die Spruchkammer gegen diesen nicht verhandeln, da er Franzose ist. Nur das bedingungslos kapitulierende Deutschland genießt die unaussprechliche Wohltat der Entnazifizierung und ist daher in der Lage alle unliebsamen Publizisten auszurotten, damit sich endlich einmal die christliche Kirche durchsetzt und jüdische Frömmigkeit unkritisiert herrschen kann.

Aber vielleicht wäre die französische Behörde des Jenseits zu bewegen, den Herrn Voltaire als Collaborateur zu behandeln. Während sich Frankreich im Kriege mit Preußen befand, hat er mit dem König Friedrich II. von Preußen korrespondiert. Er hat bei diesem Unterkunft gefunden. Wie der öffentliche Kläger durchblicken ließ, wäre es möglich, gegen diesen ehemaligen König von Preußen ein Verfahren einzuleiten. Es würde von einer echten christlich-demokratischen Gesinnung zeugen, auch vor einem König nicht Halt zu machen. Zumal dieser König ist gefährlich. Er hat sich nicht gescheut, sich selbst einen „Diener des Staates" zu nennen! Damit hat er jedoch die Würde und Achtung in Frage gestellt, die wir heutigen Staatsoberhäuptern und Ministern schuldig sind. Wo sollten wir wohl hinkommen, wenn wir unseren Herren Ministern zumuten wollten, sich als Diener des Staates zu fühlen! Unausdenkbar!! — Diener der Kirche — das ließe sich eher hören.

Aber dieser König hat die Kirche und das Christentum abgelehnt. Er hat sie in hetzerischer Weise verspottet und somit die nationalsozialistische Gewaltherrschaft wesentlich unterstützt. Aber — und das ist beinahe noch schlimmer — dieser Militarist hat, ohne die demokratischen Spielregeln zu beachten, den Krieg im Jahre 1756 sieben Jahre verlängert, statt — wie es erforderlich gewesen wäre — vor den damaligen hohen Alliierten bedingungslos zu kapitulieren, ja, er hat diesen Krieg sogar gewonnen und ist daher für den angerichteten Schaden erst recht verantwortlich. Er hat nicht kapituliert und damit zweifellos die Parole „Niemals kapitulieren" während des letzten Krieges wesentlich gefördert und durch sein schlechtes Beispiel auch zur Verlängerung dieses Krieges beigetragen. Demnach fällt er offensichtlich unter das „Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus".

Nach diesen überzeugenden Worten folgt der Steno-Bericht aus der Verhandlung gegen den Professor Lichtenberg[1]):

Vorsitzender: Sie sind der Professor Georg Christoph Lichtenberg, nicht wahr? — Sie sind am 1. Juli 1742 als der Sohn des Pfarrers Johann Konrad Lichtenberg zu Oberramstadt bei Darmstadt geboren — ich verstehe nicht, wie Sie als Sohn eines ehrbaren Pfarrers zu so unchristlichen und antisemitischen Auffassungen gekommen sind.

Lichtenberg: Von der Religion habe ich als Knabe schon sehr frei gedacht. Seit dem 16. Jahr konnte man mich nicht mehr überzeugen, daß Christus Gottes Sohn sei, dieses wurde mir so geläufig und verwuchs so sehr mit mir, daß an eine Ueberzeugung gar nicht mehr zu denken war. Glauben Sie etwa, die Ueberzeugung der Christen habe ihre Stärke den Argumenten zu danken? — Sie irren sehr! Denn sonst müßte jeder, der sie hört, überführt werden, so gut als Sie. Voltaire ist verblendet, sagen die Theologen, und er sagt, die Theologen seien verblendet. Da sie gar

[1]) Die Antworten Lichtenbergs sind wortgetreue Auszüge aus allen seinen Briefen und Schriften. Somit ergeben die Zitate und die Antworten ein getreues Bild von der Denkweise dieses Mannes, dessen Schrifttum allerdings nicht in unsere Zeit paßt, wie wir aus dem Gang der Verhandlung entnehmen können.

nicht gerichtlich dartun können, daß sie mehr Vernunft haben als er, und er mehr Weltkenntnis und Philosophie besitzt als die Theologen, so ist das Uebergewicht auf *seiner* Seite.

Vorsitzender: Wir haben diese Argumente hier nicht abzuwiegen, Wir haben nur festzustellen, ob Ihre Verlautbarungen als hetzerisch bewertet werden müssen. Auf die *Wahrheit* kommt es der Kammer *überhaupt nicht* an. Außerdem war dieser Herr Voltaire ein französischer Freidenker, der die christliche Lehre und die Kirchen in beispielloser Weise angegriffen hat. Leider gehört er als Franzose nicht unter unsere Jurisdiktion. Man müßte Frankreich ersuchen . . .

Lichtenberg: Deutschland hat sich gegen das unchristliche Frankreich immer recht christlich bewiesen. Nachdem es von demselben einen Streich auf den einen Backen bekommen hatte, so hielt es ihm den anderen auch dar.

Vorsitzender: Das mag früher so gewesen sein. Heute ist das im Diesseits anders.

Lichtenberg: So, so! — Die Franzosen versprachen in den adoptierten Ländern Bruderliebe, sie beschränkten sich aber am Ende bloß auf Schwesternliebe. — (Damals natürlich!) — Die Franzosen sind ebenso stark in der „Telemachie" als der Telegraphie, man könnte Bonaparte den Telemachus, den in der Ferne Streitenden, nennen, nämlich Provinzen teilen, die er nicht erobert hat.

Oeffentl. Kläger: Ich glaube, Herr Vorsitzender, dieser Voltaire, dieser Freigeist ist ein sehr schlechter Zeuge für den Betroffenen.

Lichtenberg: Diese Freigeister sind leichte, fliegende Korps, immer voraus, welche die Gegend rekognoszieren, wohin das gravitätische geschlossene Korps am Ende doch auch hin kommt.

Vorsitzender: Ihr Vater hätte Ihnen sagen können, Betroffener, wie gefährlich so eine Denkweise ist.

Lichtenberg: Freilich! Die Geistlichen machen einen Lärm, wenn sie einen Mann sehen, der frei denkt, wie Hennen, die unter ihren Jungen ein Entchen haben, welches in das Wasser geht. Sie bedenken nicht, daß Leute in diesem Element ebenso sicher leben als sie im Trockenen.

Vorsitzender: Nun, wir werden ja sehen, wohin das führt. Sie waren Professor der Mathematik und Physik an der Universität Göttingen.

Lichtenberg: Ja, als ich 27 Jahre alt war, wurde ich Professor in Göttingen und war an die Universitätsgaleere angeschmiedet.

Vorsitzender: Sie hätten sich nicht mit solchen philosophischen Dingen und desto eifriger mit der Atomphysik beschäftigen sollen. Bei Ihrem Verstande hätten Sie die Atombombe vielleicht erfunden. Dann hätten Sie viel Geld verdient und der Zivilisation große Dienste geleistet.

Lichtenberg: Sie meinen, ich hätte mich zur roten Religion bekennen sollen?

Vorsitzender: Was verstehen Sie darunter?

Lichtenberg: Nun, mit einer Handvoll Soldaten läßt sich in einer Campagne mehr Wahrheit ausbreiten als mit einer Handvoll Büchern, und die rote Religion hat mir in psychologischen Dingen mit einer Klarheit zu

räsonieren geschienen, die noch keine andere hat erreichen können. Was ist eine logische Begründung gegen Flamme, Schwert und Blut? — Ist es nicht sonderbar, daß die Menschen so gern für die Religion fechten und so ungern nach ihren Vorschriften leben?

Vorsitzender: Wir wollen zur Sache kommen. — Ich bitte den Herrn öffentl. Kläger mit seinen Ausführungen zu beginnen.

Oeffentl. Kläger: Ich beginne mit den Publikationen des Betroffenen gegen die Juden. Die Behörden hatten damals mit der Ausweisung von Juden aus der Stadt Göttingen begonnen. Der Betroffene erklärte dazu — ich zitiere —,

„daß man einige Familien aus Göttingen verbannt hat, ist ja kein Eingriff in den großen Plan zu ihrer Verbesserung; es ist ja bloß ein untergeordnetes Verfahren gegen sie, während die große Absicht immer fortdauern kann. Ja, dieses kann dazu dienen, jenen Plan zu befördern. Ueberhaupt begreift man nicht, was eine so große Empfindlichkeit gegen den Zustand der Juden bei uns bedeuten soll. Ist denn dieses Volk so wichtig und so genievoll, so fruchtbar für uns, daß wir es mit solcher Gewissenhaftigkeit hegen sollen? Dieses sehe ich nicht ein. Warum wollen wir unseren Boden anders bearbeiten, um eine sehr unnütze Frucht zu nähren, die unter unserem Klima nicht gedeiht und sich auch nicht nach ihm bequemen will? — Jetzt erklärt der erbärmlichste Betteljude seinen traurigen Zustand durch Christendruck. Koalisiert man sie mehr, öffnet ihnen alle rechtlichen Wege zu Handel und Wandel, wobei jene Entschuldigung wegfällt, so werden sie finden, was für ein erbärmliches Volk sie sind. Mendelssohn ist viel zu viel erhoben worden. Hätte er in einem jüdischen Staat gelebt, so würde er ein sehr gemeiner Verbreiter ihrer abgeschmackten Zeremonien geworden sein . . ."

Vorsitzender: Ist hier der Musiker Mendelssohn gemeint? Der lebte doch später.

Oeffentl. Kläger: Der Betroffene meint den Moses Mendelssohn. Dieser würdigte sogar Lessing seiner Freundschaft, obwohl er ein frommer Jude war. Ein Mann von großem Genie.

Lichtenberg: Manche Leute kommen zum Namen Genie wie die Kellerrasseln zum Namen Tausendfuß. Nicht weil diese so viele Füße haben, sondern, weil die meisten nicht bis auf vierzehn zählen wollen.

Oeffentl. Kläger: Ich fahre fort. Der Betroffene schreibt weiter — ich zitiere —:

„Selbst wenn man den Entschluß gefaßt hatte, sie künftig zu bessern" — er spricht von den Juden —, „so mußten sie pro nunc — d. h. für jetzt — weggeschafft werden, solange bis sie gebessert sind, wozu wenig Hoffnung war. Die Besserung dieses in unserem als ihrem eigenen Sinn unverbesserlichen Geschlechts konnte hier nicht unternommen werden. Der Universitätsacker ist nicht das Feld, Versuche anzustellen, ob sich aus Nesseln etwas machen läßt. Dazu wähle man andere Felder. Warum sollen wir ihnen entgegenkommen? Laßt sie uns entgegenkommen, da sie sehr viel Kopf haben sollen. Ein berlinischer Jude, Ben David, hatte einmal die Artigkeit, mir bei einem Besuche ins Gesicht zu sagen, daß in dubio — d. h. im Zweifelsfalle — der Jude mehr Kopf habe als der Christ. Ich glaube, sie haben eigentlich gar nicht, was man Kopf nennt."

Beisitzer: Das ist doch aber ganz närrisch . . . keinen Kopf? —?

Lichtenberg: Freilich! So närrisch, als es dem Krebse vorkommen muß, wenn er den Menschen vorwärts gehen sieht. Gewissen Menschen ist

ein Mann von Kopf ein fataleres Geschöpf als der deklarierteste Schurke. Der einzige Jude von Kopf war Spinoza, und den erkannten sie für keinen ihrer Glaubensgenossen und wollten ihn ermorden. — Aber das Verfahren der Hannoverschen Regierung gegen die Juden, indem sie einige aus Göttingen trieb, streitet ja gar nicht mit dem ernstlichen Vorsatz, sie zu bessern, vielmehr ist es ein Beweis, daß man sie bessern will. Heißt man ja wohl ein geliebtes Kind aus der Stube gehen, wenn es unartig ist.

Oeffentl. Kläger: Der Betroffene versucht seinen üblen Antisemitismus zu verharmlosen. Ich zitiere daher weiter. Er schreibt noch zu der von ihm begrüßten unerhörten Ausweisung der Juden, „warum duldet die Natur keine Elefanten und Rinozerosse in Niedersachsen". Unmißverständlich setzt er in Klammern dazu „Juden". Dann sagt er — ich zitiere —

„die Juden, die sich in die Gesellschaft aller Völker eingeschachert haben. Dieses verrät schon das Ungeziefermäßige. Unter allen Uebersetzungen meiner Werke, die man übernehmen wollte, verbitte ich mir ausdrücklich die ins Hebräische."

Er vergleicht die Juden mit den Sperlingen und schreibt — ich zitiere —

„selbst die Liebe zu ihren Jungen äußert sich mit einer Art von Heftigkeit, daß man glaubt, die Kinder seien eine Ware und die Liebe gegen sie eine Spekulation. — Den Tempel Salomos könnte man die ‚Gottesbörse' nennen, wo sie den Handel mit dem lieben Gott schlossen. Der ganze Gottesdienst der Juden sieht mehr einem Börsengeschäft ähnlich. Zu meiner Vergleichung der Juden mit den Sperlingen könnte noch hinzugetan werden das entsetzliche Getöse, wenn man ihnen die Jungen raubt, das gar keine Zärtlichkeit verrät, sondern eine Art von Börsengeschrei. Das Volk Gottes hat nie etwas getaugt, sondern ist allezeit ein infames Volk gewesen. Ihr Morgengesang, die Reveil, ist ein unerträgliches Geschrei und Geschwätz."

Vorsitzender: Sie sagen ja selbst, daß die Juden das Volk Gottes sind. Wie kommen Sie dazu, dessen Gebräuche zu verspotten?

Lichtenberg: Gott schuf den Menschen nach seinem Bilde, das heißt vermutlich, der Mensch schuf Gott nach dem seinigen. Unsere Welt wird noch so fein werden, daß es so lächerlich sein wird, einen persönlichen Gott zu glauben, als heutzutage Gespenster. Der oft unüberlegten Hochachtung gegen alte Gesetze, alte Gebräuche und alte Religion hat man alles Uebel in der Welt zu danken.

Beisitzer: Es ist mir unverständlich, Betroffener, wie Sie als Universitätsprofessor in dieser furchtbaren Weise über die Juden schreiben konnten.

Lichtenberg: Ich habe in London den berühmten Macklin den Shylock in Shakespeares „Kaufmann von Venedig" spielen sehen. Es ist nicht zu leugnen: diesen Juden zu sehen, ist mehr als hinreichend, in dem gesetztesten Manne — (also bei Ihnen) — alle Vorurteile der Kindheit gegen dieses Volk wieder aufzuwecken.

Vorsitzender: Dann müßte man aber doch gegen diesen Shakesperare ein Verfahren einleiten.

Oeffentl. Kläger: Allerdings. Leider ist dieser Herr William Shakespeare Engländer, für den die Spruchkammer nicht zuständig ist. Sein antisemitisches Machwerk ist — wie der Betroffene ja sehr richtig beobachtete

— ebenso hetzerisch wie der Harlan-Film „Jud Süß". Ich würde daher auch gegen jeden Theaterleiter ein Verfahren beantragen, der es versuchen wollte, dieses Stück in Deutschland aufzuführen. Als in Hamburg ein englischer Film, nach einem Roman des englischen Dichters Charles Dickens gedreht, gezeigt wurde, wurde dieser Film abgesetzt, weil darin ein jüdischer Wucherer vorkommt. Die Darstellung eines jüdischen Wucherers stellt eine unverkennbare nazistische Hetze dar. Es hat niemals jüdische Wucherer gegeben! Vielleicht wird der Zentralrat der Juden bald erreichen, daß dieses Stück von Shakespeare auch in England endgültig verboten wird.

Lichtenberg: Wir verbrennen zwar keine Hexen mehr, aber dafür jedes, worin eine derbe Wahrheit gesagt ist. Ich bin erwacht und zu dem Grad der philosophischen Besonnenheit gekommen, wo Liebe zur Wahrheit die einzige Führerin ist.

Vorsitzender: Ich bitte den Herrn öffentl. Kläger fortzufahren.

Oeffentl. Kläger: Ich möchte nunmehr auf die publizistischen Angriffe des Betroffenen gegen das Christentum und die Kirche eingehen. Er schreibt:

„Der Aberglaube gemeiner Leute rührt von ihrem frühen und allzu eifrigen Unterricht in der Religion her. Sie hören von Geheimnissen, Wundern, Wirkungen des Teufels und halten es für sehr wahrscheinlich, daß dergleichen Sachen überall in allen Dingen geschehen könnten. Hingegen wenn man ihnen erst die Natur selbst zeigte, so würden sie leichter das Uebernatürliche und Geheimnisvolle der Religion mit Ehrfurcht betrachten, da sie hingegen jetzo dieses für etwas sehr Gemeines halten, so daß sie es für nichts Sonderliches halten, wenn ihnen jemand sagte, es wären heute sechs Engel über die Straße gegangen. Auch die Bilder in den Bibeln taugen nichts für Kinder."

Lichtenberg: Ach, schickte der liebe Gott nur alle Jahre eine Kommission von Engeln auf die Erde, die herumreisten wie die Richter in England: so werden vielleicht in den ersten Jahren ein paar Erdengötter und ein paar Minister aufgehängt, und so wäre alles ruhig.

Oeffentl. Kläger: Ich verbitte mir diese ungehörigen Zwischenbemerkungen! — Man sieht aus diesen Ausführungen des Betroffenen, daß er den Religionsunterricht abschaffen will. Er fordert sogar, daß die Geistlichen ihre geistlichen Betrachtungen mit Physik vermischen sollten.

Lichtenberg: Freilich! Die Leute würden aufmerksamer. Die Physik stellt ihnen Gott stärker vor als die oft übel angebrachten Exempel seines Zorns.[2]) Daß in den Kirchen gepredigt wird, macht deswegen die Blitzableiter auf ihnen nicht unnötig. Nicht wahr? — Das Wort Gottesdienst sollte verlegt und nicht mehr vom Kirchengehen, sondern bloß von guten Handlungen gebraucht werden.

Oeffentl. Kläger: Der Betroffene lehnt dementsprechend auch die Bibel als das Wort Gottes ab. Er schreibt:

„Die Haare stehen einem zu Berge, wenn man bedenkt, was für Zeit und Mühe auf die Erklärung der Bibel gewendet worden ist. Wahrscheinlich eine Million Oktavbände,

———————

[2]) Wir verweisen im Zusammenhang mit dieser Auffassung von der Physik auf das Werk: „Der Siegeszug der Physik" von Frau Dr. Mathilde Ludendorff. Verlag Hohe Warte, (13b) Pähl b. Weilheim/Obb.

jeder so stark als einer der Allgemeinen Deutschen Bibliothek. Und was wird am Ende der Preis dieser Bemühungen nach Jahrhunderten sein? — Gewiß kein anderer als der: Die Bibel ist ein Buch, von Menschen geschrieben, wie alle Bücher. Von Menschen, die anders waren als wir, weil sie in anderen Zeiten lebten; etwas simpler in manchen Stücken als wie wir, dafür aber auch viel unwissender, daß sie also ein Buch sei, worin manches Wahre und manches Falsche, manches Gute und manches Schlechte enthalten ist. Je mehr eine Erklärung die Bibel zu einem ganz gewöhnlichen Buch macht, desto besser. Alles das würde schon längst geschehen sein, wenn nicht unsere Erziehung, unsere unbändige Leichtgläubigkeit und die gegenwärtige Lage der Sache entgegen wären."

Vorsitzender: Sie wollen also die Religion aus der Erziehung ausmerzen?

Lichtenberg: Ich glaube, sehr viele vergessen über ihrer Erziehung für den Himmel die für die Erde. Ich kann mir eine Zeit denken, welcher unsere religiösen Begriffe so sonderbar vorkommen werden als der unsrigen der Rittergeist. Es gibt in Deutschland Länder, wo die christliche Religion noch nicht Wurzel gefaßt hat und aussieht, als wenn sie ausgehen wollte.

Oeffentl. Kläger: Und dieses „Ausgehen" hat der Betroffene durch seine Publizistik gefördert und auch ganz offensichtlich fördern wollen. Ja, er schreibt sogar, — ich zitiere — „es könnte sein, daß die christliche Religion durch Begebenheiten künftiger Zeiten vieles verlöre". Damit hat er jedoch die nationalsozialistische Gewaltherrschaft gemeint. Er hat weiter verschiedene Geistliche in hetzerischer Weise verspottet. So sagt er von einem:

„Ein Pfaffe auf der Kanzel. Er war dick, breit, hatte einen kurzen Hals und sein Gesicht öfter unter einem Winkel von fünfundvierzig Grad aufwärts gerichtet, so daß er völlig einem geistlichen Kontrovers-Bombenmörser glich, zuweilen wurde sein Rücken fast horizontal, und da spie er wie eine Drehbasse Fluch-, Freuden- und Segenfeuer durcheinander."

Von einem anderen schreibt er — ich zitiere —:

„Außer seiner geistlichen Herde, welcher er, wo er konnte, etwas abnahm, hatte er noch zweihundert Stück auf der Weide gehen, die er regelmäßig schor."

Lichtenberg: Wenn jemand auf die Aerzte, auf Advokaten oder die elenden Philosophen loszieht, so lachen die Vernünftigen unter denselben mit. Allein wenn man auf einen schlechten Geistlichen loszieht, deren es gewiß mehrere gibt als schlechte Leute in irgendeiner Fakultät, so werfen selbst gute Männer unter ihnen mit Eifer und Verfolgung um sich. Damit man der verfluchten Ketzerei endlich den langverschobenen Gnadenstoß geben könne.

Vorsitzender: In einer christlich-sozialen Demokratie stehen der Papst und die Geistlichen an dem Platz, wo zu Ihren Lebzeiten der König und seine Minister standen. Selbst die geistvollsten Leute durften nicht gegen diese schreiben.

Lichtenberg: Alle schwachen Regierungen gründen sich darauf, daß sie dem klügeren Teil der Nation ein Schloß oder ein Klebepflaster auf den Mund werfen. Friedrich II. verstand aber seine Lichter zu schneuzen, ohne sie auszulöschen.

Oeffentl. Kläger: Nach dem, was ich aus den Publikationen des Betroffenen verlesen habe, kann kein Zweifel darüber herrschen, daß er damit

die nationalsozialistische Gewaltherrschaft außerordentlich unterstützt, bzw. vorbereitet hat. Ja, er hat sogar die Ausweisung von Juden aus Göttingen gutgeheißen und propagiert. Daher hätte er auch die Verbringung der Juden in Konzentrationslager begrüßt . . .

Lichtenberg: Es wäre kein Wunder, wenn die Zeit einem solchen Schurken das Stundenglas ins Gesicht schmisse!

Oeffentl. Kläger: Unerhört! Herr Vorsitzender, ich bitte dringend, mich gegen solche Beschimpfungen zu schützen . . .

Vorsitzender: Mäßigen Sie sich, Betroffener! Ich rufe Sie ernstlich zur Ordnung!

Lichtenberg: Ich verlange keine Schonung, werde aber jedem, der mich mit Unrecht angreift, ohne Schonung begegnen, er sei, wer er wolle.

Oeffentl. Kläger: Besonders belastend ist der große Einfluß des Betroffenen auf andere nach ihm lebende Vertreter der deutschen Literatur. Man kann das bei den Betroffenen v. Goethe und Schopenhauer besonders klar erkennen. Seine Schriften wurden während der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft in den Verlagen von Alfred Kröner (1939) und Philipp Reclam (1944) neu herausgebracht. Die Reclam-Ausgabe war, wie alle Publikationen dieses Verlages, auf Massenverbreitung eingestellt. Auf den Durchschnittsleser mußten also diese Publikationen des Betroffenen als Zustimmung zum Nationalsozialismus wirken, wenn er auch ursprünglich nicht daran gedacht haben mag . . .

Lichtenberg: Wenn ein Buch und ein Kopf zusammenstoßen und es klingt hohl, ist das allemal im Buch?

Oeffentl. Kläger: Was meinen Sie damit? Ich selbst habe diese Bücher von Ihnen gelesen!

Lichtenberg: Freilich! Ein Buch ist ein Spiegel; wenn ein Affe hineinsieht, kann kein Apostel herausgucken.

Jetzt entsteht ein heftiger Wortwechsel zwischen dem Betroffenen und dem Oeffentlichen Kläger. Der Vorsitzende unterbricht die Verhandlung. Nach der Wiedereröffnung beantragt der Oeffentliche Kläger die Einstufung des Betroffenen als Hauptschuldigen. Nach Beratung der Kammer wird er in die Gruppe der Belasteten eingestuft. Er verliert seinen Professorentitel und es wird ihm jede weitere Einflußnahme auf die deutsche Literatur untersagt. Sein geistiges Vermögen wird zu 50 Prozent eingezogen. Als entlastend berücksichtigte die Kammer seine antisemitische Beeinflussung durch den Engländer Shakespeare und die antichristliche Beeinflussung durch den Franzosen Voltaire. Es wurde davon abgesehen, wegen einer Inkriminierung der betr. Schriften jener Schriftsteller bei den englischen, bzw. französischen Behörden des Jenseits vorstellig zu werden. Denn die Studenten und Intellektuellen dieser Länder im Diesseits würden derartige Maßnahmen gegen ihre Schriftsteller nicht so ruhig hinnehmen, wie die gleichen heute in dem so vorbildlich demokratisch-fortschrittlich-christlichen Deutschland, an dem sich die „Hand Gottes" in dieser Hinsicht so deutlich zeigt. Es muß dem römischen Papst, bzw. dem Zentralrat der Juden überlassen bleiben, eine derartige Aktion erfolgreich zu betreiben und vor der Geschichte zu vertreten.



Zeitschrift für Geistesfreiheit

Erscheinungsort Stuttgart Postversandort München

Inhalt: Seite

Deutsche Schicksalsstunde im Widerstreit der Meinungen 721
Ein Gespräch in Leipzig 727
Ist Preußen tot? 733
Gotterkenntnis befreit von Dogmen 738
Hintergründe im Spruchkammerverfahren
gegen Frau Dr. Mathilde Ludendorff 742
Irrungen und Wirrungen 754
Zeitgemäße Richtigstellungen 760
Politischer Rundblick 762
Rückläufige Wirtschaftsentwicklung 765
Streiflichter 767

Folge 16 23. 8. 1951 3. Jahr

Hintergründe im Spruchkammerverfahren gegen Frau Dr. Ludendorff

Von Rechtsanwalt Victor Leysieffer

Die Leser dieser Zeitschrift haben in Folge 7 Seiten 327 bis 329 und in Folge 10 Seiten 467 bis 469 Kenntnis von einem Gebührenerstattungsanspruch des Herrn Martini und auch davon erhalten, daß „die dem Sachverständigen Winfried Martini zu erstattende Stundenvergütung für das von ihm" im Spruchkammerverfahren gegen Frau Dr. Ludendorff „abgegebene Gutachten . . . auf den Betrag von Reichsmark 6,— festgesetzt" wurde. Mein bei dem Minister für politische Befreiung in Bayern hiergegen, bezw. gegen den Beschluß der Berufungskammer München vom 19. 4. 1951 eingebrachtes Ueberprüfungsgesuch (zu vergl. Folge 10 Seiten 468 bis 469) führte überraschend schnell zu folgender Entscheidung vom 7. 5. 1951 — Akt.-Z. 31/5032 — 403:

„Den Beschlüssen der Hauptkammer München vom 20. 3. 51 und der Berufungskammer München vom 19. 4. 51 wird aus den Gründen dieser Entscheidungen beigetreten.

J. A. Dr. Knör
Amtsgerichtspräsident."

Ich hielt es deshalb für angezeigt, mich durch Akteneinsicht davon zu überzeugen, was entgegen dem klaren Wortlaut von § 19 Satz 2 ZeugGebO. zu einer so völlig andersartigen Entscheidung geführt haben könnte, und erhielt hierdurch Einblick in einen Vorgang, der in keiner der in Frage stehenden Entscheidungen Erwähnung findet, bezw. zu dem Stellung zu nehmen Frau Dr. Ludendorff oder ihren Anwälten keine Gelegenheit gegeben worden war, obwohl es ja schließlich, solange die bisherigen Beschlüsse der Haupt- und Berufungskammer bestehen, um ihr Vermögen geht und, wie wir noch sehen werden, ein recht beträchtlicher Betrag auf dem Spiele stand bezw. auch schließlich zur Festsetzung gelangt ist. Frau Dr. Ludendorff kann jedenfalls noch von Glück reden, daß Herr Dr. Reiter, der damalige öffentliche Kläger bei der Spruchkammer Starnberg, bereits „unter dem 26. 4. 1947 bei Martini die Ausfertigung eines Gutachtens angefordert hat", anstatt sich selbst dieser ihm kraft seines Amtes obliegenden Arbeit — mindestens soweit die „Materialsichtung" in Frage kam — zu unterziehen, und daß Herr Martini, „um . . . die leidige Angelegenheit endlich zu Ende zu führen", bereit war, anzuerkennen, „daß der Honoraranspruch für die Erstattung des schriftlichen Gutachtens dem Währungsumstellungsgesetz unterliegt", denn sonst wäre der Gesamtbetrag der Gebühren nicht nur mit 545,40 DM, sondern mit nicht weniger als 3850,20 DM (!) zur Festsetzung gekommen. Die „Honorar-Rechnung" vom 25. 2. 51 — Bl. 38 d. A. — und die „Gebührenfestsetzung" vom 27. 3. 1951 — Bl. 52 d. A. — weisen das jederzeit aus. Man ersieht hieraus aber auch: Herr Martini hat Preise und läßt sich seine „besonders schwierige Aufgabe, zu deren Erfüllung neben der allgemeinen Kenntnis der politischen Geschichte seit dem ersten

Weltkrieg vor allem ein spezielles Studium der jüdischen Geschichte, der Soziologie und Organisation des zeitgenössischen Judentums, die Kenntnis und das Studium des von der Betroffenen herausgegebenen Schrifttums und die Kenntnis der hebräischen und aramäischen Sprache erforderlich war", wie es in der Begründung des Beschlusses der Hauptkammer München vom 20. März 1951 heißt und von dieser fast allenthalben wörtlich aus den „Erläuterungen" zur „Honorar-Rechnung" vom 25. 2. 51 übernommen und wie dies auch von der Berufungskammer und dem Minister für politische Befreiung gebilligt worden ist, schon bezahlen. Wie es in Wirklichkeit mit dieser Kenntnis bestellt ist, das bitte ich die Leser in den Folgen 2/1950 S. 83, 6/1950 S. 265, 7/1950 S. 326, 8/1950 S. 391, 9/1950 S. 438 und 10/1951 S. 454 nachzulesen, was alles aber Herrn Martini nicht hindert in seiner Stellungnahme vom 6. 4. 51 seine ihm nachgewiesene Unkenntnis mit der gewohnten und ihm von den Entnazifizierungsbehörden kurzerhand geglaubten Selbstüberheblichkeit als „Sachverstand" nicht nur zu bezeichnen, sondern sogar zu „beanspruchen". Aber wen braucht das alles schließlich zu interessieren, was insbesondere auch etwa die davon „Betroffene", der man einfach ihre Zahlungspflicht, ohne sich auch nur im Entferntesten mit ihren dagegen erhobenen Einwendungen bei Bekanntgabe der diesbezüglichen Entscheidungen auseinanderzusetzen, dekretiert. Wozu hätten die Entnazifizierungsbehörden aber etwa in Sonderheit auch nötig gehabt, sich eines anerkannten Wissenschaftlers zu bedienen, wenn sie schon die Einholung eines Sachverständigengutachtens für erforderlich hielten, anstatt eines, bei seiner Beauftragung schon als ausgesprochenen Verfasser von Schmähschriften erkennbaren Journalisten. Dabei wird Herr Martini auch in der Folgezeit zu Rate gezogen und von Herrn Ersten Staatsanwalt Herf zur Verhandlung vor der Hauptkammer als Sachverständiger sistiert bezw. in Reserve gehalten, — allerdings ohne davon jemals Frau Dr. Ludendorff oder deren Anwälte zu verständigen —, und das, obwohl ihm doch sicher schon damals der Wortlaut der Schrift des Herrn Martini: „Die Legende vom Hause Ludendorff" in ihrer ganzen Ungehörigkeit der Ausdrucksweise bekannt war! Interessant ist in diesem Zusammenhang ein Schreiben des Herrn Staatsanwalt Herf an den Herrn Präsidenten der Berufungskammer München vom 15. März 1951, das auszugsweise lautet:

„Ich habe bei der Vorbereitung der Klage gegen Frau Dr. Mathilde Ludendorff mehrfach mit Herrn Winfried Martini Besprechungen gehabt. Herr Martini war bereits vor meiner Tätigkeit in dieser Sache mit der Ausarbeitung eines Gutachtens beauftragt worden und zwar, soweit mir erinnerlich, durch den öffentlichen Kläger der Kammer Starnberg. Er hatte bei der Vorbereitung seines Gutachtens das außerordentlich umfangreiche Schrifttum, das in Betracht kam, durchgearbeitet. Zur Vorbereitung der Klage und der mündlichen Verhandlung habe ich meinerseits einen großen Teil des Schrifttums durchgearbeitet. Ich habe in der fraglichen Zeit vielfach mit Herrn Martini telefoniert und Herr Martini ist mehrfach auf meinen Wunsch bei mir gewesen. Zweck der Unterhaltungen mit Herrn Martini war für mich, seine Kenntnis des Schrifttums und der Sachzusammenhänge auszunutzen, um die Blickpunkte, nach denen die Klage ausgerichtet wurde, mit Quellenmaterial stützen zu können . . . Wie lange die Unterhaltungen jeweils gedauert haben, ist mir . . . nicht erinnerlich, sicher aber jeweils 1 Stunde und mehr.

Herr Martini war von mir in der Klage nicht als Sachverständiger benannt worden. Gleichwohl habe ich ihn gebeten, der Verhandlung in der 1. Instanz beizuwohnen, da sich jederzeit für mich die Notwendigkeit ergeben konnte, ihn während der Verhandlung mit einem entsprechenden Beweisantrag als Sachverständigen zu benennen. In diesem Falle mußte Herr Martini über die vorgebrachten Behauptungen beider Seiten und den bisherigen Gang der Verhandlung unterrichtet sein. Es konnte sich dabei für mich die Notwendigkeit ergeben, nicht nur die Kenntnis auszunutzen, die sich Herr Martini hinsichtlich des Schrifttums angeeignet hatte, sondern vor allem auch seine Kenntnis gewisser hebräischer Schriften und Texte, mit denen in den Schriften und Lehren von Frau Dr. Ludendorff beständig operiert wird und die auch von ihr zum Gegenstand der Verteidigung gemacht wurden . . ."

Auch der Umstand, daß gegen Herrn Martini im Jahre 1947 selbst noch ein Entnazifizierungsverfahren schwebte, hinderte jedenfalls nicht, ihn weiter als Sachverständigen zu behandeln und hatte sogar zur Folge, daß der öffentliche Kläger der Spruchkammer Starnberg, Herr Dr. Reiter, sich persönlich in einem kollegialen Schreiben an den Herrn öffentlichen Kläger der Spruchkammer Rosenheim-Land unter dem 23. Juni 1947 wie folgt wandte:

„Sehr geehrter Herr Kollege!

In der Angelegenheit Frau Dr. Mathilde Ludendorff ist von mir auch der Obengenannte" (d. h. Herr Martini — Leys.) „als Gutachter vorgeschlagen worden. Er hat inzwischen ein ausführliches Gutachten erstellt und wird auch vor der Spruchkammer Starnberg als Gutachter auftreten.

Nun schreibt mir unerwarteterweise Herr Martini, daß er formell ebenfalls belastet ist und zwar durch eine 1937 entstandene Mitgliedschaft bei NSKK. Er hat inzwischen einen Sühnebescheid von der Spruchkammer Rosenheim-Land erhalten. Er hat hiergegen Einspruch eingelegt, weil er sich entweder vom Gesetz nicht betroffen oder als entlastet ansieht.

Mich fragt er an, ob es mir peinlich wäre, einen Sachverständigen auftreten zu lassen, der selbst Mitläufer ist. An und für sich glaube ich nicht, daß dies besonders peinlich sein könnte. Ich wäre Ihnen aber doch sehr dankbar, wenn sich die Angelegenheit beschleunigt erledigen läßt, d. h. vor der Angelegenheit Dr. Mathilde Ludendorff, die nach meiner Auffassung etwa Mitte Juli wird starten können."

Und man bedenke: das war im Juni 1947, wo noch viele „Mitläufer" als Verfemte mit allen dafür für sie verbundenen wirtschaftlichen Nachteilen herumliefen und wie Menschen minderen Grades — nicht zuletzt von den Spruchkammern — angesehen wurden.

Aber noch anderes bedarf der Erörterung:

Bei den Spruchkammerakten befinden sich u. a. auch die Schrift des Herrn Martini: „Die Legende vom Hause Ludendorff" und ebenso die Erwiderungsschrift: „Martini's „Legende" vom Hause Ludendorff". Es ist nicht anzunehmen, daß man beides nicht gelesen hätte. Dabei müßte man aber auch bemerkt haben, daß die Schrift des Herrn Martini nichts anderes ist als eine etwas erweiterte Auflage des von ihm erstatteten „Gutachtens", m. a. W. also, daß Herr Martini das bei ihm für einen ganz bestimmten Zweck angeforderte und, wie sich nun herausstellte, auch honoriert verlangte und damit doch veräußerte „Gutachten" auch noch publizistisch auswertete und sich dafür erneut honorieren ließ. Diese Schrift wird heute noch vom

Verlag propagiert und verkauft. Es mußte deshalb auch als eine Unmöglichkeit erscheinen, das Spruchkammerverfahren gegen Frau Dr. Ludendorff mit den gesamten Kosten dieses sogenannten „Gutachtens" zu belasten. Daß ferner auch die in dieser Schrift zum Ausdruck kommende Schimpfkanonade weiteren Honoraransprüchen gegenüber zur Vorsicht gemahnt haben sollte, zumal auch für Herrn Ersten Staatsanwalt Herf hiernach kein Zweifel daran bestehen konnte, daß sein „Sachverständiger" jedenfalls allein aus diesem Anlaß mit Erfolg von Seiten Frau Dr. Ludendorffs bezw. ihrer Anwälte abgelehnt worden wäre, hatte er mir früher doch schon einmal zum Ausdruck gebracht, daß er Herrn Martini auf Befragen erklärt hätte, er müßte mit Ablehnung rechnen, wenn er das Gutachten publizieren werde. Aber das ist auch noch ein Kapitel für sich. Wegen dieser und anderer — auch noch späterer — öffentlicher Beleidigungen des Herrn Martini wurden auch Strafanträge gegen ihn und besonders auch wegen der gleichzeitigen Verunglimpfung des Andenkens General Ludendorffs gestellt und um Uebernahme des Verfahrens im öffentlichen Interesse gebeten, ohne allerdings damit Erfolg zu haben. Frau Dr. Ludendorff wurde vielmehr auf den Privatklageweg verwiesen. Es verdient aber an dieser Stelle mit festgehalten zu werden, daß noch im April 1950 eine Deutsche Staatsanwaltschaft den Ehrenschutz für General Ludendorff und eine in breitester Oeffentlichkeit schmählichst beschimpfte Deutsche Frau nicht übernahm. Diese Beschimpfungen und Beleidigungen hier anzuführen, um dem Leser nicht nur Einblick in die Abgründigkeit von Haß und Niedertracht, sondern auch die Unsachlichkeit zu geben, von denen das „Gutachten" des Herrn Martini getragen ist, würde bedeuten, die Zeitschrift und sich selbst zu erniedrigen. Es muß daher unterbleiben. —

Wie kaum anders zu erwarten, begegnete die am 10. 1. 1950 bei dem Sonderministerium eingereichte ursprüngliche Honorarrechnung des Herrn Martini vom 9. 1. 1950, die zunächst auf 1500,— DM lautete, jedenfalls grundsätzlich sofort wohlwollender Empfehlung von Seiten des Herrn Mosich und des Herrn Ersten Staatsanwalts Herf. Selbst Herr Präsident Schullze stellte am 4. 2. 1950 ohne eingehendere Nachprüfung die Auszahlung dieses Betrages anheim. Offenbar war ihm in diesem Augenblick § 19 ZeugGebO. und damit sein eigener Kommentar (zu vergl. AV. 16 § 4 Anm. 1) nicht gegenwärtig. Aber die Gewissenhaftigkeit eines Kostenbeamten: des Herrn Trautner beim Minister für politische Befreiung brachte die Sache ins Rollen. Er schnitt nicht nur die Frage aus § 19 ZeugGebO., sondern auch die wegen eventueller Verjährung und wegen der Umstellung an. Nun begann sich Herr Martini zu regen und fand hierbei die warmherzige Unterstützung des Herrn Staatsanwalts Herf, wobei das oben schon gestreifte, bis jetzt aber Frau Dr. Ludendorff und ihren Anwälten völlig unbekannt gebliebene und im ganzen Verfahren niemals bekannt gegebene Argument betont zur Stützung des an sich erloschen gewesenen Gebühren-

---

„Gewöhnliche Menschen schauen die Früchte ihres Tuns; der Same, den geniale Naturen streuen, geht langsam auf." Theodor Mommsen

anspruchs eingeführt wurde. Doch hören wir Herrn Martini selbst. Er schreibt unter dem 23. 3. 50 an die Berufungskammer:

„Ihre Berufung auf den § 19 der ZSGO, mit der Sie eine Anerkennung meiner Honorarforderung verweigern, ist nicht stichhaltig.

Nach dem § 19 der ZSGO würde mein Anspruch erst erloschen sein, wenn ich es versäumt hätte, binnen drei Monaten „nach Beendigung der Zuziehung oder Abgabe des Gutachtens" die Forderung anzumelden. Sie haben es also lediglich auf die Abgabe des Gutachtens abgestellt, die am 18. 6. 47 erfolgt ist.

Wie Ihnen Herr Generalkläger Herf ohne weiteres bestätigen wird, war es bis zum letzten Augenblick von ihm aus offen gelassen worden, ob ich auch im Verhandlungstermin noch mündlich als Sachverständiger auftreten sollte oder nicht. Außerdem hätte auch ohne weiteres die Verteidigung die Möglichkeit gehabt, auf der Erstattung eines mündlichen Gutachtens während der Verhandlung zu bestehen. Ich konnte also demnach auch garnicht wissen, wann die „Zuziehung" meines Gutachtens stattfinden würde und wann daher die Verjährungsfrist für meine Forderung beginnen würde. Mein Gutachten hat für den Verlauf des Prozesses und namentlich für die Argumentation des Klägers eine beträchtliche Bedeutung gehabt und Sie werden leicht feststellen können, daß die Spruchbegründung in ihren Gedankengängen wesentlich mit denen meines Gutachtens identisch ist. Die Verjährungsfrist meiner Forderung begann also erst mit dem Abschluß der mündlichen Verhandlung im Dezember 1949 zu laufen, sodaß ich meine Forderung am 9. 1. 50 durchaus fristgemäß nach den Bestimmungen der ZSGO angemeldet habe.

Ganz abgesehen von den formellen Gründen wäre es auch sachlich seltsam, wenn ich eine so ungewöhnlich umfangreiche Tätigkeit ohne Gebühren entwickelt haben sollte. Sie dürfen überzeugt sein, daß es keine Kleinigkeit war, die sehr umfassende Literatur gründlich zu lesen und danach das umfangreiche Gutachten auszuarbeiten."

Abgesehen von der nicht anders als mindestens naiv zu bezeichnenden Behauptung, daß ausgerechnet die Verteidigung etwa „auf Erstattung eines mündlichen Gutachtens während der Verhandlung" durch Herrn Martini hätte „bestehen" können, interessiert an dieser Eingabe aber noch besonders das geradezu großartige und später auch wiederholte Eingeständnis des Herrn Martini, daß sein „Gutachten . . . für den Verlauf des Prozesses und namentlich für die Argumentation des Klägers eine beträchtliche Bedeutung gehabt" hat, und daß man werde „leicht feststellen können, daß die Spruchbegründung in ihren Gedankengängen wesentlich mit denen" seines „Gutachtens identisch" sei! Da haben wir also den Inspirator des Verfahrens, wie es ja auch die schon zitierte Stellungnahme des Herrn Staatsanwalt Herf vom 15. März 1951 erkennen ließ, und die Eigenart des erstinstanzlichen Verfahrens wird hierdurch noch deutlicher unterstrichen. Herr Martini gehörte also auch durchaus an den Spruchkammertisch, wie ihn das Bild Seite 5 Folge 1/1950 zeigt. Aber Herr Trautner blieb skeptisch und dekretierte unter dem 7. 4. 1950 — Akt.-Z. 131: 5032 — 377 —:

Für die Bemessung der Ausschlußfrist gem. § 19 Satz 2 der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige ist bei der Abgabe von schriftlichen Gutachten eines Sachverständigen der Tag entscheidend, an dem das Gutachten bei Gericht, im vorliegenden Fall bei der Spruchkammer eingegangen ist. Der Sachverständige braucht seine Tätigkeit dann nicht für abgeschlossen halten, wenn neben der Erstattung eines schriftlichen Gutachtens eine mündliche Vernehmung ausdrücklich vorgesehen war. Im Zweifel liegt ihm die Pflicht einer Rückfrage ob. Der Sachverständige Winfried Martini kann den

Einwand gegen den Ablauf der dreimonatigen Ausschlußfrist nur entkräften, wenn er den Nachweis erbringen kann, daß seine mündliche Vernehmung im Spruchkammerverfahren gegen Frau Dr. Mathilde Ludendorff ausdrücklich vorgesehen war, wegen Beiziehung zur mündlichen Vernehmung Rückfrage gehalten hat und darüber hinaus den Gebührenanspruch wenigstens dem Grunde nach bei Einreichung des schriftlichen Gutachtens geltend gemacht hat . . ."

Hierauf äußerte sich Herr Staatsanwalt Herf am 5. 5. 1950:

„Es war zunächst beabsichtigt, Sachverständige auch in der Klage zu benennen. Dies ist unterblieben, weil nach meiner Auffassung die rein politische Seite der Wirksamkeit von Frau Dr. Ludendorff nicht Gegenstand eines Sachverständigengutachtens sein konnte" (weshalb Herr Dr. Reiter und die Spruchkammer Starnberg auch verpflichtet waren, die Materialsichtung selbst vorzunehmen und nicht durch willkürliche Bestellung des Herrn Martini zum „Sachverständigen" die Staatskasse bezw. Frau Dr. Ludendorff mit erheblichen Kosten zu belasten — Leyſ.). „Dagegen war und ist durchaus offen die Frage, ob ein Sachverständigen-Gutachten erforderlich sei über die Frage, ob Frau Dr. Mathilde Ludendorff die von ihr behaupteten Forschungsergebnisse aus den Quellen des jüdischen Schrifttums auf Grund ihrer Vorbildung überhaupt gewinnen konnte. Die Frage ist in der ersten Instanz unerörtert geblieben, weil die Kammer meinem Antrage entsprechend bei Frau Dr. Ludendorff den guten Glauben an ihre Forschungsergebnisse unterstellt hat, und ein Beweis über die objektive Richtigkeit ihrer Forschung daher nicht für erforderlich gehalten wurde. Die Betroffene selbst und ihre Verteidiger haben jedoch immer wieder betont, daß sie auf der Feststellung der objektiven Richtigkeit der Forschungsergebnisse bestehen müßten. Aus diesem Grunde habe ich die Anwesenheit des Herrn Martini, der der einzige eingearbeitete Sachverständige" (? — Leyſ.) „für diese Sache war, in der mündlichen Verhandlung für notwendig gehalten. Herr Martini hat in der Tat die mündliche Verhandlung fast lückenlos angehört, weil er sich über die Darstellung und die Einlassung der Betroffenen zu ihren angeblichen Quellenforschungen ein eigenes Bild verschaffen mußte. Es wäre durchaus möglich gewesen, daß seine Vernehmung als Sachverständiger auch in der ersten Instanz noch erforderlich geworden wäre" (wobei, wie schon gesagt, Herr Staatsanwalt Herf sich völlig darüber im Klaren gewesen sein dürfte, daß Herr Martini nunmehr mit Erfolg abgelehnt worden wäre. Umso unverantwortlicher war es also, ihn dennoch zu sistieren und dadurch Gebührenansprüche zu verursachen. Wenn Herr Senatspräsident Braun als Generalkläger später unter dem 14. 7. 1950 erklärt hat, „einer Vernehmung Martinis in der mündlichen Verhandlung stand kein Hindernis im Wege", nachdem das Ablehnungsgesuch abschlägig am 27. 8. 1948 beschieden gewesen sei, so kann nur angenommen werden, daß er gänzlich die im Jahre 1949 erschienene Schrift des Herrn Martini: „Die Legende vom Hause Ludendorff" mit ihren unerhörten Verunglimpfungen übersehen hatte und daß dadurch völlig neue Ablehnungsgründe gegeben waren, denen sich selbst voreingenommenste Beurteiler nicht hätten entziehen können. — Leyſ.)

Aber auch persönlich wurde unter dem gleichen Datum Herr Martini von Herrn Staatsanwalt Herf angeschrieben:

„Sehr verehrter Herr Martini!

Auf Ihr Schreiben vom 27. 4. 50 darf ich folgendes erwidern: Die Frage, ob Sie im Verfahren gegen Frau Dr. Mathilde Ludendorff in der mündlichen Verhandlung als Sachverständiger vernommen werden sollten und vernommen werden würden, war bei der prozessualen Lage bis zum Schluß der mündlichen Verhandlung m. E. durchaus zweifelhaft. Es kam u. U., wenn die Kammer Beweis über die Richtigkeit der sog. Forschungen von Frau Dr. Ludendorff erheben wollte, entscheidend auf Ihr Gutachten an und ich hätte dann Ihre Vernehmung beantragen müssen. Zu einer Vernehmung bezw.

einem entsprechenden Antrage ist es nur deshalb nicht gekommen, weil die Kammer meinem Antrage entsprechend die subjektive Richtigkeit der sog. Forschungsergebnisse, d. h. den guten Glauben von Frau Dr. Ludendorff unterstellt hat. Ihre Anwesenheit in der Verhandlung war deshalb erforderlich, weil Sie als etwa zu vernehmender Sachverständiger ja die Behauptung und Einstellung von Frau Dr. Ludendorff zu ihren Forschungen kennen mußten.

Ich darf im übrigen noch darauf hinweisen, daß das Verfahren noch nicht rechtskräftig abgeschlossen ist, vielmehr seitens der Rechtsbeistände Berufung eingelegt wurde. Mit der Berufung ist insbesondere auch angefochten das prozessuale Vorgehen, daß man einen Beweis für die Richtigkeit der sog. Forschungen nicht erhoben hat und Frau Dr. Ludendorff nur den guten Glauben unterstellt. Es ist bei dieser Sach- und Rechtslage durchaus offen, ob Sie nicht in der Berufungsinstanz schließlich als Sachverständiger werden fungieren müssen. Jedenfalls würde ich, wenn ich in der Berufungsinstanz vertreten muß, Ihre Anwesenheit in der Verhandlung für unbedingt erforderlich halten. Ich möchte daher meinen, daß auch im gegenwärtigen Zeitpunkt die Frage, ob Sie als Sachverständiger vernommen werden oder nicht, noch durchaus offen ist.

Ich gebe anheim, dieses Schreiben gegebenenfalls der Berufungskammer vorzulegen.

Mit verbindlicher Empfehlung verbleibe ich

Ihr sehr ergebener

Herf."

Herr Martini wird sich jedenfalls über soviel Entgegenkommen gefreut haben.

Herr Präsident Schullze, der jetzt aber offenbar auch Bedenken aus § 19 ZeugGebO. bekommen hatte, teilte Herrn Martini am 8. 5. 1950 nun folgendes mit:

„Meiner Bitte um Stellungnahme zum Schreiben des Bayer. Staatsministeriums der Finanzen, Abwicklungsstelle des Staatsministeriums für Sonderaufgaben, vom 7. 4. 1950 haben Sie keine Folge geleistet. Ich bin daher auf den Akteninhalt angewiesen.

Das schriftliche Gutachten hat der Oeffentliche Kläger der Spruchkammer Starnberg erfordert, welcher als solcher garnicht befugt war, Ihre Zuziehung als Sachverständiger auch in der mündlichen Verhandlung anzuordnen oder in Aussicht zu nehmen. Das war Sache des Vorsitzenden der Kammer, der aber mit Ihnen überhaupt nicht wegen Ihrer Tätigkeit als Sachverständiger in Verbindung getreten ist. Eine ausreichende Grundlage für die Annahme, daß Sie auch in der mündlichen Verhandlung zugezogen würden, konnten Sie also bei Einreichung Ihres Gutachtens nicht haben. Eine solche Grundlage ist aber erforderlich, wenn die Ausschlußfrist des § 19 Geb. O. f. Z. u. S. erst nach Ihrer Zuziehung in der mündlichen Verhandlung beginnen soll (vgl. Baumbach, Kostengesetze, zu § 19 a. a. O.). Hierzu kommt, daß Sie eine Ladung zur mündlichen Verhandlung von der allein hierfür zuständigen Stelle, nämlich dem Kammervorsitzenden, nicht erhalten haben. Auch daraus ergibt sich, daß Ihre Zuziehung in der mündlichen Verhandlung vom Vorsitzenden nicht in Aussicht genommen war. Wenn Sie freiwillig — vielleicht in der Annahme, daß dies dem Kläger erwünscht sei — der mündlichen Verhandlung beigewohnt haben, so ist das unerheblich.

Unter diesen Umständen kann ich Ihnen zu meinem Bedauern — entsprechend dem vom Ministerium im Schreiben vom 7. 4. 1950 eingenommenen Standpunkt — keine Gebühren für Ihr schriftliches Gutachten vom 18. 6. 1947 anweisen lassen."

Es würde nun zu weit führen, hier alle die Umstände anzugeben, die schließlich doch dazu führten, die Tätigkeit des Herrn Martini mit Einreichung des Gutachtens im Juni 1947 nicht als abgeschlossen zu betrachten

und ihm auch dafür die Gebühren zuzubilligen, die eingangs bereits mitgeteilt worden sind. Selbst von Seiten des Herrn Martini wurde dabei ein erheblicher juristischer Aufwand in Szene gesetzt, wobei auch Herr Präsident Schullze von ihm allerhand juristische Belehrungen entgegennehmen mußte, die vermutlich nicht aus der Küche des Herrn Martini stammen. Dabei ist noch interessant: während mir die Einsicht von Gutachten, die Anlaß zu einer psychiatrischen Begutachtung Frau Dr. Ludendorffs bilden sollten, verweigert wurde, teilte Herr Dr. Reiter Herrn Martini unter dem 9. 10. 1947 folgendes mit:

„Nach Rücksprache mit dem Kammervorsitzenden, Herrn Fuchs, überreiche ich Ihnen in der Anlage das ärztliche Gutachten betr. Frau Ludendorff. Wie schon am Telefon besprochen, ist dieses Gutachten ausschließlich zu Ihrer persönlichen Information bestimmt und vertraulich zu behandeln. Der Kammervorsitzende, Herr Fuchs, läßt Sie ausdrücklich ebenfalls darum bitten."

Herr Martini war es dann auch, der dieses Gutachten veranlaßte. Er schreibt hierzu wörtlich in seiner „Stellungnahme" vom 6. 4. 51:

„Es trifft zu, daß Prof. St. in Bezug auf mein Gutachten von „populären Vorstellungen" spricht. Es ist aber vollständig deutlich, daß dieses Werturteil sich ausschließlich auf die paar Sätze bezieht, in denen ich die Möglichkeit streife, daß bei der Betroffenen eine geistige Störung vorliege. Aber auch das ist unerheblich: denn selbstverständlich habe ich niemals für mich beansprucht, auch ein psychiatrischer Sachverständiger zu sein, Im Gegenteil, gerade weil ich mich nicht auf diesem Gebiete für zuständig hielt, hatte ich bei der Spruchkammer Starnberg die Anforderung eines psychiatrischen Gutachtens angeregt, worauf die Kammer dann Prof. St. heranzog. Auf Seite 62 meines Gutachtens verweise ich ausdrücklich darauf, daß es Sache eines psychiatrischen Gutachtens sei, zu entscheiden, ob die Betroffene geisteskrank sei." (Wozu erhielt er dann das Gutachten überlassen? — Leys.)

Ja, so unentbehrlich war Herr Martini geworden, daß selbst der damalige Präsident der Berufungskammer München Land, Herr Dr. Korell, ihn aus Anlaß der von mir eingereichten Dienstaufsichtsbeschwerden gegen den seinerzeitigen Vorsitzenden und den Oeffentlichen Kläger der Spruchkammer Starnberg, Herrn Fuchs und Herrn Dr. Reiter, um seine „Stellungnahme zu einer bestimmten Einzelheit" ersuchte. Jedenfalls dürfte auch Herr Staatsanwalt Herf nicht wenig zur Durchsetzung des Gebührenanspruchs mit beigetragen haben. Hierauf läßt noch besonders folgende Stelle in der Eingabe des Herrn Martini an Herrn Präsident Schullze vom 10. 5. 1950 schließen:

„Am 19. 1. 50 hatte mir Herr Herf mitgeteilt, er habe meine Gebührenrechnung weitergegeben „mit der Feststellung, daß ein amtlicher Auftrag zur Erstattung eines Gutachtens vorgelegen habe und daher m. E. Ihr Honorar ein Teil der Verfahrenskosten sei". Herr Herf schrieb mir dann weiter, die Honorierung müsse „auf jeden Fall" erfolgen und könne nicht „bis zur rechtskräftigen Erledigung der Sache hingezogen" werden, da die rechtskräftige Entscheidung nur festzustellen habe, wer endgültig der Kostenträger sei, Frau Ludendorff oder evtl. der Staat. Da Herr Herf immerhin Volljurist ist und als Staatsanwalt über eine beträchtliche Erfahrung verfügt, so glaube ich nicht, daß seine Auffassung nicht sachkundig wäre, auch wenn er selbstverständlich nicht über die Sache zu entscheiden hat."

Herr Dr. Reiter selbst ließ sich wie folgt vernehmen:

„München, den 6. 6. 1950.

Herrn Senatspräsidenten Braun

Betr.: Sache Mathilde Ludendorff (Gutachten Martini).

In obiger Angelegenheit gab seinerzeit Herr Martini ein sehr ausführliches Gutachten ab. Nach Kenntnisnahme dieses Gutachtens war es mir alsbald klar, daß sich die Vernehmung des Sachverständigen Martini auch in der mündlichen Verhandlung nicht würde vermeiden lassen, einerseits deshalb, weil zu verschiedenen Punkten des Gutachtens eine weitere Aufklärung durch Herrn Martini schon der Spruchkammer gegenüber mir unbedingt erforderlich erschien, andererseits deshalb, weil zu erwarten war, und zwar mit aller Gewißheit, daß in der mündlichen Verhandlung die Verteidigung der Betroffenen, zumindest in vielen Punkten, gegen dieses Gutachten angehen würde.

Die Vernehmung des Sachverständigen Martini in der mündlichen Verhandlung war daher von mir vorgesehen. Was ich vorstehend ausführte, wußte unzweifelhaft ebenso wie ich auch der Sachverständige Martini. Auch er konnte daher, meines Erachtens mit Gewißheit, auf seine Einvernahme in der mündlichen Verhandlung rechnen.

Dr. Reiter.

Wenn dann Herr Martini u. a. in einer Eingabe an Herrn Präsident Schullze vom 20. 12. 1950 behauptet,

„Die Hauptarbeit bestand darin, das Schrifttum der Ludendorffs zu lesen, deren literarische Produktion bekanntlich erstaunlich groß war. Ich mußte dabei auch die sog. „philosophischen" Arbeiten der Betroffenen lesen, selbst wenn sie sich nicht unmittelbar mit den Fragen befaßten, die sich auf die nach dem Gesetz strafbaren Tatbestände beziehen. Dies war notwendig, um daraus auch ein Urteil über die Gesamthaltung der Betroffenen zu gewinnen, die im Gesetzes-Text eine Rolle spielt. Außerdem konnte man erst nach Abschluß der Lektüre der sog. philosophischen Werke wissen, ob darin belastende Momente enthalten waren oder nicht",

so zeigt das seiner „Legende" beigefügte „Literaturverzeichnis" bezw. die Bemerkung zum Inhaltsverzeichnis, was er tatsächlich von der „literarischen Produktion" bezw. den philosophischen Schriften gelesen oder besser: alles nicht gelesen hat. Doch ist interessant, daß er im Gegensatz zur Haupt- und Berufungskammer die Lektüre der philosophischen Werke für die Gesamthaltung hiernach immerhin für notwendig erachtet hat. Jedenfalls hätte man sich aber an Hand dieser „Literaturnachweise" leicht davon überzeugen können, wie es mit der Lektüre und somit dem „Gutachten" wirklich bestellt war, und was es mit „der Lektüre der außerordentlich umfangreichen Publikationen der beiden Ludendorffs sowie des Ludendorff-Verlages, die zwischen 1919 und 1939 erschienen waren", in Wirklichkeit für eine Bewandtnis hatte. Wird dies aber auch bei schließlich endgültiger Aufstellung der Gebührenrechnung als „Hauptarbeit" bezeichnet, so vermag der Leser auch hieran zu erkennen, inwieweit die Begründung des Beschlusses der Hauptkammer München vom 20. 3. 1951 neben der Sache liegt. Zu der Begründung dieses Spruches äußerte sich übrigens Herr Oberstaatsanwalt Kurz unter dem 6. 4. 1951:

„Das Gutachten Martinis kann „als besonders schwierige" Leistung im Sinne des § 3 ZuS. GO. bewertet werden. Indeß liegt die besondere Schwierigkeit nicht, wie die Hauptkammer München in ihrem Beschluß vom 20. 3. 1951 gemeint hat, darin, daß zur

Erstattung des Gutachtens „neben der allgemeinen Kenntnis der politischen Geschichte seit dem ersten Weltkrieg vor allem ein spezielles Studium der jüdischen Geschichte, der Soziologie und Organisation des zeitgenössischen Judentums, die Kenntnis und das Studium des von der Betroffenen herausgegebenen Schrifttums und die Kenntnis der hebräischen, aramäischen Sprache erforderlich war". Denn es kann sein, daß der Sachverständige die in diesem Satz angeführten Kenntnisse ohne weiteres besitzt und die Erstattung des Gutachtens ihm daher keine Schwierigkeiten bereitet. Wohl aber liegt die besondere Schwierigkeit darin, daß die auf S. 3 des Gutachtens erwähnten Werke des Hauses Ludendorff in der knappen Frist von 51 Tagen von Martini so durchgelesen werden mußten, daß er sich darüber gutachtlich äußern konnte."

Daß auch Herrn Oberstaatsanwalt Kurz dabei insbesondere entging, daß Herr Martini nur eine äußerst lückenhafte Kenntnis der „Werke des Hauses Ludendorff" besaß, ist eine andere Frage.

Herr Martini hat nun noch zu meiner Eingabe an die Hauptkammer München vom 22. März 1951 (zu vergl. Folge 7 S. 328—329), die garnicht für ihn bestimmt war, eine umfangreiche, nicht weniger als 6½ Schreibmaschinenseiten umfassende „Stellungnahme" vom 6. 4. 51 zu den Akten gegeben, die u. a. auch eine starke Aggression gegen mich bedeuten soll und die ich nicht zuletzt deswegen mit gewissem Behagen und auch nicht ohne innere Genugtuung deshalb gelesen habe, weil er dadurch eine zusätzliche Leistung für den von ihm geltend gemachten Gebührenanspruch erbringen mußte. Ich kann nun nicht an dieser Stelle auf alle Einzelheiten dieser „Stellungnahme" eingehen, möchte aber nur noch kurz folgende Punkte besonders hervorgehoben haben:

Selbst die Freimaurerei versuchte hiernach über Herrn Martini in das Verfahren einzugreifen. Herr Martini schreibt hierzu wörtlich:

„Der Großmeister der „Großloge zur Sonne", Dr. Theodor Vogel, Schonungen,[1]) regte in einem Schreiben vom 23. 1. 1948 an, ich möge doch in meiner Schrift näher auch auf den Kampf der Ludendorffs gegen die Freimaurerei eingehen, wobei er mir mit „Auskünften und Unterlagen" selbstverständlich gern zur Verfügung stehen würde. Ich habe dies indessen schon in einer persönlichen Zusammenkunft abgelehnt und meine Ablehnung in einem Schreiben vom 9. 2. 49 ausführlich begründet. Ich wies darauf hin, daß ich mein Gutachten in dieser Richtung nicht erweitern wolle, da ich es ja „als Sachverständiger" abgebe, also, die darin geäußerten Gedankengänge „aus eigener Sachkenntnis heraus wirklich vertreten können" müsse. Ich wisse aber über das Logenwesen nicht ausreichend Bescheid, um hier wirklich als Sachkenner auftreten zu können und daher wolle ich auch meine Schrift nicht entsprechend erweitern. Daraus ergibt sich, daß ich die Grenzen meines Sachverstandes nicht überschritten habe. (? — Leys.) (Ich regte damals bei StA. Herf die Beiziehung eines Sachverständigen für das Logenwesen an.)"

Anders lauten dann allerdings seine Ausführungen auf Seite 3 der „Stellungnahme". Hier hält er offensichtlich nicht nur die Kenntnis der philosophischen Werke für die Beurteilung der Gesamthaltung Frau Dr. Ludendorffs im Gegensatz zu seiner oben wiedergegebenen Aeußerung nicht

---

[1]) Der „Münchner Merkur" vom 18. 6. 1951 meldet hierzu: „Dr. ing. Theodor Vogel (Schweinfurt) wurde auf dem 3. Großlogentag der deutschen Freimaurer in Bad Ems wieder zum Großmeister der deutschen Freimaurer gewählt. Die Tagung legte ein Bekenntnis zur Idee der europäischen Einigung ab."

mehr für erforderlich, sondern bezeichnet er sich auch in der Logenfrage für zuständig, wenn er schreibt:

„Ich habe, soweit ich sehen kann, sämtliche politischen Publikationen des Hauses Ludendorff gelesen mit Ausnahme natürlich einiger Aufsätze in der Ludendorff-Zeitschrift, von der mir nur rd. 50 Nummern (von Herrn Herf hatte ich noch eine ganze Reihe erhalten) zur Verfügung standen. Dagegen habe ich mehrere Bücher der Betroffenen, die sie als „philosophisch“ empfindet, nicht gelesen, aus dem Grunde, weil ich sie mir nicht mehr zu beschaffen vermochte. Was ich indessen an „philosophischen“ Werken zur Verfügung hatte, habe ich auch gelesen. Nun ist aber gerade das völlig belanglos. Denn die Ludendorff stand nicht wegen ihrer „philosophischen“ oder „biologischen“ Abhandlungen vor der Spruchkammer, sondern ausschließlich wegen ihrer Hetze gegen das Judentum, die christlichen Kirchen und die Logen. Dies allein hatte ich als Sachverständiger zu beurteilen, nicht aber das, was die Betroffene für Philosophie hält.“

Und um das Maß voll zu machen, geht es dann weiter:

„Wenn ich beispielsweise in meinem Gutachten nachwies, daß die Schrift „Das große Entsetzen — die Bibel nicht Gottes Wort“ auf einer grotesken Unkenntnis der Materie beruht, daß die Betroffene dabei, um das Judentum und Christentum zu belasten, nicht vor Fälschungen zurückschreckte, daß sie sich hier wie in anderen Publikationen als eine gewiegte Kennerin der hebräischen Sprache sowie der talmudischen und rabbinischen Literatur ausgibt, während ich ihr nachwies, daß sie noch nicht einmal das hebräische Alphabet beherrscht und noch nicht einmal den Talmud vom Schulchan Aruch auseinanderhalten kann, dann ist ein solches Urteil doch offenbar völlig unabhängig von dem, was sie als „Philosophin“ zum Besten gibt oder was sie etwa vom „Weibe und seiner Bestimmung“ hält. Wenn etwa ein Ordinarius für Chirurgie eine unsinnige abwegige und unorientierte Abhandlung über „Die Auflage bei lukrativen Zuwendungen im römischen Recht“ (da steht der Geist vor Ehrfurcht still — Leys.) schreibt, dann kann man einem juristischen Fachkritiker dieser Schrift wohl kaum entgegenhalten, seine Kritik sei deshalb verfehlt, weil er die medizinischen Publikationen des gleichen Autors nicht gelesen habe.“

M. a. W. also es muß den von Frau Dr. Ludendorff „als ‚philosophisch‘ empfundenen Büchern“ darnach doch ein Wahrheitsgehalt zukommen, den Herr Martini nur glaubt, bei Beurteilung ihrer „politischen Publikationen“ außer Betracht lassen zu können.

Interessant ist in der „Stellungnahme“ weiter, daß Herr Martini behauptet:

„Selbstverständlich aber stammt mein Urteil erst aus einer Zeit, da ich mich mit der Ludendorffbewegung bereits befaßt hatte (und zwar lange vor 1933).“

Und dann kannte er bis zu seiner Beauftragung auch nicht eins der Werke der „Ludendorff-Bewegung“, sondern mußte sich mit Mühe und Not erst einen bescheidenen Teil davon verschaffen und „in der knappen Frist von 51 Tagen“ durchlesen. Solche Widersprüche fallen offenbar nicht einmal auf. Trotzdem hat er selbstverständlich ganz anderen „Sachverstand“ als diejenigen, welche die Materie wirklich kennen.

Herr Martini bezeichnet sich in dieser „Stellungnahme“ aber auch als Autodidakt hinsichtlich der seiner Begutachtung u. a. „auf dem Gebiete der hebräischen und aramäischen Philologie“ und „für jüdische Geschichte oder für die Soziologie des zeitgenössischen Judentums“ unterstehenden Fragen. Besonders den letzten „Sachverstand“ könne man im Universitätsbetrieb

nur in Jerusalem und sonst nur durch privates Studium erwerben. Auch er habe seine „speziellen Kenntnisse daher nicht von der Universität", sondern habe seine „besonderen Kenntnisse auf diesen Gebieten durch jahrelange private Studien erwerben müssen". Der Gedanke, daß letztenendes auch andere Menschen sich „durch jahrelange private Studien" ebenfalls nicht weniger eingehende und vielleicht viel weitergehende Kenntnisse und „Sachverstand" als Herr Martini angeeignet haben und deshalb auf solchen Gebieten ein kompetentes Urteil besitzen können, ist offenbar Herrn Martini bei seiner auch sonst üblichen Anmaßung garnicht zu Bewußtsein gekommen. Wahrscheinlich „gehört" das „zur psychologischen Struktur" des Herrn Martini „schlechthin".

Alle diese Umstände zusammengenommen gewähren nicht nur einen tiefen Einblick in das Spruchkammerverfahren gegen Frau Dr. Ludendorff, sie zeigen nicht nur, wie hier eine „unabhängig" sein sollende Spruchbehörde völlig in das Fahrwasser eines von Haß und Unsachlichkeit durchdrungenen „Sachverständigen" geriet und sich nach dessen eigenem Eingeständnis letztenendes dessen haßerfüllte Argumentation zu eigen machte, sondern auch, wie hier ein geistiger Autodidakt, dem gerade (in Folge 10/51, S. 454, unter Angabe fachwissenschaftlicher Werke) Unkenntnis nachgewiesen wurde, in der er die der Fachwissenschaft standhaltenden Veröffentlichungen Dr. M. Ludendorffs verhöhnte, und sich anmaßte, über zwei Menschen ein Urteil zu fällen, deren Werke und Wirken er allenfalls nur ganz unvollständig kannte und zu deren Beurteilung er nachgewiesenermaßen auch nicht im entferntesten das dazu erforderliche geistige Rüstzeug mitbrachte. Und ich denke, Herr Martini wird es nicht übel nehmen, wenn er aus diesem Anlaß auch als „Hochstapler" bezeichnet wird, ist er es doch selbst, der diesen Ausdruck gerade auch im Zuge der hier in Frage stehenden geistigen Auseinandersetzung als eine zulässige — wenn auch „unzweifelhaft scharfe" — Redewendung bezeichnet. Das alles aber dürfte auch den von Herrn Martini genannten Herren verständlich sein, die glaubten, sich lobend zu seiner „Legende" bezw. seinem sogenannten „Gutachten" äußern zu müssen.

Damit will ich diese Ausführungen abschließen. Sie dienen nicht nur dazu, der Oeffentlichkeit einen Blick hinter die Kulissen des Spruchkammerverfahrens gegen Frau Dr. Ludendorff zu gewähren, sondern vornehmlich auch dazu, als einer der Rechtsbeistände Frau Dr. Ludendorffs, diese in der Oeffentlichkeit durch Herrn Martini wiederholt und noch heute hemmungslos geschmähte Frau vor derselben Oeffentlichkeit zu verteidigen.

„Was wären ohne Freiheit uns're Seelen?
Triebräder nur, von unsichtbarem Feuer
In Tätigkeit gesetzt; nicht uns're Wünsche,
Noch uns're Handlungen, nicht uns're Freuden,
Noch unser Widerwille, kurz, von unserem
Gesamten Wesen nichts wär' unser eigen."

Voltaire: „Discours sur l'homme".



Monatsschrift für Geistesfreiheit

Erscheinungort Stuttgart — Postversandort München

Inhalt:

	Seite
Eine Monatsschrift für Geistesfreiheit	1
Unser Glückwunsch	3
Die Anklage	7
Gedanken zum Spruchkammerverfahren	11
Rechtspflege in der Ostzone	13
Termite und Mensch	15
Das Alter des Universums	20
Grundgesetz und Schulwesen	22
Ein Wort der Kritik an Kant und Schopenhauer	29
Politischer Rundblick	30
Eine glänzende Aufklärungschrift	35
Mitteilungen aus dem religiösen Leben	36
Wissenschaft und Religion	39

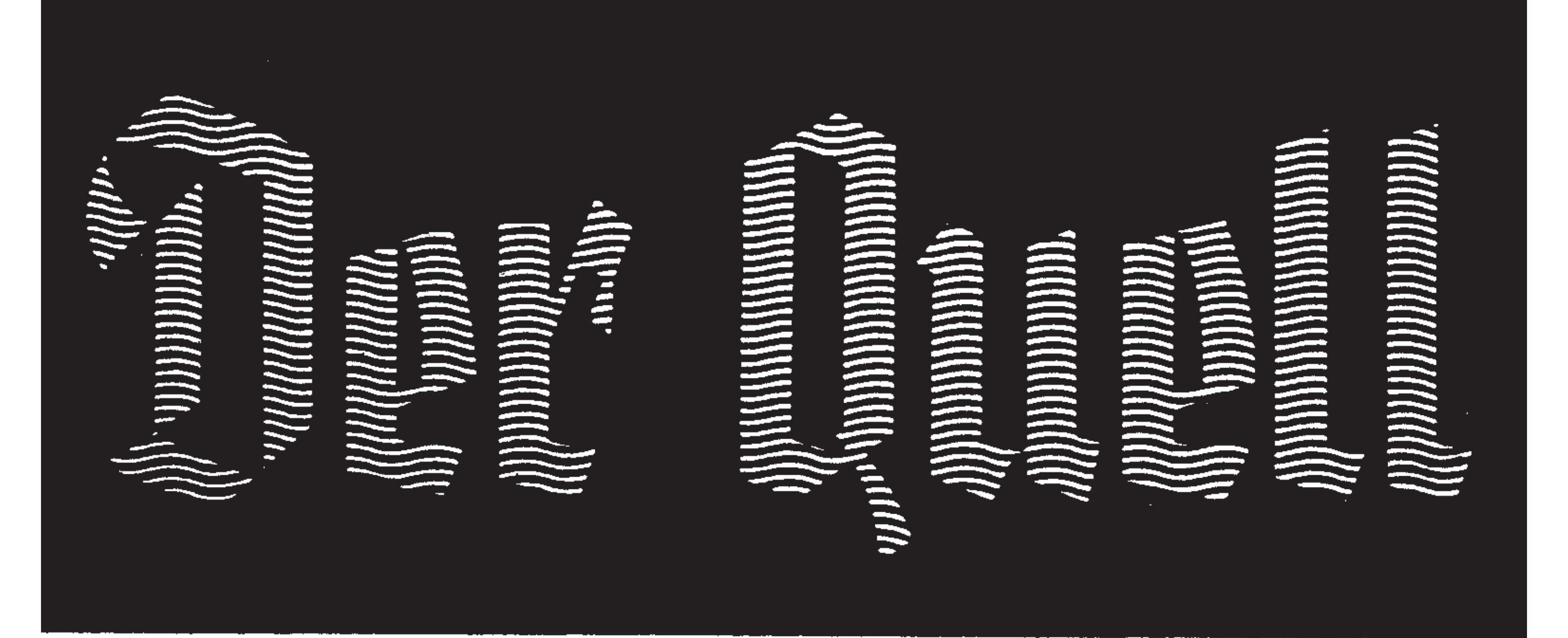
Folge 1 — Gilbhart 1949 — 1. Jahr

Eine glänzende Aufklärungschrift

So können wir mit Fug und Recht die nun schon in Tausenden ins Volk gegangene Abwehrschrift „Martinis Legende" vom Hause Ludendorff von Kammergerichtsrat a. D. W. Prothmann und Fr. von Bebenburg nennen. Jeder Hieb und jeder Stich sitzen hier. An den entscheidenden Stellen wird das Lügennetz der unaufhörlichen Verleumdungen in Rundfunk, Presse und Literatur der letzten Jahre zerrissen und die Wahrheit über das Haus Ludendorff blitzt wie ein fleckenloser Schild alsbald überall hervor. Zwar waren wir uns immer bewußt, daß keine noch so abgefeimte Unwahrheit — ganz abgesehen von den plumpen Unwahrheiten Martinis — imstande ist jemals auch nur einen Schatten auf das Haus Ludendorff zu werfen, doch war es uns von ganzer Seele zuwider dieser Hetzpropaganda untätig zusehen zu müssen, weil uns neben unserem eigenen besseren Wissen keine andere Waffe zur Verfügung stand, um gegen die Verleumder anzugehen. Und was uns besonders an dieser Abwehrschrift gefällt, ist, daß die Verfasser mit der Entlarvung Martinis gleichzeitig der Wahrheit eine Gasse bahnen und den Weg freimachen zu einer wahrhaftigen Geschichtsbetrachtung. Was ist nicht alles in zahlreichen Broschüren und Zeitungsabhandlungen über die „Dolchstoßlegende" behauptet worden! Wie ungeheuerlich hat man darin die Wahrheit zu vergewaltigen versucht! Kurz und bündig wird nunmehr das Geschehen von 1918 vor uns hingestellt. Die Tricks der Geschichteklitterer werden dabei ans Tageslicht geholt. In ihrer gedrängten Form ist die Abwehrschrift eine Fundgrube für jeden Wahrheitsucher. Vorzüglich vor allem die Gegenüberstellung der Gedankenwelt des Hauses Ludendorff mit dem in „Mein Kampf" und „Der Mythos des 20. Jahrhunderts" niedergelegten Anschauungen des Nationalsozialismus. Eindeutig die Ausführungen des Juristen Prothmann über Martinis Straftaten, der Nachweis eines versuchten Verbrechens gegen Leben und Gesundheit Frau Dr. Ludendorffs. Es hieße die ganze Schrift abzudrucken, wollte man alle die Punkte hervorheben, die einer besonderen Erwähnung bedürfen. Kein Leser, der nicht die Schrift gespannt in einem Zuge bis zu Ende liest.

Und nun besitzen wir diese Verteidigungswaffe. Darum wollen wir sie auch verwenden und dafür sorgen, daß sie wirklich überall hindringt. Keiner unter uns, der nicht sein Aeußerstes in diesem Kampf für die Wahrheit leisten möchte. Jetzt, wo in wenigen Wochen das Spruchkammerverfahren gegen Frau Dr. Ludendorff beginnt, ist es unsere unabweisbare Pflicht durch die Verbreitung dieser Abwehrschrift das Lügennetz vollends zu zerreißen!

H. W.



Zeitschrift für Geistesfreiheit

Erscheinungsort München | Postversandort München

Inhalt: Seite

Gesamtdeutsche Frage im Spiel hoher Politik 49
Das Spruchkammergesetz
und die deutsche Rechtswissenschaft 54
Ungewollte Großpropaganda 58
Vor dem Forum der Naturwissenschaft 63
„Kant contra Einstein" 70
„Herd und Altar" II. 74
Der deutsche Beitrag 79
Kulturraub an unseren Nachfahren 82
Mitteilung an unsere Leser 84
Mitteilungen aus dem religiösen Leben 84
Politischer Rundblick 88
Streiflichter 95
24. 1. 1712: Friedrich der Große geboren 96

Folge 2 — 23. 1. 1952 — 4. Jahr

Das Spruchkammergesetz und die Deutsche Rechtswissenschaft

Von Rechtsanwalt Wilhelm Prothmann, Berlin

In Folge 22 vom 23. 11. 51 dieser Zeitschrift Seite 1016 ff. macht Dr. Karl Hermann der Deutschen Rechtswissenschaft Vorwürfe wegen Säumnisse und Mangels an Verantwortung, die sie sich habe zuschulden kommen lassen, indem sie das „Gesetz zur Befreiung vom Nationalsozialismus und Militarismus" vom 5. 3. 46 nicht einer wissenschaftlichen Untersuchung unterzogen und unklare Begriffe dieses Gesetzes bestimmt und geklärt habe. Es hätte durch eine solche Mitarbeit manches Unrecht und Unheil verhütet werden können. Diese Auffassung kann nicht unwidersprochen bleiben.

Wenn die Deutsche Rechtswissenschaft an dem sogenannten Befreiungsgesetz, besser gesagt: Spruchkammergesetz, da es mit Freiheit nichts zu tun hat, mitgearbeitet hätte, dann hätte sie dem Gesetz den Adel des Rechts verliehen, es auf die Ebene des Rechts gehoben und seine Anwendung durch die Spruchkammern gerechtfertigt. Es gibt im Zivilrecht einen allgemein anerkannten Rechtsgrundsatz, daß sich Recht neben dem Gesetz und sogar gegen das Gesetz bilden kann, wenn eine ständig wiederholte Uebung der Anwendung eines oder mehrerer Rechtssätze oder Rechtsgedanken, wenn eine Gewohnheit besteht, die nicht gegen die guten Sitten verstößt und einer allgemein anerkannten Ueberzeugung, daß diese Uebung Recht sei, also dem Rechtsgefühl oder dem Rechtsbewußtsein des Volkes entspricht. Derselbe Rechtsgrundsatz gilt erst recht im Staats- und Völkerrecht. Man hat bisher noch nicht daran gezweifelt, daß eine Revolution ein Gewaltakt, also eine Rechtswidrigkeit ist, die neues Recht schafft, wenn sie sich durchsetzt und die von ihr als Recht ausgegebenen Ge- und Verbote im allgemeinen als Recht anerkannt und als Recht allgemein befolgt werden. Da der nationalsozialistische Staat von allen Staaten, insbesondere auch von den Siegerstaaten des letzten Weltkrieges, anerkannt worden ist, da seine Ge- und Verbote als Recht befolgt worden sind, auch von denjenigen, welche sich heute nicht genugtun können, vom sogenannten nationalsozialistischen Recht abzurücken,

wäre durch das Unternehmen vom 20. Juli 1944, auch wenn es gelungen wäre, zweifellos ein Rechtsbruch begangen, bei Erfolg und allgemeiner Anerkennung aber neues Recht geschaffen worden. Ob ein gegen die Rechtsordnung gerichteter Gewaltakt sittlich gerechtfertigt oder zu verurteilen ist, hängt davon ab, ob das Recht, das beseitigt werden soll, selbst sittlich gerechtfertigt ist oder nicht und ob die Möglichkeit und die Hoffnung besteht, dieses Recht durch Geisteskampf und Geistesarbeit, durch Verfeinerung der sittlichen Haltung eines Volkes, durch Bildung einer neuen Ueberzeugung umzugestalten, oder ob die Entwicklung dieses Rechts in eine noch größere Unsittlichkeit und Entartung hineinzuführen droht. Daß Rechtsordnungen auf verschieden hoher sittlicher Ebene bestehen können, ohne daß die Gemeinschaftsordnungen als Rechtsordnungen in Frage gestellt werden dürfen, unterliegt keinem Zweifel. Andernfalls gäbe es keine Rechtsentwicklung und keine Rechtsgeschichte, sondern nur ein starres, absolutes Recht, von dem mehr oder weniger abzuweichen, einen Mangel darstellt, ein Unrecht ist. Dann aber würde wiederum jeder Einzelne sich einbilden können, seine eigene Meinung sei Recht, und ein Chaos wäre die Folge. Einem mangelhaften, einem unrichtigen Recht kann Hilfe werden durch die neben dem Recht sich bildende, das Recht unterstützende und seine Entwicklung fördernde sittliche Haltung und Ueberzeugung eines Volkes. Das Sittengesetz oder Volks- oder Arterhaltungsgesetz umfaßt das Recht, die Moral des Kampfes ums Dasein und das Brauchtum, es wird verfeinert und auf eine höhere sittliche Ebene gehoben durch den Einfluß der Moral des Lebens, durch die Pflege der göttlichen Wünsche insbesondere zum Wahren und Guten.

Die Wissenschaft hat die Aufgabe, die Wahrheit zu suchen und zu finden, die Tatsächlichkeit in Einklang zu bringen mit den Denk- und Erkenntnisgesetzen, die Rechtswissenschaft darüber hinaus, das Recht auf seine Uebereinstimmung mit dem Sittengesetz zu prüfen, die Ge- und Verbote mit dem durch die Aufgabe der Volkserhaltung gegebenen Maßstabe zu messen, insbesondere auch festzustellen, ob ein als Recht auftretendes Gesetz des Inhabers der Staatsgewalt mit der im Volk herrschenden Ueberzeugung von Recht und Sittlichkeit übereinstimmt. Aufgabe der Rechtswissenschaft ist es, vor Erlaß eines Gesetzes und danach helfend einzugreifen, um soviel wie möglich eine klare, unzweideutige Anwendung in der Rechtsprechung und Verwaltung zu ermöglichen, insbesondere die Rechtsprechung der höchsten Gerichte in Zivil-, Straf-, Verwaltungs- und Verfassungsangelegenheiten zu beeinflussen. Man denke an die jahrzehntelange wissenschaftliche Vorarbeit bei der Schaffung des Bürgerlichen Gesetzbuches und bei der noch nicht vollendeten Umgestaltung des Deutschen Strafrechts.

An der Schaffung des Spruchkammergesetzes hat die Deutsche Rechtswissenschaft nicht mitgearbeitet. Es ist aus der Direktive 38 des Alliierten Kontrollrats hervorgegangen, an der wiederum hauptsächlich deutsche Emigranten mitgearbeitet haben. An seiner Auslegung und Anwendung hat die Deutsche Rechtswissenschaft, wie Hermann begrüßenswerterweise feststellt, auch nicht mitgearbeitet. Eine Mitarbeit der Deutschen Rechtswissenschaft hätte die Anerkennung des Gesetzes als Recht bedeutet. Indem die Rechts-

wissenschaft ihre Mitarbeit verweigerte, verneinte sie den Rechtscharakter des Gesetzes. Schweigen kann eine sehr scharfe Form der Ablehnung sein, nicht nur gegenüber dem Recht, sondern auch sonst im Leben. Dieses Schweigen hat die Deutsche Rechtswissenschaft gegenüber dem Spruchkammergesetz gezeigt und dadurch dem Gesetz die Eigenschaft des Rechts abgesprochen, ihm die Anerkennung als Recht versagt. Eine größere Anzahl bekannter deutscher Staatsrechtslehrer wurde während des Spruchkammerverfahrens gegen Frau Dr. Mathilde Ludendorff gebeten, ein Rechtsgutachten über die Uebereinstimmung oder die Verschiedenheit der Kampfziele Ludendorffs und des nationalsozialistischen Parteiprogramms unter rechtlichen Gesichtspunkten sowie über das, was nationalsozialistische Gewaltherrschaft ist, zu erstatten. Sie haben sämtlich mit mannigfaltigen Begründungen abgelehnt. Charakteristisch aber war die Begründung eines dieser Staatsrechtslehrer, der kurz und bündig erklärte, der Begriff der Gewaltherrschaft sei kein Rechtsbegriff und könne deshalb nicht Gegenstand eines Rechtsgutachtens sein. Das war nun zwar in dieser Form vollendeter Unsinn. Denn jeder Begriff, der in einem Gesetz, also in einem als Recht auftretenden Befehl, des Inhabers der Staatsgewalt verwendet wird, ist ein Rechtsbegriff. Es ist derselbe Unsinn, wie wenn jemand sagen würde, der Begriff der Sache sei kein Rechtsbegriff, weil das Recht die Beziehungen der Menschen zueinander regele, die Sache aber weder Mensch noch Rechtsbeziehung sei. Selbstverständlich kann der Begriff der Gewaltherrschaft von dem Begriff der rechtsstaatlichen Macht unterschieden und abgegrenzt werden. Durch die Anwendung im Gesetz und durch diese Abgrenzung wird der Begriff Gewaltherrschaft ein Rechtsbegriff, der auch Gegenstand eines Rechtsgutachtens sein kann. Dieser rechtswissenschaftliche Unsinn war wohl auch nur die Erscheinungsform dessen, was in der Seele dieses Staatsrechtslehrers vorgegangen war und vorging. Er hätte richtig sagen sollen: Das Spruchkammergesetz ist kein Recht und kann deshalb nicht Gegenstand eines Rechtsgutachtens sein. Dieser Auffassung hätte er aber auch noch eine rechtsgutachtliche Begründung geben können, indem er etwa ausgeführt hätte: Da der nationalsozialistische Staat von allen anderen Staaten anerkannt worden war, da seine Ge- und Verbote als Recht anerkannt und befolgt worden waren, haben Deutsche, die seine Befehle befolgten, nicht rechtswidrig gehandelt und können weder straf- noch zivilrechtlich zur Verantwortung gezogen werden; die sogenannten Sühnemaßnahmen haben strafrechtlichen und zivilrechtlichen Charakter. Dieser zeigt sich in der Enteignung der Betroffenen, die mit ihrem Vermögen wiedergutmachen sollen, was sie als rechtswidrige oder unerlaubte Handlung nicht begangen hatten. Befehle eines Staates schützen jeden, der sie befolgt, vor Strafe und anderen Nachteilen, zum Beispiel den Richter, der zum Tode oder zu Freiheitsstrafen verurteilt, den Scharfrichter, der hinrichtet, und den Gefängniswärter, der den Verurteilten in Unfreiheit hält, nur nicht nach dem Spruchkammergesetz und nach dem Kontrollratsgesetz Nr. 10. In jedem Rechtsstaat gilt der Satz: „Keine Strafe ohne Gesetz", nur nicht in dem Staate, in welchem das Spruchkammergesetz und das Kontrollratsgesetz Nr. 10 angewendet

werden. Die Umkehrung der Beweislast in einem Strafverfahren oder in einem dem Strafrecht ähnlichen Verfahren ist so ungeheuerlich; daß darüber kein Wort zu verlieren ist. — So oder ähnlich hätte das Rechtsgutachten des Staatsrechtslehrers aussehen können. So oder ähnlich hätte die öffentliche Stellungnahme oder Kritik der Deutschen Rechtswissenschaft an dem Spruchkammergesetz lauten können, wenn sie nicht geschwiegen hätte. In einem Rechtsstaat hätte sie sich so geäußert, weil sie keine wissenschaftsfremden Bindungen und Befürchtungen hätte zu haben brauchen. Sie hätte damit viel Unrecht und Unheil verhütet und die Verfasser und Praktiker dieses Gesetzes beschämt und in seiner Anwendung gehemmt. In diesem Unterlassen liegt ihre Säumnis, nicht darin, daß sie eine Veredlung des Gesetzes und seine Anerkennung als Recht durch wissenschaftliche Mitarbeit vermied.

Es ist ein Zeichen völkischen und kulturellen Niedergangs eines Volkes, wenn zu so grundsätzlichen Fragen, wie sie in dem Erlaß und der Anwendung des Spruchkammergesetzes eingeschlossen liegen, von der Wissenschaft geschwiegen wird. Dieses Schweigen ist Ausdruck dafür, daß wir nicht in einem Rechtsstaat leben, weil die berufenen Vertreter der Wissenschaft Bindungen haben und Befürchtungen hegen, die mit ihrer Wissenschaft nichts zu tun haben, dagegen umso mehr mit ihrer und ihrer Familie Lebensgrundlage oder mehr — horribile dictu — nur mit ihrer Bequemlichkeit. In einem totalitären Gewaltstaat ist auch das Schweigen nicht mehr möglich und in besonderen Ausnahmefällen ein Zeichen des Mutes. Dann hat jeder in seinem Beruf, in seinem öffentlichen Amt, in seinem Aufgaben- und Lebensbereich sich positiv zu den Maßnahmen des Staats einzustellen und sich darüber zu äußern. Dann gilt Schweigen nicht als Ablehnung, sondern als Feindschaft und Verrat. Daß die Deutsche Rechtswissenschaft im demokratischen Staat westlich der Elbe noch schweigen darf und kann, das wollen wir im Vergleich mit jenem furchtbaren Zwang noch begrüßen!

Eine andere Aufgabe und Pflicht als die Rechtswissenschaft hat die Verteidigung in einem Spruchkammerverfahren. Sie muß davon ausgehen, daß die Richter, die im Dienste des Gesetzes stehen, das Gesetz aus Ueberzeugung oder kraft Amtes als Recht anerkennen und anwenden. Sie muß also dem Angriff des öffentlichen Klägers mit rechtlicher Begründung zu begegnen suchen. Die Verteidigung will Unrecht im Einzelfall abwehren und

---

Die Macht verlagert sich heute schon aus den Parlamenten in private Kreise und ebenso sinken die Wahlen immer mehr zu einer Komödie herab, bei uns, wie früher in Rom. Das Geld macht die Wahlen im Interesse derer, die es besitzen und die Wahlhandlung wird ein verabredetes Spiel, das als „Selbstbestimmungsrecht" aufgeführt wird. Hier liegt das Geheimnis, weshalb alle radikalen Parteien, die arm sind, die Werkzeuge der Börse und der Geldmächte wurden. Theoretisch greifen sie das Kapital an, praktisch aber nicht die Börse, sondern in deren Interesse die Produktion. Das war zur Zeit der Gracchen ebenso wie heute.

Oswald Spengler in „Untergang des Abendlandes."

hat deshalb die Pflicht, mit den Möglichkeiten, die ihr zu Gebote stehen, für den Auftraggeber einzutreten. Der Wissenschaft dagegen geht es nicht um den Einzelfall, sondern um das Ganze, um die Wahrheit und das Recht schlechthin. Sie kann deshalb ihre Hilfe im Einzelfall versagen, wenn sie für alle Fälle ihre Pflicht getan hat. Das Schweigen ist nur sehr bedingt als Pflichterfüllung der Wissenschaft anzusehen. Sie hätte das Unrecht des Spruchkammergesetzes durch wissenschaftliche Kritik abwehren sollen, wie dies von Hermann gezeigt wurde. Sie hätte aber nicht, worin ich Hermann widerspreche, Rechtsbegriffe einzelner Tatbestände umgrenzen und herausarbeiten dürfen.

Indem die Deutsche Rechtswissenschaft ihre Mitarbeit dem Spruchkammergesetz und seiner Anwendung versagte, hat sie wenigstens dieses Gesetz und seine Anwendung als Unrecht vor der Geschichte gekennzeichnet. Ihm ist die Anerkennung des deutschen Volkes unter Führung der Deutschen Rechtswissenschaft als Recht verweigert worden. Die Auswirkungen des Spruchkammergesetzes wie Vermögenseinziehung usw. schaffen deshalb kein neues Recht, sondern sind und bleiben, nicht zuletzt dank des Verhaltens der Deutschen Rechtswissenschaft, für alle Zukunft als Unrecht gekennzeichnet, wenn auch ein öffentliches Bekenntnis der Deutschen Rechtswissenschaft zur Ablehnung des Spruchkammergesetzes und seiner Anwendung wünschenswert gewesen wäre.

Die Deutsche Rechtswissenschaft hat noch eine andere Unterlassung begangen. Wenn es auch richtig war, sich einer rechtssystematischen Untersuchung des Spruchkammergesetzes zu verschließen, wenn es richtiger gewesen wäre, sich öffentlich zu einem grundsätzlich ablehnenden Standpunkt zu bekennen, so war es doch unerläßlich, dem geschichtlichen und politischen Ursprung dieses Gesetzes nachzugehen und rechtshistorische und rechtsvergleichende Untersuchungen anzustellen. Es muß der rechtshistorische und rechtsvergleichende Versuch gemacht werden, den Ahnherren des Spruchkammergesetzes zu ermitteln.



Zeitschrift für Geistesfreiheit

Erscheinungsort München | Postversandort München

Inhalt: | Seite

Denkt an das Ende 97
„Dein Dasein ist heilig" 100
Gott Odin, sein Chronist und sein Gefolge 106
Kant und der Rationalismus 117
Immanuel Kant und die Zeit (Gedicht) 120
Die Sterne lügen nicht? 123
Wieder ein Zeugnis edelsten Frauentums 131
Er ahnte sehr richtig das Unheil! 134
Das Spruchkammerurteil über Dr. Mathilde Ludendorff und die Hohe Kommission 135
Rundfrage an unsere Leser 136
Der Schumanplan unter Dach 137
Politischer Rundblick 138
12. 2. 1804 Immanuel Kant gestorben 144

Folge 3 | 9. 2. 1952 | 4. Jahr

Das Spruchkammerurteil über Dr. Mathilde Ludendorff und die Hohe Kommission

Schon nach den Urteilen der Spruchkammer 1. und 2. Instanz, und heute, ein Jahr nach diesem denkwürdigen Ereignis, erhielten wir von unseren deutschen Freunden in der USA Anfragen, ob wir uns denn nicht an die Hohe Kommission gewandt hätten, sie möge doch Einspruch gegen solche Urteile erheben. Solange das Besatzungsstatut noch bestehe, trage doch, auch wenn den Deutschen die Spruchkammern überlassen seien, die amerikanische Regierung in ihrer Zone die Verantwortung vor der Geschichte für solche Vorkommnisse. Darauf können wir nur antworten: Natürlich ist dies schon um der Geschichte willen geschehen. Aber sicher wird es unsere Freunde, die amerikanische Staatsbürger sind, etwas überraschen, mit welchem Erfolge! Wir erhielten da nicht etwa die Antwort, die Hohe Kommission habe keine Zeit, sich mit den Werken und Artikeln zu befassen, die die Schriftstellerin veröffentlicht habe, und könne daher nicht urteilen, ob wirklich Willkür vorliege. Nein, wir erhielten zum Beispiel auf amtlichem Briefbogen von amtlicher Stelle folgende Antwort:

Office of the United States High Commissioner for Germany
Office of Land Commissioner for Bavaria
Resident Officer . . .

. . . February 8, 1951

Your Letter relevant to the denazification proceedings against Frau Generalswitwe Mathilde Ludendorff has been received.

This office is not authorized to interfere or to review denazification preceedings. If the defendant feels that she has been unjustly convicted, she must make a request for review of her case through existing German legal channels established for the consideration of such requests. If it is felt that her case has not been correctly handled there are existing organisations which will gladly aid her in pressing for a review or new trial.

The von Ludendorffs were founders of a cult that advocated pure paganism and deified such old Nordic Gods as Thor and Wotan. This group is strongly opposed to the Catholic and Jewish faiths. Most of Hitler's theories on aryanism are supposed to have stemmed directly from the von Ludendorff movement. The group which Frau von Ludendorff heads today pretends to be of a religious nature, but actually it is strongly nationalistic and militaristic. While Frau von Ludendorff

was not a party member, there is evidence that she contributed heavily to Nazi ideology.

In view of the aforementioned facts this office feels that it can take no active interest in the case of Frau von Ludendorff.

Very truly yours,

* * * * * *

Resident Officer

Uebersetzung.

Dienststelle des Hohen Kommissars der Vereinigten Staaten für Deutschland
Dienststelle des Land-Kommissars für Bayern
Resident Officer

Ihren auf das Entnazifizierungsverfahren gegen Frau Generalswitwe Mathilde Ludendorff bezüglichen Brief habe ich erhalten. Diese Dienststelle ist nicht bevollmächtigt, sich in Entnazifizierungsverfahren zu mischen oder sie zu untersuchen.

Wenn die Beklagte sich ungerecht verurteilt fühlt, muß sie ein Gesuch um Prüfung ihres Falles durch bestehende deutsche gesetzliche Behörden einreichen, die für die Bearbeitung solcher Gesuche zuständig sind. Wenn der Eindruck besteht, daß ihr Fall nicht ordnungsgemäß behandelt wurde, gibt es Organisationen, die ihr gerne helfen werden, auf eine Prüfung oder ein neues Verhör zu dringen.

Die von Ludendorffs waren Gründer eines Kultes, der reines Heidentum vertrat und solche alten nordische Götter wie Thor und Wotan verehrte. Diese Gruppe ist dem katholischen und jüdischen Glauben scharf entgegengesetzt. Von den meisten der Hitler'schen Theorien über Ariertum wird angenommen, daß sie unmittelbar von der Ludendorff-Bewegung stammen. Die Gruppe, die Frau von Ludendorff heute leitet, behauptet religiöser Natur zu sein, aber in Wirklichkeit ist sie scharf nationalistisch und militaristisch. Obwohl Frau von Ludendorff kein Parteimitglied war, ist es augenscheinlich, daß sie erheblich zur Nazi-Ideologie beitrug.

Im Hinblick auf die vorerwähnten Tatsachen ist die hiesige Dienststelle der Ansicht, daß sie keinen tätigen Anteil an dem Fall von Frau von Ludendorff nehmen kann.

Ihr sehr ergebener

* * * * * *

Resident Officer.

Und diese Antwort bleibt im Archiv der Zukunft erhalten!



Zeitschrift für Geistesfreiheit

Erscheinungsort München — Postversandort München

Inhalt:

	Seite
Der tote Soldat vor dem Bundestag	145
Was sagt die Jugend zur „Remilitarisierung"?	148
Tumult im Bundestag: Volk an der Wende! Vergessene Lehren	156
Herbstsonne in Frankfurt / Zum 164. Geburtstag Arthur Schopenhauers am 22. Februar	160
Arthur Schopenhauer (Gedicht)	168
Dank an Schopenhauer	168
Gott Odin, sein Chronist und sein Gefolge II.	169
Ende oder Rettung des freien Bauern?	175
Ein deutscher Richter fordert gleiches Recht	181
Zwiegespräch	183
Eine Stimme von vielen	183
Mitteilungen aus dem religiösen Leben	184
Politischer Rundblick	186
2. 3. 1481: Franz von Sickingen geboren	192

Folge 4 — 23. 2. 1952 — 4. Jahr

Ein deutscher Richter fordert gleiches Recht

Dr. Sand
Oberamtsrichter

Waldbröl, den 22. Dezember 1951.

Herrn
Bundesjustizminister Dr. Dehler
Bonn
Rosenburg

Hochverehrter Herr Bundesminister!

Die Presse der vorigen Woche berichtete über Ihre Aeußerungen in Düsseldorf, die vor jüdischen Juristen fielen, aber auch darüber, daß die „Arbeitsgemeinschaft jüdischer Juristen gegen" einzelne, am Vortage aus Ihrem Munde gefallene Aeußerungen protestiert habe. Dieser Protest ist mir unverständlich; sind doch nach Ihrer Angabe 14 der 60 Richter des Obersten Bundesgerichts, also fast 25 v. H., jüdische Richter, was m. E. nur zu rechtfertigen wäre, wenn ebenfalls nahezu 25 v. H. deutsche Richter im Obersten Gerichtshof des Staates Israel mitwirkten. Das wäre aus Gründen der Gegenseitigkeit zu begrüßen.

Presseberichte pflegen die wirklichen Vorgänge nur unvollkommen und sehr oft entstellt wiederzugeben. Ich möchte auch nicht weiter auf jene Düsseldorfer Tagung eingehen, sondern nur hervorheben, daß trotz aller hier und da anzutreffenden Ablenkungsversuche das Judenproblem besteht und einer Lösung zugeführt zu werden verdient.

Daß den betroffenen Juden eine Wiedergutmachung gebührt, darüber sind sich alle anständigen Deutschen klar, wenn es auch den Anschein hat, als ob die Forderung, die der Staat Israel, über die Schadensersatzforderungen der einzelnen Juden hinausgehend, als Wiedergutmachung verlangt — es handelt sich m. W. um 1 Milliarde DM — auf antastbarer Rechtsgrundlage beruht.

So bedeutungsvoll diese Dinge auch sind, so liegt doch der Kern des Judenproblems in der Notwendigkeit einer geistigen Auseinandersetzung begründet. Ich glaube ein Recht zu haben, dies herauszustellen, da ich weder der NSDAP. noch einer ihrer Gliederungen angehörte und mich auch geweigert habe, ihr bezw. ihnen beizutreten.

Da wir Deutschen in Frieden mit allen Völkern leben wollen, so gilt dies auch für unser Verhältnis zum Staate Israel und den Juden in aller Welt. Wir haben ein in unserer Ablehnung jeden Imperialismus sittlich begründetes Recht, uns unsererseits gegen jeden von anderer Seite propagierten Imperialismus zu wenden, wenn er die Freiheit unseres Volkes und sein Recht auf arteigene Lebensgestaltung bedroht. Solchen Imperialismus vertritt das jüdische Volk, sein Weltherrschaftsstreben ist sogar religiös begründet. Ich nehme zum Beweise meiner Behauptung auf anliegende Schrift des Rechtsanwalts, früher Kammergerichtsrats, Prothmann Bezug, die ich, hochverehrter Herr Bundesminister, Ihrer Durchsicht empfehlen

darf.*) Es sind in ihr auch die Wege angedeutet, die die Gefahr dieses Imperialismus, und zwar ohne jede Gewalttat, bannen können. Das jüdische Volk leistet danach zur Ueberwindung des Antisemitismus den größten Beitrag, wenn es sich dem reformatorischen Wollen einzelner führender Vertreter des Judentums, z. B. Arthur Koestlers, anschließt. Dann stirbt der Antisemitismus wie von selbst ab — ein Ziel, das wir alle nur begrüßen können.

Ich schreibe Ihnen, sehr verehrter Herr Bundesminister, deswegen, weil die große Gefahr besteht, daß das kommende Gesetz die Möglichkeit einer rein geistigen Auseinandersetzung zu verhindern bestrebt sein soll. Das würde einen Uebelstand bedeuten, den der ehrliche, freie Jude selber nicht wünschen kann. Es geht hier um die Frage der absoluten Gerechtigkeit. Aus der Idee des Rechts heraus wende ich mich an Sie, hochverehrter Herr Bundesminister, und auch aus dem Vertrauen heraus, welches ich zu Ihnen hege, zumal zu anderen Lebensfragen die Presse Aeußerungen Ihrerseits wiedergab, die ich aus vollem Herzen begrüßt habe.

Ich glaube, wenn der Boden des Rechts — auch Unrecht kann in Gesetzesform gegossen werden, wie das vergangene Reich zeigte — nicht verlassen wird, daß dann dem reinen Wollen aller edlen Menschen in allen Völkern am besten gedient wird und die sittliche Idee des Weltalls ihrer Vollendung, zu der auch der allgemeine Völkerfriede gehört, einen Schritt näher geführt wird.

Das kommende Gesetz beschwört die Gefahr der Unterbindung freier Meinungsäußerung zu einem Problem herauf, welches im Wege offenen, sachlichen Meinungsaustausches nach Lösung drängt. Staatsmännischer Weisheit kann eine echte Bereinigung nur willkommen sein. Sie liegt aber nicht in der Linie des angedeuteten Gesetzes; dies wird vielmehr vermehrte Unruhe im Volke auslösen und die Problemstellung verschärfen. Solche Fehlentwicklung, die vielleicht uns allen unerwünschten Elementen sogar passen würde, zu verhindern, dazu soll mein Schreiben anregen.

Selbstredend bin ich, hochverehrter Herr Bundesminister, bereit, auf Ihren Wunsch hin persönlich im nahegelegenen Bonn zu erscheinen. Ich bitte, mir mein offenes Wort nicht zu verübeln, es kommt aus sorgenvollem Herzen. Doch bin ich überzeugt, daß mein Anliegen in seiner Bedeutung gewürdigt und auf Verständnis stoßen wird. Wenn jüdische Juristen mit Recht in Düsseldorf gehört wurden, so darf auch ein deutscher Jurist von dem Recht freier Meinungsäußerung Gebrauch machen und auf gleiches Gehör rechnen.

Mit dem Ausdruck ausgezeichneter Hochachtung bin ich

Ihr sehr ergebener

Dr. Sand.

Eine Antwort ist Herrn Dr. Sand bisher nicht zugegangen. Die Schriftltg.

---

*) „Judentum und Antisemitismus" von Wilhelm Prothmann. Verlag Hohe Warte, (13b) Pähl. Preis 1.50 DM.



Zeitschrift für Geistesfreiheit

Erscheinungsort München Postversandort München

Inhalt: Seite

Was kann uns retten?

von Alexander Frerichs

Spanisches, allzu spanisches, von Heinrich Fechter 485
Asien über Dir: Kommunismus als Grundlebensgefühl, von Dr. Lenore Kühn 494
Vom Untergang bedroht, von Dr. Hartwig Golf 501
Wahnsinn oder Verbrechen? von Heinrich Fechter 504
Aus einem Brief Dr. Mathilde Ludendorffs 512
Offener Brief an einen Resident Officer 513
Christliche Aktion 515
Politischer Rundblick 519
Antworten der Schriftleitung 527
21. 6. 1647: Gottfried Wilh. Leibniz geboren 528

Folge 11 9. 6. 1952 4. Jahr

Offener Brief

Friends of God Cognition for Religious Freedom!

Open letter. New York, March 25. 1952.

Office of the United States High Commissioner for Germany
Office of Land Commissioner for Bavaria
Resident Officer

Sir:

The publication of your letter of Febr. 8. 51[1]) pertinent to the deplorable court decision against honorable Dr. Ludendorff has come as a complete surprise to every American who respects the truth and loves justice. You are evading the issue. It is not how to entangle Dr. Ludendorff in what amounts to made-to-order-jurisdiction or new mock trials. The main issue at stake is the defense of „Religious Freedom“ and how to preserve it for posterity.

Here in „the land of the free“ we understand the concept of freedom as defined in our „Declaration of Independence“ and in the „Bill of Religious Freedom“ namely — as Thomas Paine puts it — that we should „persecute no man, neither . . . abet in the persecution of any man for religion's sake.“

Your letter could not manage to set aside the Occupation Statute neither could it shift the responsibility of our Government for the „Denazification“-Court's disgraceful procedures and sentence as now borne out by the shorthand report. Measured by Paine's accurate yardstick for Religious Freedom America has

———————

1) Siehe Folge 3/52, Seite 135.

tolerated that honorable Dr. Ludendorff could be persecuted „for religion's sake" in the most shameful disguise of mock legality. Before the truth seeking eyes of History our American „laisser-faire"-policy cannot be disavowed! — All truly religious people are keeping a watchful eye on Dr. Ludendorff's fight for Religious Freedom which fortifies the noble heritage of a Paine, Jefferson, Ingersoll and others. —

The stunning third paragraph of your letter leaves no doubt as to the wickedness of your intentions of undermining our American principle of Religious Freedom! Every sentence affirms our just criticism. Judging from a religious and ethical point of view we could not find a trace of fairmindedness and impartiality in your bare and bold assertions. It would have been a matter of genuine responsibility for you to read up on and study what you were tempted to write on and judge about. Instead you repeat loose, inconsiderate hearsay-talk. You rely on false, malevolent rumors which you leave unexamined as to their value of veracity. It is not considered good religious taste to distort what is sacred and dear to others!

However one of your untruthful hearsay-remarks needs to be set right, namely that our movement „is strongly opposed to the Catholic and Jewish faiths". In no way we are „opposed" to any faiths of any religion! For that the holy experience and purpose of anyone's conscious-soul is too highly esteemed in our religion. But we are „opposed" to certain teachings of priest-religions which are not in full harmony with the immutable laws of nature and the universe and which are in conflict with the truth (findings of natural science) and with the moral laws and ethics as our God Cognition teaches them. By truth we mean the complement of a statement, concept etc. with reality. Unfortunately the Bible's response to these presuppositions in our today more enlightened world looks remarkably defective imperfect, unscientific and at times immoral as every conscientious study will find. Long live freedom!

Sincerely Friends of God Cognition
signed: Wm. Vopel.

*

Freunde der Gotterkenntnis für Religionsfreiheit!

Offener Brief. New York, 25. März 1952.

An den Hohen Kommissar der Vereinigten Staaten für Deutschland
Dienststelle des Landeskommissars für Bayern
Resident Officer

Sehr geehrter Herr!

Die Veröffentlichung Ihres Briefes vom 8. Februar 51[1]), die bedauernswerte Gerichtsentscheidung gegen die ehrenwerte Frau Dr. Ludendorff betreffend, ist jedem Amerikaner völlig überraschend gekommen, der die Wahrheit achtet und Gerechtigkeit liebt. Sie weichen dem Streitpunkt aus. Es handelt sich nicht darum, Dr. Ludendorff in irgendwelche Mengen von ordnungsmäßig hergerichteter Rechtsprechung oder neuen falschen Verhören zu verwickeln. Das hauptsächliche Ergebnis, das auf dem Spiele steht, ist die Verteidigung der „Religionsfreiheit" und wie sie für die Nachwelt zu erhalten ist.

Hier im „Lande der Freien" verstehen wir den Begriff der Freiheit so, wie er in unserer „Unabhängigkeitserklärung" und in dem „Gesetz der Religionsfreiheit" bestimmt ist, nämlich — wie es Thomas Paine feststellt — daß wir sollten „keinen Menschen verfolgen, noch . . . bei der Verfolgung irgendeines Menschen wegen der Ursache der Religion helfen."

———————

[1]) Siehe Folge 3/52 Seite 135.

Ihr Brief konnte es weder bewerkstelligen, das Besatzungsstatut zu beseitigen, noch konnte er die Verantwortlichkeit unserer Regierung für das schmachvolle Verfahren und Urteil des „Entnazifizierungs"-Gerichts verschieben, wie sie jetzt durch den stenographischen Bericht bestätigt wurden. Gemessen an Paines sorgfältigem Maßstab für Religionsfreiheit hat Amerika geduldet, daß die ehrenwerte Frau Dr. Ludendorff aus „Gründen der Religion" in der schändlichsten Verkleidung falscher Gesetzlichkeit verfolgt werden konnte. Vor den die Wahrheit erforschenden Augen der Geschichte kann unsere amerikanische „laisser-faire"-Politik nicht geleugnet werden! — Alle wahrhaft religiösen Menschen sehen mit wachsamem Auge auf den Kampf Dr. Ludendorffs für Religionsfreiheit, der die edle Erbschaft eines Paine, Jefferson, Ingersoll und anderer befestigt. —

Der famose dritte Absatz Ihres Briefes läßt keinen Zweifel hinsichtlich der Bosheit Ihrer Absichten, unseren amerikanischen Grundsatz der Religionsfreiheit zu untergraben! Jeder Satz bestätigt unsere richtige Kritik. Von einem religiösen und ethischen Gesichtspunkt aus urteilend, konnten wir keine Spur von anständiger Gesinnung und Unparteilichkeit in Ihren leeren und dreisten Behauptungen finden. Es wäre eine Angelegenheit echter Verantwortung gewesen für Sie, darüber zu lesen und zu studieren, worüber Sie veranlaßt wurden zu schreiben und zu urteilen. Stattdessen wiederholen Sie unbestimmtes, unüberlegtes Hörensagen-Geschwätz. Sie verlassen sich auf falsche, übelwollende Gerüchte, die Sie hinsichtlich Ihres Wertes an Wahrheit ungeprüft lassen. Es wird nicht als guter religiöser Takt angesehen, das zu verdrehen, was anderen heilig und teuer ist!

Dennoch muß eine Ihrer unwahren Hörensagen-Bemerkungen richtig gestellt werden, nämlich daß unsere Bewegung „den katholischen und jüdischen Glauben scharf bekämpft". In keiner Weise bekämpfen wir irgendeinen Glauben irgendeiner Religion. Denn die heilige Erfahrung und Absicht jeder bewußten Seele wird in unserer Religion zu hoch geachtet. Aber wir bestreiten gewisse Lehren von Priester-Religionen, die nicht in vollem Einklang mit den unveränderlichen Naturgesetzen und dem Weltall stehen und die sich im Widerspruch zu der Wahrheit (den Erkenntnissen der Naturwissenschaft) und zu der Moral und Ethik befinden, wie sie unsere Gotterkenntnis lehrt. Unter Wahrheit verstehen wir die Uebereinstimmung einer Behauptung, eines Begriffs usw. mit der Wirklichkeit. Leider sieht die Antwort der Bibel auf diese Voraussetzungen in unserer heute mehr aufgeklärten Welt bemerkenswert mangelhaft, unvollkommen, unwissenschaftlich und zeitweise unmoralisch aus, wie jede gewissenhafte Betrachtung erkennen wird. Es lebe die Freiheit!

Ihre aufrichtig ergebenen Freunde der Gotterkenntnis
gezeichnet W. Vopel.



Zeitschrift für Geistesfreiheit

Erscheinungsort München — Postversandort München

Inhalt: Seite

Ein Blick hinter die Kulissen: Generalvertrag und neues Europa

Von Oberst a. D. Walter Leon

Verfehlte Politik politischer Fehlschläge
Von Heinrich Fechter 744

Auch ein „Dokument!" 753

Der erdichtete „Umfall" Dr. Mathilde Ludendorffs im Jahre 1937. Von RA Engelhardt 754

Spruchkammerverhandlungen im Jenseits
Von Lothar Wedel 760

24. 8. 1572: Die Pariser Bluthochzeit (Bartholomäusnacht) 768

Folge 16 — 23. 8. 1952 — 4. Jahr

Auch ein „Dokument!"

(Kassationsbeschwerde Dr. M. Ludendorffs abgelehnt)

A b s c h r i f t

DER MINISTER
FÜR POLITISCHE BEFREIUNG
IN BAYERN

MÜNCHEN 22, den 10. Juli 1952.
Wagmüllerstraße 12
Tel. 2 53 81-85
Pr.

Akt.-Z. K 12 179

Betr.: Dr. Mathilde Ludendorff,
Schriftstellerin, geb. 1877,
wohnhaft in Tutzing.

Die Aufhebung des Spruches der Berufungskammer München vom 8. Januar 1951 ist nicht veranlasst (Art. 52 Befr. Ges.).

I. V.
gez. Dr. Knör
Amtsgerichtspräsident

Für die Richtigkeit der Abschrift:
München, den 22. Juli 1952.

(S c h r a n k)
Reg. Amtmann

Der erdichtete „Umfall“ Dr. Mathilde Ludendorffs im Jahre 1937

(Aus einem Vortrag des Rechtsanwalts Eberhard Engelhardt)

Der Spruch des Berufungssenats vom 8. 1. 1951 erkennt erfreulicherweise an, daß Frau Dr. Ludendorff von 1925 bis 1937 gemeinsam mit dem Feldherrn einen scharfen Kampf gegen den Nationalsozialismus führte.

Der Spruch der Berufungskammer zeigt zum Teil sogar Verständnis dafür, daß der Kampf des Hauses Ludendorff gegen den Nationalsozialismus nach 1933 teilweise in versteckter Form geführt werden mußte. Trotzdem konstruiert der Spruch einen angeblichen „Umschwung“ in der Gesinnung und einen angeblichen „Umfall“ in dem Verhalten Frau Dr. Ludendorffs vom Jahre 1937 an. Einzig und allein auf diesem angeblichen Umfall ist die zweite Verurteilung Frau Dr. Ludendorffs aufgebaut. Der Spruch stützt sich in seiner Begründung dabei einerseits auf die Aussprache zwischen Ludendorff und Hitler (in der er ihn dringend warnte, keinen Krieg anzufangen) und andererseits auf die wenigen veröffentlichten zustimmenden Aeußerungen zu einzelnen das deutsche Volk rettende Maßnahmen des nationalsozialistischen Staates insbesondere in außenpolitischer und wirtschaftlicher Hinsicht.

Auch dieser neue Spruch war bereits widerlegt, bevor er überhaupt gefällt worden ist . . .

Und nun zum Nachweis, daß ein angeblicher „Umschwung“ in der Gesinnung und ein angeblicher „Umfall“ in dem Verhalten in Wahrheit niemals stattgefunden haben, daß Frau Dr. Ludendorff vielmehr nach 1937 die nationalsozialistische Gewaltherrschaft unbeirrbar auf das Schärfste bekämpft hat. (Alle folgenden Gegenbeweise lagen der Kammer vor.).

1. Eine außerordentlich eindrucksvolle Demonstration der unbeirrbar ablehnenden Haltung Frau Dr. Ludendorffs gegenüber der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft war bereits ihr Verhalten beim Staatsakt anläßlich der Trauerfeierlichkeiten für den verstorbenen Feldherrn am 22. 12. 1937. Frau Dr. Ludendorff hat bei dem Staatsakt vor den Augen aller Staatsvertreter und einer vieltausendköpfigen Menschenmenge Adolf Hitler gegenüber den nationalsozialistischen Gruß demonstrativ verweigert (dem Senat wurden Lichtbilder hierzu überreicht). Der Berufungssenat hat in seinem Spruch vom 8. 1. 1951 ausgeführt:

„Bei der Bewertung des Verhaltens ist hier in erster Linie zu bedenken, daß der Name Ludendorff in Deutschland durch die Persönlichkeit des Generals, seine militärischen, großen Verdienste im ersten Weltkrieg und auch seine politische Tätigkeit nach dem Kriege . . . einer der bekanntesten geworden war. Auf die Trägerin dieses Namens sah man in Deutschland mit ganz besonderer Aufmerksamkeit. Ihrem Verhalten schenkten weite Kreise, ja, man kann wohl sagen, das gesamte deutsche Volk, ungewöhnliche Beachtung . . .“

Und trotz solcher Erkenntnis und trotz der erwiesenen Demonstration Frau Dr. Ludendorffs vor Tausenden von Menschen behauptet der Berufungssenat, Frau Dr. M. Ludendorff habe „nach ihrem Umfall im Jahre 1937 . . . überhaupt keinen Kampf mehr gegen den Nationalsozialismus geführt“.

2. Zusätzlich wurde dem Berufungssenat durch eine ganze Reihe von Beweismitteln nachgewiesen, daß Frau Dr. Ludendorff auch bei anderen Gelegenheiten in der Oeffentlichkeit und zwar auch wiederholt vor einem größeren Publikum den nationalsozialistischen Gruß demonstrativ verweigerte und die nationalsozialistischen Symbole bei ihren Vorträgen ausdrücklich entfernen ließ.

3. Am schärfsten kam der Kampf Frau Dr. Ludendorffs gegen die nationalsozialistische Gewaltherrschaft nach 1937 — den Umständen entsprechend — natürlich in ihren Vorträgen und in Einzelgesprächen zum Ausdruck.

So hat sie in Vorträgen während des Krieges ihre Zuhörer gebeten, gegen die überhandnehmende Verrohung Stellung zu nehmen. Sie hat ihre Zuhörer in eindringlichen Worten, unverkennbar gegen das Verhalten der Nationalsozialisten Stellung nehmend, zu sittlich einwandfreier und vorbildlicher Lebensführung und zum tatkräftigen Eintreten für Freiheit, Wahrheit und Recht aufgefordert. In Einzelgesprächen hat sie auch nach 1937 immer wieder erklärt: „Hitler ist unser größtes Unglück." Sie hat immer wieder betont, „das Schlimmste wäre ein Sieg des Nationalsozialismus", denn der Faschismus würde, wie sie sagte, nach einem gewonnenen Kriege Deutschland und die anderen Völker „verpesten" und würde die Menschen in die grauenvollste Unmoral treiben. Sie lehnte auch die hitlerischen Angriffskriege ausdrücklich und mit scharfen Worten ab. Sie verurteilte aufs Schärfste die hitlerische Ausrottungspolitik gegenüber der Bevölkerung der besetzten Gebiete Rußlands. Mitten im größten Siegestaumel Hitlers erklärte sie 1941 schon, der Krieg sei für Deutschland verloren und sie kündigte bereits die spätere Landung der Westmächte auf dem europäischen Kontinent an.

Und trotz solcher Nachweise behauptet der Berufungssenat im Spruch vom 8. 1. 1951, Frau Dr. Ludendorff habe nach ihrem angeblichen „Umfall im Jahre 1937 überhaupt keinen Kampf mehr gegen den Nationalsozialismus geführt".

4. Der Kampf gegen den Nationalsozialismus wurde auch im „Am heiligen Quell" fortgesetzt; hier natürlich in mehr oder minder versteckter Weise, denn man konnte damals sich ja in einer in vielen Tausenden von Exemplaren verbreiteten Zeitschrift natürlich nicht mit ausdrücklichen Worten gegen die nationalsozialistische Gewaltherrschaft aussprechen, ohne sofortige Verbote heraufzubeschwören.

So wurde besonders durch Zitate und Aufsätze über große Freiheitskämpfer, durch Veröffentlichung von Auszügen aus den Schriften derselben einerseits, andererseits durch Darstellung der Gewaltstaaten früherer Zeiten wie z. B. der Gewaltherrschaft Napoleons, der Wille zur Freiheit im Volke aufrecht erhalten. Es wurde auf diese Weise aber auch schärfste Kritik am Nationalsozialismus geübt. Die Schriftleitung des „Am heiligen Quell" erhielt oft Bestätigungen, daß sie richtig verstanden wurde.

Besonders schöne Beispiele versteckter, aber doch für jeden hellhörigen Leser ohne Schwierigkeit erkennbarer Kritik habe ich in einem Schriftsatz an den Berufungssenat vom 11. 12. 1950 zitiert, den Herr Rechtsanwalt

Prothmann und ich während der dreiwöchentlichen Unterbrechung der Verhandlung in Tutzing ausgearbeitet haben und der im stenographischen Bericht veröffentlicht ist. Ich möchte mich deshalb hier begnügen, nur einige Beispiele aus dem „Am heiligen Quell" zu geben. So behandelt Frau Dr. Ludendorff in einer Abhandlung „Sittliche Freiheit und sittlicher Zwang" das Verhältnis des Staates zum einzelnen und nimmt klar und eindeutig gegen alle unzulässigen Uebergriffe staatlichen Zwanges in die Sphäre des einzelnen Stellung.

Im „Am heiligen Quell" vom 20. 10. 1938 veröffentlichte sie eine Abhandlung „Erschütterndes Geschehen", die für den Frieden und gegen das imperialistische Kriegstreiben Stellung nahm. Die Abhandlung erschien damals auch als Sonderdruck. Die nationalsozialistischen Machthaber bezogen sie mit Recht auf ihre Kriegsgelüste und beschlagnahmten den Sonderdruck. Eindeutig sind ferner ihre Ausführungen vom 11. 8. 1939 unter der Ueberschrift „Ein kompromißloser Kampf".

Auch die Nationalsozialisten haben die zitierten Worte sehr wohl verstanden! Einen Monat später bereits war das weitere Erscheinen des „Am heiligen Quell" durch den Entzug der Papierzuteilung unmöglich gemacht.

Obwohl all diese Beweise dem Berufungssenat bereits vorlagen, behauptet er im Spruch vom 8. 1. 51 dennoch, Frau Dr. Ludendorff habe nach ihrem angeblichen „Umfall im Jahre 1937 überhaupt keinen Kampf mehr gegen den Nationalsozialismus geführt".

5. Zur damaligen Lage und zum Verhalten Frau Dr. Ludendorffs zitiere ich aus einer eidesstattlichen Aussage des Herrn von Josch:

„Ich vermag auch unter Eid auszusagen, daß an einem Jahrestage des am 30. 6. 34 veranstalteten ‚Röhm-Massakers' und zwar am 30. 6. 39 dieselben Kräfte eine ‚Nacht der langen Messer' auch gegen Frau Dr. Ludendorff und ihren engeren Mitarbeiterstab geplant hatten. Dieses uns bereits vorher bekanntgewordene Vorhaben zwang uns, für längere Zeit in den bayerischen Bergen Zuflucht zu nehmen. Frau Dr. Ludendorff veröffentlichte diesen geplanten verbrecherischen Anschlag rechtzeitig im ‚Quell' und nahm durch öffentliche Bekanntmachung dieses Planes diesem den gewünschten Erfolg. In unmittelbarem Zusammenhang mit diesen Vorkommnissen veröffentlichte die Philosophin den Artikel ‚Pest in den Völkern' (Folge 8, 10. Jahrgang ‚Am heiligen Quell' vom 14. 7. 1939) der das geheim geübte Mordrecht des Ordens der Ordnung öffentlich anprangerte."

6. Durch eine Reihe von Belegstellen aus dem vom öffentlichen Kläger inkriminierten Buch „Die Judenmacht, ihr Wesen und Ende", das Frau Dr. Ludendorff im Sommer 1939 veröffentlicht hat, wurde der klare Nachweis geführt, daß der Zweck dieses Buches nicht eine Verschärfung des Kampfes gegen das Judentum war, sondern im Gegenteil eine Mäßigung dieses Kampfes, eine Zurückführung auf die Ebene der geistigen Auseinandersetzung. Es würde hier zu weit führen, wenn ich Ihnen diesen Nachweis im Einzelnen bringen wollte und ich darf mich insoweit auf meine Kassationsschrift beziehen.

Frau Dr. Ludendorff ist natürlich keine Philosemitin, aber man braucht nicht Philosemit zu sein, um die nationalsozialistische Behandlung der Judenfrage schon in dem Bruchteil, den man damals davon erfuhr, zu verabscheuen

und ihr entgegenzuwirken. Der von ihr eingeschlagene Weg, eine gemäßigte, wissenschaftliche, jede Gewalttat entrüstet ablehnende Aufklärung über die Gefahr der messianischen Hoffnungen und der jüdischen Weltherrschaftsziele auf Grund des Glaubens, von Gott zu dieser Aufgabe auserwählt zu sein, war der einzige, der Erfolg versprechen konnte. Wenn Frau Dr. Ludendorff es gewagt hat, im Jahre 1939 — ein halbes Jahr also nach der von der Partei befohlenen und von der SA durchgeführten Pogromnacht — mäßigende Ausführungen zur Judenfrage zu propagieren, so war das nicht nur keine Unterstützung der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft, sondern öffentlicher, aktiver Widerstand.

Und trotz solcher Dokumente behauptet der Berufungssenat im Spruch vom 8. 1. 1951, Frau Dr. Ludendorff habe nach ihrem angeblichen „Umfall im Jahre 1937 überhaupt keinen Kampf mehr gegen die nationalsozialistische Gewaltherrschaft geführt"!

7. Mit dem dargelegten Geist und Zweck des Buches „Die Judenmacht, ihr Wesen und Ende" stimmt es auch völlig überein, wenn in einer in dem Buch abgedruckten Abhandlung General Ludendorffs die Rede von der „nationalsozialistischen Diktatur" ist. Es ist die reine Willkür, wenn der Berufungssenat hierzu anführt, diese Stelle sei bei der Zusammenstellung versehentlich stehen geblieben. Aus der Kriegszeit ist mir der Fall eines Zahlmeisters erinnerlich, der vom Kriegsgericht mit zwei Jahren Zuchthaus bestraft worden ist, weil er einer Einzelperson gegenüber von der „nationalsozialistischen Diktatur" gesprochen hatte. Aehnliche Gerichtsurteile aus der damaligen Zeit dürften wohl notorisch sein. Im vorliegenden Fall aber wurde in einem in einer Auflage von 2000 Exemplaren verbreiteten Buch also öffentlich „von der nationalsozialistischen Diktatur" gesprochen.

8. Ergänzend sei hierzu ausgeführt, daß Frau Dr. Ludendorff auch nach 1937 noch in zahlreichen Einzelgesprächen ihren Abscheu gegen die ihr damals zur Kenntnis gekommenen nationalsozialistischen Gewaltakte gegen Juden ausgesprochen hat.

9. Im Jahre 1940 hat Frau Dr. Ludendorff die Broschüre Wilfried von Joschs „Ein seltsamer Staat" herausgegeben, in der der platonische Staat einer Betrachtung unterzogen wurde, die gleichzeitig für jeden Durchschnittsleser erkennbar den nationalsozialistischen Staat mit beißendem Sarkasmus kritisiert. Josch hat diese Schrift, wie er eidesstattlich versichert hat, in vollem Einvernehmen mit Frau Dr. Ludendorff geschrieben. Frau Dr. Ludendorff hat auch persönlich für die Drucklegung die inhaltlichen Korrekturen vorgenommen. Daß die Schrift richtig verstanden worden ist, wurde dem Berufungssenat durch eidesstattliche Erklärungen nachgewiesen. Die Schrift wurde damals auch verboten. Als die Broschüre im Verlagsgebäude beschlagnahmt worden ist, hat Frau Dr. Ludendorff veranlaßt, daß etwa 1000 Exemplare dem Zugriff der Gestapo entzogen und rasch noch an Gesinnungsfreunde zur Weiterverbreitung versandt wurden.

Und da behauptet der Berufungssenat im Spruch vom 8. 1. 1951, Frau Dr. Ludendorff habe nach ihrem angeblichen „Umfall im Jahre 1937 überhaupt keinen Kampf mehr gegen den Nationalsozialismus geführt".

10. Frau Dr. Ludendorff hatte als wohl einziger Schriftsteller in Deutschland auch den Mut, in einem während des Krieges 1941, also in der Zeit der höchsten nationalsozialistischen Machtentfaltung erschienenen Buch zu veröffentlichen, daß sie — ich zitiere jetzt —

„eine Kriegsentscheidung erhoffe, die allen Völkern der Erde reiche Erfüllung des göttlichen Sinnes ihres Seins erleichtern solle." (Siehe „Der Siegeszug der Physik, ein Triumph der Gotterkenntnis meiner Werke" Seite 257.)

Für den Kenner ihrer Werke, der da weiß, daß jede Gewaltherrschaft von ihr „Verbrechen am göttlichen Sinn des Lebens" genannt wird, gab sie mit den zitierten Worten eindeutig zu verstehen, daß sie sich als Kriegsentscheidung das Ende der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft erhoffe.

11. Als im September 1939 das weitere Erscheinen des „Quells" durch Entzug der Papierzuteilung unterdrückt wurde, wurde der Kampf von Frau Dr. Ludendorff in anderen Schriften fortgesetzt. Sie schrieb damals im „Quell" vom 25. 9. 39, in welchem nur mehr die Einstellung seines Erscheinens angekündigt wurde:

„. . . Die Schriftenreihe, die neben den Werken des Verlages nun die einzige geistige Kost darstellt, die wir in dieser Kampfzeit unseres deutschen Volkes den Lesern geben können, kann nur dann zu allen Quell-Lesern gelangen, wenn sie alle bald feste Bezieher dieses Schriftenbezuges werden. Auch werde ich Briefe senden lassen und senden.

Mit heißem Wünschen für unser deutsches Volk und auch für das Bestehen des Geisteswerkes, das der Feldherr und ich schufen.

Am 20. 9. 1939. Mathilde Ludendorff."

In der Schriftenreihe „Vergrabene Schätze" gab Frau Dr. Ludendorff dann während des Krieges verschiedene Abhandlungen von Johannes Scherr in den Zusammenstellungen „Drei Cäsaren" und „Drei Frauen" heraus. In diesen Schriften sind folgende Stellen enthalten:

In der Abhandlung „Tiberius" (Drei Cäsaren) Seite 41:

„Dagegen untersteht es keinem Zweifel, daß Tiberius in seinen letzten Jahren seiner grenzenlosen Menschenverachtung den Ausdruck der vollendetsten und schonungslosesten Tyrannei gegeben hat. Er schien es darauf angelegt zu haben, ausfindig zu machen, was alles die Menschen sich bieten ließen, wie weit sie es in feiger Sklavenhaftigkeit bringen könnten, und wenn er wieder eine recht sprechende Probe davon erhalten hatte, dann hat er wohl, wie Cassius Dio meldet, in dämonischer Schadenfreude ausgerufen: ‚Wenn ich tot, mag die Welt im Feuer aufgehen'!"

In der Abhandlung „Caligula" (Drei Cäsaren) Seite 64 heißt es:

„Denn in Wahrheit, der caligulasche Größenwahn ging schrittweise und sozusagen logisch vor: Zuerst erhob er sich in seiner Einbildung über alle anderen Menschen, dann machte er sich zum Halbgott und von diesem ließ er sich zum Ganzgott vorrücken."

In der gleichen Schrift heißt es auf Seite 71:

„Die Bauwut des Kaisers ging auf das Kolossale, nämlich auf das kolossal Verrückte."

In der Abhandlung „Tusnelda" (Drei Frauen) heißt es Seite 26:

„Ihr tut endlich groß damit, die Idee des Staates in den Leuten zum Bewußtsein gebracht zu haben. Aber was für eine Staatsidee. Die des ordinären Militär- und Polizeistaates, unter dessen Joch ihr euch selber untertänig beugt. Und ist es wirklich unseres Geschlechtes höchstes Ziel, daß wir statt freie Menschen, d. h. harmonisch ent-

wickelte, selbst sich bestimmende und selbst sich beschränkende Persönlichkeiten zu werden, uniformierte Staatsatome, willenlos brauchbares und verbrauchbares Staatsvieh seien? Ja, ihr habt es glücklich dazu gebracht, die Götter ins Exil zu treiben. Seht zu, wie weit ihr mit euren Götzen kommt!"

Auch dem dümmsten Leser muß bei der Lektüre solcher Worte wohl ein Licht aufgegangen sein, warum wohl diese Abhandlungen damals neu veröffentlicht wurden. Die nationalsozialistischen Gewalthaber verstandes es jedenfalls; auch das Erscheinen weiterer Bücher in dieser Schriftenreihe wurde demgemäß von ihnen unterdrückt.

Und trotz solcher Tatsachen behauptet der Berufungssenat in seinem Spruch vom 8. 1. 1951, Frau Dr. Ludendorff habe nach ihrem angeblichen „Umfall im Jahre 1937 überhaupt keinen Kampf gegen den Nationalsozialismus geführt".

Alle die in meinem Vortrage erwähnten Dokumente lagen dem Berufungssenat bei der Urteilsfindung vor. Sie beweisen, daß auch nach 1937 Frau Dr. Ludendorff die nationalsozialistische Gewaltherrschaft auf das schärfste bekämpft hat. Kein Deutscher, der dem Zugriff der nationalsozialistischen Machthaber ausgesetzt war, hat dies schärfer und offener getan als sie.

Es bleibt abzuwarten, wie letztlich seitens der Entnazifizierungsbehörden über den Fall Dr. Mathilde Ludendorff entschieden wird, die Durchführung des Verfahrens war für die Ludendorffbewegung ein durchschlagender Erfolg.

Verteidigt hat Frau Dr. Ludendorff den Feldherrn und sich nicht vor den bayerischen Spruchkammern — diese würde sie nie dessen gewürdigt haben, sondern vor der Geschichte. Dabei wurde der klare Nachweis erbracht, daß der Feldherr und Frau Dr. Ludendorff das deutsche Volk vor dem Gewaltherrscher Hitler so eindringlich gewarnt haben wie außer ihnen kein anderer Deutscher. Hätte das deutsche Volk seinerzeit auf die öffentlichen Warnungen des Hauses Ludendorff gehört, die Katastrophe des Nationalsozialismus wäre ihm erspart geblieben. Es wurde weiterhin der klare Beweis erbracht, daß das Haus Ludendorff nach Hitlers Machtergreifung den Nationalsozialismus, vor allem die Gewaltherrschaft Hitlers, in einer Weise öffentlich bekämpft hat wie außer ihnen kein anderer Deutscher.

Mit dem stenographischen Bericht ist ein erschütterndes Dokument für die Geschichte entstanden. Er gibt den Beweis dafür, welche Rechtsauffassung bayerische Spruchkammern im Jahre 1950, 1951 und 1952 vertreten und welche Methoden der Rechtsfindung sie angewendet haben. Es ist aber auch in dem stenographischen Bericht eine umfassende, notariell beglaubigte Dokumentensammlung entstanden für alle Zukunft, wie sie ohne das Verfahren wohl nicht in die Hände von Tausenden gekommen wäre! Vor allem hat das Spruchkammerverfahren Frau Dr. Ludendorff gezwungen, den Wahrheitsbeweis für des Feldherrn und für ihre politischen Erkenntnisse, insbesondere auch über die Zusammenhänge zwischen dem jüdischen Glauben, Freimaurerei, Okkultismus und politischem Geschehen in einer Konzentration zu erbringen, wie sie ohne den Zwang des Verfahrens wohl nie zustande gekommen wäre.

Stenographischer Bericht

über das

Spruchkammerverfahren

gegen

Frau Dr. Mathilde Ludendorff

vom 23. 11. – 16. 12. 1949

(4. und 5. Verhandlungstag)

Herausgegeben von

Franz Frhr. Karg von Bebenburg

Verlag Hohe Warte

Franz v. Bebenburg

Stuttgart, 1950

oder aber zumindest als Unvollkommener in Stunden der Erhebung Gott zu erleben. Das Volk hat seinen göttlichen Sinn, und seine Erhaltung ist sittliche Aufgabe des einzelnen Volkskindes, weil dies Volk einzigartig, einmalig und unersetzlich durch andere Völker in der Eigenart seines Gotterlebens und Gottgestaltens ist, und nur sein Sein auch das Werden einzelner Träger der Gottbewußtheit von der gleichen Erbeigenart in alle Zukunft ermöglicht. Heilige Pflicht ist daher jedweder Krieg, der der Erhaltung des Volkes dient. Da aber Erhaltung eines Volkes unter machtgierigen Feindvölkern auch Machtentfaltung fordert, so ist Entfaltung machtvoller Wehrhaftigkeit sittliche Pflicht des Volkes und heldischer Kampf für des Volkes Leben ist hohe Tugend. Da endlich zum Gotterleben des Volkes Freiheit Voraussetzung ist, so ist nicht allein das Sein des Volkes, sondern auch die Freiheit als heiliges Lebensgut zu hüten und so ist auch jeder Krieg, der nicht nur der Erhaltung des Seins, sondern auch der Erhaltung der Freiheit des Volkes dient, sittlich.[1]) Unsittlich dagegen ist jeder Krieg, der aus persönlicher Machtgier der Herrscher geführt wird oder um der Gewaltgier des Volkes, über andere Völker, willen entbrennt.

Seite 260:

Sittlicher Friede nach der Gotterkenntnis meiner Werke dagegen ist jeder Friede, der nicht auf Kosten des Lebens und der Freiheit des eigenen Volkes erreicht wird. Somit war der Friede im Jahre 1918, den Machthaber im Namen des Deutschen Volkes unterschrieben, ein unsittlicher, der Friede nach dem Dreißigjährigen Kriege nach unserer Gotterkenntnis ein sittlicher. Der unsittliche Friede also schmälert stets dem Volke seine Freiheit, bedroht wohl gar sein Sein. Selbstpreisgabe („Pazifismus") aber ist nach Deutscher Gotterkenntnis unsittlich und hat nichts mit der genannten sittlich begründeten und sittlich begrenzten Friedensliebe zu tun, die unserer Erkenntnis voll entspricht. Unsittlich aber ist auch ein Friede mit besiegten Völkern, der der Gewaltgier und Lüge seine Bedingungen verdankt und über die Sicherung der Erhaltung der Freiheit des eigenen Volkes hinausgeht und andere Völker demütigt. Sie erachtet Versklavung und Verelendung anderer Völker durch das eigene als unsittlich. Starke entschlossene Wehrhaftigkeit ist also nur die eine Folge, starke und entschlossene Friedensliebe, wenn Leben und Freiheit gesichert ist, ist die zweite, die aus solcher Weltanschauung heraus geboren werden.

(Zitat von Seite 305 und 306 siehe Seite 16/1. Verhandlungstag)

Ich überreiche auch hier begl. Auszüge aus Abhandlungen und Werken Erich Ludendorffs, die die gleiche Ueberzeugung beweisen.

3. Aus dem Abschnitt 2 des nat. soz. Dogmas erweist sich aber auch eine weitere tiefe Kluft, nämlich die zwischen Hitlers Rassewahn und meiner Ueberzeugung. Bei Hitler der Wahn, daß wir einer Herrenrasse angehören, die die übrigen Rassen als Untermenschentum beherrschen müsse. Bei mir die schärfste Abwehr gegen solchen nat. soz. und gegen den gleichgearteten jüdischen Rassedünkel, der durch die Verachtung der anderen Rassen und die Herrscheransprüche über sie zur Bedrohung der Freiheit der Völker wird. Dieser Rassedünkel, der neuerdings in der Literatur mit dem Worte „Rassismus" benannt wird, wird von mir in zahlreichen Abhandlungen meiner Werke und der Zeitschrift als Unheil bezeichnet und scharf abgelehnt. Ich überreiche der Spruchkammer hierzu die bgl. Dokumente und zwar aus:

„Des Kindes Seele und der Eltern Amt", Seite 227, 228,

„Die Volksseele und ihre Machtgestalter", Seite 167, 219, 220, 225, 344,

„Wahrheit und Irrtum", Seite 10, 77, 78, 79.

Aus diesen Auszügen lese ich:

„Des Kindes Seele und der Eltern Amt", Seite 227:

Da gilt es zunächst dem Kinde das Wissen über den Erbcharakter seines Volkes mit allen seinen Vorzügen und Schwächen zu übermitteln . . .

Es ist also auch ein völkermörderisches Verfahren, wenn man etwa die Kinder nur für die außergewöhnlichen Tugenden des eigenen Blutes begeistert, ohne ihnen ungeschminkt die großen Schwächen, die immer wieder in diesem Blute den Untergang heraufbeschworen haben, ganz klar zu zeigen. Die Torheit der Ahnenvergottung ist eben auch eine Fälschung, ganz ebenso wie die Ahnenverleumdung und in ihrer Auswirkung ebenso völkermörderisch. Sie schafft eitele Gecken und Toren, aber keine Kämpfer für die Erhaltung der Art . . . Würde ein Erbinstinkt der Schnecke Ahnenvergottung treiben und ihr etwa die Flinkheit und Gewandtheit des Eichhörnchens andichten, so müßte diese Schnecke mit derart ausgestatteten Erbinstinkten eine abwehrlose, hilflose Beute ihrer Feinde sein. Ganz ebenso schreiten aber heute schon die falsch Unterwiesenen, ihr Blut vergottenden unseres Blutes einher als „Göttersöhne", als „Asen", die den „Affenmenschen" so turmhoch überlegen sind, daß sie schon an der nächsten Wegbiegung ihre Beute werden.

„Die Volksseele und ihre Machtgestalter", Seite 167:

Wollen wir freilich hier klar sehen, so müssen wir von jener gefährlichen Rassevergottung völlig frei sein, die als Gegenausschlag zu der Stunde einsetzte, als die verbrecherische, von Christen im Interesse der jüdischen Weltherrschaft getriebene Rasseverleumdung enthüllt wurde. Wir dürfen uns also nicht blenden lassen und uns nicht einreden, daß der „heilige Frühling", das heißt der Auszug der Jungmannen und Jungfrauen in ferne Länder, der wieder und wieder bei unseren Ahnen statthatte, wenn ein Bevölkerungsüberschuß dazu drängte, nur aus Rassetugenden geboren sei! Warum glaubten sie, nicht mehr genug Raum zu haben für ihr Volk? Nicht nur die herrlichen Tugenden der Ahnen, ihr Wagemut, ihre Leistungsfreude, ihr Drang in die Ferne, in die Weite war Anlaß hiezu! Man stellte sich die weiten Waldungen und sumpfigen, unbebauten Strecken des Heimatlandes nur einmal vor, um zu wissen, wie töricht die Annahme ist, daß hier wirklich zwingende Notwendigkeit zur Auswanderung bestanden, daß es hier keine Möglichkeit gegeben hätte, das Land für neue Ansiedler urbar zu machen, sich selbst in eisernem Fleiße ein Stück Land zu erringen, um die Heimat, die teure, nur ja nicht verlassen zu müssen. Warum denn hat das chinesische Volk nicht bei starker Zunahme der Dichte seiner Bevölkerung in Völkerwanderung andere Länder aufgesucht, die Urbevölkerung dort beherrscht und neue Staaten gegründet? Warum beschritt es den ganz entgegengesetzten Weg der Geschichtegestaltung? Warum blieb es in der Heimat trotz aller Volksvermehrung, verbesserte in zähem Fleiß die Ertragskraft des Bodens und schuf sich das Millionenreich eines geschlossenen Volksstaates, dessen Wohlstand gerade der Bevölkerungszuwachs war? Warum verlassen heute noch so viele Deutsche auch ohne Not die Heimat und kehren nie wieder zurück? Warum tut der Chinese das gleiche auch heute noch nur in äußerster Notlage? Warum spart er, wenn er in der Fremde ist, sich als erstes das Geld zur Heimreise und die Kosten, die dazu nötig sind, daß sein Sarg nach seinem Tode in die Heimat gebracht werden kann und in Heimaterde versenkt wird? Nun, er gehört eben zu den „beharrlichen", der andere zu den „wandelfrohen" Völkern. Das ist die letzte und wichtigste Ursache solcher Tatsachen.

Seite 219:

Das Vollkommene hat sich durch eigene Tat umgeschaffen und ist nun Erscheinung gewordenes Wesen Gottes; die göttliche Kraft, die von seinen Worten, seinem Handeln und Sein ausgeht, reizt die Unvollkommenen zu Haß und zu Fehltaten gegen ihn, die dann gewöhnlich so abgründig schlecht sind, daß sie hieran nun vor seinen erstaunten Augen in den Abgrund stürzen, zum „plappernden Toten" werden. Doch der Vollkommene erweckt auch den Haß gegen das Göttliche in anderen verkommenen Unvollkommenen, so daß sie sich zum Gottfeind umschaffen. So wirkt er einem „Katalysator" vergleichbar, das heißt er ist Auslöser und Beschleuniger der Selbstschöpfung der Mitlebenden ohne sein Zutun. In der Geschichte der Völker muß sich sein Wirken also vor allem in dem Haß zu erkennen geben, den Unvollkommene „plappernde Tote" und „Gottfeinde" auf ihn mit einem Eifer werfen, als gelte es den schlimmsten Feind zu treffen. Ist ein Volk noch rasserein und nicht entwurzelt, so steht das weise Ahnen der Volksseele solch törichtem Hassen entgegen, und der Vollkommene kann dank des Vertrauens, das doch immer wieder ihm gegenüber

auflebt, das Volk erhalten. Meist sind es Zeiten der Todesgefahr des Volkes und Zeiten gewaltigen Erwachens der Volksseele, die ihn erwecken. Wenn er auch nur noch eine wahrhaft göttliche Auslese des Erbcharakters in seiner Seele duldet, so weiß sein Gotterleben doch den heiligen Sinn der Volkserhaltung, und er hat den lebendigen Zusammenhang mit der Volksseele. Das wahrhaft verklärte Icherleben der Volksseele (siehe oben) macht ihn zum unsichtbaren Haupte und Herzen des Volkes, welche die Kräfte der Volkserhaltung ausstrahlen unbekümmert um Haß und Mißdeutung seitens der Volksgeschwister. Aber ist er auch das unsichtbare Haupt und Herz des Volkes, so muß doch darauf hingewiesen werden, daß auch er an Rassetümlichkeit hinter seinen unvollkommenen Volksgeschwistern zurücksteht. Die Gesetze seiner Seele, die sein Ich dauernd gottgeeint leben lassen, machen auch ihn den Vollkommenen anderer Zeiten und anderer Völker in gar mancher Hinsicht verwandter als den „plappernden Toten", den Unvollkommenen und den Gottfeinden des eigenen Volkes.

Seite 220:

Nichts wäre daher gefährlicher für die Erhaltung seines Volkes, als wenn seine Volksgeschwister aus seinem Schaffen und Sein ihre vermeintliche Ueberlegenheit über Menschen anderer Völker ableiteten. Dieses Treiben führt ebenso sicher ins Verderben wie jeder andere Rassedünkel. So kann also der Vollkommene ungewollt, ähnlich wie der edle Unvollkommene, zur Volksgefahr werden, wenn seine Volksgeschwister vergessen, daß die Taten und Werke der Großen des Volkes zwar den Einzelnen anspornen nicht nachzustehen, aber nicht das Geringste über den Wert oder den Unwert des einzelnen Volkskindes beweisen.

Seite 225:

1. „Deutsches Charaktervorbild und deutsche Charakterschwächen".

Der Schüler wird für das deutsche Charaktervorbild für die edelsten Tugenden seines Rasseerbgutes im Gemüte begeistert. Er wird vor verderblicher Rassevergottung durch ernsten Hinweis auf die Charakterschwächen des deutschen Rasseerbgutes geschützt. Der Einklang seines Gutseins mit dem deutschen Charaktervorbild als Heilsweg, der deutscher Eigenart offensteht, wird hiermit gefördert.

Seite 344:

Der Irrwahn der Rasseverachtung ist eine ebenso völkerverderbende Gefahr, wie die Rassemischung selbst und hat in der Weltgeschichte mehr Unheil angerichtet als irgend ein anderer Wahn der Vernunft.

„Von Wahrheit und Irrtum", Seite 10:

Dadurch, daß ich in dem Werke „Selbstschöpfung" nun nachwies, daß jede Art der Seelenwandlung und jede Art der Selbstschöpfung jeden Menschen, möge er welcher Rasse angehören wie er nur will, möglich ist, habe ich dem gottfernen und völkermordenden Rassedünkel die Unterlagen genommen.

Seite 77:

Meine Werke enthalten den gründlichen und unwiderlegbaren Nachweis der Seelengesetze, die es verhindern, daß eine Rasse von der Selbstschöpfung der Vollkommenheit ausgeschlossen, eine andere aber zu ihr durch das Erbgut geradezu vorbestimmt sei. Sie zeigen das Törichte, ja das Gefährliche der Ueberheblichkeit des einzelnen Vertreters der Rasse auf Grund seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten Rasse, daher soll mein Erkennen von ihnen ferngehalten werden.

Seite 78:

Den nordischen Völkern rassischen Größenwahn einzuflüstern, bedeutet ein geradezu „teuflisches" Verfahren, um sie in raschen Untergang zu locken.

Seite 79:

Unter dem frohlockenden Ruf: „Gott ist in mir, er wird mir schon das rechte Tun eingeben", lassen sich die zum Rassengrößenwahn verführten Menschen unseres Blutes, vor allem die Jugend, in Verwahrlosung locken.

Ich habe aber nicht nur den Rassedünkel als Unheil bekämpft und die Rasseverachtung als schwerste Gefahr bezeichnet, ich habe über diese Ablehnung hinaus auch erstmals die psychologischen Beweise in meinen Werken erbracht, daß kein Mensch um seiner Rassezugehörigkeit willen die Freiheit der Wahl seiner Selbstschöpfung zum Göttlichen hin gemindert sieht, daß also jeder Mensch über seinen persönlichen moralischen Wert allein selbst entscheidet. Diese Erkenntnis ist sicheres Bollwerk gegen jeden Rassedünkel und jeden Rasseimperialismus.

Ich überreiche die begl. Auszüge aus meinen Werken und Abhandlungen:
„Selbstschöpfung", Seite 100, 106, 108,
„Die Volksseele und ihre Machtgestalter", Seite 16, 17, 19, 20, 34,
„Das Gottlied der Völker", Seite 251, 252, 261, 288, 292,
„Deutsche Gotterkenntnis und Rasse", „Am Heiligen Quell", 10. 9. 33.

Aus diesen Auszügen lese ich kurze Stellen:

„Selbstschöpfung", Seite 100:

Die freie Wahl der Selbstschöpfung wurde in der Menschenseele dem unterschiedlichen Rasseerbgute auf eine den Fluchtversuchen vor dem Erbeigentümlichen weit überlegene Weise abgetrotzt.

Mag auch dies Rasseerbgut der Weltanschauung im Unterbewußtsein so klar und eindeutig dastehen, wie es in allen gewaltigen Schicksalsereignissen aus dem einzelnen Menschen hervorbricht . . . im Bewußtsein der Einzelseele hat es ein anderes Schicksal. Ehe es zum Handeln und Unterlassen für Erwehren und Erleben bestimmend wird, tritt es in das Zwielicht des Bewußtseins und wird dadurch zwiedeutig und zwiegesichtig, ganz, wie alle Fähigkeiten in der Schöpferwerkstatt des Menschen . . . Hierdurch aber kann das Rasseerbgut nicht die freie Wahl der Selbstschöpfung zerstören . . .

Seite 106:

Das wichtigste Ergebnis unserer Beobachtung ist die Tatsache, der Umdeutung des Rasseerbgutes von der Vernunft. Im Zwielichte des Bewußtseins wird es von der Vernunft ebenso oft verzerrt wie verklärt, wie endlich richtig anerkannt . . . Fassen wir noch einmal die gewonnene Einsicht zusammen, so müssen wir staunend bekennen, daß von einem Vorzuge eines Rasseerbgutes für das Schicksal der Einzelseele nicht geredet werden kann.

„Die Volksseele und ihre Machtgestalter", Seite 16:

Unsere Betrachtungen der Gesetze der Menschenseele, vor allem der Abschnitt über das Wirken des Rasseerbgutes im Unterbewußtsein in dem Werke „Des Menschen Seele", haben uns eingehend gezeigt, daß eine ganz andere Art seelischer Beziehung zwischen den Menschen besteht, die ein gleiches Rasseerbgut in sich tragen als zwischen allen anderen Menschen der Erde. Unausrottbar wird dieses Erbgut von Geschlecht zu Geschlecht weitergegeben, lebt als wesentlicher Bestandteil in dem Unterbewußtsein jeder Menschenseele gleichen Blutes und nimmt an dem Erleben des Bewußtseins teil. Ja, in besonderen Zeitläufen bestimmt es das Handeln und Unterlassen im Bewußtsein der einzelnen Menschenseele. Daraus ergibt sich nun zwangsläufig eine innerseelische Aehnlichkeit aller Menschen gleichen Blutes, die sich zeitweise als eine Aehnlichkeit im Handeln äußerlich erkennbar macht.

In dem Rasseerbgut, so hörten wir in jenem Werke, werden nun aber nicht nur bestimmte Charaktereigenschaften weitergetragen, sondern vor allem das Gotterleben, das die Ahnen der Rasse einst in ihrer schöpferischen Werdezeit erlebten.

Seite 17:

Das einheitliche Rasseerbgut überbrückt die trennende Mauer des Mißverstehens. Es ist der rettende Freund, der das seelische Verstehen von Mensch zu Mensch innerhalb eines

blutreinen, im artgemäßen Gottglauben lebenden Volkes vor allem bei einschneidenden seelischen Erlebnissen immer wieder sichert.

Endlich ließ uns die Betrachtung der Menschenseele die großen Gefahren erkennen, die eine Entwurzelung aus dem rassemäßigen Gotterleben, aus artgemäßer Kultur, aus der Muttersprache für die einzelne Seele bedeutet. Eine ganze Reihe sinnvoller Abwehrmöglichkeiten, die der Einzelseele in dieser Gefährdung ihres Gotterlebens zu Gebote stehen, konnten wir indes feststellen.

Diese Erkenntnis, die durch den Nachweis der Umdeutung des Rasseerbgutes im Bewußtsein erhärtet wurde und zum erstenmale den Wahn der Mehrwertigkeit oder der Minderwertigkeit des einzelnen Vertreters einer Rasse wegen seiner Rassezugehörigkeit widerlegt, wäre ja allein imstande, die Todesgefahr, die heute über den endlich wieder zum Rassebewußtsein erwachten nordischen Völkern schwebt, noch zu bannen.

Seite 20:

Angesichts solcher drohenden Gefahren ergibt sich nun, daß dieses an sich zeitlose Werk eine Gegenwartaufgabe erfüllen kann, denn wir erwarten, daß es dem Unheil dieser neuen Wirrnis entgegentreten wird, wenn es uns nun in diesem Abschnitte das Werden der Rassenunterschiede enthüllt. Erkannten wir in dem Werke „Selbstschöpfung", wie im Bewußtsein des einzelnen Menschen durch das Umdeuten, das Verzerren und das Verklären des Rasseerbgutes eine zwangsläufige Mehrwertigkeit oder Minderwertigkeit des einzelnen Menschen durch seine Zugehörigkeit zu einer Rasse verhindert wird, und er selbst die Wahl zwischen jeder Wandlung und jeder Art der Selbstschöpfung behält, so erwarten wir nun, daß die Erkenntnis des Werdens der Rassen uns zeigt, wodurch sich denn jedes Rasseerbgut selbst, auch abgesehen von der Umdeutung im Bewußtsein der einzelnen Menschen, dazu eignet, zur Weisheit und zum Irrtum zu führen, niemals aber den Sinn der Schöpfung zu behindern, stets die Wahl der einzelnen Menschenseele jedweder Wandlung und Selbstschöpfung möglich zu erhalten.

Seite 34:

Auf die einfachste Weise schuf sich also das Wesen aller Erscheinung die ungeheure Fülle der Mannigfaltigkeiten der Rassen und ihrer Völker ebenso einfach, wie es die Unvollkommenheit der Menschenseele in einer vollkommenen Welt verwirklichte (siehe „Schöpfungsgeschichte"). Tief erschüttert stehen wir vor solcher Vollkommenheit, die auch hier wieder beiden Rassegruppen Vorzüge und Gefahren, Tugenden und Schwächen in die Wiege legt, ihnen beiden also die eigene Wahl des Selbstwandels und der Selbstschöpfung, die Voraussetzung ist für das göttliche Schöpfungsziel, voll erhält. Denn beide Arten der Erbreligionen enthalten Weisheit und Irrtum, beide gehen von einer tatsächlichen Beschaffenheit der Menschenseelen aus und übersehen eine zweite, sodaß sie beide Wahn und Weisheit bergen. Die eine nämlich, die „Lichtreligion", in deren Geburtsstunde in der Seele des Ahns solcher Rassen die Kraftquelle alles Gotterlebens und der Selbstschöpfung der Vollkommenheit: das gotterfüllte Ich, in Vorherrschaft über den Selbsterhaltungswillen stand, lehrt die Tatsache, daß dieses gotterfüllte Ich gottverwandt, voller göttlicher Kräfte zur Selbstschöpfung und seinem innersten Wesen nach gut ist, und übersieht, ja, leugnet fast die Tatsache der gottverlassenen angeborenen Unvollkommenheit des Selbsterhaltungswillens und aller Fähigkeiten des Bewußtseins, sofern sie unter seinem Dienst stehen. So übersieht sie die Hölle der widergöttlichen Möglichkeiten in der Seele des Menschen, unterschätzt diese Gefahren und verleitet die Umschöpfung zu versäumen.

Die rasseschöpferischen Ahnen der anderen Rassen, die eine „Schachtreligion" im Erbgute tragen, standen unter der Herrschaft des unvollkommenen Selbsterhaltungswillens und seiner gottverlassenen Willensziele. Da ihr gotterfülltes Ich in jener Stunde nicht tot war, sondern nur ohnmächtig zur Seite stand, erkannten sie die Hölle der widergöttlichen Möglichkeiten, geschaffen eben durch diesen gottverlassenen Selbsterhaltungswillen im Bewußtsein des Menschen. Aber sie überschätzten dessen augenblickliche Herrschaft, hielten sie für eine dauernde, unterschätzten die schöpferischen Kräfte im Ich, und daraus ergab sich das Wesen ihrer Erbreligion und der mit ihr verwobenen Eigenschaften. So sind sie behütet vor unangebrachtem Hochmut dem Göttlichen gegenüber, vor dem Uebersehen

der noch in ihnen herrschenden Unvollkommenheit und sind willig, auf die zu hören, die ihnen aus dem Zustande helfen möchten. Da sie aber das gotterfüllte Ich in der Menschenseele und seine heiligen Kräfte zur Selbstschöpfung der Vollkommenheit leugnen, sich das Wesen des Göttlichen von der Vernunft deuten lassen wollen, sind auch sie, ganz ebenso wie jene „Lichtreligion", in der großen Gefahr der Versäumnis der Umschöpfung, wenn auch auf ganz andere Weise.[1])

Mathilde Ludendorff (Dr. med. von Kemnitz)

Das Gottlied der Völker

Eine Philosophie der Kulturen

Seite 251—253:

1. Das Gottlied der Völker einmalig und unersetzlich.

Das ewig gleichbleibende Erbgut der Rassen und Völker in ihrem Unterbewußtsein, das ich Volksseele nannte, haben schon oft wir umsonnen in den vorangegangenen Werken. Immer aber war es uns da ein Helfer und Retter der einzelnen Seele oder des Volkes. Seine Eigenart war uns als die erhaltende Kraft, die dennoch die freie Wahl für oder wider Gott jedem Menschen beläßt, des Umsinnens wert. Zum ersten Male wird uns die Erbeigenart um ihrer selbst und ihres Dienstes an der Vollendung der Schöpfung willen sehr wichtig. Sie ist das Geheimnis, dem wir nachtasten, sie selbst soll uns einzig in unserem Sinnen nun wesentlich sein.

Als wir die Menschenseele (S. „Des Menschen Seele") in ihren Eigengesetzen erschauten, verriet uns das Erbgut im Unterbewußtsein, welch eine weckende Kraft es besitzt, weil es Erhaltung gemütstiefen Lebens für den einzelnen Menschen bedeutet.

Als wir den Wandel und die Umschöpfung der Seele (S. „Selbstschöpfung") in ihren vollkommenen Gesetzen erkannten, sahen wir die unsterbliche Seele des Volkes besonders bei all jenem jähen Wandel, den wir dem Schweben zu Gott oder dem Gleiten von ihm verglichen, beteiligt, sahen das Ich in nichtbewußter Zwiesprache mit dem Erbgut des Volkes stehen. Dieses aber bot ihm in seiner Weisheit den Trunk aus der reinen, gottnahen Quelle des Erbgutes und bot ihm in dem Irrtum, den es auch birgt, einen Trank, der zur Gottferne es locken kann. Das Ich der Seele wählte das eine oder das andere, und Wandel war dann die Wirkung.

Das Erbgut des Volkes sahen wir ferner in all seinem Wirken auf das Bewußtsein des Einzelnen die Wahl für oder wider Gott unangetastet belassen. Gotterleben und Erbcharakter des unsterblichen Volkes werden von der Seele des Einzelnen, je nach ihrer eigenen Verfassung verzerrt oder verklärt. So läßt das Erbgut allen Menschen der Völker der Erde die freie Wahl zu jedwedem Wandel und jedweder Schöpfung.

Eine Vollkommenheit, unseres Staunens wert, war auch der Sinn des Erbgutes für die Seele des Kindes. Erst dieses Werk ließ ganz ihn erlauschen. Wahlkraft schenkt es allem Können seines Bewußtseins, damit es nicht, wie gottferne Erwachsene, die Tore der

———————

[1]) In diesem Werke, in dem nicht die einzelne Menschenseele, sondern die Volksseele und ihre Gesetze im beleuchteten Blickfelde steht, darf uns das Schicksal der einzelnen Menschenseele nur unwesentlich sein. Aber dennoch möge in der Anmerkung darauf hingewiesen werden, daß wir nun erst jene in dem Werke „Selbstschöpfung" betrachteten Seelengesetze, die eine freie Wahl jedweder Wandlung und jedweder Selbstschöpfung jedem Menschen jeder Rasse sichern, voll überschauen. Lernten wir in jenem Werke die Möglichkeit der Verklärung oder der Verzerrung des Rasseerbgutes im Bewußtsein des Einzelnen als einen köstlichen Weg kennen, der jedem Menschen jeder Rasse, jedwede Wandlung und Selbstschöpfung offenhält, so hat uns erst die Art der Entstehung der Rassen die letzten Gründe gezeigt, die jedem Rasseerbgute auch ohne daß es im Bewußtsein umgedeutet würde, in sich schon Verwertbarkeit in entgegengesetztem Sinne gibt; der einzelne Mensch entscheidet, wozu es verwertet wird. Beide Arten der Erbreligion bergen Weisheit und Wahn. Nimmt der Mensch aus ihnen nur den Wahn, so entscheidet er über seine Seele im ungünstigsten Sinne. Nimmt er nur die Weisheit, lehnt er den Wahn ab, so bleibt ihm die Möglichkeit zum Einklange mit dem Göttlichen zu gelangen.

Seele verschließe für alles Gottgleichnis in Natur und Kultur, nein, weit sie geöffnet halte, um die verklärte Welt zu dem gottdurchseelten Ich seiner jungen Seele einströmen zu lassen.

Die Vollkommenheit ergriff uns tief, als wir das Wirken der Erbeigenart vom Unterbewußtsein aus für die Rettung des Volkes in der Geschichte erkannten. Weit überlegen an sich der Volksrettung durch Zwang, den unterbewußte Tiere uns zeigen, schafft dieses Erbgut Einheit aller im Erleben des Gemütes, Einheit aller zur heldischen, rettenden Tat in der Todesnot des Volkes, und schafft da und dort auch weises Erleben und weises Handeln durch seinen Rat, den es der Seele des Einzelnen zuraunt.

Weit übertroffen sahen wir solches Wirken und solchen Sinn des Erbgutes im Unterbewußtsein in der Kultur der Völker. Ja, hier dient es zum ersten Male noch neuem, göttlichen Sinn. Es dient der Vollendung der Schöpfung, weil das Erbgut der Völker nicht gleich ist, nein, weil es Eigenart zeigt, die sich der Eigenart einzelner Menschen in allem Wirken und im Gestalten an der Kultur sinnvoll eint. So erklingt denn nicht das Gottlied der Völker nur deshalb in vielerlei Abart, weil jeder einzelne Mensch ein einmaliges Wesen auf Erden dank seiner Eigenart ist, nein, alle unendliche Fülle solcher Vielgestalt, paart sich in unterschiedlichen Rassen und Völkern noch einer unterschiedlich gearteten völkischen Eigenart.

Alles sinnvolle Wirken und Walten des Erbgutes in der Kultur, alles, was es sich wählt, um es weiterzugeben von Geschlecht zu Geschlecht, alles, was es wählt, um es mit Gemütserleben für einzelne Menschen zu vertiefen, alles, was es an Schöpferkraft Einzelnen schenkt, und was es mit Wahlkraft für unsterbliche Werke segnet, scheint beseelt von dem Wollen, solcher Eigenart auch Erscheinung zu geben im Weltall. Durch seine Kultur soll ein Eigensang erklingen, der einmalig ist auf diesem Sterne und ersehnter Vielgestalt göttlichen Lebens vollendet Erfüllung schenkt.

Dieses Erkennen, das uns unsere Betrachtung in diesem Werk schon schenkte, zeigte uns, daß die Vernichtung unsterblicher Völker, wie die Geschichte sie uns in Ueberfülle geboten und bietet, für das Gotterleben auf Erden ein unersetzlich großer Verlust ist. Stirbt eine Rasse oder sterben alle Völker, in die eine Rasse sich einst gesondert hat (S. „Die Volksseele und ihre Machtgestalter", Abschnitt „Rassen und Völker im Lichte unserer Erkenntnis", S. 13 ff), so schwindet ein Gottlied für immer von dieser Erde, das niemals in dieser Weise von einer anderen Rasse gesungen wird. Es verstummen hiermit auch alle Klänge, die in einzelnen Menschen, dank solchen Erbgutes, angestimmt werden könnten. So schwindet denn unermeßlicher Reichtum des göttlichen Lebens von dieem Sternes für immer, und niemals könnte die Sonderung einer noch lebenden Rasse in Völker mit ihrer besonderen Prägung dieses verlorenen Reichtum ersetzen; denn anders sind sie alle in ihrem Eigensang, als der verklungene.

Seite 261:

In wahrhaft vollkommener Weise birgt dieser Unterschied des vererbten Erlebens für alle Rassen Weisheit und Irrtum und kann von der Seele zu jedweder Selbstschöpfung auch verwertet sein, verletzt also niemals der Unvollkommenheit unantastbare, weise Gesetze. Mit dieser Vollkommenheit aber paart sich auch hier wieder eine reiche Mannigfaltigkeit des Erlebens, die den Menschen der Rassen belassen blieb; und dennoch wurde der Unterschied die Quelle stark ausgeprägter Eigenart der Rassen und ihrer Völker.

Seite 288:

Doch unsere Erkenntnis sieht besonders in solcher Prägung der Worte aus den Kulturworten der Ursprache auch einen Enthüller dessen, was die vorangegangenen Werke uns erwiesen, daß der Hoch- oder Tiefstand des Erbgutes nichts über den Wert des Gotterlebens der einzelnen Seele entscheidet; nein, daß der Einzelne über solches Erbgut hinauswachsen oder tief unter es hinabsinken kann. Das erstere erweist die Prägung neuer Kulturworte, das letztere aber wird uns die Muttersprache enthüllen, wenn wir Kulturworte allmählich mehr und mehr für Unwürdiges und Gottfernes von dem Volke mißbraucht sehen, das den tiefen Gehalt seiner Sprache gar nicht mehr faßt, weil es so tief unter das Erberleben gesunken ist.

Seite 292:

> Wenn wir so klare Prägung der Gottnähe und der Gottferne in der Muttersprache der Völker erkennen, dann staunen wir vor der Vollkommenheit der Gesetze der Seele, die dennoch keinem einzelnen Menschen, der das Erbgut im Unterbewußtsein trägt, die Freiheit der Wahl für oder wider Gott wehren und jedem Menschen die Möglichkeit lassen, in seinem persönlichen Gotterleben sein Erbgut hoch zu überragen, oder ihm treu zu sein, oder endlich tief auch unter es in seinem eigenen Dasein herabsinken bis hin zum seelischen Tode vor seinem Sterben.

Ebenso wichtig wie die Gegensätze zwischen dem nat. soz. Dogma Hitlers und meiner Weltanschauung sind aber auch jene Gegensätze zu Hitler, die er nicht in sein Dogma aufnahm, die aber seine Worte und Taten klar bewiesen haben. Der wesentlichste dieser Gegensätze ist, daß Hitler

die Moral „unerwünschte Hemmung" nannte.

Er bemühte sich, seine engeren Mitarbeiter auch hiervon zu überzeugen und diese entsetzliche Grundeinstellung gestaltete die Absichten und Methoden Hitlers. Ich dagegen gab in dem ersten meiner philosophischen Werke „Triumph des Unsterblichkeitwillens" schon einen wesentlichen Teil der Moral, die sich aus den gewonnenen Grunderkenntnissen ergab. Diese sehr ernste und verantwortungsbewußte Moral in dem Werke „Triumph des Unsterblichkeitwillens" hat mein weltanschaulicher Gegner, der das Werk selbst völlig ablehnte, nämlich der Pater Bernhard Sailler O. S. B., im literarischen Handweiser Nr. 3 1922, in dem er für die kath. Geistlichen die Neuerscheinungen besprach, folgendermaßen beurteilt:

> „Das höchste Ziel des Lebens ist" (nach dem Werke T. d. U.) „in das Reich der Genialität zu gelangen, d. h. den Gott in sich zur Vollendung zu bringen und zwar mit Aufbietung aller Opfer, sogar des Lebens. Hoher sittlicher Ernst kann der Verfasserin nicht abgesprochen werden. Man hat sogar bei der Lektüre manchmal den stillen Wunsch, daß man es auch im christlichen Lager mit seiner Ueberzeugung und den daraus sich ergebenden Folgerungen so ernst nehme . . . Lohn- und Nützlichkeitserwägungen sind in dieser Moral vollends ausgeschlossen, ebenso die banalen volkstümlichen Begriffe von Glück und ‚Wohlsein' . . ."

Aus der gewaltigen Kluft, die in Bezug auf Moral zwischen der Moral Hitlers und der Moral meiner Werke, von der ich selbstverständlich in meinem politischen Wirken nicht abwich, erklären sich die völlig entgegengesetzten Absichten und Methoden meiner Abwehr aller Gefahren für die Freiheit und den politischen Absichten und Methoden Hitlers. Hatte ich doch schon in dem ersten Artikel des politischen Bekenntnisses, das ich 1920 den Frauen auf dem Frauenkonzil vorschlug, gesagt:

> „Ich verwerfe die doppelte Moral der politischen Arbeit und der sittlichen Forderungen und bekenne, daß ich meine politischen Worte und Werke in Einklang stehen lasse mit meinem sittlichen Ideal. Daher stelle ich all mein politisches Denken und Handeln vor allem in den ausschließlichen Dienst der Wahrheit, die da verlangt, daß ich nichts verschweige und nichts hinzufüge."

Der ungeheure, so wichtige Gegensatz zwischen meiner Morallehre und Hitlers Amoral zeigt sich vor allem noch in Bezug auf die Frage, ob ein Mensch einen anderen Menschen töten dürfe. Hitler nannte das Töten eines ihm und seinen Herrschergelüsten Widerstand leistenden Menschen das „Umlegen" und war bestrebt, solchen Zynismus auch seiner Umgebung aufzunötigen. Ich habe über diese Frage in der Dichtung meines genannten Werkes „T. d. U." geschrieben:



Monatsschrift für Geistesfreiheit

Erscheinungsort Stuttgart — Postversandort München

Inhalt:

	Seite
Der Osterhase und sein Bruder in Indien	166
Die Teilung der Erde	172
„Unselige Rassentheorie" oder wissenschaftliche Rassenlehre	173
Die Spruchbegründung (Fortsetzung)	176
Kampf um die Schule	185
Totengedenken	189
Mitteilungen aus dem religiösen Leben	189
Deutsche Wirtschaftspolitik im Kreuzfeuer	193
Wirtschaftliche Umschau	196
Politischer Rundblick	200
Streiflichter	208

Folge 4 — Ostermond 1950 — 2. Jahr

Die Teilung der Erde

Von Friedrich v. Schiller

1795

(Gestorben am 9. Mai 1805)

„Nehmt hin die Welt!“ rief Zeus von seinen Höhen
Den Menschen zu. „Nehmt, sie soll euer sein!
Euch schenk' ich sie zum Erb' und ew'gen Lehen;
Doch teilt euch brüderlich darein.“

Da eilt, was Hände hat, sich einzurichten,
Es regte sich geschäftig jung und alt.
Der Ackermann griff nach des Feldes Früchten,
Der Junker birschte durch den Wald.

Der Kaufmann nimmt, was seine Speicher fassen,
Der Abt wählt sich den edlen Firnewein,
Der König sperrt die Brücken und die Straßen
Und sprach: „Der Zehente ist mein.“

Ganz spät, nachdem die Teilung längst geschehen,
Naht der Poet, er kam aus weiter Fern'.
Ach, da war überall nichts mehr zu sehen,
Und alles hatte seinen Herrn.

„Weh mir! so soll ich denn allein von allen
Vergessen sein, ich, dein getreuster Sohn?"
So ließ er laut der Klage Ruf erschallen
Und warf sich hin vor Jovis Thron.

„Wenn du im Land der Träume dich verweilet",
Versetzt der Gott, „so hadre nicht mit mir.
Wo warst du denn, als man die Welt geteilet?" —
„Ich war", sprach der Poet, „bei dir.

Mein Auge hing an deinem Angesichte,
An deines Himmels Harmonie mein Ohr;
Verzeih dem Geiste, der, von deinem Lichte
Berauscht, das Irdische verlor!" —

„Was tun?" spricht Zeus. „Die Welt ist weggegeben,
Der Herbst, die Jagd, der Markt ist nicht mehr mein.
Willst du in meinem Himmel mit mir leben:
Sooft du kommst, er soll dir offen sein."

(Dem Schaffenden kann kein Urteil den Himmel nehmen!)

„Unselige Rassentheorie" oder wissenschaftliche Rassenlehre

Von Georg Rehm

Geschichtsdokumente sind für die Nachwelt der Spiegel einer Zeit. Geist und Ungeist vergangener Tage ersteht aus ihnen wieder. Auch das Urteil gegen Frau Dr. Ludendorff vom 5. Januar 1950 ist ein geschichtliches Dokument. Allerdings wird es unsere Zeit in ein etwas seltsames Licht rücken, denn auf seinen 103 Seiten setzt es sich in allzu großem Umfange mit dem geschichtlichen Ablauf der letzten 30 Jahre in Widerspruch. Besonders kraß tritt dies dann hervor, wenn der Richter sich über die vermeintliche „unselige Rassentheorie" der Verurteilten verbreitet. Nichts wäre der Spruchkammer leichter gewesen, als sich durch das Studium der einschlägigen Werke Frau Dr. Ludendorffs ein wahrheitsgetreues Bild in dieser Frage zu machen. Die Kammer hat aber nicht nur hierauf verzichtet, sondern hat sich in ihren „Feststellungen" in Gegensatz zu den ihr vorgelegten Auszügen aus den Veröffentlichungen des Hauses Ludendorff gesetzt. Einen begründeten Anspruch auf Wahrheit können die „Feststellungen" der Kammer allein schon in dieser Frage nicht erheben.

Ein kurzer Blick auf den Inhalt der der Kammer vorgelegten Auszüge läßt schon erkennen, daß scharf und grundsätzlich in allen diesen Dokumenten Rassedünkel und Vorherrschaftsstreben über andere Rassen (heutzutage „Rassismus" genannt) nicht nur als Unheil abgelehnt, sondern darüber hinaus auch widerlegt werden. Als Rassedünkel müssen wir die Lehre ansehen, daß ein Volk vor anderen auserwählt, wenn nicht gar von Gottheiten dazu ausersehen sei. Nur ein folgerichtiger Schritt ist es dann zu der Lehre, daß dieses Volk ein Herrenvolk sei und das Recht und die Pflicht habe, über andere Völker zu herrschen. Die Feststellungen Frau Dr. Ludendorffs aber, daß auf Grund in der Menschenseele wirkender Seelengesetze die bloße Zugehörigkeit zu irgend einer Rasse nichts über den moralischen Wert oder Unwert eines Menschen entscheidet, entzieht jedem Rassedünkel ein für alle Mal den Boden. Jeder, der heute sich bemüht die unheilvollen Anschauungen aus der nationalsozialistischen Zeit zu beseitigen, muß daher die Veröffentlichungen Frau Dr. Ludendorffs über die Rassenfrage aufs wärmste begrüßen. Es ist nun sehr interessant, daß gerade die Münchner Spruchkammer — der ja von Gesetzes wegen die Bekämpfung nat. soz. Rassenideologien zur Aufgabe gemacht ist — die Feststellungen Frau Dr. Ludendorffs nicht etwa als Widerlegung von Rasseimperialismus aufrichtig begrüßt, sondern diese Erkenntnisse zur Rassenfrage ausdrücklich als strafwürdig erklärt! Sollten die verurteilten Auffassungen vielleicht zu vorurteilsfrei sein, da sie keiner einzigen Rasse bezw. Volk das Recht zu solchem Rassedünkel zugestehen? Sollte etwa eine Ablehnung solcher Ideologien ausdrücklich bloß für das deutsche Volk bezw. verwandte Völker Voraussetzung für eine Belobigung und den Freispruch sein? Jedenfalls steht als Tatsache fest, daß der Kammer in Gestalt notariell beglaubigter Auszüge aus den Schriften die Stellungnahme Frau Dr. Ludendorffs in der Rassenfrage vorgelegen hat. Eine „eingeborene" Mehrwertigkeit wird darin jeder Rasse und jedem Volk abgesprochen. Diese Auffassungen wurden von der Kammer als sühnepflichtig erklärt!

Doch wollen wir über der Behandlung dieser wertvollen, die Völker vor „Rassismus" bewahrenden Erkenntnisse und ihrer ausführlichen Begründung in den einschlägigen Werken, durch die Spruchkammer nicht außer Acht lassen, welche Bedeutung diese Erkenntnisse für die Anthropologie (Wissenschaft vom Menschen) besitzen.

Wir wissen, wie primitiv und überzeugend Linné, der Begründer der Rassenkunde, die Menschheit in vier Gruppen einteilte: den Europäer, den Amerikaner (gemeint sind hier die Indianer), die Asiaten und den Afrikaner. Außer körperlichen Unterschieden, wie z. B. die Hautfarbe, sprach Linné diesen vier Gruppen jeweils eines der vier Temperamente zu. So nannte er den Europäer weißhäutig und Sanguiniker, den Amerikaner rot und Choleriker, den Asiaten gelb und Melancholiker, den Afrikaner schwarz und Phlegmatiker. Aber eine solche primitive Rassenlehre war im Vergleich zu dem, was dann später zur Zeit der Nationalsozialisten aufgestellt wurde, völlig ungefährlich.

Es mußte einen ungeheuerlichen Rückschlag in der Rassenkunde bedeuten, als der Herrschaftsanspruch einzelner Rassen damit begründet wurde, daß in buntem Gewirr die einzelnen seelischen Eigenschaften außer erbeigentümlichen Temperamentsunterschieden und moralischen Eigenschaften den verschiedenen vorhandenen Rassen in mehr oder weniger umfangreichem Maße zu- bezw. abgesprochen wurden. Es kann daher nicht ausbleiben, daß nun heute Universitätsprofessoren, wie z. B. kürzlich Prof. Lerch, Mainz, es als „Rassen-Unsinn" bezeichnen, den Rassen und ihren Völkern überhaupt irgendwelche seelische Eigenart zuzusprechen („Welt am Sonntag" 5. 3. 1950). Das Pendel, das die Nationalsozialisten nach der einen Seite gerissen haben, schlägt nun mit Gewalt nach der anderen Seite aus!

Der große Wert der philosophischen Erkenntnisse Frau Dr. Ludendorffs liegt aber nun darin, daß sie aufzeigen, daß sich neben den unbestreitbaren körperlichen Merkmalen eine einzige seelische Eigenart im Unterbewußtsein der Menschen rassisch vererbt. Es ist dies die besondere Eigenart das Göttliche zu erleben, welche durch dauernde Willensrichtungen von jeder Rasse eigentümlichen Charaktereigenschaften beantwortet ist. Die Seelengesetze aber sichern jedem Menschen die freie Wahl, das unklar aus dem Unterbewußtsein auftauchende Rasseerbgut entweder zu verklären oder töricht zu verzerren oder aber ungewandelt zu erleben. Dadurch ist also seine eigene Wahl der innerseelischen Entwicklung frei. Moralische Werte sind seiner Person durch die Geburt keineswegs verliehen. Diese psychologische Erkenntnis führt uns dann zu der Tatsache, daß sich Menschen verschiedenster Rassen innerlich mehr miteinander verwandt fühlen können, wenn sie in ihrem Leben den gleichen innerseelischen Entwicklungsweg geschritten sind, als etwa mit den Menschen ihrer eigenen Rasse, die einen entgegengesetzten Weg gegangen sind. Es ist ja wohl einleuchtend, daß wir uns zu edlen Gestalten anderer Völker mehr hingezogen fühlen, als zu minderwertigen Charakteren unseres eigenen Volkes. Hieraus erklärt sich denn auch, daß die Kulturgüter der Rassen und ihrer Völker, sobald sie nicht nur rassetümlich sind, als Geschenke der Völker untereinander hohen Wert für alle besitzen.

So befreit denn die Rasseerkenntnis, die wir hier vorfinden, von dem „Unsinn", eine Fülle persönlicher seelischer Eigenschaften nur einer einzelnen Rasse zuschreiben zu wollen. Sie verhindert aber auch den neuerlichen „Unsinn", den Rassen und ihren Völkern überhaupt jede seelische Eigenschaft absprechen zu wollen. Würden sich die Gelehrten, sei es auch aus Gegensatz zu dem Irrtum der letzten Jahrzehnte, heute nicht wieder bemühen die unhaltbare Lehre zu vertreten, daß „alles was Menschenantlitz trägt, gleich sei", so könnte vielleicht jetzt endlich der Fortschritt seine Früchte tragen und zum Segen werden. Der Irrtum jener Lehre, die noch nicht einmal für die Mitglieder einer einzigen Familie richtig ist, geschweige denn, daß sie bei ihrer Anwendung auf Stämme, Völker und Rassen stichhaltig wäre, hat mehr Unheil angerichtet, als seine Vertreter zu ahnen scheinen! Vor allem aber kann er nur als eine religiöse Auffassung — nämlich der christlichen —, nicht aber unter dem Namen der Wissenschaft vertreten werden!

Der unantastbare Rechtsgrundsatz, daß vor dem Strafgesetz alle Menschen gleich seien, und die Grundzüge aller freiheitlichen Verfassungen, nach denen allen Bürgern die gleichen Rechte auf Freiheit, vor allem Geistesfreiheit, zustehen, solange sie die Gesetze achten — diese rechtlichen Forderungen dürfen nicht dazu benützt werden, um als „Reaktio" auf die „Aktio" unter dem Deckmantel wissenschaftlicher Begründung den Stand der Forschung um mehr als 200 Jahre zurückzuschrauben! Linné mag noch so primitiv die Rassen unterschieden haben — jedenfalls hat er das Verdienst, einen Wissenszweig begründet zu haben, der sich in unseren Tagen vertieft und seine Berechtigung an Hand bisher unerkannter Seelengesetze erwiesen hat. Vor Rassedünkel — dem Einschmuggeln einer Unsumme persönlich erworbener moralischer Werte oder unmoralischer Haltungen in die Rassenlehre —, aber auch vor der flachen Gleichmacherei alles dessen, was Menschenantlitz trägt, wollen wir in Zukunft in gleichem Grade bewahrt sein.

Und so begrüßen wir es denn — im Gegensatz zu Prof. Lerch — daß sich die „Anthropologen" damit befassen, die wissenschaftlichen Tatsachen einer wissenschaftlichen Rassenlehre zu pflegen und der Zukunft zu erhalten. Wir können diesen aber nur raten, sich ohne politische Scheuklappen und Affekte! — die wir der Wissenschaft nicht zutrauen wollen — mit den Beweisführungen Frau Dr. Ludendorffs zu beschäftigen.



Zeitschrift für Geistesfreiheit

Erscheinungsort Stuttgart Postversandort München

Inhalt:

	Seite
Weihnachtsmärchen	1105
Vom Sinn der Weihnacht	1105
Vertrauen — wem?	1107
Der Feldherr tot!	1116
Das zweckerhabene Erwachen der Gottverantwortung	1116
Gotterkenntnis und Rassenideologie	1121
Totengedenken	1123
Gedanken über Wahlen und Wahlenthaltung	1129
Gemalte Unwahrheiten	1132
Verdi-Gedenken zum fünfzigsten Todestag am 27.1.1951	1135
Der ganz kleine Fehler	1142
Tempora mutantur	1142
Politischer Rundblick	1145
Streiflichter	1148

Folge 24 23. 12. 1951 3. Jahr

Gotterkenntnis und Rassenideologie

Von Hans Finck

Der Kampf, den die Gotterkenntnis um Anerkennung oder auch nur um Duldung zu führen hat, ist keine Ausnahmeerscheinung. Niemals ist es anders gewesen, wenn alte Anschauungen durch neue angezweifelt wurden. Aber auch Ueberzeugungen, die in altehrwürdiger Ueberlieferung Maß und Ziel der Lebenserhaltung eines Volkes lange Zeiten hindurch bestimmt haben, sind nicht von ewiger Dauer. Und keine Wandlung vollzieht sich ohne Schmerzen und Kämpfe und ohne den Widerstand der Welt. „Denn aus Gemeinem ist der Mensch gemacht, und die Gewohnheit nennt er seine Amme" (Schiller). Als die Griechische Mythologie ihren Glanz zu verlieren begann und der Glaube an die Götter, in dessen geweihtem, geschlossenem Kreis Aeschylos und Sophokles ihre unvergänglichen Werke schufen, ins Wanken geriet, war es nicht Sokrates selbst, der diese Wandlung einleitete, sondern es waren aus dem Schoße des Volkes aufbrechende Ideen, auf denen er neue sittliche Fundamente errichtete, sodaß der griechische Geist unvermindert seine Flugkraft weiter entfalten konnte. Aber der Heros der Wahrheit wurde als Gotteslästerer und Verführer der Jugend zum Tode verurteilt und gab ein ewig denkwürdiges Beispiel von Weltüberwindung und Standhaftigkeit.

Wer sich heute vorurteilsfrei mit der Gotterkenntnis, d. h. ohne sich um die entstellende, wahrheitwidrige Beurteilung in der Oeffentlichkeit zu kümmern, auseinandersetzt, muß zugeben, daß sie auf klaren sittlichen Anschauungen ruht, zu denen jeder ehrliche Mensch sich bekennen muß, auch

dann, wenn er die Weltanschauung selbst, von der sie getragen werden, sich nicht zu eigen machen kann. Eine solche Auseinandersetzung ist das mindeste, was man von Männern erwarten muß, denen in einer verworrenen Zeit die Aufgabe zufällt, über das Schicksal des Menschen zu entscheiden, dem wir die Gotterkenntnis verdanken. Vielleicht würden sie dann wenigstens ahnen, daß Menschen, denen diese geschlossene Weltanschauung und die innigst mit ihr verbundene hohe Ethik eine unlösliche Einheit sind, in einer solchen Pflicht und Verantwortung dem Leben und dem Volke gegenüber stehen, daß sie unverblendet und unerschütterlich auf dem Wege des Rechts und der Menschlichkeit bleiben müssen und daß weder Gewalt und Unterdrückung, noch die Entfesselung unsittlicher Instinkte im Volke daran zu rütteln vermögen. Es ist doch wohl kein Zufall, daß es nicht einen einzigen gegeben hat unter denen, die sich in die sittliche Verpflichtung der Gotterkenntnis stellten und sich auch zu ihr bekannten, der jemals etwas mit dem Unrecht und den Gewalttaten einer unseligen Vergangenheit zu tun gehabt hat. Sehr viele von ihnen haben seelisch unsagbar gelitten unter der Entwürdigung der Persönlichkeit und allem, was geschah, von persönlicher Verfolgung ganz abgesehen. Bei ihnen allen wäre jeder Versuch, sie zum Unrecht „Im Namen des Volkes" zu dressieren, erfolglos geblieben, weil die Gotterkenntnis ihnen Klarheit verlieh gegenüber dem Massenwahn und Standhaftigkeit gegen Gewalt und Unrecht. Das ist eine Wahrheit, die sich tausendfach erwiesen hat in denen, die diese Erkenntnis nicht nur mit dem Verstande, sondern auch mit dem Herzen in sich aufgenommen haben, denen sie nicht ein abgezogener Begriff war und ist, sondern eine lebensgestaltende Anschauung. Wie sollten das jene Männer — und Frauen — wohl begreifen können, die das unglaubliche Fehlurteil über Frau Dr. Ludendorff gefällt haben! Durch eine Welt sind sie von ihnen getrennt, durch eine Kluft, die erst überbrückt werden kann, wenn das Rechtsbewußtsein in unserm Volke wieder in ungetrübtem Licht leuchtet.

Und doch soll die Frau, die durch ihre philosophischen Werke eine solche sittliche Kraft auf diejenigen ausstrahlte, die von ihnen angerührt wurden, eine Mitschuld tragen an den Gewalttaten des nationalsozialistischen Systems. So will es eine politische Spruchkammer entgegen der Wahrheit und dem Recht. Dahinter verbirgt sich etwas anderes. Es ist der Widerstand der Welt und ihrer mächtigen Organisationen gegen eine neue kraftvolle Idee, stark, aber ohne Rang und Abzeichen. Wenn die Gotterkenntnis nach General Ludendorffs Wort „Dynamit für die nationalsozialistische Partei" war, so steht man vor der Frage: Sollte man etwa auch jetzt eine solche Sprengwirkung von ihr befürchten? Diesmal freilich gegen altüberkommene Ideen, die ihre Ueberzeugungskraft in den Köpfen sovieler Menschen bereits verloren haben. Ich meine hier nicht die politische Idee, die General Ludendorff und Frau Dr. Ludendorff verfochten haben. Die läßt sich auf eine ganz einfache Formel bringen: Kampf jeglichem Imperialismus, damit die Völker leben! Sie weist weit über die Tagespolitik der politischen Parteien hinaus. Unwillkommen war sie in jedem System: in der Weimarer Republik, im 3. Reich und im gegenwärtigen System ebenso.

Oder etwa im 3. Reich nicht?

So möchte es eine Spruchkammer heute gern haben. Die Wahrheit ist aber eine andere: So wie Hitler die Kirchen — nicht ohne Erfolg — zu benutzen suchte, um seine Macht in den Herzen weiter Volkskreise zu befestigen, so suchte er die Ludendorff-Bewegung — völlig vergeblich — in seine Machtorganisation hineinzuzwingen, um völkische Kreise festzuhalten. Aber dieser Frage soll hier nicht weiter nachgegangen werden. Ich will von der Gotterkenntnis sprechen, deren Behandlung und Berücksichtigung streng und unerbittlich von den Richtern in den Spruchkammerverfahren ausgeschieden wurde. Von diesen Werken wäre allerdings ein Licht auf den politischen Kampf gefallen, durch das dessen wahrheitswidrige Fehldeutung unmöglich gewesen wäre. Man hätte dann der Schöpferin dieser Werke keine „Gesinnung" andichten können, die sie in die Nähe der nationalsozialistischen Rassenideologie stellen soll; denn diese Werke, die vor der Machtübernahme und während der Dauer des 3. Reiches geschrieben wurden, sind die tiefgründigste Widerlegung jeder Rassenideologie und besonders des nationalsozialistischen Rassenwahns, die es überhaupt gibt.

Die Gotterkenntnis lehnt den persönlichen Gott ab und legt dem Menschen selbst die Verantwortung für sein Handeln, für seine Seelen- und Lebensgestaltung auf; das ist nicht einfach eine Forderung, sondern eine Erkenntnis, die aus den Gesetzen der menschlichen Seele begründet wird. Dem Gotterleben ist dadurch keine Grenze gesetzt; es bleibt unangetastet. Das Geheimnis der seelischen Entfaltung kann sich nur in Freiheit vollziehen und ist allein abhängig davon, ob der Mensch sich den göttlichen Wünschen hingibt, gut und wahr zu sein und dadurch seinem Leben die Sinnerfüllung zu geben, oder er dies gleichgültig und ohne seelische Wachheit unterläßt. Für diese Entscheidung trägt der Mensch die Verantwortung selbst. Wie er auf schwere Erschütterungen und Schicksalsschläge antwortet,

Totengedenken

Am 27. November 1951 starb in Kiel an den Folgen eines Schlaganfalles

Werner Lebahn.

Ein aufrechter deutscher und mutiger Kämpfer für das vom Feldherrn gegebene hohe Ziel Deutscher Volksschöpfung, ein überzeugter Bekenner der Gotterkenntnis Frau Dr. Mathilde Ludendorffs schied mit ihm aus dem Leben. Seine kraftvolle und gütige Persönlichkeit, die von Freund und Feind hochgeschätzt und geachtet wurde, wird im Bewußtsein aller lebendig bleiben, die ihn kannten. In herzlicher Teilnahme denken wir der Frau, die ihm in seinem Wirken zur Seite stand, der er nach kurzem Eheglück entrissen wurde.

Der Name Werner Lebahn steht in der Geschichte des Deutschen Kampfes für die heiligen Rechte aller Menschen als der eines tapferen Deutschen an hervorragender Stelle.

zeigt, was er wert ist. Wenn er in allen Wechselfällen des Lebens auf dem guten und geraden Wege bleibt und sein so geprägtes Wesen unwandelbar bewahrt, dann dürfen wir überzeugt sein, daß er den göttlichen Kräften Einlaß gewährt hat und ihnen treu geblieben ist. Er ist gotterfüllt.

Mir erscheint es wichtig, darauf hinzuweisen, daß diese einfache sittliche Grundlage alle Werke der Gotterkenntnis trägt, während ich ihren reichen Inhalt hier nicht einmal andeuten kann. Damit ist noch weiter nichts über das Wesen der Gotterkenntnis gesagt, das sich nur aus den Werken erschließt; aber etwas sehr Wesentliches für alle diejenigen, die sie nicht kennen und sie trotzdem in hämischer Kritik herabsetzen. Wo wäre wohl eine Verwandtschaft mit dem nationalsozialistischen Gewaltsystem zu erkennen? Das ist nicht möglich; es ist nirgends möglich in diesen Werken, welcher Frage man sich auch zuwendet. Ihr Kampf gegen den jüdischen Rassenwahn wurde als Hetze und Verbrechen bezeichnet und mußte der Spruchkammer als Grundlage des unhaltbaren Fehlurteils dienen, während der gleiche Kampf gegen den Nationalsozialismus als nicht vorhanden angesehen, sondern umgefälscht wurde in eine Identifizierung, eine Uebereinstimmung mit der nationalsozialistischen Rassentheorie. Diese Verdrehung der Wahrheit aber allein soll hier behandelt werden.

Wie steht es mit der nationalsozialistischen Rassenideologie? Frau Dr. Ludendorff soll ja nach dem Urteil der Spruchkammer eine überzeugte Anhängerin dieser Lehre gewesen sein. Da muß ich etwas weiter ausholen. Im Jahre 1921 sagt Frau Dr. Ludendorff in ihrem ersten philosophischen Werk „Triumph des Unsterblichkeitwillens" folgendes über den Uebermenschen, einen Begriff, den Nietzsche geprägt hat:

„Außer dem Trostgedanken und Ansporn der ‚ewigen Gattung Mensch' entnahm man der Entwicklunggeschichte noch einen zweiten Gedanken: den Glauben an den Fortschritt. Denn war er nun nicht unleugbar bewiesen? War nicht fraglos eine Aufwärtsentwicklung herrlichster Art vom Einzeller bis zum Menschen Tatsache? War damit nicht gleichzeitig der Hinweis gegeben, daß der Mensch ein Uebergang zu höheren Formen, ja vielleicht ein unglückliches Mittelding zwischen Tier und Uebermensch ist? — Nietzsche entnahm diese Gedanken neben vielen darwinistischen Vorstellungen der Entwicklunggeschichte und umkleidete sie mit reichem Geiste und gab ihnen eine schönheitbeseelte Wortgestaltung. Alle die aufstiegfrohen und fortschrittbedürftigen Menschen, die ihren Gott nach den neuen Erkenntnissen begraben hatten, beteten mit Inbrunst diesen neuen Glauben nach. Dabei erschütterte sie noch nicht einmal die naive umweg- und abwegfreie Vorstellung des Aufstiegs, die Nietzsche lehrte. War doch für ihn infolge der Fortentwicklung das Kind ‚mehr als die, die es schufen'!

Wenn eine Lehre wie die Entwicklunggeschichte dem sehnlichen Wünschen der Forscher des Jahrhunderts, in dem sie auftaucht, so herrliche Bestätigung zu geben scheint, so dürfen wir uns über das Ausbleiben der Kritik nicht wundern. Es war auch wahrlich ein Segen, daß viele in dem Jahrhundert der beiden unseligen Totenfeiern („Gott ist tot!" und „Die Seele ist tot!") an die Fortsetzung der Entwicklungreihe Einzeller — Mensch zu ungeahnten hohen Formen, an die Entwicklung des Menschen zum Uebermenschen glaubten (weil sie dadurch vor dem Versinken in völlige Gottferne bewahrt wurden). Die Lehre wurde dadurch wissenschaftlich überzeugender, daß sie allein auf das geistige Gebiet übertragen wurde. Man verstand darunter eine Höherentwicklung aller seelischen Fähigkeiten. So bestätigte ihnen die Entwicklunggeschichte in wunderbarster Weise die

Reformbestrebungen früherer Jahrhunderte, die den Menschen auf eine höhere Stufe des ‚Daseinskampfes' zu heben trachteten. Welch herrliche Aussichten zu gottähnlichen Höhen eröffneten sich für die Zukunft, wenn in der Vergangenheit der Weg vom Einzeller zum Menschen zurückgelegt war!

Bei dieser freudigen scheinbaren Uebereinstimmung von Wissenschaft und Kulturhoffnung übersah man ganz, wie wenig uns die Entwicklunggeschichte selbst für die Zukunft verspricht, und auch wie wenig geschichtliche Anhaltspunkte wir für eine Höherentwicklung des Menschen im Sinne der Entwicklung Einzeller — Mensch haben.

Ein Blick auf älteste Kulturen lehrt uns eigentlich das Gegenteil. Es bedarf nicht einmal eines eingehenden Studiums derselben, sondern nur der Kenntnis einiger wichtiger Kulturdaten dieser Völker, um die Tatsache zu erhärten, daß in den Jahrtausenden des geschichtlichen Geschehens keine namhafte Höherentwicklung geistiger Fähigkeiten stattgefunden hat. Das, was den Anschein eines geistigen ‚gewaltigen' Fortschrittes erwecken mochte, beruht lediglich auf der Art und dem Grad der Verwertung der vorhandenen geistigen Fähigkeiten und auf der Verwendungmöglichkeit der Kenntnisschätze früherer Geschlechterfolgen. Dadurch, daß ein Geschlecht dem kommenden Erfahrung und Wissen vermacht, ergibt sich neben der Belastung langer Geschlechterfolgen mit den Irrtümern vergangener Geschlechter doch ein Aufstieg im Erkennen und Wissen, besonders auf dem Gebiete der Naturwissenschaft und ihrer Verwertung für den Daseinskampf, der ‚Fortschritt' benannt wird und eine Entwicklung neuer Fähigkeiten in der Menschenseele vortäuscht.

Aber wenn auch in der historischen Zeit eine Entwicklung im naturwissenschaftlichen Sinne nicht stattgefunden hat, wäre nicht doch in Zukunft eine solche möglich? Beobachten wir nicht vielleicht nur einen viel zu kleinen Zeitraum? Die Entwicklunggeschichte lehrt uns das Gegenteil derartiger Vermutungen. Ihre Tatsachen weisen darauf hin, daß vor undenklicher Zeit ein plastisches Zeitalter fast alle Pflanzen und Tierarten entstehen ließ.

So ist schon aus naturwissenschaftlichen Gründen unwahrscheinlich, was — wie ich beweisen werde — aus philosophischen Gründen unmöglich ist, daß in Zukunft noch einmal eine Säugetierart den Aufstieg zum Menschen erlebt, daß eine Amöbe sich auch heute noch hinauf bis zum Fisch entwickelt, und daß der Mensch in der Entwicklungreihe noch weiter hinauf bis zum ‚Uebermenschen' steigt . . . Die Lehre vom Uebermenschen kann also aus der Entwicklunggeschichte sicher nicht abgeleitet werden."

Hier wird also vor 30 Jahren von Frau Dr. Ludendorff bereits die Weiterentwicklung des Menschen zum Uebermenschen aus naturwissenschaftlichen Gründen als unwahrscheinlich und aus philosophischen Gründen als unmöglich bezeichnet.

Aus dem Uebermenschen, der eine Verirrung war, aber von Nietzsche nur im geistigen Sinne verstanden wurde, entstand in zielbewußter Umbiegung der „Herrenmensch" der nationalsozialistischen Rassenideologie. Das ist das Entscheidende gewesen, dem sich das ganze Leben unterzuordnen hatte. Dieser Begriff wurde die Fanfare des Gewaltstaates, für den der nordische Mensch eben dieser Herrenmensch war. Die Wissenschaft wurde politisiert und zum Diener des gewaltpolitischen Staates gemacht. Das war das Unheil.

Nun kennt die Gotterkenntnis den Begriff „Herrenmensch" überhaupt nicht ihrem ganzen Wesen nach und setzt sich infolgedessen damit auch garnicht auseinander. Ihrer Anschauung kann nicht nur nichts entnommen werden, was auf eine Verwandtschaft mit solcher Vorstellung schließen läßt, sondern sie ist auch ihre vollständige Widerlegung.

In den Werken „Des Menschen Seele" und „Selbstschöpfung" werden uns in klarer Wortgestaltung die Gesetze der menschlichen Seele

enthüllt. Eine staunenswerte Schärfe des Verstandes verbindet sich in der Verfasserin mit allen Erlebniskräften der Seele zu einem Werkzeug der Durchforschung und Aufhellung aller Möglichkeiten, die in unserer Seele liegen, und ihrer sinnvollen Gestaltung in unserm Leben. In den philosophischen Werken offenbart sich die große Persönlichkeit ihrer Schöpferin in ihrem innersten Wesen; sie bergen ihre Erkenntnis und „Gesinnung", und zwar in so inniger gegenseitiger Durchdringung, daß die Trennung dieser Einheit nicht vorstellbar ist. Und so ist auch ihre Lehre von dem göttlichen Sinn der Verschiedenartigkeit der Rassen und Völker eine philosophische und zugleich tief menschliche. Es ist wahrlich ein erhabenes Ziel, das den Völkern und Menschen gezeigt wird. Keinem kann verwehrt werden, die philosophische Grundlage abzulehnen, aber das reine Wollen, die „Gesinnung", bedarf in einer aus den Fugen geratenen Zeit des tätigen Schutzes gegen Verkennung und übelwollende Verleumdung.

Die beiden oben genannten Werke, deren gründliches Studium unentbehrlich ist für das Verständnis der Frage, die uns beschäftigt, wären, wenn sie den Menschen nicht durch machtpolitische Bestrebungen ganz bewußt vorenthalten würden, sehr wohl geeignet, jeder Rasse-Ueberheblichkeit in allen Völkern der Welt den Todesstoß zu versetzen, aber freilich auch jeder Zersetzung des Volksbewußtseins.

Das Rasse-Erbgut ruht im Unterbewußtsein des Menschen; es bestimmt die Art, wie eine Rasse das Göttliche erlebt und wie sich dementsprechend ihr Rassecharakter und das kulturelle Schaffen ausprägen. Es ist unwandelbar und dem bewußten Willen des Menschen nicht zugänglich. Es schwingt als ein Ahnen und Mahnen in unserm Innern mit, wenn unsere Seele ergriffen wird von Brauch und Sitte und von der Kunst des Volkes und löst die tiefe Gemütsbewegung aus. Es ist die Volksseele. Dieses Erbgut, das unabänderlich der Seele des Menschen eingeprägt ist und das auch kein Einzelmensch in seinem Innern wandeln kann, ist das sondernde Merkmal der verschiedenen Rassen oder auch der Völker, die sich zu sogenannten „Rassepersönlichkeiten" weiterentwickelt haben. Es hat durch seinen vollkommenen Selbsterhaltungswillen die Aufgabe, in tödlicher Gefahr die Abwehr der bedrohten Gesamtheit zu erzwingen und so die Völker vor dem Untergang zu bewahren. Dann steigt es machtvoll ins Bewußtsein empor. Das ist eine amoralische Funktion, an sich weder gut noch böse, und hat für

---

Ich glaube an mein Volk, an dieses Volk, das mir einst zugejubelt hat zu glücklicheren Zeiten, das heute aber mich begeifert und verleumdet, ohne zu wissen, daß es dadurch nur sich selbst besudelt. Ich glaube an mein Volk, weil ich weiß, daß es nur irregeführt und dadurch an sich selbst irre geworden ist. Ein Volk aber, wie das Deutsche, das vier Jahre lang so Gewaltiges geleistet und geduldet, hat ein Recht zu leben und wird auch schließlich die Kraft finden, die Ketten seiner Knechtschaft abzuschütteln.

Erich Ludendorff

ein Volk eine ähnliche Bedeutung wie der Selbsterhaltungswille des Menschen für die Einzelpersönlichkeit, nur mit dem Unterschied, daß es in vollkommener Weise für die Erhaltung der Völker wirkt und durch die irrende Vernunft des Menschen wohl falsch gedeutet, aber nicht geändert werden kann.

Obwohl das Gotterleben der Rassen und ihr dadurch bedingter Rasse-Charakter unterschiedlich sind und obwohl in ihnen edles und unedles Erbgut in verschiedener Weise gemischt sind, so ist hiermit wegen der eigenartigen amoralischen Funktion dieses Erbgutes, die Erhaltung der Völker zu sichern, wohl eine Verschiedenartigkeit, aber keine Verschiedenwertigkeit der Rassen festgestellt. Denn der sittliche Wert des Menschen findet unabhängig hiervon seine Form und Gestalt durch die Einzelpersönlichkeit.

Nun ist neben diesem unwandelbaren seelischen Erbgut, der Volksseele, in jedem Menschen eine fast unübersehbare Fülle von persönlichen Eigenschaften und Mischungen von Eigenschaften wirksam; sie sind das von Vater und Mutter ererbte persönliche Erbgut, der angeborene Individualcharakter, und die im Laufe des Lebens anerzogenen, erworbenen Eigenschaften. Sie bilden den persönlichen Charakter des Menschen. Diese persönlichen Eigenschaften aber sind völlig wandelbar. Sie haben ihren Sitz nicht im Unterbewußtsein, sondern in einer Uebergangszone vom Unterbewußtsein zum Bewußtsein, und dadurch haben wir die Möglichkeit, uns ihrer bewußt zu werden und die guten Eigenschaften zu entfalten, die schlechten aber zu überwinden, d. h. wenn wir den unerbittlichen Willen zur Wahrheit gegen uns selbst haben. Auch an unsern eigenen Handlungen können wir diese Eigenschaften ablesen.

Der gesunde, seelenwache Mensch nun macht sich in ehrfürchtiger Scheu vor dem Unbegreiflichen keine Vorstellung von Gott, aber er wird sich der in seinem Bewußtsein auftauchenden göttlichen Wünsche bewußt, gut zu sein, wahr zu sein, das Göttliche zu lieben und das Widergöttliche zu hassen. Diese wahrhaft wunderbare Fähigkeit, diese göttlichen Wesenszüge bewußt zu erleben, verleiht dem Menschen seine Würde und hebt ihn weit über alle Rassenunterschiede empor. Durch sie wird der Mensch frei! Welch andere Welt tut sich vor uns auf! Die gottgewollte Verschiedenartigkeit der Rassen, die durch den göttlichen Willen zur Mannigfaltigkeit in Erscheinung getreten ist und unser aller Leben bereichert, wird durch das festgeprägte, verschiedenartige Rasse-Erbgut gesichert und erhalten. Die Volksreligionen, die Werke der Kunst, die Lebensgestaltung der Rassen und Völker lassen erkennen, wie verschieden das Gotterleben ist und welch ein Reichtum gesichert werden muß. Das unter dem Bewußtsein ruhende Erbgut ist dieser vielseitige Gestalter und Erhalter.

Aber der sittliche Wert des Menschen ist davon nicht abhängig. Der wird bestimmt durch seine persönliche Entscheidung, ob er jenen göttlichen Wesenszügen, die richtungweisend in unserm klaren Bewußtsein auftauchen, den göttlichen Wünschen zum Guten, Wahren und Schönen, Einlaß und Wirkungskraft gewährt oder nicht. Durch sie kann der Mensch, wenn er will, in der Schöpferwerkstatt seines Bewußtseins, in seinem eigenen Ich,

einen völligen Wandel herbeiführen. Er kann alle Kraft der Liebe, deren er fähig ist, auf die Erfüllung dieser Wünsche richten und Güte und Wahrhaftigkeit, Hilfsbereitschaft und Friedfertigkeit im Verkehr von Mensch zu Mensch in sich zum Leben erwecken, und er kann bei fortschreitender Erkenntnis seinen Haß gegen die als widergöttlich erlebten und erkannten persönlichen Eigenschaften in seinem Innern richten, wie Neid, Streitsucht und jede Form der Selbstsucht, und sie unwirksam machen; denn die Eigenschaften sind ein buntes Gemisch von Gefühlen, Empfindungen und Denkvorgängen, die unserm bewußten Willen zugänglich sind. Hier ist also ein seelischer Wandel möglich durch Selbstveredlung und — in seltenen Fällen — die völlige Ueberwindung der Selbstsucht durch einen vollentfalteten Gotterhaltungwillen. Und jeder Mensch, ganz gleich welcher Rasse, kann diesen Weg gehen. In der „Selbstschöpfung" heißt es:

„Wir müssen staunend bekennen, daß von einem Vorzug des Rasse-Erbgutes für das Schicksal der Einzelseele nicht geredet werden kann."

Also nicht die Rasse bestimmt des Menschen Wert, sondern der seelische Wandel, den er in gottwachem Streben in sich herbeiführt und durch sein Handeln beweist. Unedles Rasse-Erbgut wird dadurch verklärt und kann die seelische Entfaltung nicht verhindern.

Eindringlich warnen die beiden Werke vor den Gefahren des Rasse-Dünkels. Aus solcher Erkenntnis kann der Rassenhaß sich nicht entwickeln, sondern nur bedingungslose Achtung vor dem Eigenrecht jedes Volkes und Ablehnung jeder Gewalt gegen andere Völker oder Menschen. Dies alles ist in den Werken so wohl begründet, daß der Leser aus ihnen eine eindeutige Vorstellung gewinnen kann von der Anschauung, der „Gesinnung", der Verfasserin, auch wenn er die Wahrheit ihrer Erkenntnis nicht anerkennen will oder kann.

Vergeblich wäre das Bemühen, in den Werken von Frau Dr. Ludendorff eine auch noch so entfernte Andeutung zu finden, die der Gewalt das Wort redet im Zusammenleben mit den Völkern der Erde. Aber das Gegenteil würde man finden, nämlich daß jeder Uebergriff auf die Lebensrechte anderer Völker dem heiligen Sinn ihres Daseins widerspricht und als unsittlich zu verurteilen ist.

Es ist eine beispiellose Verhöhnung der Wahrheit, wenn man die Schöpferin dieser Werke zu einer „überzeugten Anhängerin des nationalsozialistischen Gewaltstaates" stempeln will. Ihr Leben sowie alle ihre Werke beweisen das Gegenteil: Sie war und ist ohne jedes Wanken der schärfste Gegner der Gewalt, und die Gotterkenntnis ist — in leichter Abwandlung eines oben angeführten Wortes — Dynamit für die nationalsozialistische Rassenideologie und für jede Rassenideologie überhaupt.

*

Vor wenigen Tagen erreichte uns die traurige Nachricht, daß dem Verfasser dieses Aufsatzes der jüngste Sohn unerwartet nach kurzer Krankheit durch den Tod genommen wurde. Wir denken der Eltern in ihrem Leid herzlich teilnehmend. Verlag und Schriftleitung.

Der ganz kleine Fehler

Ein Zwiegespräch

P.: Man mag nun sagen was man will, ein totalitärer Staat, der sich offen für Gewalt erklärt, nur seine politische Ueberzeugung erlaubt, jede Sabotage durch Gewaltmaßnahmen unmöglich macht, der imponiert mir sehr! Er ist die einzige Staatsform, die all die so verworrenen, egoistischen, suggestiblen und vor allem auch die schlechten Menschen wirklich in Zucht hält!

A. F.: Ja, ja du hast ganz recht, vollkommen recht! aber doch hat der totalitäre Staat eine kleine Schattenseite, einen ganz kleinen Fehler kann er nicht vermeiden. Er mordet die Menschenseelen! Die kleine Gruppe, die Gewalt üben darf, wird zu seelenlosen, gewaltrünstigen Scheusalen. Eine große Gruppe wird zu Denunzianten, die ja nur mit mausetoter Seele ihr Amt ausüben können. Eine andere große Gruppe erstickt ihre Seele in feiger Unterwürfigkeit und Gesinnungsheuchelei. Die kleine Gruppe derer, die überzeugte Anhänger der nun allgemein befohlenen politischen Ueberzeugung waren, schon als dies noch Gefahren brachte: „die alten Kämpfer" werden nacheinander als lästig abgedrängt oder als Verräter denunziert und herausgesäubert aus dieser Leichenhalle, in die sie auch nicht gehören. Nun leben nur noch die aufrechten Gegner der befohlenen politischen Ueberzeugung, die nacheinander von den Denunzianten dem Henker zugeführt werden.

In totalitären Staaten arbeiten emsig alle die nun seelisch abgestorbenen Menschen, zu denen jahraus jahrein die anfänglich ideell begeisterte Jugend sich gesellt, um dann seelisch auch abzusterben. Imponierendes leistet dieser Staat, aber seinen ganz kleinen Fehler, daß er alle Seelen mordet, kann er nie ablegen!

In einem Staate, der verfassungsmäßig Freiheitrechte sichert, aber sich nicht an seine eigene Verfassung hält, sieht es allerdings nicht besser aus. Nur sterben hier die seelischen Lebenskräfte der Menschen unter dem fortwährenden heuchlerischen Mißbrauch der heiligsten Kulturworte wie an einer schleichenden Krankheit allmählich ab!

Quelle des folgenden Beitrags:

„**Mensch und Maß** – drängende Lebensfragen in neuer Sicht“ Nr. 11, 1966.

Herausgegeben und verlegt von Franz Frhr. Karg von Bebenburg, 8121 Pähl.

Das Geisteswerk

Das Gesamtwerk der Gotterkenntnis tritt uns in feierlichen Schritten entgegen. Nicht eine Abfolge von vierzehn gleichartigen Büchern ist es, sondern der eine schöpferische Gedanke der Gotterkenntnis als Mitteilung von Tatsachen wächst zu erhabener Größe und Vielfalt.

Allein steht zu Beginn der „Triumph des Unsterblichkeitwillens", alle Erkenntnisse Mathilde Ludendorffs schon im Keim enthaltend, und auch er schon in der Zweiteilung dichterischer und wissenschaftlicher Gestalt. Denn von vorne herein gibt Mathilde Ludendorff zu bedenken, daß Erkenntnis aus dem Erleben des Ichs und aus Durchdenken der Erscheinung zustande kommen muß.

Dem „Triumph" schließt sich, jeweils im Dreierschritt, „Der Seele Ursprung und Wesen" („Schöpfungsgeschichte", „Des Menschen Seele", „Selbstschöpfung") und „Der Seele Wirken und Gestalten" („Des Kindes Seele und der Eltern Amt", „Die Volksseele und ihre Machtgestalter", „Das Gottlied der Völker") an.

„Der Seele Ursprung und Wesen" spannt den Bogen vom Auftreten der ersten Erscheinung über alle Stufen des Seins bis zur Vollendung der Schöpfung im Vollkommenheit schaffenden Menschen und weiter bis zum Schwinden von Mensch und All.

Wie eine großartige Fuge Johann Seb. Bachs zieht das Bild der Schöpfung an uns vorüber, erkennend im Anfang Gottes Wille zur Bewußtheit, sich verästelnd und vereinzelnd über alle Gestaltungen der nichtbewußten, unterbewußten und bewußten Erscheinung, aufzeigend alle Abwege der irrfähigen Vernunft, schildernd alle Masken seelischen Todes, und dann erschauern lassend vor dem Schwinden aller Erscheinung.

In „Der Seele Wirken und Gestalten" wiederum steht das Werk inmitten der Wirklichkeit der Menschenwelt: köstlich und erfahrungsgesättigt die Erziehungslehre; ausgreifend und die nichtswürdigen Weltbetrüger fassend das Geschichtswerk; erhoben über alle Zweckversklavung der Blick in die Kulturwelt.

Mathilde Ludendorff hat das alte vorstellungsbeladene Wort G o t t beibehalten. So wenig man das Wort Wahrheit, obwohl es oft mißbraucht ist, aufgibt, so wenig will sie das Wort Gott missen, auch wenn sich tausendfältiger Wahn daran hing. Gott ist die tiefste, allerdings sinnvoll verhüllte Wirklichkeit dieses Weltalls, ist ein Wesen, von dem unser Ich Wesenszüge erleben und erfüllen kann. Über Gott selbst können wir nichts aussagen, denn er ist das letzte Verursachende; auch der durch die Sprache mitgebrachte Inhalt des Wortes Gott darf uns dazu nicht verführen. Und es ist auch nicht zu sagen, daß Gott Person ist, oder daß Gott der Lastträger unseres Übels ist.

Ein Siebenerwerk erscheint genug für einen Menschen. Aber ein zweites Siebenerwerk schließt sich dem ersten an, noch einmal das ganze Gebiet der Gotterkenntnis durchgehend, sie vertiefend, erweiternd und loslösend von zeitlicher Verhaftung.

Erst führen zwei naturwissenschaftliche Vergleichswerke den Nachweis, daß die Gotterkenntnis und die Naturwissenschaft im Einklang stehen: „Der Siegeszug der Physik — ein Triumph der Gotterkenntnis meiner Werke", „Wunder der Biologie im Lichte der Gotterkenntnis meiner Werke". Es wird eine zeitliche Aufgabe aller Denker der Gotterkenntnis sein, diesen Einklang immer wieder aufzuzeigen; die philosophische Intuition Mathilde Ludendorffs hat die zukünftigen Wege der Wissenschaft mit einbeschlossen.

Schon ganz auf der Seite philosophischer Schau steht wieder das nächste Werk: „Das Hohe Lied der göttlichen Wahlkraft", mag es auch noch enge Verbindung mit Ergebnissen der Naturwissenschaft halten.

Dann aber schreitet Mathilde Ludendorff in immer einfacher werdenden Aussagen ins Erhabene der Seele, vom Göttlichen her erlebt, hin. „In den Gefilden der Gottoffenbarung" ist die Ausgangsebene, von der, wie von einer noch einmal erlebten Schöpfungsgeschichte, der Blick nun hinausfällt in die jenseitige Landschaft des letzten Dreierwerkes „Das Jenseitsgut der Menschenseele" („Der Mensch, das große Wagnis der Schöpfung", „Unnahbarkeit des Vollendeten", „Von der Herrlichkeit des Schöpfungszieles").

Der Mensch ist ein Wagnis, denn er soll Träger dauernder göttlicher Willensenthüllungen sein, und teilt doch nicht die Erhabenheit Gottes: das Unvollkommene rührt ihn an. So geht das letzte Dreierwerk um die Frage, wie dies Wagnis gelingen mag.

Unnahbarkeit ist Voraussetzung, und doch kann nicht Unberührbarkeit damit gemeint sein, denn wo nicht Gefahr der Unvollkommenheit bleibt, ist nicht Gewinn der Vollkommenheit.

Kerker und Freiheit blitzen auf. Schillers Wort über die Gewalt: „Wer sie feigerweise erleidet, wirft seine Menschheit hinweg", wird durch Mathilde Ludendorff vollendet: „Wer aber Gewalt nicht feigerweise erleidet, sondern sie trotz kraftvoller Abwehr ertragen muß, wirft seine Menschheit nicht hinweg, sondern kann gerade mit Hilfe dieses Schicksalsschlages in freier Selbstschöpfung zur vollen innerseelischen Freiheit gelangen".

Es sind immer die kaum wägbaren Vorgänge in der Menschenseele, die Weltallbedeutung haben; denn in der Menschenseele vollendet sich die Schöpfung. Zuverlässige Verhüllung des Ichs vor aller Unvollkommenheit in Unnahbarkeit schenkt erst die Möglichkeit, das Amt, göttliche Wesenszüge unter den Menschen vorzuleben, in vollstem Ausmaß bis zur Stunde des Todes zu üben. So kommt es auf die tagtägliche Bewährung an.

Und auch das letzte Werk Mathilde Ludendorffs schließt mit dem Blick auf die Freiheit des Menschen: Er ist es, der in freier Wahl entscheidet, ob Gottesbewußtsein auf unserm Stern erstirbt oder nicht. Und ist noch der eine letzte Gottwache unter „plappernden Toten" — die Herrlichkeit des Schöpfungszieles wäre doch gewahrt.

Diesem doppelten Siebenerwerk der Gotterkenntnis stehen noch eine Fülle von Werken des Tageskampfes zur Seite. Alle sind sie nur dem verständlich, dem das Gerüst der Gotterkenntnis in ihnen sichtbar wird. So kann niemand darüber urteilen, der nicht das Hauptwerk kennt.

Die Auseinandersetzung mit den Evangelien, besonders mit deren Moral, bringt das Buch „Erlösung von Jesu Christo"; in die Giftküche geheimer Mächte leuchten Bücher wie „Induziertes Irresein durch Occultlehren", „Der ungesühnte Frevel an Luther, Lessing, Mozart und Schiller"; der Geschlechterfrage hat besonders die Ärztin Dr. Mathilde Ludendorff zwei Bücher gewidmet: „Das Weib und seine Bestimmung", „Der Minne Genesung". Den Menschen Mathilde Ludendorff, die Mutter, die deutsche Freiheitskämpferin, lernen wir aber in den vier Bänden der Lebenserinnerungen kennen „Statt Heiligenschein oder Hexenzeichen mein Leben".

Die Gotterkenntnis Ludendorff ist die Darstellung der Gotterkenntnis der Zukunft, die Sichtbarmachung der neuen Stufe des religiösen Bewußtseins der Menschheit. Darum hat es den Anschein, daß dies alles „in der Luft" liegt und von selbst kommen würde. Wo aber keine Gestaltung ist, da wird keine Wirklichkeit: und das Werk Mathilde Ludendorffs i s t die Gestaltung.

Das Werk ist groß, es ist aber nicht uferlos; im Gegenteil, es ist straff gegliedert, und es bietet jeder Fassungskraft etwas. Es ist ein geheimnisvolles Werk, nicht weil es Geheimnisse enthält, sondern weil es mit geheimer Kraft in einer Welt wirkt, die es nicht zur Kenntnis nehmen will.

So aber entsteht das unantastbare Neue. K. H.



Mathilde Ludendorff
Ihr Werk und Wirken

Mathilde Ludendorff

ihr Werk und Wirken

Herausgegeben von

General Ludendorff

geschrieben

von ihm und anderen Mitarbeitern

Die Federzeichnungen

stammen aus der Hand von

Lina Richter, geb. Spieß



19 60

Verlag Hohe Warte · Franz von Bebenburg · Pähl/Obb.

Nr. 199. Erste Auflage 1937.
Unveränderter Nachdruck durch Karl Nußstein, Reproduktion und Offsetdruck, Burglengenfeld/Oberpfalz.

Inhaltsangabe:

Seite

Der Sinn dieses Werkes. Von General Erich Ludendorff 1

Aus dem Leben:

1. Aus dem Leben mit meiner Schwester. Von Frau Frieda Stahl, geb. Spieß 5
2. Mutter und Kinder. Von Ingeborg Freifrau Karg von Bebenburg, Hanno und Asko von Kemnitz 22
3. Als Lebens- und Kampfgefährtin. Von General Erich Ludendorff 39

Als Arzt:

4. Mathilde Ludendorff als Ärztin und ihre Bedeutung als Arzt. Von Dr. med. Karl Friedrich Gerstenberg 70
5. Heilig sei die Minne. Von Frau Rektorin Margarete Rosikat.. 87

Als Vorkämpferin für ihr Geschlecht:

6. Die Frau im öffentlichen Leben von Volk und Staat. Von Frau Ilse Wenzel 97
7. Die Mutterschaft und ihr Erzieheramt. Von Frau Friederike Emmerich 115

Als Kämpfer gegen die überstaatlichen Mächte:

8. Abwehrkampf gegen die geheimen überstaatlichen Mächte. Von Fräulein Elly Ziese 131

Seite

9. Abwehrkampf gegen die Christenlehre. Von Rudolf Schmidt .. 154
10. Abwehrkampf gegen den Okkultismus. Von Hermann Rehwaldt 172

Als Schöpfer Deutscher Gotterkenntnis:

11. Die Philosophie auf dem Wege zur Erkenntnis. Von Walter Löhde 188
12. Der göttliche Sinn des Menschenlebens. Von Rektorin Frau Margarete Rosikat 200
13. Das Werden des Weltalls und der Menschenseele. Von General Erich Ludendorff 216
14. Das Wesen der Seele. Von Nervenarzt Dr. med. Georg Rochow 235
15. Wesen und Ziele der Erziehung nach der „Philosophie der Erziehung". Von Lehrer Ernst Hauck 253
16. „Die Philosophie der Geschichte" als Grundlage der Erhaltung unsterblicher Völker. Von Studienrat Hans Finck 272
17. Wesen und Macht der Kultur nach dem „Gottlied der Völker". Von Kapitän Alfred Stoß 292
18. Der Schöpferin der Deutschen Gotterkenntnis — ein Gedicht. Von Lehrer Ernst Hauck 311

Mathilde Ludendorff im Werk und Wirken. Von General Erich Ludendorff 313

Anlagen:

Ahnentafel von Frau Dr. Mathilde Ludendorff

Werke und Schriften von Frau Dr. Mathilde Ludendorff

Aufsätze von Frau Dr. Mathilde Ludendorff

Festschrift

zum achtzigsten Geburtstage

Mathilde Ludendorffs

aus dem Kreise ihrer Mitarbeiter

Herausgegeben vom Bund für Gotterkenntnis (L) in Tutzing

1957

Verlag Hohe Warte · Franz v. Bebenburg · Pähl

Inhalts-Übersicht

Vorwort 9

Dr. Mathilde Ludendorff vor der Spruchkammer
Von Wilhelm Prothmann 11

Mathilde Ludendorff und die überstaatlichen Mächte
Von Walter Löhde 31

Philosophische Begründung der Freiheit
durch Immanuel Kant und durch Mathilde Ludendorff
Von Dr. Edmund Reinhard 63

Die gegenwärtige Krise der Naturwissenschaften
und ihre Überwindung durch die Philosophie
Von Wilhelm Knake 88

Gotterkenntnis und Erziehung
Von Dr. Werner Preisinger 147

Weltanschauung und Wirtschaft
Von Eberhard Beißwenger 166

Volksschöpfung im Sinne Erich Ludendorffs —
Grundlage der Einheit Deutschlands
Von Walter Leon 193

Gotterkenntnis im Rechtsleben
Von Dr. Rudolf Sand 207

Literaturhinweise

Zur Ergänzung der vorliegenden Schrift sei hier sehr eindringlich auf folgende Veröffentlichungen hingewiesen, welche u.a. digitalisiert beim Verlag Hohe Warte www.hohewarte.de oder antiquarisch erhältlich sind:

„Stenographischer Bericht über das Spruchkammerverfahren gegen Frau Dr. Mathilde Ludendorff“
(7 Hefte bzw. Bücher erschienen 1950-1951 im Verlag Hohe Warte. Das sind jeweils der 1., 2, 3, 4. und 5., 6., 7. Verhandlungstag zum „Stenographischen Bericht“ und „Spruch und Berufung im Spruchkammerverfahren gegen Dr. M. Ludendorff“).

„Stenographischer Bericht über das Berufungsverfahren gegen Frau Dr. Mathilde Ludendorff“
(7 Hefte bzw. Bücher erschienen 1951-1953 im Verlag Hohe Warte. Das sind jeweils der 1. und 2., 3., 4., 5., 6., 7., 8. Verhandlungstag).

„Der Wahrheitsbeweis“
(Verlag Hohe Warte, Franz von Bebenburg).

„Der Pensionsprozeß Ludendorff – Eine Dokumentation“,
(Herausgegeben von Matthias Köpke im Eigenverlag 2017. Im Internet kostenlos erhältlich jeweils als PDF-Datei u.a. bei www.archive.org oder www.scribd.com).

„Der verschwiegene Widerstand gegen die Nazi-Diktatur“
(Herausgegeben von Harm Menkens im Lühe-Verlag 2000. Enthalten ist das Urteil des Bayer. Verwaltungsgerichts München vom 19. 2. 1963 zugunsten Mathilde Ludendorffs [Pensionsprozess]).

„Erich Ludendorff. Eine Antwort auf Verleumdungen des Toten“ und **„Die Ludendorff-Bewegung und der Nationalsozialismus“**
(Herausgegeben von Matthias Köpke im Eigenverlag 2015 und 2017. Im Internet kostenlos erhältlich jeweils als PDF-Datei u.a. bei www.archive.org oder www.scribd.com

Stenographischer Bericht

über das

Spruchkammer-Verfahren

gegen

Frau Dr. Ludendorff

1. Verhandlungstag

Stenographischer Bericht

über das

Spruchkammerverfahren

gegen

Frau Dr. Mathilde Ludendorff

vom 23. 11. – 16. 12. 1949

(1. Verhandlungstag)

Herausgegeben von

Franz Frhr. Karg von Bebenburg

Verlag Hohe Warte

Franz v. Bebenburg

Stuttgart, 1950

Spruchkammer-Verfahren gegen Dr. M. Ludendorff

Spruch und Berufung

im

Spruchkammerverfahren

gegen

Frau Dr. Mathilde Ludendorff

Herausgegeben von

Franz Frhr. Karg von Bebenburg

Verlag Hohe Warte

Franz v. Bebenburg

Stuttgart, 1951

Inhaltsübersicht

Spruch der Hauptkammer München Seite 3

Kritik der Spruchbegründung
Von Kammergerichtsrat a. D. Wilhelm Prothmann Seite 63

Berufung des Rechtsanwalts Eberhard Engelhard Seite 104

(Wahrheitsbeweis Dr. M. Ludendorffs, Abschnitte N und O Seite 231)

Printed in Germany
Druck: Ilmgaudruckerei Pfaffenhofen / 1951

Der Wahrheitsbeweis

Spruchkammer-Verfahren gegen Dr. M. Ludendorff

ungekürzter Auszug

Verlag Hohe Warte · Franz v. Bebenburg · Pähl

Der Wahrheitsbeweis

Ungekürzter Auszug aus dem Berufungsantrag des Rechtsanwalts Eberhard Engelhardt

enthalten in dem Band

Spruch und Berufung im Spruchkammerverfahren gegen Frau Dr. Mathilde Ludendorff

Herausgegeben von Franz Freiherr Karg von Bebenburg

N.

(Anmerkung des Herausgebers: Die nachfolgenden Ausführungen stellen den von Dr. M. Ludendorff verfaßten Wahrheitsbeweis dar. [Buchstabe N—O])

In weiterer Ergänzung meiner Ausführungen in den Abschnitten B VIII 2 und 3 sowie J II 1 habe ich folgendes vorzutragen:

Ebenso wichtig, wie die Gegensätze zwischen dem nationalsozialistischen Dogma Hitlers und der Weltanschauung von Frau Dr. Mathilde Luden-

Spruchkammer-Verfahren gegen Dr. M. Ludendorff

Stenographischer Bericht über das

1. und 2. Verhandlungstag (Berufung)

Stenographischer Bericht

aufgenommen

durch das Stenographenbüro des bayerischen Landtags

über das

Berufungsverfahren

gegen

Frau Dr. Mathilde Ludendorff

vom 2. 8. - 18. 12. 1950

(1. und 2. Verhandlungstag)

Herausgegeben von

Franz Frhr. Karg von Bebenburg

Verlag Hohe Warte

Franz v. Bebenburg

Stuttgart, 1951

Harm Menkens (Herausgeber)

Der verschwiegene Widerstand gegen die Nazi-Diktatur

Urteil

des Bayer. Verwaltungsgerichts München vom 19. Febr. 1963 zugunsten Mathilde Ludendorffs

(Pensionsprozeß Ludendorff)

Lühe-Verlag

Inhaltsverzeichnis

Vorwort des Herausgebers 3

Gliederung des Urteils

Prozeßbeteiligte (1) 7
Urteilsformel (1) 8
Tatbestand (2) 8
Entscheidungsgründe (13) 18
I. Prüfung der formellen Klagevoraussetzungen (13) 18
II. Die Klage ist begründet (18) 22
1. Art. 5 Ziff. 4 des Befreiungsgesetzes sind nicht zutreffend, da General Ludendorff innerhalb der Organisation der NSDAP nie führend tätig war. (18) 22
2. Art. 5 Ziff. 6 des Befreiungsgesetzes würde nur zutreffen, wenn General Ludendorff der NS-Gewaltherrschaft außerordentliche Unterstützung gewährt hätte. (18) 22
a) Die Zeit vor 1925 (21) 24
b) Die Zeit seit dem Jahre 1925 (29) 31
c) Zusammenfassung (35) 37
3. Die angefochtenen Bescheide der Regierung von Oberbayern waren aufzuheben. (36) 37
III. Der Freistaat Bayern hat als unterlegener Teil die Kosten des Verfahrens zu tragen. (36) 37
Rechtsmittelbelehrung (36) 38
Festsetzung des Streitwertes (37) 39

Martini's

„Legende"

vom Hause Ludendorff

Winfried Martini's „Legende" vom Hause Ludendorff

I. Teil

Martini's Kampfesweise

von Franz Freiherr Karg von Bebenburg

II. Teil

Martini strafrechtlich gesehen

von Kammergerichtsrat a. D. Wilhelm Prothmann

Verlag Hohe Warte
Stuttgart, 1949

Inhaltsübersicht

Seite

Vorbemerkung 3

I. Teil: Martini's Kampfesweise

Wie es zu dem „Gutachten" Martini's kam 5

Martini's Schuldkonstruktion Ludendorffs am Weltkriegsende 9

Martini's „Diagnose" auf Wahnsinn Ludendorffs 17

Was Martini von Ludendorffs Aufklärung behauptet 20

Wie es um Martini's Behauptung, Frau Dr. Ludendorff sei eine „Hochstaplerin", bestellt ist 23

Martini's Versuch: Frau Dr. Ludendorff zur politischen Verbrecherin zu stempeln 27

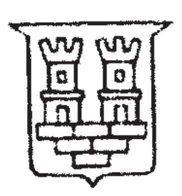
II. Teil: Martini strafrechtlich gesehen 39

Dr. Gundolf Fuchs

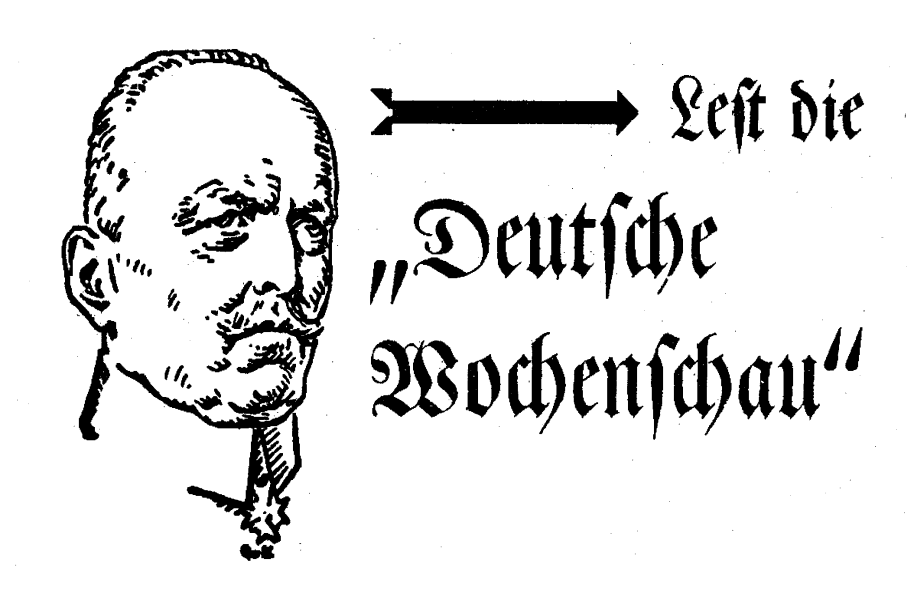
Lichtrassen

und

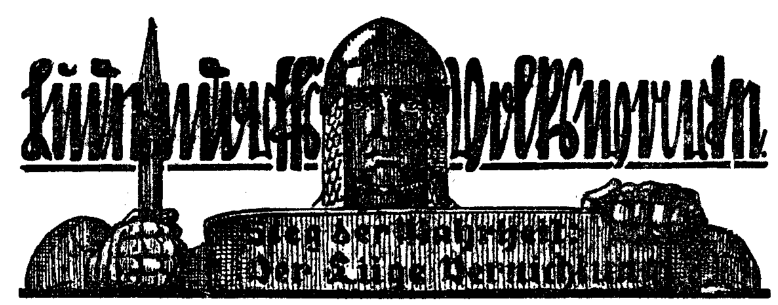
Schachtrassen



Verlag Hohe Warte · Franz von Bebenburg · KG



Der Feldherr Erich Ludendorff und seine Frau Dr. Mathilde Ludendorff schrieben in den Jahren 1926 bis zum April 1929 Beiträge für die **„Deutsche Wochenschau“**. Ab Mai 1929 bis zum Verbot durch die Nationalsozialisten im Jahre 1933 veröffentlichten beide ihre Beiträge in der Wochenschrift **„Ludendorffs Volkswarte“** und deren Beilage **„Vor'm Volksgericht“**. Ab 1933 bis 1939 schrieben beide in **„Am Heiligen Quell Deutscher Kraft – Ludendorffs Halbmonatsschrift“**. Digitalisiert als Leseproben jeweils im Internet unter www.archive.org, www.scribd.com oder anderer Quellen erhältlich. Ansonsten digitalisiert im PDF-Format zu beziehen beim Verlag Hohe Warte (www.hohewarte.de, E-mail: vertrieb@hohewarte.de) oder unter www.booklooker.de.



mit den Beilagen „Das schaffende Volk“, „Das wehrhafte Volk“, „Die Sippe“, „Die Rast“ und „Vorm Volksgericht“ erscheint allwöchentlich in München. Bezugspreis 0.86 RM. durch die Post, 1.15 RM. durch Streifband, in Deutschösterreich 1.40 S.

Sie ist das Kampfblatt

für die Befreiung aus dem versklavenden, kapitalistischen, sozialistischen und christlichen Zwang, ausgeübt durch Wirtschaft, Staat und Kirchen;

gegen jede bolschewistische, faschistische oder pfäffische Diktatur, Enteignung des Besitzes und Raub des Arbeitertrages;

gegen die Ausbeuter des Volkes: die überstaatlichen Mächte, die Weltfinanziers, Juden, Jesuiten, Freimaurer und sonstige Geheimorden;

gegen den Versailler Vertrag und jede Erfüllungpolitik, aber auch gegen jede Bündnispolitik, die geeignet ist, das Deutsche Volk in einen neuen Weltkrieg zu treiben;

für die Kampfziele Ludendorffs, für Einheit von Blut, Glauben, Kultur und Wirtschaft und für die Freiheit und die Wohlfahrt aller Deutschen;

für Aufklärung des Volkes über drohenden Krieg.

Am heiligen Quell / Monatsschrift für das Deutschvolk

Diese Zeitschrift behandelt Fragen aller Gebiete, auf denen uns in Jahrhunderten Deutsches Gut genommen wurde. Zur Formung Deutscher Weltanschauung und Deutscher Gotterkenntnis als Grundlage jeder Lebensäußerung werden besonders Ausführungen über Rassenerbgut, Moral des Lebens, über die Kunst, das Sittengesetz, Erziehung, Lebensgestaltung und Volkserhaltung beitragen. Für Lehrer und Erzieher ein Rüstzeug zur Heranbildung der Jugend.

Preis vierteljährlich durch die Post . . . 1.20 RM.
Preis vierteljährlich durch Streifband . . 1.50 RM.
Preis vierteljährlich für Deutschösterreich . 2 S 50 G.
Einzelpreis 0.55 RM., für Deutschösterreich 1 S.

Deutsche Jugend / Blätter vom schöpfrischen Leben

Einzelbezug 15 Pf., Jahresbezug 1.80 RM.
Postscheckkonto: Postscheckamt Berlin Nr. 162962, Fritz Hugo Hoffmann, Frankfurt a. d. Oder, Kiesberg 69.

Ludendorffs Volkswarte-Verlag G. m. b. H.
München 2 NW, Karlstraße 10 / Fernruf 53807
Postscheckkonto: München 3407, Wien D 129986

Die kompletten Jahrgänge der Wochenzeitung „Ludendorffs Volkswarte“ von 1929 bis 1933 sind in digitalisierter Form auf Datenträger im Verlag Hohe Warte erhältlich. Im Internet unter www.hohewarte.de, E-Mail: info@hohewarte.de. Ebenfalls unter www.booklooker.de . Leseproben von verschiedenen Ausgaben sind unter www.archive.org oder www.scribd.com einsehbar. Niemand der sich mit Zeitgeschichte, Philosophie, Religion usw. beschäftigt kommt an diesen Veröffentlichungen herum. Ein Fundus an wertvollen Informationen das seinesgleichen sucht. Hochkarätige Geschichtszeugnisse.



Die, die soviel von „Auferstehung" schwätzen,
die stemmen sich, solang 's nur geht,
mit aller Wucht dagegen in Entsetzen,
wenn wirklich einmal jemand aufersteht!

Wer Streifbandbezug wünscht, sende diese Karte an Ludendorffs Verlag G. m. b. H., München 19 mit dem Vermerk „Streifbandbezug" (in Deutschland monatlich -.70 RM.)

An das Postamt des neuen Beziehers

Ich bestelle hiermit bei der Post die Halb-Monatsschrift

Am Heiligen Quell Deutscher Kraft

(Erscheint zweimal im Monat in München)

ab Monat .... bis auf Widerruf, monatlich -.60 RM. (zuzüglich 4 Pfg. Zustellgeld) und bitte, den Betrag einziehen zu lassen.

Vor- und Zuname: ....

Beruf: ....

Wohnort und Straße: ....

....

Zuständiges Postamt: ....

(in Orten mit mehreren, Nr. des Postamtes)

„Ludendorffs Halbmonatsschrift – Am Heiligen Quell Deutscher Kraft" der Jahre 1929 bis 1939 jetzt in digitalisierter Form (PDF-Dateien) auf Datenträger im Verlag Hohe Warte erhältlich. Im Internet unter www.hohewarte.de oder e-mail: info@hohewarte.de . Ebenfalls unter www.booklooker.de oder anderer Bezugsquellen. Im gebundenen Nachdruck auch vom Verlag für ganzheitliche Forschung in Viöl erhältlich.

Zusammenstellungen von Matthias Köpke

als e-Bücher (PDF-Dateien) kostenlos im Internet unter www.archive.org, www.scribd.com oder anderen Quellen:

1. **„Das wahre Gesicht von Jakob dem Betrüger“**, 2014.
2. **„Das Buch der Kriege Jahwehs“**, 2014.
3. **„Kampf für Wahlenthaltung“**, 2013.
4. **„Kampfgift Alkohol“**, 2013.
5. **„Der Freiheitskampf des Hauses Ludendorff“**, 2014.
6. **„Der Papst, oberster Gerichtsherr der BR Deutschland“**, 2014.
7. **„Der jüdische Sinn von Beschneidung und Taufe“**, 2014.
8. **„Scheinwerfer-Leuchten“**, 2014.
9. **„Haus Ludendorff und Wort Gottes**“, 2014.
10. **„Jahweh, Esausegen und Jakobs Joch“**, 2014.
11. **„Es war vor einhundert Jahren“**, 2014.
12. **„Destruction of Freemasonry through Revelation of their Secrets“ von Erich Ludendorff;** Hrsg. von Matthias Köpke, 2014.
13. **„Schrifttumsverzeichnis von Erich Ludendorff und Dr. Mathilde Ludendorff“** Eine Übersicht, 2014.
14. **„Denkschrift: Mit brennender Sorge“**, Offener Brief, 2015.
15. **„Drei Irrtümer und ihre Folgen“,** Okkultismus, 2015.
16. **„Vom Wesen und Wirken des Bibelgottes Jahweh und seiner Kirche“,** 2015.
17. **„Warum sind meine Kinder nicht geimpft?“,** 2015.
18. **„Erich Ludendorff. Eine Antwort auf Verleumdungen des Toten“,**
19. **„Die Hochflut des Okkultismus“,** 2016.
20. **„Meine Klage bei den Kirchen- und Rabbinergerichten“,** 2016.
21. **„Die Ludendorff-Bewegung und der Nationalsozialismus“,** 2017.
22. **„Das offene Tor** – Der Esausegen und die überstaatlichen Mächte“, 2017.
23. **„Mathilde Ludendorff. Eine Antwort auf Verleumdungen der Toten“,** 2017.
24. **„Der Pensionsprozeß Ludendorff – Eine Dokumentation“,** 2017.
25. **„Am Heiligen Quell – Beilage zur Ludendorffs Volkswarte 1929-1931“,** 2017.
26. **„Mathilde Ludendorffs Bedeutung für die Frauen“,** 2017.
27. **„Die Spaltung der Ost- und Westkirche“,** 2017.
28. **„Von ‚Gott’ zu Gott – Das von Wahn überschattete Wort?“,** 2017.
29. **„Der geschichtliche und der biblische Jesus“,** 2017.
30. **„Das päpstliche Rom gegen das deutsche Reich“,** 2017.

Besucht auch meinen Internetkanal bei Youtube:
www.youtube.com/user/Genesis2740Blessing
und schaut bei Videos und Playlists hinein.

Videos von Matthias Köpke auf www.youtube.com und www.archive.org :

1. Die Bibel, ein Handbuch der Völkervernichtung?
2. Lässt sich völkisches Deutschtum mit dem Kirchen-dogma vereinbaren?
3. **Was ist der „Esausegen“?**
4. Was bedeutet die Beschneidung im Judentum?
5. **Drei Irrtümer und ihre Folgen.**
6. „Ludendorffs Volkswarte“; 1929-1933.
7. „Am Heiligen Quell Deutscher Kraft“;
8. Den Christen Jahweh, den Deutschen Gott.
9. Ist der Bibelgott Jahweh der Moloch?
10. Die Judenmacht, ihr Wesen und Ende.
11. Judengeständnis: Völkerzerstörung durch Christentum.
12. Der Papst und der Hohepriester.
13. **Denkschrift:** Mit brennender Sorge; Ein offener Brief von Matthias Köpke. 2015
14. Was bedeutet die Taufe im Christentum.
15. Der Papst, oberster Gerichtsherr der BRD.
16. Selbstzeugnisse des kirchlichen Weltmachtstrebens.
17. Die symbolische Beschneidung in der Freimaurerei.
18. **Der Esausegen bei Mathilde Ludendorff.**
19. Meine Klage vor den Kirchen- u. Rabbinergerichten.
20. Die Hochflut des Okkultismus.

Die Anzahl der Videos wird ständig erweitert!
Abonniert oder besucht deshalb meinen Youtube-Kanal:
www.youtube.com/user/Genesis2740Blessing
Schaut auch bei Videos und Playlists hinein!

Zusammengestellt und herausgegeben von
Matthias Köpke

Die Ludendorff-Bewegung und der Nationalsozialismus

Eine Zusammenstellung aus originalen Zeitungsartikeln der Jahre 1929 bis 1933!

2. erweiterte Auflage.
Eigenverlag, 2017

Eine schöne Ergänzung zu der Schrift von M. Köpke **„Mathilde Ludendorff. Eine Antwort auf Verleumdungen der Toten“!** Im Internet digitalisiert und kostenlos als PDF-Datei unter **www.archive.org** , **www.scribd.com** oder anderen Quellen erhältlich.

Zusammengestellt und herausgegeben von
Matthias Köpke

Erich Ludendorff. Eine Antwort auf Verleumdungen des Toten

Mit dem Tatsachenbericht
„Ludendorff warnt Hitler“, originalen Zeitdokumenten und
„Hitlers Geldgeber werden enthüllt“.

1. Auflage
Eigenverlag, 2015

Eine schöne Ergänzung zu der Schrift von M. Köpke **„Mathilde Ludendorff. Eine Antwort auf Verleumdungen der Toten.“** Im Internet digitalisiert und kostenlos als PDF-Datei unter **www.archive.org** , **www.scribd.com** oder anderen Quellen erhältlich.